



lebensministerium.at

Entwurf für das

Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020



Version 4.0 – Bearbeitungsstand: 23.01.2014

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung II 6
1010 Wien, Stubenring 1

INHALTSVERZEICHNIS

1	TITEL DES PROGRAMMS FÜR DIE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	2
2	MITGLIEDSSTAAT UND VERWALTUNGSBEZIRK.....	2
2.1	Geographischer Geltungsbereich des Programms	2
2.2	Klassifizierung der Region.....	3
3	EX ANTE BEWERTUNG.....	4
3.1	Beschreibung des Prozesses.....	4
3.2	Übersicht zu den Empfehlungen	4
3.2.1	<i>Empfehlung 1.....</i>	<i>4</i>
3.2.2	<i>Empfehlung 2.....</i>	<i>4</i>
3.2.3	<i>Empfehlung n.....</i>	<i>5</i>
3.2.4	<i>Gesamter Ex ante-Evaluierungsbericht</i>	<i>5</i>
4	SWOT-ANALYSE UND BEDARFSIDENTIFIKATION	6
4.1	SWOT-Analyse	6
4.1.1	<i>Allgemeine Beschreibung</i>	<i>6</i>
4.1.2	<i>Stärken.....</i>	<i>22</i>
4.1.3	<i>Schwächen.....</i>	<i>26</i>
4.1.4	<i>Chancen</i>	<i>31</i>
4.1.5	<i>Risiken.....</i>	<i>36</i>
4.1.6	<i>Allgemeine Kontextindikatoren</i>	<i>40</i>
4.2	Bedarfsidentifikation	46
4.2.1	<i>Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe.....</i>	<i>46</i>
4.2.2	<i>Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten</i>	<i>46</i>
4.2.3	<i>Stärkung der Kompetenz der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Unternehmensführung</i>	<i>47</i>
4.2.4	<i>Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen</i>	<i>48</i>
4.2.5	<i>Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe</i>	<i>48</i>
4.2.6	<i>Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</i>	<i>49</i>
4.2.7	<i>Ausbau von Qualitätssystemen entlang der Lebensmittelkette.....</i>	<i>50</i>
4.2.8	<i>Ausgleich höherer Produktionskosten für Tierwohlmaßnahmen</i>	<i>51</i>
4.2.9	<i>Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette</i>	<i>52</i>
4.2.10	<i>Stärkung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte</i>	<i>52</i>
4.2.11	<i>Erhöhung des Bewusstseins und Informationsstandes der BetriebsleiterInnen zum Risikomanagement</i>	<i>53</i>
4.2.12	<i>Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren.....</i>	<i>54</i>

4.2.13	<i>Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen</i>	54
4.2.14	<i>Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen</i>	56
4.2.15	<i>Sicherung günstiger und Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände besonders wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen</i>	56
4.2.16	<i>Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung</i>	57
4.2.17	<i>Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen als wichtiges Kulturgut und Genpotential</i>	58
4.2.18	<i>Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen</i>	59
4.2.19	<i>Vermeidung bzw. Verringerung von N-Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer</i>	60
4.2.20	<i>Vermeidung bzw. Verringerung von P-Einträgen in Oberflächengewässer</i>	60
4.2.21	<i>Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer</i>	61
4.2.22	<i>Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes</i>	62
4.2.23	<i>Aufbau und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Kohlenstoffspeichers im Boden</i>	63
4.2.24	<i>Prävention vor Naturgefahren und vor Bodenerosion, Sicherung der Schutzfunktion von Wäldern und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen</i>	64
4.2.25	<i>Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden</i>	65
4.2.26	<i>Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung</i>	66
4.2.27	<i>Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz</i>	67
4.2.28	<i>Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald</i>	69
4.2.29	<i>Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung</i>	69
4.2.30	<i>Reduktion der Emission von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft</i>	71
4.2.31	<i>Reduktion der Emission von Ammoniak aus der Landwirtschaft</i>	71
4.2.32	<i>Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten</i>	72
4.2.33	<i>Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen</i>	73
4.2.34	<i>Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes</i>	74
4.2.35	<i>Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen</i>	74
4.2.36	<i>Zusammenfassende Tabelle</i>	75
5	BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	78
5.1	<i>Einführung</i>	78
5.2	<i>Strategische Ausrichtung der Prioritäten</i>	83
5.2.1	<i>Priorität 1</i>	83
5.2.2	<i>Priorität 2</i>	85

5.2.3	<i>Priorität 3</i>	86
5.2.4	<i>Priorität 4</i>	88
5.2.5	<i>Priorität 5</i>	90
5.2.6	<i>Priorität 6</i>	93
5.3	Strategie zur Umsetzung der Querschnittsmaterien.....	94
5.3.1	<i>Innovation</i>	94
5.3.2	<i>Umwelt</i>	95
5.3.3	<i>Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen</i>	95
5.4	Übersichtstabelle zur Interventionslogik	95
5.5	Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichender Beratung für behördliche Anforderungen und für Innovationsaktivitäten	95
6	BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN	96
6.1	Identifizierung der angewendeten Ex-ante-Konditionalitäten und Bewertung der Erfüllung (fondsspezifische und allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten)	96
6.2	Beschreibung der geplanten Aktivitäten zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten.....	96
6.2.1	<i>Geplante Aktivitäten zur Erfüllung der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten</i>	96
6.2.2	<i>Geplante Aktivitäten zur Erfüllung der fondsspezifischen Ex-ante-Konditionalitäten</i>	96
6.3	Zusätzliche Informationen zur Vervollständigung der Tabellen zu den Ex-ante-Konditionalitäten (Optional).....	97
7	BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	97
7.1	Beschreibung des Leistungsrahmens	97
7.1.1	<i>Priorität 2</i>	97
7.2	Begründung für die Verteilung der leistungsgebundenen Reserve	97
8	BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN	98
8.1	Allgemeine Bedingungen.....	98
8.2	Spezifische Maßnahmenbeschreibungen	104
8.2.1	<i>Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen</i>	104
8.2.2	<i>Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste</i>	118
8.2.3	<i>Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel</i>	127
8.2.4	<i>Investitionen in materielle Vermögenswerte</i>	133
8.2.5	<i>Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe</i>	156
8.2.6	<i>Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten</i>	169
8.2.7	<i>Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern</i>	193
8.2.8	<i>Agrarumwelt- und Klimamaßnahme</i>	207
8.2.9	<i>Ökologischer/ biologischer Landbau</i>	272
8.2.10	<i>Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete</i>	283
8.2.11	<i>Tierschutz</i>	300
8.2.12	<i>Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder</i>	305
8.2.13	<i>Zusammenarbeit</i>	310

8.2.14	LEADER	336
9	EWALUIERUNGSPLAN	355
9.1	Ziele und Absichten	355
9.2	Verwaltung und Koordinierung	356
9.3	Themen und Aktivitäten	359
9.4	Daten und Informationen	362
9.5	Zeitplan	363
9.6	Kommunikation	364
9.7	Ressourcen	366
10	FINANZIERUNGSPLAN	369
10.1	Contribution rates	369
10.2	Annual Union Contributions planned in (EUR)	370
10.3	Breakdown by measure and type of operation with different EAFRD contribution rate (in EUR total period 2014-2020)	371
10.3.1	<i>EAFRD contribution applicable to all measures – Article 59(3)</i>	371
10.3.2	<i>Breakdown by measure and specific contribution rate – for types of operations with specific EAFRD contribution rate – Article 59(4)</i>	371
10.3.3	<i>Total Union contribution by measure and Indicative breakdown by Focus Area</i>	374
10.3.4	<i>Indicative breakdown by measure for each sub-programme</i>	375
11	INDIKATORENPLAN	376
12	ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG	378
13	ERFORDERLICHE KOMPONENTEN FÜR DIE STAATLICHE BEIHILFE	379
14	INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	380
14.1	Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Komplementarität/Kohärenz mit:	380
14.1.1	<i>Anderen Instrumenten der Union, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, sowie anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik</i>	380
14.1.2	<i>Regionen, wo nationale und regionale RDPs angewendet werden, Informationen zur Komplementarität</i>	381
14.2	Informationen zur Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union (wo relevant)	381
15	PROGRAMMUMSETZUNGSMODALITÄTEN	382
15.1	Benennung der involvierten Behörden und Beschreibung der Management- und Kontrollstrukturen	382
15.1.1	<i>Relevant authorities referred to in Article 72(2)</i>	382
15.1.2	<i>Summary description of the management and control structure CPR Art 48(3)(i) and under Article 63(2) of [CPR]</i>	383
15.2	Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses	383
15.3	Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms	383
15.4	Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien über Leader, Aktivitäten über Artikel 20 und Artikel 35 und andere ESI Fonds	383

15.5	Maßnahmen zur Reduzierung administrativer Aufwände für Begünstigte	383
15.6	Beschreibung der Technischen Hilfe	383
16	EINBINDUNG VON PARTNERINNEN	385
16.1	Liste der Aktivitäten zur Einbindung von PartnerInnen	385
16.2	Erklärungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Liste der Aktivitäten	385
17	NATIONALES LÄNDLICHES NETZWERK	386
17.1	Prozedere und Zeitplan für die Einrichtung des Nationalen ländlichen Netzwerks.....	386
17.2	Organisationsstruktur des Netzwerks und der Einbeziehung von Organisationen und Administration, einschließlich von PartnerInnen (gemäß Art. 55(1)) und die Maßnahmen zur Erleichterung der Netzwerkaktivitäten.....	386
17.3	Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Aktivitäten des Netzwerks in Abstimmung mit den Zielen des Programms	386
17.4	Finanzierung des Nationalen ländlichen Netzwerks	386
18	EX ANTE-BEWERTUNG ZUR NACHVOLLZIEHBARKEIT, ÜBERPRÜFBARKEIT UND FEHLERRATEN.....	387
18.1	Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the RDP.	387
18.2	Statement by the functionally independent body from the authorities responsible for the programme implementation confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone.	387
19	ÜBERGANGSREGELUNGEN	387
19.1	Beschreibung der Übergangsbedingungen pro Maßnahme	387
19.2	Indikative carry over-Tabelle	387
20	THEMATISCHE SUBPROGRAMME	388
20.1	Bezeichnung des thematischen Subprogramms	388
20.2	SWOT and Bedarfsidentifikation	388
20.3	Beschreibung der Strategie	388
20.4	Indikatorplan	388
21	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	389

1 TITEL DES PROGRAMMS FÜR DIE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020

2 MITGLIEDSSTAAT UND VERWALTUNGSBEZIRK

2.1 Geographischer Geltungsbereich des Programms

[Text: 1750 characters, Figures allowed]

Österreich umfasst eine Fläche von 83.879 km², wovon 79,2% auf überwiegend ländliche Regionen, 11,9% auf intermediäre Regionen und 8,9% auf überwiegend urbanisierte Regionen nach Eurostat-Definition fallen.

Politisch-administrativ ist Österreich in neun Bundesländer untergliedert, welche sich in 15 Städte mit eigenem Statut und 83 Politische Bezirke unterteilen. Auf unterster Verwaltungsebene gibt es 2.357 Gemeinden.

Das Programmgebiet umfasst das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Maßnahmen, die durch die Grundverordnung (Verordnung (EU) 1305/2013) auf ländliche Gebiete beschränkt sind, können nur in Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern bzw. in den ländlich geprägten Teilen von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern umgesetzt werden. Die ländlich geprägten Teile von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohner sind kartographisch festgehalten und diesem Programm beigeschlossen. Die Kategorisierung entspricht der im Programmzeitraum 2007 – 2013 angewandten Methode und wird anhand der Analyse der Einwohnerdichten von Gemeindeteilen durchgeführt. Die Analyse wird kleinräumig unter Anwendung der in der offiziellen österreichischen Statistik üblichen Quadratsmethode (Seitenlänge = 125 Meter) vorgenommen. Dabei werden jene Gemeindeteile definiert, deren Bevölkerungsdichte kleiner bzw. größer 150 Einwohner je km² beträgt. Für die Berücksichtigung als ländliches Gebiet können in Anlehnung an die einschlägigen OECD-Kriterien nur die Gemeindeteile mit einer Bevölkerungsdichte kleiner 150 Einwohner/km² berücksichtigt werden. Diese Methode wird allerdings nur in den Außenzonen der Städte angewandt, um innerstädtische Enklaven zu verhindern.

Gemeinden > 30.000 EW	EW
Klagenfurt	94.483
Villach	59.324
Sankt Pölten	51.955
Wiener Neustadt	41.305
Linz	189.889
Steyr	38.205
Wels	58.591
Salzburg	261.726
Graz	145.270
Innsbruck	119.617
Dornbirn	45.922
Feldkirch	30.943
Wien	1.714.227

Abbildung 1: Gemeinden > 30.000 EinwohnerInnen
(Quelle: Statistik Austria, Registerzählung 2011)

Österreich wird von einem Übergangsklima geprägt, wobei von Westen nach Osten der ozeanische Einfluss einem zunehmend kontinentalen weicht. Dies äußert sich in den zunehmenden Temperaturunterschieden zwischen Sommer und Winter von West nach Ost und einer gleichzeitigen Abnahme der Niederschläge. Zudem wird das lokale Klima sehr stark von den unterschiedlichen Höhenlagen, der Oberflächenform und der Exposition gegenüber den vorherrschenden Westwetterlagen beeinflusst. Demgemäß gehört der Osten Österreichs dem Bereich des kontinentalen pannonischen Klimas an, der inneralpine Bereich dem alpinen Klima und das übrige Bundesgebiet dem mitteleuropäischen Übergangsklima.

2.2 Klassifizierung der Region

[Text: 1750 characters, Figures allowed]

Österreich als NUTS 0-Gebiet umfasst neun NUTS II-Gebiete, die den Bundesländern entsprechen. Das NUTS II-Gebiet Burgenland war in den Perioden 1995 – 1999 und 2000 – 2006 als Ziel 1-Gebiet klassifiziert. Für die Periode 2007 bis 2013 wurde dem Burgenland als ehemaliges Ziel-1 Gebiet ein sogenannter "Phasing Out-Status" zuerkannt.

3 EX ANTE BEWERTUNG

3.1 Beschreibung des Prozesses

[Text: 3500 characters, Figures allowed]

3.2 Übersicht zu den Empfehlungen

[Table generated by SFC2014 based on information provided in section 3.2.1]

Date	Topic	Recommendation	How recommendation has been addressed, or justification as to why not taken into account
The SWOT analysis, needs assessment			
Construction of the intervention logic			
Establishment of targets, distribution of financial allocations,			
Programme implementing arrangements			
SEA specific recommendations			
Other			

3.2.1 Empfehlung 1

3.2.1.1 Art der Empfehlung

[Text: 128 characters]

3.2.1.2 Beschreibung der Empfehlung

[Text: 875 characters, figures allowed]

3.2.1.3 Umsetzung der Empfehlung

[Text: 875 characters, figures allowed]

3.2.2 Empfehlung 2

3.2.2.1 Art der Empfehlung

[Text: 128 characters]

3.2.2.2 Beschreibung der Empfehlung

[Text: 875 characters, figures allowed]

3.2.2.3 Umsetzung der Empfehlung

[Text: 875 characters, figures allowed]

3.2.3 Empfehlung n

3.2.3.1 Art der Empfehlung

[Text: 128 characters]

3.2.3.2 Beschreibung der Empfehlung

[Text: 875 characters, figures allowed]

3.2.3.3 Umsetzung der Empfehlung

[Text: 875 characters, figures allowed]

3.2.4 Gesamter Ex ante-Evaluierungsbericht

(Including the Strategic Environmental Assessment –SEA- requirements)

[Attachment]

4 SWOT-ANALYSE UND BEDARFSIDENTIFIKATION

4.1 SWOT-Analyse

4.1.1 Allgemeine Beschreibung

[Text: 28.000 characters, figures allowed]

Bevölkerung

Am 1. Jänner 2012 waren in Österreich 8.443.018 Menschen wohnhaft, um rund 38.800 Personen bzw. 0,5% mehr als ein Jahr zuvor. Die Verteilung per Jahresbeginn 2012 auf die Bundesländer ist in Tabelle 1 dargestellt.

NUTS Code	Bundesland	EinwohnerInnen per 1.1.2012	Fläche in km ²	Einwohnerdichte je km ²
AT11	Burgenland	286.215	3.962	72
AT21	Kärnten	557.773	9.538	58
AT12	Niederösterreich	1.617.455	19.186	84
AT31	Oberösterreich	1.416.772	11.980	118
AT32	Salzburg	534.122	7.156	75
AT22	Steiermark	1.213.255	16.401	74
AT33	Tirol	714.449	12.640	57
AT34	Vorarlberg	371.741	2.601	143
AT13	Wien	1.731.236	415	4172
AT	Österreich	8.443.018	83.879	102

Tabelle 1: Bevölkerungsstand und -dichte nach Bundesländern (Quelle: Kontextindikator 1)

Betrachtet man die Altersstruktur der österreichischen Bevölkerung im Zeitvergleich, so wird deutlich, dass die Bevölkerung im Alter von über 64 Jahren zahlen- und anteilmäßig an Gewicht gewinnt, während der Anteil und die Zahl der unter 15-jährigen Kinder kontinuierlich sinkt. 2012 betrug der Anteil der über 64-Jährigen 17,8%, während sich der Anteil der unter 15-Jährigen auf 14,5% belief. In der Altersstruktur ist kein Unterschied zwischen urbanen und ländlichen Gebieten festzustellen.

Unterzieht man die Altersstruktur Österreichs einer regionalen geschlechtsspezifischen Analyse, so zeigt sich, dass alle Bundesländer (ausgenommen Wien) eine höhere männliche Bevölkerung in der Altersgruppe 15 – 39 aufweisen. In den Landeshauptstädten und Wien ist hingegen der Anteil der Frauen bei der 15 -39 jährigen Bevölkerung höher als jener der Männer. Die Abwanderung aus dem ländlichen Raum in urbane Gebiete ist bei Frauen in diesem Alter am häufigsten. Dies hat ein deutlich höheres durchschnittliches Qualifikationsniveau von Frauen in Städten zur Folge, das zu einem großen Teil aus der Abwanderung von hoch qualifizierten Frauen aus ländlichen Regionen mangels Beschäftigungsmöglichkeiten resultiert.

Bedeutung des ländlichen Raums

Der ländliche Raum hat in Österreich nicht nur aufgrund seiner Flächenausdehnung innerhalb des Staatsgebietes, sondern auch bezüglich seiner Funktion als Siedlungsraum eine besondere Bedeutung. Im Jahr 2012 lebten nach der Stadt-Land Typologie der Europäischen Kommission 45% der österreichischen Bevölkerung in überwiegend ländlichen Regionen, 21% in intermediären Regionen (welche große Teile ländlicher Gebiete miteinschließen) und nur 35% in „überwiegend urbanisierten Regionen“.

Österreich ist mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 102 EinwohnerInnen pro km² ein eher dünn besiedeltes Land. In überwiegend ländlichen Regionen liegt die Bevölkerungsdichte in Österreich bei 57,2 EW/km².

Wirtschaftsleistung und –entwicklung

Österreich gehört innerhalb der EU-27 zu den wirtschaftsstärksten Ländern, gemessen am Niveau der Wirtschaftsleistung pro EinwohnerIn (vgl. Tabelle 2).

Mitgliedstaat	Jahr			
	2008	2009	2010	2012
Luxemburg	279	266	271	271
Österreich	124	125	126	131
Irland	133	128	128	129
Niederlande	134	132	133	128
EU 27	100	100	100	100

Tabelle 2: Entwicklung des BIP/Kopf in Kaufkraftstandards in den EU 27 von 2008 bis 2012. Liste der vier Mitgliedstaaten mit dem höchsten BIP/Kopf 2012 (Quelle: Eurostat Strukturindikatoren, Kontextindikator 8)

Im ländlichen Raum liegt der Wert allerdings nur bei 100,4. Die Wirtschaftsleistung spiegelt sich auch im Beitrag zur Bruttowertschöpfung der Volkswirtschaft wieder: Der Anteil ländlicher Regionen liegt bei 35%, jener der städtischen Regionen hingegen bei 41%.

Die Bruttowertschöpfung betrug im Jahr 2012 rund EUR 281 Milliarden. Der Beitrag der drei Wirtschaftssektoren wird in Abbildung 2 dargestellt. Die Abbildung zeigt, dass der Dienstleistungssektor (69%) und der Industrie- und Gewerbesektor (30%) die wirtschaftliche Entwicklung bestimmen. Der Primärsektor hat bezüglich seiner Wirtschaftsleistung den für Industriestaaten typisch niedrigen Anteil (1,4%).

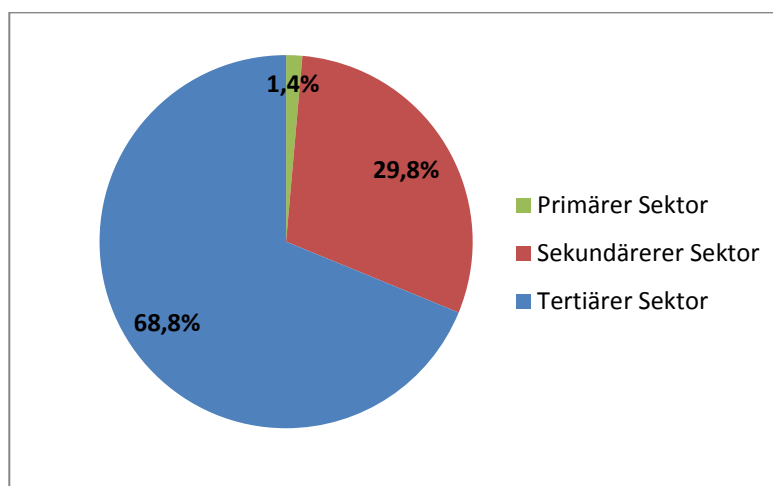


Abbildung 2: Beitrag zur Bruttowertschöpfung der österreichischen Volkswirtschaft 2012 nach Wirtschaftssektoren (Quelle: Kontextindikator 10)

Der Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft lag 2012 bei rund 8,93 Mrd. Euro. Davon trug die Landwirtschaft etwa 7,25 Mrd. Euro und die Forstwirtschaft etwa 1,69 Mrd. Euro bei (vgl. Tabelle 3).

Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft im Zeitvergleich (1)						
	Landwirtschaft (2)	davon pflanzliche Produktion	davon tierische Produktion	Forstwirtschaft (2)	Land- und Forstwirtschaft	
Jahr	Mrd. Euro					Jährliche Änderung in Prozent
1995	5,83	2,64	2,72	1,01	6,84	
2000	5,50	2,36	2,59	1,00	6,50	-0,2
2005	5,28	2,07	2,67	1,20	6,48	-6,5
2010	6,29	2,77	2,92	1,54	7,83	9,3
2011	7,15	3,27	3,23	1,74	8,89	13,6
2012	7,25	3,24	3,36	1,69	8,93	0,5

Quelle: Statistik Austria, Statistik der Landwirtschaft. Stand Juli 2013

Tabelle 3: Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft im Zeitvergleich

Anmerkung: 1) Netto, ohne MwSt., zu Herstellungspreisen (d.h. inklusive Gütersubventionen, exklusive Gütersteuern). 2) Inklusiv land- bzw. forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und nicht trennbarer nichtland- bzw. nichtforstwirtschaftlicher Nebentätigkeiten.

Innovation

Von einem Land, in dem Wachstums- und Innovationsprozesse bis Mitte der 1990er-Jahre nur zu einem geringen Umfang F&E-getrieben waren, entwickelte sich Österreich zu einem forschungsintensiven Land mit einer Forschung & Entwicklung (F&E) Quote von 2,80% des BIP¹. Trotz einer im internationalen Vergleich hohen F&E-Quote zählt Österreich nicht zu den innovativsten Staaten der EU. Vielmehr wird Österreich in der Gruppe der „Innovation Follower“ verortet gemeinsam mit Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, Irland, Luxemburg und Frankreich.

Die Kooperationsneigung zwischen Wissenschaft und Forschung konnte stark angehoben werden. Gleichzeitig ist in Österreich die Offenheit der Bevölkerung gegenüber Neuem, Innovation und Technologie sowie die Einstellung zu unternehmerischem Risiko geringer ausgeprägt als z.B. in skandinavischen Staaten.

Tourismus

Die Tourismuswirtschaft trug im Jahr 2011 mit rund 7,4% wesentlich zum Bruttoinlandsprodukt bei. Rund 265.000 Personen (6,3 %) sind im Tourismus beschäftigt. Für die 34,6 Millionen Gäste im Jahr 2011 standen rund 981.000 Betten zur Verfügung. Im EU-weiten Vergleich ist in Österreich die Verteilung der Anzahl der Betten im ländlichen Raum überdurchschnittlich hoch (73%)². Diese Zahl sagt allerdings wenig über die touristische Entwicklung im ländlichen Raum aus: Vergleicht man die Entwicklung der Nächtigungen mit dem Vorjahr so hinkt der ländliche Raum (+ 0,7%) den Landeshauptstädten (+ 4,3%) deutlich nach³.

Arbeitsmarkt und Beschäftigungsstruktur

Trotz des schweren wirtschaftlichen Einbruchs 2008/2009 wird derzeit ein Höchststand an Beschäftigung verzeichnet: im Jahr 2012 belief sich die Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen auf 72,5% (Männer: 77,8%; Frauen 67,3%). Die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit ist jedoch in erster Linie auf einen Anstieg der Teilzeitarbeit zurückzuführen. Im Zehnjahresvergleich erhöhte sich die Teilzeitquote der Frauen von 34,3% auf 44% und ist im 2. Quartal 2013 bereits auf 45,6% angestiegen. In Österreich sind 11% der Erwerbstätigen selbstständig – dies bedeutet im EU-Vergleich eine eher geringe Selbständigenquote.

Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-jährigen Bevölkerung lag im Jahr 2012 bei 75,6%, womit Österreich im EU-Vergleich zu den Ländern mit der anteilmäßig höchsten Beschäftigungsquote zählt (EU-Durchschnitt: 68,5%). Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-jährigen Männer liegt mit 80,9% deutlich über jener der Frauen (70,3%).

Die Arbeitslosenquote ist im Jahr 2012 auf 4,3% angestiegen und liegt somit noch immer über dem Wert vor Beginn der Wirtschaftskrise (2008: 3,8%). EU-weit verzeichnet Österreich allerdings mit Abstand die geringste Arbeitslosenquote (EU-Durchschnitt: 10,5%). Die Jugendarbeitslosigkeit liegt mit 8,7% im Jahr 2012 deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Im ländlichen Raum ist diese Quote mit 5,2% (dünn besiedelt) und 8,8% (intermediär) geringer als im städtischen Bereich.

In überwiegend ländlichen Regionen liegen die Erwerbstätigenquote bei 74,9% und die Arbeitslosenquote bei 2,7%. Diese überdurchschnittliche Erwerbstätigenquote resultiert zum Teil aus dem hohen PendlerInnenanteil. Auch die Quote der Ausgrenzungsgefährdung der ländlichen Bevölkerung liegt mit 14,4% unter dem nationalen Durchschnitt von 16,9% und weit unter dem EU-Durchschnitt von 24,2%.

In Österreich sind rund 268.000 Jugendliche armutsgefährdet, das entspricht einer Armutsgefährdungsquote von 15%. Die Armutsgefährdung von Frauen betrug im Jahr 2011 13%. 47% aller armutsgefährdeten Frauen in Österreich leben in Gemeinden mit max. 10.000 EinwohnerInnen⁴.

Der tertiäre Sektor ist gemessen an der Wertschöpfung und der Beschäftigung der wichtigste Sektor (vgl. Tabelle 4). 71,9% der Erwerbstätigen waren 2012 in diesem Sektor beschäftigt. Im primären Sektor betrug der Anteil hingegen lediglich 4,7%. Die höchste Arbeitsproduktivität lag mit 85.362 EUR/Person im sekundären Sektor, im primären Sektor belief sich diese nur auf 20.258 EUR/Person. Diese Zahlen spiegeln den tiefgreifenden Strukturwandel wider und beschreiben die Verschiebung des Faktors Arbeit zu höher entlohnten Tätigkeiten, die im sekundären und tertiären Sektor anzutreffen sind.

Beschäftigung und Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektoren 2012			
	Anzahl der Erwerbstätigen	Anteil in %	Arbeitsproduktivität in EUR/Person
Primärer Sektor	196.200	4,7	20.258
Sekundärer Sektor	980.000	23,4	85.362
Tertiärer Sektor	3.009.500	71,9	64.170
Gesamt	4.185.700	100	67.073

Tabelle 4: Beschäftigung und Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektoren 2012 (Quelle: Kontextindikatoren 11 & 12)

Betrachtet man die Situation der Erwerbstätigen nach den Gebietskategorien (vgl. Tabelle 5), so zeigt sich, dass die meisten Erwerbspersonen in überwiegend ländlichen Gebieten tätig sind (40%). Die Arbeitsproduktivität ist allerdings von Personen in überwiegend urbanen Regionen am höchsten (68.710 EUR/Person).

Beschäftigung und Arbeitsproduktivität nach Gebietskategorien 2010			
	Anzahl der Erwerbstätigen	Anteil in %	Arbeitsproduktivität in EUR/Person
Überwiegend ländliche Regionen	1.674.100	39,6	54.693
Intermediäre Regionen	1.023.600	24,2	60.713
Überwiegend urbane Regionen	1.531.300	36,2	68.710

Tabelle 5: Beschäftigung und Arbeitsproduktivität nach Gebietskategorien 2010 (Quelle: Kontextindikator 11 & 12)

Flächennutzung und Landwirtschaft

In Bezug auf die Landnutzung haben in Österreich Forstflächen mit 44,4% den größten Anteil. Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur zeigten eine Fläche von rund 4 Mio. ha und einen Vorrat von rund 1,1 Mrd Festmetern. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) beträgt 32,4%, zusätzlich werden 7,1% der Flächen mit natürlichem Grünland bedeckt. Knapp über 10% der österreichischen Fläche gelten als naturbelassenes Land.

Von den 2,88 Mio. ha landwirtschaftlich genutzten Fläche werden 50 % als Dauerwiesen und -weiden genutzt. 47,6% der LF sind Ackerland, der Anteil der Dauerkulturen liegt bei etwa 2,3%. Hohe Ackerflächenanteile bestehen vor allem im Burgenland sowie in Nieder- und Oberösterreich. Die westlichen Bundesländer zeichnen sich durch hohe Grünlandanteile aus. Rund die Hälfte der österreichischen Grünlandflächen wird vergleichsweise extensiv genutzt, davon entfällt der Hauptteil auf Almen.

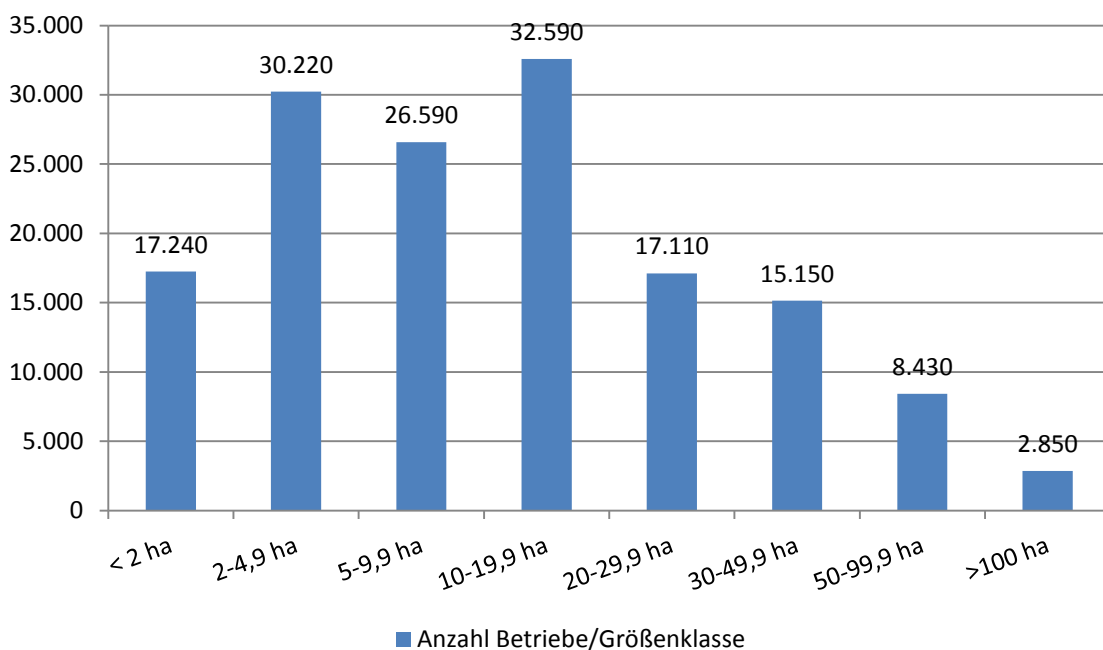
Über 64% der LF sind als benachteiligtes Gebiet abgegrenzt, mit 50,4% ist das Berggebiet die vorherrschende Kategorie. 7,0 bzw. 6,7% sind als Gebiete mit anderen bzw. spezifischen Benachteiligungen klassifiziert. Die Lebens- und Wirtschaftsräume im Berggebiet sind von der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung abhängig. Die Bewirtschaftung erfolgt zum überwiegenden Teil in Form von Grünland mit Tierhaltung.

Infolge der Naturbedingungen sind die Berggebiete tendenziell stärker durch Bewirtschaftungssysteme mit geringem Input und niedrigem Output gekennzeichnet und können mit den nationalen und internationalen Gunstlagen nicht wettbewerbsfähig konkurrieren. Österreichweit werden 42,7 % der LF als „low intensity“-Flächen bewirtschaftet. Demgegenüber werden 34,8% der Landwirtschaftsfläche mit mittlerer Intensität („medium intensity“) und 22,5% mit hoher Intensität („high intensity“) bewirtschaftet. 38,6% der Landwirtschaftsfläche wird außerdem extensiv, d.h. mit einer Bestockungsdichte <1GVE/ha beweidet.

Agrarstrukturen, Produktivität und Einkommen

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe belief sich im Jahr 2010 auf 150.170. Diese Betriebe wurden 2010 zu 41,6% im Haupterwerb und zu 58,4% im Nebenerwerb geführt.

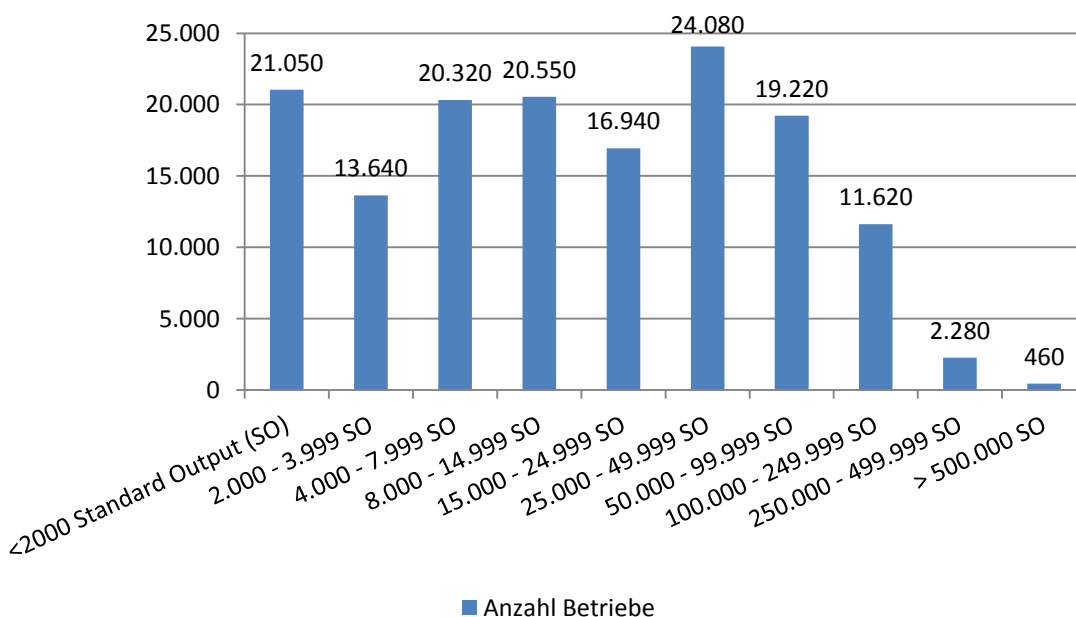
Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 19,2 ha LF/Betrieb. Bei der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe reiht sich die österreichische Landwirtschaft damit im europäischen Vergleich im mittleren Feld ein. 49,3% der Betriebe bewirtschaften weniger als 10 ha LF, und nur knapp über 17% mehr als 30 ha. Nur 1,9 % der Betriebe verfügen über eine Flächenausstattung von mehr als 100 ha LF (vgl. Abbildung 3).



Quelle: Kontextindikator 17

Abbildung 3: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe nach Größenklassen LF/Betrieb

Gemessen am durchschnittlichen Standardoutput (SO) liegt Österreich mit 39.150,8 EUR/Betrieb EU-weit zwölfter Stelle. Die Verteilung nach Outputgruppen zeigt, dass die Gruppe mit einem SO von 25.000 – 49.999 EUR mit etwa 16 % die größte Gruppe darstellt (vgl. Abbildung 4). Mit 14 % ist jedoch die Gruppe mit einem SO < 2.000 EUR bereits an zweiter Stelle. Lediglich 22,4 % der Betriebe erwirtschaften einen SO von mehr als 50.000 EUR.



Quelle: Kontextindikator 17

Abbildung 4: Standardoutput – Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach SO-Größenklassen

Im europäischen Vergleich ist in Österreich eine günstige Altersstruktur der BetriebsleiterInnen gegeben. Der Anteil der unter 35-jährigen gegenüber den über 55-jährigen liegt mit 40,9% an zweiter Stelle hinter Polen. Laut Strukturhebung 2007 (EUROSTAT) liegt der Anteil der über 65jährigen BetriebsinhaberInnen in Österreich mit 3,4% weit unter dem Durchschnitt der EU-27 von 26%, der Anteil der JunglandwirtInnen unter 35 liegt mit 10,7% deutlich über dem Durchschnittswert der EU-27 mit 7,5%.

Rund 193.100 Personen sind in der Landwirtschaft beschäftigt (4,6% der Beschäftigten gesamt), etwa 11.000 Personen (0,3%) in der Forstwirtschaft. Die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung wird mit 346.260 Personen, der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft mit 111.180 Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben (2011).

Mit einem Faktoreinkommen der Landwirtschaft von 17.086,2 EUR/JAE (2012) liegt Österreich im unteren Drittel der EU-Mitgliedstaaten.

Die Arbeitsproduktivität in der österreichischen Landwirtschaft liegt mit 22.031,6 EUR/JAE (Durchschnitt 2010 – 2012) zwar über dem Durchschnitt der EU (14.967,0 EUR/JAE), aber auch deutlich unter jener der dahingehend erfolgreichsten Mitgliedstaaten (auf dieser Betrachtungsebene an zehnter Stelle). In der Forstwirtschaft hingegen werden 53.347,9 EUR/JAE erwirtschaftet.

Die Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft lagen 2011 bei 2.048,3 Mio. EUR, der Anteil der Bruttowertschöpfung lag bei 63,4 %.

Der Produktivitätsgewinn der österreichischen Landwirtschaft zwischen 2005 - Indexwert 100 - und 2011 – Indexwert 112,1 – ist im europäischen Vergleich hoch. Nur für Zypern, Litauen und Spanien werden bessere Zahlen vermerkt. Wie andere Kennzahlen aber darstellen, bestand und besteht hier für die österreichische Landwirtschaft noch deutlicher Aufholbedarf. Erklärungsansätze für eine Reihe dieser Daten liegen zum Teil in naturbedingten Nachteilen, da etwa die Bewirtschaftung im Berggebiet mit höherem Aufwand verbunden ist, oder bei den kleineren Strukturen, die die Erschließung von Skaleneffekten erschweren.

Land- und forstwirtschaftliches Bildungs- und Beratungssystem

Die agrarische und umweltbezogene Bildung und Beratung stützt sich auf ein bundesweites, aufeinander abgestimmtes Aus-, Fortbildungs- und Beratungssystem. Zum Gesamtsystem von Bildung und Beratung zählen die Berufsausbildung, das mittlere und höhere Schulwesen, die Aus- und Fortbildung von Beratungs- und Lehrkräften, die außerschulische Jugendbildung, die berufsbegleitende Erwachsenenbildung sowie die Beratung.

Durch ihren gesetzlichen Auftrag sind die Landwirtschaftskammern die größten Beratungsanbieter Österreich. Sie stellen ein flächendeckendes und umfassendes Angebot zur Verfügung, das häufig aus einer Kombination von Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen besteht. Ähnlich wie im Bereich der Beratung besteht auch in der Weiterbildung eine hohe Angebotskonzentration. Eine Erhebung 2012 ergab, dass 78 % der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Beratungsleistungen der Landwirtschaftskammern in Anspruch genommen haben. Bei den Weiterbildungsangeboten haben 73 % das „Ländliche Fortbildungsinstitut“ (LFI) als Anbieter gewählt.

Der Anteil der BetriebsführerInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die eine landwirtschaftliche Grundausbildung (Facharbeiterabschluss) oder eine umfassende landwirtschaftliche Ausbildung aufweisen (gemeinsam 48 %) liegt deutlich über dem EU-Durchschnitt. In Österreich erfolgt die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung

überwiegend im Rahmen der schulischen Ausbildung. Da über die ländliche Entwicklung die Berufsausbildung nur im zweiten Bildungsweg gefördert werden kann, ist das Niveau der Berufsausbildung über dieses Programm nur bedingt beeinflussbar⁵.

Lebensmittelwirtschaft – Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Im Jahr 2011 waren in der Lebensmittelwirtschaft rund 73.900 Personen oder 1,8 % der Beschäftigten tätig. Der Anteil der Beschäftigten liegt damit im unteren Drittel der EU-Mitgliedstaaten. Die Arbeitsproduktivität lag bei € 49.945,6 pro Person (2010). Sie liegt damit deutlich über dem arithmetischen Mittel der EU, aber ebenso deutlich hinter den produktivsten Mitgliedstaaten.

Tabelle 6 gibt einen Überblick über wesentliche Strukturdaten der Lebensmittelwirtschaft:

ÖNACE 2008	Kurzbezeichnung	Unternehmen	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	Umsatzerlöse in 1.000 €	Produktionswert in 1.000 €	Bruttowertschöpfung in 1.000 €
C10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3.624	68.484	13.130.406	11.884.225	3.308.205
C101	Schlachten und Fleischverarbeitung	1.058	17.088	3.427.341	3.187.608	711.127
C102	Fischverarbeitung	5	130	34.429	26.538	9.763
C103	Obst- und Gemüseverarbeitung	112	3.676	1.218.331	1.198.797	297.324
C104	H.v. Ölen und Fetten (pfl./tier.)	63	579	396.120	301.821	31.795
C105	Milchverarbeitung	165	4.692	2.135.485	1.931.119	358.183
C106	Mahl- u. Schäl- u. Stärke	135	1.918	800.274	634.371	149.377
C107	H.v. Back- u. Teigwaren	1.871	31.182	2.320.481	2.142.498	1.098.134
C108	H.v. sonst. Nahrungsmitteln	164	7.312	1.933.049	1.703.466	485.333
C109	H.v. Futtermitteln	51	1.907	864.896	758.007	167.169
C1091	H.v. FM für Nutztiere	40	980	477.838	433.791	72.257
C1092	H.v. FM für sonst. Tiere	11	927	387.058	324.216	94.912
C11	Getränkeherstellung	332	9.123	4.260.536	4.138.502	1.098.089

Quelle: Statistik Austria

Tabelle 6: Strukturdaten der Lebensmittelwirtschaft

Neben dem österreichischen Heimmarkt bleibt der Export – die Exportquote bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie lag 2010 bei 64,8 %, die Exporte gehen in 180 Länder der Welt - das wichtigste Standbein der österreichischen Lebensmittelwirtschaft.

Einen Überblick über die Situation der Versorgung mit tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen bieten die Selbstversorgungsgrade, dargestellt in der folgenden Tabelle.

Selbstversorgungsgrad bei tierischen und pflanzlichen Produkten (in %)							
Pflanzliche Produkte 2010/11				Tierische Produkte 2010			
Weichweizen	104	Erbsen	113	Rind und Kalb	145	Konsummilch	156
Hartweizen	108	Gurken (Cornichons)	68	Schwein	108	Obers und Rahm	99
Roggen	74	Gurken (Salat)	72	Schaf und Ziege	73	Kondensmilch	91
Gerste	85	Karfiol	47	Pferd	123	Milchpulver nicht entrahmt	
Hafer	87	Karotten, Möhren	95	Innereien	262	Milchpulver entrahmt	
Körnermais	79	Kohl, Chinakohl	87	Sonstiges	69	Butter	71
Getreide gesamt	88	Kraut weiß und rot	89	Hühner	90	Käse	94
Äpfel	112	Paradeiser/Tomaten	18	Truthühner	46	Schmelzkäse	356
Birnen	69	Rote Rüben	76	Enten	3		
Marillen	29	Salat (Häuptel, Eissalat)	79	Gänse	15		
Kirschen und Weichseln	77	Sellerie	102	Geflügel gesamt	73		
Pfirsiche und Nektarinen	9	Spargel	42	Fleisch gesamt	111		
Zwetschken, Pflaumen	82	Spinat	136	Fische	5		
Erdbeeren	44	Zwiebeln	134	Eier	75		
Obst gesamt	52	Zucchini	26	Tierische Fette (1)	125		
Erdäpfel	88	Gemüse gesamt	61	Honig	56		
Erdäpfelstärke	99	Raps und Rübsen	43				
Hülsenfrüchte	96	Sonnenblumenkerne	59				
Pflanzliche Öle	26	Sojabohnen	67				
Bier	101	Ölsaaten gesamt	50				
		Wein	66				

1) Innereienfett, Fett aus Tierkörperverwertung; Abschnittsfette auch in Fleischbilanz enthalten.

Quelle: Statistik Austria, Grüner Bericht 2012

Tabelle 7: Selbstversorgungsgrad bei tierischen und pflanzlichen Produkten

Die verschiedenen Glieder der Wertschöpfungskette weisen in sich eine unterschiedliche gut ausgeprägte Organisation auf⁶: die Urproduktion ist in der Regel gut strukturiert (Verbände für Interessenvertretung, Zucht usw.), während der nachgelagerte Bereich der Verarbeitung und Vermarktung unterschiedlich gut organisiert bzw. unterschiedlich stark landwirtschaftlich geprägt ist. Während im Molkereisektor sowie auch im Getreidesektor die Genossenschaften bei weitem dominieren (bei Getreide in Form der Lagerhäuser), haben die Erzeugerzusammenschlüsse im Fleischbereich in den letzten Jahren einen zunehmenden Anteil an der Aufbringung von Schlacht- und Lebendtieren übernommen. Auch im Eiermarkt nehmen die Erzeugerzusammenschlüsse eine wichtige Rolle ein⁶. Die Marktordnung für Obst und Gemüse hat den Marktanteil der Erzeugerorganisationen (EO) in den letzten Jahren in dieser Spezialsparte ebenfalls erhöht.

In einigen Branchen finden sich in Österreich ein sehr hoher Anteil an Genossenschaften bzw. Erzeugerorganisationen (vgl. Tabelle 8)

Struktur der Verarbeitung in Österreich nach Sektoren		
	Organisationsform	Anzahl der EO (anerkannt 1995- 2000)
Molkereiwirtschaft	68% Genossenschaften 22% gemischte Formen (Milchlieferanten beteiligt) 10% reine private Unternehmen (Anteil an Milchanlieferung)	
Rinderwirtschaft	35% des Rinderaufkommens in Österreich über ARGE Rind vereinigt	8
Schweinesektor	Vermarktung im Mastschweinebereich 45% der in Österreich geschlachteten Schweine über VÖS organisiert Im Zuchtschweinebereich wesentlich größere Konzentration	5
Getreidesektor	Vermarktung im Wesentlichen über Getreidehandel, Raiffeisenware Österreich vereinigt 46%	7
Obstsektor	Anteil Erzeugerorganisationen 75-80%	3*
Gemüsesektor	Anteil Erzeugerorganisationen 60-65%	6*
Weinsektor	Betriebe sind Einzelvermarkter und Genossenschaftslieferanten, Kooperationen zwischen Produktionsbetrieben und Händlern sowie Mischformen	1
Eier	25-35% Vermarktung über EZG, Großteils Vermarktung über eigene Packstelle oder Vertragspackstellen	1
Geflügelfleisch	Ausschließlich Vertragsmast mit Schlachtbetrieben eine Genossenschaft EO bzw. Genossenschaft verhandeln Konditionen, tw. gemeinsamer Betriebsmitteleinkauf Organisationsgrad rd. 90%	1

*) plus eine EO im Obst- und Gemüsesektor (Stand 2009/10)

Quelle: BMLFUW 2012

Tabelle 8: Struktur der Verarbeitung in Österreich nach Sektoren

Darüber hinaus ist auch die vertikal organisierte Zusammenarbeit der Wertschöpfungskette nur rudimentär ausgeprägt⁶.

Qualität

Gesättigte Märkte werden ausdifferenziert: Trendsetter bei diesen Veränderungen war v.a. der Lebensmittelhandel, der im europäischen Vergleich mit einem Anteil von 80% der drei großen Handelsketten⁷ ungemein konzentriert ist und mittlerweile die Themenführerschaft bei der Produkt- und Sortimentsentwicklung übernommen hat. Andererseits entstehen zusätzliche Kosten durch die vermehrte Labelflut an Gütesiegeln und Marken. Trotz der zunehmenden Bedeutung der regionalen Lebensmittel für den Konsumenten/die Konsumentin⁸ gibt es in Österreich eine vergleichsweise geringe Anzahl an geschützten Herkunftsangaben⁹.

Tierschutz

Österreich hat mit seiner Tierschutzgesetzgebung nach wie vor eine Vorreiterrolle in der EU. Viele Haltungsanforderungen sind nicht nur strenger als vom EU-Recht gefordert, es sind auch viele Tierarten (Pferde, Schafe, Ziegen, adulte Rinder...) detailliert geregelt, für die es auf EU-Ebene keine speziellen Regelungen gibt. Durch hohe laufende Kosten im Bereich der Mast können tierfreundliche Haltungssysteme derzeit nur schwer wirtschaftlich betrieben werden¹⁰

¹¹.

Risikomanagement

In der österreichischen Landwirtschaft wird ein breit gefächertes Bündel von Instrumenten zum Risikomanagement angewandt. Wichtige Strategien sind dabei die Vermeidung einer zu engen Spezialisierung, die Etablierung von mehreren Einkommensquellen (z.B. landwirtschaftliche Nebentätigkeiten, Zuerwerb aus außerbetrieblichen Einkünften), das Bilden von finanziellen Rücklagen zur Glättung der Haushaltsausgaben und Einkommensschwankungen sowie Bewusstseinsbildung und Information. Insgesamt werden Familienbetriebe, wie sie auch in Österreich vorherrschen (93% der Betriebe¹²), als widerstandsfähiger gegen Risiken betrachtet.¹³

Risikominimierende Auswirkungen hat die Abnahme der landwirtschaftlichen Produkte durch Genossenschaften, die dem wirtschaftlichen Erfolg der LandwirtInnen verpflichtet sind¹⁴. Erzeugergemeinschaften, die in Österreich eine große Rolle spielen, minimieren Produktionsrisiken ebenfalls und entwickeln oftmals ausgeklügelte Preisfindungsmodelle zur Minimierung von Erlösrisiken. Daneben ist auch die öffentliche Hand im Risikomanagement mittels staatlicher Beihilfen und Förderungen von Präventivmaßnahmen involviert. Seit dem Jahr 1995 werden Zuschüsse zu den Prämien für Hagelversicherungen und Auszahlungen unmittelbar im Zuge der Schadenvorsorge und -regulierung durch den Katastrophenfonds gewährt. Bund und Länder übernehmen die Hälfte der Hagelversicherungsprämie, seit 1998 auch die Hälfte der Frostversicherungsprämie. Dementsprechend hoch ist daher auch die Durchversicherungsrate der Betriebe gegen Produktionsrisiken wie Hagel (80% der Ackerflächen) und Mehrgefahren (70% der Ackerflächen) im europäischen Vergleich¹⁵.

Biodiversität*

Österreich zeichnet sich durch eine vielerorts kleinräumige, vielfältige Kulturlandschaft aus, die einen entscheidenden Beitrag zur biologischen Vielfalt leistet. Schlüsselfaktoren für die Biodiversität im Ackerland sind etwa der Anteil und die räumliche Verteilung von Brachen, geringe Schlaggrößen, die Verfügbarkeit von Landschaftselementen, sowie ein geringer Pestizideinsatz¹⁶. Zu Grünland-Schlüsselfaktoren zählen extensive Nutzungen, die auf Mähwiesen insbesondere durch spätere Mahdtermine und geringere Düngungsintensitäten, sowie durch die Ausstattung mit Landschaftselementen charakterisiert sind¹⁷. Auf Weideflächen ist ein geringer Viehbesatz pro Hektar relevant. Ein weiterer wichtiger Aspekt die Agrobiodiversität betreffend stellen seltene Haustierrassen und Kulturpflanzen dar, die genetisches Material für züchterische Fortschritte liefern.

Innerhalb der letzten Jahrzehnte werden zunehmend Rückgänge der heimischen Artenvielfalt verzeichnet, wovon insbesondere artenreiche Agrarökosysteme betroffen sind. Sowohl die Nutzungsintensivierung als auch die Nutzungsaufgabe von gefährdeten Grünlandlebensräumen führen zur negativen Entwicklungen bei fast allen für die Priorität 4 relevanten Indikatoren. So hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hohem Naturwert (HNVF) von 2007 auf 2011 leicht abgenommen und nimmt im Jahr 2011 rund 35% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Österreich ein. Die rückläufige Entwicklung ist dabei in erster Linie durch die Abnahme des extensiven Magergrünlandes bedingt. Biodiversitätsverluste spiegeln sich auch in der Entwicklung des Farmland Bird Index (FBI) wieder. Dieser Indikator hat von 2000 bis 2008 um insgesamt 22,6% abgenommen. Aus den aktualisierten Bestandstrends der Indikatorarten wurde der FBI für den Zeitraum 1998-2011 neu kalkuliert, mit dem Ergebnis, das er in dieser

* Die Ergebnisse der Berichte gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie und Art. 12 VS-Richtlinie werden -sobald diese veröffentlicht sind- in der Situationsanalyse Berücksichtigung finden

Zeitspanne um 31,7% abgenommen hat¹⁸. In diesem Kontext ist aber zu berücksichtigen, dass die Entwicklung des Indikators neben der Landwirtschaft auch von anderen Faktoren beeinflusst wird (Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftstätigkeit).

Das Natura 2000 Gebiet erstreckt sich auf 15% der österreichischen Staatsfläche und umfasst 11,4% der landwirtschaftlich genutzten Fläche und 13,1% der Waldfläche Österreichs. Durch gezielte Bewirtschaftungsauflagen und verpflichtende Verträglichkeitsprüfungen für Eingriffsplanungen leisten diese Schutzgebiete in manchen Bundesländern einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Der Handlungsbedarf spiegelt sich im laufenden Nachnominierungsprozess, sowie im Erhaltungszustand der Grünlandbestände in Natura 2000 Gebieten wieder: So wurde für die Berichtsperiode 2001-2006 der Erhaltungszustand von 4,2% der untersuchten Grünlandflächen als „günstig“ eingestuft, während der Erhaltungszustand von 45,8% der Grünlandflächen als „unzureichend-ungünstig“ und von 37,4% als „unzureichend-schlecht“ bewertet wurde. 8,3% der Bewertungen wurden mit „unbekannt“ eingestuft. Der bis dato noch unveröffentlichte Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie zeigt ein ähnliches Ergebnis: So werden für den Zeitraum von 2007-2012 lediglich 6,25% der Grünlandlebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand eingestuft, während 43,75% als „unzureichend-ungünstig“ und 50% als „unzureichend-schlecht“ bewertet wurden.

Für die Biodiversität sind die heimischen Wälder, die größtenteils seit Jahrhunderten bewirtschaftet werden von großer Bedeutung. Rund zwei Drittel aller in Österreich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind mit Waldlebensräumen verbunden. Ein Teil der heimischen Waldflächen wurde speziell für den Schutz und die Erhaltung von Biodiversität, Landschaft und wertvollen Naturelementen ausgewiesen. Je nach Grad des menschlichen Eingriffs werden gemäß MCPFE¹⁹ vier verschiedene Klassen bzw. Schutzkategorien für die Waldgebiete unterschieden. Die Klasse 1 „Schutzziel Biodiversität“ untergliedert sich in die Kategorie 1.1, welche Waldflächen umfasst in denen kein aktiver Eingriff erlaubt ist - für Österreich findet sich in dieser Kategorie im Jahr 2011 keine Fläche. Demgegenüber entfallen im selben Zeitraum 0,8% der österreichischen Waldfläche auf die Kategorie 1.2, in der minimale Eingriffe gestattet sind, und 6,5% auf die Klasse 1.3, welche aktive Naturschutzarbeit vorsieht. Innerhalb der Klasse 2, die den Schutz der Landschaft zum vorrangigen Ziel hat, sind 20,5% der heimischen Waldflächen enthalten.

Wasserqualität und Wassernutzung in der Landwirtschaft

Österreich zählt mit einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von ca. 1.100 mm bzw. 92 km³ pro Jahr zu den wasserreichsten Ländern Europas. Trotzdem kann die Vulnerabilität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion künftig klimawandelbedingt insbesondere in niederschlagsärmeren Regionen Österreichs steigen²⁰. Der Anteil der bewässerten Fläche lag in den Jahren 2007 bis 2009 bei 65.338 bis 72.395 ha (2,3 bis 2,6% der landwirtschaftlich genutzten Fläche). Bewässerte und bewässerungsbedürftige Flächen finden sich räumlich konzentriert in den trockeneren östlichen Landesteilen.

Insgesamt sind die stofflichen Belastungen österreichischer Grund- und Oberflächengewässer als gering einzustufen, wenn es auch insbesondere in Ackergebieten regionale Überschreitungen gibt. Die in den letzten Jahren rückläufige Belastung heimischer Gewässer ist unter anderem auf Anstrengungen der Landwirtschaft zurückzuführen. Gründe dafür sind etwa die Umsetzung des nationalen Aktionsprogramms Nitrat, sowie freiwillige Maßnahmen im Rahmen des heimischen Agrarumweltprogramms, darunter die vergleichsweise hohe Anzahl an Biobetrieben. Der Stickstoffüberschuss bzw. die Differenz zwischen Stickstoffeintrag und Stickstoffaufnahme auf Landwirtschaftsflächen belief sich zwischen 2006 und 2009 im Mittel auf 30,3 kg/ha/Jahr und lag damit deutlich unter dem EU-Mittel von 50,8 kg/ha*Jahr. Bei Phosphor fällt die heimische Bruttonährstoffbilanz mit 2,3 kg/ha*Jahr aus und liegt damit über dem EU-Mittelwert von 1,8 kg/ha*Jahr.

Die Wasserentnahme für die Landwirtschaft betrug 2010 rund 46,5 Mio. m³.

Aktuell weisen 86 % der rund 2.000 Grundwassermessstellen eine gute Qualität auf. Im Jahr 2012 wurde der Schwellenwert für Nitrat an rund 10 % der Messstellen überschritten. Die betroffenen Messstellen verteilen sich überwiegend auf den Osten und Südosten Österreichs, sowie den Oberösterreichischen Zentralraum. Schwellenwertüberschreitungen durch andere Parameter treten nur in deutlich geringerer Häufigkeit auf. Bei den Fließgewässern weisen 80 % der Messstellen eine sehr gute oder gute Wasserqualität im Jahr 2012 auf. Die häufigsten Überschreitungen der gesetzlichen Richtwerte werden durch den Parameter Orthophosphat (15 % der Messstellen) hervorgerufen.

Rund zwei Drittel der österreichischen Gewässer weisen aufgrund von Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Abflussverhältnisse keinen guten ökologischen Zustand auf. Eine der Ursachen dafür sind Regulierungen der Gewässer zur Landgewinnung und Urbarmachung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung.

Bodenqualität

Durch die Umsetzung einer Reihe von humusaufbauenden und erosionsmindernden Maßnahmen im Ackerbau, wie etwa der Anlage von Begrünungen, die reduzierte Bodenbearbeitung, der Feldfutterbau oder die biologische Wirtschaftsweise²¹, ist es im Verlauf der letzten 15 Jahre gelungen den Humusgehalt österreichischer Ackerstandorte positiv zu entwickeln und so seine Puffer-, Filter- und Speicherfunktion zu verbessern²². Neben einer hohen Ertragsstabilität besitzen Böden mit hohen Anteilen an organischer Substanz auch größere Wasserspeicher- und Kohlenstoffspeicherkapazitäten, was aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung von großer Bedeutung ist.

Im Jahr 2009 waren im österreichischen Ackerland 17,3 Megatonnen an organischem Kohlenstoff gespeichert. Das entspricht einem mittleren Gehalt an organischem Kohlenstoff von 11,8 g/kg). Gemäß aktueller Evaluierungsberichte und anderen Studien liegen die Bodenkohlenstoffgehalte heimischer Ackerböden aber deutlich höher (17,4 g organic C/kg). Während heimische Grünlandböden rund die doppelte Menge an Kohlenstoff als Ackerflächen speichern, sind Waldböden die vergleichsweise bedeutendsten Kohlenstoffspeicher²³.

Der Verlust an humus- und nährstoffreichen Oberboden durch Bodenerosion wirkt sich negativ auf die Bodenfruchtbarkeit und die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden aus. Bodenerosion tritt besonders an Standorten auf, auf denen die Vegetationsbedeckung fehlt bzw. nur teilweise vorhanden ist. Flächen mit erhöhtem Bodenabtrag finden sich in erster Linie in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten. Alleine die Bodenerosion durch Wasser belief sich zwischen 2006 und 2007 im Mittel auf 4,8 t/ha*Jahr. Insgesamt waren in den Jahren 2006/2007 durchschnittlich 329.100 ha bzw. 10% der landwirtschaftlich genutzten Fläche von mittlerer bis schwerer Bodenerosion durch Wasser betroffen.

Biologische Landwirtschaft

Im Jahr 2012 wurden 19,7% bzw. 533.230 ha der LF biologisch bewirtschaftet, wodurch Österreich im europaweiten Vergleich eine Vorreiterrolle einnimmt. Die biologische Landwirtschaft besitzt eine Reihe an positiven Umweltwirkungen. So fördert der Biolandbau durch die humusaufbauende Wirtschaftsweise, den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger, sowie durch vielfältige Fruchtfolgen nicht nur das Bodenleben, sondern die tierische und pflanzliche Vielfalt insgesamt. Darüber hinaus weisen biologisch bewirtschaftete Böden im Vergleich zu konventionellen höhere Humusgehalte und damit ein besseres Wasserrückhalte- und Kohlenstoffspeichervermögen auf, was insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels zunehmend an Bedeutung gewinnt. Biologische Lebensmittel haben sich am Markt weiter etabliert und konnten ihren Anteil kontinuierlich steigern.

Energie – Verbrauch, Bereitstellung, Biomasse

Der Endenergieverbrauch Österreichs hat von 1995 mit 845 PJ bis 2005 mit 1.105 PJ zugenommen. Jedoch hat sich die bereinigte Bruttowertschöpfung im gleichen Zeitraum von 164 auf 193 Mrd. EUR erhöht. Daraus ergibt sich eine Steigerung der Energieintensität von 5,2 auf 5,7 TJ/Mio. EUR (real).

Die Entnahmen von Biomasse in Österreich belaufen sich auf 40 Mio. t Biomasse pro Jahr. Trotz der beträchtlichen Entnahme im eigenen Land werden große Mengen Biomasse-basierter Güter nach Österreich importiert.

Die Produktion von erneuerbarer Energie aus der Landwirtschaft lag im Jahr 2010 bei 498,4 kToe (Kilotonnen Öläquivalent), aus der Forstwirtschaft bei deutlich höheren 4.640 kToe. Aufgrund des Waldreichtums kann also ein beträchtlicher Teil der Energie aus nachwachsenden Rohstoffen bereitgestellt werden. Die Verwendung von Energie in der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft zeigt mit 79,5 kg Öläquivalent pro ha LF einen Wert, der etwas über dem EU-Schnitt liegt, jedoch auch weit unter jenen sehr intensiv wirtschaftender Agrarwirtschaften. Weitere Einsparungen sollten jedoch möglich sein.

Kohlenstoffzyklus und Treibhausgase

Der Sektor Landwirtschaft verursachte 2011 7 577 Gg CO₂-Äquivalent. Das entspricht 9,1% der Gesamt-Treibhausgasemissionen Österreichs²⁴. Damit lagen die Emissionen aus diesem Sektor 11,4 % unter dem Basisjahr 1990. Insbesondere handelt es sich dabei um Methanemissionen aus der Viehhaltung (enterische Fermentation und Gülle-Management) sowie um Lachgasemissionen aus der Düngemittelausbringung auf landwirtschaftliche Böden. CO₂-Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Kraftstoffe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bilanzieren ebenfalls beim Sektor Landwirtschaft.

Abbildung 5 zeigt Verteilung und Trend der Emissionen aus der Landwirtschaft nach Sektoren nach der Nationalen Treibhausgasinventur des Umweltbundesamtes²⁵.

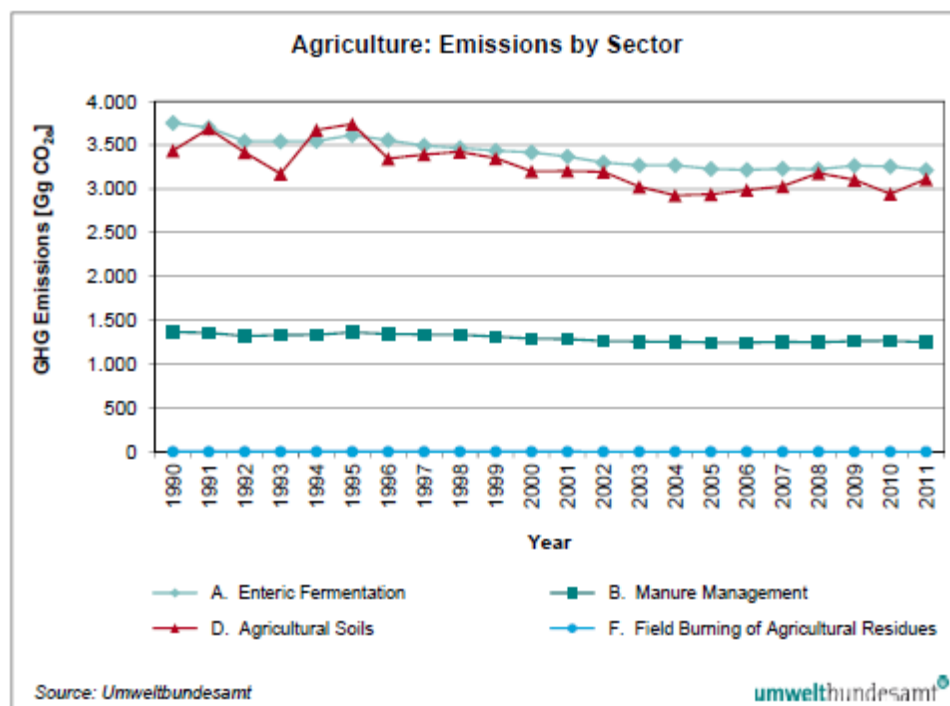


Abbildung 5: Trends von Emissionen aus der Landwirtschaft nach Kategorien.

Demnach entfallen rund 42. % der Emissionen aus der Landwirtschaft auf die enterische Fermentation, auf Wirtschaftsdünger 16 %. Verbrennung landwirtschaftlicher Abfälle und Rückstände sind mit 0,01 % vernachlässigbar (Zahlen aus 2011)[†].

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung der Speicherung von Kohlenstoff in Böden und die Nutzung von Biomasse bzw. Substitution anderer Rohstoffe durch biogene Rohstoffe mit der damit verbundenen längerfristigen Kohlenstoffbindung.

Regionale Governance

In den meisten ländlichen Regionen Österreichs haben sich regionale Governance-Strukturen etabliert. Die Zusammenarbeit der AkteurInnen hat sich vielfach etabliert und eingespielt. Als großer Mehrwert der europäischen Unterstützungsprogramme wird die Möglichkeit zur nationalen und internationalen Vernetzung gesehen. Allerdings wird der bottom-up Ansatz gemäß den Ergebnissen der Halbzeitevaluierung des Programms der Periode 2007-2013 eingeschränkt angewandt.

Dienstleistungen und Daseinsvorsorge

In den strukturschwachen Regionen ist zusehends eine Reduktion der Einrichtungen der Daseinsvorsorge festzustellen. Das stellt insbesondere für Personen mit reduzierter Mobilität eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten oder aber auch für das soziale Gefüge der Regionen als Ganzes. Potenziale interkommunaler Kooperationen werden in diesem Zusammenhang nur unzureichend genutzt.

Trotz der dezentralen Siedlungsstruktur in Österreich ist das niederrangige Wegenetz in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Es erfordert jedoch in angemessenen zeitlichen Abständen Erneuerungsinvestitionen, die für kleine Landgemeinden mit geringen Steuereinnahmen eine große Last darstellen.

In Österreich ist die Versorgung mit Internet fast flächendeckend gegeben. Allerdings ist der Qualitätssprung durch weitere Leistungserhöhung auf Festnetzbasis (z.B.: Glasfaser) noch nicht vollzogen. Hier besteht gerade für entlegene ländliche Regionen die Gefahr, den Anschluss an die schnellen Technologien zu verlieren. Dadurch würden räumliche Disparitäten zwischen Stadt und Land bzw. starken und schwachen Regionen zunehmen. Die Sicherstellung von entsprechenden Übertragungsraten hat einen bedeutenden Einfluss auf Betriebsentwicklungen und die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen.

[†] Im Rahmen der Klimaschutzstrategie Österreichs werden laut Klimaschutzgesetz (KSG) von den Kontextindikatoren leicht abweichende Emissionen bilanziert.

EU-Prioritäten und Schwerpunktbereiche im Wortlaut des Art. 5 der ELER-Verordnung

Priorität	Schwerpunktbereich
1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
	b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, u.a. im Interesse eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung;
	c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;
2) Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;
	b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels.
3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Wertsteigerung von Agrarerzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände;
	b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;
4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	a) Wiederherstellung und Erhaltung sowie Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;
	b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
	c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.

5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
	b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
	c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;
	d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;
	e) Förderung der CO ₂ -Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;
6) Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:	a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
	b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
	c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

4.1.2 Stärken

[Text: 10.500 characters, figures allowed]

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1a und 1b

1. Etabliertes flächendeckendes Forschungssystem mit breitem Themenportfolio
2. Ressorteigene Dienststellen mit Forschungsauftrag in der Land- und Forstwirtschaft
3. Gute wissenschaftliche Position bei Agrarwissenschaften, Pflanzen- und Tierzucht (gemessen an internationalen Zitationen) mit relativ guten Beteiligungsquoten an EU-Programmen (7. Rahmenprogramm im Bereich „Lebensmittel, Landwirtschaft, Fischerei und Biotechnologie – FAFB“ sowie „Umwelt“)
4. Ländlicher Raum erfolgreich bei „weicheren“ Innovationen im Bereich organisatorischer und marktbezogener Neuerungen
5. Enge Verknüpfung Forschung und Lehre unterstützt den Wissenstransfer
6. Initiativen zur Abstimmung und Koordination der Agrarforschung wurden verstärkt u.a. das F&E Ressortprogramm „PFEIL15“, ARCP, StartClim oder Bios Science Austria
7. Gut vernetzte Wissenskompetenzzentren und praxisnahe Anwendung von Innovationen im Bereich Naturerfahren und schutzrelevanten Waldökosystemen

Schwerpunktbereich 1c

1. Umfassendes und vernetztes Bildungs- und Beratungssystem in der Land- und Forstwirtschaft als Grundlage für Wissenstransfer und Innovation
2. Flächendeckende Anbieter von Weiterbildung und Beratung zur Umsetzung von Schwerpunktthemen (z. B. Forcierung Unternehmerkompetenz, Natur-/Umweltschutz, Biodiversität etc.) – aus Effizienzgründen häufig in Kombination von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen

3. Hohe Qualitätsanforderungen an die fachliche und methodische Kompetenz der BeraterInnen
4. Existenz von Klimaberatungsprogrammen mit agrarischen/ forstlichen Zielgruppen
5. Gute land- und forstwirtschaftliche Grundausbildung im EU-Vergleich
6. Umfassendes Netzwerk an Weiterbildungsträgern

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2a

1. Stabilisierende Wirkung von hohem Anteil an Familienbetrieben, Diversifizierung und Erwerbskombination, Bauernwald, Kenntnis und Anwendung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden
2. Gunstlagen: grundsätzlich im europäischen Vergleich gute Standortbedingungen, tendenziell steigende Preise für Agrarrohstoffe, gutes Image von österreichischen Agrarprodukten

Schwerpunktbereich 2b

1. Verhältnismäßig günstige Altersstruktur der BetriebsführerInnen
2. Gut ausgebildete JungübernehmerInnen durch die Verknüpfung der Prämien-gewährung mit Qualifikationsanforderungen
3. Sozialrechtliche Absicherung der abgebenden Generation

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3a

1. Guter Organisationsgrad im Landwirtschaftsbereich, gute Vernetzung innerhalb der Sektoren
2. Kleine Struktur der Verarbeitung und Vermarktung ermöglicht flexibles Reagieren und Spezialisierung
3. Hoher Anteil von Genossenschaften (Milch) bzw. Erzeugerorganisationen (Rindfleisch, Obst und Gemüse) in einigen Branchen, Vertragslandwirtschaft auch mit Preisabsicherung (z.B. Kartoffeln)
4. Hoher Anteil an biologisch erzeugten Lebensmitteln
5. Interesse und Bewusstsein für Ernährung und hochwertige Lebensmittel bei VerbraucherInnen und in den Medien, gut entwickelter Biomarkt
6. Hohe Durchdringung des Verarbeitungssektors mit Qualitätssicherungssystemen, hohe Standards
7. Produktdifferenzierung mit Fokus auf Premiumanteil (bio, regionale Produkte mit kurzer Kette, Premium-Handelsmarken)
8. Einige Qualitätssysteme mit verpflichtender Einbindung der Urproduktion (AMA-Gütesiegel, GVO-Freiheit, ...)
9. Familienbetriebe mit im Vergleich zum EU-Niveau höheren Haltungsstandards
10. Positive Wechselwirkung zwischen Tierschutz und Tiergesundheit
11. Großes Interesse eines Teils der KonsumentInnen an Fragen der Art der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Schwerpunktbereich 3b

1. Weit verbreitete Versicherungslösungen für Ertragsrisiken bei Marktfrucht- u. Dauerkulturen
2. Gute Eigenkapitalausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe
3. Geringere Markteinflüsse aufgrund hoher eigener Futterbasis von Veredelungsbetrieben
4. Hoher Anteil an kalkulatorischen Kosten wie Familien-Arbeitskräfte, geringer Pachtanteil, etc. ermöglicht die Bewältigung von Liquiditätsengpässen

5. Genossenschaften und Erzeugerorganisationen teilweise unterstützend in der Risikominimierung
6. Staatliche Zuschüsse zu Versicherungsprämien, Tierseuchenkassen (Vorteil für LandwirtIn)
7. Public-Private-Partnership bei Versicherungslösungen
8. Guter Kenntnisstand über Gefährdungs- und Risikolagen in Bezug auf Naturgefahren und Wasserressourcen mit Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft
9. Starke Identifizierung der ländlichen Bevölkerung mit Maßnahmen zur Katastrophenprävention und –bewältigung als Beitrag zur Sicherung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a

1. Hoher Artenreichtum im Berggebiet durch extensive Landbewirtschaftung
2. Umfangreiche Erfahrungen mit Planung, Durchführung und Evaluierung von LE-Maßnahmen, sowie gut ausgebaute Institutionen und Instrumente (Planung, Bewilligung, Beratung, Kontrolle)
3. Grundsätzliche zum Teil auch hohe Akzeptanz von umweltrelevanten Maßnahmen bei land- und forstwirtschaftlichen BewirtschafterInnen
4. Gut etablierte Vertragsnaturschutzprogramme und hochgradig differenzierte Vertragsnaturschutzinstrumente mit einem breiten, betriebs- und flächenindividuell anpassbaren Auflagenspektrum
5. Hoher Waldanteil in der Kulturlandschaft, der durch eine nachhaltige forstliche Nutzung geprägt ist
6. Zufriedenstellende bis sehr gute Zusammenarbeit zwischen den AkteurInnen im ländlichen Raum (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Behörden, Beratungsstellen, Biodiversitäts-Experten und NGOs)
7. Umfangreiche Befunde aus Evaluierungsstudien als Planungshilfe
8. Günstige strukturelle und topographische Voraussetzungen zur Erhaltung der Biodiversität
9. Die Erhaltung Vieler wertvoller Flächen mit reicher Biodiversitätsausstattung, die in Zusammenhang mit nachhaltiger Landbewirtschaftung stehen und ein reiches Angebot an kleinen, oft mit Nutzflächen verzahnten Landschaftselementen

Schwerpunktbereich 4b

1. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung erfolgt ausschließlich aus Grund- und Quellwasser
2. Österreich besitzt aufgrund der Topographie und geographischen Lage große Wasserreserven
3. Dichtes Monitoringsystem für Grund- und Oberflächengewässer als solide Grundlage für gezielte Maßnahmensetzung (v. a. Nitrat und Pflanzenschutzmittel)
4. Extensive Landbewirtschaftung, hoher Anteil an biologisch bewirtschafteter Fläche und moderate Intensitäten in weiten Teilen Österreichs tragen wesentlich zur Erhaltung der qualitativ hochwertigen Wasserressourcen im ländlichen Raum bei
5. Hoher Grünlandanteil leistet einen wichtigen Beitrag zur Minimierung der stofflichen Belastung heimischer Gewässer
6. Dichtes Beratungsnetz für den Bereich Wasserschutz in einigen Regionen

Schwerpunktbereich 4c

1. Ausgereifte Düngeempfehlungen, Richtlinien für die sachgerechte Düngung und strenge Richtlinien zur Klärschlamm- und Kompostdüngung
2. Umfassende freiwillige und gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenschutzes etabliert - Evaluierungen zeigen hohe Bodenschutzwirkungen
3. Hoher Anteil an Grünland, Wald und mehrjährigen Acker-Futterpflanzen an der Staatsfläche
4. Hoher Anteil an Biobetrieben, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bodenqualität leisten

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5a

1. Guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper
2. Der Anteil der landwirtschaftlichen Wassernutzung an der verfügbaren Ressource ist österreichweit gering
3. Wasserentnahmen für die Landwirtschaft gefährden derzeit weder den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper noch den ökologischen Zustand von Oberflächengewässern
4. Dichtes Monitoringsystem für Grund- und Oberflächengewässer (Grundwasserstand und Fließgewässerabflüsse) ist solide Grundlage für gezielte Maßnahmensetzung

Schwerpunktbereich 5b

1. Beratungs- und Schulungsschwerpunkte zum energieeffizienten Bauernhof und zum Treibstoffsparen
2. Investitionsförderung für energieeffizienten Maschinenpark und thermische Gebäudesanierung von landwirtschaftlichen Gebäuden
3. Bereits erfolgte Reduktion von energieintensiven Betriebsmitteln wie Handelsdünger durch Agrarumweltmaßnahmen

Schwerpunktbereich 5c

1. Angebot von Kooperationen (Schlagkraft, Fixkostendegression) und Dienstleistungen (Nutzung von Kleinwald)
2. Stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist technologisch weitgehend ausgereift und mit Demonstrationsprojekten belegt
3. Demonstrationsanlagen zur Nutzung von Biogas abseits der Verstromung
4. Hohe Selbstversorgung mit Biotreibstoffen

Schwerpunktbereich 5d

1. Landwirtschaft hat geringen Anteil an NOx-Emissionen

Schwerpunktbereich 5e

1. Flächennutzung für Rohstoffe zur stofflichen Verwertung und für Energiepflanzen - Reduktion von fossilen Energieträgern und Eiweißimporten
2. Nachhaltige Forstwirtschaft als Manager des größten Kohlenstoffpools (Waldbestände und Waldboden und nachwachsender Rohstoff Holz)

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6a

1. Hoher Anteil von KMU mit Innovationsaktivitäten

2. Kompetenz der regionalen Arbeitskräfte
3. Hohe Entwicklungsdynamik in urbanisierten und touristisch geprägten Regionen
4. Gute Standortattraktivität durch hohe Umweltqualität, Qualifikation der Arbeitskräfte und wirtschaftliche & soziale Stabilität

Schwerpunktbereich 6b

1. Breite, oft langjährige Erfahrung mit differenzierten regionalen Governance-Strukturen (Leader, regionale Planungsgemeinschaften)
2. Starkes Interesse an lokalen Entwicklungsinitiativen und lokale Beteiligung von AkteurInnen
3. Bundesweite Vernetzung für Leader, und auch für andere lokale Initiativen, wie z.B. LA 21
4. Gute Verkehrsinfrastruktur für Individualverkehr und Transportwesen, auch im niederrangigen Segment

Schwerpunktbereich 6c

1. DSL Abdeckung: 94% in ländlichen Gebieten (Städte 98%)
2. Führende Rolle Österreichs in der Umsetzung von E-Government Anwendungen (für Betriebe und Private)

4.1.3 Schwächen

[Text: 10.500 characters, figures allowed]

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1a und 1b

1. Agrar- und Forstwissenschaft als eigenes Forschungsfeld wenig wahrgenommen
2. Eingeschränkte F&E Ressourcen
3. Geringes Forschungsbudget (im internationalen Vergleich), kaum Spielraum, um auf „Innovationschancen“ flexibel reagieren zu können
4. Teilweise zu geringe „kritische Masse“ im F&E- Bereich, Mangel an Wettbewerb
5. Fehlen forschungsaktiver Betriebe im vor- und nachgelagerten Sektor
6. Technologietransfer erschwert durch geringe F&E Orientierung der Unternehmen
7. Noch zu wenig Rückkoppelung von praxisrelevanten Fragestellungen von Forschung und Wissenschaft
8. Segmentierung der Förderungen erschwert Innovationen entlang von Wertschöpfungsketten
9. Wenig regional verfügbare Innovationsdienstleistungen

Schwerpunktbereich 1c

1. Geringer Anteil höherer land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungen (z.B. Meisterausbildung) bei HofübernehmerInnen, auch im Zusammenhang mit Betriebsstrukturen
2. Unternehmerische Kompetenzen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind noch zu wenig ausgeprägt
3. Noch ausbaufähige Vernetzung der Weiterbildung und Beratung der Land- und Forstwirtschaft mit Umwelt, Naturschutz, Gewässerschutz, Ernährung etc.
4. Konzentration der Inanspruchnahme von Weiterbildungs- und Beratungsleistungen auf wenige Anbieter – geringe Anzahl privater Angebote
5. Wenig transparentes Gesamtangebot an Beratung und Weiterbildung der verschiedenen Anbieter wegen Fehlens einer bundesweiten Bildungsdatenbank

6. Mangel an zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Bildungsanreizen für Minderqualifizierte
7. Zu wenig Interaktion zwischen Wissenschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis
8. Zu wenige Angebote zum methodisch-didaktischen Kompetenzaufbau für Fach- BeraterInnen

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2a

1. Signifikante Rückstände im höheren fachlichen Ausbildungsniveau im Bereich Land- und Forstwirtschaft im europäischen Vergleich
2. Hohe Kosten für Rohstoffe, Energie und Arbeit
3. Mechanisierungsgrad vielfach über dem Bedarf
4. Hohe Pachtpreise in bestimmten Regionen, geringe Mobilität/Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen
5. Kleine Betriebsstruktur sowohl in Primärerzeugung als auch in Verarbeitung und Vermarktung
6. Fehlende Aufzeichnungen als betriebswirtschaftliche Grundlage
7. Bruttoanlageinvestitionen vergleichsweise hoch, hohe Abschreibungen auf eingesetztes Kapital
8. Landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft deutlich unter EU-Durchschnitt, besonders Betriebe in benachteiligten Gebieten (insbesondere in Berggebieten) fallen in Rentabilität überproportional zurück
9. Hoher Anteil von Flächen mit für die Bewirtschaftung nachteiliger Topographie in Land- und Forstwirtschaft, hohe Investitionskosten, erschwerte Strukturveränderung und Bewirtschaftung
10. Kaum Produktionsalternativen für BergbäuerInnen – Abhängigkeit von der Tierhaltung
11. In peripheren Regionen große Entfernungen zu Zentren, hohe Kosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur
12. Aufrechterhaltung der Wirtschaftsleistung und Besiedlungsstruktur in peripheren Gebieten, Erhaltung der Kulturlandschaft und Multifunktionalität der Landwirtschaft nur durch Einsatz öffentlicher Gelder zu gewährleisten
13. Geringere Diversifizierung und schmale Sortimentspalette im Forstbereich

Schwerpunktbereich 2b

1. Signifikante Rückstände im höheren fachlichen Ausbildungsniveau im Bereich Land- und Forstwirtschaft im europäischen Vergleich
2. Relativ späte Übergabe (eigentlich müsste eine Generation übersprungen werden)
3. Schwache strategische Ausrichtung der ÜbernehmerInnen
4. Kleinstrukturierte Betriebe mit hohem Diversifizierungsgrad wenig attraktiv für die Übernahme (Arbeitszeiten, Lebensqualität)
5. Regionen mit mangelnder Daseinsvorsorge und sozialer Infrastruktur sind für höher qualifizierte QuereinsteigerInnen und ÜbernehmerInnen wenig attraktiv

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3a

1. Landwirtschaft mit noch zu wenig Wissen um bzw. Bewusstsein für Marktveränderungen und mangelhafte Bereitschaft zur Eigeninitiative

2. Strukturelles Ungleichgewicht zwischen Landwirtschaft, Verarbeitung und Vermarktung und Lebensmitteleinzelhandel (Handelskonzentration) führt zu mangelnder Transparenz über Wertschöpfungsverteilung entlang der Lebensmittelkette;
3. F&E, Innovation und deren Transfer in Kooperationen mit der Landwirtschaft schwach (Budget, Struktur/Kultur)
4. Mangelnde Anpassung an die Weiterentwicklung des Außer-Haus-Verzehrs (Formate, Vertrieb)
5. Mangelnde Konzentration auf die Marktbedürfnisse
6. Labelflut in den Vertriebskanälen (inkl. regionale Lebensmittel), Doppelgleisigkeiten, unzureichender strategischer Systemansatz, geringe Anzahl geschützter Herkunftsangaben und deren unzureichende Wahrnehmung bei Verarbeitern u. VerbraucherInnen
7. Über alle Tierarten und Erzeugnisse gesehen wenig Produktdifferenzierung nach den Haltungsbedingungen (außer Bio, Eier)
8. Je nach Tierart zum Teil sehr große Produktionskostenunterschiede zwischen Haltung nach Mindestnorm bzw. Haltungsformen mit höheren Standards

Schwerpunktbereich 3b

1. Geringe Abdeckung von Produktionsrisiken im Grünland und Rinder (1/3) über Österreichische Hagelversicherung; kein PPP bei zahlreichen Risiken
2. Versicherung für indirekte Erlösverluste bei Seuche/Krankheiten erst im Aufbau (Rinder, Schweine)
3. Geringe Anwendung von Waretermingeschäften (Landwirten/Genossenschaften/Erzeugerorganisationen)
4. Bildungs- und Beratungsangebot für landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich Risikomanagement und Marktzusammenhänge kaum vorhanden
5. Einschränkung der Möglichkeiten der effektiven Früh(Vor)warnung aufgrund naturräumlicher und prozessbedingter Disposition

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a

1. Betriebswirtschaftliche Anreize für die zusätzliche Bereitstellung von Ökosystemleistungen sind nicht gegeben bzw. stehen in zu starker Konkurrenz mit anderweitigen Interessen, wie z.B. Holznutzung, Agrarproduktion, Jagd, energetische und stoffliche Verwertung nachwachsender Rohstoffe
2. Geringe Biodiversitätswirkung bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit breiter Akzeptanz durch zu wenig ausgeprägte Priorisierung bei Maßnahmenangebot und –design sowie bei der Mittelallokation
3. Fehlende quantitative Ziele und regional zu geringe Akzeptanzen beschränken die Gesamteffekte von hochgradig wirksamen Naturschutzmaßnahmen
4. Betreuung von Schutzgebieten wie Natura 2000 und die Förderung bundesländerübergreifender Naturschutzprojekte sind teilweise zu uneinheitlich organisiert und auch nicht flächendeckend gewährleistet
5. Unsystematische Berücksichtigung von Zielkonflikten zwischen Biodiversität und anderen Zielen der ländlichen Entwicklung
6. Die extensiven Produktionstechniken der Berglandwirtschaft, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der heimischen Artenvielfalt leisten, sind kaum kostendeckend zu betreiben
7. Mangelndes Wissen der AkteurInnen im Landwirtschaftssektor über Ökosysteme und deren Leistungen
8. Unzureichende Monitoringdaten zur Darstellung der biologischen Vielfalt über eine längere Zeitperiode

9. Es fehlen noch Grundlagen zur Festlegung auf einen aussagekräftigen Biodiversitätsindikator für Waldlebensräume.
10. Waldumweltmaßnahmen der Programmperiode 2007-13 unterlagen verschiedenen Umsetzungsschwierigkeiten (siehe „Passauer Erklärung“: Flächenbezogene Zahlungen mit zu niedriger Deckelung, Cross-Compliance Verpflichtungen, etc.), länderspezifische unterschiedliche raumbezogene naturschutzfachliche Zielsetzungen

Schwerpunktbereich 4b

1. Regionale Überschreitungen der Umweltqualitätsziele für Grundwasser und Oberflächengewässer in Österreich durch landwirtschaftliche Aktivität (Düngung, Pestizideinsatz, Gewässerregulierungen, Grundwasserentnahmen) mitverursacht
2. Auf Grund übermäßiger Nährstofffrachten ist der in der EU-Wasserrahmenrichtlinie und in der EU-Meeresschutzrahmenrichtlinie geforderte „gute Zustand“ für Küstengewässer und Meere in den unter anderem für Österreich relevanten Bereichen (Schwarzes Meer und Nordsee) nicht erreicht
3. Angebotene freiwillige Maßnahmen nicht ausreichend auf die regionalen Probleme abgestimmt aufgrund mangelnden quantitativen Zielvorgaben

Schwerpunktbereich 4c

1. Unzureichende Daten über Bodenschadstoffbelastung
2. Defizite im Wissen von Wirkungen verschiedener Bodenbewirtschaftungsverfahren auf den Bodenzustand

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5a

1. Regional ist ein fallender Trend bei den Grundwasserständen gegeben
2. Teilweiser Einsatz wenig effizienter Bewässerungsmethoden ohne systematische Aufzeichnungen über Wasserentnahmen

Schwerpunktbereich 5b

1. Altbestand an Gebäuden, Maschinen und Anlagen
2. Inhomogene und zersplitterte, nicht auf Energieeffizienz ausgerichtete Förderungsschienen
3. Mangelnde Vernetzung von Forschung, Beratung und Praxis im Bereich Effizienzsteigerungs- und Energiesparmöglichkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Schwerpunktbereich 5c

1. Relativ hoher Anteil importierter Biomasse als Rohstoff verbunden mit zum Teil fehlenden Nachhaltigkeitsstandards für deren Produktion bzw. Herkunft
2. Nachwachsende Rohstoffe können zwar von der Industrie in ausreichendem Ausmaß verarbeitet werden, allerdings kann von der Produktionsseite nicht immer homogene Qualität garantiert werden.
3. Teilweise Nachholbedarf bei Normung und Qualitätssicherung von nachwachsenden Rohstoffen
4. Derzeitige Nachhaltigkeitskriterien (z.B. BGBl 250/2010) für Biomasse- und Bioenergieproduktion sind unzureichend bezüglich ihrer Negativwirkungen auf die Biodiversität – erhöhter Nutzungsdruck auf viele Biodiversitätsflächen derzeit unreguliert
5. Wenig Anreize und mangelnde Rentabilität von Güllevergärung und Gasfäuerung

Schwerpunktbereich 5d

1. Reduktion des vergleichsweise hohen Anteils der Emissionen aus enterischer Fermentation bei gleichbleibenden Viehbeständen ist kaum möglich
2. Emissionen teilweise auf (Dünge-)Management zurückzuführen

Schwerpunktbereich 5e

1. Verlust von C-Speichern und Senken durch Bodenversiegelung und Landnutzungsänderungen
2. Mangelnde Information und Bereitschaft der Zusammenarbeit durch MeinungsbildnerInnen innerhalb der Interessenvertretungen

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6a

1. Abwanderung, insbesondere von jungen Frauen
2. Regional fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten mit hohen PendlerInnenanteilen
3. Zu wenige Möglichkeiten zur existenzsichernden Beschäftigung für Frauen, insbesondere mit höherer Qualifikation
4. Wenig zielgruppenorientierte Beratung und Bildung für den Weg zur existenzsichernden selbstständigen Tätigkeit und/oder Unternehmensgründung, insbesondere in weiblich konnotierten Bereichen
5. Diversifizierungspotenzial wird nur unzureichend genutzt

Schwerpunktbereich 6b

1. Reduzierte Daseinsvorsorge und Versorgungsqualität, z.B. soziale Infrastruktur wie Schulen, Kinder- und Altenbetreuung, aber auch betreffend Einzelhandel, Post, Gasthäuser, etc.
2. Regional teilweise zu wenig Anregung von „Job-machines“ und entsprechender Qualifizierung (z.B. Tagesmütter/-väter, Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung, soziale Betreuungsdienste usw.) für eine flächendeckende Verbesserung des Angebotes von Unterstützungsstrukturen, die gleichzeitig Beschäftigung schaffen und ermöglichen
3. Mangel an Entwicklungsansätzen und an Governance-Strukturen in manchen ländlichen Regionen sowie Defizite bei der Anwendung des Bottom-up Ansatzes
4. Unterproportionale Repräsentation von Frauen in politischen Gremien und Prozessen im ländlichen Raum
5. Potenziale interkommunaler Kooperation werden wenig genutzt
6. Mangel an Qualifizierung der AkteurInnen in den Bereichen Gender- und Diversitätsperspektiven (im Kontext von z.B. Verkehr, Freizeit, Kultur, Ehrenamt, Wirtschaft und Arbeit), Netzwerkmanagement und effiziente BürgerInnenbeteiligung
7. Fehlen von umfassenden Kriterien bzw. Methoden zur Bewertung der Regionalentwicklung, insbesondere einer zielorientierten Wirkungsanalyse
8. Instandhaltung des niederrangigen Verkehrsnetzes überfordert finanzielle Möglichkeiten der Gemeinden bzw. Interessenten

Schwerpunktbereich 6c

1. Abdeckung mit NGA-Technologie in ländlichen Gebieten gering
2. 25% der Bevölkerung haben noch nie Internet benutzt
3. Internet-Services: kaum Nutzung für E-Learning oder online-Kurse

4.1.4 Chancen

[Text: 10.500 characters, figures allowed]

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1a und 1b

1. Forschungspolitisches Ziel ist, bis 2020 zu den „Innovationsleaderstaaten“ aufzusteigen
2. Gesellschaftliche Trends wie steigendes Gesundheitsbewusstsein schafft Innovations-Potenziale
3. Erfahrung im Management sektorübergreifender regionaler Innovationsprozessen
4. Zugang zu EU-Forschungsinitiativen ermöglicht Mitsprache bei europäischen Themen und Programmen und unterstützt F&E Profilbildung in Österreich
5. Kooperation auf strategischer Ebene sowie bei F&E (zwischen den Ministerien auf Bundesebene, Bund-Bundesländer-Kooperation, Bios Science Austria etc.)
6. Technologietransfer durch erweitertes Bildungs- und Beratungsangebot sowie Informationsmaßnahmen
7. Reduzierung der Zielgruppensegmentierung im Fördersystem
8. Möglichkeit der breiten Beteiligung an innovativen Kooperationsprojekten
9. Stärkung der Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit

Schwerpunktbereich 1c

1. Verbesserung der Akzeptanz und des Umsetzungserfolgs von Einzelmaßnahmen dieses Programms durch Koppelung von Maßnahmen mit Beratung und Weiterbildung
2. Gemeinsame Schulungen für Landwirte und andere Wirtschaftsakteure durch zielorientierten statt sektoralen Ansatz
3. Aktive Erschließung der ungenutzten Potenziale von Frauen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich für zukunftssträchtige Nischenbereiche
4. Weiterentwicklung von Programmen zur Effizienzsteigerung von Klimaschutzaktivitäten im ländlichen Raum
5. Breitere Zielgruppenerreichung und bessere Lernwirkung durch Forcieren von Gleichstellungsorientierung und Weiterentwicklung pädagogisch didaktischer Kompetenz bei Bildungs- und Beratungsträgern
6. Erleichterung des Wissenstransfers in die Praxis durch das Vorliegen von fundierten wissenschaftlichen Grundlagen zu den Wechselwirkungen zw. Land- und Forstwirtschaft und Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2a

1. Weltweit steigender Nahrungsmittel- und Rohstoffbedarf wird Nachfrage und damit Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse erhöhen
2. Unterstützung des Strukturwandels zur Erhöhung der Wirtschaftsleistung, um den technischen Fortschritt effizient nutzen zu können, insbesondere zur Verringerung der Arbeitskosten.
3. Diversifizierungsstrategien eröffnen zusätzliche Wertschöpfungs- und Einkommenspotentiale und sichern insbesondere auch Nebenerwerbsbetrieben Fortbestand
4. Starker Rückhalt für „bäuerliche“ Landwirtschaft in der Bevölkerung; positives Image der Bergbauern und der Biobauern; Präsenz der Menschen im Berggebiet zur Vorbeugung und Beseitigung von Schäden erforderlich
5. Trend Richtung regional, sozial- und umweltverträglich erzeugter Produkte

6. Ausbau und verstärkte Nutzung überbetrieblicher Mechanisierung
7. Nutzung von Entwicklungspotentialen auf den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben durch Modernisierung der Produktion, durch Verbesserung der Effizienz, durch Erhöhung des Produktionsumfanges und Aufnahme neuer Produktionszweige
8. Zusammenschlüsse, Kooperationen und Vermarktungsgemeinschaften in Urproduktion und entlang der Wertschöpfungskette
9. Biologische Landwirtschaft, Qualitätsprodukte, regionale Produkte, Direktvermarktung, Diversifizierung

Schwerpunktbereich 2b

1. Nutzen des Generationswechsels zur Stärkung der unternehmerischen Kompetenz der BetriebsleiterInnen (Qualifikationsschub)
2. Strukturveränderungen durch Betriebsübernahmen
3. Weiterbewirtschaftung der Betriebe durch außerfamiliäre Betriebsübernahme (EinsteigerInnen)
4. Regionale und lokale Entwicklung, die Daseinsvorsorge, soziale Infrastruktur und Kinderbetreuung berücksichtigt, begünstigt Zuzug und Hofübernahmen junger höher Qualifizierter.

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3a

1. Weiterentwicklung bestehender Erzeugerzusammenschlüsse durch Qualitätsprogramme zur Produktdifferenzierung, Bündelung des Angebots und Anpassung an Nachfrage
2. Neue Vertriebskanäle (Gastronomie) und IKT (z.B. mobiles Internet) zur Unterstützung bei Vertrieb und Kommunikation
3. Gütezeichenprodukte, lokale und regionale Lebensmittel mit Qualitätssicherung, neue Kooperationen, z.B. Direktvermarktung im Supermarkt, Landwirtschaft und Gewerbe, Landwirtschaft und Gastronomie
4. Kooperationen mit Partnern entlang der Wertschöpfungskette zur zielgruppengerechten Absatzsteigerung von regionalen Qualitätslebensmittel
5. Forschung, Entwicklung und Innovation bei lebensmittelverarbeitenden Betrieben in der Wertschöpfungskette
6. Produktinnovationen, Convenience-Food
7. Durchgängige strategische Ziele eines Sektors/Branche, wie z.B. Branchenverbände
8. Weitere Ausdifferenzierung des Angebots , Bio, GVO-frei, Tierschutz, Tradition, Qualität, Bergprodukte, ... und zielgruppenspezifische Kommunikation damit auch Exportchancen
9. Export von verarbeiteten Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung
10. Einsatz national anerkannter Qualitätssicherungssysteme mit Bündelung in der AMA Marketing
11. Durchgängiger strategischer Qualitätsansatz vom Feld/Stall bis zum Verbraucher
12. Nachfrage nach Bio-Produkten europaweit größer als Angebot, gleichzeitig ist weiteres Potenzial zur Steigerung der Bio-Produktion in Österreich gegeben
13. Wettbewerbsfähige Tierhaltung auch bei höheren Haltungsanforderungen durch Produkt- und Preisdifferenzierung
14. Tierhaltung im Einklang mit den Vorstellungen der KonsumentInnen
15. Absicherung von Tierschutz, Tiergesundheit und Produktqualität über Tiergesundheitsprogramme und Rückmeldesysteme

Schwerpunktbereich 3b

1. Zunehmende Marktorientierung der Betriebe
2. Vertragslandwirtschaft, Pool-Vermarktungsmodelle, PPP-Versicherungen, Warentermingeschäfte verstärkt auf Erzeugerorganisationen, Genossenschaften, Händler-Ebene nutzen
3. Transparenz: Bereitstellung von Marktinformationen
4. Bewusstseinsbildung und Beratung für Land- und Forstwirtschaft über zunehmende Risiken
5. Sicherung der Daseinsgrundfunktionen durch Katastrophenprävention, Bestands- und Infrastruktursicherung, Sicherung der nachhaltigen Mobilität und Versorgung benachteiligter Bergregionen und der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen
6. Schutzwirkungen des Waldes und die flächenfunktionale Retention von Wasser, Geschiebe, Sedimente, Wildholz oder Schnee als kostengünstige und nachhaltige Möglichkeiten in der Prävention von Naturgefahren mit Zusatznutzen für die Naherholung, die Lebensraumvielfalt und Biodiversität sowie der Verbesserung des Sediment- und Wasserhaushaltes bzw. der Wasserqualität

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a

1. Günstige strukturelle und topographische Voraussetzungen zur Erhaltung der Biodiversität
2. Viele wertvolle Flächen mit reicher Biodiversitätsausstattung, die in Zusammenhang mit nachhaltiger Landbewirtschaftung stehen und ein reiches Angebot an kleinen, oft mit Nutzflächen verzahnten Landschaftselementen
3. Grundsätzliche große Umsetzungsbereitschaft und Kompetenz der BewirtschafteterInnen für Biodiversitätsmanagement
4. Verstärkte Vernetzung von Bildung, Planung und Beratung sowie Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit und somit Erhöhung der Kenntnisse über Ökosysteme und damit einhergehende steigende Bereitschaft zur Erbringung von Ökosystemleistungen als öffentliche Güter
5. Wachsender ökonomischer Druck einhergehend mit höheren Erwartungen an die Erbringung von Ökosystemleistungen durch die Landwirtschaft machen es im Zusammenspiel mit intensiver Beratung leichter, hochgradig biodiversitätswirksame Auflagen in einkommensrelevante (leistungsgerecht abgegoltene) und großflächig wirkende Maßnahmen zu integrieren
6. Potenzielle Synergieeffekte zwischen der heimischen Bioenergieproduktion und dem Natur- und Umweltschutz durch die Umsetzung besonders naturverträglicher Biomassenutzungsformen, wie etwa dem Einsatz mehrjähriger, pflegearmer Kulturen oder der energetischen Verwertung von Mischkulturen und Blühstreifen
7. Erhöhte Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an den Klimawandel durch die Vielfalt von standortangepassten Arten und Sorten bei Kulturpflanzen und Tierrassen
8. Spürbarer Trend in Richtung einer verstärkten Nachfrage nach Produkten, die biologisch produziert und/oder auf seltenen Haustierrassen und Kulturpflanzen basieren
9. Kooperationsbereitschaft von GrundeigentümerInnen, sowie land- und forstwirtschaftlicher Interessengruppen
10. Bestehendes Potenzial, durch Flächenakquisition und fachliche Betreuung der BewirtschafteterInnen positive Biodiversitätseffekte zu erzielen

Schwerpunktbereich 4b

1. Rechtsrahmen im Bereich Wassermanagement erhöht Möglichkeiten für gezielte freiwillige wasserbezogene Maßnahmen
2. Akzeptanzen einschlägiger ÖPUL-Maßnahmen in belasteten bzw. gefährdeten Gebieten helfen betroffene Wasservorkommen zu sanieren

3. Gesteigerte Fachkenntnis über die in Böden ablaufenden Prozesse und deren Auswirkungen auf die Gewässer erhöht Verständnis für notwendige Gewässerschutzmaßnahmen
4. Forcierung von freiwilligen Umweltmaßnahmen, insbesondere der biologischen Landwirtschaft

Schwerpunktbereich 4c

1. Weiterhin hohe Teilnahme an Erosionsschutz- und Bodenfruchtbarkeitsmaßnahmen (inkl. Biologische Wirtschaftsweise), die zu einer verringerten Erosion und zu einem optimalen Humusgehalt führen
2. Ausbau von Bildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Verbesserung des Bodenmanagements, insbesondere im Hinblick auf Erosionsschutz- und Humusmaßnahmen
3. Verknüpfung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen durch humusaufbauende Bodenbearbeitung und Düngung

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5a

1. Der EU-Rechtsrahmen forciert eine effiziente Wassernutzung
2. Erhöhtes Bewusstsein für den Wert der Ressource Wasser steigert Bereitschaft für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

Schwerpunktbereich 5b

1. Ertragsverbesserung bei der Landwirtschaft durch effizienten Energieeinsatz
2. Kostensenkung durch Umsetzung von Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft

Schwerpunktbereich 5c

1. Forcieren von energieautarken Regionen
2. Forcieren der Eigenstromproduktion zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energiezukaufen und Senkung der Energiekosten
3. Trotz zu erwartender Steigerung der Holzpreise ist durch einen Preisanstieg bei fossilen Brennstoffen eine größere Spreizung der Preisrelationen und damit eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energieträger zu erwarten.
4. Entwicklung kosteneffizienter erneuerbarer Energieerzeugungstechnologien im ländlichen Raum (vorrangig im Bereich der Wärmeerzeugung) sowie Energieeffizienzmaßnahmen
5. Technologieführer bei Biomasseheizkesseln
6. Weiterentwicklung der bestehenden Biomassenutzung zur Wärmeerzeugung in kleineren und effizienteren Anlagen sowie Effizienzsteigerung bestehender Anlagen, insbesondere im Nah- und Fernwärmebereich
7. Etablierung von Pilotprojekten zur Nutzung von Reststoffen aus der Landwirtschaft für stoffliche und energetische Zwecke Technologieführerschaft bei der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe
8. Holzaufkommen steigerbar
9. Verfügbare biogene Rohstoffe können unter der Zielsetzung der maximalen Wertschöpfung genutzt werden.
10. Teilweise nicht genutztes Produktionspotenzial im Wald (Kleinwald)
11. Anbau/Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Reststoffen aus der Landwirtschaft für stoffliche und energetische Verwendung ausbaubar

Schwerpunktbereich 5d

1. Verringerung der Ammoniak-Emissionen durch bodennahe Gülleausbringung
2. Abdeckung von Güllebehältern und Sammlung des anfallenden Biogases für energetische Nutzung
3. Die Biogasproduktion – insbesondere aus Wirtschaftsdünger und Reststoffen (Kofermentation) kann bei passenden Rahmenbedingungen noch ausgebaut werden
4. Steigerung der Ressourceneffizienz zur Verminderung der THG-Emissionen
5. Ausbau von Bildungsmaßnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Handelsdünger und zum effizienteren Einsatz von Düngemitteln und Nutzung neuer Technologien

Schwerpunktbereich 5e

1. Speicherung von C z. B. in Holz, das als Baumaterial verwendet wird
2. Potenzial für Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Flächen
3. Vermeidung von fossilem C-Ausstoß durch Nutzung nachwachsender Rohstoffe
4. Vermehrte Einführung von Biokraftstoffen als Treibstoff in der Land- und Forstwirtschaft
5. Entwicklung von integrativen Umsetzungen von Naturschutz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung (Moor- und Feuchtgebietsschutzprogramme, Maßnahmen zur Erhaltung von Altbeständen)

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6a

1. Schaffung von Arbeitsplätzen durch Unternehmensgründungen
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Unternehmen
3. Stärkung regionaler Wirtschaftskooperationen
4. Verstärkte Nutzung der Potenziale von Frauen auf existenzsichernden Arbeitsplätzen

Schwerpunktbereich 6b

1. Koordinierte und abgestimmte regionale Entwicklung durch Erarbeitung regionsspezifischer Konzepte
2. Höhere Akzeptanz und verbesserte Beteiligung durch Forcierung des Bottom-up Ansatzes
3. Vorgaben zu qualifizierter Gleichstellungsorientierung für Gremien
4. Regionsspezifische Entwicklungskonzepte auf der Grundlage fundierter Analysen und geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselter Daten
5. Kooperation und gemeinsame Nutzung von Ressourcen auf regionaler Ebene
6. Ausbau von Stadt-Land-Beziehungen
7. Bessere Versorgungsqualität durch den Ausbau und die Entwicklung von Basisdienstleistungen

Schwerpunktbereich 6c

1. Besserer Anschluss von Bevölkerung und Unternehmen peripherer Regionen durch die Nutzung von Web-Angeboten (e-government, e-banking, etc.)
2. Beschäftigungseffekt durch Betriebsansiedelungen oder Home-office Lösungen
3. Positive Auswirkungen auf die demographische Entwicklung

4.1.5 Risiken

[Text: 10.500 characters, figures allowed]

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1a und 1b

1. Technologieskepsis und geringere Risikobereitschaft erschweren Innovation
2. Trend zu zunehmender Komplexität der Technologien ist ungebrochen
3. Klimawandel führt zu hohem Anpassungsdruck und hohem Forschungsbedarf bei gleichzeitiger Reduktion von Budget und Personalkapazität
4. Verlust von lokalen Wissens- Vernetzungs- innovationsrelevanten Strukturen, z.B. Auflassung von Schulen, brain drain in Richtung Stadt etc.

Schwerpunktbereich 1c

1. Gefahr einer geringen Anpassungsfähigkeit des Systems durch hohe Angebotskonzentration
2. Weitere Verschärfung des Fachkräftemangels

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2a

1. Volatilität und risikoreicheres Marktumfeld
2. Steigendes Schadenspotenzial durch Naturgefahren
3. Sozio-ökonomische Entwicklung kann Stabilität der Familienbetriebe negativ beeinflussen
4. Steigende Konkurrenz im Bereich der Flächennutzung (Siedlungsdruck, Infrastruktur)
5. Ausdünnung der Infrastruktur erschwert Aufrechterhaltung der Besiedelung und Bewirtschaftung
6. Aufholen bei der Qualität in der Ernährungswirtschaft in Nachbarstaaten
7. Nachteile für die Produktion in Österreich durch niedrigere Standards in anderen Staaten
8. Nutzung von Skaleneffekten wegen Kleinstrukturierteit nur beschränkt möglich
9. eingeschränktes Wachstumspotenzial wegen geringer Flächenverfügbarkeit in Gunstlagen

Schwerpunktbereich 2b

1. Attraktivität anderer Erwerbstätigkeit und Orte (Abwanderung, insbesondere von Frauen)
2. Bevölkerungsabwanderung führt zu Problemen bei Hofnachfolge und Familienarbeitskräften insbesondere in Berggebieten und benachteiligten Gebieten
3. Strukturkonservierendes Umfeld, mangelnde Flächenverfügbarkeit schränkt Wachstumsmöglichkeiten ein

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3a

1. Weitere Internationalisierung im Lebensmitteleinzelhandel und Außerhaus-Verzehr (→ Verlagerung von Entscheidungskompetenzen ins Ausland)
2. Mangelnde Alternativen für kleine Landwirtschaftsbetriebe und KMUs wegen dem fortschreitenden Strukturwandel
3. Wettbewerb durch GVO-Produkte (auch Betriebsmittel) und billigere Stückkosten in der Verarbeitung/Vermarktung aufgrund der Globalisierung
4. Balance zwischen Größe (Angebotskonzentration) und flexibler Produktdifferenzierung
5. Regionale Produkte ohne anerkannte Qualitätssysteme auf dem Markt

6. Inflation an privaten QS-Systemen (international; LEH- oder NGO-betrieben) und damit verbundenen Kosten
7. Budget für F&E bzw. Innovation (Abfederung des Risikos, wenn nicht am Markt durchsetzbar)
8. Österreichische Landwirtschaft ist vielfach lediglich Rohstofflieferant mit geringer Wertschöpfung für ProduzentInnen
9. Druck durch Forcierung von Handelsmarken
10. Rückläufige Bereitschaft der KonsumentInnen, die höheren Kosten tiergerechterer Haltungsbedingungen zu tragen
11. Unübersichtlichkeit durch Vielfalt an Lebensmittelqualitätsregelungen/ Labels

Schwerpunktbereich 3b

1. Preisvolatilitäten und damit Einkommensschwankungen werden zunehmen
2. Einfluss des Klimawandels wird zunehmen (Preis- und Mengeneffekte, Ertragsschwankungen, Elementarereignisse, Seuchen, etc.)
3. Im Zusammenhang mit möglichen künftigen Witterungsanomalien sind Investitionen in z.B. Bewässerung oder Kulturschutz erforderlich
4. Spezialisierung (Kostensenkung) versus Diversifizierung (Risikoreduzierung) landwirtschaftlicher Betriebe
5. Überarbeitung Staatliche Beihilferegelungen 2013: Unsicherheit ob in Österreich angewendete Systeme gegen Produktionsrisiken im Rahmen PPP fortgeführt werden können
6. Häufung und Intensivierung wirtschaftsbedrohender Schadensereignisse
7. Verlust der Schutzfunktionen im ländlichen Raum aufgrund unzureichender Investitionen in Bewusstseinsbildung/Information, ergänzende Gefahrendarstellung, zusätzliche Schutzinfrastrukturen sowie Erhaltungsmaßnahmen

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a

1. Aktuelle bzw. zu erwartende Entwicklungen der Märkte, sowie pflanzenbauliche und technische Fortschritte erhöhen den Druck auf Agrar- und Forstökosysteme und führen zu einer Intensivierung der Bewirtschaftung (z. B. stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse, Verringerung von Umtriebszeiten, frühere Mahdtermine, Entfernung von Landschaftselementen) – vor allem in Gunstlagen – und gleichzeitig zur Aufgabe der Bewirtschaftung extensiver Flächen und Veränderung der Kulturlandschaft in benachteiligten Gebieten (Steilflächen, Almen, Bergmäher, Magerwiesen, Trockenrasen, Feuchtwiesen) und auf ertragsschwachen Standorten, sowie zu reduzierter Teilnahme an freiwilligen Agrar- und Forstumweltmaßnahmen
2. Klimawandelbedingte Änderungen bzw. Verlust von Habitaten, sowie Wanderungen von Tier- und Pflanzenarten
3. Betriebsaufgaben und wachsende Betriebsgrößen sowie Betriebsspezialisierung verringern die Möglichkeiten zur Durchführung arbeitsintensiver Bewirtschaftungsmaßnahmen auf biodiversitätsrelevanten Flächen (z. B. Bergmäher, Trockenrasen, Feuchtwiesen, abgelegene Magerwiesen) und führen zu größeren Ackerschlägen und verringerter lokaler Kulturartendiversität
4. Die Auflassung der obligatorischen Ackerstilllegung hat negative Langzeitwirkungen auf die Biodiversität in ackerdominierten Kulturlandschaften
5. Mangelhafte Umsetzung land- und forstlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten können zu reduzierten Biodiversitätseffekten führen

6. Motivationsmangel bei Betrieben aufgrund von manchmal als „bedrohlich“ empfundener Vorgaben, bürokratischer Hürden, Informationsdefiziten oder wegen befürchteter finanzieller Konsequenzen im Zuge der INVEKOS-Umsetzung
7. Zu geringe personelle Ausstattung für Planung, Beratung, Umsetzung und Betreuung biodiversitätsrelevanter Maßnahmen
8. Fortschreiten der Aufforstungen von Grenzertragsgrünland (z. B. Feuchtwiesen, Bergmäher, Trockenrasen)

Schwerpunktbereich 4b

1. Erhöhung der Gewässerbelastung durch Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft (Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Kahlschlag) aufgrund höherer Erzeugerpreise und damit auch geringerer Teilnahme an Umweltmaßnahmen
2. Veränderungen des hydrologischen Regimes durch Klimawandel und damit verbundene negative regionale Auswirkungen auf die Quantität und Qualität von Grund- und Oberflächengewässer
3. Risiko von Wassernutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft, anderen Wirtschaftssektoren und dem privaten Verbrauch

Schwerpunktbereich 4c

1. Zunahme des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und mineralischer Düngemittel durch geänderte Marktbedingungen
2. Erhöhter Anbau von Soja und Mais zu Lasten von weniger erosionsgefährdeten Ackerkulturen
3. Erhöhtes Erosionsrisiko als Folge des Klimawandels (z.B. Zunahme von Starkregenereignisse)
4. Erhöhtes Risiko von Bodenerosion und dem Auftreten von Naturgefahren durch vermehrte Nutzungsaufgabe und damit einhergehender Verbrachung und Verbuschung im Berggebiet

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5a

1. Regional erhöhter Wasserbedarf und verringerte Grundwasserneubildung durch steigende Temperaturen und Änderungen in der Verteilung der Niederschläge infolge des Klimawandels
2. Intensivierung der Landwirtschaft in Verbindung mit wenig effizienten Bewässerungssystemen

Schwerpunktbereich 5b

1. Mangelnde Bereitschaft zur Übernahme effizienterer Technologien
2. Durch mangelnde Bereitschaft zur Vernetzung zwischen Forschung, Beratung und Praxis gelangen neue Erkenntnisse bzw. neue Technologien zur Effizienzsteigerung und zum Energiesparen in der land- und forstwirtschaftlichen Praxis nicht zur Umsetzung
3. Aufgrund von Rebound-Effekten bei Effizienzsteigerung nur geringes bis kein Einsparpotenzial
4. Anwendung von über den Produktlebenszyklus nicht nachhaltiger Methoden zur Wärmedämmung

Schwerpunktbereich 5c

1. Flächenkonkurrenz auf landwirtschaftlichen Flächen nimmt zu (u.a. durch Biogas, Treibstoff, kurzumtriebsplantagen) und wirkt negativ auf Biodiversität

2. Fehlende Wärmenutzungskonzepte bei Bioenergieanlagen (Zersiedelung, Leitungsverluste, Netzbelegung)
3. Redimensionierungs- und Sanierungsbedarf bei alten (über 20 Jahre) Anlagen ohne zusätzlichen Klimaschutzeffekt
4. Barrieren beim Netzzugang (Biogas, Ökostrom)
5. Mangelnde Bereitschaft zur Produktion von Nischenprodukten
6. Sonstige abiotische (z.B. Luftverunreinigungen) und biotische Schädigungen (z.B. unangepasste Wildbestände) und externe Ansprüche an den Wald
7. Nährstoffentzug, Erosion und höherer Flächenverbrauch (Biodiversität) durch Intensivierung der Bewirtschaftung

Schwerpunktbereich 5d

1. Steigende Emissionen durch steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Rohstoffen und dadurch ausgelöste Intensivierung
2. Feinstaubproblematik bei kleinen Bioenergieheizkesseln

Schwerpunktbereich 5e

1. Intensivere Flächennutzung fördert Mineralisierung und vermindert dadurch C-Anreicherung
2. Landnutzungsänderungen aufgrund stärkerer Nachfrage – insbesondere Richtung Siedlungsflächen und Verkehrsflächen - können der Kohlenstoffspeicherung und -senke entgegenwirken oder verursachen vermehrte CO₂-Emissionen
3. Verlust von im Wald gespeicherten Kohlenstoff (Boden, Totholz, Altbäume) durch Nutzungsintensivierung

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6a

1. Verlust bzw. Mangel von Arbeitsplätzen in peripheren ländlichen Regionen
2. Monostrukturelle Abhängigkeit von Tourismus in Gebieten mit einschlägig einseasonaler Ausrichtung
3. Abnehmende Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
4. Ortschaften werden zu Wohn- und Auspendlerorten

Schwerpunktbereich 6b

1. Unverbindlichkeit lokaler Entwicklungsstrategien
2. Mangelnde Zielvorgaben und Beliebigkeit der Gleichstellungsorientierung
3. Weitere Ausdünnung regionaler und lokaler Versorgungseinrichtungen
4. Weitergehender Verlust der Attraktivität des Lebensraums aufgrund fehlender Ausbildungs-, Erwerbs- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten
5. Unkoordinierte Vorgangsweise bei regionalen Entwicklungsinitiativen
6. Funktionseinschränkungen im niederrangigen Wegenetz

Schwerpunktbereich 6c

1. Digitale Kluft zwischen Stadt und Land
2. Abwanderung von Betrieben und Bevölkerung

4.1.6 Allgemeine Kontextindikatoren

Sozio-ökonomischer Kontext

<i>I Socio-economic and rural situation</i>		Value	unit	year	
1	Population				
	total	8.443.018	Inhabitants	2012 p	
	rural	44,5	% of total	2012 p	
	intermediate	<i>check total %</i>	20,8	% of total	2012 p
	urban	<i>100,0</i>	34,8	% of total	2012 p
2	Age Structure				
	total < 15 years	14,5	% of total population	2012 p	
	total 15 - 64 years	<i>check total %</i>	67,7	% of total population	2012 p
	total > 64 years	<i>100,0</i>	17,8	% of total population	2012 p
	rural <15 years	14,7	% of total population	2012 p	
	rural 15 - 64 years	<i>check total %</i>	67,2	% of total population	2012 p
	rural > 64 years	<i>100,0</i>	18,1	% of total population	2012 p
3	Territory				
	total	83.879	Km2	2012	
	rural	79,2	% of total area	2012	
	intermediate	<i>check total %</i>	11,9	% of total area	2012
	urban	<i>100,0</i>	8,9	% of total area	2012
4	Population Density				
	total	102,2	Inhab / km2	2011	
	rural	57,4	Inhab / km2	2011	
5	*Employment Rate				
	total (15-64 years)	72,5	%	2012	
	male (15-64 years)	77,8	%	2012	
	female (15-64 years)	67,3	%	2012	
	rural (thinly populated) (15-64 years)	74,9	%	2012	
	total (20-64 years)	75,6	%	2012	
	male (20-64 years)	80,9	%	2012	
	female (20-64 years)	70,3	%	2012	
6	Self-employment rate				
	total (15-64 years)	11,0	%	2012	
7	Unemployment rate				
	total (15-74 years)	4,3	%	2012	
	youth (15-24 years)	8,7	%	2012	
	rural (thinly populated) (15-74 years)	2,7	%	2012	
	youth (15-24 years)	5,2	%	2012	
8	*GDP per Capita				
	total	131	Index PPS (EU-27 = 100)	2012	
	rural	100,4	Index PPS (EU-27 = 100)	2010	
9	*Poverty Rate				
	total	16,9	% of total population	2011	
	rural (thinly populated)	14,4	% of total population	2011	
10	Structure of the economy (GVA)				
	total	280.748,8	EUR million	2012	
	primary	1,4	% of total	2012	
	secondary	<i>check total %</i>	29,8	% of total	2012
	tertiary	<i>100,0</i>	68,8	% of total	2012
	rural	35,3	% of total	2010	

	intermediate	check total %	24,0	% of total	2010
	urban	100,0	40,6	% of total	2010
11	Structure of Employment				
	total		4.185,7	1000 persons	2012
	primary		4,7	% of total	2012
	secondary	check total %	23,4	% of total	2012
	tertiary	100,0	71,9	% of total	2012
	rural		39,6	% of total	2010
	intermediate	check total %	24,2	% of total	2010
	urban	100,0	36,2	% of total	2010
12	Labour productivity by economic sector				
	total		67.073,3	EUR/person	2012
	primary		20.257,9	EUR/person	2012
	secondary		85.361,5	EUR/person	2012
	tertiary		64.170,1	EUR/person	2012
	rural		54.693,3	EUR/person	2010
	intermediate		60.713,2	EUR/person	2010
	urban		68.710,2	EUR/person	2010

Sektorielle Betrachtung

	II Agriculture/Sectorial analysis	Value	unit	year	
13	Employment by economic activity				
	total		4.183,7	1000 persons	2012
	agriculture		193,1	1000 persons	2012
	agriculture		4,6	% of total	2012
	forestry		11,0	1000 persons	2012
	forestry		0,3	% of total	2012
	food industry		73,9	1000 persons	2012
	food industry		1,8	% of total	2012
	tourism		265	1000 persons	2012
	tourism		6,3	% of total	2012
14	Labour productivity in agriculture				
total		22.031,6	EUR/AWU	avg. 2010-	
15	Labour productivity in forestry				
total		53.347,9	EUR/AWU	avg. 2009-	
16	Labour productivity in the food industry				
total		49.945,6	EUR/person	2010	
17	Agricultural holdings (farms)				
	total		150.170	No	2010
	farm size <2 Ha		17.240	No	2010
	farm size 2-4.9 Ha		30.220	No	2010
	farm size 5-9.9 Ha		26.590	No	2010
	farm size 10-19.9 Ha		32.590	No	2010
	farm size 20-29.9 Ha		17.110	No	2010
	farm size 30-49.9 Ha		15.150	No	2010
	farm size 50-99.9 Ha		8.430	No	2010
	farm size >100 Ha		2.850	No	2010
farm economic size <2000 Standard Output (SO)		21.050	No	2010	

	farm economic size 2.000 - 3.999 SO		13.640	No	2010
	farm economic size 4.000 - 7.999 SO		20.320	No	2010
	farm economic size 8.000 - 14.999 SO		20.550	No	2010
	farm economic size 15.000 - 24.999 SO		16.940	No	2010
	farm economic size 25.000 - 49.999 SO		24.080	No	2010
	farm economic size 50.000 - 99.999 SO		19.220	No	2010
	farm economic size 100.000 - 249.999 SO		11.620	No	2010
	farm economic size 250.000 - 499.999 SO		2.280	No	2010
	farm economic size > 500.000 SO		460	No	2010
	average physical size		19,2	ha UAA/holding	2010
	average economic size		39.150,8	EUR of SO/holding	2010
	average size in labour units (persons)		2,3	Persons/holding	2010
	average size in labour units (AWU)		0,8	AWU/holding	2010
	Agricultural Area				
18	total UAA		2.878.170,0	ha	2010
	arable		47,6	% of total UAA	2010
	permanent grassland and meadows	<i>check total %</i>	50,0	% of total UAA	2010
	permanent crops	99,9	2,3	% of total UAA	2010
	Agricultural area under organic Farming				
19	certified		501.236,2	ha UAA	2012
	in conversion		31.993,8	ha UAA	2012
	share of UAA (both certified and conversion)		19,7	% of total UAA	2012
	Irrigated Land				
20	total		26.480,0	ha	2010
	share of UAA		0,9	% of total UAA	2010
	Livestock units				
21	total		2.517.170,0	LSU	2010
	Farm labour force				
22	total regular farm labour force		346.260,0	Persons	2010
	total regular farm labour force		111.180,0	AWU	2010
	Age structure of farm managers				
23	total number of farm managers		150.170,0	No	2010
	share of < 35 y		10,7	% of total managers	2010
	ratio <35 / >= 55 y		40,9	No of young managers by 100 elderly managers	2010
	Agricultural training of farm managers				
24	share of total managers with basic and full agricultural training		48,0	% of total	2010

	share of manager < 35 y with basic and full agricultural training		63,4	% of total	2010
25	*Agricultural factor income				
	total		17.086,2	EUR/AWU	2012e
	total (index)		117,7	Index 2005 = 100	2012e
26	*Agricultural Entrepreneurial Income				
	Standard of living of farmers		14.935,5	EUR/AWU	2012e
	Standard of living of farmers as a share of the standard of living of persons employed in other sectors		43,1	%	2012
27	*Total factor productivity in				
	total (index)		110,2	Index 2005 = 100	avg.2009-2011
28	Gross fixed capital formation in agriculture				
	GFCF		2.048,3	EUR million	2011
	share of GVA in agriculture		63,4	% of GVA in agriculture	2011
29	Forest and other wooded land (FOWL)				
	total		3.991,0	1000 ha	2010
	share of total land area		48,4	% of total land area	2010
30	Tourism infrastructure				
	bed-places in collective stablishments		981.301,0	No of bed-places	2011
	rural		72,5	% of total	2011
	intermediate	<i>check total</i>	13,7	% of total	2011
	urban	<i>100,0</i>	13,8	% of total	2011

Umweltsituation

	III Environment/climate	Value	unit	year
31	Land Cover			
	share of agricultural land	32,4	% of total area	2006
	share of natural grassland	7,1	% of total area	2006
	share of forestry land	44,3	% of total area	2006
	share of transitional woodland shrub	0,3	% of total area	2006
	share of natural land	10,2	% of total area	2006
	share of artificial land	4,9	% of total area	2006
	share of other area	0,8	% of total area	2006
32	Areas with Natural Constraints			
	total	64,1	% of total UAA	2005
	mountain	50,4	% of total UAA	2005
	other	7,0	% of total UAA	2005
	specific	6,7	% of total UAA	2005
33	Farming intensity			
	low intensity	42,7	% of total UAA	2007

	medium intensity	34,8	% of total UAA	2007
	high intensity	22,5	% of total UAA	2007
	grazing	38,6	% of total UAA	2010
34	Natura 2000 areas			
	share of the territory	15,0	% of territory	2011
	share of UAA (incl. natural grassland)	11,4	% of UAA	2011
	share of total forestry area	13,1	% of forest area	2011
35	*Farmland Birds index (FBI)			
	total (index) EU	77,4	Index 2000 = 100	2008
	total (index) Austria	68,9	Index 1998 = 100	2011
36	Conservation status of agricultural habitats (grassland)			
	favourable	4,2	% of assessments of habitats	2001-2006
	unfavourable - inadequate	45,8	% of assessments of habitats	2001-2006
	unfavourable - bad	37,4	% of assessments of habitats	2001-2006
	unknown	8,3	% of assessments of habitats	2001-2006
37	*HNV Farming			
	total	34,9	% of total UAA	2011
38	Protected Forest			
	class 1.1	0,0	% of FOWL area	2011
	class 1.2	0,8	% of FOWL area	2011
	class 1.3	6,5	% of FOWL area	2011
	class 2	20,5	% of FOWL area	2011
39	*Water Abstraction in Agriculture			
	total	18.316,2	1000 m3	2010
40	*Water Quality			
	Potential surplus of nitrogen on agricultural land	30,3	kg N/ha/year	avg. 2006-2009
	Potential surplus of phosphorus on agricultural land	2,3	kg P/ha/year	avg. 2006-2009
	Nitrates in freshwater - Surface water:			
	High quality	57,6	% of monitoring sites	2010
	Moderate quality	37,9	% of monitoring sites	2010
	Poor quality	4,5	% of monitoring sites	2010
	Nitrates in freshwater - Groundwater:			
	High quality	62,9	% of monitoring sites	2010
	Moderate quality	21,2	% of monitoring sites	2010
	Poor quality	15,9	% of monitoring sites	2010
41	*Soil organic matter in arable land			
	Total estimates of organic carbon content	17,3	mega tons	2009
	Mean organic carbon content	11,8	g kg-1	2009

42	*Soil Erosion by water			
	rate of soil loss by water erosion	4,8	tonnes/ha/year	2006
	agricultural area affected	329,1	1000 ha	avg. 2006-2007
	agricultural area affected	10,0	% of agricultural area	avg. 2006-2007
43	Production of renewable Energy from agriculture and forestry			
	from agriculture	498,4	kToe	2010
	from forestry	4.640,0	kToe	2010
44	Energy use in agriculture, forestry and food industry			
	agriculture and forestry	545,0	kToe	2011
	use per ha (agriculture and forestry)	79,5	kg of oil equivalent per ha of UAA	2011
	food industry	528,0	kToe	2011
45	*GHG emissions from agriculture			
	total agriculture (CH4 and N2O and soil emissions/removals)	8.301,4	1000 t of CO2 equivalent	2010
	share of total GHG Emissions	10,3	% of total net emissions	2010

4.2 Bedarfsidentifikation

4.2.1 Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe

4.2.1.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2A

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1C

4.2.1.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Umwelt

4.2.1.3 Beschreibung des Bedarfs

Die österreichische Landwirtschaft produziert im internationalen Vergleich zu hohen Kosten. Diese resultieren aus der kleinen Betriebsstruktur und aus natürlichen Standortnachteilen, sowie aus höheren Arbeitskosten und höheren Kosten für Maschinen und Gebäude. Die Arbeitskosten sind aufgrund der familienbetrieblichen Struktur kalkulatorischer Natur, entsprechen also keinen tatsächlichen Ausgaben und sind somit aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit und des Risikos anders zu bewerten als „tatsächliche“ Kosten. Die Ergebnisse der Arbeitskreisberatungen wie auch der Vergleich der europäischen Zahlen (siehe Kontextindikatoren) zeigen, dass unabhängig von der absoluten Betriebsgröße die durchschnittliche Produktivität in Österreich relativ hinter vergleichbaren Regionen in der EU zurückliegt. Darüber hinaus streuen die Leistungen und Kosten extrem innerhalb der österreichischen Betriebe; in größeren Einheiten in Gunstlagen werden teilweise ähnliche Niveaus wie in anderen westeuropäischen Ländern erreicht. Bessere Produktionstechnik und deren im Fall zu kleiner Produktionseinheiten gemeinschaftlicher Auslastung könnten die Kosten der österreichischen Betriebe markant senken. Hier liegt viel an Potenzial in österreichischen Betrieben, weil aufgrund der kleinen Betriebsstruktur die Kostendegression bis dato kaum ausgeschöpft wurde. Dadurch können auch bei hohen Produktionskosten relativ niedrige Grenzkosten bei Ausweitung der Produktion resultieren.

Ziel ist die Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe auf allen Ebenen in einem ökologisch nachhaltigen Rahmen, wobei auf die spezifischen Rahmenbedingungen und Anforderungen hinsichtlich Betriebsstruktur, Umweltbedingungen und –anliegen sowie die natürlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist.

4.2.2 Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten

4.2.2.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2A

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6A

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1C

4.2.2.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Umwelt

4.2.2.3 Beschreibung des Bedarfs

Wie aus den Kontextindikatoren zu Nr. 17 ersichtlich, sind die Durchschnittswerte sowohl der physischen Betriebsgröße (19,2 ha/Betrieb), der ökonomischen Größe (39.150,8 EUR Standardoutput/Betrieb) als auch der Jahresarbeitseinheiten (0,8 AWU/Betrieb) in Österreich vergleichbar gering. Dies hat sowohl mit der Topographie Österreichs, die ein Größenwachstum allein aus arbeitstechnischer Sicht für Familienbetriebe verhindert, als auch mit der Tradition des Neben- und Zuerwerbs sowie weiterhin bestehenden traditionellen Strukturen zu tun.

Vor allem jene Betriebe, bei denen ein Größenwachstum und damit das Erreichen von betriebswirtschaftlich tragfähigen und allein auf die landwirtschaftliche Produktion gestützten Strukturen nicht möglich ist, sichern aber die flächendeckende Besiedlung und Bewirtschaftung Österreichs. Sie bilden damit die soziale Grundstruktur in ländlichen Räumen und stellen auch ein wesentliches Element der Risikovorsorge auf der Fläche dar.

Ziel ist es daher, die Einkommen und damit die Lebensfähigkeit jener land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen, die aus der normalen landwirtschaftlichen Produktion allein nicht lebensfähig wären. Dadurch soll einer verstärkten Absiedelung bzw. Aufgabe ganzer Täler entgegengewirkt werden und somit die Aufrechterhaltung einer Infrastruktur im ländlichen Raum gesichert bleiben.

4.2.3 Stärkung der Kompetenz der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Unternehmensführung

4.2.3.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

Schwerpunktbereich 1C

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2A

Schwerpunktbereich 2B

4.2.3.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation

4.2.3.3 Beschreibung des Bedarfs

Der Anteil der BetriebsleiterInnen mit Meisterausbildung oder höherem Ausbildungsniveau in Haupterwerbsbetrieben liegt in Österreich bei rund 25%, bei Nebenerwerbsbetrieben bei 17%. Diese Werte liegen hinter führenden Agrarländern der EU und sind zum Teil auch auf den hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben zurückzuführen. Weiters zeigen Analysen der Universität für Bodenkultur, dass sich immer noch weniger als ein Viertel der LandwirtInnen als UnternehmerInnen sehen. Entsprechend gibt es hier noch Bedarf in Hinblick auf Sensibilisierung, Beratung und Weiterbildung.

Neben der entsprechenden unternehmerischen Einstellung fehlt es hier an den Grundlagen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und hinsichtlich des zugrundeliegenden Rechnungswesens. Daneben sind auch Fragen der Dokumentation, Qualitätssicherung, IKT und Sicherheit und Gesundheit wesentliche zu berücksichtigende Bereiche

Berichten seitens der für die Ausbildung von FacharbeiterInnen und MeisterInnen zuständigen Stellen zufolge war die geforderte Mindestqualifikation und die Abstufung der Niederlassungsprämie bei höherer Qualifikation in vielen Fällen Anreiz, die entsprechenden

fachlichen Qualifikationen zu erlangen. Damit wurde jedenfalls in Hinblick auf die Verbesserung der einschlägigen formellen Qualifikation der BetriebsleiterInnen eine positive Wirkung erreicht.

Ziel ist es daher, die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern und die dafür erforderlichen Grundlagen des Rechnungswesens zu stärken.

4.2.4 Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen

4.2.4.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

Schwerpunktbereich 1C

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2A

Schwerpunktbereich 2B

4.2.4.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

4.2.4.3 Beschreibung des Bedarfs

Die Unterstützung bei der Übernahme eines Betriebs – insbesondere in der Ausformung der Niederlassungsprämie für JunglandwirtInnen (M 112) war in der Förderperiode 2007 – 2013 an eine Reihe von Nebenbedingungen (Mindestqualifikation, Mindestgröße des Betriebs, Vorlage eines Betriebskonzepts, Obergrenze des außerlandwirtschaftlichen Einkommens) gekoppelt.

Die zwingend bei größeren Investitionen vorzulegenden Betriebskonzepte wurden in manchen Fällen eher als bürokratische Hürden denn als Anlass zur grundlegenden strategischen Analyse und Ausrichtung des Betriebs gesehen.

Ziel ist es daher, die Zahl der BetriebsleiterInnen, die wirtschaftliche Planungsinstrumente einsetzen, entscheidend zu erhöhen. Strategische Fragen der Betriebsausrichtung sollen auf Basis fundierter Entscheidungsgrundlagen getroffen werden und damit langfristige Entwicklungsschritte absichern helfen. Dazu sind spezielle Bildungs- und Beratungsprodukte für verschiedene Zielgruppen und für verschiedene Phasen der Unternehmensführung sowie eine Weiterentwicklung der zur Verfügung gestellten strategischen Planungsinstrumente und die entsprechende Überzeugungsarbeit notwendig.

4.2.5 Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe

4.2.5.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2B

Schwerpunktbereich 2A

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

Schwerpunktbereich 1C

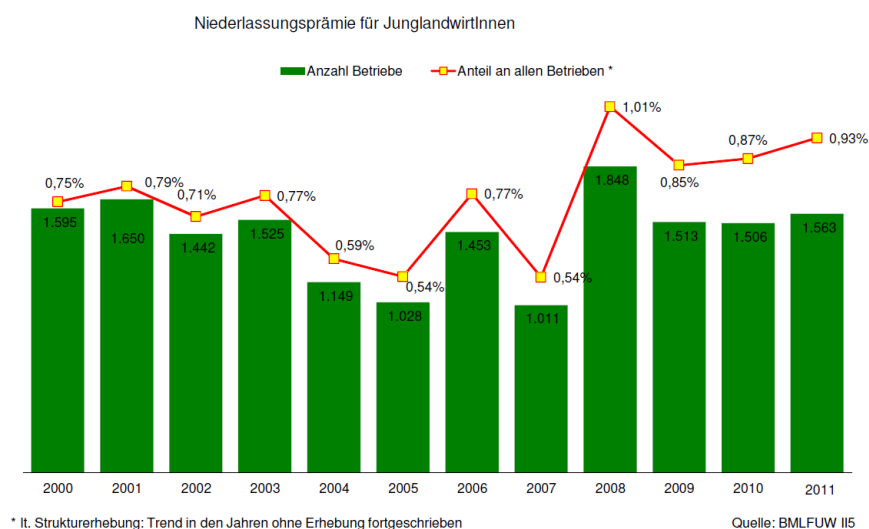
4.2.5.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation

4.2.5.3 Beschreibung des Bedarfs

Kontextindikator 23 zeigt für Österreich eine im europäischen Vergleich günstige Altersstruktur der BetriebsleiterInnen.

Die Anzahl der jährlichen Betriebsübernahmen in Österreich wird mit jährlich 2.000 bis 3.000 angenommen²⁶, wovon im Schnitt rund 1.450 jährlich eine Förderung für die erste Niederlassung gewährt wurde (Abbildung 6). Das Durchschnittsalter der ÜbernehmerInnen lag bei 31,7 Jahren. Das Durchschnittsalter der ÜbergeberInnen bei 62 Jahren.



Quelle: BMLFUW, IIS, 2012

Abbildung 6: Entwicklung der Niederlassungsprämie für JunglandwirtInnen 2000 – 2011

Neben dem sozialrechtlichen Umfeld, insbesondere dem Pensionsrecht, ist der finanzielle Anreiz der Niederlassungsprämie ein starker Einflussfaktor auf das Hofübergabeverhalten. Sie kann zusätzlich ein Anstoß sein, die Hofübernahme früher durchzuführen.

Die überwiegende Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe befindet sich im Eigentum der sie bewirtschaftenden Familie. In vielen Betrieben gibt es Probleme, NachfolgerInnen aus dem Familienkreis zu finden. Gründe dafür können – neben dem Fehlen eigener Kinder – in den erforderlichen beruflichen und biografischen Entscheidungen sowie Interessenskonflikte und unterschiedliche Zielvorstellungen zwischen Übergeber und Übernehmer liegen, oder in der anderweitigen Berufsausbildung und –erfahrung aufgrund später Betriebsübergabe.

Ziel der Unterstützung der ersten Niederlassung als LeiterIn eines landwirtschaftlichen Betriebs ist daher die langfristige Absicherung der Landwirtschaft und die Nutzung der ersten Niederlassung als Angelpunkt für die Schaffung der geeigneten Qualifikationsbasis, der strategischen Ausrichtung des Betriebs und der Erfüllung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz. Dabei geht es sowohl um die Erhaltung und innerfamiliäre Weitergabe von Betrieben als auch um deren Neuschaffung/Gründung. Deshalb soll auch die Einbindung von NeueinsteigerInnen in die Landwirtschaft verstärkt erfolgen.

4.2.6 Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

4.2.6.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1B

Priorität 2
Schwerpunktbereich 2A
Priorität 3
Schwerpunktbereich 3A

4.2.6.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation

4.2.6.3 Beschreibung des Bedarfs

Die Lebensmittelwirtschaft, im Besonderen der Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist das wesentliche Bindeglied zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion auf der einen und der weiteren Distribution der Erzeugnisse hin zu Konsumentinnen und Konsumenten, wie auch der volkswirtschaftlich bedeutenden Exporte auf der anderen Seite. Wie schon in der SWOT-Analyse dargestellt, konnten hier – nicht zuletzt durch die Unterstützung aus den Vorprogrammen – in den letzten Jahren bedeutende Erfolge erzielt werden. Dennoch zeigen die Daten auch hier in manchen Sektoren eine kleinteilige Struktur, der mit der entsprechend strategischen Ausrichtung und Unterstützung für eine weitere Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit – auch mit den entsprechenden positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Urproduktion und die vor allem in den KMU zu schaffenden Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum – weiterhin eine Entwicklungsperspektive in Aussicht gestellt werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Innovationskraft der beteiligten Unternehmen und die Verbesserung der Kooperationen zu berücksichtigen.

Ziel ist die Schaffung effizienter Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die Sicherung des Absatzes und der Wertschöpfung für die landwirtschaftliche Erzeugung.

4.2.7 Ausbau von Qualitätssystemen entlang der Lebensmittelkette

4.2.7.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 3
Schwerpunktbereich 3A
Priorität 1
Schwerpunktbereich 1A
Schwerpunktbereich 1B
Schwerpunktbereich 1C

4.2.7.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation

4.2.7.3 Beschreibung des Bedarfs

Kunden suchen verstärkt nach Orientierung. Bei Lebensmitteln entwickeln sich sogenannte „Sinmärkte“, die eine verstärkte Wertorientierung im Lebensmittelkonsum widerspiegeln²⁷. Steigendes Interesse am Tierschutz, an Lebensmitteln aus biologischer Produktion und höheres ethisches Bewusstsein sind Beispiele dafür²⁸. Marken und Gütesiegel können hier unterstützend einwirken, um Orientierung zu schaffen. Durch kürzere Versorgungsketten und dem direkten Kontakt der KonsumentInnen mit der Landwirtschaft kann das Bewusstsein für die Herstellung von Lebensmitteln wieder gestärkt werden.

Produktdifferenzierungen in Verbindung mit Qualitätssicherungssystemen tragen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Qualität der Lebensmittel bei. In Österreich bereits gut etablierte Systeme wie das AMA-Gütesiegel müssen jedoch als Basis für weitere, darauf aufbauende Qualitätsmodule dienen. Durch Bündelung in Form eines „Systemhauses“ können Kosten gespart und ein Wildwuchs verwirrender Qualitätssysteme vermieden werden. Dabei sollen Innovationen der lokalen Wirtschaft im ländlichen Raum, die hohen Qualitätsanforderungen entsprechen, unterstützt werden. Wichtig ist die Entwicklung durchgängiger Qualitätsansätze vom Feld/Stall bis zum Verbraucher sowie strategischer Konzepte eines Sektors oder einer Branche (z.B.: Branchenverbände). Um die Wertschöpfung entlang der Kette und auch für die LandwirtInnen zu erhöhen, ist die Unterstützung von vertikalen und horizontalen Projekten notwendig.

Ziel ist die Entwicklung durchgängiger strategischer Konzepte für Qualitätsprodukte und -systeme entlang der Lebensmittelkette, um die Wertschöpfung für Lebensmittel durch Produktdifferenzierung zu erhöhen und damit neue Qualitätsprogramme zumindest im selben Ausmaß wie in der vergangenen Periode zu etablieren.

4.2.8 Ausgleich höherer Produktionskosten für Tierwohlmaßnahmen

4.2.8.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2A

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3A

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

Schwerpunktbereich 1B

Schwerpunktbereich 1C

4.2.8.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation

4.2.8.3 Beschreibung des Bedarfs

Eine Schwachstelle der österreichischen Lebensmittelwirtschaft ist, dass bisher Marktentwicklungen und die Wünsche der Verbraucher in der Produktionsausrichtung oft wenig Berücksichtigung fanden. Studien zeigen, dass den KonsumentInnen eine tiergerechte Haltung sowie Weidehaltung wichtige Anliegen sind^{29 30}. Durch eine Maßnahme zur Weidehaltung sollen Anreize für eine ganzjährige Bewegung im Freien geschaffen werden. In Österreich sind die nationalen Tierschutzstandards in vielen Bereichen bereits höher als das EU-Niveau. Daher verursachen darüber hinausgehende Maßnahmen für das Tierwohl zusätzliche Kosten, die die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft verringern. Begleitend ist es notwendig, das Bewusstsein der KonsumentInnen hinsichtlich der Kosten und Qualitätsunterschiede unterschiedlicher Haltungssysteme zu wecken um dadurch zumindest mittelfristig die Akzeptanz für höhere Preise für Lebensmittel aus tierfreundlichen Haltungssystemen zu erhöhen. Eine glaubwürdige und nachvollziehbare Kommunikation und Kennzeichnung der Tierhaltungssysteme können die künftige Grundlage für eine wohlüberlegte Kaufentscheidung bei tierischen Produkten bilden. Auch gilt es, das agrarische Wissen bzw. das Verständnis für Entwicklungen am Markt, aber auch für die internen Notwendigkeiten und die Transparenz in der Wertschöpfungskette (Logistik, Verpackung, Warenwirtschaft etc.) zu erhöhen.

Ziel ist die Unterstützung der Weidehaltung und die Bewusstseinsbildung der KonsumentInnen hinsichtlich der Kosten und Qualität dieser Haltungssysteme.

4.2.9 Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette

4.2.9.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3A

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

Schwerpunktbereich 1B

4.2.9.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Klima

4.2.9.3 Beschreibung des Bedarfs

Die vertikale Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist, mit Ausnahme des Weinsektors, nur gering ausgeprägt³¹. Daher ist es notwendig, die Chance zu nützen, unter Einbindung möglichst aller Glieder der Lebensmittelkette sich auf gemeinsame strategische Ziele und deren Umsetzung zu verständigen, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung für die gesamte Branche zu verbessern. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und deren Vereinigungen spielen eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Verhandlungsmacht der einzelnen Akteure. Darüber hinaus können Branchenverbände als wichtige Dialog- und Umsetzungsplattform zwischen den Akteuren in der Wertschöpfungskette die Markttransparenz fördern und den Austausch von good practices unterstützen. Der Bedarf nach einer besser abgestimmten und vernetzten Forschung und Entwicklung entlang der Lebensmittelketten und zwischen den Branchen ist gegeben³², um als im internationalen Vergleich kleinstrukturierte Lebensmittelwirtschaft in Zukunft die Innovationskraft zumindest zu erhalten und auch das damit einhergehende Risiko für einzelne KMU zu verringern.

Ziel ist es, die gemeinsame strategische Zusammenarbeit in den österreichischen Lebensmittelketten zu verbessern, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung der jeweiligen Branchen oder branchenübergreifend zu erhöhen.

4.2.10 Stärkung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

4.2.10.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3A

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1B

4.2.10.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Innovation

4.2.10.3 Beschreibung des Bedarfs

Die Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg landwirtschaftlicher Betriebe ist ein angemessener Anteil der Wertschöpfung an der Lebensmittelkette. Kurze Versorgungsketten wie die Direktvermarktung oder Bauernmärkte verringern die Zwischenstufen zum/zur Konsumenten/in. Der Anteil der im Direktverkauf tätigen landwirtschaftlichen Betriebe liegt in

Österreich bei etwa einem Drittel³³. Durch kurze Versorgungsketten steigen einerseits die Chancen für die landwirtschaftlichen Betriebe, einen angemesseneren Anteil am Verbraucherpreis zu erzielen, und andererseits im direkten Kontakt mit den VerbraucherInnen deren Bedürfnisse aus erster Hand zu erfahren, die Authentizität der Produkte besser vermitteln und damit die Kundenbindung fördern zu können. Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte können durch den direkten Absatz von eher frischen und Lebensmitteln mit geringerem Verarbeitungsgrad auch einen Beitrag zu geringerem Energieverbrauch leisten.

Regionale Lebensmittel liegen im Verbrauchertrend^{34 35 36} und die regionale Agrar- und Ernährungswirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Räumen. Die vermehrte Zusammenarbeit zwischen den LandwirtInnen und mit anderen Akteuren der Nahrungsmittelkette auf den lokalen Märkten soll die Effizienz und Durchschlagskraft stärken.

Ziel ist die Schaffung, Professionalisierung und Optimierung der Zusammenarbeit sowie die Information des/der Verbrauchers/in über kurze Versorgungsketten und lokale Lebensmittel zur Erhöhung der Wertschöpfung aller Beteiligten.

4.2.11 Erhöhung des Bewusstseins und Informationsstandes der BetriebsleiterInnen zum Risikomanagement

4.2.11.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3B

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1B

Schwerpunktbereich 1C

4.2.11.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima

4.2.11.3 Beschreibung des Bedarfs

Die österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe sind durch einen hohen Anteil an Familienbetrieben geprägt. Diese weisen insgesamt eine gute Eigenkapitalausstattung auf, auch der Anteil an kalkulatorischen Kosten ist höher als in Betrieben mit hoher Fremdarbeitskraftausstattung, was sich grundsätzlich positiv auf die Fähigkeit zur Bewältigung von Krisen auswirkt. Aufgrund der Deregulierung der Märkte und dem Anstieg von Extremwetterereignissen ist jedoch davon auszugehen, dass die Volatilität der Preise und Märkte weiter ansteigen und die landwirtschaftlichen Einkommen -auch unter dem Aspekt der zunehmenden Spezialisierung- größeren Schwankungen unterworfen werden³⁷. Daher ist die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der BetriebsführerInnen für die zunehmende Bedeutung der Risikobewertung und -managements in der Land- und Forstwirtschaft und die Unterstützung bei der Wahl geeigneter Werkzeuge zum Risikomanagement für die Zukunft besonders wichtig. Da in Zukunft mit zunehmendem Einfluss des Klimawandels zu rechnen ist^{38 39 40}, muss die Bewusstseinsbildung auch auf den Umgang mit diesem Aspekt gezielt eingehen. Ein Fokus wird auf dem Ausbau der bisherigen, über Jahrzehnte aufgebauten nationalen Maßnahmen auf Basis staatlicher Beihilfen liegen müssen, da bereits jetzt durch dieses gut etablierte System ein hoher Abdeckungsgrad hinsichtlich Absicherung gegen Ertragsrisiken erreicht werden konnte⁴¹.

Ziel ist es, die BetriebsleiterInnen für die zunehmende Bedeutung der Risikobewertung und des Risikomanagements in der Land- und Forstwirtschaft zu sensibilisieren und den Wissensstand dazu zu erhöhen.

4.2.12 Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren

4.2.12.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 3
Schwerpunktbereich 3B
Priorität 1
Schwerpunktbereich 1A
Schwerpunktbereich 1B
Priorität 4
Schwerpunktbereich 4B
Schwerpunktbereich 4C
Priorität 5
Schwerpunktbereich 5A
Priorität 6
Schwerpunktbereich 6A
Schwerpunktbereich 6B

4.2.12.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Innovation

4.2.12.3 Beschreibung des Bedarfs

Aufgrund diverser Entwicklungen (z.B. Klimawandel) ist künftig mit intensiveren und häufigeren wirtschaftsbedrohenden Schadensereignissen im ländlichen Raum zu rechnen^{42 43 44 45}. Die ländliche Bevölkerung in Österreich weist derzeit zwar eine gute Identifizierung mit Maßnahmen zur Katastrophenprävention und –bewältigung auf und der Kenntnisstand über Gefährdungs- und Risikolagen in Bezug auf Naturgefahren und Wasserressourcen mit Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft ist bereits im Vergleich zu anderen Ländern groß⁴⁶. Um jedoch den ländlichen Raum lebensfähig und wirtschaftlich attraktiv halten zu können, ist es notwendig, auch die Verantwortung und Eigenvorsorge der im ländlichen Raum lebenden Menschen für den Schutz gegen Naturgefahren vermehrt ins Bewusstsein zu rücken und den Informationsstand sowie die technischen Instrumente dazu zu verbessern. Durch eine Intensivierung der darauf aufbauenden Bildungsmaßnahmen soll die langfristige Sicherung der Verankerung dieses Wissens in der ländlichen Bevölkerung erreicht werden.

Ziel ist es, den Informationsstand der im ländlichen Raum lebenden Menschen hinsichtlich des Schutzes vor Naturgefahren zu verbessern.

4.2.13 Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen

4.2.13.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4
Schwerpunktbereich 4A
Schwerpunktbereich 4C
Priorität 2
Schwerpunktbereich 2A
Priorität 6

Schwerpunktbereich 6A
 Priorität 1
 Schwerpunktbereich 1A
 Schwerpunktbereich 1C

4.2.13.2 Bezug zu Querschnittsthemen

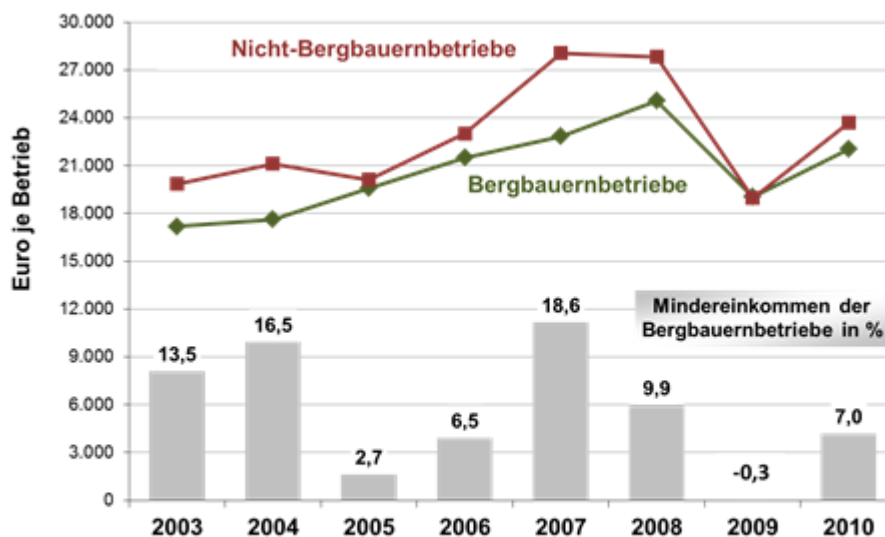
Innovation, Umwelt

4.2.13.3 Beschreibung des Bedarfs

Durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung konnte sich vor allem in benachteiligten Regionen, wie dem heimischen Berggebiet, eine Kulturlandschaft mit einer besonderen ökologischen Bedeutung entwickeln. Die standortangepassten Bewirtschaftungsformen leisten nicht nur einen zentralen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität⁴⁷, sondern auch zum Schutz des Bodens vor Erosionen, Lawinen und Überschwemmungen. Von der Aufrechterhaltung einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft in diesen benachteiligten Regionen sind außerdem die regionale Gesamtwirtschaft (u. a. Tourismus), der Erhalt dezentraler Besiedlungsstrukturen und zu einem großen Anteil auch die kulturelle Identität abhängig.

Im Gegensatz zu den Gunstlagen kam es zuletzt insbesondere in Berggebieten zu einer teilweisen Aufgabe der Landwirtschaft und damit einhergehend zu einer „Verbuschung“ der Offenlandschaft⁴⁸. Grund dafür sind in erster Linie Bewirtschaftungerschwernisse, wie steile Hanglagen, raue Klimabedingungen und kurze Vegetationsperioden, die vergleichsweise geringere Einkommen und höhere Kosten für Bergbauernbetriebe bedingen⁴⁹.

Da Agrarpreise diese Standortnachteile unabhängig von ihrer Höhe nicht ausgleichen können, ist eine entsprechende Kompensation durch öffentliche Gelder zur Erhaltung dieser Betriebe unabdingbar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Abgeltung der durch standortkonforme Bewirtschaftungsformen und dem Biologischen Landbau erbrachten Umweltleistungen.



Quelle: Kirner 2012 nach LBG-Daten von 2003 bis 2010

Abbildung 7: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Nicht-Bergbauern- und Bergbauernbetriebe von 2003 bis 2010

Zielsetzung ist der Erhalt von Landnutzung und Besiedelung im Berggebiet und in benachteiligten Gebieten, sowie die Erbringung damit verbundener ökologischer und

ökonomischer Leistungen. Dies kann neben der Abgeltung von naturbedingten Standortnachteilen unter anderem auch durch die Entwicklung neuer Produkte, die Gründung von Vermarktungsinitiativen, sowie durch einen verstärkten Wissensaustausch zwischen Regionen erreicht werden.

4.2.14 Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen

4.2.14.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4A

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1C

4.2.14.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Umwelt

4.2.14.3 Beschreibung des Bedarfs

Extensiv genutzte Land- und Forstwirtschaftsflächen stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der heimischen Kulturlandschaft dar. Trotz ihrer Bedeutung sind artenreiche Agrarökosysteme und teilweise Waldökosysteme aber zunehmend in ihrem Bestand gefährdet⁵⁰. So hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hohem Naturwert (HNVF) von 2007 auf 2011 leicht abgenommen⁵¹. Der Rückgang des Agrarumweltindikators ist in erster Linie durch die Abnahme der für HNVF charakteristischen Nutzungstypen des extensiven Magergrünlandes bedingt. So kam es innerhalb der letzten Jahre zu einer verstärkten Düngung und Nutzung von artenreichen Grünlandflächen in Gunstlagen, während diese auf Grenzertragsstandorten zunehmend brachfielen. Der landwirtschaftliche Strukturwandel machte sich aber auch durch die Vergrößerung von Schlägen in Ackerregionen⁵² und der damit oft verbundenen Beseitigung von Landschaftselementen bemerkbar. Landschaftselemente und Biodiversitätsflächen sind nicht nur zentral für die biologische Vielfalt sondern auch wichtige Trittsteinbiotope, die (klimawandelbedingte) Wanderungen von Arten ermöglichen.

Übergeordnete Zielsetzung ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung lebensraumtypgerechter Bewirtschaftungsformen zur Sicherung gefährdeter Arten und Biotoptypen. Neben der Biologischen Landwirtschaft, leisten dazu insbesondere zielgerichtete, biodiversitätsfördernde Maßnahmen, wie etwa die extensive Grünlandnutzung, die Anlage von Ackerblühflächen, sowie die Erhaltung von Landschaftselementen, wichtige Beiträge. Für die Sicherstellung und Entwicklung artenreicher Landwirtschaftsflächen und Wälder sind neben Flächenmaßnahmen und einer zielgerichteten Flächenakquisition auch nicht produktive Investitionen, sowie die Erhöhung fachlicher Kompetenzen und die Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen für LandbewirtschaftlerInnen entscheidend.

4.2.15 Sicherung günstiger und Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände besonders wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen

4.2.15.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4A

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6B

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

Schwerpunktbereich 1C
Priorität 5
Schwerpunktbereich 5D

4.2.15.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Umwelt

4.2.15.3 Beschreibung des Bedarfs

Nationalparks, Naturschutzgebiete, Biosphärenparks, Wildnisgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Naturwaldreservate spielen sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch in der Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung eine wichtige Rolle. Durch die Ausdehnung auf 15% der heimischen Landesfläche und den gesamteuropäischen Biodiversitätsbeitrag besitzt das Schutzgebietsnetz Natura 2000 eine besondere Bedeutung. Rund 2/3 des heimischen Natura 2000 Gebiets werden forst- und ca. 1/3 landwirtschaftlich genutzt. Die erste EU-weite Bestandsaufnahme des Erhaltungszustandes der FFH-Schutzgüter von 2001-2006 zeigte, dass sich insbesondere landwirtschaftliche Habitats EU-weit und auch in Österreich in einem eher schlechten Erhaltungszustand befinden⁵³.

Allein durch hoheitliche Schutzmaßnahmen oder die Fortführung von Agrarumweltmaßnahmen kann ein günstiger Erhaltungszustand nur unzureichend erzielt werden, da die bisher erlassenen Verordnungen nur selten ausreichend zielführende Vorgaben treffen (können). So muss etwa Magergrünland aktiv gepflegt werden und der Fortbestand bestimmter Vogelarten der RL 79/409/EWG erfordert konkrete Nutzungsvorgaben. Zentral für die Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands in Schutzgebieten ist deshalb die Umsetzung spezifischer, zielgerichteter Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf jenen mit schlechten Erhaltungszuständen. Zentral ist in diesem Kontext, dass Schutzgebiete ihre Betreuung und Projekte organisieren und finanzieren können. Wichtig sind auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der fachlichen Kompetenz, der Bewusstseinsbildung sowie die Förderung von nicht produktiven Investitionen und die Vereinfachung von Genehmigungswegen und der Abbau von Zugangshürden von Naturschutzprojekten.

Konkretes Ziel ist die Bewahrung und wo erforderlich auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume. Die Sicherung und Verbesserung der Erhaltungszustände von Arten und Lebensräumen muss dabei auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten möglich sein.

4.2.16 Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung

4.2.16.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4
Schwerpunktbereich 4A
Priorität 6
Schwerpunktbereich 6A
Priorität 1
Schwerpunktbereich 1A
Schwerpunktbereich 1C

4.2.16.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Innovation, Umwelt

4.2.16.3 Beschreibung des Bedarfs

Österreich zeichnet sich durch eine kleinstrukturierte Kulturlandschaft aus. Neben ihrer ökologischen Bedeutung besitzen vielfältige Kulturlandschaften auch einen hohen landschaftsästhetischen Wert und stellen einen Erholungsraum für den Menschen dar⁵⁰. Reich strukturierte Kulturlandschaften tragen zur Klimawandelanpassung bei, da die Lebensräume miteinander vernetzt sind und so „klimawandelbedingte“ Wanderungen von Arten ermöglicht werden⁵¹. Durch den allgemeinen Strukturwandel im Agrarsektor kam es innerhalb der letzten Jahrzehnte zu einer fortschreitenden Monotonisierung heimischer Kulturlandschaften. Grund dafür sind die zunehmende Verbrachung bzw. Verbuschung von Grenzertragsstandorten auf der einen Seite und Nutzungsintensivierungen in Gunstlagen auf der anderen Seite⁵⁴. Nutzungsintensivierungen führen mitunter zur Vergrößerung von Bewirtschaftungseinheiten (Schläge), sowie zur vermehrten Beseitigung von Landschaftselementen, was den Verlust der strukturellen Vielfalt heimischer Agrarlandschaften nach sich zieht.

Grundsätzliches Ziel ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Bewirtschaftungsformen, die den Charakter heimischer Kulturlandschaften mitsamt ihrem hohen ökologischen Werts inklusive Strukturen, wie Einzelbäume und -büsche auf Acker- und Grünlandflächen, sowie Horstbäume im Wald, erhalten. Durch ein nachhaltiges land- und forstwirtschaftliches Management, das diese Nutzungen sicherstellt, wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biodiversität heimischer Kulturlandschaften geleistet. Zur Erreichung der Biodiversitätsziele sind außerdem Möglichkeiten der Umsetzung einer individuellen und zielgerichteten Kulturlandschaftspflege sowie nicht produktive Investitionen zentral. Maßgeblich sind auch der vermehrte Austausch praxisrelevanter, wald- und agrarökologischer Kenntnisse, sowie die Begründung von Kooperationen zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz.

4.2.17 Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen als wichtiges Kulturgut und Genpotential

4.2.17.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4A

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3A

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6A

Schwerpunktbereich 6B

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

4.2.17.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Innovation, Umwelt

4.2.17.3 Beschreibung des Bedarfs

Seltene Haustierrassen und Kulturpflanzen sind ein bedeutendes Kulturgut, das ländliche Regionen prägt. „Alte“ Rassen und Sorten liefern zudem ein wichtiges genetisches Potenzial für künftige züchterische Fortschritte⁵⁰. Im Hinblick auf den Klimawandel kommt traditionellen Sorten und Rassen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit zunehmende Bedeutung zu. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung und Förderung des Wissens über Kultivierung, Erhaltungszucht und Nutzung „alter“ Sorten. Aufgrund der höheren wirtschaftlichen Wertigkeit einiger weniger Hauptkulturen sind traditionelle Tierrassen und Kulturpflanzensorten zunehmend in ihrem Bestand bedroht. Gründe dafür sind ihr oft niedriges Ertragspotential,

mangelnde erhaltungszüchterische Bearbeitung, ihre geringere Maschineneignung, Vorgaben des Großhandels, Eigenschaften betreffend Lagerung und Transport, sowie Ernte und Vermarktung⁵⁵. Sowohl internationale und nationale Vereinbarungen stützen diese Einschätzung und fordern Maßnahmen zur Erhaltung traditioneller Nutztierassen und Kulturpflanzen.

Ziele sind der verstärkte Anbau, Vermehrung und die Bereitstellung von Saatgut seltener Kulturpflanzen, sowie die vermehrte Zucht und Haltung „alter“ Nutztierassen. Die Nachfrage nach Produkten, die auf diesen Pflanzen und Tieren basieren, soll ökonomisch machbar und den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend gestärkt werden. Neben Abgeltungen für Mindererträge und erschwerte Zuchtarbeit können auch Projekte und Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz, sowie die Zusammenarbeit zwischen Züchtern einen substantiellen Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung der Bestände seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen leisten. Zentral für deren Erhaltung sind mitunter Biobetriebe, die sich seit Beginn der Erhaltungszuchtprogramme verstärkt für gefährdete Rassen einsetzen und/ oder seltene Sorten erhaltungszüchterisch bearbeiten um deren Vermarktungsfähigkeit zu gewährleisten⁵⁶.

4.2.18 Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen

4.2.18.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4A

Schwerpunktbereich 4B

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1C

4.2.18.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Umwelt

4.2.18.3 Beschreibung des Bedarfs

Die Zustandsbewertung heimischer Oberflächengewässer zeigt, dass Veränderungen in der Fließgewässermorphologie (Gewässerstrukturen) durch Aufstau, Regulierungen und Begradigungen, sowie Ufer- oder Sohlverbauungen eine wesentliche Belastung für den ökologischen Zustand der Fließgewässer darstellt. Vor allem Schutzwasserbau, Siedlungstätigkeit, Wasserkraftnutzung und Landnutzung⁵⁷ können die Morphologie von Oberflächengewässern verändern. Rund 2/3 der österreichischen Fließgewässer weisen aufgrund hydromorphologischer Belastungen keinen guten Zustand auf. Die Wasserrahmenrichtlinie zielt darauf ab, bis 2015 einen guten ökologischen Zustand für Oberflächengewässer zu erreichen. Ziel ist eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands. Dies gilt auch für jene Landökosysteme, die direkt von Gewässern abhängig sind. Ziel ist es, lokal gut strukturierte Gewässerabschnitte zu schaffen, die als „Trittsteine“ wirken und in angrenzende Gewässerabschnitte ausstrahlen⁵⁷. Maßnahmen, die eine extensivere Bewirtschaftung gewässernaher Landwirtschaftsflächen bedingen, leisten wichtige Beiträge zur Verbesserung der Gewässerökologie. Beispiele sind etwa die Anlage von Gewässerrandstreifen, die nicht gedüngt werden und bei denen die Bodenbearbeitung deutlich reduziert oder gar nicht vorgenommen wird oder die Biologische Landwirtschaft die gänzlich auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und auf N-Mineraldünger verzichtet. In diesem Sinne ist auch die Grünlanderhaltung in Gewässernähe ein wichtiger Beitrag. Diese Maßnahmen leisten durch den Erosionsschutz auch einen wichtigen Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung. Durch Renaturierungen von Uferbereichen an Fließgewässern

können gezielt neue Lebensräume für aquatische sowie andere Organismen geschaffen werden. Auch ökologische Maßnahmen an Kleingewässern, Vorflutern, Feuchtf Flächen sowie in Uferbereichen haben dabei eine entsprechende Bedeutung.

4.2.19 Vermeidung bzw. Verringerung von N-Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer

4.2.19.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4B

Schwerpunktbereich 4C

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2A

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5D

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1C

4.2.19.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Umwelt

4.2.19.3 Beschreibung des Bedarfs

Stickstoffeinträge in Gewässer stammen zu einem großen Anteil aus diffusen Quellen, wie z. B. der landwirtschaftlichen Produktion. Während Stickstoff vorwiegend durch Auswaschung über Grundwasserabfluss in Gewässer gelangt, spielt der Eintrag in Oberflächengewässer durch Bodenerosion eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Grundsätzlich weisen heimische Grundwasserkörper, nicht zuletzt aufgrund des hohen heimischen Grünlandanteils, eher geringe Stickstoffbelastungen auf. Grundwasser-Qualitätsziele zur Nitratbelastung werden vor allem in niederschlagsarmen intensiveren Ackerbauregionen, sowie in viehstarken Gebieten überschritten^{58 59}. Da klimawandelbedingt regional geringere Grundwasserneubildungen zu erwarten sind, wird sich das Verdünnungspotenzial für eingetragene Stofffrachten künftig verringern⁶⁰. Grundsätzlich steigt die Gefahr von Stickstoffeinträgen mit höheren Bewirtschaftungsintensitäten und dem Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern.

Zielsetzung ist es den Stickstoffeintrag in heimische Gewässer zu reduzieren. Wichtige Instrumente dazu sind neben dem nationalen Aktionsprogramm Nitrat insbesondere Maßnahmen im Rahmen des LE-Programms⁵⁸. Beispiele sind spezifische, regionale Maßnahmen, wie reduzierte Düngung, verstärkte Bildung und Beratung sowie horizontale Ansätze, wie Zwischenfruchtanbau, Mineraldüngerverzicht und die biologische Landwirtschaft per se. Humusaufbauende Wirtschaftsweisen und Dauergrünlanderhaltung leisten ebenfalls einen Beitrag zur Minimierung des Stickstoffeintrages in Gewässer⁶¹. Hohe Bodenhumusgehalte besitzen außerdem große Wasserspeicherkapazitäten und sind damit auch im Kontext der Klimawandelanpassung wichtig. Bildungs-, Beratungs-, und Investitionsmaßnahmen (z.B. Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten für flüssigen Wirtschaftsdünger, Einsatz von Gülleseparatoren) bewirken die Reduktion von Stickstoffeinträgen in Gewässer.

4.2.20 Vermeidung bzw. Verringerung von P-Einträgen in Oberflächengewässer

4.2.20.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4B

Schwerpunktbereich 4C

Priorität 1
Schwerpunktbereich 1C
Priorität 2
Schwerpunktbereich 2A

4.2.20.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Umwelt

4.2.20.3 Beschreibung des Bedarfs

Für die Eutrophierung heimischer Oberflächengewässer ist in erster Linie Phosphor verantwortlich, der vorwiegend aus diffusen Quellen wie der Landwirtschaft durch Erosion und Abschwemmung aus landwirtschaftlichen (Acker)Flächen eingetragen wird⁶¹. Die Zustandsbewertung heimischer Oberflächengewässer zeigt, dass die Zahl der Seen und Flüsse, die in Österreich zu hohe Nährstoffkonzentrationen aufweisen, relativ gering ist und sich fast ausschließlich auf ackerbaulich intensiv genutzte Gebiete beschränkt. Die aktuell eher geringe und in den letzten Jahren rückläufige Eutrophierung heimischer Oberflächengewässer, ist mitunter auf erfolgreiche Maßnahmen zur Reduktion diffuser Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen. Anstrengungen werden aber auch künftig erforderlich sein, da sich das Wasserangebot in Oberflächengewässern klimawandelbedingt vor allem in Ostösterreich verringert, wodurch sich das Verdünnungspotential reduziert und die Nährstoffkonzentration erhöht⁶⁰.

Da die Eutrophierung von Oberflächengewässern insbesondere im intensiven Ackerbau stattfindet, ist die Reduktion von Phosphoreinträgen durch die Umsetzung geeigneter Präventionsmaßnahmen in diesen Gebieten eine zentrale Zielsetzung. Wichtige Beiträge können etwa die Biologische Landwirtschaft, die Anlage von Gewässerrandstreifen, der Zwischenfruchtanbau oder Fruchtfolgen, die eine möglichst lange und flächendeckende Begrünung von Ackerflächen bedingen, leisten. Auch Anstrengungen in Richtung Dauergrünlanderhaltung sind notwendig, da von regelmäßig bewirtschafteten Grünlandflächen in der Regel keine Eutrophierungsgefahr für Oberflächengewässer ausgeht⁶¹. Zentral sind zudem Bildungs- und Beratungsangebote im Bereich Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Düngemanagement, Erosionsschutz).

4.2.21 Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer

4.2.21.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4
Schwerpunktbereich 4B
Schwerpunktbereich 4A
Priorität 1
Schwerpunktbereich 1C
Priorität 2
Schwerpunktbereich 2A
Priorität 5
Schwerpunktbereich 5A

4.2.21.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Umwelt

4.2.21.3 Beschreibung des Bedarfs

Einträge von Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukte (Metabolite) können die Qualität von Grund- und Oberflächengewässer beeinträchtigen. Pestizide werden v. a. durch Abdrift, Oberflächenabfluss, Auswaschung oder Versickerung in Gewässer eingetragen.

Die in Verkehr gebrachten Wirkstoffe chemischer Pflanzenschutzmittel beliefen sich in Österreich im Jahr 2011 auf 3.455 t und waren über die Jahre relativ stabil. Während der Absatz an Wachstumsregulatoren seit dem Jahr 2000 stetig zugenommen hat, sind Schwefel und kupferhaltige Wirkstoffe seit einigen Jahren rückläufig. Grundsätzlich gilt aber, dass sich aus der verkauften Menge an Pflanzenschutzmitteln nicht automatisch auf die ökologische Relevanz schließen lässt⁶².

Was die chemische Belastung heimischer Grundwasserkörper betrifft, so kommt es bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl an Messstellen zu regionalen Schwellenwertüberschreitungen. Schadstoffbelastungen sind in erster Linie auf Ackerbaugebiete beschränkt.

Zentrale Zielsetzung ist es Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer künftig auch in intensiven Ackerbauregionen zu verringern. Das dichte heimische Monitoringsystem für Grund- und Oberflächengewässer stellt jedenfalls eine solide Grundlage für eine gezielte Maßnahmenetzung dar. Neben gesetzlichen Regelungen und Mindeststandards, wie dem aktuell in Ausarbeitung befindlichen nationalen Aktionsplan zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (gem. RL 2009/128/EG), spielen Maßnahmen, die Pflanzenschutzanwendungen reduzieren oder, wie etwa im Biologischen Landbau, zur Gänze auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verzichten, eine wichtige Rolle. Der Ausbau von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen ist für eine effiziente Nutzung von Pflanzenschutzmitteln, sowie für die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen wesentlich.

4.2.22 Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes

4.2.22.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4C

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5E

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1C

4.2.22.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Umwelt

4.2.22.3 Beschreibung des Bedarfs

Bodenerosion umfasst den Abtrag von Bodenmaterial durch Wasser, Eis, Wind oder Schwerkraft. Es handelt sich dabei um einen natürlichen Prozess, der häufig durch menschliche Tätigkeiten verstärkt wird. So ist die Erosionsgefahr besonders hoch, wenn die Vegetationsbedeckung fehlt und nimmt in der Reihenfolge: Wald - Grünland - Acker zu. Durch den starken Zusammenhang mit Landnutzungsaktivitäten beschränken sich Flächen mit erhöhtem Bodenabtrag hauptsächlich auf intensive Ackerbaugebiete. Die klimawandelbedingt prognostizierte Zunahme von Starkregen- und Starkwindereignissen könnte das Erosionsrisiko durch einen vermehrten Oberflächenabfluss und erhöhter Transportleistung des Windes noch weiter verschärfen⁶³.

Ziel ist die Sicherung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden durch den Schutz vor Erosion. Da Bodenerosion insbesondere durch fehlende Pflanzendecken gefördert wird, leisten

alle Maßnahmen, die den Grad der Bodenbedeckung erhöhen, einen wichtigen Beitrag zur Erosionsverminderung⁶⁴. Neben der Dauergrünlanderhaltung kann dies unter anderem durch die Anlage erosionshemmender Gründecken auf Ackerflächen erreicht werden⁶⁵. Wirksame Instrumente sind auch die reduzierte Bodenbearbeitung oder höhere Feldfutteranteile in der Fruchtfolge wie z.B. im Biologischen Landbau üblich⁶⁶. Durch den humusaufbauenden Effekt leisten diese Maßnahmen außerdem wichtige Beiträge zur Erhöhung der Kohlenstoff- und Wasserspeicherkapazität landwirtschaftlicher Böden, was vor dem Hintergrund der stattfindenden Klimaerwärmung von zentraler Bedeutung ist. Ein entscheidender Beitrag zum Schutz landwirtschaftlicher Böden wird durch Landschaftselemente geleistet, die Wind- und Wassererosion verringern und Flussufer oder Böschungen stabilisieren⁶⁷. Bei Sonderkulturen (z.B. Wein, Obst) können auch investive technische Maßnahmen zur Rutschhangsicherung gesetzt werden.

4.2.23 Aufbau und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Kohlenstoffspeichers im Boden

4.2.23.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4C

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5E

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1C

4.2.23.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Umwelt, Klima, Innovation

4.2.23.3 Beschreibung des Bedarfs

Der Bodenhumusgehalt stellt eine wichtige Voraussetzung für die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion dar. Humus besitzt einen „bodenverbessernden Effekt“, da er sich günstig auf das Bodenleben und die Porenverteilung des Bodens auswirkt, und die Luftführung, den Wärmehaushalt und das Wasserspeichervermögen verbessert. Insbesondere die erhöhte Wasserhaltekapazität von Böden gewinnt vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung an Bedeutung⁶³. Dauergrünlandböden sind durch ihren hohen Anteil an organischer Substanz wichtige Kohlenstoffspeicher, wobei der Humusgehalt mit steigender Nutzungsintensität tendenziell eher abnimmt. Umwandlungen von Grünland in Ackerland sowie in Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsflächen haben hohe Humus- bzw. Kohlenstoffverluste zur Folge⁶⁸. Auf Ackerstandorten wird der Humusgehalt durch intensive Nutzungen und dem übermäßigen Anbau von humuszehrenden Hackfrüchten reduziert.

Durch verschiedene Maßnahmen soll ein Beitrag zum Humusaufbau und zur Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden geleistet werden. Zielsetzungen sind die Erhaltung von Dauergrünland und die Anreicherung von Humus in ackerbaulich genutzten Böden. Instrumente dafür sind ganzjährige flächendeckende Begrünungen, Wintergründecken, Grünbrachen, reduzierte Bodenbearbeitung, Zufuhr organischer Substanz durch Mist und Kompost, sowie Belassen von Ernterückständen am Feld⁶⁹. Auch Fruchtfolgen mit hohen Anteilen an Leguminosen und geringen Hackfruchtanteilen bewirken einen Humusaufbau⁷⁰. Durch organische Düngung, schonende Bodenbearbeitung und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel werden neben dem Humusaufbau auch Bodenlebewesen gefördert. Insbesondere die Forcierung der biologischen Produktion beinhaltet hier zentrale Ansätze⁷¹. Die Integration der Thematik Humusaufbau und Bodenfruchtbarkeit in die landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung kann die Wirkung verstärken.

4.2.24 Prävention vor Naturgefahren und vor Bodenerosion, Sicherung der Schutzfunktion von Wäldern und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen

4.2.24.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 4
Schwerpunktbereich 4B
Schwerpunktbereich 4C
Priorität 5
Schwerpunktbereich E
Priorität 3
Schwerpunktbereich 3B
Priorität 1
Schwerpunktbereich 1A
Schwerpunktbereich 1B
Schwerpunktbereich 1C

4.2.24.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Innovation, Umwelt

4.2.24.3 Beschreibung des Bedarfs

Übergeordnetes Ziel ist der erhöhte Schutz vor Naturgefahren des Ländlichen Raums und der Wiederaufbau der Waldfunktionen nach Schadereignissen. Naturkatastrophen oder sonstige Katastrophenereignisse wirken vorrangig auf die Infrastruktur des ländlichen Raums und beeinträchtigen dessen Gefüge nachhaltig über längere Zeiträume. Maßnahmen zur Erhaltung und Ausbau der Funktionalität bestehender Schutzinfrastruktur sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung von betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen besitzen in einem Gebirgsland wie Österreich eine existenzielle Bedeutung. Basis eines lokalen/regionalen/betrieblichen Risikomanagements (Risk Governance) und Vorsorgeprinzips sind daher entsprechende Maßnahmen, die die Gefahrendarstellung, die Investitionen in die Vorbeugung, die Wiederherstellung, die Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltsregimes, sowie die vorausschauende Planung von Wald-, Einzugsgebiets- und Landwirtschaftsnutzung vorsehen. Zentral für die Erhöhung der Schutzfunktion von Wäldern und für den Wiederaufbau nach Naturkatastrophen sind auch die Bereitstellung bzw. der Neu- und Umbau dafür notwendiger Infrastrukturen. Auf diese Weise kann die regionalwirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesichert und verbessert, sowie die Schadensanfälligkeit bei Naturereignissen reduziert werden. In Bezug auf Trinkwasser besteht die Notwendigkeit, die Quantität und Qualität der Trinkwasserschüttung auch im Falle von Extremniederschlägen bzw. Trockenperioden konstant zu halten und durch erosionsvorbeugende Maßnahmen vielfach auch im Waldbereich Humuseinträge in Trinkwasserreserven zu verhindern.

Eine entsprechende Sensibilisierung, Aufklärung und Bildung der in diesem Bereich Tätigen und der Bevölkerung über die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, deren Management sowie die Darstellung der den Maßnahmen zugrundeliegenden Gefahren und der darauf aufbauenden Planungsinstrumente (z. B. Gefahrenzonenplan, Waldfachplan, Bezirksrahmenplan) und verstärkte Kooperationen sind für die erfolgreiche Umsetzung erforderlich.

4.2.25 Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden

4.2.25.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 5
Schwerpunktbereich 5A
Priorität 4
Schwerpunktbereich 4B
Priorität 2
Schwerpunktbereich 2A
Priorität 1
Schwerpunktbereich 1A
Schwerpunktbereich 1C

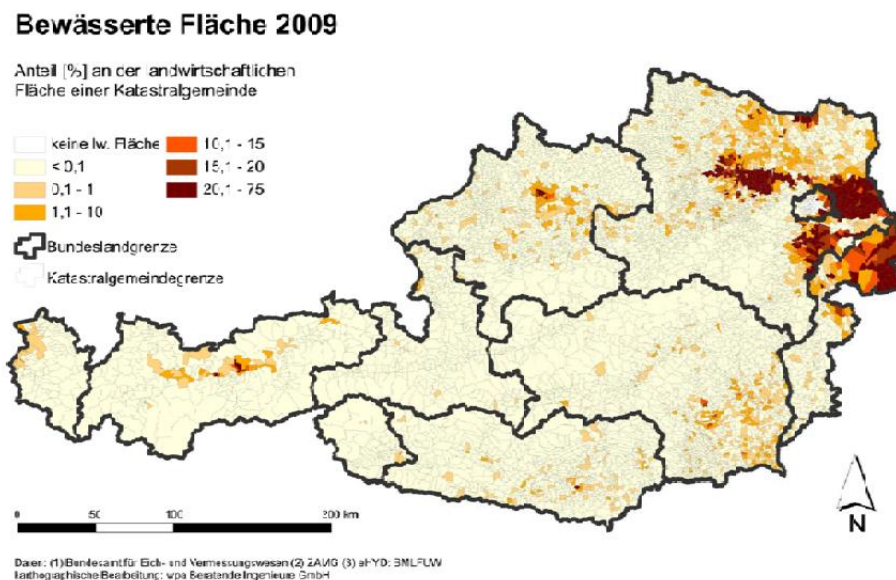
4.2.25.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

4.2.25.3 Beschreibung des Bedarfs

Grundsätzlich werden Fragen der Wassernutzung und des Wasserverbrauchs im Wasserrechtsgesetz 1959⁷² geregelt. Die österreichische Wasserpolitik folgt dabei den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL).

Die bewässerte Fläche lag in den Jahren 2007 bis 2009 bei 65.338 bis 72.395 ha (2,3 bis 2,6 %)⁷³. Absolut gesehen liegt der größte Teil der bewässerten Fläche in Niederösterreich. Relativ ist der Anteil der bewässerten landwirtschaftlichen Fläche in Wien und im Burgenland am größten. In den anderen Bundesländern spielt Bewässerung eine deutlich geringere Rolle. Abbildung 8 zeigt den Anteil der bewässerten Fläche in den einzelnen Katastralgemeinden.



Quelle: ÖPUL Evaluierungsbericht 2011

Abbildung 8: Anteil der bewässerten Fläche in einzelnen Katastralgemeinden

Die Auswertungen der Zeitreihen bei Grundwassermessstellen über die letzten 50 Jahre (645 Messstellen) zeigen einen Prozentsatz von 38 % der Messstellen mit einem fallenden Trend und nur einen untergeordneten Anteil mit steigendem Trend.

Durch die vermutlich geringe Zunahme der Niederschläge und der erwartenden Temperaturerhöhung sind in den niederschlagsarmen Regionen im Osten Österreichs eher sinkende Grundwasserstände zu erwarten.

In der Landwirtschaft ist grundsätzlich mit einem Anstieg des Bewässerungswasserbedarfs auf Grund des Klimawandels dort zu rechnen, wo schon heute die Wasserbilanz ausgeglichen oder negativ ist und schon heute Bewässerung betrieben wird.

Ziel ist die Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in jenen Bereichen, wo bereits Bewässerung erfolgt und die Errichtung bzw. Verbesserung von Speichern und anderen Einrichtungen zur Verbesserung der Situation in bewässerungsbedürftigen Gebieten und zur Vorbeugung für Trockenperioden. Dabei ist auf Fragen der für eine Bewässerung erforderlichen, insbesondere regional verfügbaren Energie (z.B. Pflanzenöl, Strom) und der Messung des tatsächlichen Wasserverbrauchs Rücksicht zu nehmen.

4.2.26 Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung

4.2.26.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 5
Schwerpunktbereich 5B
Priorität 2
Schwerpunktbereich 2A
Priorität 3
Schwerpunktbereich 3A
Priorität 1
Schwerpunktbereich 1A
Schwerpunktbereich 1B
Schwerpunktbereich 1C

4.2.26.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

4.2.26.3 Beschreibung des Bedarfs

Die Senkung der Nachfrage nach Energie durch ihre sinnvolle Nutzung und durch die Verbesserung der Effizienz ihres Einsatzes ist neben der Forcierung erneuerbarer Energieträger und der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit eine der drei Hauptsäulen der österreichischen Energiepolitik.⁷⁴

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen festgehalten, dass die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 um 20% verringert werden sollen, der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20% steigen soll und eine Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20% angestrebt wird („20-20-20 Gesamtziel“).

In den 2010 präsentierten Maßnahmenvorschlägen für eine Energiestrategie Österreich wird das Ziel formuliert, den Endenergieverbrauch bis 2020 auf dem heutigen Niveau von 1.100 PJ zu stabilisieren (siehe Darstellung in Abbildung 9).

Das Modell der Energiestrategie

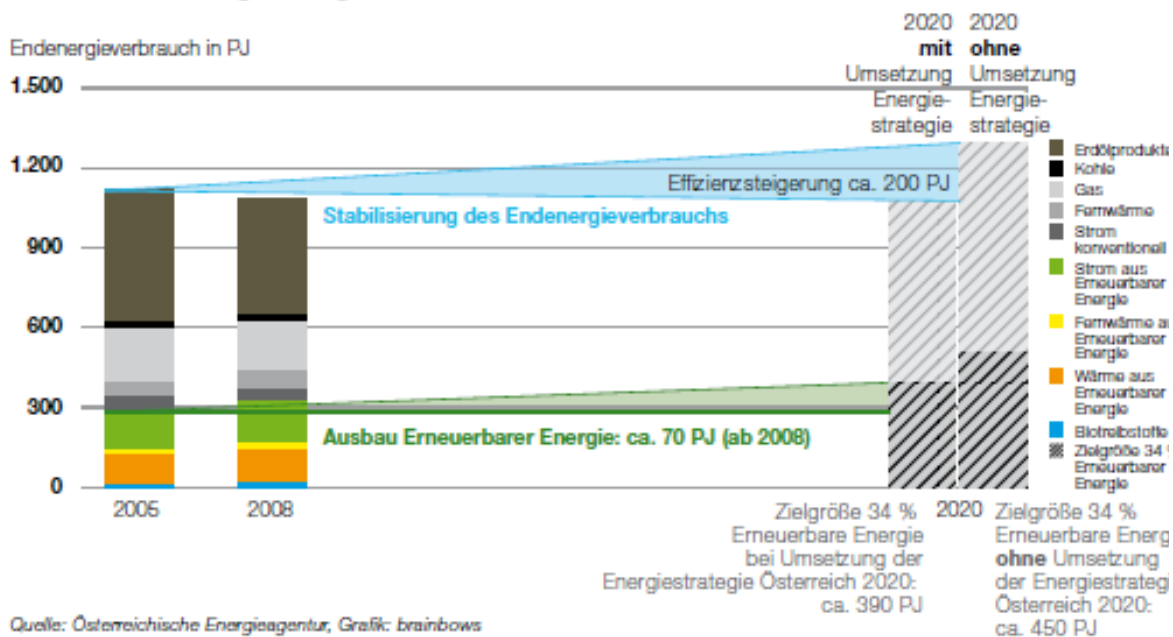


Abbildung 9: Modell der Energiestrategie

Im Beobachtungszeitraum 2001 – 2005 hatte die Landwirtschaft einen Anteil von 24.558 TJ (2,7%) am bereinigten jährlichen Durchschnittsenergieverbrauch von 893.406 TJ (2001 – 2005) und trägt damit nur zu einem geringen Teil zum Gesamtenergieverbrauch bei. Es besteht dennoch der Bedarf, auch in diesem Sektor und den nachgelagerten Bereichen Effizienzmaßnahmen zu fördern und damit zu den Zielen der Versorgungssicherheit, der Umweltverträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der volkswirtschaftlichen Effekte im Bereich des Außenhandels beizutragen.

Ziel ist die Unterstützung der Erreichung der auf die Landwirtschaft und die nachgelagerten Bereich entfallenden Reduktionsziele.

4.2.27 Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz

4.2.27.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

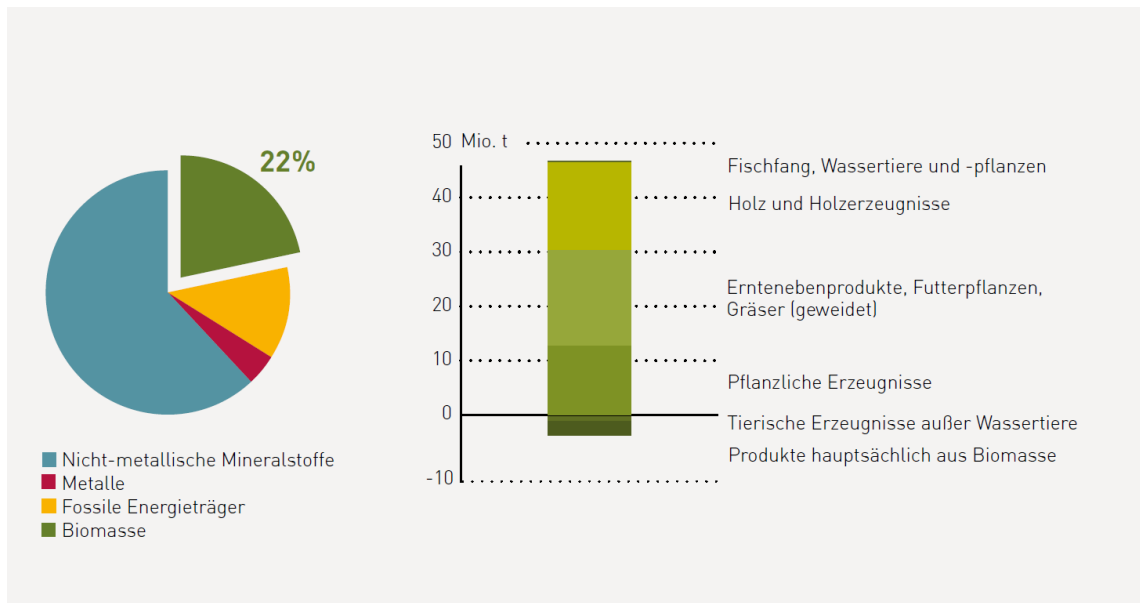
- Priorität 1
- Schwerpunktbereich 1A
- Schwerpunktbereich 1B
- Schwerpunktbereich 1C
- Priorität 2
- Schwerpunktbereich 2A
- Priorität 5
- Schwerpunktbereich 5C

4.2.27.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

4.2.27.3 Beschreibung des Bedarfs

Die Entnahmen von Biomasse (in diesem Kontext enthält dieser Begriff auch sämtliche für Nahrungs- und Futterzwecke verwendete Biomasse) in Österreich belaufen sich auf insgesamt 40 Mio. t pro Jahr. Ungefähr je ein Drittel der Entnahme verteilt sich auf Ackerprodukte (30%), Holz (34%) und vom Grasland geweidete Biomasse (35%). Abbildung 10 zeigt einen Überblick über Materialverbrauch und Biomasseanteil.



Quelle: Statistik Austria

Abbildung 10: Materialverbrauch und den Biomasseanteil in Österreich (Stand 2008)

Die Verwendung landwirtschaftlicher Biomasse als Rohstoff in der industriellen Produktion ist eher untergeordnet, mit steigender Tendenz. In Österreich ist derzeit nur die industrielle Verwendung von Stärke (aus Mais und Kartoffeln) mengenmäßig relevant; jährlich werden ca. 200.000 t Kartoffeln und ca. 360.000 t Mais zu Stärke verarbeitet. In der EU wird die Hälfte der Stärke im Nahrungsmittelbereich, die andere Hälfte für technische Anwendungen verwendet. Wegen der Verknappung fossiler Rohstoffe strebt nun auch die chemische Industrie an, vermehrt Kunststoffe auf Basis von agrarisch hergestellten Rohstoffen zu produzieren⁷⁵, was einen erheblichen zusätzlichen technischen Biomassebedarf generieren würde. Es besteht hier also noch erheblicher Entwicklungsbedarf, wobei auf die vermehrt auftretenden Bedenken betreffend die Flächenkonkurrenz für die Nahrungsmittelerzeugung Rücksicht zu nehmen ist. und die ökologische Nachhaltigkeit und Biodiversität Die Flächenkonkurrenz wird durch die Koppelproduktion von Eiweißfuttermittel deutlich entschärft, da diese Produktionsmengen ausgelagerte Anbauflächen von Öl- und Eiweißpflanzen (z.B. Soja) in anderen Regionen der Welt ersetzen und für andere Nutzungen frei stellen. Daher sind diese Technologie- und Produktionsformen vorrangig gegenüber jenen ohne Koppelproduktion in Betracht zu ziehen. Insbesondere sollten auch Kulturen mit positiver Fruchtfolgewirkung berücksichtigt werden.

Ziel ist die Erhöhung des Anteils an nachwachsenden Rohstoffen.

4.2.28 Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald

4.2.28.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5C

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1C

4.2.28.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, Umwelt

4.2.28.3 Beschreibung des Bedarfs

Die Waldfläche ist seit den 1960ern um 7.000 Hektar pro Jahr gewachsen und bedeckt nun 48 % des Landes. Zuletzt ist der Holzvorrat um durchschnittlich 30 Mio. Vorratsfestmeter jährlich gewachsen, während durchschnittlich 26 Mio. Vfm genutzt wurden. Der Holzreichtum des Landes macht Österreich zu einem der größten Holzanbieter Europas. Im Nadelholzeinschlag liegt das Land an siebenter Stelle, in der Produktion von Schnittholz an dritter Stelle.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 in heimischen Wäldern um 18,7 Mio. Erntefestmeter Holz (ohne Rinde) geerntet, dabei steigt der Anteil aus dem Kleinwald aufgrund attraktiver Rundholzpreise stetig. Aufgrund der hohen Spezialisierung in die Holzverarbeitung und beschränkter Holzmobilisierungsmöglichkeiten, muss trotz der hohen Rohstoffkapazitäten Rundholz nach Österreich importiert werden: 2010 zusätzlich zu den 12,5 Mio. fm Nadelrundholz für die stoffliche Nutzung aus eigenen Wäldern 6,7 Mio. fm. Aktuelle Prognosen zum Holzverbrauch und zum Holzaufkommen kommen zum Ergebnis, dass in Österreich in den nächsten zwanzig Jahren ein um 20 % höherer Holzeinschlag möglich ist, abhängig vom Holzpreis und vom weiteren Ausbau der Forstinfrastruktur. Der erforderliche zusätzliche Biomassebedarf sollte daher vorrangig aus diesen Quellen – anstelle einer Forcierung von Aufforstung und Anlage von Kurzumtriebsflächen – gedeckt werden.

Ziel ist also die Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs unter besonderer Berücksichtigung des Kleinwaldes.

4.2.29 Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung

4.2.29.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5C

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

Schwerpunktbereich 1B

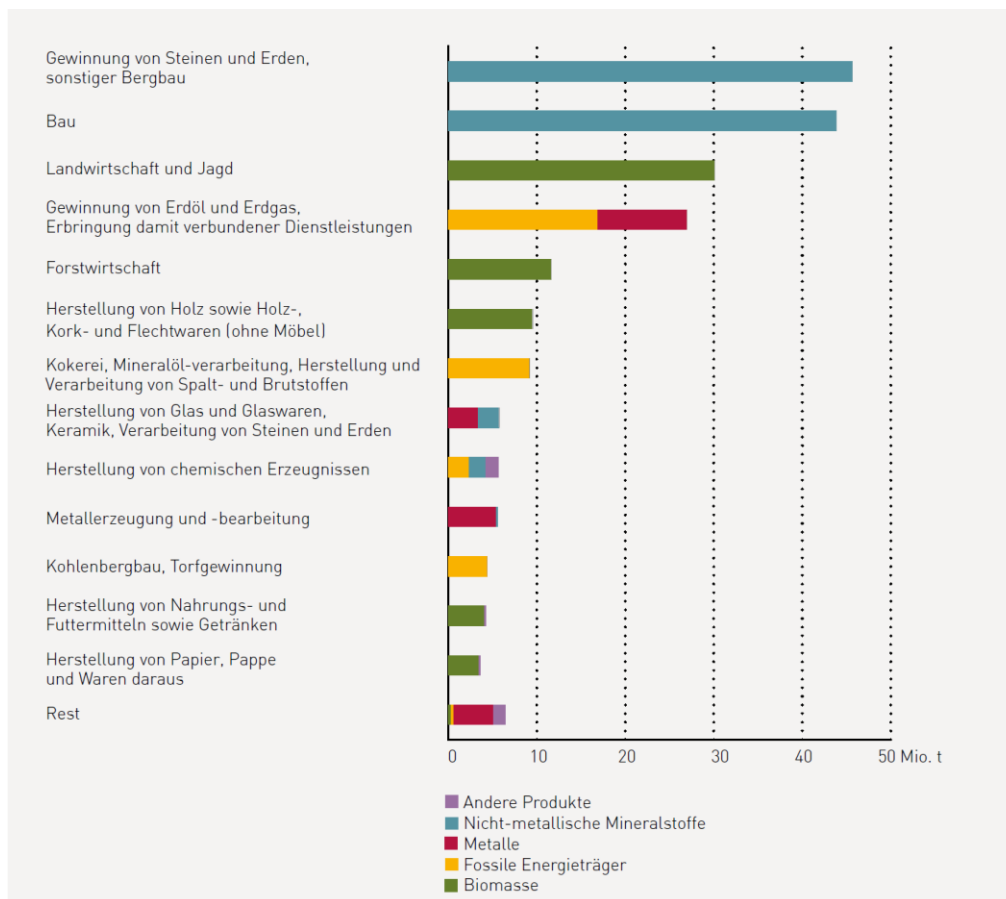
Schwerpunktbereich 1C

4.2.29.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

4.2.29.3 Beschreibung des Bedarfs

Der österreichische Bedarf an Rohstoffen wird in vielen Bereichen durch Importe gedeckt. Vor allem bei fossilen Energieträgern und bei Metallen ist Österreich auf Importe angewiesen. So wurden 2008 28 Mio. t an fossilen Energieträgern, vor allem Erdöl und Erdgas, importiert, das sind 30% aller importierten Güter. Abbildung 11 zeigt den sektoralen Materialeinsatz in Mio. t in Österreich 2005.



Quelle: Schaffartzik et al 2011

Abbildung 11: Sektoralen Materialeinsatz in Mio. t in Österreich 2005

Diese extreme Abhängigkeit von der Versorgung – zumal aus Krisengebieten – sollte also reduziert werden. Dabei sollte der stofflichen Verwendung Priorität vor der energetischen Verwendung von Rohstoffen eingeräumt werden (kaskadische Nutzung nachwachsender Rohstoffe). Zusätzlich besteht Bedarf an anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung im Bereich des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe und Innovationen im Materialeinsatz.

Voraussetzung für die erfolgreiche Verwendung von Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen ist nach der Bereitstellung durch die Urproduktion die entsprechende Logistik zur Verteilung, die Verarbeitung und die Vermarktung der Rohstoffe bzw. der für den konkreten Einsatz erforderlichen Erzeugnisse. Und es wäre verfehlt, das enorme österreichische Potenzial zur Bereitstellung und Nutzung von Bioenergie zu vernachlässigen.

Ziel ist die Substitution von nicht erneuerbaren Rohstoffen in der stofflichen Nutzung und die Verbesserung der CO₂-Bilanz bei der Energieerzeugung durch energetische Nutzung durch die verbesserte Bereitstellung und den Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

4.2.30 Reduktion der Emission von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft

4.2.30.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 5
Schwerpunktbereich 5D
Priorität 2
Schwerpunktbereich 2A
Priorität 4
Schwerpunktbereich 4C
Priorität 1
Schwerpunktbereich 1A
Schwerpunktbereich 1B
Schwerpunktbereich 1C

4.2.30.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

4.2.30.3 Beschreibung des Bedarfs

Österreich ist gemäß „Effort Sharing“-Entscheidung verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen in Sektoren, die nicht dem Emissionshandel unterliegen (Emissionen und Kohlenstoffbindung durch Landnutzung und Forstwirtschaft sind von der Anwendung der Effort-Sharing Entscheidung der EU ausgenommen), bis 2020 um mindestens 16% bezogen auf die Emissionen des Jahres 2005 zu reduzieren.

Das im November 2011 beschlossene Klimaschutzgesetz (KSG, BGBl. I Nr. 106/2011) sieht die nationale Umsetzung völkerrechtlicher und gemeinschaftsrechtlicher Zielvorgaben sowie die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Zielerfüllung an Sektoren und Gebietskörperschaften vor.

Der Sektor Landwirtschaft verursacht 17 % der Gesamt-Treibhausgasemissionen Österreichs (Prognose UBA für 2013 auf Basis THG-Bilanz 2011), insbesondere Methan aus der Viehhaltung (enterische Fermentation und Güllemanagement), Lachgas aus der Düngemittelausbringung auf landwirtschaftliche Böden und CO₂ aus dem Verbrauch fossiler Kraftstoffe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Für die Landwirtschaft ergibt sich ein Gesamtemissionswert für das Jahr 2005 von rd. 8,5 Mio. t CO₂-Äquivalent. Demgemäß sind die Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft vom Ausgangswert von 8,65 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2013 auf 8,48 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 zu reduzieren⁷⁶ (d.h. dem linearen Zielpfad entsprechend müssen jährlich zusätzliche 20.000 t CO₂-Äquivalent eingespart werden, damit 2020 der Zielwert erreicht wird).

Ziel ist es, durch die Maßnahmen des Programms einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsverpflichtungen, z.B. durch Förderung eines verbesserten Güllemanagements, Abdeckung von Güllegruben, bodennahe Ausbringung von Gülle, Nutzung von Biogas, zu leisten.

4.2.31 Reduktion der Emission von Ammoniak aus der Landwirtschaft

4.2.31.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 5
Schwerpunktbereich 5D
Priorität 2
Schwerpunktbereich 2A

Priorität 4
 Schwerpunktbereich 4B
 Schwerpunktbereich 4C
 Priorität 1
 Schwerpunktbereich 1A
 Schwerpunktbereich 1B
 Schwerpunktbereich 1C

4.2.31.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

4.2.31.3 Beschreibung des Bedarfs

Das Göteborg-Protokoll⁷⁷ (Multikomponentenprotokoll) aus 1999 legt für die Vertragsparteien nationale Höchstmengen für die jährlichen Emissionen der geregelten Schadstoffe fest, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden sollten.

Gemäß Genfer Luftreinhaltekonvention⁷⁸ zur Anpassung des Göteborg-Protokolls wurden folgende Emissionsreduktionsziele für das Jahr 2020 auf Basis der Ausgangswerte 2005 festgelegt:

	SO ₂		NO _x		NH ₃		VOC		PM 2,5	
	Emissionen	Reduktionen	Em.	Red.	Em.	Red.	Em.	Red.	Em.	Red.
EU	7.828	59	11.355	42	3.813	6	8.842	28	1.504	22
Österreich	27	26	231	37	63	1	162	21	22	20

Tabelle 9: Reduktionsverpflichtungen für Emissionen nach der Revision des Göteborg-Protokolls 2012 (Emissionen 2005 in 1.000 t, Reduktionen in % für 2020 und darüber hinaus)

Der Sektor Landwirtschaft ist in erster Linie beim NH₃ betroffen, sie ist zu 93 % für Ammoniak-Emissionen verantwortlich. Insgesamt werden bundesweit 62 Mio. t NH₃ emittiert. Laut UN/ECE-Ziel ist von 2005 bis 2020 eine Reduktion von 1 % Ammoniak gefordert. Das bedeutet, es wäre derzeit noch eine Verringerung um 0,4 kt NH₃ für den Zeitraum 2010 bis 2020 umzusetzen.

Neben der Handhabung von Flüssigmist bei der Ausbringung ist der Verlust von Ammoniak bei der offenen Flüssigmistlagerung beachtlich. Damit gehen sowohl Nährstoffverluste als auch eine Erhöhung der indirekten Treibhausgasemissionen einher.

Ziel ist daher die Erreichung der Reduktionsziele durch die Maßnahmen dieses Programm, z.B. durch Förderung eines verbesserten Güllemanagements, Abdeckung von Güllegruben, bodennahe Ausbringung von Gülle, Nutzung von Biogas, substanziell zu unterstützen.

4.2.32 Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten

4.2.32.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 6
 Schwerpunktbereich 6A
 Priorität 1
 Schwerpunktbereich 1A

4.2.32.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation

4.2.32.3 Beschreibung des Bedarfs

Kleine und mittlere Unternehmen bilden das Rückgrat der Unternehmenslandschaft und haben damit wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftsstruktur in Österreich. Über 99% der rund 409.000 österreichischen Unternehmen sind KMU, also Unternehmen mit weniger als 250 MitarbeiterInnen, und beschäftigen fast zwei Drittel der Erwerbstätigen. Davon entfallen etwa 92,3 % auf Kleinbetriebe mit weniger als 10 MitarbeiterInnen und rund 6,2 % (25.500) aller KMU sind Kleinbetriebe mit 10 bis 49 MitarbeiterInnen. Dennoch sind in den peripheren ländlichen Räumen die Beschäftigungsmöglichkeiten nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Vor allem Frauen finden kaum existenzsichernde Beschäftigungen, die ihren mittlerweile hohen beruflichen Qualifikationen entsprechen. Es drohen Abwanderung und Bevölkerungsrückgang bei zunehmender Alterung. Abwanderung ist vermehrt jung, qualifiziert und weiblich. Insbesondere abseits regionaler und touristischer Zentren gibt es einen hohen PendlerInnenanteil. Als wirksames Mittel gegen diese negativen Entwicklungen bedarf es leicht erreichbarer und genügend Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für die ländliche Bevölkerung. Neben der Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe ist es deshalb auch erforderlich, in nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere Klein- und Kleinunternehmen, die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Männer zu schaffen.

Ziel ist die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb landwirtschaftlicher Aktivitäten.

4.2.33 Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen

4.2.33.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6B

4.2.33.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

4.2.33.3 Beschreibung des Bedarfs

Lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten erfolgt in Österreich in unterschiedlichen regionalen Ausprägungen zu diversen thematischen Zielsetzungen. Die Intensität der gemeinsamen Aktivitäten variiert und ist trotz etablierter „regional governance“ Strukturen noch ausbaufähig. Für eine umfassende lokale Entwicklungsarbeit ist einerseits die Stärkung des Bottom-up Ansatzes notwendig. Andererseits muss zur erfolgreichen Umsetzung von Projektideen auch das Bewusstsein in der Bevölkerung für den Mehrwert von regionalen Initiativen erhöht werden. Im Sinne einer integrierten Entwicklung sollen verstärkt auch jene Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in der regionalen Entwicklungsarbeit involvierten waren, miteinbezogen werden. Die lokalen Entwicklungskonzepte sehen bis jetzt eher allgemein gehaltene Umsetzungsvorschläge mit vage formulierten Zielsetzungen vor. Um den Nutzen regionaler Entwicklungsstrategien zu erhöhen, ist es notwendig stärker auf die lokalen Problemstellungen bzw. Potentiale zu fokussieren. Beispielsweise können lokale Entwicklungsstrategien klima- und energiepolitische Ansätze oder touristische Aktivitäten unterstützen. In den Zielformulierungen sollen auf Basis der Analysen auch explizite Gleichstellungsziele definiert werden. Die Qualifizierungsanforderungen an die engagierten Personen, lokale Bedürfnisse zu erkennen und

mit zielgerichteten Maßnahmen zu reagieren, steigen. Der Bedarf nach Vernetzungsaktivitäten wird vor allem in der bisher geringen Anzahl von sektorübergreifenden Projekten bzw. Kooperationsprojekten deutlich.

Ziel ist die Stärkung der beteiligten Bevölkerung und deren Entwicklungsprozesse um eine Attraktivierung der Region als Arbeits-, Wirtschafts-, Erholungs-, und Lebensraum zu erreichen.

4.2.34 Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes

4.2.34.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6B

4.2.34.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Klima, Innovation, Umwelt

4.2.34.3 Beschreibung des Bedarfs

Durch die Reduktion der Einrichtungen der Daseinsvorsorge droht in peripheren Regionen der Verlust der Attraktivität des Lebensraums. Massive Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten führen zur Abwanderung der meist jüngeren Bevölkerung und hier insbesondere der weiblichen Bevölkerung. Dieser Entwicklung ist mit gezielten Maßnahmen unter der Einbindung der jeweiligen regionalen Potentiale gegenzusteuern. Die Schaffung, Weiterentwicklung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen bzw. des kulturellen Erbes sollen zu einer langfristigen Verbesserung der Lebensqualität beitragen. Ausgehend von den lokalen Bedürfnissen sind zu diesem Bereich beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität, zur Bereitstellung von Nahversorgung oder zur Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen zu zählen. Um eine koordinierte und abgestimmte Entwicklung von Basisdienstleistungen in einer Region zu gewährleisten und damit die Wirkung der Maßnahmen zu erhöhen, sollen besonders Kooperationsmöglichkeiten zwischen Gemeinden oder zwischen Privaten und dem öffentlichen Sektor wahrgenommen werden.

Ziel ist die Verbesserung der Versorgungs- und Lebensqualität im ländlichen Raum für Männer und Frauen aller Bevölkerungsgruppen.

4.2.35 Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen

4.2.35.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6B

Schwerpunktbereich 6C

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1A

4.2.35.2 Bezug zu Querschnittsthemen

Innovation

4.2.35.3 Beschreibung des Bedarfs

Der ländliche Raum muss über ausreichend Infrastruktureinrichtungen verfügen, um eine Anbindung an regionale Zentren bzw. zwischen ländlichen Gebieten zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für den alpinen Raum. In Österreich ist das niederrangige Wegenetz für den

Individualverkehr und das Transportwesen gut ausgebaut und spielt für den ländlichen Tourismus eine entscheidende Rolle. Allerdings überfordert die kostenintensive Instandhaltung dieses verästelten Verkehrsnetzes vielerorts die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen bzw. gegebenenfalls der Gemeinden. Ohne weitere Unterstützungsmaßnahmen droht der Funktionsverlust des Wegenetzes im peripheren Raum wodurch Standortnachteilen noch verstärkt würden.

Ziel ist die Verbesserung der Erreichbarkeit ländlicher Regionen.

Auch im Hinblick auf vorhandene Infrastruktur im Bereich IKT ist Österreich mit einer hohen DSL Abdeckung von 94% im ländlichen Gebiet gut aufgestellt. Für eine hohe Datenübertragung, die für die Nutzung zahlreicher Anwendungsprogramme Voraussetzung ist, reicht diese Art der Technologie jedoch nicht aus. Hier wird ein Bedarf in Richtung Ausbau von NGA-Technologien, wie beispielsweise Glasfaser, sichtbar. Die Sicherstellung entsprechenden Übertragungsraten ist die Grundlage für unternehmerische Tätigkeiten, Betriebsansiedelungen oder Home-office Arbeitsplätze. In diesem Sinne kann auch ein Beschäftigungseffekt im ländlichen Raum erzielt werden. Ein verbesserter IKT Anschluss von BürgerInnen und Unternehmen in peripheren Regionen ermöglicht auch die Nutzung von Web-Angeboten, wodurch beispielsweise Behörden- oder Bankgeschäfte von zu Hause aus erledigt werden können und zumindest in dieser Hinsicht die räumliche Disparitäten ausgeglichen werden können.

Ziele sind die Erhöhung der Bandbreite und der Breitbandabdeckung im ländlichen Raum, sowie die Erhöhung des Bewusstseins der ländlichen Bevölkerung für den Nutzen von IKT-Anwendungen.

4.2.36 Zusammenfassende Tabelle

Titel und Referenz des Bedarfs		PR1			PR2		PR3		PR4			PR5					PR6			Umwelt	Klima	Innovation
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C			
4.2.1	Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe			✓	✓															✓		✓
4.2.2	Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten			✓	✓												✓			✓		✓
4.2.3	Stärkung der Kompetenz der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	✓		✓	✓	✓																✓
4.2.4	Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen	✓		✓	✓	✓														✓	✓	✓
4.2.5	Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe	✓		✓	✓	✓																✓
4.2.6	Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		✓		✓		✓															✓
4.2.7	Ausbau von Qualitätssystemen entlang der Lebensmittelkette	✓	✓	✓			✓															✓
4.2.8	Ausgleich höherer Produktionskosten für Tierwohlmaßnahmen	✓	✓	✓	✓		✓															✓

Titel und Referenz des Bedarfs		PR1			PR2		PR3		PR4			PR5					PR6			Umwelt	Klima	Innovation	
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C				
4.2.9	Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette	✓	✓				✓														✓	✓	
4.2.10	Stärkung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte		✓				✓														✓	✓	
4.2.11	Erhöhung des Bewusstseins und Informationsstandes der BetriebsleiterInnen zum Risikomanagement		✓	✓				✓													✓		
4.2.12	Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren	✓	✓					✓	✓	✓	✓						✓	✓			✓	✓	
4.2.13	Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen	✓		✓	✓				✓		✓						✓				✓	✓	
4.2.14	Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen			✓					✓												✓	✓	
4.2.15	Sicherung günstiger und Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände besonders wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen	✓		✓					✓									✓			✓	✓	
4.2.16	Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung	✓							✓								✓				✓	✓	✓
4.2.17	Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen und Nutzierrassen als wichtiges Kulturgut und Genpotential	✓					✓		✓								✓	✓			✓	✓	✓
4.2.18	Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen			✓					✓	✓											✓	✓	
4.2.19	Vermeidung bzw. Verringerung von N-Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer			✓	✓				✓	✓				✓							✓	✓	
4.2.20	Vermeidung bzw. Verringerung von P-Einträgen in Oberflächengewässer			✓					✓	✓											✓	✓	
4.2.21	Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer			✓					✓	✓											✓		
4.2.22	Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes			✓						✓					✓						✓	✓	
4.2.23	Aufbau und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Kohlenstoffspeichers im Boden			✓						✓					✓						✓	✓	✓
4.2.24	Prävention vor Naturgefahren und vor Bodenerosion, Sicherung der Schutzfunktion	✓	✓	✓				✓	✓	✓					✓						✓	✓	✓

Titel und Referenz des Bedarfs		PR1			PR2		PR3		PR4			PR5					PR6			Umwelt	Klima	Innovation		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C					
	von Wäldern und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen																							
4.2.25	Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden	✓		✓	✓					✓		✓										✓	✓	
4.2.26	Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung	✓	✓	✓	✓		✓						✓									✓	✓	✓
4.2.27	Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz	✓	✓	✓																			✓	✓
4.2.28	Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald			✓																			✓	✓
4.2.29	Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung	✓	✓	✓																		✓	✓	
4.2.30	Reduktion der Emission von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft	✓	✓	✓	✓																	✓	✓	
4.2.31	Reduktion der Emission von Ammoniak aus der Landwirtschaft	✓	✓	✓	✓																	✓	✓	
4.2.32	Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht-landwirtschaftlichen	✓																						✓
4.2.33	Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen																						✓	✓
4.2.34	Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes																					✓	✓	✓
4.2.35	Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen	✓																				✓		✓

5 BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1 Einführung

[Text: 14.000 characters, figures allowed]

Österreich verfolgte bereits vor dem Beitritt zur EU 1995 das Ziel, eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft möglichst flächendeckend zu sichern (siehe LWG 1992). Eine derart ausgerichtete agrarpolitische Strategie, die dem Paradigma vom Wachsen und Weichen entgegenwirkt, ist für die Erhaltung und Entwicklung vitaler ländlicher Regionen von besonderer Relevanz: eine kritische Masse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die auf den Bauernhöfen lebenden Menschen bilden den Grundstock für die infrastrukturelle Versorgung der Dörfer; die von diesen Betrieben gestaltete Kulturlandschaft ist ein attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum für LandbewohnerInnen und TouristInnen und stimuliert somit den Wirtschaftskreislauf.

Die Vitalität ländlicher Gesellschaften ist überall dort bedroht wo einerseits Betriebsauflösungen und das Wildfallen von vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen Abwanderung verursachen – also insbesondere in den von der Natur benachteiligten und/oder bezüglich ihrer Lage peripheren Gebieten - und andererseits in landwirtschaftlich günstigen Lagen, in denen der Strukturwandels besonders rasant verläuft und die verbleibende landwirtschaftliche Bevölkerung zu gering ist, um das soziale Leben eines solchen Dorfes zu stimulieren.

In bisher drei Programmperioden war es Österreich möglich, diese Strategie mit Hilfe der GAP-Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums zu forcieren, da diese im vollen Einklang mit den Zielen der grundlegenden GAP-Reform von 1992 und dem darauf aufbauenden Europäischen Agrarmodell (1997) steht.

Österreich wird auch in der Periode 2014 – 2020 an dieser Ausrichtung grundsätzlich festhalten und die verfügbaren nationalen und europäischen Finanzressourcen darauf ausrichten. Dies wurde im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung österreichintern vereinbart und die Allokation der ELER-Mittel auf die thematischen Ziele des gemeinsamen strategischen Rahmens wurde darauf abgestimmt.

In der SWOT-Analyse wird die herausragende Stellung der ländlichen Gebiete als Wirtschafts- und Lebensraum beschrieben. Das naturräumliche Potential stellt eine große Stärke dar. Aufgrund der langjährigen Forcierung einer Land- und Forstwirtschaft, welche neben der Produktionsfunktion auch die anderen Funktionen nicht vernachlässigt, präsentiert sich dieses Potential in weiten Teilen des Landes als gepflegte Kulturlandschaft.

Aus der SWOT-Analyse geht aber auch hervor, dass in der Produktivität der österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich Defizite bestehen, die sich bei gleichzeitiger Sicherstellung einer nachhaltigen umweltfreundlichen Produktion insbesondere aufgrund der naturräumlichen Situation nicht nur mit der üblichen Strategie der Ausschöpfung von Skaleneffekten beheben lassen werden.

Ein weiteres Kennzeichen der österreichischen Landwirtschaft ist die moderate Intensität der Produktion. Diese ist einerseits darauf zurück zu führen, dass sich erhebliche Teile der landwirtschaftlichen Flächen nur extensiv bewirtschaften lassen, andererseits dass bisher auf das maximale aber für die Umwelt bedenkliche Ausschöpfen von Produktionspotentialen verzichtet wurde (z.B. mit der GVO-kritischen Haltung von Regierung und Zivilgesellschaft in Österreich). Sowohl großflächige Nutzungsaufgaben als auch umweltschädliche Intensivierungen konnten dank der seit 1995 auf der gesamten Fläche angebotenen Agrarumweltmaßnahmen begrenzt werden.

Es ist daher verstärkt auf die Möglichkeiten der Wertschöpfungsverbesserung im Rahmen von höherpreisigen Qualitätsprodukten zu setzen, wobei die bereits vorherrschende Umwelterorientierung der österreichischen Landwirtschaft eine gute Ausgangsbasis bietet. Der Biologische Landbau, der sich innerhalb der vergangenen 20 Jahre von einer unscheinbaren Nische zu einem 20%-Segment der österreichischen Landwirtschaft entwickelt hat, steht an der Spitze dieser Strategie. Zu diesem Zweck muss insbesondere mit den Möglichkeiten der neuen LE-Verordnung die Innovationsorientierung verstärkt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden aus der SWOT-Analyse jene Bedarfe abgeleitet, die mit den Maßnahmen der LE-VO berücksichtigt werden können. Die Bedarfe sind so formuliert, dass ihre Berücksichtigung eine integrierte, Prioritäten übergreifende Umsetzung erfordert - wie dies die Tabelle (am Beginn von 0) sichtbar macht.

Die Bedarfe, die für die Fortsetzung der Umwelterorientierung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind und auf die Aufrechterhaltung der aus den vorhin genannten Gründen erforderlichen flächendeckenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abzielen, werden in der Zuteilung von Finanzmitteln priorisiert. Nur dadurch ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Aufgaben, die die 2. Säule der GAP in Österreich zu erfüllen hat, möglich. Es sind dies die Bedarfe:

- (13) Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen
- (14) Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten gefährdeten Arten und Lebensräumen
- (15) Sicherung des günstigen Erhaltungszustands von besonders wertvollen Land- und Forstwirtschaftsflächen
- (16) Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- (17) Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen als wichtiges Kulturgut und Genpotential
- (18) Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen
- (19) Vermeidung bzw. Verringerung von N-Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer
- (20) Vermeidung bzw. Verringerung von P-Einträgen in Oberflächengewässer
- (21) Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer
- (22) Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes
- (23) Aufbau und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Kohlenstoffspeichers im Boden
- (24) Prävention vor Naturgefahren und vor Bodenerosion, Sicherung der Schutzfunktion von Wäldern und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen
- (25) Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden
- (30) Reduktion der Emission von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft
- (31) Reduktion der Emission von Ammoniak aus der Landwirtschaft

Diese Bedarfe sind überwiegend im Rahmen der Priorität 4 bzw. **Priorität 3** abzudecken. Dafür sind etwas mehr als 60 % der Programmmittel vorgesehen. Ein Teil dieser Mittel ist direkt für die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität vorgesehen (Bedarfe 14 und 15). Ohne diese direkten Förderungen ist das Erreichen der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie und der Österreichischen Biodiversitätsstrategie nahezu ausgeschlossen. Insbesondere ist das bloße Sicherstellen der Bewirtschaftung kein ausreichender Garant für die Erhaltung der Biodiversität.

Der Ausgleich von Standortnachteilen nimmt mit einem Drittel der Mittel für die Priorität 4 als einzelner Bedarf eine herausragende Stellung ein. Mit dieser Dotierung wird erwartet, dass das bisherige Ausmaß der Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten gesichert werden kann. Insbesondere da den Betrieben in den benachteiligten Gebieten im Zusammenspiel mit der Agrarumwelt- u. Klimamaßnahme und der Förderung der Biologischen Landwirtschaft für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung ein befriedigendes Einkommen ermöglicht. Die

Einkommenssicherung dieser Betriebe ist dabei das Mittel zum Zweck der Sicherung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Aufrechterhaltung der Besiedelung mit all den positiven Effekten für die gesamte Gesellschaft.

Da die landwirtschaftliche Produktion nicht nur umweltfreundlich (d.h. in diesem Zusammenhang über gesetzlichen Umweltverpflichtungen hinausgehend), sondern auch klimaschonend erfolgen soll, ist der Zusammenhalt mit den Schwerpunktbereichen der Priorität 5, die Emissionsverminderung und die Kohlenstoffspeicherung zum Inhalt haben, von besonderer Relevanz. Die Förderung des Biologischen Landbaus sowie anderer Humus aufbauender und Treibhausgas reduzierender Maßnahmen des heimischen Agrarumweltprogramms, wird jedoch ausschließlich unter Priorität 4 verrechnet.

Für die Priorität 5 sind 8 % der Mittel programmiert. Zwei Drittel davon sind für die Emissionsverminderung und die Kohlenstoffspeicherung vorgesehen und ergänzen die Mittel der Priorität 4 in Bezug auf die Umwelt- und Klimaorientierung des Programms.

Bedarfe, die ausschließlich oder primär die Priorität 5 betreffen sind:

- (27) Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz
- (28) Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald
- (29) Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung

Der Schwerpunkt liegt hier bei der Förderung der erneuerbaren Energien, die in Österreich eine lange Tradition hat. Österreich nimmt beim Anteil an erneuerbaren Energien in Europa eine Spitzenstellung ein und die soll auch mit Hilfe der Mittel der ländlichen Entwicklung weiter ausgebaut werden.

Mit knapp 70 % der Programmmittel für die Prioritäten 4 und 5 leistet der ELER im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung herausragende Beiträge zu Erreichung der thematischen Ziele CO₂, Klima und Umwelt. Die Finanzzuweisungen für klimarelevante Maßnahmen, die gemäß dem GSR beim Einsatz der ESI-Fonds in Österreich erfüllt werden müssen, könnten damit allein vom ELER abgedeckt werden.

Für die Priorität 2, die auf die Verbesserung der Lebensfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe abzielt, sind 9 % der Mittel vorgesehen. Folgende Bedarfe wurden identifiziert:

- (1) Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe
- (2) Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten
- (3) Stärkung der Kompetenz in der Landwirtschaft tätiger Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Unternehmensführung
- (4) Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen
- (5) Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Weiterführung der Unterstützung der Investitionen von landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Sicherung der nachhaltigen Lebensfähigkeit und Wettbewerbsstärkung erforderlich sind, ist mit dieser Dotierung im bisherigen Ausmaß möglich. Wie einleitend bereits dargestellt, sind die Möglichkeiten zur Erhöhung der Produktivität der österreichischen Landwirtschaft begrenzt, aber alle diesbezüglichen unausgeschöpften Reserven müssen insbesondere auch mit innovativen Methoden aktiviert werden.

Ein Schwerpunkt dieser Priorität wird die Berücksichtigung des unter (2) formulierten Bedarfes sein, da dieser mit der Unterstützung von Betriebsinvestitionen dazu beiträgt, dass in den benachteiligten Gebieten die landwirtschaftliche Tätigkeit aufrecht erhalten werden kann und somit den unter (13) formulierten Bedarf flankiert.

Die Unterstützung bei der Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben soll der strategischen Neuausrichtung dienen und muss noch stärker als bisher an die Kompetenzentwicklung der JunglandwirtInnen gebunden werden. Aufgrund der neu eingeführten Unterstützung aus der ersten Säule der GAP sollte hier besonders auf die strategische Ausrichtung und Qualifikation in Hinblick auf strategische strukturelle Weichenstellungen fokussiert werden

Verbesserung der strategischen Ausrichtung und Kompetenzentwicklung sind die Schlüsselfaktoren für eine innovationsorientierte Umsetzung der Priorität 2 in Österreich. Daher ist hier der Zusammenhang mit der Priorität 1 ein besonders enger.

Mit den im Rahmen des Programms angebotenen Maßnahmen entlang der Lebensmittelkette soll den Landwirten eine Steigerung ihres Wertschöpfungsanteils an der Nahrungsmittelproduktion ermöglicht werden. Folgende Bedarfe wurden in Bezug auf diesen Schwerpunktbereich der Priorität 3 identifiziert:

- (6) Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- (7) Ausbau von Qualitätssystemen entlang der Lebensmittelkette
- (8) Ausgleich höherer Produktionskosten für Tierwohlmaßnahmen
- (9) Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette
- (10) Forcierung der Vermarktung von Lebensmitteln mit regionalen Herkunftsangaben
- (12) Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren

Rund 5 % des Programmvolumens werden dafür vorgesehen, wobei rund ein Drittel dieser Mittel für die Förderung von ausgewählten Investitionen in Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben (Bedarf 6) eingesetzt werden sollen, weil mit Strukturverbesserungen auch ein erheblicher arbeitsplatzsichernder Effekt verbunden ist.

Die Hälfte dieser Mittel ist für die temporäre Abgeltung höherer Produktionskosten durch über den gesetzlichen Standard liegenden Tierschutzmaßnahmen vorgesehen. Mit diesem finanziellen Schwerpunkt innerhalb dieser Priorität soll den Wünschen jenes Segmentes KonsumentInnen, denen das Tierwohl ein besonderes Anliegen ist, mit der Stimulierung eines entsprechenden Angebotes entgegen gekommen werden, um in einem ausdifferenzierten Markt mittelfristig diese höheren Produktionskosten abdeckende Preise zu erzielen.

Für Projekte der Qualitätssicherung mit einer besonderen Bedachtnahme auf lokale Märkte, welche zur Deckung der Bedarfe 7, 9 und 10 erforderlich sind, werden die verbleibenden Mittel (etwa 1 % des Programmvolumens) eingesetzt. Dabei gilt es insbesondere den trotz langer Tradition bei lokalen Produkten bestehenden Mangel an zertifizierten Herkunftsbezeichnungen entgegen zu wirken.

Die Flankierung der Umsetzung dieses Schwerpunktbereiches mit Maßnahmen der Priorität 1 wird die erforderliche Innovationsorientierung unterstützen.

Die Unterstützung des Risikomanagements gemäß Art. 38, 39 und 40 wird in Österreich Maßnahmen nicht angeboten werden. Dies ist mit der Dichte der nationalen Angebote in Bezug auf Versicherungen für das Produktionspotential begründet. Erforderlich ist es jedoch, den Informations- und Bewusstseinsstand der BetriebsleiterInnen in Bezug auf die Produktions- und Einkommensrisiken zu heben.

In diesem Zusammenhang geht es auch um die Bewusstmachung der steigenden Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren, die den gesamten Wirtschafts- und Siedlungsraum betreffen. Die betriebliche und kommunale Risk-Governance soll daher auch mit Informationsoffensiven im Rahmen des Programms gestärkt werden. Bei der Risikoprävention gemäß dem thematischen Ziel 5 des GSR geht es einerseits um technische Vorsorgemaßnahmen, die in diesem Schwerpunktbereich nur komplementär zum nationalen Katastrophenfonds als Finanzierungsinstrument der Risikovorsorge gegen und der Bewältigung von Naturgefahrenereignissen in einem finanziell vergleichsweise untergeordneten Rahmen zum Einsatz kommen werden wird.

Die Sicherung der Schutzfunktion der Wälder und deren Wiederaufbau nach Naturkatastrophen dienen ebenfalls der Risikoprävention. Dafür besteht in Österreich als Bergland ein besonderer Bedarf.

Gemäß der österreichischen Entscheidung über den Einsatz der ELER-Mittel steht die Sicherung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft wegen der Bereitstellung der damit verbundenen öffentlichen Güter im Vordergrund (siehe Partnerschaftsvereinbarung). Für die Prioritäten 1 – 5 sind 90 % der Mittel vorgesehen. Für die Priorität 6 verbleiben daher rund 10 % des Finanzvolumens, wovon mind. die Hälfte gemäß ELER-VO für die lokalen Entwicklungsinitiativen unter LEADER zur Verfügung stehen muss. Unter Berücksichtigung dieser finanziellen Rahmenbedingung wurden folgende Bedarfe identifiziert:

- (32) Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten
- (33) Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen
- (34) Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes
- (35) Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen

Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen dieser Priorität ist auf ländliche Gebiete beschränkt und erfolgt mit Investitionen zur Unterstützung von Aktivitäten im Nicht-Anhang I-Bereich. Das kann landwirtschaftliche Betriebe und KMUs gleichermaßen betreffen. Ein österreichspezifischer Schwerpunkt ist dabei die touristische Entwicklung. Da dieser Schwerpunktbereich das Beschäftigungsziel des GSR flankiert, soll mit der Schaffung von Beschäftigung in diesen ELER-spezifischen Bereichen auch die Beschäftigungsquote im ländlichen Raum insbesondere von Frauen erhöht werden. Die harmonische Entwicklung von Regionen verlangt für die Zukunft die Nutzung aller Potentiale.

Beim Bedarf 33 besteht die Herausforderung für die Programmumsetzung in der Erhöhung der Regionsautonomie bei gleichzeitigem programmkonformen Einsatz der den Regionen überantworteten öffentlichen Mittel.

Der Beitrag, den das Programm aufgrund seiner strategischen Ausrichtung zur Entwicklung und zum Ausbau von Basisdienstleistungen zu leisten vermag, kann die öffentlichen und privaten Investitionen auf diesem Feld zwar ergänzen aber nicht ersetzen. Es ist zu erwarten, dass in der lokalen Entwicklung Projekte, die unter diesem Begriff fallen, priorisiert werden, da auf dieser Ebene diesbezüglich Defizite am schmerzlichsten empfunden werden.

Beim Bedarf 35 geht es einerseits um die Sicherstellung des niederrangigen öffentlichen Straßennetzes in ländlichen Gebieten. Andererseits geht es um den Ausbau der Hochleistungs-IKT-Infrastruktur im ländlichen Raum als Chance für eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung. In der Partnerschaftsvereinbarung wurde festgelegt, dass das thematische Ziel IKT des GSR nur vom ELER adressiert werden wird. Die vorgesehene Dotierung stellt eine Ausweitung gegenüber der bisherigen Periode dar und sollte ausreichen, den Telekomunternehmen entsprechende Ausbaureize zu geben.

Mit dieser Allokation der finanziellen Ressourcen auf die Prioritäten wird auf die Herausforderungen der identifizierten Bedarfe im Rahmen der vorgegebenen politischen Ausrichtung reagiert.

Menschen im ländlichen Raum sind keine homogene Gruppe, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. In jeder Bevölkerungsgruppe (z.B. Jugendliche, Alte, Eltern, Niedrigqualifizierte, Menschen mit Migrationshintergrund, etc.) leben Männer und Frauen meist unterschiedliche Lebenskonzepte, verfügen über unterschiedliche Zeit- oder Machtressourcen, fühlen sich in unterschiedlichen Bereichen kompetent und/oder pflegen oft unterschiedliche Zugänge zu bestimmten Themen. Auf Frauen und Männer wirken Rahmenbedingungen somit unterschiedlich. Orientieren sich Fragestellungen, Strategien, Strukturen und Zugänge an den männlichen 50% der Bevölkerung, so wird den weiblichen 50% erschwert sich an Innovation aktiv zu beteiligen und als Gestaltende in Entwicklung zu positionieren. Daher zieht sich diese Thematik prinzipiell durch alle Bedarfe, sobald Menschen davon betroffen sind oder Menschen sie berücksichtigen sollen. Gender Mainstreaming als Strategie zur Erreichung von faktischer Chancengleichheit bedeutet im Kontext des Programms, in allen Aktivitäten integriert auch die Gleichstellung von Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen zu forcieren.

5.2 Strategische Ausrichtung der Prioritäten

5.2.1 Priorität 1

5.2.1.1 Schwerpunktbereich 1A

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Zur Förderung der Wissensbasis und Innovation in ländlichen Räumen werden zielgruppen- und gleichstellungsorientierte Angebote zur Wissensgenerierung, Wissensverteilung (z. B. Beratung, Erfahrungsaustausch, Workshop, Demonstrationsprojekte) und Wissensaneignung (z. B. Kurse, Seminare, Fachexkursionen) eingesetzt.

Mit der Erweiterung des Maßnahmenspektrums und dem Anbot niederschwelliger Förderinstrumente soll die Voraussetzung für die Schaffung eines innovationsfreundlichen Klimas, die Erleichterung des Einstiegs in die Innovationstätigkeit und die Verbreiterung der Innovationsbasis geschaffen werden. Dem Bereich "Innovation Brokering" soll in diesem Zusammenhang ein großer Stellenwert beigemessen werden.

Zur Schaffung integrierter Angebote für den ländlichen Raum sowie zur stärkeren Vernetzung unterschiedlicher Bereiche werden vermehrt auch Sektor übergreifende und regionale Bildungs- und Beratungsmaßnahmen umgesetzt.

Im Hinblick auf die Innovations- und Anpassungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist die Stärkung der unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen eine wichtige Voraussetzung.

Die Interaktion zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und land- und forstwirtschaftliche Praxis soll durch Ausweitung entsprechender Maßnahmen innerhalb der bestehenden

Organisationsstrukturen verstärkt werden. Informations- und Diffusionsmaßnahmen sollen die Innovationsbasis stärken.

Jedenfalls gilt es auch, neue, zusätzliche Kooperationen mit F&E Einrichtungen, Clustern und Plattformen aus dem nichtagrarischen Bereich zu Themenbereichen, einzugehen um ein nachhaltiges Klima für Innovationen zu schaffen

Durch den gezielten Einsatz von Innovations- und Wissenstransfermaßnahmen soll besonders auch die Zielerreichung der Prioritäten 2 bis 6 unterstützt werden.

5.2.1.2 Schwerpunktbereich 1B

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Eine verbesserte Zusammenarbeit über sektorale Zielgruppen hinweg und die stärkere Einbindung der vor- und nachgelagerten Sektoren der Wertschöpfungskette sollen dazu beitragen, die Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation zu stärken. Dies erfordert eine Optimierung des Förderangebots durch Abstimmung mit bestehenden Maßnahmen im agrarischen und gewerblichen Bereich.

Im Rahmen der Innovationsförderung soll auf kooperative Projekte unter Einbindung von WirtschaftsakteurInnen im ländlichen Raum, Universitäten und Forschungseinrichtungen Wert gelegt werden.

Wichtig sind horizontale Kooperationen sowie die vertikale Integration die darauf abzielen und neben der landwirtschaftlichen Produktion auch die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Naturschutz oder Klimaschutz berücksichtigen. Die Entwicklung durchgängiger Qualitätsansätze vom Feld/Stall bis zu den VerbraucherInnen (farm to fork-Ansatz) sowie durchgängige strategische Konzepte eines Sektors oder einer Branche sollen Schwerpunkte in diesem Zusammenhang darstellen.

Es soll jedoch auch die Entstehung operationeller Gruppen (EIP) sowie deren Kooperationen mit Forschungs- und Entwicklungsclustern unterstützt werden.

Durch den gezielten Einsatz von Innovations- und Wissenstransfermaßnahmen soll besonders auch die Zielerreichung der Prioritäten 2 bis 6 unterstützt werden.

5.2.1.3 Schwerpunktbereich 1C

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Der Schwerpunktbereich 1c zielt auf die Forcierung des Wissenstransfers durch Bildung (Berufsausbildung, Fortbildung, Weiterbildung) und Beratung ab und soll auch die Zielerreichung der Prioritäten 2 bis 6 unterstützen. Der Bildungsbereich umfasst zielgruppen- und gleichstellungsorientierte Angebote zur Wissensgenerierung, Wissensverteilung (z. B.

Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch, Demonstrationsprojekte) und Wissensaneignung (z. B. Kurse, Seminare, Fachexkursionen).

In der Beratung geht es um kundInnenorientierte Angebote zu Themen des Einzelbetriebes und des öffentlichen Interesses. Neben national unterstützten Beratungsleistungen werden zu spezifischen Themen zusätzlich auch LE-unterstützte Beratungsangebote zur Verfügung gestellt.

Zur Forcierung der UnternehmerInnenpersönlichkeit sowie der Fach- und Unternehmenskompetenz werden umfassende Bildungs- und Beratungsangebote bereitgestellt. Dadurch soll die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die wirtschaftliche Planungs- und Controllinginstrumente einsetzen, erhöht werden. Ziel ist die Sicherung des Betriebserfolges, die Verbesserung der Lebensqualität und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die Steigerung der Berufsausbildung und die höhere berufliche Qualifikationen von land- und forstwirtschaftlichen BetriebsleiterInnen über den zweiten Bildungsweg stellen ebenfalls ein wichtiges Ziel dar.

Um der gegenwärtig hauptsächlich sektoralen Ausrichtung von Bildungsmaßnahmen entgegenzuwirken, wird künftig auf einen vermehrt sektorübergreifenden, regionalen Ansatz geachtet. In den ländlichen Regionen ist auch der Ansatz des „lebensbegleitenden Lernens“ wichtig. Auf Lernbedarfe wird differenziert eingegangen und ein maßgeschneidertes, bedarfsorientiertes Angebot geschaffen.

5.2.2 Priorität 2

5.2.2.1 Schwerpunktbereich 2A

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17
- Art. 29
- Art. 31
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich ergibt sich aus den Anforderungen des europäischen und internationalen Wettbewerbs sowie aus der Notwendigkeit, den in der Landwirtschaft tätigen Menschen einen angemessenen Anteil an der allgemeinen Wirtschafts- und Wohlstandsentwicklung zu ermöglichen. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen richten sich zum einen an jene Betriebe, deren Streben (auf Basis der innerbetrieblichen Möglichkeiten) auf Wachstum, Intensivierung und Spezialisierung (aber auch Diversifizierung) ausgerichtet ist. Insbesondere im Zusammenhang mit Wachstumsinvestitionen wird dabei auf eine ausreichende Ausstattung mit den Produktionsfaktoren, Arbeit, Kapital, Fläche, geachtet. Zum anderen wird angesichts der bestehenden Agrarstrukturen, der österreichspezifischen Topographie und der wohleingeführten Praxis der Pluriaktivität ein weiterer Schwerpunkt auf die Erhaltung und Stärkung jener Betriebe gelegt, deren Existenz durch die landwirtschaftliche Produktion allein nicht abgesichert ist. Ziel ist es, eine landwirtschaftliche Mindestaktivität aufrecht zu erhalten und lebensfähige Agrarstrukturen langfristig zu sichern. Jedoch ist auch in diesem Bereich zu fordern, dass mit Bildungs-, Investitionsmaßnahmen und insbesondere durch Innovationen bzw. horizontale Kooperationen, die ökonomische, arbeitswirtschaftliche bzw. soziale Situation

wesentliche Verbesserungen erfährt. Insgesamt soll sich auch für landwirtschaftliche Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten eine langfristige Perspektive entwickeln.

Dazu bedarf es weiterhin massiver Anstrengungen der beruflichen Weiterbildung sowohl in Produktionsfragen, besonders aber auch in den Bereichen strategischer Unternehmensführung und Betriebswirtschaft. Damit steht dieser Bereich auch in engem Zusammenhang mit Schwerpunktbereich 2B.

Die zur Strukturverbesserung notwendigen Investitionen haben dabei nicht nur Auswirkungen im engeren Kontext dieses Schwerpunktbereiches, sondern entfalten auch mittel- bis längerfristig bedeutende Auswirkungen auf andere Bereiche, insbesondere der Prioritäten 4, 5, 6 und der Querschnittsmaterien.

Augenmerk ist außerdem neben den Bemühungen im Bereich der Urproduktion auf die Verbesserung der Möglichkeiten zum Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch entsprechende Maßnahmen der Verarbeitung und Vermarktung als wesentliche Elemente der Erhöhung der Wertschöpfung zu setzen.

5.2.2.2 Schwerpunktbereich 2B

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 19

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Obwohl die Altersverteilung der BetriebsführerInnen landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich eine vergleichsweise günstige Struktur zeigt, ist es weiterhin notwendig, jungen Menschen, die sich erstmals auf einem landwirtschaftlichen Betrieb als BetriebsführerIn niederlassen einen Anreiz zur Aufnahme dieser Verantwortung und Tätigkeit zu gewähren. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Abwanderungstendenzen vor allem in besonders peripheren Regionen.

Zugleich ist die Übernahme eines Betriebs der beste Zeitpunkt für eine grundlegende Analyse und strategische Ausrichtung des landwirtschaftlichen Unternehmens mit den dabei zu treffenden Pfadentscheidungen.

Die erste Niederlassung sollte daher durch bestimmte vorbereitende Maßnahmen begleitet und an bestimmte Voraussetzungen – hinsichtlich der beruflichen Qualifikation aber auch hinsichtlich der Vorlage eines strategischen Konzepts für die Betriebsausrichtung - sowie den Nachweis der Umsetzung der identifizierten Entwicklungsschritte in den ersten Jahren gebunden werden.

5.2.3 Priorität 3

5.2.3.1 Schwerpunktbereich 3A

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 16
- Art. 17
- Art. 29

- Art. 33
- Art. 34
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Im Schwerpunkt Organisation der Nahrungsmittelkette steht die Verbesserung der Zusammenarbeit der Glieder der Lebensmittelkette im Zentrum, sowohl vertikal als auch horizontal. Sowohl das Bewusstsein für die durchgängige Betrachtung der Wertschöpfungskette, als auch die Entwicklung und Innovation in der österreichischen Lebensmittelwirtschaft ist noch sehr gering ausgeprägt. Daher müssen Anreize durch Überzeugungsarbeit und Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zur Bildung von Branchenverbänden, Forschungs- und Entwicklungsclustern oder operationellen Gruppen im Rahmen des EIP geschaffen werden, da das Bewusstsein zur Zusammenarbeit dafür bei einem großen Teil der Marktteilnehmer zu wenig ausgeprägt ist⁷⁹. Darüber hinaus sollen durchgängige Herkunfts- und Qualitätsprogramme unter Einbindung der Urproduktion auf neue Bereiche ausgebaut werden. Eine Art „Systemhaus“ der Qualitätsprogramme mit erweiterbaren Modulen soll dafür die Basis schaffen. Die Unterstützung von Erzeugerorganisationen muss sich auf die Erstellung von durchgängigen Qualitäts- und Marketingkonzepten konzentrieren. Nicht zuletzt soll mit diesem Schwerpunkt der eingeschlagene Weg erfolgreicher Qualitätsprogramme weiterentwickelt werden. Im Bereich Tierwohl soll eine durchgängige Qualitäts- und Markenstrategie mit klarer Produktdifferenzierung (z.B. nach Haltungsformen) aufgebaut werden. Dies ist eng verflochten mit einer aufklärenden Kennzeichnungs- und Kommunikationsoffensive. Die Förderung der Teilnahme an einheitlich durchgeführten Tiergesundheitsprogrammen und Rückmeldesystemen, unter Anwendung tierbezogener Indikatoren, ist ein strategischer Ansatz zur Erstellung und Durchführung entsprechender Programme und Schaffung geeigneter Strukturen.

5.2.3.2 Schwerpunktbereich 3B

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17
- Art. 20
- Art. 21
- Art. 24
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Im Rahmen des Schwerpunktes Risikomanagement soll der Informations- und Bewusstseinsstand der BetriebsleiterInnen über Risiko und dem Umgang mit demselben verbessert werden. Dies ist besonders wichtig für investierende Betriebe, weswegen eine Risikobewertung und Schulung als Voraussetzung für den Erhalt einer Investförderung notwendig ist. Darüber hinaus müssen punktgenaue Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe angeboten (wie günstige Kreditmöglichkeiten im Krisenfall) und das Angebot für die Absicherung von am Markt verkaufbare Risiken ausgebaut werden. Dies soll aber wie bisher durch Unterstützung nationaler staatlicher Beihilfen oder im Wege von Private Public Partnerships erfolgen.

Wichtiger Bereich ist auch der Schutz vor Naturgefahren. Hier ist das Ziel eine nachhaltige Sicherung der Daseinsgrundfunktionen, des Sicherheitsgefühls, des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, des Wasserhaushaltes sowie der Wirtschaftsentwicklung in benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebieten durch

Naturgefahrenprävention und -risikomanagement, um bestehenden negativen Trends (wie z.B. Urbanisierung, Landflucht, Abwanderung von Betrieben, Überalterung des ländlichen Raums, Ausdünnung der Infrastruktur und Basisdienstleistungen in dezentralen Gebieten) durch eine Steigerung der Attraktivität der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen entgegenzuwirken.

5.2.4 Priorität 4

5.2.4.1 Schwerpunktbereich 4A

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17
- Art. 20
- Art. 21
- Art. 22
- Art. 25
- Art. 28
- Art. 29
- Art. 31
- Art. 34
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Herausforderung des LE-Programms ist die Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der Biodiversität auf Ebene der Gene, Arten und Lebensräume. Ziel dabei ist es alle biodiversitätsrelevanten Kontextindikatoren (33, 35, 36, 37, 38) zu verbessern bzw. deren negative Entwicklung zumindest zu verlangsamen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere die Aufrechterhaltung von Standort angepassten Nutzungen, die Erhaltung und Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Flächen -insbesondere des extensiven Grünlands- sowie die Sicherung der genetischen Ressourcen.

Die Umsetzung extensiver, umweltschonender land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsweisen soll durch einen abgestimmten Mix aus Flächen- und Projektmaßnahmen erfolgen. So soll die Weiterbewirtschaftung ökologisch wertvoller Flächen gewährleistet und einer Intensivierung der Landnutzung auf dieser Fläche vorgebeugt werden. Im Rahmen des LE-Programms wird einerseits durch breite, flächendeckende Maßnahmen (z.B. Biolandbau, Landschaftselemente) die Erhaltung traditioneller, umweltschonender land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen gewährleistet und andererseits durch spezifische, zielgerichtete Maßnahmen die Artenvielfalt auch außerhalb von Schutzgebieten sichergestellt und zum Erhalt der genetischen Vielfalt beigetragen werden. Von zentraler Bedeutung sind auch die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landnutzung in benachteiligten Regionen, wie dem Berggebiet, sowie die Erhaltung gefährdeter Grünlandlebensräume.

Zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung sind neben speziell entwickelten Bewirtschaftungsplänen auch nichtproduktive Investitionen unabdingbar. Die Betreuung von Natura 2000 Gebieten und weiterer Zielregionen ist insgesamt einheitlicher zu organisieren und flächendeckend zu gewährleisten. Zentral sind auch die Umsetzung und Integration von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen, sowie verstärkte Kooperationen zwischen Agrar-, Forst- und Naturschutzsektor. Zur Erhöhung von Akzeptanzen und Umwelteffekten einschlägiger Maßnahmen ist die Vermittlung der Biodiversitätswirkung von LE-Maßnahmen zentral.

5.2.4.2 Schwerpunktbereich 4B

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17
- Art. 20
- Art. 21
- Art. 25
- Art. 28
- Art. 29
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Grundsätzlich ist die Belastung von Grund- und Oberflächengewässern mit Nähr- und Schadstoffen in Österreich als gering einzuschätzen. In einigen Gebieten stellen die Reduktion von Stickstoff-, Phosphor- und Pflanzenschutzmittelkonzentrationen, sowie der Schutz des Trinkwassers vor Naturgefahren jedoch eine zentrale Herausforderung dar.

Das LE-Programm verfolgt einerseits einen flächendeckenden Ansatz zum Schutz von noch nicht belasteten Gewässern und sieht andererseits gezielte, regionale Maßnahmen in Gebieten mit erhöhten Nähr- und Schadstoffkonzentrationen bzw. der Gefahr anderer stofflicher Einträge vor. Da in erster Linie Grund- und Oberflächengewässer in Ackerbauregionen stofflich belastet sind, können neben der Dauergrünlanderhaltung vorbeugende, standortangepasste Bewirtschaftungsformen auf Ackerflächen einen Beitrag zur Verbesserung liefern. Zu zentralen Instrumenten die stoffliche Belastungen von Gewässern zu minimieren, zählen auf landwirtschaftlichen Flächen ein bedarfsorientiertes Dünge-, Pflanzen-, Wasserhaushalts- und Erosionsschutzmanagement, wie etwa im biologischen Landbau praktiziert, sowie waldbauliche Maßnahmen auf Forstflächen. Auch die Einrichtung von Pufferzonen (Saum-, Uferstrandstreifen) rund um Oberflächengewässer in landwirtschaftlich genutzten Gebieten leistet wichtige Beiträge. Ebenso wird der Unterstützung von Investitionen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität leisten (z. B. Güllelagerraum) oder der Wiederherstellung bzw. dem Ausbau der Schutzinfrastruktur (Rückhaltebecken, Wildbach) dienen, eine große Bedeutung beigemessen. Für die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer sind Investitionen zur Wiederherstellung der Gewässerstruktur an regulierten Gewässern vorgesehen.

Inhalt des neuen Programms sind weiters der Ausbau und die Weiterentwicklung einschlägiger Bildungs- und Beratungsangebote, sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen VertreterInnen von Land-, Wasser- und Forstwirtschaft sowie von anderen betroffenen AkteurInnen.

5.2.4.3 Schwerpunktbereich 4C

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17
- Art. 21
- Art. 22
- Art. 24
- Art. 28
- Art. 29
- Art. 31
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Wichtige Voraussetzungen für die Fruchtbarkeit und die Ertragsfähigkeit von Böden sind ein ausreichender Gehalt an organischer Substanz (Humus), sowie der Schutz vor Erosion und Naturgefahren. Mit zunehmendem Bodenhumusgehalt steigen der Kohlenstoffspeicher, die Wasserhaltekapazität und die Aktivität der Lebewesen im Boden, während die Erosionsgefahr abnimmt. Humusreiche Böden sind außerdem besser an Extremwetterereignisse angepasst, was insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimaerwärmung von Bedeutung ist.

Konkret sollen im Bereich Landwirtschaft unter anderem flächendeckend erosionsmindernde, humusaufbauende und bodenschonende Maßnahmen auf Ackerflächen, Anreize zur Dauergrünlanderhaltung, sowie Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaftselementen umgesetzt werden. Wichtige Ansätze liefert hier auch der biologische Landbau. Für den Schutz vor Naturgefahren werden Maßnahmen zur Unterstützung einer schutzgerechten Bewirtschaftung, sowie bauliche, planerische und bewusstseinsbildende Maßnahmen auf lokaler/regionaler Ebene umgesetzt. Dadurch soll die Bestandsstabilität von Schutzwäldern erhöht, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure gestärkt und der Gefahr vor Naturkatastrophen vorgebeugt werden (inkl. Infrastrukturmaßnahmen). Insgesamt führen die Maßnahmen zu einer Erhöhung der Widerstandskraft des ländlichen Raumes. Nach Naturkatastrophen soll die Wiederaufforstung geschädigter Wälder und die Wiederherstellung und der Ausbau der Schutzinfrastruktur unterstützt werden.

Regelmäßige Bodenuntersuchungen sollen fundierte Analysen von Entwicklungstrends des Bodenzustands ermöglichen. Die Themen Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, sowie der Schutz vor Naturgefahren werden außerdem auch stärker in die land- und forstwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung integriert, um dadurch die effektive Umsetzung einschlägiger Maßnahmen bei gleichzeitiger Erhöhung der Akzeptanzen zu erreichen.

5.2.5 Priorität 5

5.2.5.1 Schwerpunktbereich 5A

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Im Zusammenhang mit den absehbaren Veränderungen der klimatischen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion sind Fragen der effizienten Wassernutzung (in mengenmäßiger Hinsicht) auch in einem wasserreichen Land wie Österreich von Relevanz. Mit den für die in bestimmten Regionen erforderlichen Infrastrukturinvestitionen in zur Bereitstellung von Bewässerung, mit Investitionen in die Wasserbevorratung und letztlich mit Investitionen bis hin zur Tröpfchenbewässerung in Spezialkulturbetrieben sollte das entsprechende Bewusstsein und Know-How ebenfalls vermittelt werden. Die Aspekte der Energieeffizienz sind neben den durch die rechtlichen Einschränkungen für die Förderung (Grund-VO, abgeleitete Rechtsakte und nationale Bestimmungen wie z.B. im Wasserrechtsgesetz) hier mitzubedenkenden.

5.2.5.2 Schwerpunktbereich 5B

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Nicht zuletzt wegen der zu erwartenden weiteren Erhöhung der Preise für Energie – sei es fossiler oder erneuerbarer Herkunft – und ebenso in Zusammenhang mit den mit Energieverbrauch verbundenen Klimawirkungen sind sowohl im landwirtschaftlichen Betrieb als auch im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung entsprechende Maßnahmen zu setzen. Teilweise ergeben sich die Vorgaben dahingehend in Österreich aus dem Klimaschutzgesetz (s.u.), aber Energieeffizienzplan und Ressourceneffizienzplan sind bei der Maßnahmengestaltung mit einzubeziehen.

Wesentliches Element der Verbesserung ist einerseits die erforderliche Verhaltensänderung der AkteurInnen, die wiederum entsprechende Bewusstseinsbildung, Wissenstransfer und dementsprechend Beratung und Bildungsmaßnahmen erfordern. Daneben ist im Bereich der Investitionen eine wichtige Möglichkeit zur Lenkung in Richtung Energieeffizienz gegeben.

5.2.5.3 Schwerpunktbereich 5C

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17
- Art. 19
- Art. 20
- Art. 21
- Art. 22
- Art. 24
- Art. 25
- Art. 26
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Ein großer Teil der für Priorität 5 vorgesehenen Maßnahmen wird in diesem Schwerpunktbereich liegen. Wie in Analyse und needs assessment ausführlich dargestellt, gibt es schon seit längerer Zeit Bemühungen zur Verwendung erneuerbarer Ressourcen sowohl im energetischen als auch im stofflichen Bereich in Österreich. Aufgrund des Waldreichtums und der bereits relativ weit gediehenen Entwicklung hat hier der Sektor Wald und Holz eine große Bedeutung. Daher wird der Großteil der im Bereich dieses Sektors zu unterstützenden Maßnahmen diesem Schwerpunktbereich zuzuordnen sein.

Daneben dienen die angesprochenen Maßnahmen der Verbesserung der Lage bei anderen nachwachsenden Rohstoffen (Energiepflanzen, Reststoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion, Abfälle). In beiden Bereichen ist hier auch mit einer verstärkten Nutzung von Kooperationen und innovativen Ansätzen zu rechnen.

Im Übrigen entfaltet auch dieser Schwerpunktbereich akzessorisch Wirkungen auf die anderen Schwerpunktbereiche dieser Priorität, es sind aber auch positive Effekte im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit und der allgemeinen Entwicklung der ländlichen Regionen zu erwarten. Erfahrungsgemäß spielen hier auch bottom-up-Ansätze, wie sie z.B. in den LEADER-Regionen entstanden sind, eine große Rolle.

5.2.5.4 Schwerpunktbereich 5D

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 17
- Art. 28
- Art. 29

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Für die Umsetzung von Klimaschutz- und Luftreinhaltemaßnahmen sind – wie oben beschrieben – insbesondere das Klimaschutzgesetz und die anderen Regelungen in Umsetzung internationaler Verpflichtungen relevant. Die Verhandlungsgruppen zum Klimaschutzgesetz haben dazu konkrete Maßnahmenvorschläge mit den entsprechenden Einsparungspotenzialen erarbeitet, die – sofern eine Implementierung im Wege der Förderung erreicht werden kann – maßgeblich durch die in diesem Programm vorzusehenden Maßnahmen erfolgen wird. Dabei ist eine ganze Bandbreite von Maßnahmen (wie eingangs aufgezählt) in mehr oder weniger umfangreichem Rahmen heranzuziehen, wobei der Schwerpunkt auf Wissenstransfer und Bewusstseinsbildung der handelnden AkteurInnen und Berücksichtigung in Zusammenhang mit investiven Maßnahmen erforderlich ist. Daneben ergeben sich aus der Implementierung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie dem biologischen Landbau ganz wesentliche Effekte auf der landwirtschaftlichen Fläche.

5.2.5.5 Schwerpunktbereich 5E

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 28
- Art. 29

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Mit zunehmendem Humusgehalt der Böden steigen der Kohlenstoffspeicher, die Wasserhaltekapazität und die Aktivität der Lebewesen im Boden, während die Erosionsgefahr gleichzeitig abnimmt. Humusreiche Böden sind außerdem besser an Extremwetterereignisse angepasst, was insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimaerwärmung von Bedeutung ist.

Konkret sollen im LE-Programm flächendeckende erosionsmindernde und humusaufbauende Maßnahmen auf Ackerflächen, sowie Anreize zur Dauergrünlanderhaltung umgesetzt werden. Zentrales Element ist auch die Erhaltung von Landschaftselementen, da diese wichtige Bodenschutzfunktionen besitzen.

Für den Schutz vor Naturgefahren werden Maßnahmen umgesetzt, die die Widerstandsfähigkeit von Wäldern erhöhen und auch die Wiederherstellung von Wäldern nach Katastrophenergebnissen unterstützen. Damit kann präventiv die Freisetzung von Kohlenstoff verhindert und im Falle des Eintretens derartiger Ereignisse der Wiederaufbau beschleunigt werden.

Daneben ist insbesondere durch die Verwendung von Holz als Baustoff und in längerlebigen Gütern eine Bindung von Kohlenstoff gesichert. Insgesamt ist hier der Schwerpunkt auf die kaskadische Nutzung (stoffliche Verwendung vor energetischer Verwendung) nachwachsender Rohstoffe zu legen (siehe auch Querverbindung zu Schwerpunktbereich 5 c).

5.2.6 Priorität 6

5.2.6.1 Schwerpunktbereich 6A

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 19
- Art. 35

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Im needs assessment wurden der Bedarf der Sicherung der Lebensfähigkeit von strukturschwachen landwirtschaftlichen Betrieben und die Erfordernis der Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auch in nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen im ländlichen Raum – insbesondere für Frauen - festgestellt. Diesen Bedarfen soll im Schwerpunktbereich 6A durch die Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe in außerlandwirtschaftliche Bereiche wie Be- und Verarbeitung, Vermarktung von Produkten (Nicht Anhang I), sowie kommunale, soziale und sonstige Dienstleistungen Rechnung getragen werden. Im nicht-landwirtschaftlichen Bereich soll die Gründung und Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für ländliche Regionen unterstützt werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe sowie von Projekten kleiner Unternehmen und Kleinstunternehmen, die an der Schnittstelle Landwirtschaft, Innovation, Gewerbe und Tourismus angesiedelt sind, erfolgen. Weiters werden begleitend entsprechende Bildungs- und Informations- sowie Beratungsmaßnahmen gesetzt. Dadurch sollen sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze insbesondere für Frauen geschaffen werden.

5.2.6.2 Schwerpunktbereich 6B

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 20
- Art. 35
- Art. 42-44

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Die Förderung der lokalen Entwicklung ist in Österreich ein umfassendes Ziel, welches auf mehreren Ebenen verfolgt wird.

Die Erhöhung der Regionsautonomie führt zu einer verstärkten Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf regionaler Ebene. Der Gestaltungsspielraum für Regionen sich auf ihre lokalen Bedürfnisse zu konzentrieren wird erhöht. Durch die Fokussierung und Priorisierung auf lokale Problemstellungen und Potentiale als Fördervoraussetzung wird der Nutzen lokaler Entwicklungsstrategien verstärkt. Dabei sollen insbesondere auch innovative Lösungsansätze unterstützt werden. Die Etablierung professioneller Managementstrukturen in den Regionen stellt die Umsetzung der lokalen Entwicklungsaktivitäten sicher. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist auch die Mobilisierung des endogenen Potentials sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Mehrwert regionaler Entwicklungskonzepte.

Die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum sollen durch die Erhaltung und Entwicklung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Versorgungsinfrastruktur und

Tourismusdienstleistungen verbessert werden. Dies soll insbesondere durch Nutzung interkommunaler Kooperationen und sektorübergreifender Zusammenarbeit bzw. Vernetzung realisiert werden. Die Erschließung peripherer Gebiete wird durch die Aufrechterhaltung des niederrangigen Wegenetzes gewährleistet.

Die übergreifenden Programmziele Innovation, Umweltschutz und Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels sollen auch auf lokaler Ebene durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden.

5.2.6.3 Schwerpunktbereich 6C

Ausgewählte Maßnahmen

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 20

Begründung basierend auf SWOT-Analyse und needs assessment

Die Sicherstellung einer nahezu flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen soll mittels Förderung gezielter Technologielösungen gewährleistet werden. Bevölkerung und Unternehmen in ländlichen Gebieten sollen hochwertige und zuverlässige digitale Dienste nutzen können.

Durch die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für die ländliche Bevölkerung werden die Anwendungsmöglichkeiten im unternehmerischen Sinn bzw. zur Erhöhung der persönlichen Lebensqualität (insbesondere in peripheren ländlichen Räumen durch den Einsatz von e-Services) verstärkt genutzt.

5.3 Strategie zur Umsetzung der Querschnittsmaterien

[Text: 10.500 characters]

5.3.1 Innovation

Die übergreifende Zielsetzung Innovation betrifft die Entwicklung von Marktneuheiten und von Lebensmittelangeboten mit Qualitätssicherungssystemen, Systeminnovationen im Bereich Ökosysteme und Biodiversität, Initiativen zum Thema Ressourceneffizienz und kooperative Projekte in Regionen mit Potenzial zur Veränderung von Einstellungen/Verhalten. Ziel ist es, mehr Betriebe im ländlichen Raum für innovatives Handeln zu motivieren und Synergien zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen sowie dem gewerblichen Bereich zu nutzen bzw. die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die Festlegung entsprechender Auswahlkriterien soll die Strategie eines auf die Schwerpunktbereiche der LE-Prioritäten angepassten Innovationverständnisses ermöglichen.

Die EIP soll als „Schnittstelle“ zwischen Landwirtschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Beratung, Stakeholder etc. dienen. In der Organisation der EIP in Österreich soll ein Instrument geschaffen werden, um verstärkt den in der SWOT definierten Schwächen der zu geringen Kommunikation und Interaktion zwischen Wissenschaft, Forschung und Praxis zu begegnen. Die EIP ist damit ein Hebel, um die Forschung verstärkt in die Diskussion einbinden zu können bzw. Rückkoppelungen aus der betrieblichen Praxis zu unterstützen.

Die Auswahl der Themen und die Zusammensetzung der Operationellen Gruppen müssen nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgen. Mögliche Themenbereiche sind die Weiterentwicklung in der Bioproduktion, die Biomassenutzung der 2. Generation (biofuel) versus „Humusbildung“, Bioraffinerien - biogene Materialien als Kunststoffersatz, Strategien zur Schließung der

„Eiweißlücke“, Nahrungsmittelketten und Risikomanagement - naturnahe Nahrungsmittelproduktion und Gesundheit inkl. Qualitätssicherungssysteme oder Ökosysteme und Biodiversität - Optimierung der Produktivität in Landwirtschaft und Sicherstellung von Wasserschutz, Energieeffizienz und Energiesparen in der Land- und Forstwirtschaft etc.

5.3.2 Umwelt

Aufgrund der unter 5.1 begründeten Umwelterorientierung der Mittelverwendung nimmt die Querschnittsmaterie Umwelt im österreichischen Programm bereits bei den identifizierten Bedarfen eine herausragende Stellung ein. Mit 21 von insgesamt 36 identifizierten Bedarfen werden Umweltaspekte angesprochen.

5.3.3 Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Diese Querschnittsmaterie zieht sich durch 26 von 36 identifizierten Bedarfen. Neben den spezifischen Maßnahmen, die zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen gesetzt werden, geht es in diesem Programm vor allem um die Förderung von Bewirtschaftungsweisen, die günstige Auswirkungen auf das Klima haben, und um die Förderung von verkehrsverringenden Distributionssysteme für Lebensmittel (z.B. lokale Märkte).

5.4 Übersichtstabelle zur Interventionslogik

[Table generated by SFC2014 based on information provided in section 5.2 Strategy and 11 Indicator plan]

Priority A		
Focus Area	Quantified target	Combination of measures
Focus area (1)		Measure X
		Measure Y
		Measure Z
Focus area (2).....		Measure A
		Measure B
		Measure C.....
Priority B		
Focus Area	Quantified target	Combination of measures
Focus area (1)		Measure X
		Measure Y
		Measure Z
Focus area (2).....		Measure A.....

5.5 Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichender Beratung für behördliche Anforderungen und für Innovationsaktivitäten

[Text: 10500 characters, figures allowed]

6 BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1 Identifizierung der angewendeten Ex-ante-Konditionalitäten und Bewertung der Erfüllung (fondsspezifische und allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten)

Applicable ex-ante conditionality	Priorities/focus areas and measures to which the conditionality applies [‡]	Ex-ante conditionality fulfilled: Yes /No/Partially	Criteria	Criteria fulfilled Yes/no	Reference (reference to the strategies, legal act or other relevant documents, incl. references to relevant sections, articles)	Explanations

6.2 Beschreibung der geplanten Aktivitäten zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten

These tables cover only applicable general and specific rural development ex-ante conditionalities which are completely unfulfilled or partially fulfilled (as set out in table above) at the time of submission of the operational programme.

6.2.1 Geplante Aktivitäten zur Erfüllung der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten

Applicable general ex-ante conditionalities which are completely unfulfilled or partially fulfilled	Criteria not fulfilled	Action to be taken	Deadline (date)	Bodies responsible for fulfilment

6.2.2 Geplante Aktivitäten zur Erfüllung der fondsspezifischen Ex-ante-Konditionalitäten

Applicable priority linked ex-ante conditionalities which are completely unfulfilled or partially fulfilled	Criteria not fulfilled	Action to be taken	Deadline (date)	Bodies responsible for fulfilment
1. X		Action 1	Deadline for action 1	
		Action 2	Deadline for action 2	

[‡] Indicative list of Priorities/Focus Areas and measures with relevance to ex-ante conditionalities to be provided in Annex VI of the Implementing Act

6.3 Zusätzliche Informationen zur Vervollständigung der Tabellen zu den Ex-ante-Konditionalitäten (Optional)

[Text: 14000 characters, optional, figures allowed]

7 BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1 Beschreibung des Leistungsrahmens

7.1.1 Priorität 2

[repeated for each Priority covered P2 to P6 only]

Priority	Indicator	Measurement unit, where appropriate	Milestone for 2018	Target for 2022	Performance framework allocation
Priority 2					

7.2 Begründung für die Verteilung der leistungsgebundenen Reserve

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8 BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1 Allgemeine Bedingungen

- Festlegungen zu den Begünstigten (Förderungswerbern)

Als Förderungswerber kommen grundsätzlich in Betracht:

- natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- juristische Personen sowie
- deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen[§])

Aufgrund nationaler finanzverfassungsrechtlicher und haushaltsrechtlicher Bestimmungen sind Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen nicht in gleichem Ausmaß förderbar wie natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften oder juristische Personen privaten Rechts.

Weitere Festlegungen zu den Förderungswerbern erfolgen auf Ebene der einzelnen Maßnahmen und Vorhabensarten sowie auf diesen Programmvorgaben basierend in den für die jeweiligen Förderungsinstrumente geltenden nationalen Rechtsgrundlagen unter Verantwortung der zuständigen nationalen Förderstellen.

- Festlegungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben (Kosten) gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Mittels nachfolgender Festlegungen wird ein einheitlicher Rahmen für die Förderfähigkeit von Kosten über sämtliche Maßnahmen des Programms geschaffen, der von den zuständigen nationalen Förderstellen nur in begründeten Fällen unter Wahrung des Charakters eines Bundesprogramms und in Absprache mit der Verwaltungsbehörde weiter eingeschränkt werden darf.

Diese Festlegungen gelten – sofern anwendbar- für alle Maßnahmen ergänzend zu den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen.

1. Investitionen:

Als Investitionen gelten:

- Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen;
- Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
- Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG^{**}, soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

[§] Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt jedoch auf Ebene der Vereinigung.

Planungs- und Beratungskosten:

Allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien, generelle Planungen und Gutachten im Zusammenhang mit den anrechenbaren Investitionskosten werden bis zu einer Höhe von [12%] der direkten Kosten der Investition anerkannt. Art. 45 Abs. 2 lit. c letzter Satz der Grundverordnung bleibt unberührt.

Anschaffung neuwertiger Wirtschaftsgüter/Bedingungen für den Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern:

Sofern im Anwendungsbereich einer Vorhabensart die Anschaffung von gebrauchten Anlagen oder Anlagenteilen förderbar ist, gelten folgende Bedingungen:

- das Förderziel wird dadurch kostengünstiger erreicht,
- der Effekt der Förderung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit ist mindestens über einen Zeitraum der geltenden Behaltefrist gesichert und
- die Anschaffung der Anlagen oder Anlagenteile durch die bisherigen Eigentümer wurde nicht bereits gefördert.

Allfällige Erlöse aus dem Verkauf einer durch eine Neuanschaffung zu ersetzenden Anlage sind von den anrechenbaren Kosten der Investition in Abzug zu bringen.

2. Sachkosten:

Höhe von Honoraraufwendungen:

Für die Berücksichtigung von Honoraraufwendungen sind nachvollziehbare Stunden- bzw. Tagesaufzeichnungen erforderlich. Der anrechenbare Höchststundensatz wird mit € 150,- festgelegt, der Tageshöchstsatz beträgt max. € 1.500,--.

3. Personalkosten:

Personalkostenobergrenze:

Im Falle der Abrechnung von tatsächlich angefallenen Kosten sind Personalkosten höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch jenes der Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz 1956 idgF entspricht.

Die Kosten für freie Dienstnehmer sind nach den Vorgaben für Personalkosten abzurechnen.

4. Nicht anrechenbare Kosten:

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, ausgenommen ausgewiesene indirekte Steuern und Abgaben, z.B. Ortstaxe und Schotterabgabe;
Verfahrenskosten;
Finanzierungs- und Versicherungskosten,;

** Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, derzeit Anschaffungskosten bis 400 €

Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten;

Sofern nicht auf nationaler Ebene gesetzlich anders geregelt^{††} Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten;]

Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)

Repräsentationskosten und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit wird plausibel begründet

5. Eigenleistungen (Sachleistungen):

Sofern nicht im Anwendungsbereich einer Vorhabensart anders geregelt, werden Sachleistungen in Form der Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Gütern, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien gemäß Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt.

6. Abschreibungen

Sofern nicht im Anwendungsbereich einer Vorhabensart anders geregelt, werden Abschreibungskosten gemäß Art. 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt.

7. Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Für sämtliche Maßnahmen, ausgenommen Technische Hilfe, gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der zuständigen Bewilligenden Stelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu [6] Monate vor diesem Datum anerkannt.

8. Vermeidung von Mitnahmeeffekten:

Wettbewerbsrelevante Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit den Arbeiten zum Vorhaben begonnen^{‡‡} wurden, werden nicht gefördert.

- Festlegungen gemäß Art. 13 DelRA

^{††} In diesem Fall sind jegliche Finanzierungskosten (wie z.B. Spanne des Leasinggebers, Zinsen und Zinsfinanzierungskosten, Kosten für Versicherungen) nicht anrechenbar.

^{‡‡} 'start of works' means either the start of construction works relating to the investment, or the first legally binding commitment to order equipment or any other commitment that makes the investment irreversible, whichever comes first, excluding preparatory works; **Auszug aus Entwurf allg GF-VO**

Energieeffizienz

Sofern es für das anzuschaffende Investitionsgut nationale Vorgaben zur Energieeffizienz gibt, sind diese einzuhalten. Ist das Ziel der Förderung die Verbesserung der Energieeffizienz, muss die Einsparung über alle Technologien hinweg mindestens 10 % über der Standardtechnologie liegen.

Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Biomasse

Strom produzierende Biomasseanlagen werden nur gefördert, wenn der Brennstoffnutzungsgrad mind. 60% beträgt. Gleichzeitig müssen mind. 30 % der jährlich verfügbaren Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) genutzt werden. Wird weniger als 100 % der technisch verfügbaren Wärme genutzt, ist die Förderung proportional zu kürzen.

Einsatz von Ackerfrüchten zur Erzeugung von Energie und Treibstoffen

Für die Herstellung von Pflanzenölen zur Verwendung als Brennstoff, Treibstoff und zur Weiterverarbeitung für derartige Verwendung können bis zu 100% Ölfrüchte eingesetzt werden.

Für die Herstellung von Ethanol – auch zur Verwendung als Brenn- und Treibstoff – können bis zu 100 % geeignete Ackerkulturen eingesetzt werden.

Für die Erzeugung von Biomethan durch Vergärung (Biogasanlagen) darf der Anteil des Substrats aus Getreide sowie aus stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen (ausgenommen Reststoffe und Ernterückstände) [50] % nicht übersteigen, sofern nicht in den spezifischen Maßnahmen andere Grenzwerte festgelegt sind.

Die Förderung der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen wird unter der Bedingung gewährt, dass die Herstellung den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG⁵⁵ entspricht.

- **Vorschusszahlungen**

Die Zahlstelle ist zur Zahlung von Vorschüssen im Ausmaß von bis zu [50]% der gewährten Förderung an die Begünstigten unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 63 der Grundverordnung berechtigt. [Bei investiven Vorhaben kann die Vorschusszahlung gemäß Art. 45 Abs. 5 maximal in Höhe von 50 % der gewährten Förderung erfolgen.] Für diese Zahlung sind ELER-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel im für die jeweilige Maßnahme festgelegten Verhältnis heranzuziehen.

- **Anwendung von Finanzinstrumenten**

Die Anwendung von Finanzinstrumenten unter Verwendung von ELER-Mitteln im Rahmen dieses Programms ist nicht vorgesehen. Es kommen jedoch ergänzend zu den Interventionen aus diesem Programm Finanzierungsinstrumente unter Bereitstellung nationaler Mittel und Rechtsgrundlagen zur Anwendung, wie sie unten beschrieben sind. Sofern sie zusätzlich zu den Interventionen unter Beteiligung des ELER angewendet werden, unterliegen sie den Bestimmungen gemäß Art. 81 der Grundverordnung. Die Angaben zu den beihilferechtlichen Grundlagen und zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages werden in Kapitel 13 ausgeführt.

Folgende Finanzierungsinstrumente sind zu nennen:

⁵⁵ In Österreich umgesetzt mit der Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. II Nr. 250/2010

1. Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten

Insbesondere bei Investitionen, die gemäß Art. 17 der Grundverordnung gefördert werden, kann die Förderung mit Krediten kombiniert werden, für die ein Zinszuschuss aus nationalen Mitteln (des Bundes und der Länder) gewährt wird (Agrarinvestitionskredite).

Die Gewährung von Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten erfolgt grundsätzlich in Relation zu dem der/dem FörderungswerberIn verrechneten Bruttozinssatz. Als Basis wird die Sekundärmarktrendite laut Österreichischer Nationalbank („Renditen auf dem österreichischen Rentenmarkt“, www.oenb.at) zuzüglich 0,5 % inklusive Spesen als der/dem FörderungswerberIn maximal zu verrechnenden Bruttozinssatz herangezogen. Je nach Förderungsmaßnahme und -gegenstand kann ein Zinszuschuss von maximal 36 bis 50 % der tatsächlich verrechneten Zinsen gewährt werden. Für die Berechnung des Zinszuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz, höchstens aber 4,5 % p.a. heranzuziehen.

2. Sonstige Finanzinstrumente

- *erp-Landwirtschaftsprogramm*

KMU im Bereich der überbetrieblichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann ein zinsengünstiger Kredit in Kombination mit einem Zuschuss aus diesem Programm gewährt werden. Förderbar sind Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung / Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und –überwachung.

- *erp-Regionalprogramm*

Gründung/Betriebsansiedelung, innovative-/ technische-/ Modernisierungs-/ Erweiterungs-/ Umwelt-Investitionen, in alten Industriegebieten und peripheren Regionen;

Mit dem aws erp-Regionalprogramm wird ein zinsengünstiger Kredit ermöglicht. Dieses Förderungsangebot richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich, die technologisch anspruchsvolle Investitionsprojekte mit Strukturverbesserungs- und Wachstumseffekten in peripheren Regionen sowie in alten Industriegebieten (Regionalfördergebiete) tätigen. Förderbar sind Neugründung und Betriebsansiedelungen mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, Produkt- und Verfahrensinnovationen, Innovative Dienstleistungen durch Umsetzung eigener Forschungsergebnisse, Zukauf und Adaption neuer Technologien, Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, Errichtung/Erwerb von Gründungs-, Technologie- und Innovationszentren.

- *erp-KMU-Programm*

Gründung/Betriebsansiedelung, innovative-/ technische-/ Modernisierungs-/ Erweiterungs-/ Umwelt- Investitionen im In- und Ausland

Mit dem aws erp-KMU-Programm wird ein zinsengünstiger Kredit ermöglicht. Gefördert werden technologisch anspruchsvolle Investitionsprojekte. Dieses Förderungsangebot richtet sich an wachstumsorientierte kleine und mittlere Unternehmen des sachgüterproduzierenden- und produktionsnahen Dienstleistungssektors. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Bereiche Umwelt- und Energietechnik sowie e-business und innovative Dienstleistungen. Förderbar sind Neugründungen und Betriebsansiedelungen, Produkt- und Verfahrensinnovationen, innovative Dienstleistungen durch Umsetzung eigener Forschungsergebnisse, Zukauf und Adaption neuer Technologien, Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, Direktinvestitionen außerhalb der EU und des EWR in die Errichtung/Erweiterung von Produktionsniederlassungen, Tochterfirmen, Joint-Ventures, Errichtung/Erweiterung von Gründer-, Technologie- und Innovationszentren.

8.2 Spezifische Maßnahmenbeschreibungen

8.2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

8.2.1.1 Rechtsgrundlage

Artikel 14 der Grundverordnung

8.2.1.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Der **Artikel 14** bezieht sich auf drei Förderungsgegenstände:

- Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung)
- Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen
- Austauschprogramme für Land- und Forstwirte und Betriebsbesichtigungen

Die Unterstützung dieser Maßnahmen kommt Personen zugute, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind. Zielgruppe sind ferner BodenbewirtschafterInnen und andere WirtschaftsakteurInnen, sofern es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt.

Die Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen können Ausbildungskurse, Workshops und Coaching umfassen. Unterstützt werden der kurzzeitige Austausch von Land- und ForstwirtInnen sowie der Besuch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Für die Maßnahme Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen werden Unterstützungen gewährt.

Die Fördergegenstände des Artikels 14 (Berufsausbildung und Fort- und Weiterbildung, Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen sowie Austauschprogramme und Exkursionen für Land- und ForstwirtInnen) zielen darauf ab, das wirtschaftliche Wachstum, die Entwicklung des ländlichen Raumes, die Verbesserung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und die nachhaltige Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern. Dies soll durch die Verbesserung der fachlichen Qualifikation und der Persönlichkeitsbildung erreicht werden.

Durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen werden zum einen Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Chancengleichheitsthemen bereitgestellt und eine Sensibilisierung für diese Themen erwirkt. Insbesondere werden im Bereich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Qualifizierungsmaßnahmen für die Durchführenden angeboten und somit die Chancen aller Zielgruppen gestärkt. Der Benachteiligungen von Zielgruppen wird durch die Bereitstellung von entsprechenden und für die Zielgruppe zugeschnittenen Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen entgegengewirkt.

Die Fördergegenstände des Artikels 14 leisten auch einen wesentlichen Beitrag, zur Verbesserung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Land- und Forstwirtschaft.

Berufsausbildung und Fort - und Weiterbildung

Im Bereich der Berufsausbildung wird der Erwerb eines FacharbeiterInnenabschlusses im 2. Bildungsweg und die Teilnahme an Vorbereitungskursen zum Abschluss der Berufsausbildung in Form der MeisterInnenausbildung gefördert.

Fort- und Weiterbildungsangebote sollen zur Vertiefung, Erweiterung und Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen. Dadurch wird die Zielerreichung in den Schwerpunkten unterstützt.

Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen

Demonstrationsvorhaben dienen dazu, den Land- und ForstwirtInnen marktfähige neue Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-Nahrungsmittel- und Forstsektor näher zu bringen. Ziel ist die Veranschaulichung neuer Erzeugnisse, Technologien, Verfahren, Prozesse, Anwendungen, Forschungs- und Versuchsergebnisse zur Bewusstseinsbildung und zur Unterstützung einer raschen Verbreitung und erfolgreichen Umsetzung in die Praxis. Dieser Wissenstransfer soll es den TeilnehmerInnen ermöglichen, sich rasch an Veränderungen anzupassen. Weiters soll dadurch die Zusammenarbeit zwischen Beratung, Bildung, Forschung und Praxis verstärkt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis weitergeführt wird und dass marktfähige Neuerungen rasch umgesetzt werden.

Durch die Informationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass zielgruppengerecht aufbereitete Informationen für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft und KMUs im ländlichen Raum bereitgestellt werden. Zielgruppen werden wirksam in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützt, aber auch der Wissenstransfer über alle Bereiche hinweg wird dadurch verstärkt.

Austauschprogramme und Exkursionen für Land- und Forstwirte

Exkursionen und Austauschprogramme sollen dazu dienen, Land- und ForstwirtInnen die neuesten Erkenntnisse aus der Wissenschaft praxisnah dazustellen. Durch diese Maßnahme kann der Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis wirksam unterstützt werden.

Ausschreibungsmodalitäten

Aufgrund der EU Vorgaben gibt es für die Fördergegenstände „Berufsausbildung“ und „Erwerb von Qualifikationen“ und „Informationsmaßnahmen“ eine vorangehende Auswahl der Anbieter nach den jeweils vorgegebenen Zugangsvoraussetzungen auf Bundesebene. Geplant sind in der Förderperiode mindestens zwei Ausschreibungsverfahren. Die Ausschreibung der Vorhaben erfolgt in einem weiteren Schritt. Für die Fördermaßnahme „Austauschprogramme“ erfolgt eine einmalige Auswahl des geeignetsten Anbieters. Für Demonstrationsvorhaben und Exkursionen erfolgt die Einreichung des Förderwerbers auf eigenen Namen und Rechnung.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 2A

Durch umfassende Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen sollen die unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen gesteigert und so die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in allen Produktionssparten verbessert werden. Die kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist unerlässlich, um die Betriebe in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Erfolgreiche UnternehmerInnen wissen, wo sie stehen, welche Ressourcen (Leistungen, Kosten) in ihrem Betrieb stecken und welche Weichen zu stellen sind. Insbesondere werden Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen angeboten, die darauf abzielen, die Gesamtsituation der Betriebe zu verbessern, welche im weitesten Sinne positive Auswirkungen auf den Betriebserfolg haben. Weiterbildungsangebote sollen dazu beitragen, die betriebliche Ausgangssituation zu berechnen, zu analysieren und mögliche Entwicklungs- und Investitionsvarianten zu erarbeiten.

Schwerpunktbereich 2B

Vor allem durch die Umsetzung der Bildungsprodukte der Kampagne „Mein Betrieb – Meine Zukunft“ der Initiative „Unternehmen Landwirtschaft 2020“ sollen die unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen gestärkt und höhere berufliche Qualifikationen von HofübernehmerInnen erreicht werden. Es stehen Bildungsprodukte für verschiedene Zielgruppen und für unterschiedliche Phasen der Unternehmensführung zur Verfügung. Diese erstrecken sich von der Analyse der Ausgangssituation bis zur Planung, Entscheidung und

Umsetzung neuer Betriebszweige. Auch für das für einen dauerhaften Erfolg notwendige Controlling gibt es Angebote.

Die Zahl der Betriebe, die wirtschaftliche Planungsinstrumente einsetzen, soll entscheidend erhöht werden. Einen Schwerpunkt bilden die Produkte „Betriebsplanung“, Betriebskonzept für die land- und forstwirtschaftliche Produktion“ und „Betriebskonzept für die Diversifizierung (Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktung, Innovationen). Fragen der strategischen Betriebsausrichtung finden bei den Bildungsangeboten für JungübernehmerInnen eine besondere Beachtung. Die TeilnehmerInnen sollen sich intensiv mit ihrem Erfolgsweg für Betrieb, Familie und Lebensqualität auseinandersetzen. Der partnerschaftliche Umgang zwischen Männern und Frauen wird seine spezielle Bedeutung für einen stabilen Erfolgsweg für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingeräumt. Bei der Festlegung von Zielen wird neben dem Einkommen weiteren Faktoren wie Lebensqualität, persönlichen Stärken und Wünschen besondere Beachtung geschenkt. Eine gelungene Hofübergabe bzw. Existenzgründung ist ein wesentlicher Eckstein für einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg.

Um die berufliche Qualifikation von HofübernehmerInnen sicherzustellen, werden die FacharbeiterInnenausbildung im zweiten Bildungsweg (Qualifikationserfordernis für die Niederlassungsprämie) und die Vorbereitungskurse für die MeisterInnenausbildung forciert. Ziel ist, dass HofübernehmerInnen von Haupterwerbsbetrieben ab 2020 zumindest über eine MeisterInnenausbildung oder ein höheres Ausbildungsniveau verfügen.

Schwerpunktbereich 3A

Hinsichtlich der Qualität von Lebensmitteln und mit den damit verbundenen Kosten bestehen bei den KonsumentInnen nach wie vor weitreichende Informationslücken. Um diese zu füllen, leisten die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft Tätigen als wesentliche MultiplikatorInnen einen großen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, in dem sie im direkten Dialog mit den KonsumentInnen Informationen zu den Themen Qualitätsunterschiede, aber auch zur Nachhaltigkeit beim Lebensmittelkonsum, Herkunft von Nahrungsmitteln sowie zu Aspekten des Tierwohls vermitteln. Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen erlauben es, sich das notwendige fundierte Wissen zu diesen Themen anzueignen, um dieses dann an die KonsumentInnen weitergeben zu können und somit die Wertschöpfung, aber auch die Wertschätzung der Lebensmittel, zu erhöhen.

Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen für die Themen Qualitätssicherung, Verarbeitung und Vermarktung entlang der agrarischen Produktionskette bis hin zu den KonsumentInnen werden forciert.

Schwerpunktbereich 3B

Landwirtschaftliche Betriebe sind durch die steigende Preisvolatilität auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie durch witterungsbedingte Ernteausfälle infolge des Klimawandels wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. Durch die Verringerung der politischen Instrumente zur Stützung der Märkte sind die landwirtschaftlichen Betriebe stärker als bisher den Kräften des Marktes ausgesetzt. Ein wirksames Risikomanagement wird daher für die LandwirtInnen immer wichtiger.

Mithilfe von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen soll das Bewusstsein für die Bedeutung des Risikomanagements erhöht werden und das Wissen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung von identifizierten Risiken gefördert werden. Damit soll einerseits eine erfolgreiche strategische Planung und langfristige Einkommensstabilisierung auf den Betrieben unterstützt werden, andererseits das Bewusstsein für den Umgang mit Naturgefahren geschärft werden.

Schwerpunktbereich 4A

Durch die Bereitstellung von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt heimischer Kulturlandschaften geleistet.

Zentral ist in diesem Kontext das Wissen über die unmittelbaren Auswirkungen verschiedener Bewirtschaftungsformen auf die Artenvielfalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus trägt die Vermittlung der vielfältigen ökologischen Funktionen von biodiversitätsfördernden Strukturen und Flächen dazu bei, das Verständnis für einschlägige Umweltmaßnahmen weiter anzuheben und auszubauen.

Land- und ForstwirtInnen sind in der Betriebsführung im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes einer Vielzahl an Regelungen unterworfen. Durch die Vermittlung von einschlägigen gesetzlichen Grundlagen in Kombination mit Bewusstseinsbildung können den LandnutzerInnen der Nutzen und auch etwaige Synergien von Umweltmaßnahmen mit ihrem Betrieb aufgezeigt werden.

Durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen werden Land- und ForstwirtInnen also für den Mehrwert von Umweltmaßnahmen der ländlichen Entwicklung sensibilisiert. Grundlage für den Wissenstransfer ist die umfassende Ausbildung der AkteurInnen des ländlichen Raumes, damit Inhalte fundiert vermittelt werden.

Schwerpunktbereich 4B

Durch Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung über die Auswirkungen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden auf die Wasserqualität wird der Schutz heimischer Gewässer vor stofflichen Einträgen unterstützt.

Durch das Wissen über den effizienten Einsatz von Ressourcen, wie beispielsweise optimale Düngermengen und Düngezeitpunkte, wird etwa die bedarfsgerechte Nährstoffversorgung von Pflanzen gewährleistet und gleichzeitig die Nährstoffauswaschung in das Grundwasser verringert. Zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer sind Kenntnisse zu angepassten Bewirtschaftungsformen auf besonders abschwemmungsgefährdeten Ackerflächen in unmittelbarer Nähe zu Gewässerläufen von großer Bedeutung. Neben dem standortangepassten Düngemanagement ist auch ein effizientes Pflanzenschutzmanagement zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Landwirtschaft. Der Zusammenhang zwischen Wasserqualität, einem effizienten Dünge- und Pflanzenschutzmanagement und der Nährstoffversorgung wird durch Bildungs- und Wissenstransfermaßnahmen, in denen auch die Interpretation von Bodenproben eine Rolle spielt, vermittelt. Zentral sind außerdem die verstärkte Vernetzung und der Erfahrungsaustausch zwischen LandwirtInnen. Denn letztere können als MultiplikatorInnen wichtige Beiträge zur Reduktion bzw. Vermeidung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen in heimische Gewässer leisten.

Übergeordnete Zielsetzung der einschlägigen Bildungsmaßnahmen ist die systematische Verbesserung des Zustands heimischer Gewässer.

Schwerpunktbereich 4C

Durch die Vermittlung von Fachwissen und Bewusstseinsbildung im Bereich des Bodenmanagements wird die Umsetzung einer nachhaltigen Land- und Forstbewirtschaftung unterstützt und gewährleistet. In diesem Kontext ist es wichtig, Land- und ForstwirtInnen die Auswirkungen von Bewirtschaftungsformen auf den Bodenhumusgehalt und die Bodenstruktur aufzuzeigen. Zentral für die Umsetzung der Maßnahmen ist es außerdem, die positiven Wirkungen von Humus auf die Kulturpflanzen und auf die Umwelt zu vermitteln. Insbesondere vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels ist es wichtig, Bewusstsein für die Bedeutung des Humusgehalts landwirtschaftlicher Böden sowie das Wissen um die Bedeutung des Schutzes vor Naturgefahren zu schaffen. So repräsentieren humusreiche Böden wichtige Kohlenstoffspeicher, sind besser an Extremwetterereignisse angepasst und besitzen vergleichsweise hohe Wasserspeicherkapazitäten.

Der Erhalt von Dauergrünland als wichtiger Kohlenstoffspeicher sowie die Anreicherung von Humus in ackerbaulich genutzten Böden und der Schutz vor Bodenerosion werden neben der Umsetzung entsprechender agrarumwelt- oder waldrelevanter Maßnahmen durch begleitende Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen unterstützt.

Schwerpunktbereich 5A

Durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen soll eine Verbesserung der Umweltsituation durch eine effiziente Wassernutzung in der Landwirtschaft erreicht werden. Dies umfasst begleitende Maßnahmen zu Investitionen und zur Verbesserung der Wassernutzung im Allgemeinen.

Schwerpunktbereich 5B

Die Verbesserung der Energieeffizienz kann am besten durch das entsprechende betriebliche Management erreicht werden. Damit kommen Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen in diesem Bereich neben den begleitenden Investitionen große Bedeutung zu.

Ziel ist es aber auch, mithilfe von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen, Qualitätsstandards zu erarbeiten und einen Beitrag zur Netzwerkbildung sowie zu einer raschen Markteinführung von klimaschonenden Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz in hoher Qualität beizutragen.

Schwerpunktbereich 5C

Neben der Fortführung der in Österreich schon erfolgreichen Verbesserung der Nutzung insbesondere forstlicher Rohstoffe stellt die Erweiterung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe vor allem im sonstigen Nichtnahrungsmittelbereich und als Grundstoffe für die Industrie ein großes Innovations- und damit Wertschöpfungspotenzial dar. Hier gilt es, die WirtschaftsteilnehmerInnen auf allen Ebenen über die Möglichkeiten zu informieren und ihnen die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen in die Hand zu geben.

Schwerpunktbereich 5D

Die Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft wird im Rahmen dieses Programms durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützt. Insbesondere bei der Förderung von Investitionen kann dabei aber nur ein Teil der Voraussetzungen für die effektive Reduktion der Emissionen zur Erreichung der Klimaziele erreicht werden. Ganz wesentlich hängt eine Verbesserung dabei vom Düngermanagement und damit von den Fähigkeiten und der Bereitschaft der BetriebsleiterInnen ab, ihre Methoden entsprechend anzupassen. Dazu bedarf es der enormen Unterstützung durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme.

Schwerpunktbereich 5E

Wie bei der Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft und der Notwendigkeit der Vermittlung von Fachwissen zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung hängt eine Verbesserung der CO₂-Bindung maßgeblich vom Wissen, den Fähigkeiten und der Bereitschaft der BetriebsleiterInnen ab, ihre Methoden entsprechend anzupassen. Dazu bedarf es der enormen Unterstützung durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme.

Schwerpunktbereich 6A

Die Zielgruppe wird durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen in der Umsetzung von Diversifizierungsmaßnahmen unterstützt. Der Kompetenzaufbau der Zielgruppe stellt einen weiteren Schwerpunkt dar.

Die Schaffung neuer Diversifizierungsangebote und daraus resultierende neue Einkommensmöglichkeiten und Chancen für Land- und ForstwirtInnen werden durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen in diesem Schwerpunkt forciert.

Land- und ForstwirtInnen erhalten durch die Inanspruchnahme und durch das Angebot von Exkursionen und Austauschprogrammen neue Sichtweisen und werden dadurch maßgeblich in der Umsetzung neuer Strategien und Diversifizierungsangeboten unterstützt. Neue und innovative Diversifizierungsmöglichkeiten wie die Bedienung des Sozialsektors durch die Land- und Forstwirtschaft (Soziale Land- und Forstwirtschaft) gelten als wegweisende Beispiele und

werden verstärkt unterstützt. Die Vorstellung von Best Practice Beispielen für diesen Bereich erleichtert Interessierten den Zugang zu neuen Einkommensmöglichkeiten.

Schwerpunktbereich 6B

wird noch ergänzt

Schwerpunktbereich 6C

Internetbasierte Lernmethoden wie E-Learning und Moodle-Kurse stellen für periphere Gebiete ein großes Potenzial für Wissenstransfer dar. Nachdem Informationen über Bildungsangebote und Dienstleistungen bereits vermehrt per Internet gesucht werden, sollen zukünftig auch die Nutzung und Anwendung von Online-Kursen verstärkt zugänglich gemacht und angeboten werden. Damit soll die Distanz zwischen ländlichen Gebieten und zentralen Bildungseinrichtungen verringert und die Anzahl an TeilnehmerInnen bei Trainings und Kursen erhöht werden.

Auch die Forcierung der digitalen Medienanwendungen und die Qualifizierung für den richtigen Einsatz neuer Medien stellen weitere Schwerpunkte dar.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Umwelt/ Eindämmung des Klimawandels

Insbesondere werden Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen angeboten, die den Focus auf Klima- und Umweltschutz sowie einen effizienten und sparsamen Einsatz von Ressourcen und Energie legen.

Durch Wissenstransfer- und Umweltmaßnahmen werden die Zielgruppen für Umweltmaßnahmen sensibilisiert.

Das Angebot von internetbasierten Lernmethoden trägt zur Reduktion von mobilitätsbedingten Emissionen bei.

Innovation

Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen liefern wichtige Impulse für die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Dadurch sollen Chancen am Markt besser genutzt werden, höhere Wertschöpfungen erzielt werden und so auch neue Diversifizierungspotentiale genutzt werden.

Sogenannte „Meeting Places“ zum Austausch von Informationen zwischen Wissenschaft, Praxis und anderen AkteurlInnen erhalten einen gesonderten Stellenwert um Innovationen zu generieren.

8.2.1.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.1.3.1 **Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation**

- Submaßnahme

1.1. Support for vocational training and skills acquisition actions

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

(1) Berufsausbildung

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen zum Abschluss als FacharbeiterIn im zweiten Bildungsweg sowie Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen zum Abschluss der Berufsausbildung mit der MeisterInnenprüfung in den im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz festgelegten Berufen.

- Organisation, Durchführung und Marketing von Berufsausbildungsmaßnahmen
- Erstellung und Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Berufsausbildungsmaßnahmen unter Einbezug neuer Technologien
- Koordination und Entwicklung bundesweiter Vorgaben für Berufsausbildungsmaßnahmen, insbesondere für die Einhaltung einheitlicher Ausbildungsstrukturen (Inhalt und Umfang) und Standards für den Abschluss (z. B. Meisterarbeit und Prüfungsanforderungen)

(2) Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation sowie zur Stärkung der UnternehmerInnenpersönlichkeit

Fort- und Weiterbildungen sind gezielte Aktivitäten, die der Vertiefung von Qualifikationen und Fachinhalten, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen.

- Koordination, Organisation und Marketing von Fort- und Weiterbildungsangeboten
- Vorbereitung, Durchführung, und Nachbereitung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstellung von Bedarfsstudien oder Konzepten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Entwicklung von Angeboten, bei denen elektronische Medien zur Anwendung kommen (z. B. E-Learning, Moodle-Kurse)
- Bildungsgutscheine

- Art der Beihilfe

- Zuschuss zu anrechenbaren Personal- und Sachaufwand
- Zur Abdeckung von Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10 % des tatsächlich verrechneten Personalaufwands angerechnet werden („Personalkostenbezogene Sachkostenpauschale“)

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Keine

- Anrechenbare Kosten

- Personal- und Sachkosten
- Gemeinkosten (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)

- Begünstigte

- Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Berufsausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anbieten und anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden.
- Öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich

- Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für Anbieter:

- Die Veranstalter von Bildungsmaßnahmen müssen als Qualitätsnachweis über das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Das Ö-Cert ist ein Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung in Österreich, ein überregionales Modell zur Anerkennung von qualitätssichernden Maßnahmen der Bildungsorganisationen.
- Ein bestimmender Einfluss einer Gebietskörperschaft am Bildungsanbieter ist für die Gewährung der Förderung nicht relevant.

Zugangsvoraussetzungen für Vorhaben:

- Die Förderung der Berufsausbildung umfasst nur berufsbegleitende Bildungsangebote, die nicht Teil normaler Ausbildungsprogramme im Sekundärbereich oder darüber sind.
- Minstdauer: Ein Schultag (entspricht 5 UE) pro Bildungsvorhaben
- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Vorhaben
- Vorlage von vollständig ausgefüllten und sachlich richtigen Antragsunterlagen für die sachgerechte Erfassung des Projektes
- Projektbeschreibungen sowie Ziel- und Meilensteinpläne müssen der Einreichung beigelegt sein.
- Bei bundesländerübergreifenden Maßnahmen ist die Beteiligung von mindestens drei Bundesländern mit Einrichtung einer Steuerungsgruppe erforderlich.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Auswahlkriterien Anbieter:

- Bildungsanbieter müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die erforderlichen personellen Ressourcen (fachliche und methodische Qualifikation) verfügen und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung aufweisen.

Auswahlkriterien Vorhaben:

- Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen.
- Bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte und Bildungskampagnen, die auf Landesebene umgesetzt werden (z. B. Arbeitskreise und Zertifikatslehrgänge)
- Zusätzlich zu den allgemeinen Antragsunterlagen sind spezifische Projektunterlagen vorzulegen, um die Projektbewertung durchzuführen.

- Ausmaß der Förderung

- a) Bis zu 100 % für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW. Dazu zählen beispielsweise die Entwicklung und Bewerbung von bundesländerübergreifenden Bildungsprodukten für Bildungsangebote, Trainer- und Teilnehmerunterlagen, Broschüren und EDV-Anwendungen für Kennzahlenvergleiche auf Basis von Betriebszweigauswertungen in den Arbeitskreisen.
- b) Bis zu 80 % für die Umsetzung bundesweiter vom BMLFUW festgelegter Themen und Vorhaben z. B. Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder

- gesamtbetriebliche Auswertungen und Kennzahlenvergleiche, Zertifikatslehrgänge und bundesweite Bildungskampagnen bzw. Bildungsinitiativen
- c) Bis zu 65 % für alle sonstigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - d) Bis zu 50 % für Berufsausbildungsmaßnahmen

8.2.1.3.2 **Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen**

- Submaßnahme
1.2. Support for demonstration projects/information actions
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - (1) Demonstrationsvorhaben**
Veranschaulichung neuer Erzeugnisse, Technologien, Verfahren, Prozesse, Anwendungen, Forschungs- und Versuchsergebnisse zur Bewusstseinsbildung und zur Unterstützung einer raschen Verbreitung und erfolgreichen Umsetzung in die Praxis. Dieser Wissenstransfer soll es den TeilnehmerInnen ermöglichen, sich rasch an Veränderungen anzupassen. Weiters soll dadurch die Zusammenarbeit zwischen Beratung, Bildung, Forschung und Praxis verstärkt werden. Ausgeschlossen sind Werbemaßnahmen für Produkte und Dienstleistungen.
 - (2) Informationsmaßnahmen**
Bereitstellung von zielgruppengerecht aufbereiteten Informationen für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft und KMUs im ländlichen Raum. Durch aktuelle Informationen sollen die TeilnehmerInnen stets am Laufenden gehalten werden und so wirksam in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützt werden. Ferner soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen die Öffentlichkeit über die Leistungen und Wirkungen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft informiert werden. Die Informationsvermittlung kann in verschiedener Weise erfolgen, etwa durch Ausstellungen, Lehrschauen, Treffen und Veranstaltungen, aber auch durch Print- und elektronische Medien. Ausgeschlossen sind Werbemaßnahmen für kommerzielle Produkte und Dienstleistungen.
- Art der Beihilfe
 - Zuschuss zum anrechenbaren Personal- und Sachaufwand, bei Demonstrationsvorhaben zusätzlich auch Investitionen
 - Zur Abdeckung von Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10 % des tatsächlich verrechneten Personalaufwands angerechnet werden („Personalkostenbezogene Sachkostenpauschale“)
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
 - Demonstrationsvorhaben:
 - Sachkosten, Personalkosten und Investitionskosten, die unmittelbar das Demonstrationsprojekt betreffen
 - Informationsmaßnahmen:
Sach- und Personalkosten für:
 - Recherche, Aufbereitung und Verteilung von Informationen
 - Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Marketing von Informationsveranstaltungen

- Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Informationsmaßnahmen

- Begünstigte

Demonstrationsvorhaben:

- Juristische Personen, insbesondere öffentlich rechtliche Bildungs- und Forschungseinrichtungen

Informationsmaßnahmen:

- Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Informationsmaßnahmen anbieten

- Zugangsvoraussetzungen

Demonstrationsvorhaben:

- Vorlage von vollständig ausgefüllten und sachlich richtigen Antragsunterlagen für die sachgerechte Erfassung des Demonstrationsvorhabens.
- Projektbeschreibungen müssen der Einreichung beigelegt sein.
- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro je Vorhaben
- Obergrenze für anrechenbare Kosten: 50.000 Euro je Vorhaben
- Mit den allgemeinen Antragsunterlagen sind spezifische Projektunterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, was die besonderen Merkmale des Demonstrationsvorhabens sind. Weiters ist darzulegen, wie der Wissenstransfer in den folgenden drei Jahren nach Fertigstellung in Verbindung mit Wissensvermittlung und Informationsmaßnahmen wirksam erfolgt.
- Bei Demonstrationsvorhaben mit Personalaufwand ist ein Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation erforderlich.
- Beteiligung von bundes- bzw. landesweiten Einrichtungen (z. B. Universitäten, Bundesanstalten, Forschungsinstitutionen, Behörden, Umweltbüros, NGOs) zur Forcierung von innovativen bzw. interdisziplinären Vorhaben.

Informationsmaßnahmen:

Zugangsvoraussetzungen Anbieter:

- Die Veranstalter von Informationsmaßnahmen müssen als Qualitätsnachweis über das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem verfügen.
- Ein bestimmender Einfluss einer Gebietskörperschaft am Informationsanbieter ist für die Gewährung der Förderung nicht relevant.

Zugangsvoraussetzungen Vorhaben:

- Vorlage von vollständig ausgefüllten und sachlich richtigen Antragsunterlagen für die sachgerechte Erfassung der Informationsmaßnahmen.
- Projektbeschreibungen sowie Ziel- und Meilensteinpläne müssen der Einreichung beigelegt sein.
- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Vorhaben
- Zusätzlich zu den allgemeinen Antragsunterlagen sind spezifische Projektunterlagen vorzulegen.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Demonstrationsvorhaben:

- Die Auswahl erfolgt auf Bundesebene auf Basis nachvollziehbarer Kriterien:
 - Innovationsgrad
 - Berücksichtigung der übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

- In Abstimmung mit Artikel 35

Informationsmaßnahmen:

- Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen.
- Bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte und Informationskampagnen, die auf Landesebene umgesetzt werden.
- Bei bundesländerübergreifenden Maßnahmen ist die Beteiligung von mindestens drei Bundesländern mit Einrichtung einer Steuerungsgruppe erforderlich.
- Aufforderung für die Umsetzung von bundesweit abgestimmten Themen und Auswahl der Projekte nach Bewertung durch Punkteschema.
- Anbieter von Informationsmaßnahmen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die erforderlichen personellen Ressourcen (fachliche und methodische Qualifikation) verfügen und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung aufweisen.

- Ausmaß der Förderung

Demonstrationsvorhaben:

Bis zu 100 % für Personal-, Sach- und Investitionskosten.

Informationsmaßnahmen:

- Bis zu 100 % für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW. Dazu zählen beispielsweise die Entwicklung und Bewerbung von bundesländerübergreifenden Informationsmaterialien, ReferentInnen- und TeilnehmerInnenunterlagen.
- Bis zu 80 % für die Umsetzung bundesweiter vom BMLFUW festgelegter Themen
- Bis zu 65 % für alle sonstigen Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.3 **Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen**

- Submaßnahme

1.3. Support for short-term farm and forest management exchange as well as farm and forest visits

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

(1) Austauschprogramme

Austauschprogramme können für die Dauer von mind. 1 Monat und max. 6 Monate innerhalb der Mitgliedsstaaten, aber nicht in Österreich in Anspruch genommen werden. Um Austauschprogramme zu ermöglichen wird eine bundesweite Kontaktstelle für die Vermittlung von geeigneten Austauschbetrieben eingerichtet. Weiters wird den teilnehmenden Land- und ForstwirtInnen eine Unterstützung durch eine Reisekostenpauschale gewährt.

(2) Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und Forstwirte

Betriebsbesichtigungen sind Ausgänge für Land- und ForstwirtInnen unter bildender oder wissenschaftlicher Leitung zu Bildungszwecken.

- Art der Beihilfe

Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen:

- Zuschuss zum anrechenbaren Personal- und Sachaufwand

- Zur Abdeckung von Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10 % des tatsächlich verrechneten Personalaufwands angerechnet werden („Personalkostenbezogene Sachkostenpauschale“)

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten

Austauschprogramme:

- Personal- und Sachkosten von Kontaktstellen für Organisation und Marketing von Austauschprogrammen
- Pauschale für Reisekosten in Höhe von 500 Euro
- Zur Abdeckung von Gemeinkosten der Kontaktstelle kann ein Pauschalsatz von 10% des tatsächlich verrechneten Personalaufwands angerechnet werden („Personalkostenbezogene Sachkostenpauschale“)

Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

- Fahrtkosten von „Bildungsort zu Bildungsort“ (z. B. Bus)
- Bildungsrelevante Kosten (z. B. Honorare für Betriebsführungen, Referenten, Vortragsräume, Unterlagen, Schutzkleidung)
- Kosten der Reiseleitung auf Basis der gültigen Reisekostensätze

- Begünstigte

Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

- Juristische Personen und Personenvereinigungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen.

- Zugangsvoraussetzungen

Austauschprogramme:

- Anbieter:
 - Vorlage von vollständig ausgefüllten und sachlich richtigen Antragsunterlagen für die sachgerechte Erfassung
 - Qualitätsnachweis Ö-Cert
 - Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro je Vorhaben
 - Anbieter müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die erforderlichen personellen Ressourcen (fachliche und methodische Qualifikation) verfügen und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung aufweisen.
 - Anbieter: Internationales Verzeichnis von Austauschbetrieben, gegliedert nach Betriebssparten
 - Zusätzlich zu den allgemeinen Antragsunterlagen sind spezifische Projektunterlagen vorzulegen.
 - Ein bestimmender Einfluss einer Gebietskörperschaft am Anbieter ist für das Ausmaß der Förderung nicht relevant
- TeilnehmerInnen:
 - Land- und ForstwirtInnen mit abgeschlossener agrarischer oder forstwirtschaftlicher Berufsausbildung (mindestens Abschluss als Facharbeiterin bzw. Facharbeiter)
 - Aktive Tätigkeit auf einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
 - Absolvierung nur außerhalb Österreichs in anderen Mitgliedstaaten

Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

- Anbieter müssen als Qualitätsnachweis über das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem verfügen

- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Vorhaben
- Vorlage von vollständig ausgefüllten und sachlich richtigen Antragsunterlagen für die sachgerechte Erfassung
- Anbieter müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die erforderlichen personellen Ressourcen (fachliche und methodische Qualifikation) verfügen und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung aufweisen.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Antragsunterlagen sind spezifische Projektunterlagen vorzulegen.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Austauschprogramme:

- TeilnehmerInnen: Beitrag des Austauschprogramms zur Umsetzung der im Betriebskonzept beschriebenen Strategie.

Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

- Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen.

- Ausmaß der Förderung

Austauschprogramme:

- a) Bis zu 100 % für Organisation und Marketing der Kontaktstellen
- b) Reisekostenpauschale in Höhe von 500 € pro Aufenthalt

Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

- a) bis zu 65% für Betriebsbesichtigungen
- b) Ein bestimmender Einfluss einer Gebietskörperschaft am Anbieter ist für das Ausmaß der Förderung nicht relevant

8.2.1.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.1.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

8.2.1.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

- 1) Ein klar definiertes Bewertungsschema wird erstellt und an die potentiellen Förderungswerber kommuniziert, um der Auswahl größtmögliche Transparenz zu verleihen. Die eingereichten Projekte werden nach dem vorgegebenen Bewertungsschema bewertet, dadurch wird Objektivität und Transparenz beim Auswahlverfahren sichergestellt und festgestellt ob ein Antrag förderwürdig bzw. wie dieser prioritär zu reihen ist. Bei Großprojekten sind Meilensteinpläne vorzulegen.
- 2) Die Steuerung der Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen auf Länderebene wird durch einen höheren Fördersatz bei bundesweiten Themen und Bildungskampagnen erreicht.

8.2.1.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Durch transparente Ausschreibungen und Auswahlverfahren und im Vorfeld genaue Information für potenzielle Förderwerber, werden die Risiken auf ein Minimum reduziert.

8.2.1.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

[Text: 7000 characters, optional, figures allowed]

8.2.1.6 Andere wichtige Anmerkungen

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

8.2.1.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Definition of appropriate capacities for staff qualifications and regular training to carry out this task

[Text: 3500 characters, figures allowed]

- Definition of appropriate capacities for staff qualifications and regular training to carry out this task
- Specification of the minimum qualifications of bodies providing knowledge transfer services and duration and content of farm exchange schemes and farm visits

Fachliche und methodische Qualifikation der Anbieter:

- Die Anbieter von Wissenstransfermaßnahmen und Informationsveranstaltungen verfügen über das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem.
- Qualifikation für die Durchführung von Erwachsenenbildung

Dauer des Austauschprogramms:

Austauschprogramme können für die Dauer von mind. 1 Monat und max. 6 Monate innerhalb der Mitgliedsstaaten, aber nicht in Österreich in Anspruch genommen werden.

Inhalt der Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen :

- Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen dienen dazu neue Strategien und Sichtweisen für den Betrieb zu entwickeln.

8.2.2 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

8.2.2.1 Rechtsgrundlage

Artikel 15 der Grundverordnung

8.2.2.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Der Artikel 15 umfasst im vorliegenden Programm Beihilfen zu folgenden Förderungsgegenständen:

- Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und KMUs in ländlichen Gebieten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und Klimaresistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition
- Ausbildung von BeraterInnen

Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft für die Bewältigung von Veränderungsprozessen. Aktuell sind österreichweit rund 170.000 Familienbetriebe betroffen. Diese erbringen die von der Gesellschaft erwarteten multifunktionalen Leistungen.

Durch die Maßnahme soll ein Beratungsangebot für die österreichische Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt werden im Hinblick auf die landwirtschaftliche Betriebsberatung im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, den Schutz des natürlichen Lebensraums, die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die flächendeckende Bewirtschaftung und Erhaltung der Kulturlandschaft, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, die Vermeidung von Abwanderung bzw. Landflucht und die Stärkung der Regionen.

Die Beihilfe zielt auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Damit soll für die im internationalen Vergleich klein strukturierten Betriebe ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot ermöglicht und weiterentwickelt werden.

Angesichts dieser strukturellen Voraussetzungen bedarf es für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Land- und Forstwirtschaft einer hohen unternehmerischen Kompetenz und innovativer Lösungen, um Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die ein Einkommenswachstum in Vielfalt mit Chancen in der Urproduktion, in der Diversifikation sowie durch inner- und außeragrarisches Erwerbskombinationen ermöglichen. Daneben geht es bei der Profilierung um ein Angebot von Leistungen im anerkannten öffentlichen Interesse und erneuerbare Energien.

Zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung ihrer Lebensqualität müssen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die nötige Fachkompetenz zur Umsetzung ihrer Unternehmensstrategien aufrechterhalten oder neu erwerben und auch ihre sozialen Kompetenzen weiterentwickeln, um als verlässliche Partner bei den verschiedenen Formen der Kooperation auftreten zu können. Das Erwerben dieser neuen Fertigkeiten erfordert die Unterstützung und Mithilfe von Beratungsinstitutionen und Beratungskräften. Angesichts des starken wirtschaftlichen Drucks auf die Landwirtschaft und die neuen sozialen Herausforderungen (Überlastung, Stress, Beziehungsprobleme, ungewisse Hofnachfolge) wird auch der Bedarf an sozialer Begleitung der Bauernfamilien in Zukunft größer werden.

Die speziellen Anforderungen, die Kleinunternehmen und insbesondere landwirtschaftliche Betrieben an das Privatleben bzw. die Familie stellen werden in der Beratung nicht ausgeblendet sondern aktiv thematisiert und bearbeitet. Die Beachtung geänderter Ansprüche

an partnerschaftlichem Umgang zwischen den Generationen und besonders zwischen Männern und Frauen werden als Faktor für stabilen Unternehmens-Erfolg einbezogen.

Diversitätsorientierte Beratung arbeitet vor allem in den Bereichen Umweltsituation, Emission, Ressourcenschutz, Energie etc. nicht vorrangig mit männlich konotierten Zugängen (wie z.B. Daten, Fakten, ökonomischer Nutzen, Effizienz) sondern weiblich konotierte oder sozialisierte Zugänge (z.B. Generationendenken, Präventionsbereitschaft, gesundheitlicher Nutzen, Effektivität) finden gleichermaßen Eingang.

Das Innovations- und Unternehmerinnenpotenzial von Frauen wird aktiv stimuliert und ihre Multiplikatorinnenrolle für öffentliche Themen forciert.

So verschieden die Produktionsregionen sind, so sehr unterscheiden sich auch die BetriebsleiterInnen mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielen. Die Aufgaben für die Beratung werden deshalb immer komplexer. Zur Bewältigung dieser Herausforderung benötigen Beratungskräfte neben einer guten fachlichen Qualifikation vor allem auch Kompetenzen im methodischen und sozialen Bereich und Fachwissen über themenrelevante Genderfragen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 2A

Durch umfassende Beratungsleistungen sollen die unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen gesteigert und so die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in allen Produktionssparten verbessert werden. Die kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist unerlässlich, um die Betriebe in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Erfolgreiche UnternehmerInnen wissen, wo sie stehen, welche Ressourcen (Leistungen, Kosten) in ihrem Betrieb stecken und welche Weichen zu stellen sind. Die oft unterschiedlichen Rahmenbedingungen von Männern und Frauen sowohl als UnternehmerInnen als auch als unterstützende PartnerInnen werden thematisiert und bearbeitet. Insbesondere werden Beratungsmaßnahmen angeboten, die darauf abzielen die Gesamtsituation der Betriebe zu verbessern, welche im weitesten Sinne positive Auswirkungen auf den Betriebserfolg haben.

Schwerpunktbereich 2B

Es stehen Beratungsprodukte für verschiedene Zielgruppen und für unterschiedliche Phasen der Unternehmensführung zur Verfügung. Diese erstrecken sich von der Analyse der Ausgangssituation bis zur Planung, Entscheidung und Umsetzung neuer Betriebszweige.

Die Zahl der Betriebe, die wirtschaftliche Planungsinstrumente einsetzen, soll entscheidend erhöht werden. Dazu werden für unterschiedliche Zielgruppen angepasste Beratungswerkzeuge und Beratungsprodukte zur Verfügung gestellt. Einen Schwerpunkt bilden die Produkte „Betriebsplanung“, „Betriebskonzept für die land- und forstwirtschaftliche Produktion“ und „Betriebskonzept für die Diversifizierung (Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktung, Innovationen). Fragen der strategischen Betriebsausrichtung finden bei den Beratungsangeboten für JungübernehmerInnen eine besondere Beachtung.

Schwerpunktbereich 3A

Produkte mit geschützten Herkunftsangaben sowie traditionellen Herstellungsverfahren bilden einen wichtigen Mehrwert für die Wertschöpfungskette der betreffenden ländlichen Regionen. Trotz einem steigenden Interesse der KonsumentInnen für diese Lebensmittel sowie jenen aus speziellen Qualitätsprogrammen gibt es derzeit noch eine relativ geringe Anzahl an Produkten aus diesen Programmen. Um auf das vermehrte Interesse der KonsumentInnen rechtzeitig zu reagieren, soll durch diese Maßnahme Beratungen angeboten werden, welche bei der Vorbereitung zur Teilnahme an diesen Programmen unterstützen. Darüber hinaus bietet vorliegende Maßnahme zielgerichtete Beratungen hinsichtlich Kooperations- und Innovationsaufbau an, die dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Lebensmittelkette zu verbessern.

Schwerpunktbereich 3B

Es ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Betriebe künftig vermehrt unterschiedlichsten Risiken ausgesetzt sind, wie beispielsweise verstärkte Preisvolatilität auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten, witterungsbedingte Ernteausfälle infolge des Klimawandels oder verstärkte Verflechtungen des Finanzmarktes und der landwirtschaftlichen Produktion. Der Auseinandersetzung mit diesen Risiken und deren unmittelbaren Wirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe wird künftig mehr Stellenwert beigemessen werden müssen. Die vorliegende Maßnahme leistet dazu einen wesentlichen Beitrag, indem spezielle Beratungen angeboten werden, die das Bewusstsein der Land- und ForstwirtInnen für die Bedeutung des Risikomanagements schärfen.

Beratungsmaßnahmen zu Naturgefahren werden in diesem Schwerpunkt für Land- und ForstwirtInnen umgesetzt.

Schwerpunktbereich 4A

Durch Beratungen im Bereich der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt heimischer Kulturlandschaften geleistet. Zentral ist in diesem Kontext das Aufzeigen von Auswirkungen verschiedener Bewirtschaftungsformen auf die Artenvielfalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus tragen Beratungen dazu bei, die vielfältigen ökologischen Funktionen von biodiversitätsfördernden Strukturen und Flächen sowie das Verständnis für einschlägige Umweltmaßnahmen weiter anzuheben und auszubauen.

Land- und ForstwirtInnen sind in der Betriebsführung im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes einer Vielzahl an Regelungen unterworfen. Durch Beratungen über gesetzliche Grundlagen in Kombination mit Bewusstseinsbildung kann der Nutzen und auch etwaige Synergien von Umweltmaßnahmen aufgezeigt werden.

Durch Beratungen werden Land- und ForstwirtInnen also für den Mehrwert von Umweltmaßnahmen der ländlichen Entwicklung sensibilisiert.

Schwerpunktbereich 4B

Durch Beratungen werden die Auswirkungen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden auf die Wasserqualität und der Schutz heimischer Gewässer vor stofflichen Einträgen gewährleistet und unterstützt.

Durch Beratungen über den effizienten Einsatz von Ressourcen, wie beispielsweise optimale Düngermengen und Düngerzeitpunkte, wird etwa die bedarfsgerechte Nährstoffversorgung von Pflanzen gewährleistet und gleichzeitig die Nährstoffauswaschung in das Grundwasser verringert. Neben dem standortangepassten Düngemanagement ist auch ein effizientes Pflanzenschutzmanagement zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Landwirtschaft. Der Zusammenhang zwischen Wasserqualität, einem effizienten Dünge- und Pflanzenschutzmanagement und der Nährstoffversorgung wird durch Beratungsmaßnahmen, in denen auch die Interpretation von Bodenproben eine Rolle spielt, vermittelt.

Übergeordnete Zielsetzung der Beratungsmaßnahmen sind die systematische Verbesserung des Zustands heimischer Gewässer.

Schwerpunktbereich 4C

Durch Beratungen im Bereich des Bodenmanagements wird die Umsetzung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung unterstützt und gewährleistet. In diesem Kontext ist es wichtig, LandwirtInnen die Auswirkungen von Bewirtschaftungsformen auf den Bodenhumusgehalt und die Bodenstruktur aufzuzeigen. Zentral für die Umsetzung der Maßnahmen ist es außerdem, die positiven Wirkungen von Humus auf die Kulturpflanzen und auf die Umwelt zu vermitteln. Insbesondere vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels ist es wichtig, Bewusstsein für die Bedeutung des Humusgehalts landwirtschaftlicher Böden zu schaffen. So repräsentieren humusreiche Böden wichtige Kohlenstoffspeicher, sind besser an Extremwetterereignisse angepasst und besitzen vergleichsweise hohe Wasserspeicherkapazitäten.

Der Erhalt von Dauergrünland als wichtiger Kohlenstoffspeicher sowie die Anreicherung von Humus in ackerbaulich genutzten Böden und der Schutz vor Bodenerosion werden neben der Umsetzung entsprechender Agrarumweltmaßnahmen durch begleitende Beratungsmaßnahmen unterstützt.

Schwerpunktbereich 5A

Eine Verbesserung der Umweltsituation – so auch die Nutzung von Wasser in der Landwirtschaft – kann neben den zur Verfügung stehenden anderen insbesondere investiven Maßnahmen vor allem durch eine Verhaltensänderung der Menschen bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist die entsprechende Beratung. Die Thematik der effizienten Wassernutzung ist daher in die Beratungsmaßnahmen aufzunehmen.

Schwerpunktbereich 5B

Die Verbesserung der Energieeffizienz kann am besten durch das entsprechende betriebliche Management erreicht werden. Damit kommt Beratungen in diesem Bereich neben den begleitenden Investitionen große Bedeutung zu.

Schwerpunktbereich 5C

Neben der Fortführung der in Österreich schon erfolgreichen Verbesserung der Nutzung insbesondere forstlicher Rohstoffe stellt die Erweiterung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe vor allem im sonstigen Nichtnahrungsmittelbereich und als Grundstoffe für die Industrie ein großes Innovations- und damit Wertschöpfungspotenzial dar. Hier gilt es, die Zielgruppen auf allen Ebenen über die Möglichkeiten zu beraten.

Schwerpunktbereich 5D

Die Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft wird im Rahmen dieses Programms durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützt. Insbesondere bei der Förderung von Investitionen kann dabei aber nur ein Teil der Voraussetzungen für die effektive Reduktion der Emissionen zur Erreichung der Klimaziele erreicht werden. Ganz wesentlich hängt eine Verbesserung hier vom Düngermanagement und damit von den Fähigkeiten und der Bereitschaft der BetriebsleiterInnen ab, ihre Methoden entsprechend anzupassen. Dazu bedarf es der enormen Unterstützung durch Beratungen im Rahmen dieser Maßnahme.

Schwerpunktbereich 5E

Wie bei der Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft und der Notwendigkeit der Vermittlung von Fachwissen zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung hängt eine Verbesserung der CO₂-Bindung maßgeblich von Wissen und Fähigkeiten sowie der Bereitschaft der BetriebsleiterInnen ab, ihre Methoden entsprechend anzupassen. Dazu bedarf es der enormen Unterstützung durch Beratungen im Rahmen dieser Maßnahme.

Schwerpunktbereich 6A

Betriebe werden in der Entwicklung und Umsetzung von Diversifizierungsschritten durch Beratungsmaßnahmen maßgeblich unterstützt. Die Schaffung neuer Diversifizierungsangebote und daraus resultierende neue Einkommensmöglichkeiten und Chancen für Land- und ForstwirtschaftlerInnen werden durch Beratungsmaßnahmen in diesem Schwerpunkt forciert.

Schwerpunktbereich 6B

Schwerpunktbereich 6A

Beitrag zu den Querschnittszielen

Klima und Umwelt

Insbesondere werden Beratungsleistungen angeboten, die den Focus auf Klima- und Umweltschutz sowie einen effizienten und sparsamen Einsatz von Ressourcen und Energie legen.

Innovation

Beratungsmaßnahmen liefern wichtige Impulse für innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Dadurch sollen Chancen am Markt besser genutzt werden, höhere Wertschöpfungen erzielt werden und so auch neue Diversifizierungspotentiale genutzt werden.

8.2.2.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.2.3.1 **Inanspruchnahme von Beratungsleistungen**

- Submaßnahme

2.1. Support for providing advisory services

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und KMUs in ländlichen Gebieten zu den nachfolgend angeführten Themen. Die Beratungsangebote müssen zumindest in Bezug stehen zu einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums. Schwerpunkte der Beratung sind die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Verbesserung der Umweltschutzleistungen und eine nachhaltige Bewirtschaftung. Die Beratung kann in Form von Einzel- oder Gruppenberatung erfolgen.

Zentrale Beratungsthemen sind:

Für die Einhaltung von gesetzlichen oder förderrechtlichen Bestimmungen:

- Durch EU-Recht^{***} vorgegebene Inhalte der landwirtschaftlichen Betriebsberatung („FAS“)
- Förderungsbestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Für die Priorität 2:

- Themen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Produktivität, Produktionstechnik, Produktqualität, Kooperationen, Marktorientierung und Marktauftritt)
- Stärkung des Unternehmergeists und der unternehmerischen Kompetenz (Betriebswirtschaft, Betriebskonzept, Aufzeichnungen und Kennzahlen)
- Bauen von Wirtschaftsgebäuden und wirtschaftlichen Anlagen und Landtechnik
- Einhaltung von Sicherheitsstandards

^{***} Derzeit Art. 12 der VO (EG) Nr. 73/2009

- Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen, soweit sie integrierender Bestandteil anderer angeführter Themen sind (beispielsweise bei den Themen Kooperationen, Betriebsübergaben, Innovation, Diversifikation)

Für die Priorität 3:

- Lebensmittelqualität, Lebensmittelsicherheit, kurze Versorgungsketten
- Tierwohl
- Risikomanagement
- horizontale und vertikale Zusammenarbeit
- Schutz vor Naturgefahren

Für die Priorität 4:

- Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Schutz der natürlichen Lebensräume
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels
- Biolandbau

Für die Priorität 5:

- Umwelt- und Ressourcenschutz, Energieeffizienz
- Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung, Waldschutz, Waldwirtschaftspläne, Betriebswirtschaft, Forsttechnik)
- Nachwachsende Rohstoffe (Biomasseproduktion) und Bioenergiegewinnung

Für die Priorität 6:

- Einkommenskombination und Diversifikation für die Landwirtschaft

Für die Querschnittsthemen:

- Innovation
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels

- Art der Beihilfe

- Zuschuss zum anrechenbaren Personal- und Sachaufwand
- Zur Abdeckung von Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10% des tatsächlich verrechneten Personalaufwands angerechnet werden („Personalkostenbezogene Sachkostenpauschale“)

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten

- Personal- und Sachkosten
- Gemeinkosten (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale von 10%)

- Begünstigte

Private und öffentlich-rechtliche Anbieter von Beratungsleistungen, die anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden.

- Zugangsvoraussetzungen

- Öffentlich-rechtliche Befugnis bzw. gewerberechtliche Befugnis zur Ausübung der Beratungstätigkeit als reglementiertes Gewerbe (§ 94 GewO; Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerberegister).

- Der Beratungsanbieter verfügt über ein QM-System für das Geschäftsfeld Beratung, welches die Anforderungen von ISO 9001:2008 in der aktuell gültigen Fassung oder die gleichwertigen Standards erfüllt. Die Gleichwertigkeit wird vom Förderungsgeber beurteilt.
- Vorlage von vollständig ausgefüllten und sachlich richtigen Antragsunterlagen für die sachgerechte Erfassung des Antrags
- Der Förderungswerber muss die verlangten Themen durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Beratungskräfte abdecken können. Er muss zeigen, dass er organisatorisch in der Lage ist, bezüglich dieser Inhalte eine ganzheitliche und themenübergreifende Beratung anzubieten.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

- Referenzen
- Die einzelnen Beratungsleistungen (Inhalt, Methode, Mindestumfang etc.) sind durch Produktstammbblätter näher zu beschreiben.
- Elektronischer Nachweis der Beratungsleistungen (Thema, Methode, Zeitpunkt, Dauer, Betriebsbezug)

- Ausmaß der Förderung

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) beträgt bis zu 100% der anrechenbaren Sach- und Personalkosten unter Einhaltung Anhang II der ELER Verordnung.

Ein bestimmender Einfluss einer Gebietskörperschaft am Beratungsanbieter ist für das Ausmaß der Förderung nicht relevant.

8.2.2.3.2 **Ausbildung von BeraterInnen**

- Submaßnahme

2.3. Support for training of advisors

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Ausweitung der Handlungskompetenz von BeraterInnen in methodisch-didaktischer Hinsicht, um Beratung von BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und KMUs in ländlichen Gebieten qualifiziert, effizient und sicher auszuüben. Das Angebot zur Qualifikations- und Kompetenzentwicklung richtet sich an Beratungskräfte im ländlichen Raum, die ihre Beratungsarbeit verbessern und ihre Erfolge im Zusammenhang mit Beratungskunden sichern wollen. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Fachausbildung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.

- Entwicklung von bundesweiten Angeboten für die methodisch-didaktische Qualifizierung von Beratungskräften
- Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für die Ausbildung
- Organisation, Marketing und Durchführung von bundesweiten Ausbildungslehrgängen

- Art der Beihilfe

- Zuschuss zu anrechenbaren Personal- und Sachaufwand
- Zur Abdeckung von Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10% des tatsächlich verrechneten Personalaufwands angerechnet werden („Personalkostenbezogene Sachkostenpauschale“)

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
 - Personal- und Sachkosten
 - Gemeinkosten (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)
- Begünstigte
 - Öffentlich-rechtliche pädagogische Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich
- Zugangsvoraussetzungen
 - Die Förderung der Ausbildung umfasst nur berufsbegleitende Angebote, die nicht Teil normaler Ausbildungsprogramme im Sekundärbereich oder darüber sind.
 - Bewertung der Ausbildung mit mindestens 60 Credits
 - Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro je Vorhaben
 - Vorliegen von Bedarfsmeldungen für die Ausbildung (Mindestanzahl von Teilnehmern)
 - Vorlage von vollständig ausgefüllten und sachlich richtigen Antragsunterlagen für die sachgerechte Erfassung des Antrags
 - Ein bestimmender Einfluss einer Gebietskörperschaft am Beratungsanbieter ist für die Gewährung der Förderung nicht relevant.
 - Der Anbieter muss zur Erfüllung seiner Aufgaben über die erforderlichen personellen Ressourcen (fachliche und methodische Qualifikation) verfügen und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Verfügung stellen.
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
 - Modular aufgebaute Ausbildung in Form von Präsenz- und Telephasen mit Abschlussarbeit (Kompetenznachweis)
 - Referenzen der TrainerInnen
 - Zusätzlich zu den allgemeinen Antragsunterlagen sind spezifische wenn gefordert Projektunterlagen vorzulegen
- Ausmaß der Förderung
 - Bis zu 100 % für die Entwicklung des Ausbildungslehrgangs
 - Bis zu 50 % für die Durchführung des Ausbildungslehrgangs

Höchstbetrag: 200.000 Euro je Dreijahreszeitraum für die Ausbildung von BeraterInnen

8.2.2.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.2.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

[Text: 3500 characters, figures allowed]

- Geringe Inanspruchnahme von Themen im öffentlichen Interesse, die zu wenig unmittelbaren einzelbetrieblichen ökonomischen Nutzen haben
- Fehlendes Spezialwissen und unzureichende Personalressourcen (z. B. für die Bereiche Energieeffizienz, Klima- und Umweltschutz)
- Unzureichende Weiterbildungsangebote für Beratungskräfte

8.2.2.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

[Text: 3500 characters, figures allowed]

- Einbindung der Zielgruppen in die Entwicklung der Beratungsleistungen
- Umfangreiches Schulungsprogramm für Beratungskräfte

8.2.2.4.3 *Gesamtbewertung der Maßnahme*

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.2.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

[Text: 7000 characters, optional, figures allowed]

8.2.2.6 Andere wichtige Anmerkungen

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

8.2.2.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- General principles to ensure appropriate resources in the form of regularly trained and qualified staff and advisory experience and reliability with respect to the field of advise. Identification of the elements that the advise will cover.
- Die fachliche Qualifikation kann durch den Abschluss einer erweiterten Berufsausbildung (z. B. Meister), den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder einer Universität nachgewiesen werden. Die methodisch-didaktische Qualifikation kann durch den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung (z. B. an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien oder einer gleichwertigen Ausbildung) nachgewiesen werden.
- Der Beratungsanbieter verfügt über ein QM-System für das Geschäftsfeld Beratung, welches die Anforderungen von ISO 9001:2008 in der aktuell gültigen Fassung oder die eines gleichwertigen Standards erfüllt. Die Gleichwertigkeit wird vom Förderungsgeber beurteilt.

8.2.3 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

8.2.3.1 Rechtsgrundlage

Artikel 16 der Grundverordnung

8.2.3.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Für bestehende Lebensmittelqualitätsregelungen der EU (biologische Produktion; Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben, fakultative Qualitätsangaben, geografische Angaben und traditionelle Begriffe im Weinsektor, geografische Angaben für Spirituosen) und für nationale Lebensmittelqualitätsregelungen besteht in Österreich deutlicher Bedarf für eine Weiterentwicklung und den Ausbau von durchgängigen Qualitätssystemen zur Einbeziehung möglichst aller Stufen der Herstellung. Die fakultative Qualitätsangabe "Bergerzeugnis" soll ebenfalls berücksichtigt werden und folgende Produkte umfassen: Fleisch und Fleischerzeugnisse; Milch- und Milcherzeugnisse sowie Honig. Weiters sollen die Bekanntmachung der Qualitätsregelung für landwirtschaftliche Produkte, Lebensmitteln und Süßwasserfische sowie der danach hergestellten Produkte und die Darstellung ihrer Vorzüge auf dem Markt gefördert werden. Dadurch soll dem Bedürfnis der KonsumentInnen nach Sicherstellung der Qualität von Lebensmitteln und Produktionsverfahren Rechnung getragen werden und eine Steigerung der Wertschöpfung und der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erreicht werden.

Die Maßnahme des Art. 16 zielt darauf ab, die Erzeugung, Verarbeitung und den Absatz hochwertiger Lebensmittel sicherzustellen. Dies geschieht durch Schaffung von Anreizen für die Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an EU- und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, welche deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und möglichst alle Stufen der Erzeugung einbeziehen. Um den HerstellerInnen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln die Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen der EU oder nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen zu erleichtern, werden die dabei entstehenden Anlaufkosten für Beitritt, Teilnahme und Kontrolle gefördert.

Beitrag zu Schwerpunktbereiche

Schwerpunktbereich 3A

Die Erzeugung und der Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität werden mit Unterstützung dieser Maßnahme forciert und damit eine Steigerung der Wertschöpfung insbesondere für die kleinstrukturierte landwirtschaftliche Urproduktion und Lebensmittelherstellung in Österreich erreicht.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation:

Die Einführung neuer bzw. die Weiterentwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen führen zu einer gesteigerten Produktqualität. Lebensmittelqualitätsregelungen lösen Innovationen aus, da sie darauf abzielen eine möglichst hohe Wertsteigerung und Qualität eines Rohstoffes zu erreichen. Durch die Weiterentwicklung/Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen werden technologische Innovationen zur Verbesserung und Sicherstellung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren angeregt. Technologische Innovationen sind dabei nicht immer erheblicher Natur, sondern spiegeln sich hauptsächlich in einer kontinuierlichen Forschung und Entwicklung zur Effizienz- und Beständigkeitssteigerung wieder, damit Qualitätsstandards eingehalten werden können^{80 81}.

Am Beispiel von g.U., g.g.A. und g.t.S. zeigt sich, dass Innovationen auch aus der Tradition heraus entstehen können. Dabei werden traditionelle Produktionsverfahren von ProduzentInnen oder Lebensmittelherstellern wiederentdeckt, miteinander verglichen und auf neue Art und Weise, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kenntnisse, angewandt⁸².

8.2.3.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.3.3.1 **Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen**

- Submaßnahme
3.1. Support for new participation in quality schemes
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992) BGBl. Nr. 376/1992 in der geltenden Fassung
- Anrechenbare Kosten
Anrechenbare Kosten sind Fixkosten der neuen Teilnahme an einer Lebensmittelqualitätsregelung im Sinne des Artikels 16 (1) der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013:
 - (1) Beiträge für Beitritt und die Teilnahme an der Regelung;
 - (2) Kosten der Erstkontrolle und der laufenden Kontrollen zur Teilnahme an der Regelung, die von unabhängigen Institutionen durchgeführt werden.Nicht anrechenbar sind folgende Kosten:
 1. Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeugern, die nicht zwingend mit der Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung in Zusammenhang stehen;
 2. Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelungen beziehen;
 3. Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 lit. a i) und iii) der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013;
 4. Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen der Kontrollstellen, die aufgrund eines Fehlverhaltens des Teilnehmers erforderlich sind.
- Begünstigte
BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe (aktive LandwirtInnen im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013), die erstmalig an dieser Lebensmittelqualitätsregelung teilnehmen.
- Zugangsvoraussetzungen
Es handelt sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die im Rahmen einer anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung erzeugt werden, die sich auf

bestimmte Produktcharakteristika oder bestimmte landwirtschaftliche oder andere Produktionsmethoden beziehen.

Anerkannte Regelungen sind die im Artikel 16 Absatz 1 a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 angeführten EU-Regelungen sowie die gemäß AMA-Gesetz 1992 oder einer vergleichbaren gesetzlichen Norm für Qualitätszeichen genehmigten nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Art. 16 Abs. 1b der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013.

Für nationale Lebensmittelqualitätsregelungen gilt:

- Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über relevante gesetzliche und EU-weit handelsüblichen Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus;
- die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, die durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt sind;
- die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder unabhängigen Kontrolleinrichtungen überprüft;
- die Lebensmittelqualitätsregelung steht allen ErzeugerInnen offen;
- die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.

Bewirtschafter, die im Rahmen des LE-Programms an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise teilnehmen, sind von der Teilnahme an der Maßnahme Qualitätsregelung Bio ausgeschlossen.

- Prinzipien zu Auswahlkriterien

Die Auswahl der Lebensmittelqualitätsregelungen erfolgt im Rahmen der nationalen Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Artikel 16 Absatz 1 lit.b.

- Ausmaß der Förderung

Für Lebensmittelqualitätsregelungen nach Artikel 16 Absatz 1 lit. a und lit. b der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 beträgt die maximale Förderintensität pro Jahr [50%].

Für Lebensmittelqualitätsregelungen betreffend die biologische Produktion, geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S) und Qualitätsmaßnahmen Rindfleisch oder Tierwohl beträgt die maximale Förderintensität pro Jahr [80%].

Der Zuschuss kann für höchstens 5 Jahre gewährt werden und kann jährlich bis zu EUR 3.000,-/Betrieb betragen.

Der Zuschuss kann in einem einzigen Antrag für alle 5 Jahre beantragt werden.

8.2.3.3.2 **Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen**

- Submaßnahme

3.2. Support for information and promotion activities implemented by groups of producers in the internal market

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Folgende Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sollen unterstützt werden:

- (1) Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen:
dazu können insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe gezählt werden;
- (2) Marktpflegemaßnahmen für der Lebensmittelqualitätsregelung unterliegende Erzeugnisse;
- (3) Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- (4) Studien und Informationsmaterialien zur Information der VerbraucherInnen;

(5) Maßnahmen zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und der danach hergestellten Produkte.

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand und Personalaufwand.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3/2008

- Anrechenbare Kosten

- Sachkosten
- Personalkosten

Nicht anrechenbare Kosten sind:

1. Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 lit. a i) und iii) der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013;
2. allgemeine Büroaufwendungen;
3. Aufwendungen für Werbung, die nicht den beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechen.

- Begünstigte

Erzeugergemeinschaften gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2014

- Zugangsvoraussetzungen

TeilnehmerInnen an der Lebensmittelqualitätsregelung werden gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 gefördert.

- (1) Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt.
- (2) Vorhaben im Zusammenhang mit Handelsmarken werden nicht gefördert.
- (3) Auf den Binnenmarkt bezogene Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Artikel 35 Absatz 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 gefördert werden, werden nicht nach Artikel 16 Absatz 1a gefördert.
- (4) Erzeugergemeinschaften müssen folgende Kriterien erfüllen:
 1. Die Erzeugergemeinschaft muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer der Projektlaufzeit, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
 2. Die Erzeugergemeinschaft besteht entweder ausschließlich aus BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe oder aus BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und InhaberInnen gewerblicher Betriebe oder Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten.
 3. Sofern an der Erzeugergemeinschaft andere als BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte der Stimmrechte von BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.
 4. Zum Zeitpunkt der Antragstellung: Mitgliedschaft von mindestens 25 BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe oder ein Mindestumsatz der vermarkteten und als nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellt gekennzeichneten Waren von EUR 2,5 Mio./Jahr. Dies gilt nicht für geschützte

Ursprungsbezeichnungen, geschützte geographische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Folgende Auflagen müssen erfüllt werden:

- (1) Die geplanten Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerialien sind der bewilligenden Stelle zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem geltenden Unionsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den beihilfenrechtlichen Vorgaben, vorzulegen.
- (2) Betreffen Vorhaben ein Erzeugnis, das unter eine Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Artikel 16 Absatz 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 fällt, so muss das Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerial das in der Regelung vorgesehene Zeichen der EU tragen.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Die Auswahl der Lebensmittelqualitätsregelungen erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in Blöcken durchgeführt. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Projekte qualitativ und quantitativ in Hinblick Wirkungs- bzw. Leistungsziele bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Entscheidung, ob ein Antrag förderwürdig ist, bzw. entscheidend bei einer Prioritätenreihung im Falle mehrerer eingereicherter Anträge.

- Ausmaß der Förderung

Maximal [70] % der anrechenbaren Kosten, mindestens EUR 5.000 an anrechenbaren Kosten pro Antrag.

8.2.3.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.3.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Mögliche Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen sind:

- 1) Die Auswahl der Lebensmittelqualitätsregelungen für die Submaßnahme „Information- und Absatzförderungsmaßnahme“ laufend offen zu halten und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht zu Blöcken zu bündeln. Dadurch wird jede Einreichung, welche den Zugangsvoraussetzungen entspricht, sofort als ausgewählt eingestuft, ohne dass dabei Auswahlkriterien zum Einsatz kommen. Somit besteht ein Risiko, dass gewöhnliche Projekte, welche keine öffentlichen Förderungen bräuchten bzw. keinen Mehrwert mit sich bringen, Zugang zu öffentlichen Fördermitteln gewährt wird.
- 2) Doppelförderung durch die Maßnahme nach Art.35 Abs. 2e und der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern.

8.2.3.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

Um die Möglichkeit von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme zu reduzieren werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- 3) Ein klar definiertes Bewertungsschema wird erstellt und an die potentiellen FörderungswerberInnen kommuniziert, um der Auswahl größtmögliche Transparenz zu verleihen. Im Anschluss werden die eingereichten Projekte quantitativ und qualitativ im Hinblick auf Wirkungs- bzw. Leistungsziele bewertet, wobei dies durch ein Gremium

erfolgen wird, das Objektivität und Transparenz sichert und bewertet, ob ein Antrag förderwürdig bzw. wie dieser prioritär zu reihen ist. Darüber hinaus wird zur blockweisen Einreichung von Vorschlägen aufgerufen und die Möglichkeit der Überprüfung des Projektfortschrittes durch Meilensteine vorgesehen, die im Antrag verpflichtend festgelegt werden.

- 4) Der Förderwerber muss eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass keine weiteren Förderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Art. 36 Abs. 2e der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 bezogen werden.

8.2.3.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Durch

- a. transparente Ausschreibungen und Auswahlverfahren und im Vorfeld genaue Information für potenzielle Förderwerber,
 - b. Verpflichtungserklärungen zur Vermeidung von Doppelförderungen,
 - c. die Anwendung eines angemessenen IT-Systems und den Aufbau einer Datenbank,
- werden die Risiken auf ein Minimum reduziert.

8.2.3.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

8.2.3.6 Andere wichtige Anmerkungen

8.2.3.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

In Österreich gibt es derzeit nur wenige Lebensmittelqualitätsregelungen auf gesetzlich anerkannter Basis, sodass ein eigenes Auswahlverfahren von Lebensmittelqualitätsregelungen im Rahmen der Maßnahme Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen derzeit nicht sinnvoll erscheint, will man das Ziel, Erzeugung, Verarbeitung und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität sicherzustellen, erreichen. Eine Steuerung der Lebensmittelqualitätsregelungen soll vielmehr im Rahmen der nationalen Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Artikel 16 Absatz 1 lit. b erfolgen. Sollte es aufgrund geänderter nationaler Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Laufe der Programmperiode zu einem starken Anstieg der Anzahl von Lebensmittelqualitätsregelungen kommen, die die Zugangsvoraussetzungen des Artikel 16 Absatz 1 erfüllen, wird die Durchführung eines Auswahlverfahrens in Betracht gezogen.

Die genehmigte nationale Lebensmittelqualitätsregelung ist das AMA-Gütesiegelprogramm gemäß AMA-Gesetz 1992.

- Indication of eligible quality schemes for agricultural products, cotton or foodstuffs recognized at national level fulfilling the 4 specific criteria of Art. 16.1. (b);
[...]
- Indication of eligible voluntary agricultural product certification schemes recognized by MS as meeting the Union best practice guidelines
[...]

8.2.4 Investitionen in materielle Vermögenswerte

8.2.4.1 Rechtsgrundlage

Artikel 17 der Grundverordnung

8.2.4.1 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Die Förderung von Investitionen im ländlichen Raum fügt sich als wesentlicher Baustein in ein Gesamtkonzept zur Entwicklung und Belebung sowohl bestimmter Sektoren als auch der Wirtschaft des ländlichen Raums insgesamt ein, wobei im Rahmen dieser Maßnahme die landwirtschaftliche Erzeugung besonders hervorzuheben ist. Von der wirtschaftlichen Seite her betrachtet ermöglicht sie vorrangig eine Verbesserung der Einkommenslage durch die Verminderung der Aufwendungen für Investitionen (abgebildet durch verringerte Abschreibungen), wobei insbesondere durch Zuschüsse die Liquidität der Betriebe zum Zeitpunkt der Investition gestärkt wird. Vor allem auch nicht-Einkommens-schaffende – also nicht betriebswirtschaftlich bewertbare oder nur gering einkommenswirksame – Investitionen würden ohne die Intervention durch dieses Programm nicht oder nur in viel eingeschränkterem Rahmen umgesetzt.

Das hier vorgesehene Maßnahmenbündel versteht sich im Sinne der Interventionslogik als Antwort auf die spezifischen Herausforderungen im durchaus diversen österreichischen Programmgebiet.

Mit den vorgesehenen Sub-Maßnahmen werden im Sinne der Interventionslogik folgende Ziele verfolgt:

Submaßnahme 4.1 – Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt folgende Ziele:

- (1) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
 - Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
 - Verbesserung der Gesamtleistung und Lebensfähigkeit der Betriebe;
 - Stabilisierung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
 - Verbesserung der horizontalen Kooperation;
 - Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
 - Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
 - Förderung der landwirtschaftlichen Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung (lokale Märkte).
- (2) Innovation:
 - Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;
- (3) Umwelt und Ressourceneffizienz:
 - Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
 - Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
 - Verringerung von Abfällen.
- (4) Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:
 - Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
 - Verbesserung und Sicherung der Qualität.
- (5) Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

Submaßnahme 4.2 – Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

(1) Innovation:

- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte.

(2) Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette;
- Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
- Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

(3) Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;

(4) Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung oder Sicherung der Qualität;
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung und Herstellungsverfahren;
- Verbesserung der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft und Produktionsverfahren;

(5) Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

Submaßnahme 4.3 – Investitionen in Infrastruktur mit Bezug zu Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung von Land- und Forstwirtschaft

- (1) Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Infrastruktur zur überbetrieblichen Bewässerung soll im Zusammenhang mit den absehbaren Veränderungen der klimatischen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in wasserärmeren Regionen Österreichs zur Reduktion des kulturartenspezifischen Wasserverbrauchs sowie zur

Verbesserung des regionalen Wasserhaushalts dienen. Die Maßnahmen unterstützen die Ertragsicherung sowie die Kontinuität der Produktqualität, womit die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe in den betroffenen Regionen verbessert wird.

- (2) Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Infrastruktur zur Verhinderung von großflächigem Bodenabtrag und zur Erhaltung von Landschaftselementen in der Landwirtschaft umfassen unter anderem erosionsmindernde Maßnahmen auf Ackerflächen zB Tiefendrainagen oder Terrassierungen, mit denen der Entstehung von Rutschungen bei Starkregenereignissen vorgebeugt wird.
- (3) Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Infrastruktur mit Bezug zu Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Forstwirtschaft verfolgt folgende Ziele:
 - Rationalisierung der Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und effizienter Einsatz nachwachsender Ressourcen
 - Steigerung der Produktivität, der Holzqualität und des Arbeitseinkommens sowie der regionalen Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff Holz
 - Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik
 - Verbesserung der Planungsgrundlagen für die ökonomische und ökologische Bewirtschaftung des Waldes
 - Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- (4) Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Infrastruktur mit Bezug zu Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Forstwirtschaft beinhaltet folgende Maßnahmen:
 - Nachhaltige Waldbewirtschaftung bedingt eine entsprechende Logistik, die u.a. einer Erschließung von Waldflächen bedarf. Dies soll weiterhin den Schutz des ländlichen Raums vor Naturkatastrophen und dessen Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen gewährleisten. Entsprechende naturschutzfachliche Erfordernisse sind werden inkludiert.
 - Planungsgrundlagen verbessern die ökonomische und ökologische Bewirtschaftung des Waldes in vielfältiger Hinsicht. 98% der Forstbetriebe weisen eine Waldfläche unter 200 Hektar (Kleinwald) auf; dies entspricht 53% der österreichischen Waldfläche. Die Erstellung waldbezogener Pläne auf Betriebsebene im Kleinwald ist daher für den wirtschaftlichen Erfolg der Kleinwaldbetriebe eine wesentliche Voraussetzung.

Submaßnahme 4.4 – Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen

- (1) Ziel der Maßnahmen an Gewässern in landwirtschaftlich genutzten Regionen ist die nachhaltige Verbesserung der Gewässerökologie und des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die vermehrte ökologische Ausstattung der Landschaft insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Gewässer mit naturnahen Landschaftselementen und die Einrichtung von Pufferzonen (Saum-, Uferstrandstreifen) zwischen Oberflächengewässer und landwirtschaftlich genutzter Fläche werden Biotopverbundsysteme und neue Lebensräume für aquatische und andere Organismen geschaffen. Weiters wird dadurch der Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten verringert.
- (2) Ziel der Förderung ist die systematische Bereitstellung ökologischer Agrarinfrastruktur einschließlich des Landschaftsbildes in Verfahren der Bodenreform (z. B. Grundzusammenlegungsverfahren) und in gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch). Im Fokus steht die ingenieurmäßige Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten und insbesondere die Grünausstattung (Bodenschutzpflanzungen,

Landschaftselemente etc.) mit ihren im öffentlichen Interesse und im allgemeinen landwirtschaftlichen Interesse gelegenen Dauerwirkungen (Erosionsschutz, Bodenschutz, Wasserrückhalt, Wasserschutz, Landschaftsgestaltung, Biotopverbundsystem, Fauna und Flora).

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Eine grafische Übersicht der Beiträge zu den Schwerpunktbereichen findet sich in Abbildung 12.

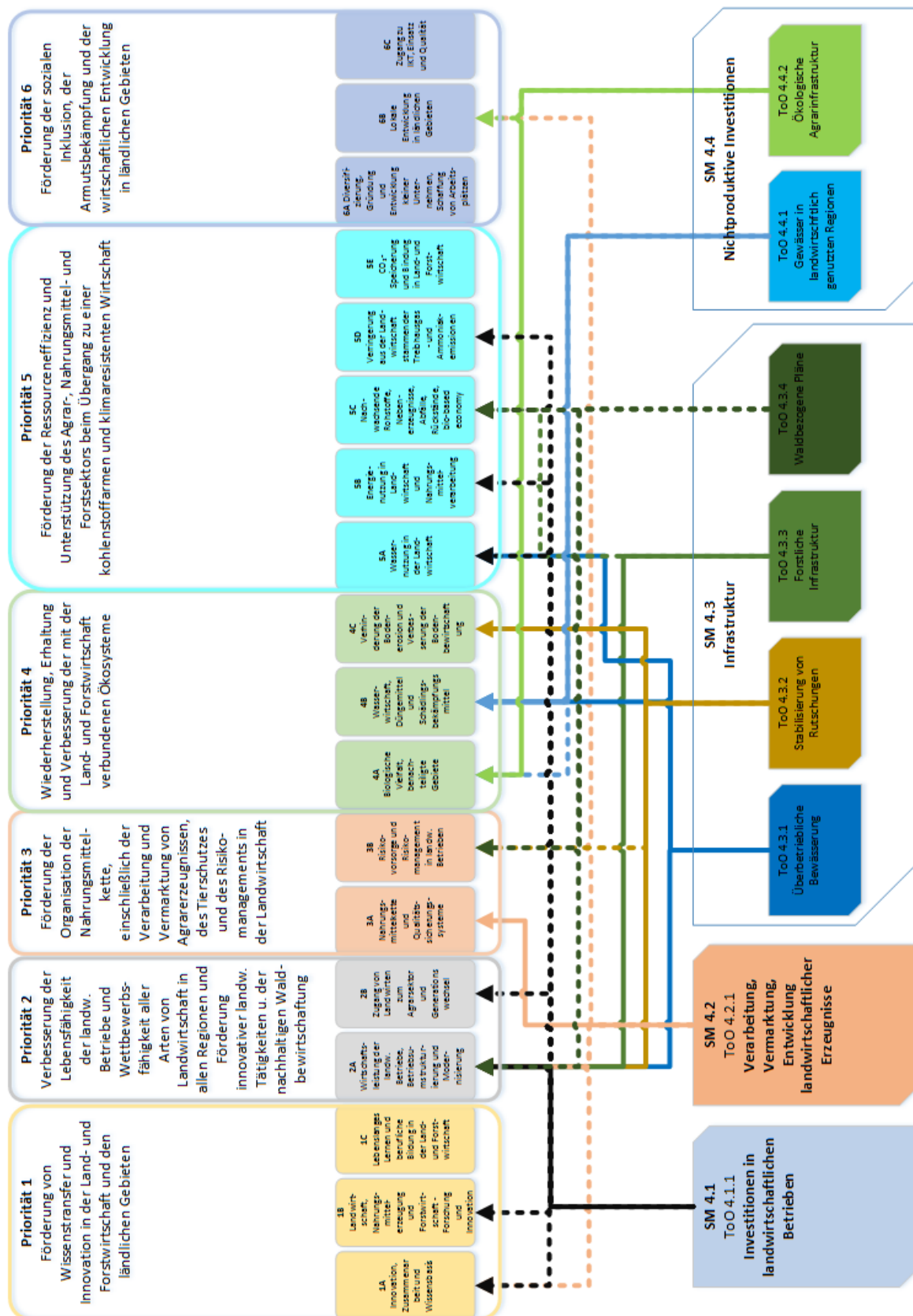


Abbildung 12 Verknüpfung von Vorhabensarten, Submaßnahmen und Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 2A

Submaßnahmen 4.1, 4.2 und 4.3 tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne dieses Schwerpunktbereichs zu unterstützen.

Die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung von landwirtschaftlichen Betrieben (Submaßnahme 4.1) ist eine Kernmaßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Die geförderten Investitionen tragen maßgeblich zur Strukturverbesserung im Sinne des Bedarfs einer Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft in Österreich bei.

Schwerpunktbereich 3A

Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Submaßnahme 4.2) ist ein wesentliches Element zur Erschließung und Sicherung von Absatzmärkten für die Landwirtschaft. Gleichzeitig sichert eine schlagkräftige und innovative Verarbeitungswirtschaft den Absatz für die Urproduktion sowohl in quantitativer Hinsicht als auch durch die Sicherstellung des Werterhalts und der Wertschöpfung für diese Erzeugnisse sowie der Standortsicherung der Urproduktion. Sie bildet damit auch die Voraussetzung für den Eintritt und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf den internationalen Märkten, insbesondere in den angestrebten Qualitäts- und Preissegmenten.

Schwerpunktbereich 3B

Investitionen in der für die Förderung vorgesehenen Größenordnung sind immer auch Pfadentscheidungen, die Kapital für viele Jahre binden und z.B. landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Betriebsausrichtung und Produktionsweise festlegen. Demgegenüber wird allgemein eine höhere Volatilität von Preisen und Mengen auf den Märkten konstatiert. Die Förderung von betriebswirtschaftlichen relevanten Investitionen dient also auch zur Minderung des Risikos Submaßnahmen 4.1 und 4.2, tw. 4.3).

Investitionen im Bereich von Gewässern und zur Hangrutschungssicherung beinhalten eine wesentliche Absicherung von Produktionsgütern, Nutzflächen und Wohngebieten. Auch damit ist eine wichtige Vorbeugung gegen Risiken der landwirtschaftlichen Produktion verbunden (Submaßnahme 4.4).

Schwerpunktbereich 4A

Die systematische Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur (Submaßnahme 4.4, Vorhabensart 4.4.2) beispielsweise Bodenschutzanlagen, Wasserrückhalteräume, Böschungen, Raine, Landschaftselemente) dient der Entwicklung der agrarischen Fluren und der Stabilisierung des Landschaftshaushalts. Entscheidend ist zum einen, dass regional landwirtschaftlicher Grund und Boden neu geordnet wird und daher die ökologische Wirkung ingenieurmäßig optimiert und flächig vernetzt erfolgen kann.

Schwerpunktbereich 4B

Die Änderungen in der Struktur und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe bieten nunmehr die Möglichkeit, Flächen wieder ihrem ursprünglichen ökologischen Zweck zuzuführen und damit eine systematische Verbesserung des Zustands der Gewässer im Sinne heutiger ökologischer Zielsetzungen zu erreichen. Dies gilt vor allem für jene Ökosysteme, die direkt von den Gewässern abhängig sind. So können durch Renaturierungen von Uferbereichen an Fließgewässern gezielt neue Lebensräume für aquatische und andere Organismen geschaffen werden. Weiters können lokal gut strukturierte Gewässerabschnitte geschaffen werden, die als ökologische „Trittsteine“ wirken und in angrenzende Gewässerabschnitte ausstrahlen (Submaßnahme 4.4, Vorhabensart 4.4.1).

Für Österreich war und ist der Bau von Güllelagerraum eine wesentliche Maßnahme zur gezielten und termingerechten Ausbringung des Wirtschaftsdüngers um Nitratreinträge in die Gewässer zu vermeiden. Darüber hinaus weist die Maßnahme auch eine sehr gute Kostenwirksamkeit auf (siehe Nitratbericht 2012). In Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie schreibt das Aktionsprogramm Nitrat (in der Fassung von 2012) für Österreich eine gesetzliche Mindestlagerkapazität von 6 Monaten vor. Im Rahmen von Submaßnahme 4.1 soll für bestimmte Betriebe ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, den Güllelagerraum freiwillig

über die gesetzlich geforderte Mindestlagerkapazität zu erweitern und mit Abdeckungen zu versehen und damit die Nachhaltigkeit und die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes zu verbessern.

Schwerpunktbereich 4C:

Wichtige Voraussetzungen für die Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlichen Böden ist der Schutz vor Erosion und Naturgefahren. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels mit zunehmenden Starkregenereignissen in den Sommermonaten sollen im Bereich Landwirtschaft unter anderem konkrete infrastrukturelle Maßnahmen auf gefährdeten Ackerflächen und zur Erhaltung von typischen Landschaftselementen umgesetzt werden. Insgesamt führen die Maßnahmen zu einer Erhöhung der Widerstandskraft des ländlichen Raumes.

Schwerpunktbereich 5A

Infolge des Klimawandels wird es gemäß Prognosen aus Klimastudien in einigen Regionen Österreichs zukünftig einerseits zu einer Erhöhung der Lufttemperatur (Erhöhung der Evapotranspiration) als auch zu einer Abnahme der wichtigen Winterniederschläge kommen. Dies wird vor allem in jenen Regionen Österreichs der Fall sein, wo bereits derzeit eine bestenfalls ausgeglichene oder sogar negative Wasserbilanz vorherrscht - in erster Linie im Osten und Südosten Österreichs. In diesen Regionen wird auch heute schon Bewässerung betrieben, die hauptsächlich bewässerten Kulturen sind Zuckerrübe, Kartoffel, Körnermais, Saatgutvermehrung, Obst, Gemüse und Wein. Der zusätzliche Wasserbedarf bzw. die fehlenden Niederschläge müssen durch weitere Maßnahmen zur Bewässerung kompensiert werden, um keine Einbußen in der Produktion zu erleiden.

Eine Erhöhung der Wassereffizienz bei der Bewässerung ist aufgrund des steigenden Nutzungsdruckes auf die Grundwasserreserven in diesen Regionen erforderlich. Wassersparende Tropfbewässerung in Wein- und Obstbau und Frostschutzbewässerung im Obstbau sind als wichtiger Faktor zur Erzielung gleichmäßig hoher Qualitäten und für den wirtschaftlichen Erfolg der bäuerlichen Betriebe durch bessere Vermarktungsmöglichkeiten einzuschätzen. Ähnliches gilt für die Feldbewässerung in den nordöstlichen Trockengebieten, wo aufgrund günstiger Standortbedingungen in hervorragender Qualität zu produzierende Erzeugnisse, wie Feldgemüse, Zuckerrüben, Saatvermehrung und Spezialkulturen klimabedingt vielfach einer Bewässerung bedürfen (Submaßnahmen 4.1, 4.3 Vorhabensart 4.3.1).

Schwerpunktbereich 5B

Eine Verbesserung der Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion und in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse – gegebenenfalls unterstützt durch die erforderliche übergeordnete Infrastruktur – ist einerseits durch die Unterstützung einschlägiger zielgerichteter Maßnahmen und direkt darauf ausgerichteter Investitionen, andererseits auch als Nebenbedingung, abgebildet durch Auswahlkriterien für Investitionsvorhaben, die vorrangig anderen Zielen dienen, zu erreichen. Als Nebeneffekt kommt es dabei mittel- bis langfristig auch zu einer betriebswirtschaftlichen Verbesserung und einer Verknüpfung mit den Querschnittszielen hinsichtlich Umwelt und Klimawandel (Submaßnahmen 4.1, 4.2).

Schwerpunktbereich 5C

Der Bedarf an fossilen Energieträgern wird in vielen Bereichen durch Importe gedeckt. Diese Abhängigkeit sollte reduziert werden. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe soll daher bei der betrieblichen Energieeigenversorgung forciert werden (Submaßnahme 4.1).

Nachhaltige Waldbewirtschaftung bedingt eine entsprechende Logistik, die u.a. einer Erschließung von Waldflächen bedarf. Dies soll weiterhin den Schutz des ländlichen Raums vor Naturkatastrophen und dessen Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen gewährleisten. Entsprechende naturschutzfachliche Erfordernisse werden berücksichtigt (Submaßnahme 4.3, Vorhabensart 4.3.3).

Die Erstellung waldbbezogener Pläne auf Betriebsebene (Submaßnahme 4.3) ist im Besonderen für Kleinwaldbetriebe, das sind 98 % der Forstbetriebe die 53 % der Waldfläche bewirtschaften, eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg. Mit diesen Planungsgrundlagen kann die ökonomische und ökologische Bewirtschaftung des Waldes in vielfältiger Hinsicht verbessert werden.

Schwerpunktbereich 5D

Durch die Abdeckung von bestehenden oder neu errichteten Güllelagerräumen ist eine Verringerung von Treibhausgasen, Ammoniak und Feinstaub möglich. Damit kommt es zu einer Verbesserung der Luftqualität (Submaßnahme 4.1.).

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation:

Die Unterstützung von Investitionen erfolgt mit der klaren Zielsetzung der Verbesserung und Entwicklung der Strukturen. Vor allem in den Submaßnahmen 4.1 und 4.2, also den Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird Augenmerk auf den Innovationsgehalt der zu fördernden Vorhaben gelegt. Dies wird auch entsprechend in die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben zur Förderung eingehen.

In vielen Bereichen vermag die Förderung das betriebswirtschaftliche Risiko von Innovationen auch zu vermindern bzw. gibt gerade diese Förderung erst den Anreiz zur Einführung von Innovationen zu geben.

Umweltschutz:

Ziele in Hinblick auf Ökologie, Biodiversität und Umweltschutz im Allgemeinen werden in mehreren Submaßnahmen und ToO abgebildet. Wo das Hauptziel der zu fördernden Investitionen nicht in diesem Bereich liegt, kann insbesondere durch die Gestaltung der Auswahlkriterien auch bei jenen Vorhaben, deren Hauptausrichtung die Verbesserung in anderen Bereichen liegt eine wesentliche Verbesserung der Umweltsituation erreicht werden.

Die Einbindung ökologischer und klimarelevanter Ziele in gewährleisten die Multifunktionalität der Wälder.

Die Unterstützung der ökologischen Agrarinfrastruktur zur Flurenentwicklung trägt zur Stabilisierung des Landschaftshaushalts bei und hat vielfältige positive Wirkungen im Hinblick auf Umweltbelange.

Investitionen zum Erhalt der Biodiversität, der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Landwirtschaft und ländlicher Raum sind sowohl Mitverursacher klimaschädlicher Aktivitäten, vor allem aber auch Betroffene des Klimawandels. Neben den ganz wesentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung mit dem Ziel der Verhaltensänderung und Stärkung der Managementfähigkeiten in Hinblick auf klimaschonendes Wirtschaften sind Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme darauf ausgerichtet, sowohl den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu verringern (siehe insbesondere Güllelagerabdeckung, Energieeffizienzmaßnahmen und Umstellung der Energieversorgung), sie dienen aber auch der Anpassung beispielsweise hinsichtlich des Ausgleichs schwankender Niederschlagsmengen oder der Minderung der Wirkungen schwankender Wasserführung von Fließgewässern. Wesentlichen Beitrag zur entsprechenden Umsetzung von Vorhaben wird deren Bewertung im Zuge der Auswahlverfahren darstellen, die auch auf Klimafragen ausgerichtet sein wird.

8.2.4.2 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.4.2.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

- Submaßnahme

4.1. Support for investments in agricultural holdings

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

- (1) Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, in der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen;
- (2) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten sowie deren feste Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen; Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger
- (3) Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen^{+++*};
- (4) Bauliche Investitionen im Bereich Alm-/Alpgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen;
- (5) Investitionen in Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung einschließlich der technischen Ausstattung
- (6) Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft;
- (7) Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen sowie von gezogenen Erntemaschinen für definierte Kulturen, von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung, von Gülleseparatoren und von Pflanzenschutzgeräten;
- (8) Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich), die Mindestanforderungen betreffend effiziente Wassernutzung und Wassereinsparung genügen;
- (9) Gartenbau: Bauliche Investitionen in Gewächshäuser einschließlich der für Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Investitionen zur Energieeinsparung, zur Heizungsverbesserung und -umstellung, zur Beregnung und Bewässerung (inklusive geschlossener Systeme); Einrichtungen für die Speisepilzproduktion.
- (10) Obstbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen.

- Art der Beihilfe

- a) Zuschuss zu den tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen oder pauschale Abgeltung unter Heranziehung von Standardkosten (IZ)
- b) Zinsenzuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit (AIK, staatliche Beihilfe)
- c) Kombination von Investitionszuschuss (a) und Zinsenzuschuss (b)

⁺⁺⁺ In dieser Submaßnahme werden ausschließlich Anlagen gefördert, die der Selbstversorgung des Betriebs und allfälliger Wohneinheiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
[ggfs. Ergänzung um Mindestnormen, die einzuhalten sind]

- Anrechenbare Kosten

- (1) Investitionskosten

- (2) Obergrenzen der anrechenbaren Kosten:

- Allgemein

- max. € 200.000,-- / bAK^{***} auf 7 Jahre (IZ und AIK)

- max. € 400.000,-- / Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)

- Jur. Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft

- max. € 600.000,-- auf 7 Jahre (IZ und AIK)

- Betriebe der Mehrstufenwirtschaft

- max. € 200.000,-- / bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK), mit IZ-Erhöhung aus Landesmitteln max. € 300.000,--

- max. € 400.000,-- / Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK), mit IZ-Erhöhung aus Landesmitteln max. € 600.000,--

- Gartenbau

- max. € 400.000,-- / bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK)

- max. € 600.000,-- / Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)

- (3) Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind ausgeschlossen

- Begünstigte

- natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften als BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe
 - Betriebskooperationen, deren BetriebsleiterInnen die Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen.

- Zugangsvoraussetzungen

- Kosten der beantragten Investition größer als EUR 20.000 (in Ausnahmefällen größer als EUR [10.000/5.000 in bestimmten Ausnahmefällen])
 - Arbeitsbedarf am landwirtschaftlichen Betrieb mind. 0,3 bAK
 - Bewirtschaftete Fläche mind. 3 ha LN; Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues, Bienenhaltung, Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum Einheitswert verfügen
 - Qualifikation: mindestens Abschluss als landwirtschaftlicher Facharbeiter oder einschlägige Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren.
 - Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers liegt unter dem 2,5fachen des Referenzeinkommens.
 - Für Vorhaben im Bereich Bewässerung/Beregnung gelten die Zugangsvoraussetzungen nach Submaßnahme 4.3 Vorhabensart 1 sinngemäß.

Bei tierhaltenden Betrieben:

^{***} 1 betriebeigene Arbeitskraft (bAK) entspricht 2.000 Arbeitskraftstunden (Akh) pro Jahr. Dabei werden standardisierte Werte herangezogen.

- Viehhaltende Betriebe (Flächenbindung gemäß „Aktionsprogramm 2012 Nitrat“). Zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger wird auf selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Auflagen:

- Versicherungs- und Instandhaltungspflicht

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Anträge auf Förderung für diese Submaßnahme können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Vorhaben werden anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei kann je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt werden.

Berücksichtigt werden

- Allgemein Kriterien, die sich unter anderem auf die Bereiche Innovationspotential, betriebswirtschaftliche Betrachtung, Höherqualifikation, Ökologische Bewirtschaftung, Standortbenachteiligung, besondere Berücksichtigung von Umwelt-, Wasser- und Energieaspekten, ressourcen- und flächenschonende Bauweise, besondere Berücksichtigung von Aspekten der Arbeitssicherheit und – erleichterung beziehen.
- Auswahlkriterien bei tierhaltenden Betriebe, die sich unter anderem auf die Bereiche Emissionsverminderung und -vermeidung, Tierschutz, Tiergesundheit, Leistungssteigerung beziehen
- Auswahlkriterien für Betriebe des Acker-, Gemüse-,Garten-, Obst- und Weinbaus, die sich unter anderem auf die Bereiche Ressourcen- und Umweltschonung, Schutz der Kulturen beziehen.

- Ausmaß der Förderung

Die Förderungsintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Gesamtkosten.

Obergrenze im Benachteiligten Gebiet: 50 %

Obergrenze im übrigen Gebiet: 40 %

Im Sinne der Schwerpunktsetzung können die Fördersätze entsprechend der Bewertung im Auswahlverfahren insbesondere für Junglandwirte, Betriebe die den Vorgaben für biologische Wirtschaftsweise entsprechen und Bergbauernbetriebe differenziert werden.

8.2.4.2.2 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Submaßnahme

4.2. Support for investments in processing/marketing and/or development of agricultural products

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Investitionen für Gebäude und bauliche Anlagen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software (einschließlich der dafür notwendigen Planungskosten) mit folgender Ausrichtung:

- (1) Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;

- (2) Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- (3) Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- (4) Erhöhung des Veredelungsgrades;
- (5) Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- (6) Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- (7) Verbesserung der Umweltwirkungen, der Ressourceneffizienz wie der Effizienzsteigerung in der Energienutzung, der Verringerung von Produktionsverlusten sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- (8) Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
- (9) Erleichterung der Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;
- (10) Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

- Art der Beihilfe

- a) Zuschuss zu tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen
- b) ERP-Landwirtschaftskredit (staatliche Beihilfe - ohne Kofinanzierung)
- c) Kombination von Zuschuss und Kredit

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten

- (1) *Investitionskosten*
- (2) *Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind ausgeschlossen*

- Begünstigte

Natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften, deren Unternehmen im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe können nur berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben über die bloß einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht und sichergestellt ist, dass das zu fördernde Unternehmen nicht bereits für dasselbe Vorhaben eine Förderung aus einem anderen Bereich dieses Programms oder anderen Beihilferegulungen erhält bzw. erhalten kann.

- Zugangsvoraussetzungen

- (1) Förderungswerber ist ein KMU oder "Zwischenunternehmen" (bis 750 Beschäftigte und € 200 Mio. Jahresumsatz)
- (2) Investitionsuntergrenze
 - a) grundsätzlich € 300.000,-
 - b) für Vorhaben im Bereich Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben, auch mit Gewerbebetrieben € 20.000,-
- (3) Vorliegen einer Gewerbeberechtigung; bei landwirtschaftlichen Betrieben Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs i.S. der in der Sonderrichtlinie definierten Betriebsdefinition
- (4) Finanzierbarkeit aus freien liquiden Mitteln des Unternehmens nicht möglich
- (5) Förderfähige Sektoren:

- a) Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen, Kleinalternativen, Kräuter-, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Futterpflanzen (auch in Form von Pellets)
 - b) Obst, Gemüse, Kartoffeln
 - c) Zierpflanzen
 - d) Wein
 - e) Milch und Milchprodukte
 - f) Lebewild
 - g) Fleisch
 - h) Geflügel und Eier
- (6) Nicht förderfähige Sektoren: Stärke-, Zucker-, Bier- und Backwarenssektor sowie Fischereierzeugnisse
- (7) Ausschluss von Investitionen die im Rahmen der Marktordnungsmaßnahmen förderfähig sind (siehe unten): Wein sowie Obst- und Gemüse (operationelle Programme), und Bienen/ Honig

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Anträge auf Förderung für diese Submaßnahme können laufend bei der zuständigen bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Vorhaben werden anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet.

Über Vorhaben, die unter Punkt (2) (a) der Zugangsvoraussetzungen fallen (Mindestinvestitionssumme EUR 300.000) entscheidet der beim BMLFUW eingerichtete Förderbeirat. Dem Förderbeirat ist ein Gutachten über die Bewertung des Vorhabens einschließlich eines Vorschlages über den vorzusehenden Zuschuss vorzulegen. Der Förderbeirat tagt in der Regel zwei Mal jährlich.

Vorhaben, die unter Punkt (2) (b) der Zugangsvoraussetzungen fallen, sind bei den in den Bundesländern eingerichteten bewilligenden Stellen einzureichen und werden nach den dort vorgesehenen Verfahren ausgewählt.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei kann je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt werden.

Berücksichtigt werden allgemein:

- 1) Wirtschaftliche Situation vor Projektbeginn
- 2) Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Ziele der Förderung, strategische Bedeutung für das Unternehmen, Projektrisiko, Innovationsgehalt
- 3) Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens
- 4) Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Wasser, Energie, Bodenverbrauch, Nutzung bestehender Gebäude, biologische Erzeugung der Rohstoffe.
- 5) Spezielle Regelungen bei Kapazitätsüberhängen
- 6) Notwendigkeit der Förderung für die Umsetzbarkeit des Vorhabens

- Ausmaß der Förderung

- max. Förderintensität 40 %, wenn das Enderzeugnis unter Anhang I des Vertrages fällt
- Abgestufte Förderintensität auf Grundlage der Bewertung
- Fällt das Enderzeugnis nicht unter Anhang I des Vertrages, gelten die Obergrenzen gemäß Beihilfenrecht

8.2.4.2.3 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur

- Submaßnahme
4.3. Support for investments in infrastructure related to development, modernisation or adaptation of agriculture and forestry
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - (1) Grundsatzkonzepte und Regionalstudien sowie
 - (2) Investitionen
in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen mit Verteilungssystemen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Flächen (Obst-, Wein und Ackerkulturen) als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz, Wasserbautenförderungsgesetz
- Anrechenbare Kosten
 - (1) Materielle und immaterielle Kosten für bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen für gemeinsame infrastrukturelle Anlagenteile der Wassergewinnung, -bereitstellung und -zuleitung für Bewässerungsmaßnahmen
 - (2) Materielle und immaterielle Kosten für Grundsatzkonzepte und Regionalstudien zur Machbarkeit und Entwicklung überbetrieblicher Bewässerungssysteme
 - (3) Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind ausgeschlossen
- Begünstigte
 - Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, deren BetriebsleiterInnen die Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen.
 - Agrargemeinschaften
 - Wassergenossenschaften
 - [...]
- Zugangsvoraussetzungen
 - Förderfähige Sektoren:
 - Obstbau
 - Weinbau
 - Feldbau mit Hackfrüchten, Feldgemüse, Saatvermehrungen, Sonderkulturen
 - Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes
 - Wasserzähler sind an der Anlage bereits installiert oder die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern an der geförderten Anlage
 - Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 5-25 % erreicht werden. Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50% des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer dienen.

- Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss das Einvernehmen mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Bundeslandes hergestellt werden
- Bei Investitionen, die zu Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, müssen sich alle betroffenen Wasserkörper zumindest im guten mengenmäßige Zustand befinden und ist im Rahmen der Wasserrechtlichen Bewilligung sicherzustellen, dass die Investitionen keine negativen Umweltauswirkungen haben.
- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen
- Vorlage von geeigneten Projektsunterlagen, die sich an den rechtlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes orientieren
- Auflagen:
- Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

- Niederschlagsverteilung: Summe der natürlichen Niederschläge in der Vegetationsperiode von April bis September im 10-jährigen Mittel unter 400mm
- Ersatz von fossilen Energieträgern: Betrieb von bestehenden Anlagen oder Neuanlagen mit bisher vorhandenen Einzelbrunnen im Projektgebiet durch elektrische Energie

- Ausmaß der Förderung

Maximale Förderungsintensität:
max. 40 % der anrechenbaren Kosten

8.2.4.2.4 Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft

- Submaßnahme

4.3. Support for investments in infrastructure related to development, modernisation or adaptation of agriculture and forestry

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

(1) Errichtung und Verbesserung von Infrastruktur (Forststraßen, Wasserstellen, Lager, Aufarbeitungsplätze, Planung und Bauaufsicht) zur Erhaltung, Verbesserung und zum Wiederaufbau der Funktionen von Wäldern

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen oder Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten

- (1) Investitionskosten
- (2) Sachkosten
- (3) Personalkosten

- Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Sonstige FörderwerberInnen , z.B.
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
 - Nutzungsberechtigte
 - Gemeinden

- Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis der naturschutz-und wasserrechtlichen Genehmigungen
- Errichtung/Umbau von Forststraßen
- Planung und Bauaufsicht durch gemäß Forstgesetz befugte Fachkräfte
- Vorlage eines regionalen oder lokalen Erschließungskonzeptes bei Forststraßen
- technisches Projekt, inklusive eines Nutzungskonzeptes (Bewirtschaftung der erschlossenen Waldflächen)
- Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Forstgesetz
- Stand der Technik

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

- Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:Forstwirtschaftliche Situation der zu erschließenden Flächen- Ausgangslage und Perspektive
- Aspekte in Hinblick auf Umweltschutz
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten

- Ausmaß der Förderung

- (1) Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten
- (2) Untergrenzen
Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 5.000,- je Vorhaben
- (3) Obergrenzen
Die anrechenbaren Kosten betragen maximal EUR 400.000,- je Vorhaben

8.2.4.2.5 Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene

- Submaßnahme

4.3. Support for investments in infrastructure related to development, modernisation or adaptation of agriculture and forestry

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf Betriebsebene

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten

- (1) Investitionskosten

- (2) Sachkosten
- (3) Personalkosten

- Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- Wassergenossenschaften, Wasserverbände

- Zugangsvoraussetzungen

- Die Erstellung eines waldbezogenen Plans unterliegt den Zielsetzungen des Programms.
- Rechtlich zwingend vorgeschriebenen Pläne werden nicht gefördert

Auflagen:

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

- Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang: Forstwirtschaftliche Situation des Betriebes - Ausgangslage und Perspektive
- Aspekte in Hinblick auf die Umwelt
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten

- Ausmaß der Förderung

- (1) Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten
- (2) Untergrenzen
Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 5.000,- je Vorhaben
- (3) Obergrenzen
Die anrechenbaren Kosten betragen maximal EUR 100.000,- je Vorhaben

8.2.4.2.6 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen

- Submaßnahme

4.4. Support for non-productive investments linked to the achievement of agri-environment-climate objectives

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von kleinen Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen. Dazu zählen:

- (1) Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken
- (2) Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtfelder
- (3) Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen (IZ)

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz, Wasserbautenförderungsgesetz, Umweltförderungsgesetz

- **Anrechenbare Kosten**
 - Immaterielle und materielle Kosten für Baumaßnahmen
 - Grundstückskosten

- **Begünstigte**
 - Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, deren BetriebsleiterInnen die Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen
 - Agrargemeinschaften
 - Wassergenossenschaften
 - Gemeinden
 - Wasserverbände

- **Zugangsvoraussetzungen**
 - Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes
 - Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idGF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung
 - Vorlage von geeigneten Projektunterlagen, die sich an den Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes orientieren
 - Vorlage von geeigneten Projektunterlagen

Auflagen:

 - Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide

- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
 - Einzugsgebietsgröße: Umsetzung an Kleingewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen Österreichs mit Einzugsgebietsgröße kleiner als 500 km²
 - Gewässerzustand: Maßnahmen in Gewässerabschnitten mit schlechterem ökologischem Zustand als „guter ökologischer Zustand“

- **Ausmaß der Förderung**

Maximale Förderungsintensität: 90 % der anrechenbaren Kosten

8.2.4.2.7 Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen

- Submaßnahme
- 4.4. Support for non-productive investments linked to the achievement of agri-environment-climate objectives

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**

(1) Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen zum Schutz von landwirtschaftlichen Flächen mit Wein-, Obst- und Sonderkulturen sowie von landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden

- **Art der Beihilfe**

Zuschuss zu den tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen (IZ)

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**

Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie, Naturschutzrecht, Wasserrechtsgesetz, Wasserbautenförderungsgesetz

- Anrechenbare Kosten

- (1) Immaterielle und materielle Kosten für bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen
- (2) *Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind ausgeschlossen*

- Begünstigte

- natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften als BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe
- Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, deren BetriebsleiterInnen die Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen.
- Agrargemeinschaften

- Zugangsvoraussetzungen

- Förderfähige Sektoren:
 - *Obst*
 - *Wein*
 - *sonstige Sonderkulturen wie z.B. Hopfen*
- Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes
- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Neuanlagen in Naturschutzgebieten
 - Neuanlagen in Natura-2000-Gebieten wenn keine Ersatzflächen im Schutzgebiet vorliegen (z.B. alternative Habitatflächen)
 - Neuanlagen auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderperiode als Wald ausgewiesen sind, wenn keine Ersatzflächen in der Standortgemeinde bzw einer Nachbargemeinde vorliegen

Auflagen:

- *Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide*

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

- *Betriebsgröße: Maßnahmen von kleinen und mittleren Betrieben sind vor Maßnahmen von Großbetrieben zu reihen. Als Großbetrieb gilt ein Betrieb, dessen Bruttoeinkommen höher als 84.000,- Euro ist bzw. ein gewerblicher Betrieb, dessen Bruttocashflow größer als 84.000,- Euro ist.*
- *Die Regenerierung von Anlagen ist vor der Errichtung von Neuanlagen zu reihen.*

- Ausmaß der Förderung

Maximale Förderungsintensität:

max. 70% der anrechenbaren Kosten

8.2.4.2.8 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung

- Submaßnahme
4.4. Support for non-productive investments linked to the achievement of agri-environment-climate objectives
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Die Maßnahme dient einer ingenieurmäßig geplanten Bereitstellung ökologischer Agrarinfrastruktur einschließlich Landschaftsbild in Verfahren der Bodenreform (z.B. Grundzusammenlegungen) und gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch).
 - Erwerb von Grund und Boden für die Errichtung der ökologischen Agrarinfrastruktur.
 - Bau und Ausgestaltung, ingenieurbioologische Maßnahmen etc. (Bodenschutzanlagen, Wasserrückhaltebecken, Bepflanzungen etc.).
 - Planung und Vermessung etc. sofern nicht amtswegig
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
Bodenreformgesetze [...]
- Anrechenbare Kosten
 - Investitionskosten
 - Gesamtinvestitionskosten;
 - Kosten für Grund und Boden unter Ermittlung auf Basis des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes
 - Sachkosten
- Begünstigte
Natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen;
Gemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz.
- Zugangsvoraussetzungen
Komplexes Behördenverfahren auf Basis der Flurverfassungsgesetze.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen:
 - Förderbar sind nur Vorhaben, für die auf der betreffenden Fläche nicht bereits eine gleichsinnige Förderung beantragt ist (z. B. gemäß dem Österreichischen Agrarumweltprogramm).
Auflagen:
 - Auf nach dieser Submaßnahme geförderten Flächen darf keine gleichsinnige ÖPUL-Prämie gewährt werden.
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Komplexes Behördenverfahren auf Basis der Flurverfassungsgesetze.
- Ausmaß der Förderung
Bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

8.2.4.3 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.4.3.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Investitionen von privaten Begünstigten

Grundsätzlich sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor, dass private Begünstigte – um die es sich im Rahmen dieser Maßnahme hauptsächlich handeln wird – für die Vergabe von Leistungen den für die öffentliche Hand verpflichtend anzuwendenden Vergabe- und Ausschreibungsbestimmungen unterliegen. Sie sind jedoch angehalten, bei der Inanspruchnahme von Leistungen ebenfalls dem Bestbieterprinzip zu folgen. Dies ergibt sich üblicherweise aber schon allein dadurch, dass der Anteil der Finanzierung mit öffentlichen Mitteln im Verhältnis zum Gesamtinvestitionsvolumen deutlich untergeordnet ist.

Die Zahlstelle hat für die Umsetzung des LE-Programms 07 – 13 unter anderem folgend auf die Verbesserungsvorschläge im Rahmen von Prüfungen durch nationale Dienststellen und Dienststellen der Europäischen Union Vorgaben zur Kostenplausibilisierung erstellt, die in erforderlichenfalls adaptierter Form auch für dieses Programm zur Anwendung kommen werden. Darin sind unter anderem die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote oder die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch ExpertInnen und Erfahrungswerte in Abhängigkeit von der Größenordnung des Vorhabens geregelt.

Für eine Reihe von insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich üblichen Bauten und Einrichtungen wurden durch Expertengremien Standardkostensätze (Baurichtpreise) entwickelt, die in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. Diese kamen ebenfalls bei der Beurteilung von Vorhaben schon im Programm LE 07 – 13 und in den Vorgängerprogrammen zum Einsatz, wurden jedoch für die Abrechnung nicht verwendet, weil die Abrechnung nach vereinfachten Methoden nicht zulässig war. Sofern die Abrechnung nach Standardkostensätzen vorgesehen wird, werden diese Pauschalkostensätze in Anlehnung an diese Standardkostensätze festgelegt werden.

Investitionen durch Begünstigte, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind

Es steht in Österreich außer Frage, dass für dem öffentlichen Sektor zuzurechnende Begünstigte (Gebietskörperschaften und von ihnen unmittelbar wirtschaftlich beeinflusste sonstige Einrichtungen) die jeweils geltenden Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der Selbstverständlichkeit der Verwaltung auf Grundlage der Gesetze (Legalitätsprinzip der öffentlichen Verwaltung). Es ist aber in Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms darauf hinzuweisen, dass dies insbesondere bei der Umsetzung durch ausgelagerte Einrichtungen auch gilt.

8.2.4.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

Eine Vermeidung von Risiken in Zusammenhang mit der Förderung von Investitionen ergibt sich allein schon durch die vorgeschriebenen materiellen Kontrollen der geförderten Vorhaben (Verwaltungskontrollen, Inaugenscheinnahme vor Ort, Vor-Ort-Kontrollen, Kontrollen durch unabhängige übergeordnete Kontrollstellen usw.). Ein wesentliches Element bildet auch eine klare und transparente Kommunikation der in Zusammenhang mit der Förderung durch dieses Programm zu beachtenden Bedingungen und Regeln. Dies wird zum Einen über die der Verwaltungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) als auch der Zahlstelle (Agrarmarkt Austria) zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle verstärkt erfolgen. Zum Anderen werden die potenziellen Begünstigten über die Medien der Interessens- und Standesvertretungen ausführlich über diese Bedingungen und Bestimmungen informiert. Dies wird durch das dichte Netz der land- und forstwirtschaftlichen Beratung weiter unterstützt.

Überdies erfolgt eine Information der potenziellen Begünstigten auch im Rahmen der Antragstellungen und durch die mit jedem Antrag abzugebende Verpflichtungserklärung, die jedenfalls mit zu unterfertigen und damit nachweislich zur Kenntnis zu nehmen ist.

8.2.4.3.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

[Text: 3500 characters, figures allowed]

Durch die dargestellten Maßnahmen und die grundsätzliche Eigenschaft materieller Investitionen körperlich nachvollziehbar zu sein, kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass das Risiko in Zusammenhang mit der Förderung dieser Maßnahme als gering einzuschätzen ist.

8.2.4.4 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

[Text: 7000 characters, optional, figures allowed]

Berechnung von Standardkosten (Forstliche Infrastruktur, waldbezogene Pläne auf betrieblicher Ebene)

Standardkosten werden, so fern angewand, auf Basis von wissenschaftlichen Studien nach Festlegung der Verrechnungseinheit ermittelt. So fern keine entsprechenden Studien oder Kennzahlen vorhanden sind, werden österreichweite Erfahrungswerte herangezogen.

8.2.4.4.1 Andere wichtige Anmerkungen

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

8.2.4.4.2 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- (1) Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs

Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs und zur Darlegung der Einkommensverbesserung und/oder Stabilisierung des Einkommens ein Betriebsplan mit folgendem Inhalt zu erstellen:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebs (Ausgangssituation)
- Beschreibung der geplanten Investition
- Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze
- Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens des Betriebs)

Bei Betriebskooperationen betrifft der Betriebsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die beteiligten Betriebe.

- (2) Definition nichtproduktiver Investitionen
Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu unmittelbaren Einnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben oder anderen Unternehmen führen und insofern ein übergeordnetes öffentliches Interesse verfolgen.
- (3) Definition kollektiver Investitionen
Gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Weinbau und Spezialkulturen, ohne Mähdrescher) sowie von gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelkulturen und Spezialkulturen), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung und von Pflanzenschutzgeräten.
 - Die Investition muss durch mindestens drei BewirtschafterInnen oder durch eine Gemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens drei BewirtschafterInnen vertraglich beteiligen und es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.

- Die Zugangsvoraussetzungen Arbeitsbedarf, LN, ausreichende berufliche Qualifikation und außerlandwirtschaftliches Einkommen finden keine Anwendung.
 - Die Auslastung der Maschine muss einem per Erlass festzulegenden Wert, mindestens aber der mittleren Ausnützung der jeweiligen Maschine lt. ÖKL-Richtwerten für die Maschinenselbstkosten entsprechen. Die geplante Auslastung ist anhand der von den MiteigentümerInnen bewirtschafteten Flächen, auf denen die Maschine zum Einsatz kommen wird, nachzuweisen. Die tatsächliche Auslastung ist durch Verrechnung des Maschineneinsatzes über einen Maschinenring oder sonstige geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren und für Kontrollen bereitzuhalten.
 - Bei Pflanzenschutzgeräten müssen 2 MiteigentümerInnen die PflanzenschutztechnikerInnenausbildung, die Absolvierung eines Sachkundekurses oder eine Fachausbildung, die entsprechende Lehrinhalte beinhaltet, die längstens fünf Jahre zurückliegen, nachweisen.
- (4) *Definition integrierter Projekte*
[...]
 - (5) *Definition und Identifikation der zugelassenen Natura 2000 und anderer High Nature Value Gebiete*
[...]
[...]
- (6) *Abgrenzung zu Fördermaßnahmen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen:*
 - **Obst und Gemüse:**
Erzeugergruppierungen/Erzeugerorganisationen i.S. der GMO mit einem Wert der vermarkteten Erzeugung über EUR 3 Mio kommen für eine Förderung nach dieser Maßnahme dieses Programms nicht in Betracht.
Bei Mitgliedern von Erzeugergruppierungen/Erzeugerorganisationen im Obstbereich i.S. der GMO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ausgeschlossen.
 - **Wein**
Bei Weinbau treibenden, Wein verarbeitenden oder vermarktenden Betrieben und Unternehmen folgende Fördergegenstände von der Förderung aus Mitteln dieses Programms ausgeschlossen:
 - Technologien zur Rotweinverarbeitung;
 - Einrichtungen zur Gärungssteuerung;
 - Klärungseinrichtungen
 - Einrichtungen zur Gelägearaufbereitung;
 - Flaschenabfülllinien (Gesamtanlagen oder einzelne Komponenten);
 - Einrichtung von Verkaufs- und Repräsentationsräumlichkeiten.
 - **Bienen und Honig**
Zur Abgrenzung gegenüber der Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen gem. VO (EG) Nr. 1234/2004 werden folgende Investitionsgegenstände gemäß Anhang II der Sonderrichtlinie Imkereiförderung (BMLFUW-LE.2.2.7/0140-III/7/2013) von der Förderung in diesem Programm ausgeschlossen.
 - (7) *Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Art. 5(2)*
 - (8) *List of new requirements imposed by Union legislation addressed.*

8.2.5 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

8.2.5.1 Rechtsgrundlage

Artikel 19 der Grundverordnung

8.2.5.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Mit den vorgesehenen Sub-Maßnahmen werden im Sinne der Interventionslogik folgende Ziele verfolgt:

Submaßnahme 6.1 Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen

Die Existenzgründungsbeihilfe verfolgt das Ziel, den JunglandwirtInnen die erste Niederlassung zu erleichtern und damit eine langfristige Absicherung der Landwirtschaft zu ermöglichen. Mit dieser Unterstützung sind die Schaffung einer geeigneten Qualifikationsbasis, die strategische Ausrichtung des Betriebes und die Verbesserung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz eng verknüpft.

Submaßnahme 6.4. Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

- *Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten*
Durch die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe wird die Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten im nichtlandwirtschaftlichen Bereich unterstützt. Dadurch soll das Einkommen der Betriebe sichergestellt und somit deren Lebensfähigkeit gestärkt werden. Die Erwerbsmöglichkeiten im nichtlandwirtschaftlichen Bereich beinhalten auch den Verkauf von Energiedienstleistungen durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie die Nutzung von ungenützten verbauten Flächen (Dachflächen, Fassaden, etc.) in der Landwirtschaft zur Stromproduktion und die stoffliche Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaros).
- *Gründung von innovativen Kleinstunternehmen im ländlichen Raum*
Durch die Gründung von innovativen Kleinstunternehmen soll unter Berücksichtigung von regionalen Konzepten ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum geleistet werden.
- *Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*
Ziel diese Maßnahme ist die Unterstützung von Kleinunternehmen insbesondere im Bereich der Nahversorgung. Dadurch wird ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung geleistet.

Die Förderung der Entwicklung von (innovativen) Kleinstunternehmen im ländlichen Raum kann zur Verbesserung der Chancen von Frauen auf existenzsichernde Beschäftigung beitragen und gleichzeitig die Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten forcieren. So verfügen beispielsweise die Absolventinnen der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Schulen neben einer einschlägigen Berufsausbildung (z.B. Tourismus, soziale Dienstleistungen, Gartenbau Wirtschaftsdienstleistungen) über ausgezeichnete EDV- und BWL-Kenntnisse und/oder über die integrierte Ausbildung zur Wirtschaftsassistentin oder LAP „Betriebsdienstleisterin“.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 2B

Die Niederlassungsprämie (Art. 19 (1) a) i)) ist die Kernmaßnahme zur Unterstützung dieses Schwerpunktbereichs. Mit ihr soll einerseits die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen

Tätigkeit unterstützt werden, andererseits soll durch ihre Ausgestaltung den Zielen einer Professionalisierung und strukturellen Verbesserung des Agrarsektors gedient werden.

Schwerpunktbereich 5C

Der Bedarf an fossilen Energieträgern wird in vielen Bereichen durch Importe gedeckt. Diese starke Abhängigkeit sollte reduziert werden. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe (forstliche Biomasse) soll daher bei der betrieblichen Energieeigenversorgung forciert werden.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne seiner Multifunktionalität bedingt eine entsprechende Logistik, die u.a. einer Erschließung von Waldflächen bedarf. Dies soll weiterhin den Schutz des ländlichen Raums vor Naturkatastrophen und dessen Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen gewährleisten. Entsprechende naturschutzfachliche Erfordernisse sind werden inkludiert.

Gerade Land- und ForstwirtInnen können im peripheren ländlichen Gebiet und mit Hilfe von kleinen dezentralen Energieerzeugungsanlagen zu einer verbesserten allgemeinen Energieversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen beitragen bzw. Energiedienstleistungen für Dritte erbringen. Der Landwirt/ die Landwirtin kann so als „Energiewirt/in“ für sich selbst ein nachhaltiges außerlandwirtschaftliches Einkommensstandbein aufbauen und auch seine Wertschöpfung aus der vorgelagerten Rohstoffkette mit verbessern.

Schwerpunktbereich 6A

Die Teilmaßnahmen gemäß Art. 19 (1) b) tragen dazu bei, die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie die Diversifizierung und die Gründung von kleinen Unternehmen im Sinne dieses Schwerpunktbereichs zu unterstützen und damit auch zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in ländlichen Gebieten beizutragen.

Die Unterstützung von Investitionen in die Schaffung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (ausgenommen Anhang I, Diversifizierungsinvestitionen, Art. 19 (1) b)) erleichtert die gewünschte Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe, und damit ihre Multifunktionalität und die Absicherung der Lebensfähigkeit durch Erwerbsskombinationen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

- **Innovation**
Durch die Existenzgründungsbeihilfe für JunglandwirtInnen wird auch ein Impuls in Richtung der Erlangung einer geeigneten Qualifikation sowie der Anreiz zur Erlangung einer höheren Ausbildungsstufe gesetzt, der auch in Richtung einer innovativen Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes wirken soll.
Durch die Unterstützung der Gründung von innovativen Kleinstunternehmen im ländlichen Raum wird ein Beitrag zur Unterstützung von Produkt- und Prozess-, sowie Dienstleistungsinnovationen geleistet.
- **Umwelt/ Eindämmung des Klimawandels**
Durch die mit der Existenzgründungsbeihilfe verbundene Verbesserung der Normen des Mindeststandards am landwirtschaftlichen Betrieb kann den Querschnittszielen Umwelt und Eindämmung des Klimawandels entsprochen werden.
Die Produktion von erneuerbarer Energie ist ein wichtiger Beitrag zum Querschnittsziel Klimaschutz. Indem die Landwirte ihre Aktivität in diesen Bereich erweitern, leisten sie einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige und klimaschonende Energieerzeugung, deren Bedeutung weit über den Sektor Landwirtschaft hinausgeht. Innovative wirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Produktion erneuerbarer Energie helfen darüber hinaus das künftige landwirtschaftliche Einkommen abzusichern und verschaffen damit den

Betrieben auch in wirtschaftlicher Hinsicht mehr Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeit durch Innovation).

Die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Faktor der österreichischen Umwelttechnikindustrie geworden. Neben Anlagen zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe gewinnen nahezu marktreife Technologien zur stofflichen Nutzung zunehmend an Bedeutung und können zusätzliche Reduktionspotenziale im Klimabereich mobilisieren. Insbesondere die kaskadische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen soll dabei im Vordergrund stehen.

8.2.5.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.5.3.1 **Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen**

- Submaßnahme
6.1. Business start up aid for young farmers
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Mit dieser Beihilfe wird die erste Niederlassung und damit die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen LandwirtInnen unterstützt.
- Art der Beihilfe
Die Beihilfe für die erste Niederlassung wird in Form einer Pauschalzahlung, die auf zwei Teilbeträge aufgeteilt ist, gewährt. Der erste Teilbetrag wird nach erfolgter Niederlassung und Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen ausgezahlt. Der zweite Teilbetrag wird frühestens 3 spätestens 5 Jahre nach Gewährung der ersten Teilzahlung und Nachweis der korrekten Umsetzung des Betriebskonzeptes ausgezahlt.
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
- Begünstigte
BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind. Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen berücksichtigt werden.
- Zugangsvoraussetzungen
 - Alter des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Übernahme des Betriebs unter 40 Jahre.
 - Bei Betriebsübernahmen wird der gesamte Betrieb übergeben (Ausnahme Teilung s.u.). Der/Die Übergebende kann einen Betriebsteil von max. 10 %, höchstens jedoch 3 ha zurückbehalten.
 - Bewirtschaftung von mind. 3 ha LN; Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues, Bienenhaltung, Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum Einheitswert verfügen
 - Arbeitsbedarf bei Hofübernahme mind. 0,5 bAK; bei Teilung eines bestehenden Betriebes oder Neugründung muss der so entstandene Betrieb im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden.
 - Mindestqualifikation: für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder einschlägige höhere Ausbildung.
 - Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 2,5fachen des Referenzeinkommens.
 - Dem Antrag liegt ein vom/von der FörderungswerberInnen erstelltes Betriebskonzept bei
 - Viehhaltende Betriebe (Flächenbindung gemäß „Aktionsprogramm 2003 Nitrat“). Zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger wird auf selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Auflagen

- Bei der Beantragung der zweiten Teilzahlung ist der Nachweis von Investitionen in den Wirtschaftsteil des Betriebes in Höhe von mind. € 15.000,- für Betriebe ab 0,5

bAK bis unter 1 bAK und von mind. € 20.000,-- für Betriebe ab 1 bAK zu erbringen, wobei auch Kosten und Gebühren der Betriebsübernahme anrechenbar sind.

- Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzeptes kann die zweite Teilzahlung einbehalten und/ oder die erste Teilzahlung zurückgefordert werden.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

- Ausmaß der Förderung

Betrieb ab 0,5 bAK (1bAK = 2.000 AkH pro Jahr) bis unter 1 bAK

- 1. Teilbetrag max. € 2.000,--
- 2. Teilbetrag max. € 2.000,--

Für die Bewirtschaftung eines Betriebes ab 1 bAK

- 1. Teilbetrag max. € 5.000,--
- 2. Teilbetrag max. € 5.000,--
- Bei vollständigem Eigentumsübergang kann zuzüglich zum 2. Teilbetrag ein Zuschlag von € 2.000,-- gewährt werden.
- Wird bis spätestens 4 Jahre nach erfolgter Niederlassung und Bewirtschaftung der Nachweis einer Meisterausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung erbracht, kann ein Zuschlag zur Prämie von € 4.000,-- gewährt werden.
- *Verpflichtet sich die Übernehmerin/der Übernehmer zumindest während der Laufzeit des Betriebskonzeptes (5 Jahre ab erster Niederlassung) Aufzeichnungen (freiwillige Buchführung gem. INLB oder Option lt. ESt oder Mitglied bei einem Arbeitskreis) zu führen, kann der 2. Teilbetrag um € 2.000,-- angehoben werden.*

8.2.5.3.2 **Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten**

- Submaßnahme

6.4. Support for investments in creation and development of non-agricultural activities

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen

- Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung
- Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen (Nicht Anhang I-Erzeugnisse)
- Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen
- traditionelle Handwerkstätigkeiten

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

xxx

- Anrechenbare Kosten

Investitionskosten
Sachkosten

- Begünstigte

LandwirtInnen, Mitglieder eines lw. Haushalts, Zusammenschlüsse von LandwirtInnen, Gemeinschaften von LandwirtInnen mit Nicht-LandwirtInnen

Im Fall der Antragstellung von Zusammenschlüssen von LandwirtInnen mit Nicht-LandwirtInnen gelten jedoch folgende Bestimmungen:

- 1) Begünstigte können nur LandwirtInnen bzw. Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe sein.
- 2) Die förderfähigen Kosten begrenzen sich auf die entfallenden Anteile der oben genannten Begünstigten und eine entsprechende anteilige Berechnung der förderfähigen Kosten ist vorzunehmen.

- Zugangsvoraussetzungen

- Diversifizierungskonzept
- Nachweis über positive Wirtschaftlichkeit

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Anbringen auf Förderung für diese Submaßnahme können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Vorhaben werden anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei kann je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt werden.

Berücksichtigt werden

- Einkommenswirksamkeit des Vorhabens für den Betrieb
- Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens
- Arbeitsplatzwirksamkeit des Vorhabens (gesicherte oder geschaffene Arbeitsplätze)

- Ausmaß der Förderung

- Sofern beihilferechtlich zulässig bei Investitionen max. 40% der anrechenbaren Kosten
- Sachaufwand max. 50% der anrechenbaren Kosten

8.2.5.3.3 ***Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen***

- Submaßnahme

6.4. Support for investments in creation and development of non-agricultural activities

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

- Errichtung oder Ausbau kleiner Wärmeanlagen ausschließlich für Biomasse direkt aus land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben oder land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.
- Kleine Biogasanlagen ausschließlich für landwirtschaftliche Substrate und dabei zumindest 50% Wirtschaftsdünger, Zwischenfrüchte zuzüglich Klee gras und Luzerne, Ernterückstände.
- Umrüstung von Biogasanlagen für landwirtschaftliche Substrate abseits der Futtermittelkonkurrenz.
- Kleinanlagen zur Erzeugung von Energieträgern aus nachwachsenden Rohstoffen.

- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
 - Investitionskosten
 - Sachkosten
- Begünstigte
BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder deren Zusammenschlüsse
- Zugangsvoraussetzungen
Bewirtschaftung von mindestens 3 ha durch jeden Betrieb.
Überwiegender Energieverkauf an Dritte.
Diversifizierungskonzept einschließlich Rohstoffversorgung, für Biogasanlagen zusätzlich ein Abwärmenutzungs- und Biogasgülleausbringungskonzept.
Fachliche Qualifikation bei Biogasanlagen.
Beschränkung der Umrüstung von Biogasanlagen auf Altanlagen aus einem früheren Unterstützungsprogramm des BMLFUW
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Geblockte Auswahl der Projekte.
Erfüllung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse.
Wertschöpfung.
- Ausmaß der Förderung
Bis zu 40% der anrechenbaren Kosten.

8.2.5.3.4 **Photovoltaik in der Landwirtschaft**

- Submaßnahme
6.4. Support for investments in creation and development of non-agricultural activities
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
„Small scale“-Photovoltaikanlagen zwischen 5 und 30 kW_{peak} zur Produktion von regionalem erneuerbarem Strom. Durch die Untergrenze von 5 kW_{peak} wird eine klare Abgrenzung des Programms zu Anlagen für Haushalte erreicht. Durch die Obergrenze von 30 kW_{peak} entsprechend einer - je nach Technologie - erforderlichen Fläche zwischen 200 und 350 m² wird gewährleistet, dass primär ungenutzte landwirtschaftliche Dachflächen zum Einsatz kommen (obgleich Freiflächen dieser Größe nicht ausgeschlossen werden sollen). Die Obergrenze dient auch der Abgrenzung zu Großanlagen von Energieversorgern.
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu anrechenbaren Kosten

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
Die Förderung der Investitionsmaßnahmen erfolgt auf Basis der Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland in der jeweils geltenden Fassung
- **Anrechenbare Kosten**
Investitionen im Sinne der Umweltförderrichtlinie (derzeit in § 3 (2) der geltenden Richtlinie geregelt)
- **Begünstigte**
Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe
- **Zugangsvoraussetzungen**
Die Begünstigten erhalten für die geförderte Anlage keine Tarifförderung auf Basis des Ökostromgesetzes.
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Die Ermittlung der begünstigten FörderwerberInnen erfolgt durch jährliche Ausschreibung eines bestimmten Kontingents an Fördermitteln. Als Auswahlkriterien dienen eine spezifische Obergrenze der Investitionskosten bezogen auf die installierte Anlagenleistung in €/kW_{peak} und die Konkrettheit des Projekts (fertige Planung bei Einreichung).
- **Ausmaß der Förderung**
möglicher Rahmen gemäß § 10 der geltenden Umweltförderrichtlinie: bis zu 40% für Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern (zuzüglich allfälliger in den Umweltförderrichtlinien vorgesehener Zuschläge).

8.2.6.3.5 Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten - NAWARO

- **Submaßnahme**
6.4.Support for investments in creation and development of non-agricultural activities – NAWARO
- **Beschreibung des Fördergegenstandes**
Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie z.B.:
 - Flachs und Hanfdämmstoffe
 - Strohdämmstoffe
 - Biokunststoffe
 - Naturfaserverstärkte Kunststoffe
 - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - Druckfarben auf Pflanzenölbasis
- **Art der Beihilfe**
Zuschüsse zu den tatsächlich angefallenen umweltrelevanten Kosten.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
UFG 1993 und Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland 2009
- Anrechenbare Kosten
 - Investitionen
- Begünstigte
Unternehmen im ländlichen Raum, die den Bedingungen für Kleinunternehmen oder kleine Unternehmen entsprechen (Unternehmen, Vereine, kirchliche Einrichtungen, Genossenschaften)
- Zugangsvoraussetzungen
 - Mindestinvestitionsvolumen:
für Ressourcenmanagement: EUR 35.000
für stoffliche Nutzung: EUR 10.000
 - Es ist nur die Umstellung von Verfahren im Ausmaß der bestehenden Kapazität förderungsfähig, allfällige Kapazitätsausweitungen werden in Abzug gebracht.
 - Produktionsumstellungen zur Reduktion des Rohstoffverbrauches dürfen nicht bereits von einem anderen Unternehmen in Österreich zur Förderung eingereicht worden sein.
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Geblocktes Verfahren und Auswahl der Projekte unter Beiziehung einer Umweltförderungskommission
- Ausmaß der Förderung
 - Stoffliche Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen max.
25 % der anrechenbaren Kosten
 - Maximale Förderung:
Stoffliche Nutzung: EUR 1.500.000

8.2.5.3.5 **Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum**

- Submaßnahme
6.4. Support for investments in creation and development of non-agricultural activities
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Steigerung der Gründung und Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die ländliche Region wie bspw. neue Dienstleistungen, Dienstleistungen für andere Unternehmen, neue Arbeitsplatzmöglichkeiten, regionale Wertschöpfungsketten
 - neue Dienstleistungen
 - Dienstleistungen für andere Unternehmen
 - neue Arbeitsplatzmöglichkeiten
 - regionale Wertschöpfungsketten
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
Forschungs- und Technologieförderungsgesetz-FTFG;

EU-Beihilferecht -Mitteilung gem. AGVO, dann Empfangsbestätigung der EK;
Gruppenfreistellung in der Rubrik KMU

- Anrechenbare Kosten

materielle und immaterielle Investitionen im Zusammenhang mit einer innovativen Gründung bzw. eines jungen innovativen Unternehmens, das wirtschaftlichen Mehrwert im ländlichen Raum schafft.

- Personalkosten
- Gründungskosten
- innovative Investitionen (keine Baukosten, Fahrzeuge, Büroeinrichtungen)
- Leistungen Dritter (Beratungskosten)
- Kosten für Schutzrechte

- Begünstigte

zu gründendes oder ein seit maximal seit 5 Jahren bestehendes junges innovatives Unternehmen

Anmerkung: Im Fall eines „zu gründendes Unternehmen“ stellt eine natürliche Person den Förderantrag.

- Zugangsvoraussetzungen

Das Vorhaben entspricht dem Konzept für die Region, das die Kriterien zur Messung des Mehrwerts eines Gründungs-/Entwicklungsvorhabens, definiert; Konzept wird von einer Jury ausgewählt.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Zweistufiges Auswahlverfahren

1) Konzepte für die Regionen sind vorzulegen, die für eine Region einen besonderen Mehrwert schaffen und von einer Jury (Bundes- und Landesvertreter) zu bewerten sind - keine monetäre Förderung der Konzepte.

[bspw. Mehrwert der Region durch innovative Gründungen; Klima für Innovationsaktivitäten, Potential der Region, um ähnliche oder verwandte Aktivitäten anzuregen; beflügelt die Innovationsaktivitäten der Region.]

In Form eines Ausschreibungsverfahrens unter Einbeziehung von

- RegionalentwicklerInnen/ Regionalverantwortlichen,
- Organisationen mit Inkubatorfunktion

2) Förderbewerber/in stellt begründeten Antrag, warum sein/ihr Vorhaben zur Umsetzung des Regionskonzeptes beiträgt. Auswahl über die Förderungswürdigkeit des Vorhabens des Unternehmens auf Basis der Kriterien des Konzeptes sowie auf den Vorgaben des Ausschreibungsverfahrens.

Anmerkung: Inkubatorfunktion = Zentren, die Unternehmen bei Gründung begleiten, z.B. Gründungszentren

- Ausmaß der Förderung

max. 50.000 Euro pro Projekt;

max. 60% der anrechenbaren Kosten, es gelten die beihilferechtlichen Obergrenzen

8.2.5.3.6 *Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*

- Submaßnahme
6.4. Support for investments in creation and development of non-agricultural activities
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Förderung von Investitionen im Bereich der Nahversorgung:
 - Bau- und Einrichtungsinvestitionen (z. B. Verkaufsräume, Zubau, Neubau)
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Verkaufspult, Regale)
 - Maschinelle Ausstattung (z. B. Kühlvittrinen, Schneidmaschinen)
 - Betriebsnotwendige IT-Hardware und -Software
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
De minimis Beihilfe, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- Anrechenbare Kosten
Investitionskosten
Sachkosten
- Begünstigte
Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen
- Zugangsvoraussetzungen
Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben.
- Ausmaß der Förderung
Ausrichtung nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung bis zu 40% der anrechenbaren Kosten

8.2.5.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.5.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.5.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.5.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.5.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

[Text: 7000 characters, optional, figures allowed]

8.2.5.6 Andere wichtige Anmerkungen

State any other information which is important for the sake of understanding and implementing the measure.

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

8.2.5.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Definition of a small farmer scheme as referred to in Art. 29.1.(a) iii;
[...]
- Definition of upper and lower thresholds as foreseen in Art. 19.4.
[...]
- Specific conditions for support for young farmers where not setting up as a sole head of the holding [DA RD] Article 2(1)
Die erstmalige Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb kann auch durch mehrere Personen erfolgen, wobei diejenige Person, die die Förderbedingungen erfüllt, die Kontrolle über den Betrieb und seine Führung haben muss. Bei der ersten Niederlassung von mehreren Junglandwirten, die die Förderbedingungen erfüllen, auf einem Betrieb wird die Pauschalzahlung sowie die Zuschläge für den vollkommenen Eigentumsübergang und für Aufzeichnungen auf die in Frage kommenden Personen aufgeteilt. Der Zuschlag zur Prämie im Falle des Vorliegens einer Meisterausbildung oder einschlägigen höheren Ausbildung wird nur anteilmäßig an jene Personen aufgeteilt, die diese Voraussetzung erfüllen. Bei der ersten Niederlassung einer juristischen Person, die über mehr als einen Anteilseigner verfügt, wird wie bei mehreren natürlichen Personen, die sich erstmalig auf einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen, vorgegangen
- Information on the application of the grace period [DA RD] Article 2(2)
[...]
- Summary of the requirements of the business plan
Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:
 - Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
 - Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz;
 - Strategie für die Entwicklung des Betriebs;
 - Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
 - Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;

- Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen und Beratung. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation und in Hinblick auf Investitionen zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz.
- Use of the possibility to combine different measures through the business plan giving access of the young farmer to these measures
[...]
- Domains of diversification covered
[...]

8.2.6 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

8.2.6.1 Rechtsgrundlage

Artikel 20 der Grundverordnung

8.2.6.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Österreich hat im EU-weiten Vergleich einen relativ gut entwickelten ländlichen Raum mit hoher Lebensqualität und geringer Arbeitslosigkeit. Trotzdem gibt es aber auch strukturschwache Gemeinden und Regionen, die mit Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur konfrontiert sind.

Ziel dieser Maßnahme ist es daher, die Attraktivität der ländlichen Regionen als ortsnahen Wirtschafts-, Lebens-, Wohn-, Erholungs- und Naturraum nachhaltig weiterzuentwickeln sowie die infrastrukturelle Grundversorgung aufrechtzuerhalten. Neben der Sicherstellung, Entwicklung und dem Ausbau von lokalen Infrastrukturen und lokalen Basisdienstleistungen sind auch Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes Bestandteil dieser Maßnahme. Die Entwicklung von innovativen Angeboten für den Ganzjahrestourismus spielt auch in Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung hin zu einer umweltbewussten und gesunden Lebensweise sind zentrale Ansätze einiger Förderungsgegenstände dieser Maßnahme. Zudem soll die Bevölkerung über BürgerInnenbeteiligungsprozesse zur aktiven Gestaltung und Entwicklung ihrer Regionen angeregt werden. Es sollen Wachstumsimpulse für die Regionen gegeben werden und lokale Wertschöpfungsprozesse gesichert werden.

Die Förderung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Dorferneuerungsplänen soll die Erneuerung, Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern sicherstellen. Die regionale Identität und die Belebung und Stärkung der Ortskerne wird über sektorübergreifende Initiativen verfolgt. Bei der Lokalen Agenda 21, als ein Förderungsgegenstand dieser Maßnahme, wird besonderer Wert auf die Beteiligung der Bevölkerung, die Stärkung des Bottom-up-Ansatzes und die Fokussierung auf die lokalen Problemstellungen im Rahmen regionaler Entwicklungsstrategien gelegt. Die lokale Agenda 21 trägt neben der Stärkung von örtlicher Lebensqualität und regionaler Wertschöpfung auch zu den Gleichstellungszielen und der Vernetzung im ländlichen Raum bei.

Die Durchdringung mit Erneuerbaren Energien, Energieeffizienzmaßnahmen und klimafreundlicher Mobilität soll in ländlichen Regionen erhöht werden. Die Förderung des Auf- bzw. Ausbaus energieeffizienter Anlagen im ländlichen Raum soll die Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für die Energieversorgung forcieren. Zudem soll einer breiten Öffentlichkeit die Machbarkeit und Sinnhaftigkeit des Einsatzes erneuerbarer Energieträger demonstriert und die Bevölkerung im ländlichen Raum zum Nachahmen angeregt werden. Die Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr sowie Mobilitätsmanagement, alternative Fahrzeuge, Elektromobilität und Radverkehr sollen unterstützt werden.

Über die Unterstützung für den Ausbau der Breitband-Hochleistungszugänge sollen Anreize geschaffen werden, um eine bessere Versorgung der Bevölkerung durch den Markt mit zuverlässigen und preiswerten Breitbandzugängen zu initiieren.

Die Förderung einer landschaftsschonenden wegebaulichen Erschließung bzw. Instandsetzung des sonst vernachlässigten Netzes der Kleinstraßen und Güterwege soll zur sozialen und wirtschaftlichen Wohlfahrt, zur Sicherung der Siedlungsstrukturen und zum Erhalt der Kulturlandschaft vor allem auch in den peripheren Lagen beitragen.

Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch soft-Maßnahmen zu unterstützen. Auf diese Weise können die touristischen Entwicklungsperspektiven verbessert und die Beschäftigung und Wertschöpfung aus dem Tourismus im ländlichen Raum gesteigert werden.

Die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Verbesserung der Gewässerökologie und des Landschaftswasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Regionen sowie der Waldbiodiversität sind ein wichtiges Thema, wenn es um die Entwicklung ländlicher Gebiete und Sicherung der Lebensqualität geht. Die Erhaltung regionsspezifischer Landschaftsqualitäten kann als Dienstleistung für die Gesellschaft verstanden werden. Diese soll über die Erstellung von Managementplänen, Informationsveranstaltungen, Schutzgebietsmanagement und -betreuung, Investitionen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt durch Schaffung von Lebensräumen und Biotopverbundsystemen sowie die Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen durch Grundankauf, durch Abgeltung von Nutzungsrechten und durch Pachten gewährleistet werden.

Über die Erhaltung und den Ausbau der Funktionalität bestehender Schutzinfrastrukturen sowie deren vorausschauende Planung soll die Schutzfunktion von Wäldern und die Prävention vor Naturgefahren und Bodenerosion sichergestellt werden.

Bei der Unterstützung der Umsetzung der Alpenkonvention steht der alpine ländliche Raum als vielfältiger und attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum im Fokus. Über Bewusstseinsbildung und Motivation der AkteurInnen soll die alpine Umwelt und Landschaft verbessert und die Lebensqualität gesteigert werden.

Besonders im Kontext von Infrastrukturinvestitionen und Mobilitätslösungen lohnt es sich, eine Genderperspektive einzunehmen und auf die Bedürfnisse eventuell bislang zu wenig beachteter Gruppen Bedacht zu nehmen. Die Beachtung der Ansprüche von erwachsenen Frauen und von der wachsenden Anzahl älterer Menschen beiderlei Geschlechts führt im Tourismus und in der Freizeitwirtschaft zu erhöhter Anziehungskraft. Die Beachtung von weiblichen Ansprüchen an Wegebeleuchtung oder Stationenführung im öffentlichen Verkehr erhöht die Attraktivität als Lebens- und Arbeitsraum. Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen (insbesondere auch solche nach Kindergartenalter) korrelieren EU-weit längst mit der Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 3B

Maßnahmen zur Erhaltung und Ausbau der Funktionalität bestehender Schutzinfrastruktur besitzen in einem Gebirgsland wie Österreich eine existenzielle Bedeutung. Basis eines lokalen/regionalen/betrieblichen Risikomanagements (Risk Governance) und Vorsorgeprinzips sind daher entsprechende Maßnahmen, die die Gefahrendarstellung, die Investitionen in die Vorbeugung sowie die vorausschauende Planung von Wald-, Einzugsgebiets- und Landwirtschaftsnutzung vorsehen. Zentral für die Erhöhung der Schutzfunktion von Wäldern und für den Wiederaufbau nach Naturkatastrophen sind daher die Bereitstellung bzw. der Neu- und Umbau dafür notwendiger Infrastrukturen.

Schwerpunktbereich 4A

Die Maßnahme soll einen bedeutenden Teil der Ziele der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie, der österreichischen Biodiversitätsstrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie 2020, der Naturschutzgesetze der Bundesländer, der Nationalparkgesetze und Artikel 15 a B-VG-Vereinbarungen sowie der österreichischen Nationalparkstrategie zu erreichen helfen. Extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Waldflächen beherbergen wichtige Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensraumtypen. Diese Lebensraumtypen und Arten

sollen in günstigem Erhaltungszustand verbleiben oder es soll ein solcher wieder hergestellt werden.

Neben den Agrar-Umweltmaßnahmen, die eine biodiversitätserhaltende Bewirtschaftungsweise auf der landwirtschaftlichen Fläche selbst sicherstellen sollen, ist die vorliegende Maßnahme darauf ausgerichtet, spezielle projektbezogene Vorhaben durchzuführen. Zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Biodiversität und im Besonderen der Schutzgüter der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sind daher speziell entwickelte Bewirtschaftungspläne und auch nichtproduktive Investitionen notwendig. Es soll die Betreuung und das Management von Natura 2000 Gebieten, Nationalparks und sonstiger Flächen von hohem Naturwert sichergestellt werden.

Schwerpunktbereich 4B

Ziel ist eine systematische Verbesserung des Zustands der Gewässer, um so die in der Vergangenheit erfolgten Entwicklungen im Sinne heutiger ökologischer Zielsetzungen zu korrigieren. Die Änderungen in der Struktur und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe bieten nunmehr die Möglichkeit, Flächen wieder ihrem ursprünglichen ökologischen Zweck zuzuführen. Dies gilt vor allem für jene Landökosysteme und Feuchtgebiete, die direkt von den Gewässern abhängig sind. So können durch Renaturierungen von Uferbereichen an Fließgewässern gezielt neue Lebensräume für aquatische und andere Organismen geschaffen werden.

Schwerpunktbereich 5C

Der Bedarf an fossilen Energieträgern wird in vielen Bereichen durch Importe gedeckt. Diese Abhängigkeit sollte reduziert werden. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe soll daher bei der Energieeigenversorgung forciert werden.

Schwerpunktbereich 6B

Lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten verfolgt die Stärkung und Erneuerung funktionsfähiger Wirtschafts- und Sozialstrukturen in Dörfern und Regionen. Diese Leitziele werden durch Intensivierung und Weiterentwicklung von lokalen und regionsübergreifenden Entwicklungsansätzen und Stärkung von BürgerInnenbeteiligungsprozessen erreicht. Die daraus resultierenden Perspektiven auf lokaler Ebene stellen eine ökologisch verträgliche und nachhaltige Entwicklung insbesondere auch im alpinen Raum sicher.

Durch die Bereitstellung von niederrangigen Straßen und der Unterstützung von klimafreundlichen Mobilitätslösungen in ländlichen Regionen werden die Erreichbarkeit und die nachteilige Lage peripherer Gebiete auf umweltschonende Art verbessert.

Über fachübergreifende Integration- und Vernetzung zwischen verschiedenen Entwicklungsansätzen und –instrumenten im Bereich erneuerbarer Energien werden für die Region optimale Lösungen zur effizienten Produktion und Nutzung von Strom und Wärme entwickelt.

Eine gut ausgebaute lokale Infrastruktur sowie die Erhaltung und der Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes sind für die Freizeitwirtschaft und die Schaffung von innovativen Angeboten im Tourismus von großer Relevanz. Der Tourismus bringt wiederum Beschäftigung und Wertschöpfung in die ländlichen Regionen und trägt somit zu einer Erhöhung der Lebensqualität bei.

Schwerpunktbereich 6C

Über den Ausbau der Breitband-Hochleistungszugänge sollen der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und ihre Qualität in ländlichen Gebieten verbessert werden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

- Innovation

Über diese Maßnahmen werden die Vorbereitungen, Entwicklungen und Umsetzungen innovativer Projekte gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung des Sozialkapitals der Bevölkerung tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte problembezogene Ansätze im Energie-, Mobilitäts-, Naturschutz- und Tourismusbereich sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme.

- Umwelt

Durch die Förderung von Projekten zur Erhaltung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume in Natura 2000 Gebieten und Nationalparks trägt diese Maßnahme u.a. zum übergeordneten Umweltziel der Förderung der Biodiversität, insbesondere zum Ziel 1 der EU-Biodiversitätsstrategie bei. Zudem steigern lokale Entwicklungsansätze das Umweltbewusstsein der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten im Klima- und Energiebereich sowie der klimafreundlichen Mobilität wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Mobilitäts- und Verkehrsbereich und die Förderung nachwachsender Rohstoffe zur Energieversorgung tragen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei. Über die Alpenkonvention wurde zudem ein Klimaaktionsplan verabschiedet, der nicht nur die Klimapolitik im Hinblick auf eine Klimamodellregion zu beeinflussen versucht, sondern über internationale Wettbewerbe zu Bauen, Wohnen und Sanieren neue Beispiele und Ansätze anbietet.

8.2.6.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.6.3.1 **Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks**

- Submaßnahme

7.1. Support for drawing up and updating of plans for the development of municipalities and villages in rural areas and their basic services and of protection and management plans relating to N2000 sites and other areas of high nature value

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

- Bewirtschaftungspläne, waldbezogene Pläne und Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtschaftlerInnen, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für kleine Gewässer, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind oder zum Verständnis für waldökologische Zusammenhänge beitragen sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme erforderlich sind.

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL); Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG; Forstgesetz 1975 idF. BGBl. Nr. 55/2007; Wasserrahmrichtlinie 2000/60/EG; Wasserrechtsgesetz 1959 idF. BGBl. Nr. 98/2013; Naturschutz-Gesetze und -Verordnungen der Bundesländer, Jagd- und Fischereirecht der Bundesländer, Nationalparkgesetze der Länder, Artikel 15a B-VG Vereinbarungen; Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention BGBl III 236/2002 idF BGBl III 113/2005
- **Anrechenbare Kosten**
 - Sachkosten
 - Personalkosten
- **Begünstigte**
 - BewirtschafterInnen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe
 - sonstige Förderwerber wie LandnutzerInnen, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen
 - Gebietskörperschaften
- **Zugangsvoraussetzungen**
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Das Vorhaben entspricht den generellen Zielen der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, weiteren Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, den Zielen und Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention, die konkret auf die Projektsituation abgestimmt sind. Wenn vorhanden, ist die Übereinstimmung mit den Zielen regionaler oder lokaler Pläne mit dementsprechenden für die biologische Vielfalt relevanten Entwicklungsstrategien erforderlich.
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge.
Dabei wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Projekts zur Erreichung der Ziele der FFH-, der Vogelschutz-Richtlinie, der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, der österreichischen Nationalparkstrategie oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention beizutragen überprüft wird. Je nach Dringlichkeit der Ziele, die ein Projekt erreichen soll (Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes prioritärer Lebensräume oder Arten, sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten, auch nach Artenschutzprioritätenliste des Bundeslandes oder Nationalparks) werden Punkte vergeben. Die Projekte werden nach der erreichten Gesamtpunktzahl bewertet.
- **Ausmaß der Förderung**
Zuschuss zu den Gesamtkosten des Projektes bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.2 **Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung**

- Submaßnahme
7.1. Support for drawing up and updating of plans for the development of municipalities and villages in rural areas and their basic services and of protection and management plans relating to N2000 sites and other areas of high nature value
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen und Bürgerbeteiligungsprojekten für die Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum
 - Entwicklung von kleinregionalen und gemeindeübergreifenden Plänen und sektoralen Konzepten
 - Aufbau von Unterstützungsstrukturen sowie Förderung von Beratungs- und Dienstleistungen zu Entwicklung von lokalen/kleinregionalen Plänen und Konzepten
 - Erarbeitung von Bedarfskonzepten und Plänen in Bezug auf Basisdienstleistungen
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
Sachkosten
- Begünstigte
Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen
Natürliche und juristische Personen
- Zugangsvoraussetzungen
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Verbindlicher Beschluss im zuständigen Gremium (Gemeinden bzw. Gemeindeverband) über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses
 - Erfüllung der bundeslandspezifischen Richtlinien betreffend Ausarbeitung und Aktualisierung von Dorferneuerungsplänen oder ähnliche Programme
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Geblockte Auswahl der Anträge.
Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein Landesentscheidungsgremium mit folgenden inhaltlichen Bewertungskriterien:
 - (1) Intensität bzw. Ausmaß der beteiligten Bevölkerung
 - (2) Berücksichtigung der räumlichen übergeordneten Entwicklungsziele und -strategien
 - (3) Nachhaltigkeit
 - (4) Einbindung der zuständigen Fachstellen der Länder beim Planungsprozess
- Ausmaß der Förderung
Bis zu 75% der anrechenbaren Kosten

8.2.6.3.3 Lokale Agenda 21

- Submaßnahme
7.1. Support for drawing up and updating of plans for the development of municipalities and villages in rural areas and their basic services and of protection and management plans relating to N2000 sites and other areas of high nature value
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Lokale Agenda 21 - Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des bottom-up-Ansatzes. Der Fördergegenstand beinhaltet die
 - (1) Sensibilisierung der Bevölkerung; Entwicklung von Visionen, Zielen und Maßnahmen; Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte; verstärkte Beteiligung von Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in der regionalen Entwicklungsarbeit involvierten waren; begleitende Bewusstseinsbildung; Erfolgskontrolle, ergänzende Qualifizierung von Multiplikatoren/innen im ländlichen Raum;
 - (2) Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren/innen für eine prioritäre Politik nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und auf Chancengleichheit ausgerichteter Entwicklung des Ländlichen Raums durch ortsübergreifende, regionale partnerschaftliche Kooperationen;
 - (3) Gemeindeübergreifende und thematische Vernetzungen der LA 21-Prozesse sowie Erfahrungsaustausch mittels Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer, innovativer Modelle.
 - (4) Bundesweite Unterstützungs- und Koordinierungsaktivitäten
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
Sachkosten
Personalkosten
- Begünstigte
Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen
Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen.
- Zugangsvoraussetzungen
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Entsprechend der Bundes- und Ländervorgaben zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21
 - Beitrag zu den Zielen der Nachhaltigkeit, BürgerInnenbeteiligung und Innovation
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Geblockte Auswahl der Anträge.
Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Bewertung der Projekte bezüglich der Basisqualitäten zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Österreich (Prozessqualität, Beteiligung, Inhalte).

- **Ausmaß der Förderung**
Bis zu 100% der anrechenbaren Kosten

8.2.6.3.4 **Ländliche Verkehrsinfrastruktur**

- **Submaßnahme**
7.2. Support for investments in the creation, improvement or expansion of all types of small scale infrastructure, including investments in renewable energy and energy saving
- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
 - Neuerrichtung von Wegen oder Umbau von Wegen die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen.
 - Instandsetzung von Wegen („Generalsanierung“), aber keine Instandhaltung.
- **Art der Beihilfe**
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.
- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
- **Anrechenbare Kosten**
Investitionskosten
- **Begünstigte**
 - Natürliche und juristische Personen;
 - BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - Personenvereinigungen;
 - nur im Fall der Instandsetzung von Wegen zusätzlich auch Gemeinden und deren Verbände.
- **Zugangsvoraussetzungen**
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Keine Wege, die ausschließlich der Walderschließungen oder der Rad-, Reit-, und Gehwegnutzung dienen
 - Nur äußere Erschließungen
 - Wege mit maximaler Fahrbahnbreite von 3,5 m
 - Instandsetzung nur von Wegen die auf Basis eines einschlägigen Bundeswegbauprogramms errichtet wurden
 - Geeignetes technisches Projekt
 - Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen
 - Erfüllung der finanziellen (Mobilisierung einer erforderlichen Interessentenleistung) und budgetären Voraussetzungen
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Geblockte Auswahl der Anträge.
Die Projekte werden nach folgenden Kriterien bewertet:
 - Technische Voraussetzungen
 - Bei der Instandsetzung von Wegen: Bestandssichernde oder verbessernde Wirkung
- **Ausmaß der Förderung**
Bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.5 *Investitionen in Erneuerbare Energien – Biomasse und Biogas*

- Submaßnahme
7.2. Support for investments in the creation, improvement or expansion of all types of small scale infrastructure, including investments in renewable energy and energy saving
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - Biomasse-Heizzentralen
 - Wärmeverteilnetze zur großräumigen Wärmeversorgung Dritter
 - Erneuerung von Kesselanlagen in Biomasse- Nahwärmanlagen
 - Effizienzsteigerung bestehender Nahwärmanlagen
 - Erweiterung, Verdichtung und Neuerrichtung von Fernwärmenetzen und Biomasse- Kraft-Wärme-Kopplungen
 - Vergärungsanlagen deren Produkte nicht zur Stromherstellung verwendet werden
 - Anlagen zur Herstellung von Biomethan
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den umweltrelevanten Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
 - umweltrelevante Investitionskosten gemäß Umweltbeihilferahmen
 - Investitionskosten
 - Sachkosten
- Begünstigte
 - (1) Natürliche und juristische Personen
 - (2) Gebietskörperschaften
- Zugangsvoraussetzungen
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Antragstellung vor Lieferung und Errichtung der Anlage
 - Nachweis des gesicherten Strom- und Wärmeabsatzes
 - Nachweis der energetischen Anlageneffizienz
 - Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten
 - Erzielung einer Mindest-CO₂-Einsparung
 - Nachweis der gesicherten Rohstoffversorgung
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Geblockte Auswahl der Anträge (4x pro Jahr). Der Bundesminister wird bei der Auswahl der besten Projekte von einer Kommission beraten.
- Ausmaß der Förderung
Die Förderung beträgt in Anhängigkeit von der Art der Anlage bis zu 35% der förderungsfähigen Kosten.

8.2.6.3.6 **Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene**

- Submaßnahme
7.2. Support for investments in the creation, improvement or expansion of all types of small scale infrastructure, including investments in renewable energy and energy saving
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Kleine Infrastruktur zur Produktion Erneuerbarer Energie und zum Energiesparen, wie:
 - Thermisch- energetische Mustersanierungen von öffentlich genutzten Gebäuden
 - Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger für öffentlich genutzte Gebäude
 - Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Strom an und um öffentlich genutzten Gebäuden
 - Die Anschaffung von Elektromobilen sowie von Ladestationen in Kombination mit Photovoltaikanlagen-Anlagen (sogenannte E-Kombiprojekte)
 - Vorzeigeprojekte zur Speicherung von Wärme und Strom
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
Investitionen im Sinne der Umweltförderrichtlinie (derzeit in § 3 (2) der geltenden Richtlinie geregelt)
- Begünstigte
Bei Investitionsprojekten an und für öffentliche genutzte Gebäude können folgende juristische Personen einreichen:
 - Gemeinden
 - gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
 - Betreibergesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften, wobei Energieversorgungsunternehmen einen maximalen Anteil von 49 % haben dürfen
 - Contractoren, die in solche Projekte investieren
 - Bürgerbeteiligungsgesellschaften
 - Vereine, Verbände und Genossenschaften, die nicht Wettbewerbsteilnehmer im Sinne des Beihilfenrahmens sind und im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Sportvereine, Abwasserverbände, Feuerwehren, konfessionelle Einrichtungen)
 - öffentliche Institutionen, die nicht im Wettbewerb stehen (Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung etc.)

Bei der Investitionsförderung für Energiespeicher und sogenannte E-Kombiprojekte können zusätzlich alle Betriebe und sonstig unternehmerisch tätigen Organisationen sowie Gebietskörperschaften einreichen.
- Zugangsvoraussetzungen
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Das geförderte Vorhaben befindet sich in einer Klima- und Energiemodellregion (siehe Vorhabensart bei Maßnahme 16)
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Die Ermittlung der begünstigten Förderwerber erfolgt im Ausschreibeverfahren. Das Auswahlverfahren wird im jeweiligen Ausschreibeleitfaden festgelegt. Auswahlkriterien sollen sein:

- Eine ausgewogene Durchdringung der Klima- und Energiemodellregionen mit Projekten
- Abstimmung der Projekte mit dem jeweiligen Klima- und Modellregionsmanagement

- Ausmaß der Förderung

bis zu 40% für die anrechenbaren Investitionskosten, zuzüglich in den Umweltförderrichtlinien allfällig vorgesehener Zuschläge (Fördersätze nach § 10 der geltenden Umweltförderrichtlinien).

8.2.6.3.7 **Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten**

- Submaßnahme

7.3. Support for investments in broadband infrastructure, including its creation, improvement and expansion, passive broadband infrastructure and provision of access to broadband and public e-government

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Investitionen

- zur Errichtung neuer NGA-Netze, die eine wesentliche Verbesserung bei der Anbindung von Privathaushalten und Unternehmen ermöglichen
- zur Errichtung und Erweiterung von Backhaul-Infrastrukturen, mit der Breitband-Hochleistungszugänge für Endkunden ermöglicht werden
- zur Modernisierung des Breitbandgrundversorgungsnetzes hin zu einem NGA-Netz
- Schaffung der passiven Breitbandinfrastruktur

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu anrechenbaren Kosten.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 (TKG 2003)

- Anrechenbare Kosten

- Investitionskosten

- Begünstigte

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, die außerhalb der Bundesverwaltung stehen.

- Zugangsvoraussetzungen

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- Das Vorhaben kann nach wirtschaftlichen Kriterien ohne Zuschuss nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden.
- Die Gesamtfinanzierung kann nur mit einem Zuschuss gesichert werden.
- Die Bestimmungen des 3. Abschnitts TKG, insbesondere was die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und –diensten betrifft, können eingehalten werden.
- Förderkulisse laut Sonderrichtlinie „Breitband Austria Zwanzigdreizehn“ (BMVIT)

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Die Abwicklungsstelle/n führen im Zuge offener und transparenter Auswahlverfahren Aufrufe zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durch; diese haben den Vergaberichtlinien der EU zu entsprechen. Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt

im Wege einer Formalprüfung und einer Bewertung anhand von folgenden Qualitätskriterien:

- Geografische Abdeckung
- Verbesserung der Übertragungsqualität
- Angemessenes Preis-Leistungsverhältnis

- **Ausmaß der Förderung**

Das Ausmaß der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens. Grundsätzlich können bis zu 65% der anrechenbaren Kosten gefördert werden, für Vorhaben die Synergien zwischen mindestens zwei Sektoren mit sich bringen, können bis zu 75 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

8.2.6.3.8 **Soziale Angelegenheiten** [wird noch ergänzt]

- **Submaßnahme**

7.4. Support for investments in the setting-up, improvement or expansion of local basic services for the rural population including leisure and culture, and the related infrastructure

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**

[Text: 1750 characters, figures allowed]

[...]

- **Art der Beihilfe**

[Text: 1750 characters, figures allowed]

[...]

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**

[Text: 875 characters, figures allowed]

[...]

- **Anrechenbare Kosten**

[Text: 1750 characters, figures allowed]

[...]

- **Begünstigte**

[Text: 1750 characters, figures allowed]

[...]

- **Zugangsvoraussetzungen**

[Text: 1750 characters, figures allowed]

[...]

- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**

[Text: 875 characters, figures allowed]

[...]

- **Ausmaß der Förderung**

[Text: 875 characters, figures allowed]

[...]

8.2.6.3.9 **Maßnahmen zur Forcierung klimafreundlicher Mobilitätslösungen**

- Submaßnahme
7.4. Support for investments in the setting-up, improvement or expansion of local basic services for the rural population including leisure and culture, and the related infrastructure
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Gegenstand der Förderung sind klimafreundliche Mobilitätslösungen gemäß § 3 der klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 idgF, insbesondere
 - Maßnahmen zur Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs (z.B. Radinfrastruktur, Radverleihsysteme, Radabstellanlagen, Informationssysteme, etc.);
 - Investitionen in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene (z.B. Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme wie etwa Gemeindebusse, Betriebsbusse, Wanderbusse, Rufbusse, Anrufsammeltaxis und Shuttle-Verkehre, Informationssysteme, Maßnahmen zur Transportrationalisierung, Schaffung touristischer „sanfter Mobilitätspackages“, Einrichtung von Mobilitätszentralen als Koordinations-Drehscheibe, Informations- und Servicestelle im verkehrsmittel- und verkehrsträgerübergreifenden Umweltverbund, etc.);
 - Förderung der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe, Elektromobilität und erneuerbare Energie;
 - Förderung von Maßnahmen zur Forcierung einer spritsparenden Fahrweise;
 - Marketing und Bewusstseinsbildung für klimafreundliche Mobilitätslösungen in Kombination mit Investitionsmaßnahmen
- Art der Beihilfe
(1) Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
Investitionskosten (bzw. aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition sofern relevant)
- Begünstigte
 - Natürlichen oder juristischen Personen
 - Gebietskörperschaften wie Länder, Gemeinden, Städte
- Zugangsvoraussetzungen
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Die umgesetzten Maßnahmen entsprechen den Zielen von klima:aktiv mobil und tragen zur Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen) bei;
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
(1) 2-stufiges Genehmigungsverfahren: Basierend auf der Erreichung der Ziele von klima:aktiv mobil sowie auf der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen beurteilt der klima:aktiv mobil Beirat die eingereichten Projekte und empfiehlt diese zur Förderung/Ablehnung. Darauf aufbauend entscheidet die fördergebende Stelle (insbesondere der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. das Präsidium des Klima- und Energiefonds) über die Gewährung einer Förderung.

(2) Die Auswahl erfolgt basierend auf den Kriterien:

- Reduktion der Treibhausgasemissionen;
- Höhe der Förderungskosten;
- Implementierung umfassender Mobilitätskonzepte (z.B. Kombination mehrerer Maßnahmen und/oder Einbeziehung mehrerer Entscheidungsträger bzw. Akteure)

- **Ausmaß der Förderung**

In Abhängigkeit der jeweiligen rechtlichen Grundlage wird das Ausmaß der Förderung gemäß § 10 der klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 idgF ermittelt. Dieses beträgt für:

(1) Förderungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen: bis zu 30 %;

(2) „De-minimis“ Förderungen: bis zu 30 %;

(3) Förderungen gemäß der Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen: bis zu 40 %

der anrechenbaren förderfähigen Kosten. Darüber hinaus kann der Höchstfördersatz bis zu der jeweils möglichen Höchstförderung gemäß der jeweiligen Rechtsgrundlage angehoben werden, etwa für die Gewährung vorgesehener Zuschläge oder wenn die zu fördernde Maßnahme eine wesentlich günstigere Kosteneffizienz im Vergleich zur durchschnittlichen Kosteneffizienz aufweist.

(4) Förderungen, die Nicht-Wettbewerbsteilnehmern gewährt werden: bis zu 50 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten.

8.2.6.3.10 Förderung von Investitionen in kleine touristische Infrastruktur – Tourismus allgemein

- **Submaßnahme**

7.5. Support for investments for public use in recreational infrastructure, tourist information and small scale tourism infrastructure

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**

Investitionen in touristische Infrastrukturmaßnahmen auf überbetrieblicher Ebene

- **Art der Beihilfe**

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**

- **Anrechenbare Kosten**

- Investitionskosten

- **Begünstigte**

Natürliche und juristische Personen

Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen

- **Zugangsvoraussetzungen**

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- Vorhaben steht im Einklang mit räumlich übergeordneten Zielen und Strategien
- Investition bis max. EUR 500.000 EUR Gesamtkosten, mit Ausnahme von Verkehrsinfrastrukturprojekten

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

2 unterschiedliche Auswahlprozesse:

a) Überregionale Projekte mit Innovationscharakter:

Geblockte Antragstellung und Auswahl von überregional touristisch relevanten Projekten mit Hilfe eines Scoring-Modells durch eine Jury. Anhand der folgenden Kriterien wird die Qualität eines Projektvorhabens beurteilt und eine Reihung der Projekte aufgrund ihrer erreichten Gesamtpunktzahl durchgeführt:

- Überregionale Bedeutung des Projekts
- Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit von touristischen Akteuren
- Innovative Projektidee und touristische Produktentwicklung
- Nachhaltige Wirkung des Projekts
- Erzeugung von Synergien: Beteiligung regionaler Akteure am Projekt
- Vernetzung und Kooperation bestehender touristischer Einrichtungen und/oder Initiativen
- Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten
- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch - ökologisch - sozial)
- Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes
- Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie und aktuellen Schwerpunktthemen

b) Sonstige Projekte:

Geblockte Auswahl der Anträge.

Auswahl der Projekte anhand folgender Kriterien:

- Überregionale Bedeutung des Projekts
- Synergieeffekte mit anderen Tourismus- und Freizeitwirtschaftsangeboten
- Inwertsetzung des kulturellen und natürlichen Erbes
- Barrierefreie Gestaltung

- Ausmaß der Förderung

Max. 70% Zuschuss zu den förderbaren Kosten

8.2.6.3.11 **Förderung von Investitionen in kleine touristische Infrastruktur – Alpine Schutzhütten**

- Submaßnahme

7.5. Support for investments for public use in recreational infrastructure, tourist information and small scale tourism infrastructure

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

- Investitionen in die Erhaltung und die Qualität der alpinen Schutzhütten sowie damit in Zusammenhang stehenden Sicherheitsmaßnahmen;
- Investitionen in die weitere Ökologisierung der alpinen Schutzhütten;

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

ARR 2004 (2013?), Sonderrichtlinie BMWFJ ?

- Anrechenbare Kosten

- Investitionskosten

- Sachkosten

- **Begünstigte**
Alpine Vereine, die Schutzhütten im ländlichen Gebiet besitzen.
- **Zugangsvoraussetzungen**
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Nicht-beihilferelevante Schutzhütte im Programmgebiet;
 - Investitionskosten bis max. 750.000 EUR pro Schutzhütte
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Geblockte Antragstellung; Auswahl von relevanten Projekten mit Hilfe eines Scoring-Modells durch eine Jury (Scoring Modell dzt. in Erarbeitung).
- **Ausmaß der Förderung**
90 % Zuschuss zu den förderbaren Kosten

8.2.6.3.12 **Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks**

- **Submaßnahme**
7.6. Support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economics aspects, as well as environmental awareness actions
- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
 - Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagenarbeiten zu biodiversitätsrelevanten Themen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung komplexer Naturschutzvorhaben.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung:
Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und BewirtschafterInnen, sowie der breiten Öffentlichkeit.
 - Ausbildungsmaßnahmen, Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen, Besucherlenkungseinrichtungen.
 - Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum:
Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten; Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen; Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.

- Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen.
- Konzeption von touristischen Einrichtungen wie Gebäude, Lehrpfade, Themenwege, Erlebnispfade, Aussichtsplätzen oder Demonstrationsflächen

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten

- Investitionskosten
- Sachkosten
- Für Kosten für Grunderwerb und für die Abgeltung von Nutzungsrechten im Ausmaß bis zu 100 %; im Grundbuch ist eine Reallast zur Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.

- Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderwerber wie LandnutzerInnen, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen
- Gebietskörperschaften

- Zugangsvoraussetzungen

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- Das Vorhaben entspricht den generellen Zielen der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, weiteren Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention, die konkret auf die Projektsituation abgestimmt sind. Wenn vorhanden, ist die Übereinstimmung mit den Zielen regionaler oder lokaler Pläne mit dementsprechenden für die biologische Vielfalt relevanten Entwicklungsstrategien erforderlich.
- Bei Ankauf von Grund und Boden: Nachweis des ortsüblichen Grundstückspreises

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge.

Dabei wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Projekts zur Erreichung der Ziele der FFH-, der Vogelschutz-Richtlinie, der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, der österreichischen Nationalparkstrategie oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention beizutragen überprüft wird. Je nach Dringlichkeit der Ziele, die ein Projekt erreichen soll (Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes prioritärer Lebensräume oder Arten, sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten, auch nach Artenschutzprioritätenliste des Bundeslandes oder Nationalparks) werden Punkte vergeben. Die Projekte werden nach der erreichten Gesamtpunktzahl bewertet.

- Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den Gesamtkosten des Projektes bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten. Für Kosten für Grunderwerb im Ausmaß bis zu 100 % unter Berücksichtigung der

Fördervoraussetzungen. Im Grundbuch ist eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.

8.2.6.3.13 **Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung**

- Submaßnahme
7.6. Support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economics aspects, as well as environmental awareness actions
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - Maßnahmen zur materiellen und immateriellen Ortskernbelebung
 - Maßnahmen zur sozio-kulturellen Erneuerung in Dörfern
 - Förderung von Projekten zur Belebung und Stärkung der dörflichen Identität
 - Revitalisierung regionaltypischer sowie baukulturell wertvoller Gebäude (ausgenommen Wohnungsbau)
 - Schaffung und Entwicklung von Freizeit- und Kultur-, und Bildungseinrichtungen sowie anderen Basisdienstleistungen
 - Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum
 - Erstellung von Studien
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
Sachkosten
Investitionskosten
- Begünstigte
Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen
Natürliche und juristische Personen
- Zugangsvoraussetzungen
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Aufnahme der Gemeinde in das Dorferneuerungsprogramm des Landes oder ähnliche Programme
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Geblockte Auswahl der Anträge.
Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein Landesentscheidungs-gremium mit folgenden inhaltlichen Bewertungskriterien:
 - (1) Intensität bzw. Ausmaß der beteiligten Bevölkerung
 - (2) Berücksichtigung der räumlichen übergeordneten Entwicklungsziele und -strategien
 - (3) Nachhaltigkeit
 - (4) Innovation

- **Ausmaß der Förderung**
Bis zu 50% der anrechenbaren Kosten (bei beihilfenrelevanten Vorhaben erfolgt die Vergabe unter Heranziehung von „de minimis“)

8.2.6.3.14 **Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Entwicklung**

- **Submaßnahme**
7.6. Support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economics aspects, as well as environmental awareness actions
- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
 - Planung, Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaftsflächen, insbesondere im Almbereich
 - Studien und Grundlagenarbeiten zu kulturlandschaftsrelevanten Themen
 - Planung, Anlage, Wiederherstellung und Erhaltung von die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besonders prägenden Elementen wie Streuobstbestände, Gehölzinseln und –Streifen, Steinmauern und Terrassen, Feuchtflächen sowie andere Landschaftselemente
 - Verbesserung der Bodenstruktur, zum Erosionsschutz und zur Flurentwicklung, wie die Errichtung von Biotopverbundsystemen, den Grunderwerb zur Sicherung und Schaffung einer funktionsfähigen Kulturlandschaft
 - Erstellung von Kulturlandschafts- und Almwirtschaftsplänen
- **Art der Beihilfe**
 - Zuschuss zu anrechenbare Kosten
 - Pauschalkosten teilweise möglich (z.B. bei Baumpflanzungen)
- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz
- **Anrechenbare Kosten**
 - Investitionskosten
 - Sachkosten
- **Begünstigte**
 - BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als natürliche oder juristische Personen
 - Sonstige FörderwerberInnen, soweit sie im Sinne des Förderungsgegenstandes Projekte umsetzen
- **Zugangsvoraussetzungen**
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - Das Vorhaben entspricht - sofern relevant - den Zielen und Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes.
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Geblockte Auswahl der Anträge.
Folgende Bewertungskriterien werden für die Auswahl herangezogen:
 - Beitrag bzw. Bedeutung zur Erhaltung der regionaltypischen Kulturlandschaft
 - Beitrag zur Aufrechterhaltung von Präventiv- und Schutzaufgaben

- Beitrag zur Flurentwicklung unter Berücksichtigung von Erosionsschutz und Bodenschutz

- **Ausmaß der Förderung**

Die Förderung beträgt bis zu 70% der anrechenbaren Kosten.

Bei Vorhaben im überwiegend öffentlichen Interesse können die anrechenbaren Kosten bis zu 100% gefördert werden.

8.2.6.3.15 **Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren**

- **Submaßnahme**

7.6. Support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economics aspects, as well as environmental awareness actions

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**

- (1) Aufbau und Durchführung von regionalen/lokalen Dienstleistungen zur Erfüllung der Überwachungs-, Aufsichts- und Erhaltungsaufgaben im Naturgefahrenmanagement
- (2) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die flächenhafte Darstellung gravitativer Naturgefahren sowie bezughabende Managementpläne zum Schutz des ländlichen Raums
- (3) Erstellung von Planungs- und Managementgrundlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Flächen- und Muldenrückhalts, des Hangwasserregimes einschließlich Entwässerung labiler Hänge und zur Reduktion der Flächenerosion
- (4) Inventurmaßnahmen zur Identifizierung und Erhaltung des bestehenden Schutzpotentials der Wildbach- und Lawinenverbauung
- (5) Wiederherstellung des schutzwirksamen Zustandes von Gewässern nach wasser-, sediment- und gravitationsbezogenen Naturkatastrophen insbesondere die Rückführung von Gewässern, die Flächenfreimachung von Sedimentationen und sonstigen Ablagerungen sowie die Räumung von Retentionsräumen
- (6) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren

- **Art der Beihilfe**

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**

- **Anrechenbare Kosten**

- (1) Investitionskosten
- (2) Sachkosten
- (3) Personalkosten

- **Begünstigte**

- (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2) Waldbesitzervereinigungen
- (3) Agrargemeinschaften
- (4) Gemeinden, Gemeindeverbände
- (5) Wassergenossenschaften, Wasserverbände

- **Zugangsvoraussetzungen**
 - (1) Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
 - (2) Nachweis der fachlichen Befähigung zur Übernahme von Tätigkeiten gem. (1) – (3)
 - (3) Planung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes oder den örtlich zuständigen Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975.
 - (4) Vorlage von geeigneten Projektunterlagen, die den fachlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 und dem „Stand der Technik“ gemäß § 12a Wasserrechtsgesetz 1959 entsprechen
 - (5) Vorhaben, die sich auf „Einzugsgebiete“ gemäß § 99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfelder“ gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 beziehen, bedürfen eines positiven Gutachtens der örtlich zuständigen Dienststelle gemäß § 102 Forstgesetz 1975.
 - (6) Berücksichtigung der Ziele und Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes
 - (7) Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen.

- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
 - Geblockte Antragsstellung
 - Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele des Bereiches Schutz vor Naturgefahren überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben.

- **Ausmaß der Förderung**
 - (1) Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten
 - (2) Untergrenzen
Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 5.000,- je Vorhaben

8.2.6.3.16 **Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums**

- **Submaßnahme**
7.6. Support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economics aspects, as well as environmental awareness actions

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
 - (1) Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung in Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von umweltrelevanten Projekten zur Implementierung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle;
 - (2) Planung von, Innovation bei und Betreuung von Modell- und Vernetzungsprojekten im Bereich der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle;
 - (3) Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Umweltdienstleistungen sowie von Dienstleistungen im Sinne der Alpenkonvention und ihrer Protokolle einschließlich der Schaffung alpenspezifischer Innovationsanreize;
 - (4) Aufbau und Entwicklung sektorübergreifender Kooperationen und Netzwerke im alpinen ländlichen Raum.

- **Art der Beihilfe**
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl 477/1995 idF BGBl III 18/1999 bzw. ABl. Nr. L 61/1996;
- **Anrechenbare Kosten**
Sachkosten
Investitionskosten
Personalkosten
- **Begünstigte**
ProjektträgerInnen, Vereine, Dachverbände etc., deren Aufgabenstellungen mit den Zielen und Inhalten der Alpenkonvention übereinstimmen;
Gemeinden und Gemeindeverbände
- **Zugangsvoraussetzungen**
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

Die Projekte

 - müssen Beiträge zur Implementierung der Alpenkonvention, insbesondere ihrer Protokolle und der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“ leisten und sollten sich demgemäß in den Protokollverpflichtungen und den Bestimmungen der Deklaration widerspiegeln;
 - sollen das Wissen um Zusammenhänge erweitern und zur Akzeptanz der Ziele der Alpenkonvention und ihrer Protokolle sowie der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“ beitragen und
 - sollen den integrativen Ansatz der Alpenkonvention umsetzen.

Zudem ist das Einvernehmen mit der für die Alpenkonvention zuständigen Stelle im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft notwendig;
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Geblockte Auswahl der Anträge.
Folgende Bewertungskriterien werden für die Auswahl der Projekte herangezogen:
 - Zusammenhang mit von der Alpenkonferenz anerkannten offiziellen Umsetzungsprojekten,
 - wie etwa Gemeindeforschung „Allianz in den Alpen“ durch eine geeignete Einbindung der Kommunen,
 - wie etwa das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete durch Maßnahmen im Bereich von Schutzgebieten oder ähnlichen von der Nutzung ausgenommenen Zonen,
 - wie etwa die Via Alpina im Wege umweltverträglicher touristischer Maßnahmen;
 - Modellprojekte mit Beispielwirkung für den gesamten Alpenraum.
- **Ausmaß der Förderung**
Maximal 70% der anrechenbaren Kosten

8.2.6.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.6.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.6.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.6.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

[Text: 3500 characters, figures allowed]

Ländliche Verkehrsinfrastruktur: Naturgemäß langjährige und breit laufende Maßnahme; entsprechend routinierte Abwicklung.

8.2.6.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

[Text: 7000 characters, optional, figures allowed]

Berechnung von Standardkosten (Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren):

Standardkosten werden, so fern angewand, auf Basis von wissenschaftlichen Studien nach Festlegung der Verrechnungseinheit ermittelt. So fern keine entsprechenden Studien oder Kennzahlen vorhanden sind, werden österreichweite Erfahrungswerte herangezogen.

8.2.6.6 Andere wichtige Anmerkungen

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

8.2.6.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Definition von „kleiner Infrastruktur“:
Als kleine Infrastruktur gelten Projekte mit einer Projektsumme bis maximal 750.000 EUR bzw. 2,5 Mio. EUR für Verkehrsinfrastruktur und Infrastruktur im Zusammenhang mit Naturschutz.
- Die Größenbeschränkungen gelten nicht für Breitbandinfrastruktur und Erneuerbare Energien.
- Definition of the scale for investments in broadband and renewable energy
- Minimum standards for energy efficiency referred to in [DA RD] Article 13(c).
Energieeffizienz
Sofern es für das anzuschaffende Investitionsgut nationale Vorgaben zur Energieeffizienz gibt, sind diese einzuhalten. Ist das Ziel der Förderung die Verbesserung der Energieeffizienz, muss die Einsparung über alle Technologien hinweg mindestens 10% über der Standardtechnologie liegen
- Definition of thresholds referred to in [DA RD] Article 13(c).
Einsatz von Ackerfrüchten zur Erzeugung von Energie und Treibstoffen
Für die Herstellung von Pflanzenölen zur Verwendung als Brennstoff, Treibstoff und zur Weiterverarbeitung für derartige Verwendung können bis zu 100% Ölfrüchte eingesetzt werden.
Für die Herstellung von Ethanol – auch zur Verwendung als Brenn- und Treibstoff – können bis zu 100 % geeignete Ackerkulturen eingesetzt werden.
Für die Erzeugung von Biomethan durch Vergärung (Biogasanlagen) darf der Anteil des Substrats aus Getreide und stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen (ausgenommen

Reststoffe und Ernterückstände) [50] % nicht übersteigen, sofern nicht in den spezifischen Maßnahmen andere Grenzwerte festgelegt sind.
Die Förderung der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen wird unter der Bedingung gewährt, dass die Herstellung den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG entspricht.

8.2.7 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

8.2.7.1 Rechtsgrundlage

Artikel 21, 22, 24,25 und 26 der Grundverordnung

8.2.7.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Die Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern umfassen die Bereiche „Anlage und Aufforstung von Wäldern“, „Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen“, „Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ und „Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“.

48 % der österreichischen Staatsfläche ist bewaldet – die Bewirtschaftung dieser Flächen dient dem Schutz der Öffentlichkeit vor Naturgefahren, dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität, der Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen und der Arbeitsplatzsicherung im ländlichen Raum.

Die Anlage von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen an den unteren/oberen Waldgrenzen dienen zur Ergänzung und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich „Schutz vor Naturgefahren“, die auf Basis der natürlichen Baumartenzusammensetzung durchgeführt werden (Lebensraumsicherung).

Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Funktionalität bestehender Schutzinfrastruktur sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung von betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen besitzen in einem Gebirgsland wie Österreich eine existenzielle Bedeutung. Basis eines lokalen/regionalen/betrieblichen Risikomanagements (Risk Governance) und Vorsorgeprinzips sind daher entsprechende Maßnahmen, die die Gefahrendarstellung, die Investitionen in die Vorbeugung, die Wiederherstellung, die Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltsregimes, sowie die vorausschauende Planung von Wald-, Einzugsgebiets- und Landwirtschaftsnutzung vorsehen. Zentral für die Erhöhung der Schutzfunktion von Wäldern und für den Wiederaufbau nach Naturkatastrophen sind auch die Bereitstellung bzw. der Neu- und Umbau dafür notwendiger Infrastrukturen. Auf diese Weise kann die regionalwirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesichert und verbessert, sowie die Schadensanfälligkeit bei Naturereignissen reduziert werden. Das Österreichische Waldprogramm, mit seinem inkludierten Schutzwaldprogramm beinhaltet die o.a. Strategie. Als Planungsinstrumente werden bundesweit der Waldentwicklungsplan, regional Bezirksrahmenpläne und/oder lokal Gefahrenzonenpläne herangezogen. Maßnahmen des Forstschutzes dienen einerseits der Vorbeugung oder Bekämpfung gegen bzw. von abiotischen und biotischen Schäden sowie andererseits der Prävention gegen Naturkatastrophen. Die Maßnahmen beinhalten auch Aufräum- und/oder Wiederherstellungsarbeiten nach Naturkatastrophen oder nach der Massenvermehrung von Forstschädlingen. Forstschutzmaßnahmen werden für alle Wälder angeboten. Eine integrative Bewirtschaftung von Wäldern zur optimalen Erfüllung der Schutzwirkung vor Naturgefahren soll durch Fördermaßnahmen, die mit den österreichischen Plänen zur Prävention vor Naturgefahren im Einklang stehen, erreicht werden. Durch den Wiederaufbau von Wäldern, die durch Naturkatastrophen geschädigt wurden, soll die Schutzfunktion von Wäldern wiederhergestellt werden. Sowohl die Prävention vor Naturgefahren, als auch der Wiederaufbau von geschädigten Wäldern dienen sowohl dem Schutz vor Bodenerosion, als auch dem Schutz von Siedlungs- und Wirtschaftsräumen in ländlichen Gebieten. In einem Gebirgsland wie Österreich sind diese Maßnahmen für weite ländliche Gebiete Grundvoraussetzung zur Erhaltung der Besiedelung, Bewirtschaftung und Entwicklung.

Durch die Ausdehnung auf 15% der heimischen Landesfläche und den gesamteuropäischen Biodiversitätsbeitrag besitzt das Schutzgebietsnetz Natura 2000 eine besondere Bedeutung. Rund zwei Drittel des heimischen Natura 2000 Gebiets umfassen Waldflächen. Österreichs Wälder weisen generell im Sinne der Umweltdienstleistungen einen guten Erhaltungszustand auf. Allerdings kann allein durch hoheitliche Schutzmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand nur unzureichend erzielt werden. Zusätzlich ist eine Vielzahl weiterer Schutzgebietsflächen in Österreichs Wäldern ausgeschieden, die vor allem von den WaldbesitzerInnen freiwillig zur Verfügung gestellt werden und auch wissenschaftlichen Zwecken dienen. Ziel dieser Maßnahme ist daher die Erhaltung/Bewahrung und Verbesserung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften auf freiwilliger Basis, auch in dem Kontext, dass WaldbesitzerInnen ihre Schutzgebiete individuell organisieren und finanzieren können – dies dient auch der Bewusstseinsbildung der Waldbesitzer. Konkretes Ziel ist die Bewahrung und wo erforderlich auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume. Die Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes dienen einerseits zur Wahrung und Entwicklung des forstlichen "Genpools" und tragen andererseits zur Anpassung der Wälder an die Auswirkungen des Klimawandels bei. Die ausgewählten Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen dienen der Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands in Schutzgebieten und ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften und werden deshalb mit Hilfe spezifischer, zielgerichteter Maßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. In Bezug auf Trinkwasser besteht die Notwendigkeit, die Quantität und Qualität der Trinkwasserschüttung auch im Falle von Extremniederschlägen bzw. Trockenperioden konstant zu halten und durch erosionsvorbeugende Maßnahmen vielfach auch im Waldbereich Humuseinträge in Trinkwasserreserven zu verhindern.

Österreichs Holzvorrat beträgt 1,1 Mrd Vorratsfestmeter (Vfm). Der durchschnittliche jährliche Zuwachs beträgt 30 Mio. Vfm, während durchschnittlich 26 Mio. Vfm pro Jahr genutzt werden. Nicht genutzte Kapazitäten liegen vor allem im Kleinwald, der aufgrund seiner kleinststrukturierten Fläche erhebliche Mängel bei der Mobilisierung der Holzvorräte hat. Aufgrund der hohen Kapazitäten in der Holzverarbeitung und beschränkter Holzmobilisierungsmöglichkeiten, muss trotz der hohen Rohstoffkapazitäten Rundholz nach Österreich importiert werden. Aktuelle Prognosen zum Holzverbrauch und zum Holzaufkommen kommen zum Ergebnis, dass in Österreich in den nächsten zwanzig Jahren ein um 20 % höherer Holzeinschlag möglich ist, abhängig vom Holzpreis und vom weiteren Ausbau der Forstinfrastuktur. Der erforderliche zusätzliche Holzbedarf sollte daher vorrangig aus diesen Quellen – anstelle einer Forcierung von Aufforstung und Anlage von Kurzumtriebsflächen – gedeckt werden. Es ist daher erforderlich, dass auf Basis von organisierten Holzmarktsystemen, Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz und dem Aufbau oder der Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz Holzmobilisierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Zugleich sollen durch waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes stabile Bedingungen, auch unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte, nachhaltig geschaffen werden. Ziel ist daher die Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs unter besonderer Berücksichtigung des Kleinwaldes.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 3B

Maßnahmen zur Erhaltung und Ausbau der Funktionalität bestehender Forstschutz- und Schutzwaldinfrastruktur besitzen in einem Gebirgsland wie Österreich eine existenzielle Bedeutung. Basis eines lokalen/regionalen/betrieblichen Risikomanagements (Risk Governance) und Vorsorgeprinzips sind daher entsprechende Maßnahmen, die die Gefahrendarstellung, die Investitionen in die Vorbeugung sowie die vorausschauende Planung von Wald-, Einzugsgebiets- und Landwirtschaftsnutzung vorsehen. Zentral für die Erhöhung der Schutzfunktion von

Wäldern und für den Wiederaufbau nach Naturkatastrophen sind daher die Bereitstellung bzw. der Neu- und Umbau dafür notwendiger Basisdienstleistungen.

Schwerpunktbereich 4A

Schutzgebiete spielen sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch in der Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung eine wichtige Rolle. Durch die Schaffung zusätzlicher Waldflächen können die multifunktionalen Wirkungen der Wälder quantitativ verbessert werden.

Schwerpunktbereich 4B

Wald spielt sowohl für die Wasserbereitstellung und den –rückhalt in adäquater Qualität und Qantität als auch für die Ausgleichsfunktionen nicht zuletzt m Hinblick auf den Klimawandel eine zentrale Rolle. Ebenso stellt er auf dem überwiegenden Teil der Landesfläche eine zentrale Funktion für den Trinkwasserschutz, dessen Erhalt und Verbesserung. Dies erfordert eine bundesweite fundierte strategische Planung für eine behördliche und betriebliche Umsetzung.

Schwerpunktbereich 4C

Die Herstellung, Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung der Wälder bewirken eine stabile, vitale möglichst durchgehende Bestockung, die vor abtragenden Kräften wie Wind, Wasser und Schwerkraft schützt und damit Bodenerosion vermeidet. Die Anlage von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen verhindert Bodenerosion und dient der Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.

Schwerpunktbereich 5C

Die angebotenen Fördermaßnahmen gewährleisten stabile Wälder und dienen einerseits der Erleichterung der Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen und andererseits einer stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien. Die Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme tragen zur Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Forstsektors und ländlichen Raums bei. Die Investitionen zur Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tragen zur Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Forstsektors und ländlichen Raums bei.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

- Gewinnung neuer ökologisch wertvoller/seltener Waldflächen/-gesellschaften
- Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Serviceleistungen

Umwelt

- Erhaltung und Verbesserung stabiler Waldökosysteme
- Erhalt der Biodiversität, der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten
- Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Ziele der Biodiversitätsstrategie

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

- Substitution fossiler Energie durch erneuerbare Ressourcen
- Zusätzliche Kohlenstoffspeicherung und die Förderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung
- Die Erhaltung von Wäldern leistet einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und seinen Auswirkungen durch die langfristige CO₂ Bindung vor Ort in den Waldbeständen und in den Holzprodukten. Einen

8.2.7.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.7.3.1 **Aufforstung und Anlage von Wäldern - Anlage**

- Submaßnahme
8.1. Support for afforestation/creation of woodland establishment cost
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
(1) Anlage von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
 - Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440
 - Naturschutzgesetze der Länder
- Anrechenbare Kosten
(1) Investitionskosten
(2) Sachkosten
(3) Personalkosten
- Begünstigte
(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
(2) Agrargemeinschaften
(3) Waldbesitzervereinigungen
(4) Gemeinden
- Zugangsvoraussetzungen
(1) Ökologische, klimatische und hydrologische Beschreibung der Lokalität des Vorhabens
(2) Bestätigung der Naturschutzbehörde, dass die Anlage und Pflege von Wäldern auf land- oder nichtlandwirtschaftlichen Flächen den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht
(3) Baumartenmischung gemäß der potentiell natürlichen Waldgesellschaft
(4) Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen vor dem 1. Jänner 2014 (vor Datum Programmgenehmigung)
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:
 - (1) Wirtschaftliche und umweltbezogene Situation - Ausgangslage und Perspektive
 - (2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser
 - (3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und den ländlichen Raum
- Ausmaß der Förderung
(1) Maximal 80 % der anrechenbaren Kosten

8.2.7.3.2 **Aufforstung und Anlage von Wäldern – Pflege und Ausgleich des Einkommensverlustes**

- Submaßnahme
8.2. Support for afforestation/creation of woodland maintenance/income foregone premium per ha
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - (1) Ausgleich des Einkommensverlustes aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen
 - (2) Pflege von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen
- Art der Beihilfe
 - (1) Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten auf landwirtschaftlichen Flächen bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020
 - (2) Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
 - Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440
 - Naturschutzgesetze der Länder
- Anrechenbare Kosten
 - (1) Einkommensverluste auf landwirtschaftlicher Flächen (auf nichtlandwirtschaftlichen erfolgt keine Abgeltung des Einkommensverlustes)
 - (2) Aufwendungen für Pflege (Investitionskosten, Sachkosten, Personalkosten)
Beschränkung auf Flächen, die gemäß Punkt 8.2.7.3.1 gefördert werden
- Begünstigte
 - (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - (2) Agrargemeinschaften
 - (3) Waldbesitzervereinigungen
 - (4) Gemeinden
- Zugangsvoraussetzungen
 - (1) Ökologische, klimatische und hydrologische Beschreibung der Lokalität des Vorhabens
 - (2) Bestätigung der Naturschutzbehörde, dass die Anlage und Pflege von Wäldern auf land- oder nichtlandwirtschaftlichen Flächen den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht
 - (3) Baumartenmischung gemäß der potentiell natürlichen Waldgesellschaft
 - (4) Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen vor dem 1. Jänner 2014 (vor Datum Programmgenehmigung)
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

 - (1) Wirtschaftliche und umweltbezogene Situation - Ausgangslage und Perspektive
 - (2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser

- (3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum

- Ausmaß der Förderung

- (1) Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten auf landwirtschaftlichen Flächen bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020 von maximal EUR 750,- je Hektar
- (2) Maximal 80 % der anrechenbaren Kosten bei Pflege

8.2.7.3.3 **Investitionen für den Bereich Forstschutz**

- Submaßnahme

8.5. Support for prevention and restoration of damage to forests from forest fires and natural disasters and catastrophic events

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

- (1) Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen
- (2) Einrichtung von schützender Infrastruktur
- (3) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel
- (4) Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
- (5) Waldbauliche oder forsttechnische Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung, soweit sie zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen geeignet sind
- (6) Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen
- (7) Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken
- (8) Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände, Schutz- oder Bekämpfungsmittel
- (9) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für den Bereich Forstschutz

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440

- Anrechenbare Kosten

- (1) Investitionskosten
- (2) Sachkosten
- (3) Personalkosten

- Begünstigte

- (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2) Waldbesitzervereinigungen
- (3) Agrargemeinschaften
- (4) Nutzungsberechtigte
- (5) Gemeinden

- **Zugangsvoraussetzungen**
 - (1) Bestätigung der Forstbehörde, dass bei Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen mindestens 20% des forstlichen Produktionspotentials (Waldfläche der betroffenen Lokalität) geschädigt wurde
 - (2) Vorlage einer Liste/Beschreibung gefahrdrohender Schadorganismen durch ein wissenschaftliches Institut
 - (3) Keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß Forstgesetz 1975 § 16 Abs. 5.
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**

Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

 - (1) Forstschutztechnische Situation - Ausgangslage und Perspektive
 - (2) Dringlichkeitscharakter der Vorhaben gegen oder nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen
 - (3) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser
 - (4) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum
- **Ausmaß der Förderung**
 - (1) Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten
 - (2) Untergrenzen
 - Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 300,- je Vorhaben

8.2.7.3.4 **Investitionen für den Bereich Schutz vor Naturgefahren**

- **Submaßnahme**

8.5. Support for prevention and restoration of damage to forests from forest fires and natural disasters and catastrophic events
- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
 - (1) Vorbeugende Maßnahmen zur Identifizierung des Wildholzgefährdungspotentials in Wildbächen und Flüssen, sofern nicht rechtlich zwingend vorgeschrieben
 - (2) Pflege und Bewirtschaftung von Schutzwäldern mit direktem Wildholzpotential
 - (3) Erhaltung und Verbesserung bestehender Schutzinfrastrukturen einschließlich von Betriebseinrichtungen sowie Einzugsgebietsbewirtschaftung zur Sicherung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials
 - (4) Waldbauliche und technische Maßnahmen zur Erhaltung, zum Wiederaufbau oder zur langfristigen Verbesserung der Schutzfunktion von Wäldern zwecks Erosionsvermeidung und Gefahrenabwehr vor Steinschlägen, Lawinen, Muren und Hochwässern
 - (5) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für den Bereich Schutz vor Naturgefahren
- **Art der Beihilfe**

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten
- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
 - (1) Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440
 - (2) Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.) sowie zugehörige Technische Richtlinien.

- **Anrechenbare Kosten**
 - (1) Investitionskosten
 - (2) Sachkosten
 - (3) Personalkosten

- **Begünstigte**
 - (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - (2) Waldbesitzervereinigungen
 - (3) Agrargemeinschaften
 - (4) Gemeinden, Gemeindeverbände
 - (5) Wasserverbände, Wassergenossenschaften

- **Zugangsvoraussetzungen**
 - (1) Keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß Forstgesetz 1975 § 16 Abs. 5.
 - (2) Wasserbauliche Vorhaben
 - Vorhaben, die sich auf „Einzugsgebiete“ gemäß § 99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfelder“ gemäß § 1 Wildbachverbauungsgesetz 1959 beziehen, bedürfen eines positiven Gutachtens der örtlich zuständigen Dienststelle gemäß § 102 Forstgesetz 1975
 - Planung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes oder den örtlich zuständigen Dienststellen gemäß § 102 Forstgesetz 1975.
 - Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen.

- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**

Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

 - (1) Schutztechnische Situation - Ausgangslage und Perspektive
 - (2) Dringlichkeitscharakter der Schutzvorhaben
 - (3) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser
 - (4) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum

- **Ausmaß der Förderung**
 - (1) Maximal 90 % der anrechenbaren Kosten
 - (2) Untergrenzen
 - Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 1.000,- je Vorhaben

8.2.7.3.5 **Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes**

- **Submaßnahme**

8.6. Support for investments improving the resilience and environmental values as well of forest ecosystems

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
 - (1) Investitionen für seltenes forstliches Vermehrungsgut zur Anpassung der Waldökosysteme an den Klimawandel sowie zur Sicherung waldgenetischer

Ressourcen (Beerntung, Lagerung, Samenplantagen, Genreservate, Gendatenbanken)

- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
(1) Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440
- Anrechenbare Kosten
(1) Investitionskosten
(2) Sachkosten
(3) Personalkosten
- Begünstigte
(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
(2)
(3) Agrargemeinschaften
(4) Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft
(5) Gebietskörperschaften
- Zugangsvoraussetzungen
(1) Expertise einer wissenschaftlichen Institution über die Erfordernisse zur Sicherung und Verbesserung walddenetischer Ressourcen
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:
(1) Ökonomische und ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive
(2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser
(3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum
- Ausmaß der Förderung
Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten

8.2.7.3.6 **Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen - Wald-Ökologie-Programm**

- Submaßnahme
8.6. Support for investments improving the resilience and environmental values as well of forest ecosystems
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
(1) Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes und dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege, Verfahren)
(2) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von seltenen oder traditionellen Bewirtschaftungsformen, Waldstrukturen und ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften
(3) Förderung von seltenen Baumarten sowie von Veteranenbäumen, Totholz, Bruthöhlenbäumen, Horstbäumen und Horstschutzzonen

- (4) Schaffung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte Tierarten
- (5) Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung bei neuen Vorkommen invasiver Neobiota; Maßnahmen zur Eliminierung etablierter invasiver Neobiota
- (6) Maßnahmen zur Förderung von Naturverjüngung gemäß potenziell natürlicher Waldgesellschaft durch integriertes Wildmanagement
- (7) Maßnahmen zur Förderung bestandesschonender Bräunung
- (8) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Bereich des Wald-Ökologie-Programms

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- (1) Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440
- (2) Naturschutzgesetze der Länder

- Anrechenbare Kosten

- (1) Investitionskosten
- (2) Sachkosten
- (3) Personalkosten

- Begünstigte

- (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
Waldbesitzervereinigungen
- (2) Agrargemeinschaften
- (3) Gemeinden, Gemeindeverbände
- (4) Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft,

- Zugangsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen einer naturschutzfachlich begründbaren Notwendigkeit
- (2) Keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß Forstgesetz 1975 § 16 Abs. 5.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- (1) Ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive
- (2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser
- (3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum

- Ausmaß der Förderung

- (1) Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten

8.2.7.3.7 **Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes**

- Submaßnahme
8.6. Support for investments improving the resilience and environmental values as well of forest ecosystems
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - (1) Pflege und Bewirtschaftung von Trinkwasserschutzwäldern
 - (2) Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung der Stabilität und Resilienz von Trinkwasserschutzwäldern
 - (3) Schaffung und/oder Erhaltung von Dauerwaldstrukturen durch kleinflächige Bewirtschaftung
 - (4) Etablierung und Förderung der funktionsgerechten Baumartenvielfalt
 - (5) Erhaltung und Verbesserung u.a. der Bodenfunktionen, u.a. durch bodenschonende Nutzungen (Infiltrations-, Speicherungs- und Erosionsschutzfunktion)
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
 - (1) Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440
 - (2) Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.)
 - (3) Naturschutzgesetze der Länder
- Anrechenbare Kosten
 - (1) Investitionskosten
 - (2) Sachkosten
 - (3) Personalkosten
- Begünstigte
 - (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - (2) Waldbesitzervereinigungen
 - (3) Agrargemeinschaften
 - (4) Gemeinden, Gemeindeverbände
 - (5) Wasserverbände, Wassergenossenschaften
- Zugangsvoraussetzungen
 - (1) Vorhandensein eines waldbezogenen Plans
 - (2) Planung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einklang mit der Rahmenplanung durch die Landesforstdienste (Rahmenplan Förderung Wald-Wasser)
 - (3) Keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß Forstgesetz 1975 § 16 Abs. 5.
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:
 - (1) Ökonomische und ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive
 - (2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser

- (3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum

- Ausmaß der Förderung

- (1) Maximal 90 % der anrechenbaren Kosten

8.2.7.3.8 **Investitionen für den Bereich Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Bereiche Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse**

- Submaßnahme

8.7. Support for investments in forestry technologies and in processing, mobilising and marketing of forest products

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

- (1) Anschaffung von Geräten, Daten, Software oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen
- (2) Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz
- (3) Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz
- (4) Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Mobilisierung oder Vermarktung von Holz sowie forstlicher Biomasse
- (5) Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung innovativer Verfahren zur Bereitstellung von Holz
- (6) Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte durch Planung, Beratung und Organisation von Kooperationen
- (7) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Bereiche Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- (1) Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440

- Anrechenbare Kosten

- (1) Investitionskosten
- (2) Sachkosten
- (3) Personalkosten

- Begünstigte

- (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2) Waldbesitzervereinigungen
- (3) Agrargemeinschaften

- Zugangsvoraussetzungen

- (1) Beschreibung des wirtschaftlichen Erfordernisses des Vorhabens im Rahmen eines Betriebs-/Kooperationskonzeptes für die Punkte (1) bis (6)
- (2) Die Vorhaben sind auf die Bereiche vor der industriellen Verarbeitung beschränkt

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- (1) Ökonomische Situation - Ausgangslage und Perspektive
- (2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser
- (3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum

- Ausmaß der Förderung

- (1) Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten

8.2.7.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.7.4.1 *Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen*

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.7.4.2 *Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken*

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.7.4.3 *Gesamtbewertung der Maßnahme*

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.7.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

Berechnung des aufforstungsbedingten Einkommensverlustes:

Die Prämie errechnet sich aus der Feststellung der Höhe der Kosten der ortsüblichen Waldbewirtschaftung (Ausgangswert), Verlusthöhe des landwirtschaftlichen Wertes und der sich daraus ergebenden Differenz.

Berechnung von Standardkosten:

Standardkosten werden, so fern angewand, auf Basis von wissenschaftlichen Studien nach Festlegung der Verrechnungseinheit ermittelt. So fern keine entsprechenden Studien oder Kennzahlen vorhanden sind, werden österreichweite Erfahrungswerte herangezogen.

8.2.7.6 Andere wichtige Anmerkungen

8.2.7.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Definition and justification of a certain size of holdings for which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument

(1) Waldbezogener Plan: In diesem Programm wird anstelle des Terminus "Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung" gemäß Artikel 21 der Grundverordnung der Begriff "waldbezogener Plan" angewandt.

(2) Für diese Maßnahme dient der Waldentwicklungsplan (WEP) gemäß § 9 des Forstgesetzes 1975 als waldbezogener Plan. Der WEP stellt die Funktionen des Waldes, unter Bedachtnahme auf deren Bedeutung für die Allgemeinheit, dar und leitet entsprechende Maßnahmen ab. Der WEP dient als übergeordnetes behördliches Planungsinstrument für alle WaldbesitzerInnen und für alle Waldflächen in Österreich.

Auf regionaler oder lokaler Ebene werden Waldfachpläne (§ 10 des Forstgesetzes 1975), Gefahrenzonenpläne (§ 11 des Forstgesetzes 1975), Bezirksrahmenpläne, Planungsinstrumente der Naturschutz- und Wasserbehörde, betriebliche Pläne, etc. für die Umsetzung dieser Maßnahme herangezogen.

Diese o.a. waldbezogenen Pläne erfüllen die Anforderungen der Grundverordnung und der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 sowie sie orientieren sich an den Kriterien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß den Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa.

- Description of an “equivalent instrument”
Siehe oben.
- Description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen including hydrological conditions. Identification of species to be planted.
 - (1) Die Anlage und Pflege von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen kann in Österreich erfolgen. Ökologische, klimatische und hydrologische Bedingungen hängen von der jeweiligen Lokalität ab und werden je Vorhaben bewertet.
 - (2) Für die Anlage von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen werden nur Mischwaldaufforstungen oder Aufforstungen mit Eiche und Hainbuche, Buche, Edellaubbaumarten – möglichst unter Beimischung von Wildobstarten und seltenen heimischen und gefährdeten Baumarten gemäß der potentiell natürlichen Waldgesellschaft gefördert
- Definition of the minimum environmental requirements referred to in [DA RD] Art. 6
 - (1) Die Anlage und Pflege von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen auf ökologisch sensiblen Flächen oder anderen, naturschutzfachlich bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen, werden nicht gefördert
- Definition of the list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster ("where relevant");
Wird gesondert beigelegt.
[...]
- Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan;
[...]
- In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence.
[...]
- Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome
[...]

8.2.8 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

8.2.8.1 Rechtsgrundlage

Artikel 28 der Grundverordnung

Die nationale Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme erfolgt über eine Sonderrichtlinie des Bundes im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, worin die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Förderungsvoraussetzungen auf Grundlage der im Programm zur ländlichen Entwicklung enthaltenen Bestimmungen festgelegt sind. Die nationale Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft enthält die allgemein geltenden und spezifischen Bedingungen für die Teilnahme am Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (in weiterer Folge ÖPUL-SRL), in dem neben der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme auch die Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau umfasst ist. Die ÖPUL-SRL ist somit die Grundlage für den Abschluss eines Vertrages zwischen FörderwerberInnen und dem Bund, die auf dem durch die EK genehmigten Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 aufbauen. Die Regelungsgenauigkeit der ÖPUL-SRL geht über das Programm hinaus, insbesondere bezüglich Detailbestimmungen zu den Förderungsvoraussetzungen sowie zu den abwicklungsrelevanten Anforderungen.

Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind im Kapitel 8.2.8.7 dargestellt.

8.2.8.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme trägt entscheidend zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums bei. Die durch die Maßnahme geförderte nachhaltige Landbewirtschaftung leistet einen Beitrag zum Schutz wertvoller Naturressourcen und trägt zur Verbesserung bzw. Erhaltung eines guten Umweltzustandes bzw. einer artenreichen Kulturlandschaft bei. Mit Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme werden insbesondere Themen der Prioritäten 4 und 5 angesprochen. Als Querschnittsthema spielt aber auch die Priorität 1 eine bedeutende Rolle. Durch diese wird die Maßnahmenumsetzung mit geeigneten Bildungs-, Beratungs- und Innovationsmaßnahmen unterstützt, gewonnenes Wissen weiter gegeben und entsprechend breit verwendet. Konkret werden im Rahmen der Maßnahme Umweltleistungen -die über gesetzliche Mindeststandards hinausgehen- in den Bereichen „Erhaltung und Förderung der Biodiversität“, „Schutz von Oberflächen- und Grundwasser“, „Schutz des Bodens“, sowie „Luftreinhaltung und Klimaschutz“ abgegolten.

Das österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) verfolgt weiter einen integralen, horizontalen Ansatz, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat. So soll auch künftig durch breite, flächendeckende Maßnahmen eine angepasste Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet werden und damit eine maximale Gesamtwirkung erreicht werden. Der Ansatz wird durch regionale, einzelflächenbezogene Maßnahmen ergänzt. Beispiele dafür sind etwa Untermaßnahmen zum vorbeugenden Boden- und Gewässerschutz, sowie die spezifische Ausgestaltung der Naturschutzmaßnahmen.

Für eine maximale Umweltwirkung ist es notwendig eine ausreichende Akzeptanz der angebotenen Untermaßnahmen zu erreichen. In der Programmerstellung wurde bedacht darauf

genommen, dass bei gleicher oder höherer Umweltwirkung die Attraktivität der Untermaßnahmen nicht sinkt. Dazu wurden die Untermaßnahmen basierend auf bestehende Evaluierungsergebnisse und Prüfungen der Vorprogramme in einer breit angelegten Diskussion unter Einbindung der relevanten Stakeholder (u. a. Interessensvertretungen, Umwelt-NGOs, abwickelnde Stellen, Forschung) erarbeitet. Es wurden Anpassungen vorgenommen, die sowohl Maßnahmenwirkung als auch Maßnahmenakzeptanz gewährleisten, sowie eine gute Kontrollierbarkeit und geringere Fehleranfälligkeit der Auflagen ermöglichen sollen. Unter anderem wurden die Aufzeichnungsverpflichtungen im Programm verringert und Auflagen zur Düngereduktion nur noch in sehr eingeschränktem Ausmaß und ausschließlich in Kombination mit Bilanzierungen und Schulungen angeboten.

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (ÖPUL 2015) werden 21 verschiedene Untermaßnahmen angeboten, an denen LandwirtInnen auf freiwilliger Basis teilnehmen können. Die Leistungsabgeltungen errechnen sich aus den entgangenen Erträgen bzw. aus dem Mehraufwand der vertraglich vereinbarten, über die relevanten Mindestanforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen. Nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die geplanten Untermaßnahmen und deren erwartete Wirkungen auf die relevanten Schwerpunktbereiche.

Konzept ÖPUL 2015-20			Maßnahmenwirkung:						
			4A Biodiversität	4B Wasser	4C Boden	5D Emissionen	Kohlenstoffspeicherung	1A Bildung	3A Tierschutz
1	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland (inkl. Bienenweiden), Erhaltung Landschaftselemente und Streuobstwiesen, Weiterbildung, Fruchtfolgeauflagen, Dauergrünlanderhaltung	x	x	x		x	x	
2	Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel	Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und mineralischen Düngemitteln auf Grünland-, Acker- und Dauerkulturfleichen	x	x		x	x		
3	Extensiver Getreidebau	Verzicht auf Wachstumsregulatoren und Fungizide auf Getreideflächen	x	x		x			
4	Anbau seltener lw. Kulturpflanzen	Anbau von seltenen Kulturpflanzen	x						
5	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen	Zucht von gefährdeten Nutzierrassen	x						
6	Begrünung/ Zwischenfrucht	Begrünung von Ackerflächen zwischen Hauptkulturen	x	x	x		x		
7	Begrünung/ System Immergrün	Ganzjährige, flächendeckende Begrünung von mindestens 90% der Ackerflächen		x	x		x		
8	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip till)	Anwendung von erosionsmindernden Anbauverfahren		x	x		x		
9	Stroheinarbeitung	Einarbeitung des auf Getreideflächen entstandenen Getreidestrohs			x		x		
10	Bodennahe Gülleausbringung	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder unmittelbar in den Boden ablegen				x	x		
11	Erosionsschutz Dauerkulturen (Obst/Wein/Hopfen)	Anlage von Begrünungen in den Fahrgassen von Obst/Wein und anderen Dauerkulturen		x	x		x		
12	Pflanzenschutzmittelverzicht Obst/Wein/Hopfen	Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und/oder Herbiziden im Obst- und Weinbau	x	x					
14	Silageverzicht	Verzicht auf Silagebereitung auf gemähten Grünlandflächen	x			x			
15	Mahd von Steiflächen	Mahd von Steiflächen >35% Hangneigung	x		x				
16	Mahd von Bergmähdern	Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes	x	x	x				
17	Alpung und Behirtung	Mindestens 60 Tage Bestoßung der Alm durch Schafe, Ziegen, Pferde und Rinder	x	x	x				x
18	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerfläche in Gebieten mit stoffliche Belastung der Grundgewässer (z. B. Beratungsmaßnahmen, Reduktion der Stickstoffdüngung, Verkürzung		x	x			x	
19	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung, d. h. Stilllegung von Ackerflächen mit geringer Bonität und erhöhter Gefahr von N-Auswaschung	x	x					
20	Vorbeugender Oberflächen-gewässerschutz auf Ackerflächen	Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung, d. h. Stilllegung von Ackerflächen entlang von Gewässern mit erhöhter stofflicher Belastung	x	x	x				
21	Naturschutz	Besondere Bewirtschaftungsaufgaben zur Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität auf besonders wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen	x	x	x	x	x	x	
23	Biologische Wirtschaftsweise	Einhaltung der EU-Bio-VO und dadurch Schutz der Biodiversität, Schutz vor Einträgen in Gewässer (Pflanzenschutz- und Düngemittel), Schutz des Bodens vor Erosion durch Fruchtfolgen, langfristiger Humusaufbau	x	x	x		x		x

Tabelle 10: Wirkungen der verschiedenen ÖPUL-Maßnahmen auf die Bereiche Biodiversität, Luft, Wasser, Boden, Klima, Tierschutz und Bildung

Nachstehend werden die wichtigsten Regelungen und Themen als Voraussetzung für die Teilnahme am österreichischen Agrarumweltprogramm aufgelistet, welche in der nationalen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL-SRL) genauer spezifiziert werden:

Regelungsgegenstand	Bestimmungen
Begünstigte	<p><u>Als Begünstigte für die Teilnahme an der Maßnahme kommen in Betracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Natürliche Personen (2) Juristische Personen (3) Personenvereinigungen <p>die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Bestimmungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen sowie im ersten Jahr der Verpflichtung mindestens 2 ha landwirtschaftliche Fläche (im Fall von Obst, Wein und Hopfenflächen ist 1 ha ausreichend) bewirtschaften. Ist in Österreich keine Betriebsstätte vorhanden muss sichergestellt werden, dass eine Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung möglich ist.</p>
Verpflichtungsdauer	<p>Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich über das gesamte Kalenderjahr und beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6 Jahre bei Einstieg 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2020) und - 5 Jahre bei Einstieg 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2020); <p>ein vorzeitiger Maßnahmenausstieg ist nicht möglich.</p> <p>Abweichungen hinsichtlich Kalenderjahr und Verpflichtungsdauer sind für folgende Untermaßnahmen gemäß Untermaßnahmenteil festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht (06) - Hopfen und Winterbegrünung Wein in der Untermaßnahme Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen (11)
Förderfähige Flächen	<p>Im Rahmen der Maßnahme können alle in Österreich liegenden Flächen einbezogen werden, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder für Dauerkulturen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 genutzt werden und auf denen die relevanten Mindesttätigkeiten gem. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, sowie darüber hinausgehende in der ÖPUL-SRL festgelegten Mindesttätigkeiten eingehalten werden.</p> <p>Nicht prämienfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichflächen - Energieholzflächen - Christbaumkulturen und Baumschulflächen - Hausgärten - Flächen, die keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne der INVEKOS-GIS-VO sind - Flächen in Flughäfen, sowie dauerhafte Sport- und Freizeitflächen - Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern z. B nur gehäckselt oder gepflegt

	<p>werden oder deren Aufwuchs nicht genützt wird (zB keine Aberntung oder Vernichtung des Aufwuchses), soweit im Untermaßnahmenteil nicht anderes bestimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, die vorübergehen nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden
<p>Mindestbewirtschaftungskriterien</p>	<p>Bei allen Untermaßnahmen sind zusätzlich zu den im Untermaßnahmenteil festgelegten Bedingungen jedenfalls folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, sofern dies nicht durch außergewöhnliche Umwelteinflüsse (z.B. Wetterunbilden im Sinne der Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen) verunmöglicht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen): <ul style="list-style-type: none"> o ordnungsgemäßer Anbau und o jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und o Ernten und Verbringen des Erntegutes - Auf Grünlandflächen und Ackerfutterflächen: <ul style="list-style-type: none"> o jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder o jährliche vollflächige Beweidung o auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes - Obstflächen, Hopfenflächen, Weinflächen: <ul style="list-style-type: none"> o ordnungsgemäßes Auspflanzen und o jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und o Ernten und Verbringen des Erntegutes - Aus der Produktion genommene Flächen in den vorgenannten Nutzungsbereichen: <ul style="list-style-type: none"> o gepflegte (mindestens 1-mal pro Jahr gehäckselte) Gründecke
<p>Verpflichtungsinhalte auf mit Verpflichtungen belegten Flächen</p>	<p>Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind grundsätzlich bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften.</p> <p>Die mit einer Verpflichtung belegten Flächen/Tiere können in folgenden Untermaßnahmen jährlich unterschiedlich sein bzw. sind an die jährlich für diese Untermaßnahme verfügbare Fläche gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biodiversitätsflächen im Rahmen der Untermaßnahme Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (01) - Extensiver Getreidebau (03) - Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (04) - Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (05) - Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht (06) - Mulch- und Direktsaat (08)

	<ul style="list-style-type: none"> - Stroheinarbeitung (09) - Bodennahe Gülleausbringung (10) - Alpung und Behirtung (17) - Ackerfutterflächen im Rahmen der Untermaßnahmen Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel (02) sowie Silageverzicht (14) <p>Ohne Eintritt einer Rückzahlungsverpflichtung sind verschiedene Sachverhalte (die vollständig in der ÖPUL SRL dargestellt sind) möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Ackerflächen und Dauerkulturflächen in Dauergrünlandflächen; • Verlust von Pachtflächen unter bestimmten Bedingungen; • endgültige Betriebsaufgabe nach 3 oder mehr Jahren; • geringfügiger jährlicher Flächenverlust im Gesamtausmaß von maximal 5% pro Jahr; • höhere Gewalt und andere anerkannte besondere Umstände.
<p>Maßnahmenwechsel im Verpflichtungs-zeitraum</p>	<p>Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis einschließlich 2019 mit Herbestantrag des jeweiligen Vorjahres eine beantragte Untermaßnahme zu einer bestimmten anderen, höherwertigen Maßnahme oder Untermaßnahme umgewandelt werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Untermaßnahme. Als Verpflichtungsdauer der höherwertigen Maßnahme bzw. Untermaßnahme ist die ursprünglich eingegangene Verpflichtungsdauer anzuwenden. Die zulässigen Maßnahmenumwandlungen sind in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ersichtlich.</p>
<p>Flächenzugänge im Verpflichtungszeitraum</p>	<p>In den Untermaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (01) - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel (02) - Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (07) - Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen (11) - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel Obst/Wein Hopfen (12) - Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (13) - Silageverzicht (14) - Mahd von Steiflächen (15) - Mahd von Bergmähdern (16) - Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen (18) - Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (19) - Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (20) - Naturschutz (21) <p>sind Flächenzugänge prämienfähig</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2016 zur Gänze - 2017 bis 2019 im Ausmaß von 75% auf Basis des Jahres 2016, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist

	<ul style="list-style-type: none"> - 2020 hinzugekommene Flächen sind nicht prämienfähig <p>Wenn die übernommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der gegenständlichen Bestimmung.</p>
<p>Flächenabgänge im Verpflichtungszeitraum</p>	<p>Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelner Tiere oder einzelner Flächen, für die an diese Flächen oder Tiere gebundene Verpflichtungen eingegangen wurden, besteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung von allen bereits gewährten Prämien für die betroffenen Flächen und Tiere ab dem Verpflichtungsbeginn</p> <p>Abweichend davon ist eine Rückzahlung der bereits gewährten Prämien nicht erforderlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpflichtung durch den neuen Verfügungsberechtigten im Rahmen einer entsprechenden ÖPUL-Maßnahme weitergeführt wird, - nachgewiesen werden kann, dass die Verfügungsgewalt an Pachtflächen unvorhergesehen verloren gegangen ist - wenn die Flächen dauerhaft an den Dritten übertragen werden, dessen hauptsächliche Zielsetzung Naturmanagement ist. Solch eine Übertragung ist im Einzelfall zu beantragen und von der Zahlstelle zu bewilligen. <p>Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen ohne Übertragung der Verpflichtung oder infolge Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich bis zu 5 %, - jedoch höchstens 5 ha, - in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der % Obergrenze) bis 0,5 ha. <p>Als Bezugsbasis für die Berechnung der 10 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten aus der Nutzung genommenen oder ohne Verpflichtung übertragenen Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung.</p> <p>Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Förderungswerber/in seine Verpflichtungen bereits mindestens 3 Jahre erfüllt hat und - der/die Förderungswerber/in seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt (zulässige Ausnahme: Bewirtschaftung eines Altenteils – „Altenteil“ definieren) und - sich die Übernahme der Verpflichtungen durch den/die Nachfolger/in zu für den Aufgebenden zumutbaren Bedingungen als nicht durchführbar erweist und - der/die Förderungswerber/in diese Umstände spätestens im Rahmen des nächstzureichenden Auszahlungsantrages (mit Mehrfachantrag-Flächen) oder der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung der

	AMA mitgeteilt hat.																					
Anerkennung Fälle Höherer Gewalt bzw. bewirtschaftungsverändernder Umstände	<p>Bei flächenverändernden Umständen, auf die der/die Förderungswerber/in keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen/ihren Antrag oder Initiative eintreten (z. B. im Rahmen von Grundzusammenlegungen, durch eine Behörde betreuten freiwilligen Nutzungstausch, sonstigen öffentlichen Bodenordnungsverfahren, Enteignung, phytosanitäre Maßnahmen, Fälle höherer Gewalt) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen, können Verpflichtungen auf den betroffenen Flächen für das betroffene Jahr vorübergehend aufgehoben oder vorzeitig beendet werden. Von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel kann Abstand genommen werden, wenn die verändernden Umstände dem/der Förderungswerber/in zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt.</p> <p>Weiters können aus naturschutzfachlichen Gründen temporäre Auflagenänderungen unter Prämien-gewährung von der Naturschutzbehörde nach Genehmigung der Zahlstelle erfolgen.</p>																					
Revisionsklausel	<p>Bei Änderungen der baselinerelevanten Bestimmungen bzw. Änderungen der ÖPUL-SRL, die eine Änderung von Förderungsauflagen oder der Prämienhöhe der Verpflichtung bedingt steht es dem/der Förderungswerber/in frei, die Zustimmung zu der Vertragsanpassung nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.</p>																					
Prämienobergrenzen pro ha	<p>Die Prämienobergrenzen gemäß Anhang II der Grundverordnung werden für die Summe aus Artikel 28 und 29 entsprechend der gegebenen Möglichkeit angepasst und wie folgt festgelegt:.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fläche</th> <th></th> <th>EURO/ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Acker</td> <td>bei Teilnahme an Umn. 21</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td></td> <td>in allen anderen Fällen</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td>Grünland</td> <td>bei Teilnahme an Umn. 21</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bei Teilnahme an Umn. 15 (Steilstufe ab 50%) und 16</td> <td>800</td> </tr> <tr> <td></td> <td>in allen anderen Fällen</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td>Dauerkulturen</td> <td></td> <td>1.400</td> </tr> </tbody> </table>	Fläche		EURO/ha	Acker	bei Teilnahme an Umn. 21	700		in allen anderen Fällen	600	Grünland	bei Teilnahme an Umn. 21	900		bei Teilnahme an Umn. 15 (Steilstufe ab 50%) und 16	800		in allen anderen Fällen	600	Dauerkulturen		1.400
Fläche		EURO/ha																				
Acker	bei Teilnahme an Umn. 21	700																				
	in allen anderen Fällen	600																				
Grünland	bei Teilnahme an Umn. 21	900																				
	bei Teilnahme an Umn. 15 (Steilstufe ab 50%) und 16	800																				
	in allen anderen Fällen	600																				
Dauerkulturen		1.400																				
Modulation	<p>Das Prämienausmaß der flächen- tier- und betriebsbezogenen Untermaßnahmen wird in Abhängigkeit zur gesamten LN des Betriebes reduziert („moduliert“)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum 100. ha: 100% der Prämie - über dem 100. bis zum 300. ha: 90% der Prämie 																					

		<ul style="list-style-type: none"> - über dem 300. bis zum 1.000. ha: 85% der Prämie - über dem 1.000. ha: 75% der Prämie
Kumulation von Zahlungen		Kombinationen innerhalb der Agrarumweltmaßnahme und mit der Biologischen Wirtschaftsweise, sowie mit der Tierschutzmaßnahme sind in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und ei den einzelnen Untermaßnahmen geregelt.
Laufende Verpflichtungen aus vorangegangenen ÖPUL-Perioden		Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit und Prämien), können in diesem Programm nach den geltenden allgemeinen Bedingungen fortgeführt werden In jedem Fall jedoch ist die Weiterführung im Rahmen der erforderlichen Mehrfachanträge-Flächen zu beantragen.
Abwicklung		Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des BMLFUW mit der Abwicklung der Maßnahme betraut. Dies umfasst insbesondere (i) Entgegennahme der Anträge, (ii) Erfassung und Überprüfung der Anträge, (iii) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen sowie (iv) Auszahlung und Rückforderung der Förderungsbeträge. In der ÖPUL-SRL werden abwicklungsrelevante Vorgaben gemäß den einschlägigen Bestimmungen definiert. Gegenbenenfalls können Aufgaben an Dritte übertragen werden („beauftragte Stellen“), dies ist in der ÖPUL-SRL festzulegen.
Kontrolle		Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form von Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen, gestützt auf die relevanten europäischen und nationalen Bestimmungen durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle, der Länder sowie der EU Kontrollorgane. Verwaltungskontrollen werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind. In Vor-Ort-Kontrollen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen. Seitens der AntragsstellerInnen sind entsprechende Unterlagen für die Kontrolle aufzubewahren. Nähere Bestimmungen bezüglich Kontrolle und Rückzahlungs/Einbehaltungsgrundsätzen sowie -modalitäten sind in der ÖPUL-SRL festzulegen.
Sanktionssystem bei inhaltlichen Abweichungen		Die AMA erstellt einen Sanktionskatalog, in dem Art und Schwere von inhaltlichen Verstößen sowie damit verbundene Sanktionen festgelegt werden. Die Sanktionierung erfolgt mittels Sanktionsstufen. Die Sanktionsstufen und die damit verbundenen Sanktionen sind in der ÖPUL-SRL festzulegen. Bei wiederholten Verstößen kommt eine Sanktionskumulation zur Anwendung.
Abweichungen bezüglich Umfang, Lage		Bei Feststellung von Abweichungen zwischen den der AMA bekannt gegebenen Angaben und den vorgefundenen Feststellungen zu

<p>oder Prämienfähigkeit von Flächen oder zu Umfang, Art oder Prämienfähigkeit der Tierhaltung</p>	<p>Umfang, Lage oder Prämienfähigkeit von Flächen oder zu Umfang, Art oder Prämienfähigkeit der Tierhaltung kommen die einschlägigen Bestimmungen des INVEKOS und der Kontroll-VO bezogen auf das Beihilfeausmaß und die Untermaßnahme dann zur Anwendung, wenn die Abweichungen nicht zugleich einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Maßnahme (Förderungsvoraussetzung) darstellen.</p> <p>Basis für die Kürzungen sind die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie auf Grundlage der ermittelten Fläche und beantragten Fläche unter Berücksichtigung der Prämienwertigkeit der Fläche.</p>
--	---

Tabelle 11: Darstellung höherwertiger Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme als auch der Maßnahme Biologischer/Ökologischer Landbau



		1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	18	19	20	21		
	Maßnahmen-wechsel möglich VON   NACH	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel	Extensiver Getreidebau	Anbau seltener lw. Kulturpflanzen	Begrünung/ Zwischenfrucht	Begrünung/ System Immergrün	Mulch- und Direktsaat	Stroheinarbeitung	Bodennahe Gülleausbringung	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Obst/Wein/Hopfen	Silageverzicht	Mahd von Steillflächen	Mahd von Bergmähdern	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise	
1	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung																			x	
2	Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel																			x	x
3	Extensiver Getreidebau		x																	x	x
4	Anbau seltener lw. Kulturpflanzen																				
6	Begrünung/ Zwischenfrucht																				
7	Begrünung/ System Immergrün						x														
8	Mulch- und Direktsaat																				
9	Stroheinarbeitung																				
10	Bodennahe Gülleausbringung																				
11	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen																				
12	Pflanzenschutzmittelverzicht Obst/Wein/Hopfen		x																		x
14	Silageverzicht																				x
15	Mahd von Steillflächen																				x
16	Mahd von Bergmähdern																				x
18	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen																				x
19	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen																				x
20	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen																				x
21	Naturschutz																				x
	Biologische Wirtschaftsweise																				x

Tabelle 12: Darstellung der Kombinationsmöglichkeiten im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme als auch der Maßnahme Biologischer/Ökologischer Landbau

Folgende Maßnahmen sind auf der Einzelfläche miteinander kombinierbar (teilweise Prämienabschläge vorgesehen)		1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	18	19	20	21	
		Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel	Extensiver Getreidebau	Anbau seltener lw. Kulturpflanzen	Begrünung/ Zwischenfrucht	Begrünung/ System Immergrün	Mulch- und Direktsaat	Stroheinarbeitung	Bodennahe Gülleausbringung	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Obst/Wein/Hopfen	Silageverzicht	Mahd von Steiflächen	Mahd von Bergmähdern	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise
1	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung		x	x	x	x	x	x	x	x	x ¹⁾	x ¹⁾	x	x	x ¹⁾	x	x	x	x ¹⁾	x
2	Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x ²⁾	x						
3	Extensiver Getreidebau	x			x	x	x	x	x	x						x				
4	Anbau seltener lw. Kulturpflanzen	x	x	x		x	x	x	x	x						x				x
6	Begrünung/ Zwischenfrucht	x	x	x	x			x	x	x						x				x
7	Begrünung/ System Immergrün	x	x	x	x				x	x						x	x	x		x ²⁾
8	Mulch- und Direktsaat	x	x	x	x	x			x	x						x				x
9	Stroheinarbeitung	x	x	x	x	x	x	x		x						x	x	x		x
10	Bodennahe Gülleausbringung	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x		x				x
11	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen	x ¹⁾	x									x								x
12	Pflanzenschutzmittelverzicht Obst/Wein/Hopfen	x ¹⁾	x								x									
14	Silageverzicht	x	x ²⁾							x				x						x ²⁾
15	Mahd von Steiflächen	x	x							x			x							x
16	Mahd von Bergmähdern	x ¹⁾																		
18	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	x		x	x	x	x	x	x	x							x	x		
19	Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen	x							x ³⁾							x				
20	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	x							x ³⁾							x				x
21	Naturschutz	x ¹⁾																		
	Biologische Wirtschaftsweise	x			x	x	x ²⁾	x	x	x	x		x ²⁾	x				x		
	¹⁾ Kombinierbar nur betreffend Abgeltung der Landschaftselemente																			
	²⁾ Prämienabschlag																			
	³⁾ nur im Jahr mit Getreideanbau																			
	Die Maßnahmen Erhaltung gefährdeter Nutztirrassen (5) sowie Alpung und Behirtung (17) sind auf der einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar.																			

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 4A

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Standort angepassten, umweltschonenden Bewirtschaftungsformen und bildet damit eine wichtige Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt österreichischer Agrarlandschaften.

Im Rahmen der Umsetzung des Artikels 29 wird die biodiversitätsfördernde Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch breite, flächendeckende Untermaßnahmen sowie durch spezifische und regional fokussierte Untermaßnahmen gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Erhaltung gefährdeter, artenreicher Grünlandlebensräume, die von einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung abhängig sind, von Bedeutung. Untermaßnahmen wie die Steiflächenmahd, die Bewirtschaftung von Bergmähdern, Hutweiden und Almen, sowie der Silageverzicht halten der Tendenz zur Nutzungsaufgabe von Grenzstandorten wirksam entgegen. Die Erhaltung und Pflege biodiversitätsfördernder Landschaftselemente, wie etwa Streuobstwiesen, Hecken und angelegte Blühflächen wird im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme flächendeckend abgegolten. Spezifische, zielgerichtete Untermaßnahmen sichern die Artenvielfalt sowohl inner- als auch außerhalb von Schutzgebieten und tragen zum Erhalt der genetischen Vielfalt bei. Beispiele sind neben Naturschutzmaßnahmen für besonders wertvolle Agrarflächen auch Untermaßnahmen zur Erhaltung seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Nutzierrassen.

In der Erhaltung und Entwicklung artenreicher Landwirtschaftsflächen kommt fachlichen Kompetenzen und bewusstseinsbildenden Maßnahmen eine entscheidende Bedeutung zu, weshalb auch diese wichtige Elemente in der Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme darstellen.

Schwerpunktbereich 4B

Durch die Förderung umweltschonender Nutzungsformen gekoppelt mit einem reduzierten Betriebsmitteleinsatz leistet die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer.

Die Maßnahmenumsetzung verfolgt einerseits einen breiten, flächendeckenden Ansatz zum Schutz von nicht oder gering belasteten Gewässern und umfasst andererseits auch zielgerichtete Untermaßnahmen, speziell für Gebiete mit erhöhten Nähr- und Schadstoffkonzentrationen bzw. mit der Gefahr stofflicher Einträge. Da in erster Linie Grund- und Oberflächengewässer in Ackerbauregionen stofflich belastet sind, leisten neben der Dauergrünlanderhaltung per se insbesondere vorbeugende, standortangepasste Bewirtschaftungsformen auf Ackerflächen einen Beitrag zur Verbesserung. Beispiele dafür sind etwa Begrünungen auf Äckern und andere Erosionsschutzmaßnahmen, die Nährstoffauswaschungen in Oberflächengewässer reduzieren und/oder vorbeugen. Wichtige Beiträge kann auch die Einrichtung von Pufferzonen (Saum-, Uferrandstreifen) rund um Oberflächengewässer in landwirtschaftlich genutzten Gebieten leisten. Wirksame Instrumente zur Verringerung stofflicher Einträge in Grundwässer sind neben einer reduzierten Bodenbearbeitung, insbesondere Untermaßnahmen die Düngeeinschränkungen und die Reduktion bzw. den vollständigen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel oder mineralische Düngemittel beinhalten.

Wichtige Elemente in der Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sind im Hinblick auf Wassermanagement außerdem entsprechende Weiterbildungsverpflichtungen, die eine effiziente Nutzung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln zum Inhalt haben.

Schwerpunktbereich 4C

Durch verschiedene Erosionsschutzmaßnahmen leistet die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden. Neben der Erhaltung von Dauergrünland durch entsprechende Flächenförderungen wird

der Bodenerosion insbesondere durch die Anlage von Gründecken auf Ackerflächen entgegengewirkt. Da außerdem Landschaftselemente einen entscheidenden Beitrag zum Schutz vor Wind- und Wassererosion auf landwirtschaftlichen Böden leisten, wird auch deren Erhaltung und Pflege in einem flächendeckenden Ansatz gefördert. Erosionsmindernde Untermaßnahmen, wie die Begrünung von Ackerflächen, eine reduzierte Bodenbearbeitung, sowie Fruchtfolgen mit höheren Anteilen an Leguminosen und geringeren Hackfruchtanteilen bewirken auch eine Anreicherung von Humus bzw. Kohlenstoff in landwirtschaftlichen Böden. Letzteres gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels immer mehr an Bedeutung.

Zentrales Element in der erfolgreichen Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme ist außerdem die stärkere Integration des Themas Bodenfruchtbarkeit in die landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung.

Schwerpunktbereich 5D

Durch die Reduktion von Düngeintensitäten, einen Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger, sowie durch die Umsetzung einer reduzierten Bodenbearbeitung im Rahmen von Untermaßnahmen, leistet die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme einen Beitrag zur Reduktion landwirtschaftlicher Treibhausgasemissionen. Durch die Förderung des Einsatzes verlustarmer Wirtschaftsdüngerausbringungstechniken werden außerdem landwirtschaftliche Ammoniakemissionen reduziert. Die Einarbeitung von Ernterückständen, sowie die Begrünung von Ackerflächen verbessern weiters Bodenstruktur und Bodendurchlüftung bei gleichzeitiger Reduktion von Methan-, Lachgas- und Kohlendioxidemissionen.

Um die Bewusstseinsbildung in diesem Bereich zu erhöhen ist die Integration des Themas in die landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung von großer Wichtigkeit.

Schwerpunktbereich 5E

Durch die Umsetzung humusmehrender Bewirtschaftungsformen leistet die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Kohlenstoffbindung in landwirtschaftlichen Böden. Neben der Dauergrünlanderhaltung durch entsprechende Flächenförderungen bewirken gezielte Untermaßnahmen im Ackerbau, wie beispielsweise die Stroheinarbeitung und die Anlage mehrjähriger Gründecken eine Erhaltung bzw. eine Anreicherung von Humus. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Weiterbildungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme besitzt durch die Förderung umweltschonender, extensiver Bewirtschaftungsformen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Biodiversität, Wasser und Boden. Durch einen Mix aus breiten, horizontalen Untermaßnahmen einerseits und flächenspezifischen Untermaßnahmen andererseits wird der Charakter österreichischer Kulturlandschaften mitsamt ihres Artenreichtums sicher- bzw. wiederhergestellt. So werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung etwa die Bewirtschaftung artenreicher Grünlandlebensräume gefördert und biodiversitätsfördernde Landschaftselemente erhalten bzw. gezielt angelegt. Letztere stellen auch wichtige Trittsteinbiotope dar, die (klimawandelbedingte) Wanderungen von Arten ermöglichen. Im Hinblick auf den Klimawandel kommt auch der im Rahmen der Maßnahmenumsetzung geförderten „On-farm-Erhaltung“ seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen aufgrund ihrer möglichen Anpassungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu.

Durch zielgerichtete (regionale) Untermaßnahmen im Ackerbau werden Gewässer vor stofflichen Einträgen geschützt und der Bodenabtrag verringert. Prognosen zufolge wird sich das Erosionsrisiko durch die klimawandelbedingte Zunahme von Starkregen- und Starkwindereignissen künftig noch weiter verschärfen. Durch Ansätze wie der Dauergrünlanderhaltung, der Anlage von Gründecken auf Acker und Fruchtfolgen mit höheren Feldfutteranteilen wird dieser Entwicklung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

entgegengewirkt. Durch die stärkere Diversifizierung der Fruchtfolgen wird nicht nur ein Beitrag zur Biodiversität geleistet sondern auch die Resilienz der Landwirtschaft gegenüber Pflanzenschädlingen und -krankheiten erhöht, von denen klimawandelbedingt künftig auch ein verstärkter Druck erwartet wird⁸³.

Durch die Umsetzung humusaufbauender bzw. -konservierender Bewirtschaftungsformen wird die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden gesichert und maßgeblich zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung in der Landwirtschaft beigetragen. Humusreiche Böden stellen bedeutende Kohlenstoffspeicher bzw. -senken dar, die vergleichsweise hohe Wasserspeicherkapazitäten besitzen⁸⁴, was vor dem Hintergrund der regional prognostizierten Wasserknappheit von zentraler Bedeutung ist. Wichtige Elemente in der Umsetzung des Artikels 30 sind auch Düngeeinschränkungen oder der gänzliche Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart, Stickstoffauswaschungen verringert und zudem auch ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet wird.

Das Thema Innovation wird im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme durch verschiedene Elemente angesprochen. Zentral ist beispielsweise die Umsetzung einer ergebnisorientierten Vertragsnaturschutzmaßnahme, bei der konkrete inhaltliche Auflagen weitgehend durch vordefinierte Ziele, gezielte Beratung und ein umfassendes Monitoring ersetzt werden. Die Vorgabe von Zielen anstelle strikter Regelungen erhöhen Freiraum und Eigenverantwortung der FörderwerberInnen, wodurch innovative Prozesse in Gang gesetzt werden können.

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme werden Mindererträge, Pflegeaufwand und erschwerte Zuchtarbeit, die auf umweltschonenden, extensiven Produktionsformen basieren, abgegolten. Darauf aufbauende, innovative Vermarktungs- und Bewusstseinsbildungsinitiativen stellen geeignete Instrumente dar, um die Nachfrage nach solchen Produkten zu verstärken.

8.2.8.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.8.3.1 **Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung**

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Übergeordnetes Ziel der Untermaßnahme ist die breite, flächendeckende Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt österreichischer Kulturlandschaften. Konkrete Auflagen sind die Erhaltung von Grünland und Landschaftselementen, die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünland, sowie spezifische Fruchtfolgeauflagen und verpflichtende Weiterbildungskurse. Die großflächige Biodiversitätswirkung ist durch die Verankerung der Untermaßnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Untermaßnahmen gegeben. Weiters gelten durch die Teilnahme an der Untermaßnahme die Greening-Bestimmungen als erfüllt („Äquivalenzmaßnahme“).

Landschaftselemente, Brachen, Blühflächen, sowie kleinteilige Nutzungsstrukturen erfüllen eine Vielzahl an ökologischen Funktionen und wirken sich positiv auf den Arten- und den Individuenreichtum österreichischer Agrarlandschaften aus^{85 86}. Durch in der Untermaßnahme enthaltene, spezifische Pflegeauflagen wird die positive Umweltwirkung angelegter Biodiversitätselemente erhöht. Was die Fruchtfolgegestaltung betrifft, so besteht in Österreich ein Trend hin zur Spezialisierung in Richtung Weichweizen, Mais sowie Ölfrüchten⁸⁷, was neben einer weiteren Verengung der Kulturartenvielfalt auch zu einer Verringerung von Kulturpflanzensorten führt. Die Begrenzung des Anteils an Getreide und Mais in der Fruchtfolge und die

Förderung bestimmter Blühkulturen innerhalb der Untermaßnahme soll dazu beitragen, dass weiterhin Alternativkulturen zur Erhaltung der agrarischen Biodiversität angebaut werden bzw. Feldfutter in der Kulturartenzusammensetzung weiter eine wichtige Rolle spielt. Weiterbildungsmaßnahmen sind zur Erreichung einer fachlichen Qualifikation zur Flächenbewirtschaftung bzw. auch zum Verständnis der Wirkung der gesetzten Auflagen förderlich.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertragsverlusten und Mehrkosten auf Acker und Grünlandflächen sowie der durch die Erhaltung von Landschaftselementen entstandenen Ertragsverluste und Mehrkosten auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Baseline für die Kalkulation der Untermaßnahme ist ein österreichischer Durchschnittsbetrieb (Referenzbetrieb), der die Greening-Bestimmungen, sowie die Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zu den einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Cross-Compliance-Bestimmungen und anderen nationalen Standards einhält (siehe auch Aufstellung in Tabelle 16 und Tabelle 17. Die Untermaßnahme ist als „gleichwertig“ zu den Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (in weiterer Folge: Greening-Bestimmungen) konzipiert. Durch die Teilnahme an der Untermaßnahme gelten die Greening-Bestimmungen als erfüllt (gemäß Artikel 43, Absatz 3). Durch die Annahme, dass der Referenzbetrieb die Greening-Bestimmungen einhält, ist eine Doppelfinanzierung aufgrund der Prämienkalkulation ausgeschlossen und ein dementsprechender Abzug zur Vermeidung von Doppelförderungen gegeben.

Für die in der Untermaßnahme abgegoltene Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen, die in der Verfügungsgewalt des Antragsstellers stehen.	Erhaltung von relevanten CC-Landschaftselemente sowie Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Naturschutzgesetze der Bundesländer.
Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum.	GL-Umbruchsverbot von ausgewiesenen Flächen im Rahmen des Greening.
Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind auf einer Fläche von zumindest 25 % der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen und keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben.	Einhaltung der strengsten Greening-Fruchtfolgeauflage (d. h für Betriebe mit >30ha Ackerflächen).
Auf zumindest 5 % der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche des Betriebes sind Nützlings- und Blühflächen anzulegen. Diese können in Form von Biodiversitätsflächen auf Acker- und/oder	Einhaltung der Greening-Bestimmungen bez. Ökologischer Vorrangflächen Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den

gemähtem Grünland, durch die Anlage von Blühkulturen (Gewichtungsfaktor 0,5) oder durch die Anlage von Bienenweiden angelegt werden.	Anbau oder die Beweidung, GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung.
Innerhalb der Programmperiode (spätestens bis 2018) sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich eingebundenen Person zu absolvieren.	Keine Bestimmungen relevant.

- Anrechenbare Kosten

Die Prämien gewährt erfolgt mittels einer Grundprämie aufgrund der Einhaltung der geforderten Auflagen. Darüber hinaus wird die Erhaltung der Landschaftselemente betriebsindividuell je nach Anteil der verfügbaren Landschaftselemente an der LN abgegolten (Abgeltung der Ertragsverluste der beeinträchtigten LN bzw. Mehraufwand für die Bewirtschaftung der LN aufgrund der Landschaftselemente).

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundprämie
 - o Mehraufwendungen und Mindererträge aufgrund der angeführten Auflagen (z. B. Abgeltung von Saatgutkosten im Fall der Anlage von Bienenweiden und Biodiversitätsflächen Acker, Ertragsausfall und Mehrkosten auf Biodiversitätsflächen im Vergleich zu im Greening-ÖVF);
 - o Mindererträge aufgrund des Verzicht auf Umbruch von Grünlandflächen
 - o Fruchtfolgeverschiebungen
 - o Zeitaufwand + Transaktionskosten für Kursbesuch umgelegt pro Jahr (keine Abgeltung Kurskosten, sondern nur des entstandenen Zeitaufwandes)
- Landschaftselemente
 - o Abgeltung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen auf den betroffenen LN je % Landschaftselemente (LSE) in Relation zu der LN;

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

- Ausmaß der Förderung

Prämielement	Details	Euro/ha
Grundprämie (min. 5% Biodiversitätsflächen)	je haGrünland	...
	je ha Ackerland	...
Prämie pro % zusätzliche Biodiversitätsflächen	je haGrünland	
	je ha Ackerland	
Grundprämie 2 (min. 7%)	je haGrünland	...
	je ha Ackerland	...

Biodiversitätsflächen)		
Erhaltung von Landschaftselementen (max. 150 Euro/ha)	Je % LSE-Fläche an LN	...

8.2.8.3.2 **Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel**

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Ziel der Untermaßnahme ist die Erhaltung der tierischen und pflanzlichen Diversität durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und die reduzierte Düngung. Weiters zielt die Untermaßnahme auch auf den Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen und auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen ab. Grundsätzlich soll mit der Umsetzung der Untermaßnahme eine betriebliche Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert und damit ein erster Schritt in Richtung biologische Wirtschaftsweise gesetzt werden.

Konkrete Maßnahmeninhalte sind der Verzicht auf den Einsatz von N-Mineraldüngern auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Almen (LN) des Betriebes und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Grünland- und Ackerfutterflächen. Zusätzlich wird durch die Begrenzung des Tierbesatzes über den Wirtschaftsdüngeranfall (max. 170kg N lagerfallend/ ha LN) eine übermäßige Nährstoffzufuhr durch Zukaufsfuttermittel verhindert. Die weitgehend geschlossenen Nährstoffkreisläufe, die vermiedenen Mineraldüngermengen und der schonende Umgang mit dem Boden wirken sich positiv auf den Bodenkohlenstoffgehalt aus und haben eine Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Folge⁸⁸.

Da der Artenreichtum landwirtschaftlicher Flächen neben der Bewirtschaftungsintensität auch maßgeblich von Düngeintensität und Pflanzenschutzmitteleinsatz abhängt⁸⁹, leistet die Untermaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung bzw. Verbesserung der Agrobiodiversität. Durch die verpflichtende Teilnahme an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (Maßnahme 01) wird die Biodiversitätswirkung der Untermaßnahme weiter verstärkt.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehraufwendungen und Mindererträgen auf Acker und Grünland- sowie auf Wein-, Obst- und Spezialkulturflächen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Insbesondere in den Bereichen „Grundwasserschutz“ sowie „Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintrag“ gehen die Auflagen der Untermaßnahme über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und tragen auch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) sowie der Nitratrictlinie (91/676/EWG) bei. Eine Teilnahme an der Untermaßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel“ ist nur möglich, wenn der/die Förderungswerber/in auch an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnimmt. Der Vergleichsbetrieb für die Prämienkalkulation ist somit ein Betrieb, der die baselinerelevanten Bestimmungen und die Auflagen der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ einhält.

Für die in der Untermaßnahme abgeholten Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU VO 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.	PSMPaket und Umsetzung in Aktionsplänen der Länder; Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und Anwendung gemäß der relevanten Anwendungsbestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bzw. Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden und nationale Umsetzung) GAB 10: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln Mindestanforderung Dünge- und Pflanzenschutz: Herbizidverbot zur Abreife/Erntevorbereitung.
Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf der gesamten LN des Betriebes. Zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß EU VO 834/2007 zugelassen sind.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag Mindestanforderung Dünge- und Pflanzenschutz: Berücksichtigung Richtlinien zur sachgerechten Düngung in Bezug auf Phosphor.
Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Untermaßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.	Keine Bestimmungen relevant.
N-Wirtschaftsdüngeranfall max. 170kg N lagerfallend/ ha LN; eine eventuelle Abwesenheit von Tieren wird über einen aliquoten Abzug des N-Wirtschaftsdüngeranfalles während der Abwesenheitstage berücksichtigt.	Aktionsprogramm Nitrat - regelt die Ausbringung von N-Düngern; Anfall aus Tierhaltung >170 kg N möglich, jedoch müssen diese Dünger über Abnahmeverträge abgegeben werden.

- Anrechenbare Kosten

Im Rahmen der Untermaßnahme dürfen keine chemisch-synthetischen Düngemittel eingesetzt werden. Zudem sind auf Grünland- und Ackerfutterflächen ausschließlich im Biolandbau zulässige Pflanzenschutzmittel zulässig, was eine starke Einschränkung im Vergleich zu den gesetzlich zugelassenen Mitteln darstellt und sich primär in Ertrags- und Qualitätsverlusten auswirkt.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel“ setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge auf Acker- Grünland-, Wein, Obst- und Sonderkulturflächen aufgrund reduzierter N-Düngung (quantitativ und qualitativ)
- Mehraufwendungen für mechanische Unkrautbekämpfung

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die
 - an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen

- Ausmaß der Förderung

Fläche	Details	Euro/ha
Grünland einschließlich Ackerfutter	Betriebe <0,5 RGVE/ha förderfähige Fläche	0
	Betriebe ≥ 0,5 RGVE/ha förderfähige Fläche	...
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)		...
Dauerkulturen (Obst, Wein, Hopfen)		...

8.2.8.3.3 Extensiver Getreidebau

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Mit der Untermaßnahme „Extensiver Getreidebau“ wird ein Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren im Verpflichtungszeitraum auf allen Getreideflächen der teilnehmenden Betriebe umgesetzt. Der Verzicht auf diese Pflanzenschutzmittel trägt zur Verringerung stofflicher Einträge – insbesondere von Pflanzenschutzmittelrückständen, indirekt aber auch zur Verminderung von Stickstoffeinträgen in Böden und in Oberflächengewässer bei.

In der Untermaßnahme „Extensiver Getreidebau“ wird auf die Nutzung möglicher zusätzlicher Ertragspotentiale durch den Einsatz von Fungiziden bzw. Wachstumsregulatoren verzichtet. Für einen erfolgreichen Getreideanbau in der Untermaßnahme ist der Einsatz von weniger krankheitsanfälligen Sorten und eine Reduktion der eingesetzten N-Düngemenge notwendig, da es ansonsten zu einem erhöhten Krankheitsdruck kommt bzw. die Gefahr von Verlusten durch die verringerte Standfestigkeit der Pflanzen steigt. Es wird erwartet, dass die Zucht von weniger krankheitsanfälligen Sorten forciert wird.

- Art der Beihilfe

Es handelt sich um eine flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehraufwendungen und Mindererlösen auf Getreideflächen, insbesondere von Ertragsverlusten, die aus dem Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren sowie aus dem Einsatz von weniger krankheitsanfälligen Sorten resultieren.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Die Auflagen der Untermaßnahme gehen insbesondere im Bereich Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über gesetzliche Anforderungen hinaus. In nachstehender Tabelle werden die „prämienbegründenden“ Anforderungen den relevanten Baselineanforderungen der Kalkulation gegenübergestellt.

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren auf allen Getreideflächen des Betriebs (Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen); zulässig ist die Beizung des Saatguts.	PSM-Paket und Umsetzung in Aktionsplänen der Länder; Einsatz nur von laut Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und Anwendung gemäß den relevanten Anwendungsbestimmungen.

- Anrechenbare Kosten

Die Prämie errechnet sich aufgrund von

- Ertragsverlusten und Qualitätseinbußen, die aus dem Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren, sowie den Einsatz von resistenten Sorten resultieren.
- Kosteneinsparungen, die durch den Verzicht auf diese Pflanzenschutzmittel bedingt sind, werden gegengerechnet.

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind alle Betriebe,

- die im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens 3,0 ha Ackerfläche bewirtschaften und
- an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen.

- Ausmaß der Förderung

Fläche	Euro/ha
Förderfähige Getreidefläche	...

Als Getreide im Sinne dieser Untermaßnahme gelten Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen.

8.2.8.3.4 **Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Die Untermaßnahme zielt auf die Erhaltung und Nutzung seltener und regional typischer, landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch Vermehrung und Anbau ab, wodurch ein wichtiger Beitrag zur biologischen und genetischen Vielfalt geleistet wird⁹⁰. Das Hauptziel der Erhaltungsarbeit ist der Anbau und die Vermehrung von gefährdeten Sorten am landwirtschaftlichen Betrieb (Praxisanbau), sowie die Bereitstellung von Saatgut. Die Sorten stellen ein oft jahrhundertealtes Kulturgut dar, das durch Intensivierung und Spezialisierung unter Druck geraten ist und bilden die Grundlage für die Umwelteignung, Klimaverträglichkeit, Krankheitsresistenz und spezifische Leistungsbereiche in ihren angestammten Regionen. Mit diesen Eigenschaften bilden die Sorten wichtigen Rückhalt und Basis für künftige züchterische Arbeit⁸⁸. Durch die

Umsetzung der Untermaßnahme soll auch Wissen über Kultivierung und Erhaltungszucht der Sorten und Arten gefördert werden. Die wissenschaftliche Betreuung (Erstellung Sortenliste, jährliche Betreuung, Anbauplanung) dieser Untermaßnahme erfolgt weiter durch die AGES^{§§§} und anderer einschlägiger Institutionen. Durch die Sortenliste wird sichergestellt, dass es sich bei den geförderten Sorten um lokale bzw. regionale österreichische Sorten handelt, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst und als seltene, regional wertvolle Kulturpflanzen, sowie als pflanzengenetische Ressource erhaltenswert sind. Alle Sorten sind zudem in einer Gendatenbank eingetragen und es liegt ein entsprechendes Genbank-Muster vor. Gegenüber dem Vorgängerprogramm werden aus der Flächenförderung Kulturen mit sehr geringen Anbauflächen (v.a. Gemüsesorten) gestrichen, da hier durch Flächenförderung kein entsprechender Effekt erzielt wird. Der Anbau dieser Sorten soll in Zukunft verstärkt über den Projektbereich gefördert werden.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehrkosten und Mindererlösen pro ha angebauter seltener Kulturpflanzen gemäß Sortenliste. Die Untermaßnahme stellt keinen Anreiz zur Produktionserhöhung dar, da die seltenen Kulturpflanzen einen niedrigeren Ertrag als konventionelle Hochleistungssorten aufweisen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Eine Teilnahme an der Untermaßnahme „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“ ist nur möglich, wenn FörderungswerberInnen auch an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen. Ein Vergleich mit gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen, sowie den Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) ist für diesen Bereich nicht möglich, da der Anbau bestimmter Pflanzensorten keinesfalls verboten werden kann.

Für die in der Untermaßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen vorgesehen:

Prämienbegründete Anforderung, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste Anhang I.	Keine Bestimmungen relevant.
Beantragung der Fläche und namentliche Bezeichnung der Sorte in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrag Flächen.	Keine Bestimmungen relevant.
Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen usw. oder andere geeignete Unterlagen wie z.B.	Keine Bestimmungen relevant.

^{§§§} Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

- Anrechenbare Kosten

Die förderbaren Sorten der seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen werden mit verbreiteten Sorten der gleichen Pflanzenart in Anbau und Ertrag verglichen. Dabei fällt der niedere Ertrag als wichtigste Kompensationskomponente ins Gewicht. Ersparnisse gibt es teilweise bei der Düngung und beim Pflanzenschutz. Die Prämiendifferenzierung in zwei Stufen entspricht der Berechnung/Einschätzung von unterschiedlichen Kosten und Ertragseinbußen. Die Einteilung der seltenen Kulturpflanzen zu den Prämienstufen erfolgt aufgrund von Modellkalkulationen, wobei Erkenntnisse aus der Evaluierung und die Entwicklung der Anbauflächen von Sorten aus vergangenen Programmen berücksichtigt werden.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge aufgrund schlechterer Ertragsfähigkeit bzw. schlechterer Qualitätseigenschaften der seltenen Kulturpflanzen
- Mehrkosten für Saatgut und Pflege der Kulturpflanzen sowie Transaktionskosten für Recherche, Saatgutbeschaffung und Vermarktung und für die notwendigen Dokumentationen
- Mehreinnahmen der Kulturen und Einsparungen bei Düngung/Pflanzenschutz werden gegengerechnet.

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen.

- Ausmaß der Förderung

Eine Prämiengewährung erfolgt nur in Jahren mit einem Anbau von mindestens 10ar seltener landwirtschaftlicher Kulturen und wird in zwei Prämienstufen unterteilt.

Kulturarten	EUR/ha
Prämienstufe A	
Prämienstufe B	

Die Prämie wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt.

Die Prämie wird in Summe über alle Sorten für maximal 20% der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.

A. GETREIDE, HIRSE und MAIS		B. BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, HÜLSENFRÜCHTE, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE	
Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):		Buchweizen (Fagopyrum esculentum):	
Chrysanth Hanserroggen	(A)	Anita	(A)
Jaufenthaler	(A)	Bamby	(A)
Johannisroggen/Waldstaudenroggen (alle Herkünfte und Sorten)	(A)	Billy	(A)
Kaltenberger	(A)	Kämtner Hadn	(A)
Kämtner	(A)	Pyra	(A)
Lindorfer Roggen	(A)	Rotklee (Trifolium pratense):	
Lungauer Tauern 2	(A)	Steirerklee (Erhaltungssorte)	(A)
Oberkämtner	(A)	Schabziegerklee (Trigonella caerulea):	
Schlägler	(A)	Schabziegerklee (alle Herkünfte und Sorten)	(A)
Tschermaks Veredelter Marchfelder	(A)	Buschbohne (Phaseolus vulgaris):	
Winterweizen (Triticum aestivum):		Rotholzer	(B)
Attergauer Bartweizen	(A)	Erdapfel (Solanum tuberosum):	
Loosdorfer Austro Bankut Grannen	(A)	Ackersegen	(B)
Marienhofer Kolben	(A)	Linzer Delikatess	(B)
Rinner Winterweizen	(A)	Naglerner Kipfler	(B)
Ritzlhofer	(A)	Stoppelrübe (Brassica rapa subsp. rapa):	
Rosso	(A)	Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten)	(B)
Sipbachzeller	(A)		
Verbesserter St. Johanner	(A)	C. ÖL- und FASERPFLANZEN	
Winterdinkel (Triticum spelta):		Lein (Linum usitatissimum):	
Attergauer Dinkel	(A)	Öztaler	(A)
Ebners Rotkorn	(A)	Leindotter (Camelina sativa):	
Ostro	(A)	Calena	(A)
Steiners Roter Tiroler	(A)	Mohn (Papaver somniferum):	
Sommergerste (Hordeum vulgare):		Edel-Rot	(A)
Tiroler Imperial (Fisser Gerste)	(A)	Edel-Weiß	(A)
Sechszellige Pumper	(A)	Florian	(A)
Sommerroggen (Secale cereale):		Waldviertler Graumohn	(A)
St. Leonharder	(A)	Weißsamiger Mohn	(A)
Tiroler	(A)		
Sommerweizen (Triticum aestivum):		D. GEMÜSE	
Kämtner Früher	(A)	Zwiebel, Schalotte (Allium cepa):	
Rubin	(A)	Gelbe Laaer	(B)
Tiroler Begrannter Binkel	(A)	Laaer Rosa Lotte	(B)
Tiroler Früher Binkel	(A)	Rote Laaer	(B)
Tiroler Mittelfrüher Binkel	(A)	Schneeweiße Unterstinkenbrunner	(B)
Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):		Schoderleer Steckzwiebel	(B)
Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten)	(A)	Tundra	(B)
Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten)	(A)	Wiener Bronzekugel	(B)
Obernberger Schwarzhafer	(A)	Wiro	(B)
Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicoccon):		Schalotte (allium ascalonicum):	
Einkorn (alle Herkünfte und Sorten)	(A)	Laaer Rosa Lotte	(B)
Emmer (alle Herkünfte und Sorten)	(A)		
Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispenhirse (Panicum miliaceum):			
Kornberger Körnersirk	(A)		
Pipsi	(A)		
Tiroler Rispenhirse	(A)		
Mais (Zea mays):			
Alter Roter Hausmais	(B)		
Gailtaler Weißmais	(B)		
Gleisdorfer Edelmais	(B)		
Kematener	(B)		
Knillis Landmais	(B)		
Pitztaler Gelb	(B)		
Vorarlberger Riebelmais	(B)		

Tabelle 13: Sortenliste der im Rahmen der Untermaßnahme förderbaren seltenen Kulturpflanzen

(A)... Prämienstufe A (B)... Prämienstufe B

8.2.8.3.5 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Durch die Förderung von Zucht und nachhaltiger Nutzung gefährdeter Nutzierrassen leistet die Untermaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft⁸⁸. Seltene Nutzierrassen stellen ein -durch die züchterische Arbeit von LandwirtInnen- über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar, das wichtige Grundlage für züchterische Fortschritte darstellt. Durch die steigende Spezialisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion sind die traditionellen Nutzierrassen in der Vergangenheit zunehmend unter Druck geraten. Nicht zuletzt deshalb ist neben der Leistungsabgeltung auch die Förderung des Wissens und Bewusstseinsbildung über Nutzung und Erhaltung „alter“ Rassen zentral. Letzteres erfolgt indirekt durch die Umsetzung der Untermaßnahme.

Durch die Förderung im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL konnten zuletzt beachtliche Zuwächse in der Anzahl an Tieren erreicht werden⁹⁰. Für die erfolgreiche Umsetzung werden die Zuchtprogramme durch überregional verantwortliche Zuchtorganisationen koordiniert. Die geforderten Generhaltungsmaßnahmen werden auf diese Weise gemeinsam mit den ZüchterInnen realisiert. Weiters wurde die Führung eines Populationsplanungsprogramms (z.B. OPTIMATE oder SCHAZIE) für hochgefährdete Rassen eingeführt, um populationsgenetische Parameter erfassen zu können.

- Art der Beihilfe

Einzel-tierbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertragsverlusten und Mehrkosten durch die Zucht und Haltung von gefährdeten Nutzierrassen. Die Förderung wird jährlich für jene Tiere gewährt, die in einem definierten Zeitraum am Betrieb gehalten wurden. Dazu sind entsprechende Meldeverpflichtungen einzuhalten, die in der ÖPUL-SRL im Detail geregelt werden (inkl. zuständiger Zuchtorganisation).

Tabelle 14: Förderfähige Tierrassen und dazugehörige Gefährdungstufe

Tierart	Originalrasse	(H)/-
Rind	Ennstaler Bergschecken	(H)
	Kärntner Blondvieh	(H)
	Murbodner	-
	Original Braunvieh	(H)
	Original Pinzgauer	-
	Pustertaler Sprintzen	(H)
	Tiroler Grauvieh	-
	Tux-Zillertaler	(H)
	Waldviertler Blondvieh	(H)
Pferd	Huzulen	-
	Noriker	-
Schaf	Alpines Steinschaf	(H)
	Braunes Bergschaf	(H)
	Kärntner Brillenschaf	(H)
	Krainer Steinschaf	(H)
	Montafoner Steinschaf	(H)
	Tiroler Steinschaf	-
	Waldschaf	(H)
	Zackelschaf	(H)
Ziege	Blobe Ziege	(H)
	Gemsfarbige Gebirgsziege	-

	Pfauenziege	-
	Pinzgauer Strahlenziege	(H)
	Pinzgauer Ziege	(H)
	Steirische Scheckenziege	(H)
	Tauernschecken	(H)
Schwein	Mangalizza	(H)
	Turopolje	(H)

H...Hochgefährdet

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Ein Vergleich mit relevanten Baselinebestimmungen ist für diesen Bereich nicht möglich, da die Haltung bestimmter Tierrassen keinesfalls verboten werden kann.

Für die im Rahmen der Untermaßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen vorgesehen:

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierassen gemäß Rassenliste.	Keine Bestimmungen relevant.
Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren.	Keine Bestimmungen relevant.

- Anrechenbare Kosten

Die förderbaren Nutztierassen werden mit den in Österreich häufigsten Tierrassen der gleichen Nutzungsart verglichen. Dabei fällt insbesondere die niedrigere Milch- bzw. Zuwachsleistung als wichtigste Kompensationskomponente ins Gewicht. Die Prämien differenzierung in zwei Stufen entspricht der Berechnung/Einschätzung der unterschiedlichen Leistungsniveaus, sowie aufgrund von erhöhten Transaktionskosten für die Anpaarung mit geeigneten Zuchttieren. Die Zuordnung in „gefährdet“ oder „hoch gefährdet“ wird in Abstimmung mit der ÖNGENE = Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven (<http://www.oengene.at/>) vorgenommen. Die Einteilung der seltenen Nutztierassen zu den Prämienstufen erfolgt aufgrund von Modellkalkulationen, wobei Erkenntnisse aus der Evaluierung und die Entwicklung der Tierzahlen aus der Programmperiode 2007-2013 berücksichtigt werden.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge und Mehrkosten aufgrund schlechterer Milch- und Zuwachsleistungen im Vergleich zu den häufigsten Tierrassen in Österreich
- Verminderte Verkaufspreise aufgrund schlechterer Qualitätseigenschaften und höheren Fettanteilen der Schlachtkörper bzw. Milchhaltsstoffe.
- Transaktionskosten für Recherche zur Anpaarungsbeschaffung sowie erhöhter Zeitaufwand für Verwaltung, Vermarktung und die notwendigen Dokumentationen.

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- **Zugangsvoraussetzungen**
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die mindestens 1 förderfähiges Tier pro Jahr aufweisen

- **Ausmaß der Förderung**

Gefährdungsgrad	Tier	EUR/Tier
Gefährdete Rassen	Kuh	
	Stute	
	Mutterschaf, Mutterziege	
	Widder, Bock	
	Stier, Hengst	
Hochgefährdete Rassen	Kuh	
	Mutterschaf, Mutterziege	
	Zuchtsau	
	Widder, Bock	
	Eber	
	Stier	

8.2.8.3.6 **Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau**

- **Submaßnahme**
 - Liste der Submaßnahmen

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**

Die Untermaßnahme zielt auf eine flächendeckende Begrünung im Zeitraum zwischen zwei Hauptkulturen ab. Als Begrünungen gelten ausschließlich Zwischenfrüchte zwischen zwei Hauptkulturen. Positive Umweltwirkungen sind in erster Linie bei den Schutzgütern Wasser und Boden festzustellen, aber auch auf Luft und Biodiversität zeigt die Untermaßnahme günstige Wirkungen.

Durch den Zwischenfruchtanbau wird die Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer reduziert. Durch Begrünungen kann die akkumulierte Stickstoffauswaschung im Winterhalbjahr um bis zu 50-70% reduziert werden⁹¹, letzteres ist jedoch abhängig vom erzielten Aufwuchs – somit auch vom Anbauzeitpunkt – und von der Häufigkeit einer Begrünung in der Fruchtfolge. Zwischenfrüchte leisten außerdem einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags. So bewirkt ein dichter Begrünungsaufwuchs mit einer Biomasse von 4,2 t/ha eine Reduktion der Bodenerosion um über 23%⁹². Die Klimawirkung der Untermaßnahme ergibt sich als positiver Horizontaleffekt, da die Verringerung von Nährstoffverlusten landwirtschaftliche Emissionen senkt und durch die erhöhte organische Substanz der Bodenkohlenstoffgehalt erhalten wird.

Darüber hinaus wird auch eine eigene Bienenmischung-Begrünungsvariante (Variante 1) angeboten. Die spezielle Blümmischung aus 7 verschiedenen Mischungspartnern soll einen Beitrag zur Erhöhung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt leisten.

Im Rahmen der Untermaßnahme werden verschiedenste Begrünungsvarianten angeboten, die von den Landwirten jährlich frei zu wählen und im Rahmen des Herbestantrages jährlich bekanntzugeben sind:

Variante	Anlage spätestens am**	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
1	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 7 insektenblütigen **** Mischungspartnern; ▪ Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche); ▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.
2	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern; ▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.
3	20.08.	15.11.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.
4	31.08.	15.02.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern; die Nachfolgekultur ist zwingend in Mulch- oder Direktsaat anzubauen
5	20.09.	01.03.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern;
6	15.10	01.04.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Winterwicke, Perko oder Winterrüben.

Tabelle 15: Darstellung der im Rahmen der Untermaßnahmen beantragbaren Begrünungsvarianten

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehraufwendungen und Mindererträgen, die aus der Anlage der Begrünung entstehen. Die Prämiengewährung erfolgt auf die begrünte Fläche.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Für geförderte Ackerflächen sind nachfolgende in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant.

**** Insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Jährliche flächendeckende Begrünung von zumindest 15% der Ackerfläche gemäß der im Herbstantrag beantragten Varianten.	GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung.
Verzicht auf mineralische N-Düngung im Begrünungszeitraum.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag (Einhaltung der Düngevorgaben gemäß Aktionsprogramm Nitrat).
Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes.	Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer.
Verzicht auf Bodenbearbeitung während des Begrünungszeitraums (ausgenommen Anbau mit Strip Till ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz).	GLÖZ 5: Mindestpraktiken Bodenbearbeitung.

- Anrechenbare Kosten

Die Prämiengewährung bezieht sich auf die begrünte Ackerfläche. Pro Flächeneinheit angelegter Begrünung wird eine Begrünungsprämie gewährt. Die Berechnung der Mehrkosten der Anlage und die Wirkung auf die Nachfolgekultur erfolgen getrennt nach den angebotenen Varianten.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme „Begrünung – Zwischenfruchtanbau“ setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen für Saatgut und Arbeitszeit, sowie für Pflege und Umbruch der Begrünungskultur (inkl. Einarbeitung von organischem Material),
- Mindererträge der Folgekultur durch Wasser Konkurrenz, jedoch Berücksichtigung von langfristigen Bodenverbesserungen durch Anlage von Begrünungen

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die im ersten Jahr der Verpflichtung mindestens 3 ha Ackerfläche bewirtschaften.

- Ausmaß der Förderung

Begrünte Fläche	Euro/ ha Begrünung
Variante 1 Bienenweide	...
Variante 2	...
Variante 3	...
Variante 4	...
Variante 5	...
Variante 6	...

8.2.8.3.7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Primäre Zielsetzung des Systems Immergrün ist die Verringerung von Bodenerosion, sowie die Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer. Mit dem System Immergrün wird eine ganzjährige flächendeckende Bodenbedeckung auf zumindest 90% der Ackerfläche im Verpflichtungszeitraum umgesetzt. Der Einsatz von Totalherbiziden ist auf der gesamten Ackerfläche im Verpflichtungszeitraum verboten. Durch spezielle Auflagen soll eine möglichst flächendeckende und ganzjährige Bodenbedeckung gewährleistet werden.

Positive Umweltwirkungen besitzt die Untermaßnahme insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser. So wird durch den hohen Grad der Bodenbedeckung und den zu erwartenden höheren Feldfutteranteilen in der Fruchtfolge ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags auf Ackerflächen geleistet. Die flächendeckende Begrünung und der erhöhte Anteil an mehrjährigem Feldfutter in der Fruchtfolge wirken sich außerdem positiv auf den Bodenhumusgehalt bzw. auf die Bodenfruchtbarkeit aus und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehrkosten und Ertragsverlusten. Die Prämienengewährung bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Für geförderte Ackerflächen sind betreffend Erosions- und Gewässerschutz nachfolgende in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant.

Prämienbegründete Anforderung, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Ganzjährige, flächendeckende Begrünung von mindestens 90% der Ackerflächen.	GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung.
Anlage von Zwischenfrüchten (Mindestanlagedauer 35 Tage) zwischen Hauptfrüchten innerhalb eines definierten Zeitraumes. Zwischenfrüchte sind bis spätestens a. 20.09. bei abfrostenden Kulturen b. 01.10. bei winterharten Kulturen aktiv anzulegen.	Keine Bestimmungen relevant.
Verzicht auf mineralische N-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten im Begrünungszeitraum.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag (Einhaltung der Düngevorgaben gemäß Aktionsprogramm Nitrat) Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer.
Verzicht auf den Einsatz von Totalherbiziden im gesamten Verpflichtungszeitraum auf allen	Mindestanforderung Dünge- und Pflanzenschutz: Herbizidverbot zur Abreife/Erntevorbereitung.

Ackerflächen des Betriebes.	
Schlagbezogene Aufzeichnungen (Ernte Hauptkultur, Anlage und Umbruch Begrünung, Anlage Nachfolgekultur).	Keine Bestimmungen relevant.
Verzicht auf Bodenbearbeitung während des Begrünungszeitraums (ausgenommen Anbau mit Strip Till ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz).	GLÖZ 5: Mindestpraktiken Bodenbearbeitung.

- **Anrechenbare Kosten**
Da die gesamte Ackerfläche der Maßnahmenverpflichtung unterliegt, wird die Prämie für die gesamte Ackerfläche gewährt. Durch den Mindestbegrünungsprozentsatz von 90% der Ackerfläche in Kombination mit Mindestanlagedauer und Anlageterminen von Zwischenfrüchten sind Fruchtfolgeumstellungen notwendig, die neben den Anlage- und Pflegekosten der Zwischenfrüchte in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt werden.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme „Begrünung – System Immergrün“ setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen wie Anlage- und Pflegekosten von Zwischenfrüchten sowie zur Dokumentation
- Mindererlöse durch Ertrags- und Qualitätsverluste der Nachfolgekultur (insbes. durch Wasserkonkurrenz und erhöhten Unkrautdruck), jedoch Berücksichtigung von langfristigen Bodenverbesserung
- Fruchtfolgeverschiebungen aufgrund der Anforderung einer dauernden Begrünung (z.B. Anlage von Feldfutter statt Mais)

- **Begünstigte**
siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- **Zugangsvoraussetzungen**
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die im ersten Jahr der Verpflichtung mindestens 3 ha Ackerfläche bewirtschaften.

- **Ausmaß der Förderung**

Fläche	Euro/ha Ackerfläche
Ackerfläche	

8.2.8.3.8 **Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip till)**

- **Submaßnahme**
 - Liste der Submaßnahmen

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
Ziel der Untermaßnahme Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip till) ist die Reduktion des Bodenabtrags durch Wind- und Wassereinwirkung. Durch den Verzicht auf wendende Bodenbearbeitungsformen und Tiefenlockerung schützt das verbliebene Mulchmaterial kurz nach dem Anbau und während des Aufwuchses der nachfolgenden Hauptfrucht

den Boden vor Erosion. Wesentliche Elemente für den Erfolg der Untermaßnahme sind der Bedeckungsgrad vor der Bearbeitung, sowie Art und Zahl der Bearbeitungsschritte **Fehler! Textmarke nicht definiert.** Daher wird die Untermaßnahme auf bestimmte Begrünungsvarianten der Untermaßnahme Zwischenfruchtanbau eingeschränkt und eine Vorgabe betreffend Mindestmenge an Mulchmaterial verankert (mind. 20% Bodenbedeckung).

Neben dem verringerten Bodenabtrag leistet die reduzierte Bodenbearbeitung auch einen Beitrag zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in Gewässer. Was die Humuswirkung der Untermaßnahme betrifft, so kommt es laut aktuellen Evaluierungsergebnissen lediglich innerhalb der obersten Bodenschicht zu einer Anreicherung von Kohlenstoff. Auch die Unterschiede der Methan-, Lachgas- und Kohlendioxidemissionen zwischen konventionell und reduziert bearbeiteter Böden sind sehr gering. Vergleicht man aber das gesamte Anbauverfahren inkl. Dieselverbrauch, so werden durch die Mulch- und Direktsaat durchschnittlich 13% weniger Treibhausgasemissionen freigesetzt, weshalb der Untermaßnahme eine positive Klimaschutzwirkung zugeschrieben werden kann⁹².

- **Art der Beihilfe**
 Jährlich optional beantragbare, flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung des Ertragsentgangs und des Mehraufwands, die aus der Durchführung der Mulch- und Direktsaat entstehen. Die Prämienvergrößerung bezieht sich auf die eingebundene Ackerfläche.

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
 Die Auflagen der Untermaßnahme gehen insbesondere in den Bereichen Grundwasserschutz und Schutz der Gewässer vor Nährstoff- und Sedimenteintrag über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen hinaus. Es sind keine baselinerelevanten Bestimmungen vorhanden, da die Methoden einer reduzierten Bodenbearbeitung in keiner gesetzlichen Bestimmung zwingend vorgeschrieben sind.

Prämienbegründete Anforderung, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Jährliche, optionale Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an die Begrünungsvarianten 1, 2, 4 oder 5, Wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung unzulässig.	Keine Bestimmungen relevant.
Maximaler Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur sind 4 Wochen	Keine Bestimmungen relevant.
Mindestens 20% Bodenbedeckung (in Form von Pflanzenresten nach der Aussaat der Hauptfrucht).	Keine Bestimmungen relevant.

- **Anrechenbare Kosten**
 Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge der Folgekultur durch erhöhten Unkraut- und Schaderregerdruck
- Kosten der Anbauverfahren abzüglich Minderaufwendungen.

- **Begünstigte**
 siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- **Zugangsvoraussetzungen**
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die auch an der Untermaßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfrucht“ teilnehmen.

- **Ausmaß der Förderung**

Fläche	Euro/ ha
Mulchsaat	
Direktsaat	
Strip Till	

8.2.8.3.9 **Einarbeitung von Getreidestroh**

- **Submaßnahme**

- Liste der Submaßnahmen

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**

Durch die Einarbeitung des gesamten, anfallenden Getreidestrohs im Verpflichtungszeitraum auf allen Getreideflächen des Betriebs bzw. die Wiederausbringung des Strohs über den Wirtschaftsdünger leistet die Untermaßnahme einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. Erhöhung des Bodenumusgehalts und damit einhergehend zur Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft. Insbesondere bei fehlender organischer Düngung und dem Anbau humuszehrender Kulturarten kann die Abfuhr von Ernterückständen hohe Kohlenstoffverluste nach sich ziehen. Die Zufuhr bzw. die Einarbeitung von organischem Material bewirkt neben der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit außerdem auch eine Steigerung der bodenbiologischen Aktivität. Um die Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden langfristig zu erhalten, wird seitens der EvaluatorInnen empfohlen grundsätzlich mindestens einen Anteil von 2/3 des anfallenden Strohs auf den Feldern zu belassen⁹³.

Humusreiche Böden sind insgesamt besser an Extremwetterereignisse angepasst und besitzen höhere Wasserspeicherkapazitäten, was insbesondere vor dem Hintergrund der stattfindenden Klimaerwärmung von Bedeutung ist. Der gesteigerte Humusgehalt verbessert weiters die Puffer-, Filter- und Speicherfunktion von Böden wodurch nachteilige Umwelteffekte, wie z.B. Bodenerosion, reduziert werden⁹².

- **Art der Beihilfe**

Es handelt sich um eine flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung der im Rahmen der Stroheinarbeitung anfallenden kalkulatorischen Kosten. Die Prämiengewährung bezieht sich auf die jährliche Getreidefläche.

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**

Für die im Rahmen der Untermaßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant.

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Das anfallende Getreidestroh ist auf der Fläche zu belassen und einzuarbeiten	GLÖZ 6: Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern
Das anfallende Getreidestroh ist über den Wirtschaftsdünger auf die landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen	GLÖZ 6: Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern

- **Anrechenbare Kosten**
Die Untermaßnahmenkalkulation geht von der Annahme aus, dass das Stroh der Getreideflächen zu einem Anteil von 2/3 verkauft wird.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Verzicht auf den Ertrag durch den Verkauf von Getreidestroh auf Getreideflächen
- Berücksichtigung der Nährstoffrücklieferung auf der Fläche, der langfristig gesteigerten Bodenfruchtbarkeit und der einzusparenden Maschinenkosten.

- **Begünstigte**
siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- **Zugangsvoraussetzungen**
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die
 - im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens 3,0 ha Ackerfläche aufweisen und auch
 - an den Untermaßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und an der
 - Untermaßnahme „Begrünung – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung – System Immergrün“ teilnehmen.

- **Ausmaß der Förderung**

Fläche	Euro/ha
Getreidefläche	

Als Getreide im Sinne dieser Untermaßnahme gelten Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen.

8.2.8.3.10 **Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle**

- **Submaßnahme**

<ul style="list-style-type: none"> • Liste der Submaßnahmen
--

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
Im Rahmen der Untermaßnahme werden die Mehrkosten der bodennahen Ausbringung von mindestens 30% des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes gefördert. Dabei kommen Geräte zum Einsatz, die den Dünger unmittelbar auf bzw. in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).
Da ein beträchtlicher Teil an durch die Landwirtschaft verursachten Luftschadstoffen während und vor allem nach der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern entsteht, gewinnen emissionsmindernde Ausbringungstechniken insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimaerwärmung immer mehr an Bedeutung. Durch die bodennahe Ausbringungstechnik werden in erster Linie Ammoniakemissionen (NH₃) reduziert, wobei es aber gleichzeitig auch zu einer Verringerung indirekter Lachgasemissionen (N₂O) kommt. Insgesamt ergibt sich die Klimawirkung der Untermaßnahme als positiver Horizontaleffekt, da durch die Reduktion bzw. die Vermeidung von Nährstoffverlusten die Treibhausgasbilanz der Landwirtschaft automatisch verbessert wird. Grundsätzlich sollte durch den höheren Stickstoffanteil im

Boden weniger Mineraldünger zugekauft werden müssen, wodurch die bei der Mineraldüngerproduktion anfallenden CO₂ und N₂O Emissionen vermieden werden⁹⁴. Darüber hinaus werden durch die bodennahe Ausbringungstechnik Geruchsemissionen gering gehalten.

- Art der Beihilfe

Es handelt sich um eine flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung der im Rahmen der „bodennahen Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ anfallenden Mehrkosten in Bezug zu den ausgebrachten m³ und des Mehraufwands. Die Prämiengewährung bezieht sich auf die einbezogene Fläche.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Die Auflagen der Untermaßnahme gehen insbesondere im Bereich „Schutz der Luft vor Schadstoffen“ über die gesetzlich festgelegten Anforderungen und den Bestimmungen der „Cross Compliance“ (CC) hinaus.

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Ausbringung von mindestens 30% des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder unmittelbar in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).	Keine Bestimmungen relevant
Düngedokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge sowie der sonstigen Verwendung wie z.B. Abgabe an Dritte.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag (Einhaltung der Bestimmungen des AP Nitrat)
Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.	Keine Bestimmungen relevant

- Anrechenbare Kosten

Die Prämienhöhe setzt sich aus der tatsächlich ausgebrachten Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle [m³] zusammen. Maximal abgeltbar sind jedoch 30m³/ha düngungswürdige Fläche.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten der Ausbringungstechnik verglichen mit landesüblicher Pralltellerausbringung (nur variable Kosten, inkl. Fremdmechanisierung)
- Berücksichtigung Kostenminderung durch verbesserte Düngewirkung

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

- Ausmaß der Förderung

Düngermenge	Details	EUR/ha
Ausgebrachte und jährlich beantragte Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle in m ³	Maximal jedoch 30m ³ /ha gedüngter Fläche 1m ³ = 0,033 ha	

8.2.8.3.11 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Die Untermaßnahme trägt durch die flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obst-, Wein- und Hopfenflächen maßgeblich zur Verringerung des Bodenabtrags und des damit einhergehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer bei. Der Schutz vor Bodenerosion und auch vor Nährstoffauswaschung in Grundwasser ergibt sich außerdem indirekt aus der deutlich reduzierten Bodenbearbeitungsintensität, die aus der flächendeckenden Begrünung im Vergleich zum ganzjährigen Offenhalten des Bodens resultiert. Die Gründecke erhöht außerdem den Bodenhumusgehalt und begünstigt die Ertragsfähigkeit des Bodens.

Positive Wirkung besitzt die Untermaßnahme also in erster Linie auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Die begrüneten Fahrgassen selbst und auch die Bodengesundungsflächen im Rahmen der Erneuerung der Kulturen leisten außerdem einen Beitrag zur tierischen Diversität.

Neben Obst- sind alle Weinflächen mit einer Hangneigung >25% ganzjährig zu begrünen. Da der Bodenabtrag durch Wassereinwirkung vor allem auf diesen steilen Flächen problematisch ist, können Weinflächen mit einer Hangneigung <25% optional nur im Winterhalbjahr begrünt werden. Grund dafür ist auch, dass ganzjährige Begrünungen beim Wein in Trockengebieten zu Wasserkonkurrenzen führen und das Wassererosionsrisiko in diesen Gebieten eher gering ist. Der Mindestbegrünungszeitraum für Hopfenflächen ist bedingt durch die Kulturführung auf das Winterhalbjahr begrenzt. Begrünungen im Winterhalbjahr bieten aber einen wirksamen Schutz vor Winderosion, die hauptsächlich im Winter und insbesondere auf offenen, ebenen Lagen auftritt.

Insgesamt waren in der vorangegangenen Periode 90% der österreichischen Weinflächen und 87% der Obstflächen in die Erosionsschutzmaßnahme eingebunden, wodurch der Bodenabtrag laut Halbzeitbewertung des LE-Programms um mehr als 85% reduziert werden konnte⁹².

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehrkosten und Mindererträgen, die aus der Anlage der Begrünung in den Fahrgassen der Obst/Wein/Hopfenkulturen entstehen. Die Prämienvergütung bezieht sich auf die gesamte Dauerkulturfläche, da die Verpflichtung am gesamten Betrieb einzuhalten ist.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Für die im Rahmen der Untermaßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Obst: Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen von 01.01. bis 31.12. des Verpflichtungsjahres mit Möglichkeit des einmaligen Umbruchs für 8 Wochen	Keine Bestimmungen relevant
Wein: Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen (mit Möglichkeit des Umbruchs für 8 Wochen) oder Bewirtschaftung von Terrassen (<u>A</u> : Mindestbegrünungszeitraum von 01.11. bis 30.04 , <u>B</u> : ganzjährige Begrünung vom 01.01. bis 31.12)	Keine Bestimmungen relevant
Hopfen: Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen von 15.10. bis 15.04.	Keine Bestimmungen relevant
Betriebliche Aufzeichnungen über Anlage und Umbruch von Obst-, Wein- und Hopfenkulturen sowie Datum und Anlage von Bodengesundungsflächen und der Begrünung	Keine Bestimmungen relevant
Bodengesundungsflächen zulässig (Wegfall der Beschränkung auf 3 Jahre)	GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung

- Anrechenbare Kosten

Im Rahmen der Untermaßnahme sind die Reihenzwischenräume zeitweise oder ganzjährig zu begrünen. Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge und Qualitätsverluste auf Wein, Obst- und Sonderkulturflächen aufgrund der Anlage einer Reihenzwischenbegrünung (insbes. Wasserkonkurrenz)
- Mehraufwendungen für Ansaat der Begrünungskulturen sowie damit verbundene Pflegemaßnahmen – da bei Steilflächen höhere Kosten entstehen, ist eine Prämiendifferenzierung je nach Steilheit vorgesehen

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

Mindestteilnahmefläche 1 ha Wein-, Obst oder Hopfenkulturen im 1. Jahr der Verpflichtung.

- Ausmaß der Förderung

Fläche	Details	Euro/ha
Obst	bei Hangneigung des Schlages <25%	
	Zuschlag bei Hangneigung des Schlages \geq 25%	
Wein (Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnitt-Weingärten)	bei Hangneigung des Schlages <25%	
	bei Hangneigung des Schlages \geq 25% bis <40%	
	bei Hangneigung des Schlages \geq 40% bis <50%	

	bei Hangneigung des Schlages $\geq 50\%$	
Hopfen	pro ha Hopfenfläche	
Bodengesundung, sonstige Spezialkulturflächen		0

8.2.8.3.12 **Pflanzenschutzmittelverzicht Obst, Wein und Hopfen**

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Durch den vollständigen Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gem. VO 834/2007) oder auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Untermaßnahmenfläche leistet die Untermaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der tierischen und pflanzlichen Diversität in Obst-, Wein- und Hopfenkulturen. Durch den Verzicht auf die Pflanzenschutzmittel können aber auch potentielle stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächengewässer vermieden bzw. verringert werden. Insbesondere der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden trägt außerdem dazu bei, dass der Humusgehalt des Bodens bzw. der Bodenkohlenstoffgehalt durch das Belassen von organischem Material (Pflanzenreste) erhalten wird.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung der Ertragsverluste und Mehraufwendungen, die aus dem Verzicht auf Insektiziden und Herbiziden resultieren.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Im Rahmen dieser Untermaßnahme dürfen keine Herbizide und ausschließlich Insektizide, die im Biologischen Landbau zulässig sind, eingesetzt werden. Dies stellt eine starke Einschränkung im Vergleich zu den gesetzlich zugelassenen Mitteln dar. Die Auflagen der Untermaßnahme gehen insbesondere in den Bereichen „Pflanzenschutzmitteleinsatz“ und „Gewässerschutz“ über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Für die in der Untermaßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gem. VO 834/2007) im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Untermaßnahmenfläche (Obst, Wein, Hopfen).	Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer.
Vollständiger Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Untermaßnahmenfläche (Obst, Wein, Hopfen).	Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer.

- **Anrechenbare Kosten**
Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme „Insektizidverzicht Obst, Wein, Hopfen“ setzen sich wie folgt zusammen:
 - Minderung von Ertrag und Qualität auf Wein, Obst- und Sonderkulturflächen durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Insektizide
 - Mehraufwand für Schädlinge und Beikrautbekämpfung, Kosteneinsparungen werden gegengerechnet.
- **Begünstigte**
siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
- **Zugangsvoraussetzungen**
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die auch an der Untermaßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ teilnehmen.
- **Ausmaß der Förderung**

Fläche Herbizidverzicht	Euro/ha
Obst	
Wein (Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnitt-Weingärten)	
Hopfen	

Fläche Insektizidverzicht	Euro/ha
Obst	
Wein (Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnitt-Weingärten)	
Hopfen	

8.2.8.3.13 *Silageverzicht*

- **Submaßnahme**

<ul style="list-style-type: none"> • Liste der Submaßnahmen
--
- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
Der Artenreichtum von Grünlandflächen nimmt mit zunehmender Nutzungsintensität ab⁹⁵. Die in Österreich weit verbreitete Silagewirtschaft, die durch einen frühen 1. Schnitt, durch die zeitgleich stattfindende Mahd, sowie durch vergleichsweise höhere Schnitthäufigkeiten und Düngergaben charakterisiert ist, begünstigt eine landwirtschaftliche Intensivierung. Die Silagewirtschaft hat in Österreich mit den steigenden Tierzahlen pro Betrieb und dem Anstieg der Milchleistung von Kühen zugenommen. Betriebliche Vorteile ergeben sich aus der hohen Futterqualität der Silage und durch arbeitstechnische Erleichterungen, wie Zeitersparnis, größere Wetterunabhängigkeit, sowie bessere Mechanisierung.
Ziel der Untermaßnahme „Silageverzicht“ ist die Aufrechterhaltung einer silagefreien Wirtschaftsweise und den damit verbundenen positiven Umweltwirkungen. Laut Evaluierung werden durch den Verzicht auf Silagebereitung -und insbesondere durch die damit verbundene kleinflächige mosaikartige Nutzung- positive Beiträge zum Erhalt der tierischen und pflanzlichen Diversität von Wiesenflächen, sowie zur Bewahrung des landschaftsästhetischen Werts österreichischer Kulturlandschaften geleistet. Die biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung der Untermaßnahme besitzt außerdem positive Wirkungen auf Vögel österreichischer Kulturlandschaften⁹⁶. Positiv wirkt auch, dass Betriebe auf ihren Ackerflächen anstelle von Silomais Ackerfutter oder

Futtergetreide anbauen, was eine positive Auswirkung auf den Humusaufbau und somit auch auf die CO₂-Speicherung im Boden hat.

Da eine Ausweitung der Untermaßnahmenfläche auf Gesamtösterreich positive Umweltwirkungen besitzt, ist für die Untermaßnahme keine Gebietskulisse mehr vorgesehen und sie wird auch für Schaf- und Ziegenhalter geöffnet, da auch in diesen Bereichen die Silageverfütterung weitgehend üblich wird.

- **Art der Beihilfe**
Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung der Mehrkosten bzw. Mindererträge auf gemähten Grünlandflächen.

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**

Für die prämienbegründeten Anforderungen der Untermaßnahme sind keine baselinerelevanten Bestimmungen vorhanden.

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz sowie auf die Lagerung von Silage am Betrieb. Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu	Keine Bestimmungen relevant

- **Anrechenbare Kosten**
Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:
 - Mehraufwendungen durch Verzicht auf Silagebereitung und
 - Mindererträge durch geringere Qualitätseigenschaften des Grundfutters und damit verbundene Minderleistungen der Tierhaltung sowie einer erhöhten Witterungsrisikos

- **Begünstigte**
siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- **Zugangsvoraussetzungen**
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die
 - an den Untermaßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und
 - im ersten Jahr der Teilnahme an der Untermaßnahme
 - mindestens 2,0 ha Dauergrünlandfläche und
 - einen Mindestviehbesatz von 0,5 RGVE/ha förderbare Grünlandfläche (ohne Hutweide und Bergmähder) und Ackerfutterfläche des Betriebes aufweisen

- **Ausmaß der Förderung**

Fläche	Details	Euro/ha
Gemähtes Grünland einschließlich Ackerfutter (ohne Streuwiesen und Bergmähder)	Betriebe <0,5 Rinder- Schaf- und Ziegen-RGVE/ha Grünland	0
	Betriebe ≥ 0,5 Rinder- Schaf- und Ziegen-RGVE/ha Grünland	...

8.2.8.3.14 **Mahd von Steiflächen**

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Ziel der Untermaßnahme ist die Sicherung der pflanzlichen und tierischen Diversität auf steilen Grünlandflächen durch die jährliche Mahd. In der Vergangenheit wurden diese Grenzertragsböden häufig aufgelassen, da deren Bewirtschaftung einen hohen Arbeitsaufwand erfordert und die Flächen eine geringe wirtschaftliche Wertigkeit besitzen. So hat die in die Steiflächenmahd eingebundene Fläche von 2007 bis 2012 um mehr als 26.000 ha (rd. 15%) abgenommen⁹⁵. Man kann aber davon ausgehen, dass diese Grünlandflächen ohne entsprechende Förderung noch stärker zurückgegangen wären⁹⁰.

Ihr hoher ökologischer Wert zeigt sich mitunter darin, dass Steiflächen Grünlandlebensräume mit geringen Schnitthäufigkeiten repräsentieren, die aufgrund ihres Artenreichtums zur „High Nature Value Farmland Fläche“ gerechnet werden⁸⁹. Auch im aktuellen Umweltkontrollbericht wird auf die große Bedeutung der extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen für die Artenvielfalt verwiesen⁹⁷. Darüber hinaus zeigen Untersuchungen zum Farmland Bird Index, dass speziell die Untermaßnahme „Steiflächenmahd“, trotz ihrer geringen Flächenausdehnung⁹⁸, einen wichtigen Beitrag zum Fortbestand bestimmter Kulturlandvögel leistet⁹⁰. Letzteres ist mitunter darauf zurückzuführen, dass Steiflächen zu einem großen Teil landwirtschaftliche „Randstrukturen“ darstellen und sich durch das Offenhalten die landschaftliche Habitatvielfalt erhöht. Daneben trägt die Untermaßnahme zur Erhaltung der Landschaftsvielfalt und damit auch zum landschaftsästhetischen Wert der Kulturlandschaften bei⁸⁹. Durch die im Rahmen der Untermaßnahme vorgesehene vollflächige, jährliche Mahd mitsamt der Verbringung des Mähguts leistet diese außerdem einen wichtigen Beitrag zum Erosionsschutz, da sowohl Verbrachung als auch die Beweidung der Flächen zu Erosionsproblemen führen können.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehrkosten auf Steiflächen durch die Mahd im Vergleich zur Auflassung bzw. Beweidung der Flächen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Die Untermaßnahme „Mahd von Steiflächen“ geht besonders im Bereich Biodiversität über die gesetzlichen Mindestanforderungen, die Bestimmungen von „Cross Compliance“ (CC) und der Greening-Auflagen hinaus. Eine Teilnahme an der Untermaßnahme ist nur möglich, wenn FörderungswerberInnen auch an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen – dadurch ist eine Erhaltung der auf den Flächen vorhandenen Landschaftselemente gewährleistet und die Anlage von Biodiversitätsflächen vorgeschrieben. Für die in der Untermaßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderung, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Bewirtschaftung der Fläche durch jährlich mindestens einmal vollflächiges Mähen und Verbringung des Mähgutes.	Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den Anbau oder die Beweidung.

Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der Untermaßnahmenfläche im gesamten Verpflichtungszeitraum.	Die Ausbringung von Klärschlamm ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, daher wird kalkulatorisch von einem Klärschlammverbot ausgegangen.
keine Aufforstung der Flächen.	Keine Bestimmungen relevant.

- Anrechenbare Kosten

Im Rahmen dieser Untermaßnahme beantragte Steilflächen sind mindestens einmal jährlich zu mähen. Die durch die Mahd entstehenden Mehrkosten im Vergleich zur Beweidung bzw. auch im Vergleich zur Nutzungsaufgabe.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen der Mahd von Steilflächen im Vergleich zur Beweidung bzw. zur Nutzungsaufgabe (inkl. Arbeitskosten).

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die

- an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen
- im ersten Jahr der Teilnahme an der Untermaßnahme mindestens 0,3 ha beantragbare Steilflächen aufweisen.

- Ausmaß der Förderung

Fläche	Details	Euro/ha
Gemähte Grünlandflächen	Hangneigungsstufe 1: $\geq 35\%$ bis $< 50\%$...
	Hangneigungsstufe 2: $\geq 50\%$...

8.2.8.3.15 Mahd von Bergmähdern

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Übergeordnete Zielsetzung der Untermaßnahme ist die Erhaltung von Bergmähdern durch eine vollflächige Mahd inklusive Verbringung des Mähguts. Bergmähder umfassen extensiv genutzte Grünlandlebensräume im Almbereich oberhalb der örtlichen Dauersiedlungsgrenze. Gemäht werden darf die Fläche maximal einmal pro Jahr bzw. mindestens jedes zweite Jahr. Untermaßnahmeninhalt ist außerdem die Erhaltung und der naturverträgliche Umgang mit Landschaftselementen.

Bergmahdflächen stellen extensiv genutzte Grünlandflächen im Almbereich dar, die je nach Lage und Erreichbarkeit von Nutzungsaufgabe, Aufforstung oder Intensivierung (Aufdüngung, Beweidung, erhöhte Schnitthäufigkeit) bedroht sind. Diese erst durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung entstandenen Flächen stellen wichtige Lebensräume für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft dar. Die artenreichen Grünlandlebensräume können ausschließlich durch die Aufrechterhaltung der traditionellen, extensiven Bewirtschaftung gesichert werden⁸⁸. Bergmahdflächen werden aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit zur „High Nature Value Farmland

Fläche“ gerechnet⁸⁹ und besitzen Evaluierungsstudien zufolge eine große Bedeutung für zahlreiche seltene Pflanzenarten – so weisen die Flächen beispielsweise eine hohe „Orchideenschutzfunktion“ auf⁹⁹. Zudem tragen die Flächen zur Erhaltung der Habitatvielfalt der Agrarlandschaft bei. Die Untermaßnahmenfläche betrug im Jahr 2012 in Summe 1.733 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Untermaßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ ebenfalls Bergmäher gefördert werden, die bisher nicht in der Untermaßnahme „Mahd von Bergmähdern“ aufscheinen. Im Jahr 2012 waren davon Flächen im Ausmaß von 2.978 ha betroffen. Die Erhaltung dieser artenreichen Grünlandlebensräume gestaltet sich aufgrund ihrer geringen wirtschaftlichen Wertigkeit problematisch.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehrkosten sowie entgangener Ertragsopportunitäten durch die extensive Bewirtschaftung von Bergmähdern, die über 1.200 Höhenmetern liegen (Prämiengewährung jedoch nur im Jahr der Mahd).

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Für die in der Untermaßnahme abgegoltene Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes.	Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den Anbau oder die Beweidung.
Maximal eine Mahd pro Jahr, Verzicht auf Beweidung, Nachweide nach dem 15. August erlaubt.	Naturschutzgesetze der Bundesländer.
Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen, die in der Verfügungsgewalt der AntragstellerIn stehen gemäß Definitionen Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.	Naturschutzgesetze der Bundesländer, GAB 2: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), GAB 3: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), GLÖZ 7: Keine Beseitigung von Landschaftselementen während der Brut- und Nistzeit.
Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.	Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer.
Verzicht auf die Ausbringung von Düngemittel (Ausnahme Festmist), sowie auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der Untermaßnahmenfläche im gesamten Verpflichtungszeitraum.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag (Einhaltung der Düngevorgaben gemäß Aktionsprogramm Nitrat); Die Ausbringung von Klärschlamm ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, daher wird von einem generellen Klärschlammverbot ausgegangen.

- **Anrechenbare Kosten**
 Im Rahmen dieser Untermaßnahme wird eine Bewirtschaftung von Bergmähdern unterstützt, die aus ökonomischer Sicht nicht rentabel wäre. Zudem wird über gezielte Auflagen sichergestellt, dass die geförderten Flächen nicht intensiviert werden und daher ihr hoher naturschutzfachlicher Wert erhalten bleibt.
 Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:
 - Mehraufwendungen der Mahd von Bergmähdern im Vergleich zur Nutzungsaufgabe
 - Kosten für entgangenen Ertrag aufgrund der extensiven Nutzung (Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, max. eine Mahd pro Jahr)

- **Begünstigte**
 siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- **Zugangsvoraussetzungen**
 Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die
 - im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens 0,3 ha beantragbare Bergmäher aufweisen, die Flächen müssen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze und ein Teil der beantragten Fläche jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen.

- **Ausmaß der Förderung**
 Prämien-gewährung erfolgt nur im Jahr der Mahd.

Mahd	Details	Euro/ha
Bergmäher	mit Traktor	...
	mit Motormäher (falls mit Allradtraktor nicht bewirtschaftbar)	...
	Mit Sense (falls mit Allradtraktor und Motormäher nicht bewirtschaftbar)	...

8.2.8.3.16 *Alpung und Behirtung*

- **Submaßnahme**
 - Liste der Submaßnahmen

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
 Die Untermaßnahme zielt auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen durch die Beweidung mit Rindern, Ziegen, Schafen und Pferden ab. Durch die extensive Bewirtschaftung der Flächen (max. Bestoßungsdichte 2 RGVE/ha; Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche; keine Zufütterung von almfremden Grünfütter; ausschließlicher Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel gemäß EU VO 834/2007) trägt die Untermaßnahme maßgeblich zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt in der Landwirtschaft bei⁸⁸. Es werden traditionelle, extensiv bewirtschaftete Weidesysteme erhalten, die typisches "High Nature Value Farmland" repräsentieren. Das in die Untermaßnahme nahezu alle bewirtschafteten Almflächen Österreichs eingebunden sind, spiegelt ihre zentrale Rolle in der Erhaltung dieser Kulturlandschaften wieder. Innerhalb der letzten Jahre hat die in die Untermaßnahme eingebundene Fläche deutlich abgenommen, was aber in erster Linie auf die immer genauer werdende Flächenerfassung im INVEKOS GIS zurückzuführen ist⁹⁰. Grundsätzlich sind Almen einerseits von einer Nutzungsaufgabe und andererseits insbesondere in niederen gut erschlossenen Lagen von einer

Intensivierung bedroht. Die Untermaßnahme „Alpung und Behirtung“ wirkt durch die standortangepasste Bestoßung der Flächen einer zunehmenden Verbuschung der Grenzertragsböden entgegen und beugt gleichzeitig einer Intensivierung vor⁸⁸.

Durch das standortangepasste Weidemanagement wird weiters ein wichtiger Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren geleistet, so wird durch die Almbewirtschaftung das Risiko von Hochwässern in der Talsohle, sowie von Lawinenabgängen, Vermurungen und Steinschlägen verringert¹⁰⁰.

Neben den positiven Umweltwirkungen bringt die Behirtung der Tiere auch viele Vorteile für das Wohlergehen und die Haltung des Viehs selbst. Der Wichtigkeit der Behirtung im Rahmen der Maßnahme wird durch eine verpflichtende Weiterbildung für Hirten bzw. AlmbewirtschafterInnen im Bereich Weidemanagement und Herdenschutz Rechnung getragen. Insbesondere dem Herdenmanagement kommt vor dem Hintergrund der Wiederansiedelung von Großraubtieren Bär und Wolf im Alpenkorridor durch Artenschutzprogramme eine besondere Bedeutung zu.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Mehrkosten durch die Bewirtschaftung der Alm-Flächen sowie entgangener Ertragsopportunitäten. Abgeltung der aus dem Weidemanagement entstehenden Kosten.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Für die in der Untermaßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderung, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Während mindestens 60 Tage Bestoßung der Alm durch die in der Almauftriebsliste ausgewiesenen RGVE betreffend Schafe, Ziegen und Pferde und die über die „Alm/Weidemeldung Rinder“ gemeldeten Rinder.	Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den Anbau oder die Beweidung.
Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig: Ausgleichsfütterung (z.B Heu). Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter.	Keine Bestimmungen relevant.
Auftrieb von max. 2,0 RGVE/ha Almfutterfläche; Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und almfremder Jauche sowie auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm; Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU VO 834/2007 zugelassen sind; Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel. Zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß EU VO 834/2007 zugelassen sind.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer. Die Ausbringung von Klärschlamm ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, daher wird für die Kalkulation von einem Ausbringungsverbot ausgegangen.
Option Behirtungszuschlag: Behirtung für die Tierkategorien Rinder,	Tierschutzgesetz sowie GAB 11: Mindestanforderungen für den

Pferde, Schafe und Ziegen; Tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere und Sorge für den Weidewechsel, erforderlichenfalls auch nächtens. Pflege der Weideflächen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beweidung, Versorgung der Tiere mit ausreichend Wasser, Weidemanagement; Schwendmaßnahmen, Weiterbildung).	Schutz von Kälbern, GAB 12: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen und GAB 13: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.
---	--

- Anrechenbare Kosten

Im Rahmen dieser Untermaßnahme wird eine Bewirtschaftung von Almflächen unterstützt, die aus ökonomischer Sicht oft nicht rentabel wäre. Zudem wird über gezielte Auflagen sichergestellt, dass die geförderten Flächen nicht intensiviert werden und daher deren hoher naturschutzfachlicher Wert erhalten wird.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen der Bewirtschaftung von Almflächen aufgrund der Auflagen (insbesondere höherer Arbeitszeitaufwand für Weidepflege, Tierbetreuung, Weiterbildung)
- Mindererträge aufgrund des Verzichts auf Düngung und Pflanzenschutz.

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind Tiere auf Almen, die

- im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens 3 GVE als Mindestbestoßung aufweisen.

- Ausmaß der Förderung

Alpungsprämie: Prämienengewährung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche.

Behirtungszuschlag: Die Prämienengewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten RGVE; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden.

Maßnahme	Details	Euro/ha
Alpung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	...
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	...
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar	...
Maßnahme	Details	Euro/RGVE
Behirtung	Für die ersten 10 RGVE	...
	Ab dem 11. RGVE	...
	Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe (je Milchkuh)	...

8.2.8.3.17 Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Ziel der Untermaßnahme ist eine Reduktion der Nährstoff- und Pestizidwaschung in das Grundwasser durch grundwasserschonende Flächenbewirtschaftung in Gebieten mit belasteten Grund- und Oberflächengewässern. Es sollen stoffliche Einträge in die Gewässer reduziert und ein Beitrag zu den Zielen der Nitrat- und der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden.

Bei den diffusen Quellen stellen vor allem die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft signifikante Belastungen der Grundwasserqualität dar. Die Untermaßnahme setzt vor allem auf eine hohe Beratungs- und Weiterbildungsintensität, mit der Verständnis für die Zusammenhänge der stofflichen Einträge vermittelt werden sollen. Diese Untermaßnahmen werden sowohl durch Auflagen zur Düngerausbringung (zeitlich und mengenmäßig), als auch durch erforderliche Bodenproben und Nährstoffbilanzierung und -planung ergänzt. Die Untermaßnahme wird nur für Ackerflächen angeboten, da diese besonders auswaschungsgefährdet sind. Die Gebietsabgrenzung erfolgte aufgrund der Ergebnisse der Messstellen zur Nitratkonzentration in Grundwässern und Erosionsgefährdung an Oberflächengewässern sowie auf Basis von Evaluierungsergebnissen der Vorperiode in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den Bundesländern.

Im Rahmen der Halbzeitevaluierung des ÖPUL 2007 wurde der Untermaßnahme vor allem aufgrund der reduzierten Düngeintensität und der schlagbezogenen Düngebilanzierung eine gute Wirkung zugeschrieben. Es zeigt sich, dass die Teilnahme an der Untermaßnahme einen hohen Beitrag zu der Zielerreichung leistet, jedoch die Akzeptanzen der Untermaßnahme ausschlaggebend für den Erfolg sein werden.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertrags- und Qualitätsverlusten sowie erhöhter Aufwendungen aufgrund der Untermaßnahmenteilnahme auf bewirtschafteten Ackerflächen im Untermaßnahmensgebiet. Die Gebietskulissenweisung erfolgt in der ÖPUL-SRL.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Für die in der Untermaßnahme abgegoltene Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderung, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
<p>Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen im Untermaßnahmensgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom 15.09. bis 15.02. auf frühanzubauende Kulturen (Sommer-Durumweizen, Winter- und Sommergerste sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie) 	<p>GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag (Einhaltung der Düngeverbotszeiträume gemäß Aktionsprogramm Nitrat).</p>

<ul style="list-style-type: none"> - vom 30.09. bis 15.02. bei Raps, Feldfutter und Wechselwiesen - vom 15.09. bis 31.03. bei Mais - vom 15.09. bis 01.03. auf allen anderen Ackerflächen. 	
Reduzierte Stickstoffdüngung auf Ackerflächen im Untermaßnahengebiet im Vergleich zur regionsüblichen Düngung.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag (Einhaltung der Düngevorgaben gemäß Aktionsprogramm Nitrat) bzw. relevanter Schongebietsverordnungen der Bundesländer auf Basis Wasserrechtsgesetz.
Schlagbezogene Düngplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag (Aufzeichnungsverpflichtungen gemäß Aktionsprogramm Nitrat).
Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb eingebundenen Person an einem Bildungs- und Beratungsangebot zum Thema Grundwasserschutz Während des Verpflichtungszeitraumes sind mind. 12 Stunden Bildungs- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, davon mind. 4 Stunden zum Thema „Ergebnis der Bodenproben“.	Keine Bestimmungen relevant.
Im Zuge der Bildungs- und Beratungsdienstleistung sind Bodenproben zur Feststellung des pflanzenverfügbaren Stickstoffes zu ziehen, zu analysieren und von der Beratungsstelle zu betreuen. Pro 5 ha Ackerfläche ist mindestens eine Bodenprobe zu ziehen.	Keine Bestimmungen relevant.
Option: Verzicht auf Einsatz ausgewählter Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe auf dem gesamten Betrieb.	Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer.

- Anrechenbare Kosten

Im Rahmen dieser Untermaßnahme sind Auflagen einzuhalten, die betriebliche Umstellungen bedingen. Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge aufgrund Ertrags- und Qualitätsminderungen durch verminderte Düngungsintensität
- Mehraufwendungen (inkl. Transaktionskosten) aufgrund der Anforderungen der eingeschränkten Ausbringungszeiträume (keine Abgeltung von Fixkosten für eventuelle Kapazitätserweiterungen) sowie Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung und Bilanzierung und Inanspruchnahme Bildungs- und Beratungsdienstleistung und Ziehen von Bodenproben
- Optional: Mehrkosten bzw. Ertragseinbußen aufgrund der Anwendung eines alternativen Pflanzenschutzmittels

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die
 - an den Untermaßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ teilnehmen und
 - im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens 2,0 ha Ackerfläche in Gebieten gemäß Gebietsabgrenzung aufweisen

- Ausmaß der Förderung

Fläche		Euro/ha
Grundmodul (Düngerreduktion, Bodenproben, Aufzeichnungen und Transaktionskosten)	Ackerfläche in den Gebieten gemäß Anhang L	...
Teilnahme an der Bildungs- und Beratungsmaßnahme	(für die ersten 10ha im Gebiet gemäß Anhang L)	...
Zuschlag Pflanzenschutzmittel-Einschränkung 1	Mais-, Zuckerrübe und Sojafläche im Gebiet z. B. 3 gemäß Anhang L,	...
Zuschlag Pflanzenschutzmittel-Einschränkung 2	Sojafläche im Gebiet 5 gemäß Anhang L,	...

8.2.8.3.18 *Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen*

- Submaßnahme

- Liste der Submaßnahmen

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Ziel der Untermaßnahme ist eine Reduktion der Nährstoffauswaschung in Grundwässer und des damit auch in Verbindung stehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer in nitratbelasteten bzw. -gefährdeten Gebieten. Dies soll über eine grundwasserschonende Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes erfolgen, da diese Flächen auch bei einem geringen Flächenanteil eine wesentliche Quelle des Nitratreintrages in das Grundwasser darstellen.

Die Vorgängermaßnahme im ÖPUL 2007 zeigte gemäß Evaluierungsberichten unabhängig von der Bodenbonität mit Abstand die stärkste potentielle Wirkung für den Grundwasserschutz. Eine Stickstoffversickerung wird fast zur Gänze vermieden¹⁰¹.

Die Zielerreichung soll demnach durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung, der meist sehr wasser- und nährstoffdurchlässigen Flächen (oft Schotterböden oder sandige Böden), erfolgen. Dies kann auch bei geringem Flächenanteil schon einen deutlich positiven Effekt auf die Grundwassergüte haben. Obwohl die Flächen grundsätzlich eine geringe Ertragskraft haben, können sie bei entsprechend hoher Düngung (und damit auch hoher Gefahr der Auswaschung ins Grundwasser) auch gute Erträge liefern. Sie bergen aber auch die Gefahr in sich, überschüssiges Nitrat nicht in den Boden einzubauen, sondern in das Grundwasser einsickern zu lassen. Eine regelmäßige Mahd und ein Verbringen des Mähgutes sind dabei durchaus positiv zu bewerten, da die Flächen ausgehagert werden. Durch die Aufgabe der Ackernutzung wird auch der Humusvorrat im Boden aufgebaut und somit ein Beitrag zur Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoff im Boden geleistet. Im ÖPUL 2007 wurde die Untermaßnahme nur sehr schwach angenommen, weshalb in der Untermaßnahmengestaltung besonderer Bedacht auf die Attraktivität der Untermaßnahme gelegt wurde (Vermeidung Grünlandwerdung von Flächen durch spezielle Regelungen).

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertragsverlusten aufgrund der Herausnahme bestimmter Flächen aus der Produktion. Die Prämie wird nur für Flächen mit geringer Ertragskraft (meist sandige oder schottrige Böden) gewährt. Die Gebietskulissenweisung erfolgt in der ÖPUL-SRL.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Es besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und Begrünung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen. Jedoch bestehen grundsätzlich Regelungen, wie stillgelegte Flächen zu bewirtschaften sind (GLÖZ-Bestimmungen). Eine Überschneidung mit für Greening angerechneten Flächen ist durch einen Prämienabzug gewährleistet. Für die in der Untermaßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Beantragte Flächen mit einer BKZ < 40 auf mindestens 50% der beantragten Katasterfläche des Schlages (gemäß österreichischer Finanzbodenschätzung) sind aus der Produktion zu nehmen und mit einer winterharten Begrünungsmischung zu begrünen. Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd/Häckseln oder Ernten.	GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den Anbau oder die Beweidung Wasser-Schongebiete der BL.
Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den einbezogenen Flächen sowie Verzicht auf Ausbringung von Düngemitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer.
Verzicht auf Umbruch der Flächen. Abweichend davon ist ein einmaliger Umbruch im gesamten Verpflichtungszeitraum gestattet, wenn unmittelbar darauffolgend Getreide angebaut wird. Unmittelbar nach der Ernte der Kultur ist wieder eine Begrünungsmischung anzulegen. (Eine Düngung ist bei diesen Kulturen nicht zulässig.).	Keine Bestimmungen relevant.

- Anrechenbare Kosten

Im Rahmen dieser Untermaßnahme sind nur Flächen prämienfähig, die nicht im Rahmen des Greening als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden. Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Ertragsentgang durch die Anlage einer Begrünungsmischung im Vergleich zu einer Einbeziehung der Flächen in die betriebliche Fruchtfolge
- Abgezogen werden Erträge aufgrund der erlaubten Nutzung der Flächen sowie eine eventuelle Prämiengewährung im Rahmen des Greening (falls gleichzeitig auch als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greening beantragt)

- Begünstigte
siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
- Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die
 - Flächen mit einer BKZ < 40 in einem gemäß Anhang xx ausgewiesenen Gebiet bewirtschaften
- Ausmaß der Förderung

Fläche	Euro/ha
Maßnahmenfläche	...

8.2.8.3.19 **Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen**

- Submaßnahme

<ul style="list-style-type: none"> • Liste der Submaßnahmen
--
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 Ziel der Untermaßnahme ist eine Reduktion von Nährstoffeinträgen (insbesondere Phosphor) in Oberflächengewässer. Dies soll durch eine Anlage von Gewässerrand- und Gewässerschutzstreifen, die über das Aktionsprogramm Nitrat hinausgehen, auf besonders auswaschungsgefährdeten Feldstücken entlang von gefährdeten Oberflächengewässern erfolgen.
 Eine zentrale Belastung für den ökologischen Zustand der Gewässer resultiert aus Einträgen der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor, da diese zur Eutrophierung in Fließgewässern und Seen, nicht zuletzt aber auch in den betroffenen Meeressgewässern (Schwarzes Meer, Nordsee) führen können. In Fließgewässern und Seen, sowie in küstennahen Bereichen der Meere ist überwiegend Phosphor der limitierende Faktor für die Eutrophierung. Letzterer wird über Oberflächenabschwemmungen in Gewässer eingetragen und gefährdet somit deren guten Zustand. Die Evaluierungsergebnisse des ÖPUL 2007 zeigen deutlich, dass Gewässerrandstreifen eine gut wirksame Untermaßnahme zur Reduktion von Boden- bzw. Nährstoffeinträgen darstellen. Durch die Nutzung als extensives Grünland wird auch der Humusvorrat im Boden aufgebaut und somit ein Beitrag zur Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoff im Boden geleistet.
 Im ÖPUL 2007 wurde im Rahmen der Naturschutzmaßnahme bereits die Anlage von Gewässerrandstreifen gefördert. Die Akzeptanz war jedoch sehr gering, weshalb in der Untermaßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ besonderer Wert auf eine Erhöhung der Akzeptanz gelegt wurde. Insbesondere die potentielle Grünlandwerdung der Flächen führte zu einer geringen Akzeptanz. Letzteres soll durch entsprechende Regelungen bzw. durch adäquate Prämien vermieden werden.
- Art der Beihilfe
 Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertragsverlusten aufgrund der Herausnahme bestimmter Flächen aus der Produktion. Die Prämie wird nur für Flächen entlang von gefährdeten Oberflächengewässern gewährt. Die Gebietskulissenweisung erfolgt in der ÖPUL-SRL.

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**

Es besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und Begrünung von an Gewässer angrenzenden Feldstücken. Jedoch sind dementsprechende Abstandsregelungen für die Anwendung von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteleinsatz einzuhalten. Prämienfähig sind nur Flächen, die nicht auch als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening angerechnet werden.

Für die in der Untermaßnahme abgegoltene Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderung, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Auf beantragten, erosionsgefährdeten Flächen entlang von gefährdeten Oberflächengewässern sind Gewässerrandstreifen mit mindestens 12m Breite anzulegen und über die gesamte Verpflichtungsperiode zu belassen. Es ist eine dauerhafte, winterharte Begrünungsmischung anzusäen. Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd/Häckseln oder Ernten. Zusätzlich ist die Anlage von weiteren Schutzflächen förderfähig.	GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den Anbau oder die Beweidung Wasser-Schongebiete der BL.
Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel auf den einbezogenen Flächen im gesamten Verpflichtungszeitraum.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer.
Verzicht auf Umbruch der Flächen. Abweichend davon ist ein einmaliger Umbruch im gesamten Verpflichtungszeitraum gestattet, wenn unmittelbar darauffolgend Getreide angebaut wird. Unmittelbar nach der Ernte der Kultur ist wieder eine Begrünungsmischung anzulegen. (Eine Düngung ist bei diesen Kulturen nicht zulässig.)	GLÖZ 1: Pufferzonen entlang von Wasserläufen.

- **Anrechenbare Kosten**

Im Rahmen dieser Untermaßnahme sind nur Flächen prämienfähig, die nicht im Rahmen des Greening als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden.

Die Kalkulationselemente der Untermaßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Ertragsentgang durch die Anlage einer Begrünungsmischung im Vergleich zu einer Einbeziehung der Flächen in die betriebliche Fruchtfolge
- Abgezogen werden Erträge aufgrund der erlaubten Nutzung der Flächen sowie eine eventuelle Prämiengewährung im Rahmen des Greening (falls gleichzeitig auch als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greening beantragt)

- **Begünstigte**

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- **Zugangsvoraussetzungen**
Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die
 - Flächen entlang von gefährdeten Oberflächengewässern gemäß Gebietsausweisung bewirtschaften und
 - an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen.

- **Ausmaß der Förderung**
Förderbar sind maximal 0,50 ha/Schlag Gewässerrandstreifen oder Schutzstreifen

Fläche	Euro/ha
Flächen mit angelegter Begrünungsmischung	...

8.2.8.3.20 **Naturschutz**

- **Submaßnahme**
 - Liste der Submaßnahmen

- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
Ziel dieser Untermaßnahme ist die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Lebensräume insbesondere von jenen Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sowie von Arten, für die Österreich besondere Verantwortung trägt, die nur noch selten vorkommen oder als gefährdet eingestuft werden. Mit dieser Untermaßnahme sollen lebensraumbestimmende Strukturen (wie z.B. Blütenreichtum, Baumhöhlen, Altgrasbestände über den Winter oder Deckungsräume während der Brutzeit seltener Vogelarten) gefördert werden. Durch die Naturschutzmaßnahmen sollen die Erhaltungszustände wertvoller Flächen in guten Zustand bewahrt werden oder in einen guten Zustand gebracht werden. Damit unterstützt diese Untermaßnahme direkt die Zielsetzungen der Biodiversitätsstrategie 2020 und leistet einen wesentlichen Beitrag in der Umsetzung der Zielsetzungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.

Gerade für Flächen mit hohem ökologischem Wert sind maßgeschneiderte Lösungen besonders wichtig, um die Akzeptanz bei den LandwirtInnen für notwendige Auflagen zu erhöhen. Die in Österreich etablierte Vorgangsweise bei der Abwicklung von Naturschutzmaßnahmen ermöglicht eine individuelle Bearbeitung der Betriebs- und Flächensituation. So können Mähzeitpunkte, Düngelaufgaben, Geräteeinsätze und vieles mehr an die ökologischen Notwendigkeiten und die betrieblichen Möglichkeiten optimal angepasst werden. Durch ein in der Maßnahme integriertes Pilotprojekt zu „ergebnisorientierten Naturschutzplänen“ sollen innovative Umsetzungskonzepte auf betrieblicher Ebene motiviert und unterstützt werden. Der ergebnisorientierte Naturschutzplan enthält für jede naturschutzfachlich wertvolle Fläche präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren. Für jede Fläche wird genau festgelegt, welche Kennarten oder Strukturen anzeigen, dass die Zielerreichung auf der Fläche erreicht oder verfehlt wurde.

- **Art der Beihilfe**
Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertragsverlusten auf Acker und Grünlandflächen bzw. Abgeltung von Mehraufwendungen durch naturschutzfachliche Auflagen. Auf Basis von Artikel 29 Absatz 2 werden für die Naturschutzmaßnahme im ÖPUL eigene Flächen definiert die der sonstigen Flächendefinition für das INVEKOS nicht entsprechen und im Referenzsystem gesondert erfasst werden und nur im Rahmen der gegenständlichen Naturschutzmaßnahme gefördert werden können. Dies kann gemähte

Schilfflächen, Hochstaudenflure, Seggenrieder, Röhrichte, Übergangsmoore, nur alle drei Jahre gemähte Bergmäher oder selten gemähte Trockenrasen betreffen.

Die Auswahl der wertvollen Flächen am Betrieb erfolgt im Rahmen einer ökologischen Beratung, die der Betrieb vor Festlegung der schlaggenauen Auflagen erhält. Die Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL enthalten ein breites Menu an möglichen Auflagen, die im Rahmen der Beratung zur Anwendung kommen können. Im Zuge der Beratung werden Flächenziele, sowie notwendige Untermaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume aus dem Auflagenmenu im Einvernehmen mit dem Betrieb festgelegt und im Anschluss von der im jeweiligen Bundesland zuständigen Naturschutzbehörde bestätigt. Wenn die Flächenauswahl in ein gesamtbetriebliches Untermaßnahmenkonzept eingebettet wird (maßnahmenorientierter Naturschutzplan), dann wird für alle naturschutzfachlich beplanten ÖPUL-Flächen ein Planungszuschlag erteilt.

- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**

Für die in den Naturschutzmaßnahmen abgeholten Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant, eine Überschneidung mit Greening-Ökologischen Vorrangflächen auf Acker wird durch Prämienabzug ausgeschlossen:

Prämienbegründete Anforderung, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Bei Grünlandflächen werden nur Untermaßnahmen und Deckungsbeitragsverluste abgeholten, die in keinem Zusammenhang mit einem möglichen Umbruch der Grünlandfläche stehen, da die Grünlanderhaltung verpflichtender Bestandteil der Auflagen der Betriebsprämie darstellen (z. B. verspätete Mähzeitpunkte, Bestehenlassen von extensiven Grünlandstreifen, Befahrungsverbot Wiesenbrüterflächen, etc.)	Greening: Dauergrünlanderhaltung (Ausweisung von Dauergrünlandflächen mit Umbruchsverbot) Naturschutzgesetze der Bundesländer
Kalkulationen für Düngeverzicht oder Einschränkungen betreffend die Verwendung gewisser Düngerarten (z.B. Düngeverzicht, Verbot des Einsatzes von Jauche oder Gülle, etc.) gehen von der Richtlinie zur sachgerechten Düngung aus, welche die gute landwirtschaftliche Praxis widerspiegeln.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitrateintrag GLÖZ 1: Pufferzonen entlang von Wasserläufen
Bei Acker-Stilllegungen wird die Lage der Flächen genau festgelegt und notwendige Pflegeauflagen bestimmt. Es werden nur Pflegeauflagen abgeholten, die über ein einmaliges Häckseln hinausgehen (GLÖZ) (z. B. Einsaaten wertvoller Pflanzenarten, mehrmaliges Häckseln zur Förderung bestimmter Vogelarten oder z.B. des Lebensraums des Ziesels, Bepflanzungen, etc.).	Greening:Ökologische Vorrangflächen Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den Anbau oder die Beweidung GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung

Förderung bestimmter Kulturarten, die wertvolle Nahrungsgrundlage (Äsungsfläche) für geschützte Arten darstellen.	Naturschutzgesetze der Länder GAB 2: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) GAB 3: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
---	---

- Anrechenbare Kosten

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertragsverlusten, Mehrkosten und Mindererlösen pro ha Naturschutzfläche. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien. Die Untermaßnahme stellt keinen Anreiz zur Produktionserhöhung dar, da die Auflagen im Rahmen der Naturschutzmaßnahme die Bewirtschaftung immer einschränken oder eine sehr extensive Nutzung zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung vorschreiben.

- Begünstigte

siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind alle Betriebe, die

- an der Untermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnehmen;
- im ersten Jahr der Verpflichtung mindestens 0,5 ha Naturschutzfläche bewirtschaften;

- Ausmaß der Förderung

Gefördert werden Acker und Grünlandflächen mit einer entsprechenden Bestätigung.

Fläche	Details	Euro/ha
Auflage 1		
Auflage 2		
Auflage 3		
Auflage 4		

8.2.8.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.8.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Die Ausgestaltung des österreichischen Agrarumweltprogramms und seiner Untermaßnahmen fällt durch die ambitionierten Zielsetzungen in den Bereichen Boden, Wasser, Biodiversität und Klima, sehr komplex aus. Allein die Tatsache, dass in 21 verschiedenen Untermaßnahmen spezifische Förderungsvoraussetzungen definiert sind, stellt eine Herausforderung für die Kontrolle dar. So beinhalten Förderungsvoraussetzungen oft umfangreiche Aufzeichnungsverpflichtungen und Grenzen, die zu inhaltlichen Verstößen gegen relevante Auflagen der Untermaßnahmen führen können. Für eine erfolgreiche und wenig fehlerhafte Umsetzung der Untermaßnahmen ist die fachliche Kenntnis der LandbewirtschaftlerInnen über relevante Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen unabdingbar. Daher wird die entsprechende Information und Beratung ein Schlüsselement für die Programmumsetzung sein.

Bei der Konzeption von Agrarumweltmaßnahmen sind eine Vielzahl von Teilaspekten zu berücksichtigen um die Gesamtwirkung und das mit der Umsetzung verbundene Risiko der Einzelmaßnahmen beurteilen zu können. Auf Basis der Erfahrungen aus den bisherigen Agrarumweltprogrammen und der bestehenden Vorgaben für die Periode 15-20 sind das aus Sicht der für das Programm verantwortlichen Stellen in Österreich folgende Aspekte:

- Umweltwirkung der einzelnen Förderungsvoraussetzungen;
- Akzeptanz der LandwirtInnen für Teilnahme an den einzelnen Untermaßnahmen;
- Überprüfbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen betreffend Einhaltung;
- Überprüfbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen betreffend Umweltwirkung (Evaluierbarkeit);
- Erklärbarkeit und Verständlichkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen (Beratungsaufwand);
- Fehleranfälligkeit und damit verbundene Fehlerraten;
- Möglichkeit von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (wie z.B. Bildungsmaßnahmen, Investitionen oder Managementmaßnahmen);
- Vermeidung von Doppelförderungen mit anderen Maßnahmen oder Programmen die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden (insbesondere 1. Säule oder ländliche Entwicklung);
- Klare Abgrenzbarkeit zu anderen gesetzlichen Bestimmungen oder verpflichtend einzuhaltenden Standards wie CC oder Mindeststandards Pflanzenschutz;
- Kalkulierbarkeit von Prämien auf Basis der durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Da die positive Umweltwirkung des Programms grundsätzlich mit dem Ausmaß der eingebundenen Fläche zunimmt, ist es wichtig die Akzeptanz der ÖPUL-Maßnahmen durch klare Auflagen und attraktive Maßnahmenprämien hoch zu halten. Durch ein sinkendes Budget und eine zu hohe Komplexität in der Ausgestaltung von Untermaßnahmen besteht das Risiko einer zu geringen Flächeneinbindung um eine ausreichende Umweltwirkung zu erreichen. Problematisch ist auch, dass sich die Umweltwirkung von Agrarumweltmaßnahmen oft nur unzureichend überprüfen lässt, obwohl eindeutig positive Wirkungen gegeben sind. Letzteres trifft etwa auf jene Agrarumweltmaßnahmen zu, die auf die Erhaltung des Status quo der Landbewirtschaftung abzielen. Beispiele dafür sind die (Weiter)Bewirtschaftung extensiver Grünlandflächen, sowie die Grünlanderhaltung per se.

8.2.8.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

Die wesentlichen Risiken müssen schon bei der Untermaßnahmenkonzeption bedacht und ausgeschaltet werden. Um die Prüfbarkeit der Untermaßnahmen sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Auflagen zu reduzieren war daher die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA von Beginn an in die Maßnahmendiskussion und in die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Um die Teilaspekte Umweltwirkung abzudecken waren neben den in die Ex-Ante –Evaluierung eingebundenen ExpertInnen auch Fachleute aus verschiedenen Bereichen in die Arbeitsgruppen eingebunden. Den Bereich der Informationsweitergabe, der auch im Rahmen der laufenden Diskussion um die Fehlerraten immer wieder genannt wurde, decken z.B. VertreterInnen der Landwirtschaftskammern oder von Bio-Austria, die ebenfalls Teil der unterschiedlichen Arbeitsgruppen waren, ab. Besonders schwer prüfbare Auflagen im Bereich Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendungen wurden schon durch die Konzeption weitgehend vermieden. Diesbezüglich wird auf die Streichung der meisten Auflagen betreffend Düngemittelreduktion und die Streichung aller Untermaßnahmen zur integrierten Produktion (Regelung von Art und Häufigkeit der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe) verwiesen.

Eine umfassende Planung und Koordination der Kontrolltätigkeit ist daher ein wesentlicher Schlüssel zur Risikovermeidung. Methodisch gesehen erfolgt die Kontrolle dabei nach folgenden Grundsätzen:

- Abgleich mit externen Datenbanken;
- Abgleich mit Daten innerhalb des INVEKOS (z.B. Antragsdaten betreffend Flächennutzung, Daten der Rinderdatenbank);
- Schaffung eigener AMA interner Datenbanken und GIS-Layer wie z.B. die Erfassung der Landschaftselemente;

- Abgleich mit zusätzlichen Informationen externer Stellen die in die Datenstruktur der Zahlstelle integriert werden (z.B. Bestätigungen der seltenen Nutztierassen durch zuständige Zuchtorganisationen oder Bestätigungen der Naturschutzabteilungen der Länder);
- Anforderung von Unterlagen und Informationen in spezifischen Fällen;
- Unterlagenprüfung vor Ort (Belege, Rechnungen, Aufzeichnungen, Bestätigungen);
- Besichtigung von Lagerräumen;
- Besichtigung von Einzelflächen;
- Probeziehungen im Bereich Pflanzenschutzmittel (Blattproben) und Saatgut (Bio)

Zur Vorbereitung, optimalen Steuerung und laufenden Verbesserung der Kontrollen und der Umsetzung der Ergebnisse werden folgende Schritte gesetzt:

- Erstellung und Umsetzung einer Risikoanalyse für alle flächenbezogenen Untermaßnahmen, die spezifische Aspekte der Agrarumweltmaßnahmen berücksichtigt;
- Weiterentwicklung und laufende Verbesserung des elektronischen Kontrollberichtes und der darauf aufbauenden Datengewinnung und –auswertung;
- Weiterführung des jährlichen ÖPUL Kontrollberichtes der Zahlstelle und darauf aufbauende Analysen durch AMA und BMLFUW;
- Erstellung und Analyse der auf EU Vorgaben basierenden Kontrollstatistik;
- Erarbeitung eines sogenannten Prüfindikatorenkataloges (PIK) durch die Zahlstelle, der im Detail die Art der Prüfung der einzelnen Auflagen im Rahmen der VWK und VOK, den optimalen Kontrollzeitpunkt und auch die aus einem Verstoß erwachsenden Konsequenzen regelt.
- Festlegung einer Sanktionsregelung die mit Beispielen in der nationalen Sonderrichtlinie veröffentlicht wird;
- Flächenabweichungen werden grundsätzlich mittels der vorgegebenen Regelungen des INVEKOS und den dort vorgegebenen % Grenzen beurteilt, wobei der Vergleich der Abweichungen im Sinne der Vorgabe der Kulturartengruppe pro Untermaßnahme unter Berücksichtigung der Prämien Differenz erfolgt.

Um inhaltliche Verstöße zu vermeiden, wird im künftigen Programm ein wichtiger Schwerpunkt auf Bildung gelegt und die Umsetzung einschlägiger Weiterbildungen, Schulungen und Informationen eine zentrale Rolle spielen. Ein entsprechendes Bildungsangebot wird gemeinsam mit VertreterInnen der Landwirtschaftskammern und der Zahlstelle erarbeitet. Daneben werden umfangreiche Informationen zum neuen Programm auf der Homepage des BMLFUW, der Landwirtschaftskammern, sowie der Zahlstelle verfügbar sein und auch entsprechende Merkblätter, Maßnahmen Erläuterungsblätter und Newsletter an die AntragstellerInnen verteilt werden.

Um außerdem auch die Überprüfbarkeit der Umweltwirkungen von Untermaßnahmen zu gewährleisten waren die EvaluatorInnen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Biodiversität, sowie zusätzliche, einschlägige Fachexperten in die Konzeption der verschiedenen Untermaßnahmen eingebunden.

8.2.8.4.3 *Gesamtbewertung der Maßnahme*

In der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme wurde die Überprüfbarkeit von Auflagen zur Bemessung der Prämie verbessert und gleichzeitig deren Fehleranfälligkeit reduziert. Durch die Weiterentwicklung des Kontrollsystems mit einer integrierten Risikoanalyse einerseits und der Minimierung fehleranfälliger Fördervoraussetzungen (Betriebsmittelbegrenzungen, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe) andererseits, kommt es in der neuen Programmperiode neben der Verringerung des Risikoausmaßes auch zu einer Reduktion des Kontrollaufwandes. Darüber hinaus schränken automatisierte Abgleiche bzw. Plausibilisierungen der Flächenangaben im GIS das Fehlerrisiko ein.

Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Inhalte der Untermaßnahmen im neuen Agrarumweltprogramm, sowie die Umsetzung entsprechender Bildungs- und Beratungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Fachwissens von LandbewirtschaftlerInnen. Durch die Kenntnis über Maßnahmenauflagen und deren Umweltwirkungen kann inhaltlichen Verstößen in der Maßnahmenumsetzung wirksam vorgebeugt werden.

Die Information über das neue Programm stützt sich daher auf mehrere Säulen:

- allgemeine Informationen über das Internet auf den Homepages der Zahlstelle AMA, der Landeslandwirtschaftskammern und des BMLFUW;
- gezielte Information über News-Letter der AMA, Zeitungsartikel in agrarischen Zeitungen und den Landwirtschaftskammerzeitungen, sowie spezielle Publikationen;
- Merkblätter der Zahlstelle (mit Schwerpunkt Internetversion)
- Maßnahmenerläuterungsblätter über Untermaßnahmen (die AntragstellerInnen spezifisch verschickt werden);
- Information der Landwirtschaftskammern über Hotlineinfos/-anweisungen der AMA;
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen (AMA, Landwirtschaftskammern und BMLFUW);
- Nutzung des Netzwerkes zur ländlichen Entwicklung (auf Basis der positiven Erfahrung der Periode 2007-2013) zu Spezialthemen wie z.B. Landschaftselementen;
- Anbieten eines umfassenden Bildungsangebotes im Rahmen der im ÖPUL vorgesehenen verpflichtenden Weiterbildung;
- Verstärkung der Integration von Bildungs- und Planungsaspekten in das Programm, z.B. durch Ausbau von Monitoringansätzen (z.B. Landwirtinnen beobachten Tiere und Pflanzen) oder betriebsbezogenen Planungen.
- Stärkere Integration der Inhalte des ÖPUL in den schulischen Bereich.

Im Zusammenhang mit dem Bereich Evaluierung wird auf die Ex-Ante-Evaluierung, die bereits erfolgten Evaluierungen der Vorläuferprogramme und den „Evaluierungsplan“ der Programmbestandteil ist verwiesen.

Betreffend die Kalkulation der Prämiensätze der einzelnen Untermaßnahmen wird auf die Darstellung bei den Untermaßnahmen und das als Beilage dem Programm angeschlossene Gutachten der Universität für Bodenkultur verwiesen.

Betreffend die Überprüfbarkeit der einzelnen Untermaßnahmen wird auf die Darstellung in der als Beilage dem Programm angeschlossene Bewertung der AMA verwiesen.

8.2.8.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

[Text: 7000 characters, optional, figures allowed]

8.2.8.6 Andere wichtige Anmerkungen

Auf Basis der Analyse der Vor- und Nachteile des Sanktionssystems im ÖPUL 2007 wurde für das ÖPUL 15-20 ein neues Sanktionsmodell für die inhaltlichen Verstöße entwickelt. Nicht Gegenstand des neuen Modells sind die INVEKOS-Sanktionen, die zeitliche Sanktion, die Kürzung auf Grund Überschreitung von Obergrenzen, Rückforderungen auf Grund Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer etc., die in den jeweiligen Rechtsgrundlagen geregelt werden.

Das Sanktionssystem soll unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der neu identifizierten Anforderungen weiterentwickelt werden. Folgende Grundsätze sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Sanktionen werden automatisch durch die Berechnung vergeben und beziehen sich ausschließlich auf die betroffene Untermaßnahme.
- Die Sanktionen beziehen sich immer auf das aktuelle (geprüfte) Jahr. Verstöße gegen z.B. die Schulungsverpflichtung werden im Jahr der Feststellung geahndet.
- Werden Verstöße bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, so ziehen diese schwere Konsequenzen nach sich als solche, die im Rahmen einer Verwaltungskontrolle festgestellt werden.
- Mehrere Verstöße bei einer Untermaßnahme in einem Antragsjahr lösen eine Kumulation der Sanktionen nach einer spezifischen Regelung (Addition der Prozentsätze) aus.
- Tritt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei ein und der selben Förderungsvoraussetzung der selben Untermaßnahme auf, so wird die Sanktion ab dem zweiten Verstoß um eine Stufe erhöht, beim dritten Mal um zwei Stufen erhöht etc. („Förderungsvoraussetzungskumulation“). Die Obergrenze der Sanktion ist jedoch mit 100% der Jahresprämie begrenzt.
- Tritt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei einer Untermaßnahme, (aber nicht bei derselben Förderungsvoraussetzung) auf, so wird die ausgesprochene Sanktion nicht erhöht.
- Die Kürzung auf Grund der Kumulation von Verstößen kann max. 100 % der Untermaßnahmenprämie des betroffenen Jahres erreichen.
- Wird im Verpflichtungszeitraum zwei Mal eine 100 %-Kürzung durch Kumulation oder Vorsatz vergeben, erfolgen der Ausschluss aus der Untermaßnahme und die Rückforderung bis Verpflichtungsbeginn.
- Besonders schwere Verstöße werden im Einzelfall auf Vorsatz beurteilt. Vorsatz bezieht sich auf das gesamte Programm, wird immer manuell beurteilt und vergeben und ist unabhängig von vorgenannten Definitionen. Auf Vorsatz wird auch dann geprüft, wenn in der Vor-Ort-Kontrolle bei einer Untermaßnahme in einem Antragsjahr mehr als zwei Verstöße vorliegen. Vorsatz wird immer extra beurteilt und bedingt eine Kürzung der ÖPUL-Jahresprämie um 100 % und die Untermaßnahmenbezogene Sperre der ÖPUL-Auszahlung für ein weiteres Jahr.
- Die Verletzung von Grundanforderungen hat zur Folge, dass für die gesamte betroffene Untermaßnahme keine Prämie gewährt wird. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Sanktion, sondern um die Nichterfüllung einer Grundbedingung (ähnlich einer zeitlichen Sanktion).
- Bei Nichterfüllung von Einstiegsvoraussetzungen (z.B. Mindestgrößen) kommt der Vertrag nicht zu Stande.

Für die Beurteilung von inhaltlichen Verstößen sind folgende Sanktionsstufen vorgesehen:

1. Verwarnung
2. Kürzung der Untermaßnahmenprämie um 5 %
3. Kürzung der Untermaßnahmenprämie um 10 %
4. Kürzung der Untermaßnahmenprämie um 25 %
5. Kürzung der Untermaßnahmenprämie um 50 %

8.2.8.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. DZ/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit), die im Programm zur Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 festgelegten einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht

hinausgehen. Die für die jeweilige Verpflichtung in den Untermaßnahmen relevanten Baselinebestimmungen sind in der Beschreibung der Untermaßnahmen angeführt. Tabelle 16 und Tabelle 17 zeigen eine Übersicht über die relevanten Bestimmungen. Die Abgrenzung zu den gesetzlichen Verpflichtungen, den Regelungen der Cross-Compliance, dem Greening und anderen relevanten Bestimmungen ist zudem den Tabellendarstellungen bei den einzelnen Untermaßnahmen zu entnehmen.

Tabelle 16: Baselinerelevante Bestimmungen bzw. Grundanforderungen für die in die jeweilige Untermaßnahme einbezogene Einzelflächen (CC)

Baselinerelevante Bestimmungen bzw. Grundanforderungen für die in den Untermaßnahmen einbezogenen Einzelflächen		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	1		
Standard	Rechtsgrundlage	ÖPUL-relevant	Umweltgerechte und biodiversitäts-fördernde Bewirtschaftung	Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel	Extensiver Getreidebau	Anbau seltener/lw. Kulturpflanzen	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen	Begrünung/ Zwischenfrucht	Begrünung/ System Immergrün	Mulch- und Direktsaat	Strohverarbeitung	Bodemaße Gülleausbringung	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Obst/Wein/Hopfen	Stäbeverzicht	Mahd von Stellflächen	Mahd von Bergmähdern	Alpung und Behinderung	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Bewirtschaftung auswaschungsfähiger Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise	
Einhaltung einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance gem. HZ-VO)																								
GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	JA		x				x	x			x						x	x	x	x		x	x
GLÖZ 1: Pufferzonen entlang von Wasserläufen	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen	JA																		x	x			
GLÖZ 2: Wasserentnahme zur Bewässerung	Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind	NEIN																						
GLÖZ 3: Verbot direkter Ableitung landwirtschaftlicher, gefährlicher Stoffe	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung; Verbot der direkten Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG aufgeführten gefährlichen Stoffen in ihrer am letzten Tag ihrer Geltungsdauer geltenden Fassung, soweit sie sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht, in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden	NEIN																						
GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	JA	x					x	x				x							x				x
GLÖZ 5: Mindestpraktiken Bodenbearbeitung	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion	JA						x	x															
GLÖZ 6: Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes	JA									x													
GAB 2: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	JA	x																					x
GAB 3: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)	JA	x																					x
GLÖZ 7: Keine Beseitigung von Landschaftselementen während der Brut- und Nistzeit	Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie – als Option – Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten	JA	x																					x
GAB 4: Allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und Lebensmittelsicherheit	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	NEIN																						
GAB 5: Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	JA																						x
GAB 6: Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31)	NEIN																						
GAB 7: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischzerzeugnissen	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischzerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1)	NEIN																						
GAB 8: Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8)	NEIN																						
GAB 9: Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)	NEIN																						
GAB 10: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)	JA		x	x								x						x	x				x
GAB 11: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7)	JA																						x
GAB 12: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5)	JA																						x
GAB 13: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23)	JA																						x

Tabelle 17: Weitere baselinerelevante Bestimmungen bzw. Grundanforderungen für die in die jeweilige Untermaßnahme einbezogene Einzelflächen

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	20	21	23	
		ÖPUL-relevant	Unweggerechte und biodiversitäts-fördernde Bewirtschaftung	Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel	Extensiver Getreidebau	Anbau seltener/lw. Kulturpflanzen	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	Begrünung/ Zwischenfrucht	Begrünung/ System Immergrün	Mulch- und Direktsaat	Strohverarbeitung	Bodenmaße Gülleausbringung	Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Obst/Wein/Hopfen	Stilgeverzicht	Mähd von Stiefeläcker	Mähd von Bergmähdern	Alpung und Behmung	Vorbereitender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen	Vorbereitender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise
Standard	Rechtsgrundlage																						
Einhaltung einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Landwirtschaftliche Tätigkeit gem. DZ-VO)																							
Landwirtschaftliche Tätigkeit: Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke.	JA	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den Anbau oder die Beweidung	die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden	JA	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einhaltung einschlägiger Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln																							
Mindestanforderung Dünge- und Pflanzenschutz: Berücksichtigung Richtlinien zur sachgerechten Düngung in Bezug auf Phosphor	für die Phosphordüngung sind die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bzgl. N auch die Empfehlungen bzgl. der P-Düngung des Fachbeirates abgedeckt werden.	JA		x							x								x	x	x		x
Mindestanforderung Dünge- und Pflanzenschutz: Herbizidverbot zur Abreife/Erntevorbereitung	Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung von Getreide und Raps	JA		x	x																		x
Einhaltung sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen des nationalen Rechts																							
Sonstige nat. Anforderungen: Naturschutzgesetze der BL	Naturschutzgesetze bzw. darauf aufbauende Biodiversitäts-Schutzgebietsverordnungen der Bundesländer; Eingriffsverbote, Bewirtschaftungsaufgaben, Bewilligungsverfahren für Flächen oder Landschaftselemente mit besonderer Biodiversitätsbedeutung aufgrund der Naturschutzgesetze als auch darauf aufbauender Verordnungen der Bundesländer	JA	x														x						x
Sonstige nat. Anforderungen: Wasser-Schongebiete der BL	Wasser-Schongebietsverordnungen der Bundesländer; Eingriffsverbote, Bewirtschaftungsaufgaben, Bewilligungsverfahren für Flächen mit besonderer Bedeutung für Gewässer vor Verunreinigung i. d. g. F auf Basis des Artikel 34 Wasserrechtsgesetz 1959 (Verordnung des Landeshauptmannes).	JA																	x	x	x		
Sonstige nat. Anforderungen: Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen durch Bodenschutzgesetze der BL	Bodenschutzgesetze der Bundesländer; Schutz vor Schadstoffeinträgen, insb. Regelungen zu Klärschlamm- und Kompostausbringung	JA		x							x				x	x	x						x
Sonstige nat. Anforderungen: Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer	Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bzw. Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden mit Regelungen u. a. zu Sachkundenachweisen, Aufzeichnungsverpflichtungen, Anwendungs- und Lagerungsbestimmungen sowie Eignung von Ausbringungsgeräten	JA		x	x								x				x	x	x	x			x
Einhaltung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Greening-Bestimmungen)																							
Greening:Fruchtfolgeauflagen	Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen. Zusätzliche Bestimmungen zu Ausnahmen von diesen Regelungen.	JA	x					x											x				
Greening:Dauergrünlanderhaltung	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche nicht um mehr als 5 % im Vergleich zu dem Referenzanteil abnimmt. Betriebsinhaber dürfen Dauergrünland in ausgewiesenen Gebieten nicht umwandeln oder pflügen, insbesondere in Gebieten gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG.	JA	x																				x
Greening:Ökologische Vorrangflächen	Beträgt das Ackerland eines Betriebs mehr als 15 Hektar, so müssen die Betriebsinhaber ab dem 1. Januar 2015 eine Fläche, die mindestens 5 % des vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldeten Ackerlands des Betriebs, einschließlich - wenn sie von dem Mitgliedstaat als im Umweltinteresse genutzte Flächen gemäß Absatz 2 angesehen werden - der in jenem Absatz Buchstaben c, d, g und h genannten Flächen, entspricht, als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen.	JA	x																	x	x		x

Als Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden folgende Bestimmungen festgelegt:

- Phosphordüngung
Bezüglich der Grundanforderung für die Phosphordüngung sind die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bzgl. N auch die Empfehlungen bzgl. der P-Düngung des Fachbeirates abgedeckt werden.
Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdünger über 100 kg/ha P₂O₅ sind zu dokumentieren und zu begründen.
- Pflanzenschutzmittelausbringung
Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung von Getreide und Raps

Die Liste der gefährdeten landwirtschaftlichen Nutztierassen und der seltenen Kulturpflanzen die im Rahmen der spezifischen Untermaßnahmen gefördert werden ist in die jeweilige Darstellung der Untermaßnahmen integriert.

Alle Betriebe die an einer Agrarumweltverpflichtung teilnehmen müssen definierte Mindestbedingungen im Zusammenhang mit Schutzgütern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG (FFH-Richtlinie) und 92/43/EWG (Vogelschutzrichtlinie) einhalten. Durch die schutzgutadäquate einmalige bzw. maximal zweimal jährliche Mahd von ökologisch wertvollen Flächen der nachstehend angeführten Lebensraumtypen soll der Erhaltungszustand bewahrt bzw. verbessert werden. Diese Maßnahme dient insbesondere der Unterstützung der in Managementplänen vorgesehenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und trägt wesentlich zur Verminderung der nachteiligen Intensivierung von Schutzgutflächen bei. Die Auflage soll sicher stellen, dass im Rahmen von AUM geförderte Betriebe nicht auf Teilflächen Handlungen setzen die den Zielsetzungen von Natura 2000 zuwider laufen. Betroffen sind grundsätzlich folgende Lebensraumtypen: 6170, 7230, 6260, 1530, 2340, 6210, 6230, 6410, 6520, 5130, 6240, 6250, 6130, 6440, 6510. Das sind beispielhaft "Alpine und subalpine Kalkrasen", "Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen", "Subpannonische Steppen-Trockenrasen" oder "Kalkreiche Niedermoore". Diese Festlegung hat keine Auswirkung auf die in den einzelnen Untermaßnahmen kalkulierten Prämien, bei zuwiderhandeln werden aber entsprechende Prämienkürzungen bei allen Untermaßnahmen vorgenommen. Eine lagegenaue Darstellung der Flächen, eine Beschreibung der Biotoptypen und eine entsprechende Information der betroffenen LandwirtInnen erfolgt durch die zuständigen Landesdienststellen vor Beginn der Verpflichtungsperiode am 01.01.2015.

Tierart	RGVE pro Stück
Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“; ab ½ Jahr	
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	1,0
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m	0,5
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,4
Rinder ½ bis 2 Jahre	0,6
Rinder ab 2 Jahre	1,0
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,2
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis 2 Jahre	0,3
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5
Schafe	
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Schafe bis 1 Jahr	0,07
Ziegen	
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Ziegen bis 1 Jahr	0,07
Andere Raufutterverzehrende GVE	
Zuchtwild* ab 1 Jahr:	
Rotwild	0,25
Dammwild und anderes Zuchtwild	0,15
Lama ab 1 Jahr	0,15

Tabelle 18: GVE- und RGVE-Schlüssel zur Berechnung des Viehbesatzes (1)

** Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.*

Tierart	GVE pro Stück
Schweine	
Jungschweine, 8 kg bis 32 kg Lebendgewicht (LG)	0,07
Jungschweine, 32 kg bis 50 kg LG	0,15
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) mit Lebendgewicht ab 50 kg	0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen nicht gedeckt	0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen gedeckt	0,30
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, ältere Sauen und Zuchteber	0,30
Hühner	
Kücken und Junghennen für Legehennen unter ½ Jahr	0,0015
Legehennen und Hähne ab ½ Jahr	0,004
Mastkücken und Jungmasthühner	0,0015
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen	0,0015
Gänse	
Gänse	0,008
Enten	
Enten	0,004
Truthühner (Puten)	
Truthühner (Puten)	0,007
Strauße	
Strauße ab 1 Jahr	0,15
Kaninchen	
Mastkaninchen	0,0025
Zuchtkaninchen	0,025

Tabelle 19: GVE- und RGVE-Schlüssel zur Berechnung des Viehbesatzes (2)

8.2.9 Ökologischer/ biologischer Landbau

8.2.9.1 Rechtsgrundlage

Artikel 29 der Grundverordnung

Gesetzliche Grundlage für die ökologische/biologische Produktion innerhalb der Europäischen Union sind die EU-Bio-Verordnungen 834/2007¹⁰² und 889/2008¹⁰³. Diese umfassen neben der Produktion auch Verarbeitung, Kontrolle und den Import von Bioprodukten. Die Regelungen sind von ErzeugerInnen (und VerarbeiterInnen) von Bio-Lebensmitteln verpflichtend einzuhalten, um die Produkte als „biologisch“ oder „ökologisch“ vermarkten zu dürfen. In der Durchführungsverordnung 889/2008 sind detaillierte Bestimmungen festgelegt. Beide Verordnungen sind mit 1.1.2009 in Kraft getreten.

8.2.9.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Im Jahr 2012 zählte Österreich insgesamt 21.766 Bio-Betriebe, dies entspricht einem Anteil von rund 16% an den landwirtschaftlichen Betrieben Österreichs. Die biologisch bewirtschaftete Fläche belief sich im Jahr 2012 auf rund 530.000 ha, was knapp 20% der österreichischen Landwirtschaftsfläche ausmacht¹⁰⁴. Verglichen mit anderen (europäischen) Ländern liegt Österreich damit im Spitzenfeld. Gleichzeitig besteht unter konventionell wirtschaftenden Bäuerinnen und Bauern weiterhin ein Interesse auf die biologische Landwirtschaft umzustellen¹⁰⁵. Der Marktanteil von Bioprodukten ist in Österreich grundsätzlich weiter ausbaubar und auch der europäische Markt kann noch stärker genutzt und das Image von Österreich als Spezialist von Bio-Lebensmitteln höchster Qualität gefestigt werden.

Die Politik leistet auf nationaler und auf EU-Ebene einen wichtigen Beitrag um den Erhalt bzw. das Wachstum der Biologischen Landwirtschaft sicherzustellen. Zentrales Instrument für die Weiterentwicklung der Biologischen Landwirtschaft ist dabei das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums. Maßnahmen, wie – allen voran – das Agrarumweltprogramm ÖPUL, die Ausgleichszulage, die Investitionsförderungen, die Tierschutz-Maßnahmen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung und nicht zuletzt Maßnahmen für die Bildung, Beratung, Innovation, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und das Schulwesen, kommen der Biologischen Landwirtschaft zu Gute. Österreich erlässt regelmäßig ein „Bio-Aktionsprogramm“, in dem die Maßnahmen zur Förderung der Biologischen Landwirtschaft dargestellt sind.

Mit der Umsetzung der Biologischen Wirtschaftsweise werden in erster Linie Themen der Prioritäten 4 und 5 angesprochen. So werden durch die humusaufbauende und ressourcenschonende Wirtschaftsweise einerseits Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoff im Boden angereichert. Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel wird andererseits auch zur tierischen und pflanzlichen Diversität, sowie zum Schutz der Gewässer beigetragen. Das Einkommen, das mit der Biologischen Landwirtschaft generiert wird, trägt gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen entscheidend zur Wettbewerbsfähigkeit bei. Darüber hinaus sind Forschung und Innovation zentrale Elemente in der Weiterentwicklung und im Fortbestand der Biologischen Landwirtschaft (Priorität 1). Durch die Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zusammen mit ihrem hohen Anteil an Direktvermarktung leistet die Biologische Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Wertschöpfung ländlicher Räume und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner u. mittlerer Unternehmen (Priorität 2).

Andererseits spielen für die Unterstützung einer effizienten Umsetzung der Biologischen Landwirtschaft auch die in der Priorität 1 verankerten Bildungs-, Beratungs- und Innovationsmaßnahmen, sowie die in der Priorität 2 verankerten Maßnahmen zur Modernisierung (Investitionsmaßnahmen) und die in Priorität 3 angesiedelten Maßnahmen zu Tierschutz und Absatzförderung eine wichtige Rolle. Eine Übersicht über die erwartete Wirkung der Biologischen Wirtschaftsweise auf die relevanten Prioritäten bzw. deren

Schwerpunktbereiche ist Tabelle 10 (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) zu entnehmen

Aus abwicklungstechnischen Gründen wird die Biologische Wirtschaftsweise weiter als Untermaßnahme innerhalb des Österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL geführt und darum auch in der neuen Periode gemeinsam mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen abgewickelt. Daher gelten für die Teilnahme grundsätzlich dieselben Regelungen und Themen als Voraussetzung, wie sie im Kapitel 8.2.8.2 angeführt sind. Die Regelungen werden in der nationalen Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL-SRL) genauer spezifiziert und sind dem Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu entnehmen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Die Biologische Landwirtschaft steht in einem engen Zusammenhang mit Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation.

Insbesondere Innovationen sind für die Weiterentwicklung der Bio-Landwirtschaft von zentraler Bedeutung. Dies betrifft etwa die Züchtung standortangepasster Kulturpflanzensorten oder robuster Tierrassen, sowie Bereiche der Verarbeitung, Produktentwicklung und Vermarktung aber auch die landwirtschaftliche Energiegewinnung und -nutzung.

Schwerpunktbereich 1C

Die Biologische Landwirtschaft ist auf bäuerliches Wissen und Erfahrungen aufgebaut und auf Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung angewiesen. Mit steigendem Organisationsgrad in der Biologischen Landwirtschaft wird der Wissenstransfer und damit auch deren Weiterentwicklung beschleunigt.

Schwerpunktbereich 2A

Grundsätzlich sind Biologische Betriebe in hohem Maße marktorientiert, da der Mehrerlös durch die Vermarktung im Qualitätssegment ein wesentlicher Einkommensbestandteil sein kann. „BIO“ als Lebensmittelqualitätsregelung ist kontinuierlich gewachsen. Der Gesamtumsatz mit Bioprodukten betrug in Österreich 2011: 1.208,3 Mio. €, aktuell ist das ein Anteil am Umsatz im Lebensmitteleinzelhandel von ca. 7%¹⁰⁶.

Die besondere Prozessqualität der biologischen Landwirtschaft ist außerdem in der Lage die Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen zu steigern. Der höhere Anteil an Vollerwerbsbetrieben (+12% gegenüber konventionellen Betrieben) zeigt, dass gerade in strukturschwachen Regionen durch die Bio-Landwirtschaft Arbeitsplätze erhalten und einer Abwanderung entgegengewirkt wird. Letzteres ist auch auf die Diversifizierung biologischer Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zurückzuführen (z.B. Tourismus, Freizeitwirtschaft, soziale Dienstleistungen).

Grundsätzlich zeigen sich auch positive Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme der Investitionsförderung und der Biologischen Landwirtschaft. So ist einerseits der Anteil biologisch wirtschaftender Betriebe an den Betrieben mit Investitionsförderung höher als bei den Vergleichsbetrieben und andererseits wird die Investitionsförderung häufig genutzt, um auf biologische Wirtschaftsweise umzustellen¹⁰⁷.

Schwerpunktbereich 3A

Für das Marktsegment der Biologischen Landwirtschaft sind die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege von großer Bedeutung. So legen KonsumentInnen Wert auf regionale Produkte und die Kreislaufwirtschaft ist Grundlage der Biologischen Produktion.

Wichtiger Grundsatz der Biologischen Landwirtschaft ist es, Nutztiere nicht nur vor Leiden, Schäden und Schmerzen zu bewahren, sondern ihnen darüber hinaus gehend ein artgerechtes Leben zu ermöglichen. Durch die Verwendung von tierfreundlichen Haltungssystemen, wie z. B. verpflichtender Auslauf/Weidegang, Verbot ständiger Anbindehaltung und die artgerechte Fütterung, zielt die Biologische Landwirtschaft auf Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere ab.

In der Biologischen Landwirtschaft stellen die Tierschutzgesetze nur die Grundlage für darüber hinausgehende Tierhaltungsstandards (gem. EU-VO 834/2004) dar. Letztere sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn die EU-Bio-Verordnung keine Regelungen vorsieht (z.B. Fressplatzbreite). Grundsätzlich wird die Einhaltung des Tierschutzrechts bei jedem Bio-Betrieb zumindest einmal jährlich im Zuge der umfassenden Bio-Kontrolle von einem Organ einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle überprüft¹⁰⁸.

Schwerpunktbereich 4A

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, die Einschränkung zugelassener Düngemittel und die Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen bewirkt die Biologische Wirtschaftsweise eine Steigerung der Vielfalt im tierischen und pflanzlichen Bereich. Im Durchschnitt kommen 30% mehr Arten und 50% mehr Individuen auf biologisch bewirtschafteten Flächen im Vergleich zu konventionellen vor¹⁰⁹.

Konkret zeigen die Evaluierungsergebnisse im Rahmen der Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013, dass die biologische Wirtschaftsweise zu einer Erhöhung der Artenvielfalt von Ackerwildkräutern, Bodentieren und Brutvögeln in Ackerbaugebieten führt¹¹⁰.

Schwerpunktbereich 4B

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel, sowie den vorbeugenden Einsatz von Tierantibiotika, wird ein wichtiger Beitrag zur Reduktion stofflicher Einträge in Gewässer geleistet¹¹¹.

Der generell niedrigere Stickstoffumsatz, insbesondere durch deutlich niedrigere Viehdichten in biologischen Bewirtschaftungssystemen, führt in der Folge häufig zu wesentlich geringeren Stickstoff-Bilanzsalden als in der konventionellen Landwirtschaft.

Durch die organische Düngung, die Auswahl geeigneter Pflanzenarten und den Einsatz vielfältiger Fruchtfolgen mit höherem Gründungs- anstatt Hackfruchtanteil, leistet die Biologische Landwirtschaft außerdem einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und zur Verringerung von Bodenerosion. Letzteres trägt dazu bei, dass Oberflächenabfluss und stoffliche Einträge in Gewässer reduziert werden¹¹². Zudem erhöht sich durch die Biologische Landwirtschaft die Wasserhaltekapazität von Böden, was vor dem Hintergrund der zunehmenden Klimaerwärmung insbesondere in niederschlagsärmeren Regionen für die landwirtschaftliche Produktion immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Schwerpunktbereich 4C

Der Biologische Landbau leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Fruchtbarkeit landwirtschaftlichen Böden. Die Düngung in der Biologischen Landwirtschaft zielt in erster Linie auf die Gesunderhaltung des Bodens und auf die Bereitstellung von Nahrung für das Bodenleben ab. Durch die im biologischen Landbau übliche Düngung mit Festmist und Kompost in Kombination mit abwechslungsreichen Fruchtfolgen und hohen Leguminosen- und geringen Hackfruchtanteilen, wird organische Substanz bzw. Humus im Boden angereichert. Der gesteigerte Humusgehalt verbessert die Puffer-, Filter- und Speicherfunktion landwirtschaftlicher Böden, wodurch deren Produktivität gesteigert, die Effizienz des Düngemittleinsatzes verbessert und nachteilige Umwelteffekte, wie z.B. Bodenerosion, reduziert werden¹¹³.

Der im Biologischen Landbau praktizierte Einsatz organischer, langsam wirkender Düngemittel und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel fördern neben dem Humusaufbau die Aktivität von Bodenlebewesen.

Humusreiche Böden sind insgesamt besser an Extremwetterereignisse angepasst und besitzen vergleichsweise hohe Wasserspeicherkapazitäten, was insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimaerwärmung an Bedeutung gewinnt.

Schwerpunktbereich 5D

Fast die Hälfte der gesamten Emissionen aus dem Sektor Landwirtschaft stellen in Österreich Lachgasemissionen dar. In erster Linie entstehen Lachgasemissionen durch die ausgebrachte Menge von organischen und mineralischen Düngemitteln, sowie durch Stickstoffumsätze im Boden (Mineralisierung, Nitrifizierung, Denitrifizierung). Durch die systematische Kreislaufwirtschaft und den Verzicht auf mineralische Düngemittel trägt die Biologische Landwirtschaft maßgeblich zu einer Verringerung von Lachgasemissionen bei. Auch die im Biologischen Landbau übliche Stickstofffixierung durch Leguminosen, sowie der verstärkte Einsatz organischer Düngemittel (z. B. Festmist, Kompost) leisten wichtige Beiträge zur Verringerung von Treibhausgasemissionen^{114 115}.

Schwerpunktbereich 5E

Biologisch bewirtschaftete, landwirtschaftliche Böden haben grundsätzlich einen hohen Bedarf an organischer Substanz, da ein enger Zusammenhang zwischen der Versorgung von Böden mit organischem Material und deren Ertragsleistung besteht. Durch den gänzlichen Verzicht auf Mineraldünger ist die Biologische Landwirtschaft auf höhere Bodenhumusgehalte angewiesen, da die Ernährung der Kulturpflanzen wesentlich vom Umsatz der organischen Bodensubstanz, insbesondere von der Stickstoffmineralisation, abhängig ist. Erreicht werden die hohen Humusgehalte vor allem durch den im Biologischen Landbau üblichen Anbau humusmehrender Fruchtarten gemeinsam mit einer organischen Düngung¹¹⁶.

Durch ihren humusaufbauenden, kohlenstoffanreichernden Effekt leistet die biologische Landwirtschaft jedenfalls einen zentralen Beitrag zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft und damit auch zum Klimaschutz. Durch das besondere Bodenmanagement der biologischen Landwirtschaft sind diese Flächen weniger erosionsgefährdet und haben ein höheres Puffervermögen (Wasseraufnahme). Diese Aspekte stellen wesentliche Elemente im Rahmen der Klimawandelanpassung in der Landwirtschaft dar.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die biologische Landwirtschaft ist eine „multifunktionale Maßnahme“, die zur Erreichung verschiedenster Ziele beiträgt (z.B. Verringerung der CO₂-Emissionen, Klimawandelanpassung, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung des ländlichen Raums, etc.). So werden mehrere Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens und der Ländlichen Entwicklung effizient angesprochen. Durch ihren humusaufbauenden Effekt, den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel, den Einsatz von Nützlingen und schonenden Bodenbearbeitungsformen werden das Bodenleben gefördert, stoffliche Einträge in Gewässer reduziert bzw. vermieden und Treibhausgasemissionen eingespart. In Kombination mit dem Einsatz vielfältiger Kulturpflanzenarten und abwechslungsreicher Fruchtfolgen, sowie der Haltung verschiedener (seltener) Nutztierassen erhöht der Biologische Landbau außerdem die tierische und pflanzliche Diversität der Agrarlandschaften. Weiters werden in der Biologischen Landwirtschaft tierfreundliche Haltungssysteme eingesetzt, bei denen Auslauf verpflichtend ist, keine ständige Anbindehaltung erlaubt ist und Weidehaltung eine hohe Priorität besitzt¹¹⁷.

Biologisch bewirtschaftete Böden weisen im Vergleich zu konventionellen höhere Humusgehalte und damit ein besseres Wasserrückhalte- und Kohlenstoffspeichervermögen auf. Aus Klimaschutzsicht ist die „Biologische Wirtschaftsweise“ grundsätzlich eine effiziente Maßnahme, deren Effekte sich auch in der österreichischen Treibhausgasinventur widerspiegeln. So ist die in den letzten Jahren rückläufige Entwicklung der Emissionen aus dem Sektor Landwirtschaft neben der sinkenden Anzahl von Wiederkäuern auch auf den verstärkten

Umstieg landwirtschaftlicher Betriebe auf die Biologische Wirtschaftsweise zurückzuführen. Ursachen für den reduzierten Treibhausgasausstoß sind in erster Linie geschlossenerer Nährstoffkreisläufe und die damit einhergehende reduzierte Düngung. Auch durch den gänzlichen Verzicht auf Mineraldünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, deren Einsatz Lachgas freisetzt, wird durch die Biologische Landwirtschaft ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet¹¹². In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Tiere im Biologischen Landbau überwiegend mit hofeigenem oder regionalem Futter ernährt werden. Die biologische Landwirtschaft bietet konkrete Lösungen für eine sichere, zukunftsorientierte und nachhaltige Landwirtschaft. Die steigende Nachfrage nach biologisch produzierten Produkten zusammen mit den hohen Anforderungen des Marktes an Produktqualität und Sortenvielfalt stellen die biologische Nahrungsmittelwirtschaft vor neue Herausforderungen. Innovation und Forschung, die sich mit praxisrelevanten und standortspezifischen Fragestellungen der Biologischen Landwirtschaft auseinandersetzen, liefern hier wichtige Lösungsansätze. Um den Austausch zwischen AkteurInnen aus Wissenschaft und Forschung und der landwirtschaftlichen Praxis zu forcieren sind vernetzende Initiativen zielführend. Biologisch produzierte Produkte haben den Vorteil dass diese häufig mit einem entsprechenden Aufpreis („Mehrwert“) am Markt untergebracht werden können. Die erfolgreiche Vermarktung biologisch produzierter Lebensmittel z.B. als regionale Bio-Spezialitäten kann einen wichtigen Antrieb für eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum darstellen. Durch innovative Ideen im Produktions- und Vermarktungsprozess kann der Erfolg dieser Produkte noch deutlich gesteigert werden. Wichtige Ansätze bieten hier beispielsweise Produkte die auf biologischen Sorten- bzw. Rassenraritäten von Kulturpflanzen und Nutztieren basieren.

8.2.9.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.9.3.1 **Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus**

- Submaßnahme

11.2. Payment to maintain organic farming practices and methods

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Die Biologische Landwirtschaft besitzt durch ihren ganzheitlichen Ansatz positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Biodiversität und Landschaft. Durch den Verzicht auf Betriebsmittel, wie chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und leichtlösliche mineralische Düngemittel werden neben Boden und Wasser auch die tierische und pflanzliche Vielfalt, sowie die Luft vor Verunreinigungen geschützt. Durch die verpflichtende Teilnahme von Bio-Betrieben an der biodiversitätsfördernden Untermaßnahme „Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (01) des Österreichischen Agrarumweltprogramms, wird ihre positive Wirkung auf die biologische Vielfalt durch die gezielte Anlage von Blühflächen auf Acker- oder Grünland, durch die Erhaltung von Landschaftselementen und die Begrenzung der Umwandlung von Grünland- in Ackerflächen auf max. 5% verstärkt.

Gemeinsam mit der organischen Düngung wird durch den Einsatz vielfältiger Fruchtfolgen und der Förderung von Bodenbedeckungsmaßnahmen die Fruchtbarkeit des Bodens bei gleichzeitiger Verringerung der Bodenerosion erhöht. So müssen Biobetriebe mindestens 15% Bodengesundungsflächen und/oder Futterleguminosen anbauen.

Der Anfall von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern wird in der Untermaßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ mit maximal 170 kg N/ha LN am Betrieb begrenzt und ist damit strenger als die gesetzlichen Anforderungen. Letzteres wirkt sich zusammen mit der systematischen Kreislaufwirtschaft positiv auf die Treibhausgasbilanz und die Qualität der Gewässer aus. Auch die artgerechte Tierhaltung ist in der biologischen Landwirtschaft ein genau festgeschriebener Bereich: So ist beispielsweise die dauernde

Anbindehaltung nicht zulässig und Weide oder zumindest Auslauf muss für die Tiere möglich sein. Das Futter muss außerdem aus Biologischer Landwirtschaft stammen.

- Art der Beihilfe

Flächenbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertragsverlusten und Mehrkosten, die durch die Praktizierung der „Biologischen Wirtschaftsweise“ entstehen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise geht in vielen Bereichen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen und die Cross Compliance Bestimmungen der horizontalen Verordnung hinaus. Das betrifft insbesondere Einschränkungen hinsichtlich des Betriebsmitteleinsatzes (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Futter und Saatgut), sowie Fruchtfolgeumstellungen und den Bereich der Tierhaltung (Haltungsform, Tierarzneimittel, Fütterung).

Das Niveau des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel liegt weit über der Baseline der Verwendung aller gesetzlich erlaubten Pflanzenschutzmittel. Ebenfalls zur Reduktion der Bewirtschaftungsintensität trägt der Verzicht auf leicht lösliche bzw. chemisch-synthetische Handelsdünger bei, der in den Cross Compliance Bestimmungen gar nicht vorkommt. In diesen gibt es zwar Obergrenzen, es können aber alle gesetzlich erlaubten Düngemittel verwendet werden. Der Aufwand bei der Bio-Tierhaltung (teure Futtermittel, beschränkter Einsatz von Tierarzneimittel) ist auch wesentlich höher als im konventionellen Bereich. Der erhöhte Platzbedarf in der Tierhaltung bzw. auch Weide- und Auslaufverpflichtungen werden im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ nicht abgegolten. Es besteht jedoch eine Kombinierbarkeit mit der Tierschutzmaßnahme gemäß Artikel 33 der LE-VO, über die die zusätzlichen Kosten abgegolten werden. Die Baseline für die Prämienkalkulation stellt ein Betrieb dar, der nicht an die Greening-Bestimmungen gebunden ist. Zur Vermeidung von Doppelabgeltungen wird ein pauschaler Prämienabzug für die Freistellung von der Einhaltung der Greening-Auflagen durchgeführt. Dieser errechnet sich aus den Kosten der Auflagen zur Einhaltung der Greening-Bestimmungen. Die Kalkulationsbaseline entspricht daher de-facto der Baseline der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme und liegt über dem Greening.

Für die in der Maßnahme abgegoltenen Auflagen sind nachfolgende, in der Tabelle aufgelistete Regelungen als Kalkulationsbaseline relevant:

Prämienbegründete Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen und in der Kalkulation berücksichtigt werden	Dazugehörige spezifische verpflichtende Anforderungen
Einhaltung der Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge-, - und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel für den Stall) sowie Tierhaltung (Stallfläche), Tierarzneimittel und der ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8).	Pflanzenschutzmittel-Rechtsnormen bzw. Aktionsprogramme der Bundesländer GAB 5: Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung GAB 10: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln GAB 11: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern GAB 12: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

	GAB 13: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere Nationales Tierschutzgesetz.
N-Wirtschaftsdüngeranfall max. 170kg N lagerfallend / ha LN; eine Abgabe von Wirtschaftsdüngern zur Erreichung der Grenze ist nicht zulässig; eine eventuelle Abwesenheit von Tieren wird über einen aliquoten Abzug des N-Wirtschaftsdüngeranfalles während der Abwesenheitstage berücksichtigt.	GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag.
Anlage von mindestens 15% Bodengesundungsflächen und/oder Klee/Kleegrass/ Luzerne.	Keine verpflichtenden Anforderungen für Bio-Betriebe vorgesehen.
Biobienenhaltung: Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke müssen den Regeln der EU-VO 834/07 und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen.	Keine Anforderungen.
Haltung von nicht zertifizierten Tieren für den Eigenbedarf (max. 2 Mastschweine und/oder max. 0,04 GVE Legehennen) oder für den Streichelzoo (Schafe und Ziegen max. 2 Stück, Kleintiere wie Kaninchen max. 5 Stück) möglich, wenn zumindest 21 TGI-Punkte eingehalten werden. „Konventionelle“ Pferde dürfen am Betrieb unter folgenden Bedingungen gehalten werden (1) „konventionelle“ Pferde sind für den maximalen Düngenanfall zu berücksichtigen und für die Prämiendifferenzierung (RGVE/ha) nicht zu berücksichtigen (2) eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Pony, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht möglich.	GAB 11: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern GAB 12: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen GAB 13: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere Nationales Tierschutzgesetz.

- Anrechenbare Kosten

Im Rahmen dieser Maßnahme dürfen ausschließlich im Biolandbau zulässige Betriebsmittel verwendet werden; dies stellt eine starke Einschränkung im Vergleich zu den gesetzlich zugelassenen Mitteln dar und wirkt sich primär in Ertragsverlusten, sowie in Mehraufwendungen aus.

Die Kalkulationselemente der Maßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge auf Acker- Grünland-, Wein, Obst- und Sonderkulturflächen aufgrund reduzierter N-Düngung (quantitativ und qualitativ) und Verzicht auf chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel, sowie verstärktem Krankheitsdruck bzw. aus dem notwendigen Einsatz resistenter Sorten;
- Mehraufwendungen für mechanische oder mit in Biolandbau zulässigen Betriebsmitteln (z. B. zur Unkraut- und Krankheitsbekämpfung) auf Acker- Grünland-, Wein, Obst- und Sonderkulturflächen;

- Fruchtfolgeumstellung auf Ackerflächen (mehr Futter- und Gründungspflanzen; weniger Mais, Zuckerrübe und Raps)
- Höhere Aufwendungen aufgrund der besonderen Anforderungen der Bio-Tierhaltung wie z.B. Bio-Futtermittel, Fixkosten bzw. Kosten für die Weide- bzw. Auslaufgewährung werden im Rahmen der Untermaßnahme „Bio“ jedoch nicht abgegolten
- Transaktionskosten (z. B. für Beschaffung von Betriebsmitteln, Kontrollkosten bzw. Vermarktung von Produkten)
- Mehrerlöse bzw. Minderaufwendungen werden gegengerechnet.

- Begünstigte
siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- Zugangsvoraussetzungen

(1) Anerkennung als Biobetrieb:

Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) gemäß EU-VO 834/07 und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. Jänner des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes Ein Wechsel der Kontrollstelle (der Kontrollverträge) hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den zwei Verträgen zu erfolgen.

(2) Teilnahme an der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

- Ausmaß der Förderung

Fläche	Details	Euro/ha
Ackerfläche (inkl. Bodengesundung bis zu 25% der Ackerfläche) ohne Ackerfutter		
Feldgemüse und Erdbeeren		
Grünlandflächen und Ackerfutter	Betriebe mit <0,5 RGVE/ha Betriebe mit >= 0,5 RGVE/ha	
Wein, Obst, Hopfen	ausgenommen Bodengesundungsflächen	
Bodengesundungsflächen >25% der Ackerfläche		
Bienenstöcke	unter Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle	

8.2.9.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.9.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Aus abwicklungstechnischen Gründen wird die Biologische Wirtschaftsweise auch in der Programmperiode 2015-20 als eigenständige Maßnahme innerhalb des Österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL geführt. Biobetriebe müssen die Auflagen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 über die ökologische/biologische Produktion hinsichtlich der Erzeugungsvorschriften (Saatgut, Düngung, Pflanzenschutz, Tierhaltung, Tierfütterung, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung) einhalten. Um eine möglichst hohe

Umweltwirkung zu erzielen, sieht die Sonderrichtlinie zusätzliche Umweltauflagen vor. Die Förderungsvoraussetzungen beinhalten zum Teil umfangreiche Aufzeichnungsverpflichtungen und Grenzen, die zu inhaltlichen Verstößen gegen relevante Maßnahmenauflagen führen können. Für eine erfolgreiche und wenig fehlerhafte Umsetzung der Maßnahme ist die fachliche Kenntnis der LandbewirtschaftlerInnen über relevante Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen unabdingbar. Daher wird die entsprechende Information und Beratung ein Schlüsselement im Rahmen der Umsetzung sein.

Im Rahmen der Maßnahmenkonzeption sind eine Vielzahl von Teilaspekten zu berücksichtigen um die Gesamtwirkung und das mit der Umsetzung verbundene Risiko beurteilen zu können. Auf Basis der Erfahrungen aus der bisherigen Programmperiode und der bestehenden Vorgaben für die Periode 15-20 sind das aus Sicht der für das Programm verantwortlichen Stellen in Österreich folgende Aspekte:

- Umweltwirkungen der einzelnen Förderungsvoraussetzungen;
- Akzeptanz der LandwirtInnen für die Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise;
- Überprüfbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen betreffend ihrer Einhaltung;
- Überprüfbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen betreffend Umweltwirkung (Evaluiierbarkeit);
- Erklärbarkeit und Verständlichkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen (Beratungsaufwand);
- Fehleranfälligkeit und damit verbundene Fehlerraten;
- Möglichkeit von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (wie z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Investitionen oder Managementmaßnahmen);
- Vermeidung von Doppelförderungen mit anderen Maßnahmen oder Programmen die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden (insbesondere 1. Säule oder ländliche Entwicklung);
- Klare Abgrenzbarkeit zu anderen gesetzlichen Bestimmungen oder verpflichtend einzuhaltenden Standards wie CC;

Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle über die Einhaltung der verschiedenen Auflagen der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise sowohl im Rahmen von Verwaltungskontrollen (VWK) und Datenbankabgleichen, als auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen (VOK) durch die Zahlstelle. Darüber hinaus werden Biobetriebe auch einmal jährlich durch eine unabhängige Kontrollstelle vor Ort geprüft. Ein Abgleich der Kontrollergebnisse zwischen unabhängiger Kontrollstelle und Zahlstelle ist bis dato zum Teil erfolgt.

Mit der hohen Kontrollfrequenz im Biologischen Landbau steigt natürlich auch das Risiko von Beanstandungen und Sanktionen. Durch die Vielzahl und Komplexität der einzuhaltenden Auflagen in Kombination mit umfangreichen Aufzeichnungsverpflichtungen und Grenzen besteht die Gefahr inhaltlicher Verstöße.

Eine erfolgreiche Maßnahmenumsetzung hängt maßgeblich von der fachlichen Kenntnis der LandbewirtschaftlerInnen über Auflagen bzw. Fördervoraussetzungen ab, weshalb ein begleitendes Bildungs- und Beratungsangebot von großer Wichtigkeit ist.

Da die positive Umweltwirkung der Biologischen Wirtschaftsweise mit dem Ausmaß der eingebundenen Fläche zunimmt, ist es wichtig die Maßnahmenakzeptanz durch klare Auflagen und attraktive Prämiensätze hoch zu halten. Durch ein sinkendes Budget und eine zu hohe Komplexität in der Ausgestaltung der Maßnahme besteht das Risiko einer zu geringen Flächeneinbindung um eine ausreichende Umweltwirkung zu erreichen.

8.2.9.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

Die wesentlichen Risiken müssen grundsätzlich schon bei der Maßnahmenkonzeption bedacht und ausgeschaltet werden. Um die Prüfbarkeit der Maßnahme sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Auflagen zu reduzieren, war daher die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA von Beginn an in die Maßnahmenkonzeption und in die einschlägigen Arbeitsgruppen eingebunden. Um die Teilaspekte Umweltwirkung abzudecken waren neben

den in die Ex-Ante-Evaluierung eingebundenen ExpertInnen auch Fachleute aus dem Bereich der Biologischen Landwirtschaft in die Arbeitsgruppen eingebunden. Der Aspekt der Informationsweitergabe, welcher auch im Rahmen der laufenden Diskussion um die Fehlerraten immer wieder genannt wurde, wird z.B. durch VertreterInnen von Bio-Austria und der Landwirtschaftskammern abgedeckt, die ebenfalls Teil der unterschiedlichen Arbeitsgruppen waren. Besonders schwer prüfbare Auflagen wurden schon durch die Konzeption weitgehend vermieden. Diesbezüglich kann beispielsweise auf die Entfernung von Auflagen zur Reduktion der Stickstoffausbringung und der damit verbundenen Aufzeichnungsverpflichtungen aus der Maßnahme, verwiesen werden. Der Wegfall von Düngeobergrenzen wurde aber durch die Einführung einer Begrenzung des Stickstoffanfalls aus Wirtschaftsdüngern auf maximal 170 kg N/ha LN kompensiert. Durch diese klare und gut zu kontrollierende Auflage wird indirekt eine niedrigere Stickstoffausbringungsmenge bedingt.

Die umfassende Planung und Koordination der Kontrolltätigkeit ist ein wesentlicher Schlüssel zur Risikovermeidung. Methodisch gesehen erfolgt die Kontrolle dabei nach folgenden Grundsätzen:

- Abgleich mit externen Datenbanken;
- Abgleich mit Daten innerhalb des INVEKOS (z.B. Antragsdaten betreffend Flächennutzung, Daten der Rinderdatenbank);
- Schaffung eigener AMA interner Datenbanken und GIS-Layer;
- Datenabgleich zwischen unabhängiger Bio-Kontrollstelle und Zahlstelle;
- Anforderung von Unterlagen und Informationen in spezifischen Fällen;
- Unterlagenprüfung vor Ort (Belege, Rechnungen, Aufzeichnungen, Bestätigungen);
- Besichtigung von Lagerräumen;
- Besichtigung von Einzelflächen;
- Probeziehungen im Bereich Pflanzenschutzmittel (Blattproben) und Saatgut (Bio).

Zur Vorbereitung, optimalen Steuerung und laufenden Verbesserung der Kontrollen und der Umsetzung der Ergebnisse werden folgende Schritte gesetzt:

- Erstellung und Umsetzung einer Risikoanalyse für alle flächenbezogenen Maßnahmen, die spezifische Aspekte der Agrarumweltmaßnahmen berücksichtigt;
- Weiterentwicklung und laufende Verbesserung des elektronischen Kontrollberichtes und der darauf aufbauenden Datengewinnung und -auswertung;
- Weiterführung des jährlichen ÖPUL-Kontrollberichtes der Zahlstelle und darauf aufbauende Analysen durch AMA und BMLFUW;
- Erstellung und Analyse der auf EU Vorgaben basierenden Kontrollstatistik;
- Erarbeitung eines sogenannten Prüfindikatorenkataloges (PIK) durch die Zahlstelle, der im Detail die Art der Prüfung der einzelnen Auflagen im Rahmen der VWK und VOK, den optimalen Kontrollzeitpunkt und auch die aus einem Verstoß erwachsenden Konsequenzen regelt.
- Festlegung einer Sanktionsregelung die mit Beispielen in der nationalen Sonderrichtlinie veröffentlicht wird.

Eine wichtige Rolle in der Vermeidung von inhaltlichen Verstößen nimmt der Bereich Bildung und Beratung ein. Die verpflichtende Weiterbildung als Förderungsvoraussetzung wurde zwar aufgrund einiger inhaltlicher Beanstandungen gestrichen, jedoch müssen Biobetriebe durch die verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme 01 des Agrarumweltprogramms eine einschlägige Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden absolvieren. Darüber hinaus sind zusätzliche Schulungen und Informationsmaßnahmen in Kooperation mit VertreterInnen der Landwirtschaftskammern und der Zahlstelle geplant. Einschlägige Merkblätter, Maßnahmenerläuterungsblätter und Newsletter werden außerdem an die AntragstellerInnen verteilt, die auch umfangreiche Informationen zum neuen Programm auf der Homepage des BMLFUW, der Landwirtschaftskammern und der Zahlstelle finden.

Um die Überprüfbarkeit der Umweltwirkungen der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise zu gewährleisten, waren auch die EvaluatorInnen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und

Biodiversität, sowie zusätzliche, einschlägige Fachexperten in die Maßnahmenkonzeption eingebunden.

8.2.9.4.3 *Gesamtbewertung der Maßnahme*

Die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise wurde für die neue Programmperiode dahingehend weiterentwickelt, dass die Überprüfbarkeit der Auflagen bei gleichzeitiger Reduktion ihrer Fehleranfälligkeit verbessert wurde.

Durch die Weiterentwicklung des Kontrollsystems mit einer integrierten Risikoanalyse einerseits und der Minimierung fehleranfälliger Fördervoraussetzungen (Ausbringungsmenge, Aufzeichnungsverpflichtungen) andererseits, kommt es neben der Verringerung des Risikoausmaßes auch zu einer Reduktion des Kontrollaufwandes. Zudem wird der Datenaustausch zwischen Kontrollstelle und Zahlstelle optimiert und das zusätzlich durch die automatisierten Abgleiche bzw. Plausibilisierungen der Flächenangaben im GIS eingeschränkt.

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Maßnahmeninhalte, sowie die Umsetzung entsprechender Bildungs- und Beratungsangebote wird außerdem dazu beigetragen, dass inhaltliche Verstöße gegen Maßnahmenauflagen durch fachliche Kenntnis vermieden werden. Die Information über das neue Programm stützt sich daher auf mehrere Säulen:

- allgemeine Informationen über das Internet auf den Homepages der Zahlstelle AMA, der Landeslandwirtschaftskammern und des BMLFUW;
- gezielte Information über Newsletter der AMA, Zeitungsartikel in agrarischen Zeitungen und den Landwirtschaftskammerzeitungen, sowie durch spezielle Publikationen;
- Merkblätter der Zahlstelle (mit Schwerpunkt Internetversion);
- Maßnahmenerläuterungsblätter, die an AntragstellerInnen verschickt werden;
- Information der Landwirtschaftskammern über Hotlineinfos/-anweisungen der AMA;
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen (AMA, Landwirtschaftskammern und BMLFUW);
- Nutzung des Netzwerkes zur ländlichen Entwicklung (auf Basis der positiven Erfahrung der Periode 2007-2013) zu Spezialthemen im Rahmen der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise;
- Anbieten eines umfassenden Bildungsangebotes zur Biologischen Wirtschaftsweise;
- Stärkere Integration von Inhalten der Biologischen Wirtschaftsweise in den schulischen Bereich.

Im Zusammenhang mit dem Bereich Evaluierung wird auf die Ex-Ante-Evaluierung, die bereits erfolgten Evaluierungen der Vorläuferprogramme und den „Evaluierungsplan“ der Programmbestandteil ist verwiesen.

Betreffend die Kalkulation der Prämiensätze der einzelnen Untermaßnahmen wird auf die Darstellung bei den Untermaßnahmen und das als Beilage dem Programm angeschlossene Gutachten der Universität für Bodenkultur verwiesen.

8.2.9.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

[Text: 7000 characters, optional, figures allowed]

8.2.9.6 Andere wichtige Anmerkungen

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

8.2.9.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

Die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 8.2.8.7 sind sinngemäß anzuwenden.

8.2.10 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.10.1 Rechtsgrundlage

Artikel 31 und Artikel 32 der Grundverordnung

8.2.10.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Die Kulturlandschaften in den benachteiligten Gebieten, insbesondere in den Berggebieten, sind noch immer stark von der Landwirtschaft geprägt. Für die langfristige Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes ist daher die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft eine wesentliche Voraussetzung. Die nachhaltige Verfügbarkeit der Naturressourcen bildet die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der zahlreichen Funktionen in benachteiligten Gebieten. Eine Minderung der Quantität und Qualität der natürlichen Ressourcen beeinträchtigt die Funktion dieser Gebiete sowohl als Lebens- und Wirtschaftsraum für die Einheimischen als auch als Erholungs- und Versorgungsraum der Bevölkerung außerhalb dieser Gebiete.

Dabei fällt vor allem der Berglandwirtschaft eine Schlüsselrolle zu. Ihre Bedeutung reicht von der Gefahrenabwehr (Schutz vor Lawinen, Muren, Steinschlag und Hochwasser), der Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln, der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandwirtschaft, dem Schutz der Artenvielfalt und der Biodiversität, dem Schutz des Waldes und des Wassers, der Bewirtschaftung der Almflächen, der Erfüllung der Mindestbesiedlungsfunktion bis hin zur Basis für den Tourismus. Die Bedeutung dieser Land- und auch Forstwirtschaft liegt in der Erfüllung multifunktionaler Aufgaben.

Demgegenüber stehen ungünstige Bewirtschaftungsvoraussetzungen, insbesondere im Berggebiet, wie starke Hangneigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, kürzere Vegetationsdauer, extreme Witterungsverhältnisse, schwache Ertragslage und Mangel an Produktionsalternativen sowie ungünstige innere und äußere Verkehrsverhältnisse und eine teure Infrastruktur noch verstärkt. Das aus der Landwirtschaft erzielbare Einkommen, vor allem der Bergbauernbetriebe, liegt deutlich unter jenem der Betriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete. Die erwünschte Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung wäre daher bei vielen dieser Betriebe unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ohne öffentliche Förderung nicht möglich. Die spezielle Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten hat daher in Österreich eine jahrzehntelange Tradition.

Das Ziel der Ausgleichszulage ist es, durch einen spürbaren Ausgleich der Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen neben dem agrarischen Umweltprogramm einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes zu leisten. Dabei sind die Produktionsbedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Im weitaus größten Teil des benachteiligten Gebietes in Österreich, dem Berggebiet, ist aufgrund mangelnder Produktionsalternativen die Bewirtschaftung von Grünland vorherrschend und daher die Rinderhaltung die wichtigste Produktionssparte. Almweiden bilden eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung. Ein weiteres Merkmal der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Regionen ist die relativ kleinbetriebliche Struktur, die ein Ergebnis der natürlichen Bewirtschaftungerschwernisse und der damit zusammenhängenden begrenzten Rationalisierungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten, der historischen Entwicklung und auch der Agrarpolitik ist.

Im Rahmen der Ausgleichszulage wird daher versucht, den österreichischen Gegebenheiten entsprechend Rechnung zu tragen, indem diese Förderung vor allem durch drei Merkmale gekennzeichnet ist:

- Differenzierung nach der Produktionsform
Betriebe mit einem Mindestbesatz an Tieren erhalten eine höhere Förderung, da ihre Produktionskosten gegenüber vergleichbaren Betrieben außerhalb des benachteiligten Gebietes deutlich höher sind als die von Betrieben ohne Tierhaltung.

- Differenzierung nach der Erschwernis
Betriebe mit hoher bis sehr hoher Erschwernis drohen in ihrer Einkommenssituation immer stärker gegenüber Betrieben mit günstigeren Voraussetzungen zurückzufallen. Gerade diese Betriebe sind für die Gestaltung der Kulturlandschaft in sensiblen Regionen aber von größter Bedeutung. Es sind daher für diese Betriebe entsprechend hohe Ausgleichszahlungen vorgesehen, um ihre von der Gesellschaft besonders geschätzten Leistungen auch in Zukunft so gut wie möglich sicherstellen zu können.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichszulage wird nicht nach den Abgrenzungsgebieten gemäß Art. 33(3), Art. 33(4) und Art.33(5) differenziert, sondern nach der betriebsindividuellen Erschwernissituation, da auch außerhalb des Berggebietes mitunter Betriebe mit erheblicher Erschwernis anzutreffen sind. Die Möglichkeit einer Darstellung der Ausgleichszulage nach Gebieten in einschlägigen Berichten bleibt davon aber unberührt.

- Berücksichtigung der Fixkostendegression
Der unterschiedlich hohen Belastung der Betriebe mit Fixkosten soll durch eine verstärkte Förderung der ersten Hektare entsprochen werden. Damit ist bei zunehmendem Bewirtschaftungsumfang ein sinkender flächenbezogener Förderungsbetrag eines Betriebes verbunden.

Beitrag zu Schwerpunktbereich

Schwerpunktbereich 2A

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sollen die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung in diesen Gebieten (zum Teil) ausgleichen und tragen dadurch dazu bei, die geringere Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in diesen Gebieten, insbesondere in den Berggebieten und hier vor allem bei den Bergbauernbetrieben mit hohen und extremen naturbedingten Benachteiligungen gegenüber den Gunstlagen zu verbessern. Dadurch soll die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft und der Besiedelung in diesen Gebieten unterstützt werden. Damit wird mit dieser jährlichen Flächenzahlung eine Basis für jene Maßnahmen in der Priorität 2 gelegt, die auf die Erhaltung und Stärkung jener Betriebe abzielen, deren Existenz durch die landwirtschaftliche Produktion allein nicht abgesichert ist.

Schwerpunktbereich 4A

Durch die extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung konnte sich vor allem im Berggebiet eine traditionelle vielfältige Kulturlandschaft mit einer besonderen ökologischen Bedeutung entwickeln. Die traditionellen Bewirtschaftungsformen leisten einen zentralen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in den Berggebieten, insbesondere in Gebieten mit extremer naturbedingter Benachteiligung. Die Berggebiete zeichnen sich durch eine kleinräumige, vielfältige Kulturlandschaft aus, die einen entscheidenden Beitrag zur biologischen Vielfalt leistet. Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete tragen dazu bei, den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere den Bergbauernbetrieben, die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung teilweise auszugleichen und ermöglichen damit den LandwirtInnen die Weiterführung der Bewirtschaftung der Flächen. Diese Maßnahme stellt einen wichtigen Einkommensbestandteil bei den Betrieben in diesen Gebieten dar und ist somit eine Basis für die weitere Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, der Erhaltung der Landschaft und der Entwicklung nachhaltiger landwirtschaftlicher Betriebssysteme sowie der Aufrechterhaltung der Besiedelung in den betroffenen Gebieten. Damit trägt diese Maßnahme maßgeblich zum Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität in diesen Gebieten bei.

Schwerpunktbereich 4C

Traditionelle Bewirtschaftungsformen leisten einen zentralen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung in den Berggebieten, insbesondere in Gebieten mit

extremer naturbedingter Benachteiligung. Wird die Bewirtschaftung dieser Flächen eingestellt, verändert sich die Kulturlandschaft und es erhöht sich die Gefahr von Erosion. Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete tragen dazu bei, den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere den Bergbauernbetrieben, die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung teilweise auszugleichen und die Einstellung der Bewirtschaftung der Flächen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu verhindern. Damit trägt diese Maßnahme zum Erhalt und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenschutzes sowie des Schutzes vor Naturgefahren und damit insgesamt zur Bodenqualität in diesen Gebieten bei.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Landwirtschaftliche Betriebe in von naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten zeichnen sich primär durch nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzungsformen aus. Sie erhalten und gestalten eine traditionelle vielfältige Kulturlandschaft mit einer besonderen Bedeutung für die Umwelt und den Klimaschutz. Dies gilt im besonderen Maße für die Berggebiete und hier wiederum für die Bergbauernbetriebe mit hoher und extremer natürlicher Bewirtschaftungerschwernis. Diese Betriebe sind auch überwiegend für die Bewirtschaftung der Almen verantwortlich, die hinsichtlich Biodiversität und Bodenschutz eine besondere Stellung einnehmen.

Die Betriebe in diesen Gebieten erbringen zusätzlich zur Produktion Leistungen im öffentlichen Interesse. Diese Leistungen umfassen neben der Kulturlandschaftserhaltung, den Erhalt und die Pflege der Infrastruktur, den Schutz vor Naturgefahren, die Schaffung grundlegender Voraussetzungen für Erholung und Tourismus sowie die Erhaltung des ländlichen Erbes. Die Maßnahme zur Förderung dieser Betriebe unterstützt daher eine Reihe von Querschnittszielen.

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete tragen dazu bei, den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere den Bergbauernbetrieben, die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung teilweise auszugleichen und ermöglichen damit den LandwirtInnen die Weiterführung der Bewirtschaftung der Flächen. Diese Maßnahme stellt einen wichtigen Einkommensbestandteil bei den Betrieben in diesen Gebieten dar und ist somit eine Basis für die weitere Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, der Erhaltung der Landschaft und der Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Betriebssysteme sowie der Aufrechterhaltung der Besiedelung in den betroffenen Gebieten. Dadurch wird durch diese Maßnahme ein positiver Beitrag zu den Zielen im Bereich der Umwelt und des Klimaschutzes geleistet. Durch den Beitrag der Maßnahme zur Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens wird auch ein Grundstein dafür gelegt, Innovationen in diesen Gebieten zu ermöglichen, die in Folge durch andere Maßnahmen ergänzend unterstützt werden.

8.2.10.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.10.3.1 *Zahlungen für Berggebiete*

- Submaßnahme

13.1. Compensation payment in mountain areas

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Das primäre Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in Berggebieten [Artikel 33(2)], in denen gegenüber Regionen mit günstigen Produktionsvoraussetzungen vergleichsweise höhere Bewirtschaftungskosten und Einkommensverluste gegeben sind.

Die Beihilfen für Betriebe in dieser benachteiligten Region dienen insbesondere folgenden konkreten Zielen:

- (1) Aufrechterhaltung einer tragfähigen Besiedelungsdichte und dadurch Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft und Funktionsvielfalt im Berggebiet;
- (2) Nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft durch Förderung der Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung trotz erschwelter Bewirtschaftungsbedingungen und damit Sicherung des Produktionspotentials für Krisenzeiten sowie Vermeidung der Folgen abnehmender Bewirtschaftung wie vor allem Erosion, Verwaldung oder Verlust der Artenvielfalt;
- (3) Anerkennung der im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen der Betriebe im Berggebiet für ihren Beitrag insbesondere zu Erhalt und Pflege der Infra-struktur, zum Schutz vor Naturgefahren und zur Schaffung der Grundlagen für Erholung und Tourismus sowie die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes.

- Art der Beihilfe

Jährliche Zahlungen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Produktion in Berggebieten und anderen aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten entstehen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Titel VI der Horizontalen Verordnung (Cross Compliance)

- Anrechenbare Kosten

Darunter sind zusätzliche Kosten (Mehrkosten) und Einkommensverluste (Mindererträge) zu verstehen, welche den Landwirten in Berggebieten und sonstigen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Vergleich zu Landwirten außerhalb dieser Gebiete entstehen.

- **Zusätzliche Kosten:**

Variable Kosten in nicht gleichem Ausmaß je Flächeneinheit sind vor allem darauf zurückzuführen, dass je nach dem Grad der natürlichen Benachteiligung ein bestimmtes Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist.

Mehrarbeit ist durch Aufzeichnungen des unterschiedlichen Arbeitszeitbedarfes je Tier nachweisbar. Ihre Ursache sind unterschiedliche Stallsysteme und geringere Bestandesgrößen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis.

Fixkosten steigen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis vor allem durch den Einsatz teurer Spezialmaschinen und sind auch durch etwas aufwendigere Baumaßnahmen bedingt.

- Einkommensverluste:

Betriebe mit zunehmender natürlicher Erschwernis weisen in der Regel einen höheren Anteil an extensiven und weniger ertragreichen Flächen auf, was auf eine ungünstigere Kultivierbarkeit der Böden, schlechtere klimatische Voraussetzungen (z.B. kürzere Vegetationszeit, niedrigere Temperaturen) oder zum Beispiel einen aus verschiedenen Gründen geringeren Einsatz an Düngemitteln zurückzuführen ist.

Die geringeren Flächenerträge führen in weiterer Folge zu niedrigeren Erlösen beim direkten Verkauf der Produkte, bedeuten im Falle der Tierhaltung aber auch einen niedrigeren Tierbestand bei gleich großen Flächen, wobei auch die Produktionsleistung bei den Tieren (z.B. Milchleistung je Kuh und Jahr) geringer ist.

- Begünstigte

Als Begünstigte kommen in Betracht:

- (1) Natürliche Personen,
- (2) Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- (3) Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich bewirtschaften.

Ein Betrieb umfasst die Gesamtheit aller von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

- Zugangsvoraussetzungen

Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten der Verordnung (ELER) zu bewirtschaften.

- Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Prämie je ha hängt ab:

- (1) Vom Ausmaß der ausgleichszahlungsfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche
- (2) Von der Anzahl der Erschwernispunkte, die das Ausmaß der auf den einzelnen Heimbetrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck bringen.
- (3) Von der Art der Fläche

- Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) am Heimbetrieb
- Almfutterfläche

- (4) Von der Art des Betriebes

- Betriebstyp I: Betriebe mit Tierhaltung

Es handelt sich um Betriebe mit einer ganzjährigen Haltung von mind. 0,2 GVE/ha LF (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes), bei denen der Anteil an Grünland und Ackerfutterflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Heimbetriebes mindestens 40 % beträgt.

- Betriebstyp II: Betriebe ohne Tierhaltung

Darunter sind alle sonstigen Betriebe zu verstehen, welche nicht die Voraussetzungen des Betriebstyps I erfüllen.

LF am Heimbetrieb		Flächenbetrag 1	Flächenbetrag 2
Betriebstyp I	bis 10 ha LF	$A_1 (\text{€}) + A_2 (\text{€}) * EP$	
	je ha LF		$A_3 (\text{€}) + A_4 (\text{€}) * EP$
Betriebstyp II	bis 10 ha LF	$B_1 (\text{€}) + B_2 (\text{€}) * EP$	
	je ha LF		$B_3 (\text{€}) + B_4 (\text{€}) * EP$

LF = ausgleichsfähige landwirtschaftlich genutzte Fläche am Heimbetrieb
EP = Erschwerungspunkte des Betriebes

Almfutterflächen: Die Prämie beträgt generell 160 Euro je ha. Dabei werden je nach verfügbarer Futterfläche maximal 1 ha Almfutterfläche je aufgetriebene RGVE angerechnet.

8.2.10.3.2 **Zahlungen für Zwischengebiete**

- Submaßnahme

13.2. Compensation payment for other areas facing significant natural constraints

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Das primäre Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in Gebieten mit signifikant natürlicher Benachteiligung außerhalb des Berggebietes [Artikel 33(3)], in denen gegenüber Regionen mit günstigen Produktionsvoraussetzungen vergleichsweise höhere Bewirtschaftungskosten und Einkommensverluste gegeben sind.

Die Beihilfen für Betriebe in dieser benachteiligten Region dienen insbesondere folgenden konkreten Zielen:

- (1) Nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft durch Förderung der Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung trotz erschwelter Bewirtschaftungsbedingungen und damit Sicherung der Bodenressourcen und Vermeidung der Folgen abnehmender Bewirtschaftung wie vor allem Verwaldung und Verlust der Artenvielfalt in diesen Regionen;
- (2) Anerkennung der im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen der Betriebe in diesen Gebieten für ihren Beitrag insbesondere zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft und zur Schaffung der Grundlagen für Erholung und Tourismus.

- Art der Beihilfe

Jährliche Zahlungen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Produktion in Berggebieten und anderen aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten entstehen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Titel VI der Horizontalen Verordnung (Cross Compliance)

- Anrechenbare Kosten

Darunter sind zusätzliche Kosten (Mehrkosten) und Einkommensverluste (Mindererträge) zu verstehen, welche den Landwirten in Berggebieten und sonstigen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Vergleich zu Landwirten außerhalb dieser Gebiete entstehen.

- **Zusätzliche Kosten:**

Variable Kosten in nicht gleichem Ausmaß je Flächeneinheit sind vor allem darauf zurückzuführen, dass je nach dem Grad der natürlichen Benachteiligung ein bestimmtes Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist.

Mehrarbeit ist durch Aufzeichnungen des unterschiedlichen Arbeitszeitbedarfes je Tier nachweisbar. Ihre Ursache sind unterschiedliche Stallsysteme und geringere Bestandesgrößen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis.

Fixkosten steigen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis vor allem durch den Einsatz teurer Spezialmaschinen und sind auch durch etwas aufwendigere Baumaßnahmen bedingt.

- **Einkommensverluste:**

Betriebe mit zunehmender natürlicher Erschwernis weisen in der Regel einen höheren Anteil an extensiven und weniger ertragreichen Flächen auf, was auf eine ungünstigere Kultivierbarkeit der Böden, schlechtere klimatische Voraussetzungen (z.B. kürzere Vegetationszeit, niedrigere Temperaturen) oder zum Beispiel einen aus verschiedenen Gründen geringeren Einsatz an Düngemitteln zurückzuführen ist.

Die geringeren Flächenerträge führen in weiterer Folge zu niedrigeren Erlösen beim direkten Verkauf der Produkte, bedeuten im Falle der Tierhaltung aber auch einen niedrigeren Tierbestand bei gleich großen Flächen, wobei auch die Produktionsleistung bei den Tieren (z.B. Milchleistung je Kuh und Jahr) geringer ist.

- Begünstigte

Als Begünstigte kommen in Betracht:

- (1) Natürliche Personen,
- (2) Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- (3) Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich bewirtschaften.

Ein Betrieb umfasst die Gesamtheit aller von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

- Zugangsvoraussetzungen

Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten der Verordnung (ELER) zu bewirtschaften.

- Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Prämie je ha hängt ab:

- (5) Vom Ausmaß der ausgleichszahlungsfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche

- (6) Von der Anzahl der Erschwernispunkte, die das Ausmaß der auf den einzelnen Heimbetrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck bringen.
- (7) Von der Art der Fläche
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) am Heimbetrieb
 - Almfutterfläche
- (8) Von der Art des Betriebes
- Betriebstyp I: Betriebe mit Tierhaltung
Es handelt sich um Betriebe mit einer ganzjährigen Haltung von mind. 0,2 GVE/ha LF (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes), bei denen der Anteil an Grünland und Ackerfutterflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Heimbetriebes mindestens 40 % beträgt.
 - Betriebstyp II: Betriebe ohne Tierhaltung
Darunter sind alle sonstigen Betriebe zu verstehen, welche nicht die Voraussetzungen des Betriebstyps I erfüllen.

LF am Heimbetrieb		Flächenbetrag 1	Flächenbetrag 2
Betriebstyp I	bis 10 ha LF	$A_1 (\text{€}) + A_2 (\text{€}) * EP$	
	je ha LF		$A_3 (\text{€}) + A_4 (\text{€}) * EP$
Betriebstyp II	bis 10 ha LF	$B_1 (\text{€}) + B_2 (\text{€}) * EP$	
	je ha LF		$B_3 (\text{€}) + B_4 (\text{€}) * EP$

LF = ausgleichsfähige landwirtschaftlich genutzte Fläche am Heimbetrieb
EP = Erschwernispunkte des Betriebes

Almfutterflächen: Die Prämie beträgt generell 160 Euro je ha. Dabei werden je nach verfügbarer Futterfläche maximal 1 ha Almfutterfläche je aufgetriebene RGVE angerechnet.

8.2.10.3.3 **Zahlungen für Gebiete mit spezifischen Nachteilen**

- Submaßnahme

13.3. Compensation payment per ha of UAA in areas with specific constraints

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Das primäre Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in Gebieten mit spezifischen Benachteiligungen [Artikel 33(4)], in denen gegenüber Regionen mit günstigen Produktionsvoraussetzungen vergleichsweise höhere Bewirtschaftungskosten und Einkommensverluste gegeben sind.

Die Beihilfen für Betriebe in dieser benachteiligten Region dienen insbesondere folgenden konkreten Zielen:

- (1) Nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft durch Förderung der Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung trotz erschwelter Bewirtschaftungsbedingungen und

damit Sicherung der Bodenressourcen und Vermeidung der Folgen abnehmender Bewirtschaftung wie vor allem Verwaldung und Verlust der Artenvielfalt in diesen Regionen;

- (2) Anerkennung der im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen der Betriebe in diesen Gebieten für ihren Beitrag vor allem zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft und zur Schaffung der Grundlagen für Erholung und Tourismus.

- Art der Beihilfe

Jährliche Zahlungen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Produktion in Berggebieten und anderen aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten entstehen.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

Titel VI der Horizontalen Verordnung (Cross Compliance)

- Anrechenbare Kosten

Darunter sind zusätzliche Kosten (Mehrkosten) und Einkommensverluste (Mindererträge) zu verstehen, welche den Landwirten in Berggebieten und sonstigen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Vergleich zu Landwirten außerhalb dieser Gebiete entstehen.

• Zusätzliche Kosten:

Variable Kosten in nicht gleichem Ausmaß je Flächeneinheit sind vor allem darauf zurückzuführen, dass je nach dem Grad der natürlichen Benachteiligung ein bestimmtes Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist.

Mehrarbeit ist durch Aufzeichnungen des unterschiedlichen Arbeitszeitbedarfes je Tier nachweisbar. Ihre Ursache sind unterschiedliche Stallsysteme und geringere Bestandesgrößen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis.

Fixkosten steigen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis vor allem durch den Einsatz teurer Spezialmaschinen und sind auch durch etwas aufwendigere Baumaßnahmen bedingt.

• Einkommensverluste:

Betriebe mit zunehmender natürlicher Erschwernis weisen in der Regel einen höheren Anteil an extensiven und weniger ertragreichen Flächen auf, was auf eine ungünstigere Kultivierbarkeit der Böden, schlechtere klimatische Voraussetzungen (z.B. kürzere Vegetationszeit, niedrigere Temperaturen) oder zum Beispiel einen aus verschiedenen Gründen geringeren Einsatz an Düngemitteln zurückzuführen ist.

Die geringeren Flächenerträge führen in weiterer Folge zu niedrigeren Erlösen beim direkten Verkauf der Produkte, bedeuten im Falle der Tierhaltung aber auch einen niedrigeren Tierbestand bei gleich großen Flächen, wobei auch die Produktionsleistung bei den Tieren (z.B. Milchleistung je Kuh und Jahr) geringer ist.

- Begünstigte

Als Begünstigte kommen in Betracht:

- (1) Natürliche Personen,
- (2) Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- (3) Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich bewirtschaften.

Ein Betrieb umfasst die Gesamtheit aller von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

- Zugangsvoraussetzungen

Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten der Verordnung (ELER) zu bewirtschaften.

- Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Prämie je ha hängt ab:

(9) Vom Ausmaß der ausgleichszahlungsfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche

(10) Von der Anzahl der Erschwernispunkte, die das Ausmaß der auf den einzelnen Heimbetrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernisse zum Ausdruck bringen.

(11) Von der Art der Fläche

- Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) am Heimbetrieb
- Almfutterfläche

(12) Von der Art des Betriebes

– Betriebstyp I: Betriebe mit Tierhaltung

Es handelt sich um Betriebe mit einer ganzjährigen Haltung von mind. 0,2 GVE/ha LF (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes), bei denen der Anteil an Grünland und Ackerfutterflächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Heimbetriebes mindestens 40 % beträgt.

– Betriebstyp II: Betriebe ohne Tierhaltung

Darunter sind alle sonstigen Betriebe zu verstehen, welche nicht die Voraussetzungen des Betriebstyps I erfüllen.

LF am Heimbetrieb		Flächenbetrag 1	Flächenbetrag 2
Betriebstyp I	bis 10 ha LF	$A_1 (\text{€}) + A_2 (\text{€}) * EP$	
	je ha LF		$A_3 (\text{€}) + A_4 (\text{€}) * EP$
Betriebstyp II	bis 10 ha LF	$B_1 (\text{€}) + B_2 (\text{€}) * EP$	
	je ha LF		$B_3 (\text{€}) + B_4 (\text{€}) * EP$

LF = ausgleichsfähige landwirtschaftlich genutzte Fläche am Heimbetrieb

EP = Erschwernispunkte des Betriebes

Almfutterflächen: Die Prämie beträgt generell 160 Euro je ha. Dabei werden je nach verfügbarer Futterfläche maximal 1 ha Almfutterfläche je aufgetriebene RGVE angerechnet.

8.2.10.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.10.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Die Höhe der Ausgleichszulage hängt vor allem von der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes, von der Art der Bewirtschaftung (Betriebstyp) sowie der individuellen Erschwernissituation des Betriebes ab. Aus diesen drei Hauptmerkmalen lässt sich ableiten, welche Risiken bei der Umsetzung dieser Maßnahme bestehen:

Flächenausmaß

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt die geförderte Fläche der Maßnahme am Heimbetrieb dar. Auf Almen werden höchstens ein Hektar Futterfläche je aufgetriebene RGVE angerechnet. Dabei ist neben dem richtigen Ausmaß der gemeldeten Almfutterflächen die korrekte Meldung über Art, Alter und Anzahl der aufgetriebenen RGVE sowie die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben über die Mindestweidedauer zu überprüfen.

Betriebstyp

Es werden zwei Betriebsformen unterschieden, wobei die erste einen sehr niedrigen Mindestbesatz von 0,2 Großvieheinheiten (GVE) je ha landwirtschaftlich genutzter Flächen (LF) ohne Alm und außerdem ein Mindestausmaß von 40% an Grünland- und Ackerfutterflächen an der LF des Heimbetriebes aufweisen muss. Bei diesem Betriebstyp ist es wichtig, die korrekte Erfassung seiner LF und des Flächenumfanges einiger Kulturen sicher zu stellen sowie die Anzahl der ganzjährig am Betrieb gehaltenen GVE zu überprüfen. Betriebe, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem zweiten Betriebstyp zugerechnet, bei dem keine zusätzlichen Kriterien erforderlich sind.

Erschwernisbeurteilung

Die Hauptindikatoren für die Beurteilung der betriebsindividuellen Erschwernissituation stellen die Hangneigung, die Seehöhe des Betriebes und die Ertragsfähigkeit des Bodens dar. Diese Kriterien lassen sich weitgehend über die Verwaltungskontrolle überprüfen, wobei ihre Quantifizierung im Laufe der Zeit zunehmend über die Nutzung amtlicher Datengrundlagen optimiert worden ist. Einige Sonderkriterien, welche in die Bewertung einfließen, basieren ausschließlich auf Angaben der Antragsteller. Ihr Einfluss auf die Höhe der Ausgleichszulage ist aber in der Regel von untergeordneter Bedeutung.

8.2.10.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird mittels GIS erfasst. Dabei werden automatisierte Abgleiche bzw. Plausibilisierungen durchgeführt. Die Referenzfläche, welche die maximale ausgleichsfähige Fläche darstellt, darf nicht überschritten werden. Um dies zu gewährleisten, werden ebenfalls Verwaltungskontrollen durchgeführt. Vor-Ort-Kontrollen, bei denen Betriebe sowohl risikobezogen als auch zufällig ausgewählt werden, minimieren zusätzlich das Risiko von Falschangaben.

Bei der Anrechnung von Almfutterflächen werden der mittels Auftriebsformular gemeldete Herkunftsbetrieb der Tiere und die Weidedauer der aufgetriebenen Rinder mit Hilfe der Rinderdatenbank abgeglichen. Bei dieser Datenbank handelt es sich um eine anerkannte Datenbank, welche auch durch Vor-Ort-Kontrollen bzw. Verwaltungskontrollen überprüft wird. Im Falle von Unstimmigkeiten wird eine Sperre der Almflächen durchgeführt. Außerdem werden auch auf Almen Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen.

Für den Betriebstyp wird neben den Flächen (siehe oben) auch die ganzjährige Haltung der Großvieheinheiten überprüft. Diese Ganzjährigkeit wird zum Beispiel bei den Rindern mittels Tierkennzeichnung erhoben. Es werden darüber hinaus wieder Vor-Ort-Kontrollen bzw. diverse Verwaltungskontrollen durchgeführt.

Die Daten für Hangneigung und Ertragsfähigkeit der Böden werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) erhoben und als eigener Layer in das GIS eingespielt. Aufgrund der Flächenbeantragung ergeben sich mittels Verschneidung im GIS die Hangneigungswerte und

die Werte für die Ertragsfähigkeit des Bodens. Da es sich bei den zugrunde gelegten Daten um amtliche Ergebnisse handelt, können Fehler nur durch eine Falschbeantragung der Flächen entstehen. Diese wird durch Vor-Ort –Kontrollen überprüft und gegebenenfalls sanktioniert.

Bei der Seehöhe legt der Landwirt im GIS den Standort der Hofstelle fest. Durch diese Festlegung kann automatisch die Seehöhe des Betriebes, die im GIS hinterlegt ist, ermittelt werden. Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob die Verortung der Hofstelle sowie die Angaben des Landwirtes zu den Sonderkriterien richtig sind. Falschangaben führen zu einer Richtigstellung bzw. Sanktion.

8.2.10.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die zur Bemessung der Ausgleichszulage herangezogenen Daten relativ leicht überprüfbar sind. Durch die teilweise Verwendung von amtlichen Daten, die sich auf sehr wesentliche Kriterien wie die Hangneigung, die Seehöhe oder die Ertragsfähigkeit des Bodens beziehen, kann einerseits das Risikoausmaß verringert und andererseits auch der Kontrollaufwand deutlich reduziert werden.

Auch die begrenzte Anrechenbarkeit von Almfutterflächen im Ausmaß von höchstens ein Hektar je RGVE schränkt das Risiko ein. Darüber hinaus darf davon ausgegangen werden, dass die verstärkten Anstrengungen in Richtung einer exakten Erfassung der Almfutterfläche zu einem Rückgang von notwendigen Korrekturen bzw. Sanktionen in diesem schwierigen Bereich führen werden.

8.2.10.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird nach Betriebstypen und nach dem Ausmaß der betrieblichen Erschwernissituation differenziert:

Betriebstypen:

Betriebstyp I: Betriebe mit Tierhaltung ("Tierhalter"):

Zur Durchführung der Kalkulation wurde ein gemischter Milch- und Mutterkuhbetrieb unterstellt. Das ist jener Betriebstyp, der im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet Österreichs aufgrund seines überwiegend alpinen Charakters am häufigsten anzutreffen ist.

Betriebstyp II: Betriebe ohne Tierhaltung ("Nicht-Tierhalter"):

Die flächenbezogene Prämie für diesen Betriebstyp wurde methodisch aus der Tierhalter-Kalkulation abgeleitet.

Erschwerniskategorie:

Die betriebsindividuelle Bewirtschaftungserschwerung der österreichischen Bergbauernbetriebe mit Flächen im benachteiligten Gebiet wird durch ein Bewertungssystem erfasst, welches unter anderem vor allem die Hangneigung, das Klima und die Ertragsfähigkeit des Bodens berücksichtigt und in einer Summe von 0 bis etwa 450 Erschwernispunkten (EP) zum Ausdruck bringt. Je höher die Punktesumme ist, umso höher ist auch die Erschwernis und – wie das Kalkulationsergebnis zeigt – auch die Mehrkosten und Mindererträge. Für jede der folgenden Betriebskategorien wurde die Kalkulation durchgeführt:

- Nichtbergbauernbetriebe außerhalb des benachteiligten Gebietes. Gegenüber dieser Betriebskategorie werden die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der anderen fünf Betriebskategorien gemessen (= Vergleichsgruppe; Kategorie V);
- Nichtbergbauernbetriebe im benachteiligten Gebiet (Kategorie 0);
- Bergbauernbetriebe der Kategorie 1 (bis 90 EP), Kategorie 2 (über 90 bis 180 EP), Kategorie 3 (über 180 bis 270 EP), Kategorie 4 (über 270 EP).

Unter Bergbauernbetriebe der Kategorien 1 bis 4 sind Betriebe nach der österreichinternen Bergbauernklassifizierung zu verstehen. Sie kommen – wie übrigens auch die "Nichtbergbauern im benachteiligten Gebiet (Kategorie 0) - in allen drei Gebietskategorien des benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes vor, insbesondere erwartungsgemäß im Berggebiet (Art. 33(2)).

Grundsätzliches zur Kalkulation:

- Die Prämie je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche setzt sich aus den zusätzlichen Kosten (Mehrkosten) und den Einkommensverlusten (Mindererträge) zusammen.
- Der wirtschaftliche Vergleich (gegenüber den Betrieben außerhalb des benachteiligten Gebietes) und somit die Herleitung der Prämie basiert auf betriebswirtschaftlichen Kennzahlen: Gesamtdeckungsbeitrag, Einkünfte aus Landwirtschaft, kalkulatorisches Betriebsergebnis.
- Es wird eine durchschnittliche Prämie für die Periode nach der Annuitätenmethode errechnet.
- Öffentliche Gelder werden nur jene der ersten Säule - unter Einrechnung der Übergangsregelung - berücksichtigt.
- Auf Überschneidungen mit dem Agrarumweltprogramm (ÖPUL) wird geachtet (Berücksichtigung der Steiflächenmahd nur im ÖPUL).
- Einkommensverluste (Mindererträge) werden dadurch abgeleitet, dass für jede Erschwerniskategorie die gleiche Bewirtschaftungsfläche am Heimbetrieb unterstellt wird. Da mit zunehmender Erschwernis die Naturalerträge je Flächeneinheit abnehmen (z.B. durch Zunahme des extensiven Grünlandes, weniger oder kein Getreideanbau) ergeben sich Mindereinnahmen gegenüber Betrieben mit günstigeren Produktionsvoraussetzungen.

Modellbetriebe:

Betriebstyp I – Betrieb mit Tierhaltung („Tierhalter“):

Grundlage ist ein gemischter Milch- und Mutterkuhbetrieb mit 17,7 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (ohne Almen). Die Fläche von 17,7 ha entsprach dem Durchschnitt der Betriebe mit Milch- und Mutterkühen in Österreich im Jahre 2012.

Es wird davon ausgegangen, dass ein bestimmter Anteil der Tiere auf die Alm getrieben wird. Der Anteil der Tiere für den Almauftrieb je nach Erschwerniskategorie leitet sich aus dem Anteil der aufgetriebenen RGVE an den gesamten RGVE innerhalb einer Erschwerniskategorie ab (Invekos-Daten 2012). Dieser Anteil schwankt von einem Prozent (Nichtbergbauern außerhalb des benachteiligten Gebietes) bis 62% (Erschwerniskategorie 4).

Betriebstyp II – Betrieb „ohne“ Tierhaltung („Nicht-Tierhalter“):

Grundlage für diesen Betrieb ist der oben beschriebene Betrieb mit Tierhaltung ohne Almauftrieb, wobei davon ausgegangen wird, dass keine Tiere gehalten werden. Die erzeugten Produkte wie Silomais oder Heu werden verkauft und nicht direkt an Tiere verfüttert.

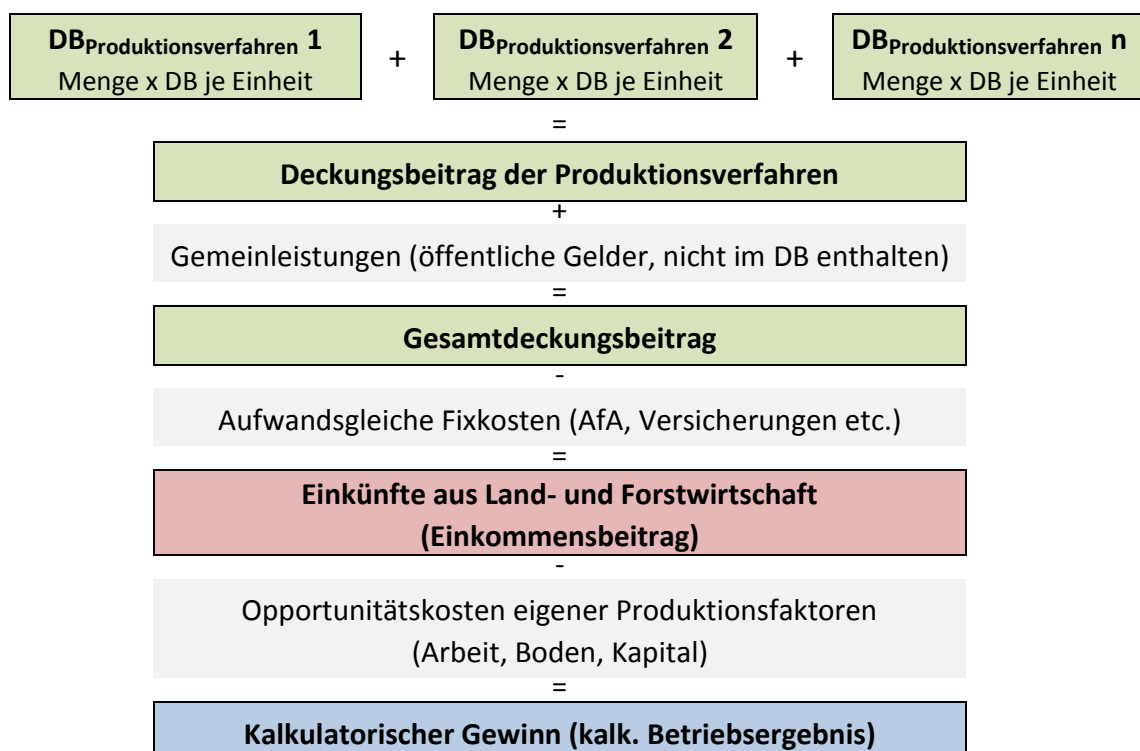
Prämienkalkulation:

Die Prämie je nach Erschwerniskategorie errechnet sich zum einen aus den Mehrkosten (z.B. höhere variable Kosten bei steileren Flächen) und zum anderen aus Mindereinnahmen (weniger Tiere auf einer gleich großen Fläche durch weniger Erträge bei natürlichen Standortnachteilen). Die Nicht-Tierhalter verfügen über die gleiche landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) wie die Tierhalter. Sie halten jedoch keine Tiere und haben dadurch auch geringere Gesamtkosten (keine variablen Kosten der Tierhaltung, keine Stallgebäude, einfachere Mechanisierung usw.). Die Gesamtkosten der Nicht-Tierhalter werden in Relation zu den höheren Gesamtkosten der Tierhalter gesetzt. Dieser Anteil bewegt sich je nach Erschwerniskategorie zwischen rund 30 und 50 Prozent. Die errechnete Prämie der Tierhalter wird in einem nächsten Schritt für jede Erschwerniskategorie auf diesen Prozentsatz reduziert. Als Ergebnis wird die Prämie je nach Erschwerniskategorie für die Nicht-Tierhalter ausgewiesen.

Die im Agrarumweltprogramm berücksichtigte Mahd von Steiflächen (SFM) wird bei der Kalkulation der Prämien berücksichtigt, indem sie die kalkulierte Prämie für die Ausgleichszulage (AZ) reduziert. Die durchschnittlich errechnete SFM-Prämie je nach Erschwerniskategorie wird von der errechneten AZ-Prämie je Erschwerniskategorie abgezogen. In der Praxis erhält trotzdem jeder Betrieb die nach seinen individuellen Steiflächen ermittelte Prämie für die Steiflächenmahd im Agrarumweltprogramm.

Methodische Grundlagen:

Grundlage der Kalkulation sind die Deckungsbeiträge aller relevanten Produktionsverfahren. Für jedes Produktionsverfahren wird der Deckungsbeitrag (DB) je Kalkulationseinheit für jede der sechs Erschwerniskategorien ermittelt (z.B. DB für das Produktionsverfahren Grünland-Bodenheu in der Erschwernisgruppe 2). Zusätzlich zu den Deckungsbeiträgen werden auch die Arbeitskraftstunden und die Futterlieferung (Verfahren des Futterbaus) bzw. der Futterbedarf (Verfahren der Tierhaltung) ermittelt. Auf dieser Grundlage werden aggregierte Deckungsbeiträge (Verknüpfung von Futterbau und Tierhaltung) sowie Arbeitszeiten für jede Erschwernisgruppe errechnet. Aus der Gegenüberstellung von Futterbedarf und Futterlieferung (in Form von MJ NEL) leitet sich für jede Erschwernisgruppe die Anzahl der gehaltenen Tiere ab. Ausgehend von diesem aggregierten Deckungsbeitrag (DB der Produktionsverfahren) werden die öffentlichen Gelder hinzugezählt, als Zwischengröße wird der Gesamt-DB ausgewiesen. Werden davon die aufwandsgleichen Fixkosten abgerechnet, resultieren die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Zieht man davon die Opportunitätskosten für die eigenen Faktoren Arbeit, Boden und Kapital ab, erhält man den kalkulatorischen Gewinn bzw. das kalkulatorische Betriebsergebnis Die folgende Grafik soll diesen rechnerischen Ablauf veranschaulichen:



Diese Kennzahlen werden für alle sechs Erschwernisgruppen errechnet. Aus der errechneten Differenz zwischen den Erschwerniskategorien leitet sich die Höhe der Prämien je nach natürlicher Erschwernis ab.

Datengrundlagen

Überall dort, wo statistische Daten zur Verfügung standen, wurden diese für die Kalkulation herangezogen: beispielsweise für die Flächennutzung oder die Milchleistung je nach Erschwerniskategorie oder Angaben für die sachgerechte Düngung. Soweit wie möglich wurden Durchschnitte aus den letzten drei zur Verfügung stehenden Jahren genommen.

Für viele Berechnungsgrundlagen existierten jedoch keine statistischen Daten, wie z.B. für Erträge im Futterbau oder zu variablen Kosten unterschiedlicher Mechanisierungsstufen je nach Erschwerniskategorie. Solche Daten wurden von externen ExpertInnen für diese Berechnungen zur Verfügung gestellt. Teilweise wurden auch Arbeitsgruppen eingerichtet, um bestimmte Berechnungsgrundlagen abzustimmen (z.B. für den Anteil unterschiedlicher Konservierungsformen im Grünland).

Differenzierung der Prämie

Um eine bei Tierhaltern eine einheitliche Prämie von 160 Euro je ha Almfutterfläche in Ansatz bringen zu können, wird von den betrieblichen Differenzbeträgen bei Tierhalterbetrieben - entsprechend der von den einzelnen Betriebskategorien bewirtschafteten Almflächen (laut Invekos) - ein Betrag von 160 Euro je ha zum Abzug gebracht.

Die Differenz am Heimbetrieb wird bei beiden Betriebstypen durch die Fläche je Heimbetrieb (jeweils 17,7 ha) dividiert und liefert die Differenz je ha Heimfläche für jede Erschwerniskategorie. Zur Berücksichtigung der Inflation wird mit Hilfe der Annuitätenmethode (Zinssatz 2 %, 6 Jahre) eine durchschnittliche Prämie ermittelt.

Da die Prämien je Erschwerniskategorie einem bestimmten durchschnittlichen Punktwert des Erschwernissystems zugeordnet werden können, ist es möglich durch lineare Interpolation für jeden Betrieb eine betriebsindividuelle Prämie zu ermitteln. Dabei ist ab 2015 vorgesehen, auch für die Kategorie 0 (Nichtbergbauern im benachteiligten Gebiet) eine Erschwernisfeststellung vorzunehmen.

Diese Prämie je ha wird in zwei Teilbeträge aufgespalten, wobei die erste Teilprämie für maximal 10 ha LF eines Betriebes bezahlt wird, der Rest ist für die gesamte LF (ohne Almfutterfläche) unter Berücksichtigung der Degression vorgesehen. Aus dieser Vorgangsweise ergibt sich eine durchschnittlich höhere Flächenprämie bei kleineren Betrieben. Damit soll den höheren Fixkosten je ha bei kleineren Betrieben entsprechen werden.

8.2.10.6 Andere wichtige Anmerkungen

8.2.10.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Degression der Ausgleichszulage

Ausgleichszulagefähige landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ein Ausmaß von 40 ha überschreiten, werden in folgendem Umfang angerechnet:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Anrechenbarer Prozentsatz
bis zum 40. ha	100%
über dem 40. ha bis zum 50. ha	80%
über dem 50. ha bis zum 60. ha	60%
über dem 60. ha bis zum 70. ha	40%
über dem 70. ha bis zum 80. ha	20%
über dem 80. ha	0%

Insgesamt werden somit maximal 60 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche je Betrieb gefördert.

- Beschreibung der zur Abgrenzung der drei Gebietskategorien angewandten Kriterien

Die angewandten Abgrenzungskriterien wurden in der "Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich)" festgelegt – 95/212/EG.

- **Berggebiete** (Artikel 3 Absatz 3)

Sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben:

- Höhenlage von mindestens 700 m (Ortsmittelpunkt oder durchschnittliche Höhe der Gemeinde); ausnahmsweise 600 m in den Salzburger Voralpen sowie dem Randgebiet des Murtales in der Obersteiermark.

Eine starke Hangneigung, sodass keine oder nur besonders kostspielige Maschinen und Geräte eingesetzt werden können:

- Mittlere Hangneigung von mindestens 20 %.

Ein Zusammentreffen von Höhenlage und Hangneigung, die ebenfalls eine erhebliche Benachteiligung nach sich ziehen:

- Höhenlage von mindestens 500 m und eine mittlere Hangneigung von mindestens 15 %.

Einige der Gemeinden erfüllten die oben angeführten Bedingungen nicht vollständig, entsprachen jedoch den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 4 ("Zwischengebiete"). Da ihre Wirtschaft jedoch eng mit der Wirtschaft der nach den oben angeführten Grenzwerten abgegrenzten Gemeinden verbunden ist und ihr Flächenausmaß deutlich kleiner ist wurden auch sie zu den Berggebieten gezählt.

- **Zwischengebiete** (Artikel 3 Absatz 4)

Die Gebiete, welche durch schwach ertragsfähige Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibende wirtschaftliche Ergebnisse gekennzeichnet sind wurden mittels einer Indexzahl, der sogenannten "Betriebszahl" abgegrenzt. Diese Kennzahl basiert auf der im Rahmen der österreichischen Bodenschätzung ermittelten "Bodenklimazahl", welche durch prozentuelle Zu- oder Abschläge (z.B. Betriebsgröße) die "Betriebszahl" (BZ) ergibt.

- Betriebszahl von höchstens 30 (rd. 70 % des nationalen Durchschnittes von 42).
- Betriebszahl von höchstens 35 in spezifischen Fällen, in denen der Anteil an Dauergrünland 80% überstieg.

Zusätzlich war eine geringe Bevölkerungsdichte oder eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung erforderlich sowie ein beträchtlicher Anteil landwirtschaftlich Erwerbstätiger an der gesamten Erwerbsbevölkerung der Gemeinde:

- Bevölkerungsdichte von höchstens 55 Einwohnern je km² oder eine jährliche Abnahme der Bevölkerung um mehr als 0,5 %.
- In Gebieten mit einer durchschnittlichen Betriebszahl unter 30 konnte die Bevölkerungsdichte einer Gemeinde den Wert von höchstens 70 Einwohnern je km² aufweisen.

- **Gebiete mit spezifischen Nachteilen** (Artikel 3 Absatz 5)

Merkmale dieser Gebiete waren zum einen ungünstige natürliche Voraussetzungen und zum anderen spezifische Nachteile, die den anderen benachteiligten Gebieten gleichgestellt werden konnten:

- Betriebszahl von höchstens 30

Spezifische Nachteile von ausgeprägten Hügellandschaften, Feucht- und Sumpfgebieten, regelmäßig überschwemmten Gebieten sowie Grenzgebieten der Gemeinschaft.

- Description of the local unit-level applied for the designation of the areas.

8.2.11 Tierschutz

8.2.11.1 Rechtsgrundlage

Artikel 33 der Grundverordnung

8.2.11.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Österreich sieht folgendes Handlungsfeld vor, um eine Tierhaltung zu unterstützen, die diesen Ansprüchen in besonderer Weise entspricht:

- Förderung von Weide, um die Bewegung im Freien, unter weitgehendem Ausleben normalen Verhaltens zu gewährleisten.

Die Weidehaltung von Rindern, [Pferden,]Schafen und Ziegen ist die artgerechteste Haltungsform für diese Tierarten. Fortbewegung, Futteraufnahme, Ruhe- und Sozialverhalten entsprechen den natürlichen Bedürfnissen. Allerdings sind insbesondere unter österreichischen Verhältnissen zusätzlicher Aufwand und Nachteile in der Leistung der Tiere mit dieser Haltungsform verbunden. Aus wirtschaftlichen Gründen sind daher viele Betriebe auf die ganzjährige Stallhaltung übergegangen. Ein Ausmaß von 120 Tagen Weidehaltung geht weit über gesetzliche Vorschriften zur Bewegungsfreiheit hinaus und ist mit einer deutlichen Verbesserung des Tierwohls verbunden.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Schwerpunktbereich 3A

Um für landwirtschaftliche Betriebe Anreize zur Durchführung von Tierschutz- und Tierwohlmaßnahmen zu schaffen, bedarf es eines Ausgleichs von Leistungseinbußen und erhöhtem Arbeitsaufwand, die bisher vom Markt nicht abgedeckt/goutiert werden.

Im Vordergrund der Zielsetzungen dieser Maßnahme steht die Steigerung des Wohlbefindens von Rindern, [Pferden] Schafen und Ziegen durch Auflagen, die über die Bestimmungen des nationalen Tierschutzgesetzes hinausgehen. Die vorliegende Maßnahme hat also das Ziel, eine besonders tiergerechte Sommerweidehaltung unabhängig von den bestehenden Stallsystemen zu erreichen, wobei die Auflagen deutlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Klima und Umwelt

Der Weidehaltung kommt nicht nur im Bereich der Tierhaltung und des Tierschutzes besondere Bedeutung zu. Aktuelle Publikationen bestätigen, dass die vermehrte Weidehaltung auch Möglichkeiten bietet, die Treibhausgassituation (CH_4 , N_2O) zu verbessern und NH_3 -Emissionen zu reduzieren: Weidefutter guter Qualität verursacht im Vergleich zu anderen Grundfuttermitteln (später genutztes Grünfutter oder Heu) geringere Methanemissionen aus dem Wiederkäuermagen¹¹⁸. Die Emissionen aus den Exkrementen während der Weidehaltung fallen deutlich geringer aus als bei der Lagerung in flüssiger oder fester Form¹¹⁹. Die rasche Trennung von Kot und Harn führt bei gutem Weidemanagement zu einer verringerten Entstehung von NH_3 ^{120 121 122 123 124}). Durch den Wegfall der CH_4 - bzw. N_2O -Lagerungsemissionen bei der Weidehaltung liegt die potenzielle Verminderung an Treibhausgasen (österreichischer Durchschnitt) durch die Erhöhung der Weidehaltung bei 2% - 5%. Abhängig von den Umweltbedingungen verbessert die Weidehaltung bei den Tieren die Gesundheit, Fruchtbarkeit und das Ausüben ihrer natürlichen Verhaltensweisen¹²⁵. Extensive, artenreiche Weideflächen und kleinere Schläge werden aus Sicht der Landschaftsplanung und des Tourismus als ästhetisch ansprechender empfunden als weiträumig ausgeräumte Ackerfluren bzw. struktur- und artenarmes Grünland¹²⁶.

Wiesen und Weiden verwalden, verstrauchen und verkrauten bei Nutzungsaufgabe innerhalb von fünf bis zehn Jahren¹²⁷. Werden diese extensiven Grünflächen mittels Beweidung genutzt, wird bei gutem Management eine hohe Artenvielfalt gefördert. Die Grasnarbe auf Weiden gibt mit ihrem Wurzelfilz dem Boden Halt und Stabilität. Bei Starkniederschlägen wird das Wasser

besser gespeichert und zugleich auch in Bezug auf Nitrat gefiltert. Der höhere Humusgehalt im Grünlandboden speichert mehr CO₂ und das Bodenleben wird angeregt. Dadurch ist die Biodiversität in Flora und Fauna, in den Wiesen, Weiden und Almen besonders hoch. Bewirtschaftete Bergwiesen und Bergweiden unterbrechen die Waldecke und öffnen so die Kulturlandschaft für Mensch und Tier¹²⁸.

8.2.11.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.11.3.1 **Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung**

- Submaßnahme
14. Payment for animal welfare

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Diese Fördermaßnahme sieht die Abgeltung von Leistungen zur Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung vor.
Folgende Maßnahme wird gefördert: Weidehaltung im Ausmaß von mindestens 120 Tagen im Jahr. Die Maßnahme wird angeboten für Rinder, Schafe, Ziegen.

- Art der Beihilfe
Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Förderung kann auch in einem einzigen Antrag für eine Laufzeit von mehreren Jahren beantragt werden. Es ist maximal eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 möglich. Eine Unterbrechung oder eine frühere Beendigung sind unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen.
Die Fördermaßnahme wird für folgende Tierkategorien angeboten:
 1. Weibliche Rinder > 2 Jahre, Kalbinnen
 2. Weibliche Rinder > 2 Jahre, Kühe
 3. Weibliche Rinder > ½ Jahr und < 2 Jahre
 4. Männliche Rinder > ½ Jahr
 5. Weibliche Schafe > 1 Jahr
 6. Weibliche Ziegen > 1 Jahr

Rinder: Bestand zum jeweiligen Stichtag aus der Rinderdatenbank
Schafe, Ziegen: Beantragung im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
 - Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F., insbesondere § 16.
 - 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d. g. F.
 - Das Gemeinschaftsrecht sieht keine Regelungen zur Weidehaltung oder zum Auslauf für Rinder, Schafe oder Ziegen vor.

- Anrechenbare Kosten
Bei Modellbetrieben mit Weidehaltung ergeben sich Deckungsbeitragsverluste im Vergleich zu Modellbetrieben ohne Weidehaltung. Die Verluste im Deckungsbeitrag bei Rindern, Schafen und Ziegen sind insbesondere zurückzuführen auf eine verringerte Milchleistung aufgrund unterschiedlicher Futterzusammensetzung, zusätzliche Kosten für Parasitenbekämpfung bei Weidehaltung und zusätzliche Arbeitskosten.
Für Rinderbetriebe mit Anbindehaltung besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Rindern mindestens 90 Tage Auslauf oder Weide zu gewähren. Für diese Betriebe sind daher nur jene Deckungsbeitragsverluste anzurechnen, die sich durch Anforderungen ergeben, die über diese Verpflichtung hinausgehen.

- Begünstigte

Als FörderungswerberInnen kommen in Betracht:

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen
3. Personenvereinigungen

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

- Zugangsvoraussetzungen

- (1) Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb

Auflagen:

- (1) Ganzjährig tierhaltender Betrieb
- (2) Verfügbarkeit von Ställen im Winter
- (3) Teilnahme mit jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien
- (4) Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr (zwischen 01.04. und 15.11)
- (5) Maximal 4 RGVE/ha Weide
- (6) Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig)
- (7) Dokumentation der Weidehaltung (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe)
- (8) Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 120 Tagen Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tierkategorien nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen an die AMA zu erfolgen

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Es werden keine gesonderten Auswahlkriterien festgelegt, da die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bereits einen besonderen Mehrwert für das Tierwohl bewirkt.

- Ausmaß der Förderung

Weidehaltung Rinder, Schafe und Ziegen:	60 Euro/RGVE
Bei der Teilnahme von Rindern, Schafen und Ziegen, die an der ÖPUL Maßnahme Alpengang und Behirtung teilnehmen:	30 Euro/RGVE

8.2.11.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.11.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

- 1) Überprüfung und Kontrolle der Verpflichtung des Begünstigten der Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr.

8.2.11.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

- Die Überprüfung der Verpflichtung des Begünstigten der Weidehaltung an mindestens 120 Tagen wird sichergestellt durch:
 - Dokumentationspflicht der Weidehaltung (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe),
 - Meldepflicht an die AMA, wenn die Gesamtdauer von 120 Tagen Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tierkategorien nicht einhaltbar ist,
 - Durchführung von Cross-Checks
 - eigene Risikoauswahl für die Vor-Ort-Kontrolle

8.2.11.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Durch geeignete Überprüfungsmechanismen und Kontrollsysteme werden die Risiken für diese Maßnahmen minimiert.

8.2.11.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme

Für die Kalkulation wurden 120 Tage Weide berücksichtigt. Für einen Betrieb mit Anbindehaltung ist die günstigste Lösung, der gesetzlichen Anforderung von 90 Tagen freier Bewegung zu entsprechen, der Auslauf. Als Referenzbetriebe für die Berechnungen dienten daher ein Anbinde-Modellbetrieb mit 90 Tagen Auslauf und ein Laufstall-Modellbetrieb mit ganzjähriger Stallhaltung. Die DB-Unterschiede mit und ohne Weide stellen die möglichen Prämienwerte dar.

Die spezifische Kalkulation für die Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung geht davon aus, dass die Milchleistung der Tiere auf der Weide gegenüber den Tieren, die nicht geweidet werden, abnimmt. Zum einen werden bei dieser Maßnahme für die Milchkühe eine niedrigere Milchleistung und ein geringerer Milchpreis in der Berechnung eingesetzt, zum anderen sind zusätzliche bzw. höhere Kosten bei Weide in der Berechnung berücksichtigt.

Wesentliche Elemente für die Prämie sind dabei folgende Positionen:

- niedrigere Milchleistung und geringerer erzielter Milchpreis;
- zusätzliche höhere Kosten bei Weide (Parasitenbekämpfung);
- zusätzliche Arbeitszeit für Ein- und Austreiben der Tiere.

8.2.11.6 Andere wichtige Anmerkungen

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

8.2.11.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Definition and identification of the national requirements corresponding to the mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of reg. (EC) No HR/2012

Die österreichische Rechtslage gibt folgende Mindestbestimmungen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit vor:

Rinder: Nur im Falle der Anbindehaltung ist eine freie Bewegungsmöglichkeit an mindestens 90 Tagen im Jahr, zum Beispiel auch durch Weide oder Auslauf vorgeschrieben. Auslauf stellt als günstigere Variante der Gewährung der Bewegungsfreiheit den gesetzlichen Mindeststandard dar. In Betrieben mit Laufställen ist die ganzjährige Haltung im Stall erlaubt.

[Pferde: Die Anbindehaltung ist verboten. Mehrmals wöchentlich ausreichende Bewegungsmöglichkeit (sportliches Training; freier Auslauf oder vergleichbar) ist vorgeschrieben, die Mindestfläche eines Auslaufes beträgt die doppelte Größe der entsprechenden Einzelboxen]

Schafe und Ziegen: Die ganzjährige Stallhaltung von Schafen und Ziegen ist erlaubt.

- The description of the methodology and of the agronomic/zoo-technical assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 33(2) of Regulation (EU) No .../2013 [RDR] which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made.

Als Referenzbetriebe für die Berechnungen wurden Modellbetriebe konfiguriert, die bezüglich Bewegungsfreiheit den gesetzlichen Mindeststandards genügen. Für diese

Betriebe wurden die Deckungsbeiträge errechnet und mit den alternativen Ergebnissen bei Durchführung von 120 Tagen Weide verglichen. Die Differenz der jeweiligen Deckungsbeiträge stellt den maximal möglichen Prämienbetrag dar.

8.2.12 Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

8.2.12.1 Rechtsgrundlage

Artikel 34 der Grundverordnung

8.2.12.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Durch die Ausdehnung auf 15% der heimischen Landesfläche und den gesamteuropäischen Biodiversitätsbeitrag besitzt das Schutzgebietsnetz Natura 2000 eine besondere Bedeutung. Rund zwei Drittel des heimischen Natura 2000 Gebiets umfassen Waldflächen.

Österreichs Wälder weisen generell im Sinne der Umweltdienstleistungen einen guten Erhaltungszustand auf. Allerdings kann allein durch hoheitliche Schutzmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand nur unzureichend erzielt werden, da die bisher erlassenen Verordnungen nur selten ausreichend zielführende Vorgaben treffen können.

Zusätzlich ist eine Vielzahl weiterer Schutzgebietsflächen in Österreich's Wäldern ausgeschieden, die vor allem von den WaldbesitzerInnen freiwillig zur Verfügung gestellt werden und auch wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Ziel dieser Maßnahme, auch im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2020, ist daher die Erhaltung/Bewahrung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften auf freiwilliger Basis, auch in dem Kontext, dass WaldbesitzerInnen ihre Schutzgebiete individuell organisieren und finanzieren können – dies dient auch der Bewusstseinsbildung der Waldbesitzer.

In diesem Zusammenhang ist auch die Erhaltung der genetischen Ressourcen des Waldes zu sehen, die einerseits zur Wahrung des forstlichen "Genpools" führen und andererseits zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beitragen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 4A

Schutzgebiete spielen sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch in der Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung eine wichtige Rolle. Durch schutzgebietskonformes, biodiversitätsorientiertes Management wird ein wesentlicher Beitrag zu den EU-Umweltzielen und zur EU-Biodiversitätsstrategie 2020 geschaffen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Umwelt

Erhalt der Biodiversität, der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

langfristige Kohlenstoffspeicherung

8.2.12.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.12.3.1 *Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften*

- Submaßnahme
15.1. Payment for forest environment commitments
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - (1) Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften
- Art der Beihilfe
 - (1) Standardkosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
 - (1) Forstgesetz 1975
 - (2) Naturschutzgesetze der Länder
- Anrechenbare Kosten
 - (1) Hektarprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten für freiwillig eingegangene Umweltverpflichtungen auf Waldflächen bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020
- Begünstigte
 - (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - (2) Argrargemeinschaften
 - (3) Gemeinden
- Zugangsvoraussetzungen
 - Nachweis eines Schutz- oder Bewirtschaftungsplans für Vorhaben in Gebieten gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum)
 - Vorlage einer Projektbeschreibung der Forst- und Naturschutzbehörde, in der die Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens dargestellt sind und bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht
 - Vorhaben entsprechen der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Dafür wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

 - (1) Umweltbezogene Situation - Ausgangslage und Perspektive
 - (2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser
 - (3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum
- Ausmaß der Förderung
 - Maximal EUR 1.000,- je Hektar

8.2.12.3.2 *Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*

- Submaßnahme
15.2. Support for the conservation and promotion of forest genetic resources
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
(1) Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes
- Art der Beihilfe
(1) Standardkosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
(1) Forstgesetz 1975
(2) Naturschutzgesetze der Länder
- Anrechenbare Kosten
(1) Hektarprämie zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes
- Begünstigte
(1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
(2) Argrargemeinschaften
(3) Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft
(4) Gebietskörperschaften
- Zugangsvoraussetzungen
 - Nachweis eines behördlich anerkannten Samenbestandes oder einer Samenplantage
 - Vorhaben entsprechen der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Dafür wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:
 - (1) Umweltbezogene Situation - Ausgangslage und Perspektive
 - (2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser
 - (3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum
- Ausmaß der Förderung
 - Maximal EUR 500,- je Hektar

8.2.12.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.12.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.12.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.12.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

[Text: 3500 characters, figures allowed]

8.2.12.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme

(1) Berechnung der Prämie (Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften))

Die Prämie errechnet sich aus den Einzelaufgaben der Projektbeschreibung, die auf folgender Berechnungsbasis kalkuliert wird:

- Feststellung der Höhe der Leistung ohne Auflagen zur Waldbewirtschaftung (Ausgangswert)
- Verlusthöhe des wirtschaftlichen Wertes
- Feststellung der Mehrkosten bedingt durch die Auflagen

Die Dokumentation der Ermittlung der Prämie ist Projektbestandteil.

(2) Berechnung der Prämie (Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes)

- Feststellung des ortsüblichen Grundstückpreises : 20 + 20% Zuschlag – Samenbestand ist zu beernten
- Feststellung des ortsüblichen Grundstückpreises : 20 + 20% Zuschlag – Samenplantage

(3) Gemäß Annex 1 der Grundverordnung ist als maximaler Hektarsatz für Artikel 34 ein Wert von EUR 200,-- vorgesehen, der vom Mitgliedstaat entsprechend begründet erhöht werden kann.

Österreich erhöht den maximalen Hektarsatz auf EUR 1.000,-- und begründet dies wie folgt:

Die vertraglich gebundene Waldbewirtschaftung auf Basis von verpflichtenden Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen, die in Abstimmung mit der Forst- und Naturschutzbehörde zu erstellen sind beinhaltet u.a. die Waldbewirtschaftung nach naturschutzfachlichen Aspekten, die Verwendung von an den örtlichen Gegebenheiten angepassten Vermehrungsgut und die Kontrolle und Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durch die Behörde. Diese Leistungen gehen über die verpflichtenden Anforderungen hinaus und sind in den Kalkulationen zu berücksichtigen.

8.2.12.6 Andere wichtige Anmerkungen

8.2.12.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Definition and justification of a certain size of holdings for which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument.
[...]
- Waldbezogener Plan: In diesem Programm wird anstelle des Terminus "Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten

Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ gemäß Artikel 21 der Grundverordnung der Begriff “waldbezogener Plan” angewandt.

- Für diese Maßnahme dient der Waldentwicklungsplan (WEP) gemäß § 9 des Forstgesetzes 1975 als waldbezogener Plan. Der WEP stellt die Funktionen des Waldes, unter Bedachtnahme auf deren Bedeutung für die Allgemeinheit, dar und leitet entsprechende Maßnahmen ab. Der WEP dient als übergeordnetes behördliches Planungsinstrument für alle WaldbesitzerInnen und für alle Waldflächen in Österreich. Auf regionaler oder lokaler Ebene werden Waldfachpläne (§ 10 des Forstgesetzes 1975), Gefahrenzonenpläne (§ 11 des Forstgesetzes 1975), Bezirksrahmenpläne, Planungsinstrumente der Naturschutz- und Wasserbehörde, betriebliche Pläne, etc. für die Umsetzung dieser Maßnahme herangezogen.

Diese o.a. waldbezogenen Pläne erfüllen die Anforderungen der Grundverordnung und der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 sowie sie orientieren sich an den Kriterien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß den Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa.

- Description of an "equivalent instrument"

[...]

Siehe oben

- Identification of relevant mandatory requirements established by the national forestry act or other relevant national legislation.

Freie Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Beschränkungen des Forstgesetz 1975 i.d.g.F. wie Bewaldung mit standortstauglichen Vermehrungsgut, Verbot der Waldverwüstung, Rodungsverbot, Kahlhiebsverbot und Bewilligungspflicht von Fällungen ab 0,5 Hektar,

- The description of the methodology and of the assumptions and parameters (including the description of the baseline requirements as stated in Article 34(3) of Regulation (EU) No .../2013 [RDR] which are relevant for each particular type of commitment) used as reference point for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made in accordance with Article 9 of this Regulation.

[...]

8.2.13 Zusammenarbeit

8.2.13.1 Rechtsgrundlage

Artikel 35 der Grundverordnung

8.2.13.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Entwicklung und Innovation

Diese Maßnahme unterstützt Kooperationsvorhaben mit unterschiedlichsten Zielsetzungen, ein Ziel ist die Unterstützung von innovativen Vorhaben:

Bei der Maßnahmengestaltung wird darauf Wert gelegt, der Vielfalt der möglichen Themenfelder und den unterschiedlichen Innovationsbedarfen sowie –phasen gerecht zu werden. Die Themen ergeben sich aus den Bedarfen der Prioritäten 2 bis 5.

Es werden Vorhaben in der

- Ideenphase
- Konzeptphase
- Entwicklungsphase
- Testphase

unterstützt.

Folgende Innovationsmaßnahmen werden unterstützt:

- Aufbau und Betrieb von **operationellen Gruppen** der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit
- **Entwicklungstätigkeiten:** Erwerb, Kombination, Formung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
- **Pilotprojekte:** Großversuche oder Demonstrationsprojekte, die bei gesellschaftlich, wirtschaftlich und technisch risikobehafteten Entwicklungen vor die allgemeine Einführung gesetzt werden, um Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotentials und der technischen Optimierung im Feldversuch zu erproben. Um bei Pilotprojekten sinnvolle Ergebnisse zu erzielen, müssen sie mittels Begleitforschung analysiert werden.

Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusedienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und/oder der Vermarktung von Tourismusedienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus.

Im Speziellen zielt die Unterstützung auf die weitere Professionalisierung und Qualitätssteigerung im Bereich ländlicher Tourismus sowie des kulinarischen Angebots ab. Die Stärkung des touristischen Profils verlangt auch eine Weiterentwicklung der kulinarischen Profile in den Regionen sind daher der Hauptfokus in dieser Maßnahme.

Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus

Ziel der investiven touristischen Maßnahmen ist die Schaffung von innovativen Angeboten für den Ganzjahrestourismus auf Basis der landschaftlichen Ressourcen. Diese erlebnisorientierten Produkte müssen auf die sich ständig ändernden Bedürfnisse in der Nachfrage, die nicht zuletzt durch den demographischen Wandel bedingt sind, ausgerichtet sein.

Es ist daher erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch soft-Maßnahmen zu unterstützen. Auf Seite der touristischen Nachfrage bedarf es dazu innovativer und zielgruppenorientierter Vermarktungskonzepte. Zudem ist bei der Umsetzung der Maßnahmen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und den für Tourismus wichtigen Ressourcen zu achten. Auf diese Weise können die touristischen Entwicklungsperspektiven verbessert und die Beschäftigung und Wertschöpfung aus dem Tourismus im ländlichen Raum gesteigert werden.

Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung

Diese Maßnahme unterstützt sowohl die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Versorgungskette als auch Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen, was zur beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte beitragen soll. Weiters soll die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Wertschöpfungskette, wie der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion, der verarbeitenden Wirtschaft, dem Lebensmittelhandel, der Gastronomie und anderen beteiligten Partnern verbessert werden.

Ziel ist die Schaffung, Professionalisierung und Optimierung der Zusammenarbeit sowie die Information des Verbrauchers über kurze Versorgungsketten und lokale Lebensmittel zur Erhöhung der Wertschöpfung aller Beteiligten, insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe. Dadurch soll die Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft stimuliert werden.

Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen der Versorgungskette: Erzeugerorganisationen und Branchenverbände

Diese Maßnahme unterstützt die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen AkteurInnen im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen AkteurInnen, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, insbesondere Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbänden.

Ziel ist es, einzelne AkteurInnen innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors oder entlang der Wertschöpfungskette zu einer strategischen Zusammenarbeit zu motivieren, um die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung zu erhöhen.

Branchenverbände sind entsprechend ihrer Definition bereits vertikale Kooperationen. Ein Branchenverband wird aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet, die mit der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten und mindestens einer der folgenden Stufen der Wertschöpfungskette zusammenhängen: Verarbeitung oder Handel einschließlich Vertrieb. Auf diese Definition von Branchenverbänden beziehen sich in der Folge die entsprechenden Teile der Submaßnahme, wo Branchenverbände genannt werden.

Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks

Im Bereich Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks sollen Kooperationsprojekte gefördert werden, die einen bedeutenden Teil zur Erreichung der Ziele der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie, der Landesnaturschutzgesetze und -verordnungen, der Nationalparkgesetze, der österreichischen Biodiversitätsstrategie und der österreichischen Nationalparkstrategie beitragen können.

Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung

Förderung der umweltfreundlichen regionalen Wirtschaftsentwicklung in ländlichen Gebieten durch Unterstützung regionaler Kooperationen von Betrieben auf kommunaler und regionaler Ebene. Im Rahmen der Kooperationen sollen die beteiligten Unternehmen konkrete Umweltmaßnahmen umsetzen, deren Effizienz durch begleitende Qualitätssicherung in Form von Umweltmanagement oder Umweltzertifizierungen sichergestellt wird.

Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung

Die Klima- und Energiemodellregionen haben sich zum Ziel gesetzt, durch einen kooperativen Ansatz (joint action and approach) regionale Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (Energieeffizienz und klimafreundliche Mobilität) als auch zur Nutzung erneuerbarer Energien zu etablieren. Die Kooperation erfolgt einerseits zwischen den öffentlichen Einrichtungen und mit privaten Unternehmen in der Region als auch interregional zwischen den Modellregionen durch Know-How Austausch und mittels Best Practice Beispielen.

Durch die Umsetzung von Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen Forst-, Wasser- und Schutz vor Naturgefahren sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Überbetriebliche (horizontal, vertikal) nachhaltige Waldbewirtschaftung,
- Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren im Forst-, Wasser- und Naturgefahrensektor,
- Schaffung integraler Planungsgrundlagen zwischen den verschiedenen Akteuren im Forst-, Wasser-, Naturschutz- und Naturgefahrensektor,
- Horizontale und vertikale Zusammenarbeit betreffend der soziale Komponenten der nachhaltigen Waldwirtschaft.

Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene

Die Maßnahme unterstützt die Erstellung waldbezogener Pläne mit dem Ziel, gemeinschaftliche Planungsgrundlagen für die verschiedenen Akteure im Rahmen der multifunktionalen Waldbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus ebenso wie Ernährungswirtschaft stellen hierorts meist für Frauen Erwerbsmöglichkeiten dar. Entwicklung und/oder Vermarktung bzw. Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten erhöhen die Chancen auf existenzsichernde Beschäftigung von Frauen.

Auf Seite der touristischen Nachfrage bedarf es dazu innovativer und zielgruppenorientierter Vermarktungskonzepte, die Wissen über gendersensibles und diversitätsorientiertes Marketing bedürfen. Insbesondere ist Berücksichtigung geschlechtsspezifischer (unbewußter) Wirkungen von Wort und Bild und unterschiedlicher Informationsaufnahme gefragt.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

xxx

Schwerpunktbereich 1B

xxx

Schwerpunktbereich 2A

xxx

Schwerpunktbereich 3A

Die Ausrichtung des lokalen Lebensmittelangebots soll auf die Wünsche der KonsumentInnen zugeschnitten werden. Durch die gemeinsame Vorgangsweise soll eine ausreichende Menge zu leistbaren Preisen zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist die Erschließung neuer Distributionswege für die Direktvermarktung. Die Stärkung der Direktvermarktung ist ein wichtiger Beitrag zur Diversifizierung und Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe. Ein besonderer Alleinstellungsanspruch und damit Mehrwert für den Verbraucher ist durch handwerkliche Produktions- und Verarbeitungsmethoden, handgefertigte Produkte, traditionelle Rezepte und Vorprodukte gegeben.

Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und deren Vereinigungen spielen eine wichtige Rolle in der Konzentration von Angebot oder Nachfrage und damit der Verhandlungsmacht, der auf die Nachfrage ausgerichteten Produktionsplanung und des Risikomanagements. Sie können die Ziele des Artikels 152 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EU) Nr. 1308/2013) unterstützen. Dadurch stärken sie die Position der erzeugenden Betriebe im landwirtschaftlichen Sektor und erhöhen ihren Wertschöpfungsanteil. Entscheidend ist die Zusammenarbeit dieser Erzeugerorganisationen, Genossenschaften untereinander und mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette.^{****}

Branchenverbände können eine wichtige Rolle als Dialog- und Umsetzungsplattform zwischen den Akteuren in der Wertschöpfungskette spielen, best practices und Markttransparenz fördern und die weiteren Ziele des Artikels 157 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EU) Nr. 1308/2013) unterstützen.

Schwerpunktbereich 3B

Die Initiierung und langfristige Verankerung von Kooperation zur Erreichung von „Good (Risk) Governance“-Lösungen im kommunalen und regionalen Naturgefahrenmanagement unter Einbezug aller relevanter Sektoren, auch auf Basis waldbbezogener Pläne, stellt einen wesentlichen Bestandteil zur Steigerung der Resilienz des ländlichen Raumes gegenüber naturgefahrenbedingte Risiken unter Beachtung der Folgen des Klimawandels dar.

Schwerpunktbereich 4A

Neben den Agrar-Umweltmaßnahmen, die eine biodiversitätserhaltende Bewirtschaftungsweise auf der landwirtschaftlichen Fläche selbst sicherstellen sollen, ist die vorliegende Maßnahme

^{****} „andere Akteure der Wertschöpfungskette“ sind z.B.: andere Akteure aus dem landwirtschaftlichen Sektor (wie Bio Austria, Direktvermarkterverbände), gewerbliche Unternehmen aus Verarbeitung und Vermarktung (einschließlich Gastronomie), Handel oder Konsumenten

darauf ausgerichtet, spezielle projektbezogene Vorhaben mehrerer AkteurInnen (Land- und ForstwirtInnen, NGOs, SchutzgebietsbetreuerInnen, Schutzgebietsverwaltungen, sonstige LandnutzerInnen) durchzuführen.

Besonders extensiv bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen beherbergen wichtige Vorkommen von gefährdeten Arten und Lebensraumtypen nach FFH-RL, Vogelschutz-RL und den Naturschutzgesetzen der Länder. Darüber hinaus weisen Nationalparks auch Vorkommen von besonderen Arten und Lebensräumen auf, die außerhalb dieser Gebiete kaum mehr nachweisbar sind. Diese Lebensraumtypen und Arten sollen in günstigem Erhaltungszustand verbleiben oder es soll ein solcher wieder hergestellt werden.

Schwerpunktbereich 4B

Kooperationen und eine bundesweite fundierte strategische Planung für die Umsetzung von Vorhaben für die Wasserbereitstellung und den –rückhalt in adäquater Qualität und Quantität dienen dem Trinkwasserschutz, dessen Erhalt und Verbesserung.

Schwerpunktbereich 4C

Die Initiierung und langfristige Verankerung von Kooperation zur Erreichung von „Good (Risk) Governance“-Lösungen im kommunalen und regionalen Naturgefahrenmanagement unter Einbezug aller relevanter Sektoren, auch auf Basis waldbezogener Pläne, stellt einen wesentlichen Bestandteil zur Steigerung der Resilienz des ländlichen Raumes gegenüber naturgefahrenbedingte Risiken unter Beachtung der Folgen des Klimawandels dar.

Schwerpunktbereich 5C

Die Erleichterung der Versorgung mit und die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien auf Basis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Hilfe kooperativer Ansätze soll regionale Lösungen forcieren. Hierzu ist auch die Erstellung waldbezogener Pläne erforderlich.

Schwerpunktbereich 6A

Kooperative Maßnahmen in den ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereichen des Forstsektors tragen zur Diversifizierung der Landnutzer bei. Die Initiierung und langfristige Verankerung von Kooperation zur Erreichung von „Good (Risk) Governance“-Lösungen im kommunalen und regionalen Naturgefahrenmanagement unter Einbezug aller relevanter Sektoren stellt einen wesentlichen Bestandteil zur Steigerung der Resilienz des ländlichen Raumes gegenüber naturgefahrenbedingte Risiken unter Beachtung der Folgen des Klimawandels dar.

Schwerpunktbereich 6B

Spezifische Maßnahmen des Forstsektors im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich unterstützen die Entwicklung des ländlichen Raums. Die Initiierung und langfristige Verankerung von Kooperation zur Erreichung von „Good (Risk) Governance“-Lösungen im kommunalen und regionalen Naturgefahrenmanagement unter Einbezug aller relevanter Sektoren stellt einen wesentlichen Bestandteil zur Steigerung der Resilienz des ländlichen Raumes gegenüber naturgefahrenbedingte Risiken unter Beachtung der Folgen des Klimawandels dar.

Durch die Bildung von Kooperationen von Betrieben auf kommunaler und regionaler Ebene soll die konkrete Umsetzung von betrieblichen Umweltmaßnahmen effizienter vorangetrieben werden und so die lokale wirtschaftliche Entwicklung in eine nachhaltigere Richtung gelenkt werden. Die Effizienz der Umweltmaßnahmen wird durch begleitende Qualitätssicherung in Form von Umweltmanagement oder Umweltzertifizierungen sichergestellt.

Die Klima- und Energiemodellregionen dienen der Durchdringung des ländlichen Raums mit Erneuerbaren Energien, Energieeffizienzmaßnahmen, klimafreundlicher Mobilität und sonstigen Klimaschutzmaßnahmen. Dadurch soll eine nachhaltige Lebensgrundlage mit weniger

kostenintensiven Energieimporten und mehr lokalen Wertschöpfungsprozessen gesichert und den ländlichen Regionen ein zusätzlicher Wachstumsimpuls gegeben werden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Klima / Umwelt:

Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Professionalisierung im ländlichen Tourismus („Urlaub am Bauernhof“) sowie in der Gastronomie stärken das regionale Urlaubs- und Freizeitangebot und induzieren so eine verstärkte Nachfrage nach „sanftem Tourismus in der Region“. Damit verbunden ist eine Verlagerung des „Fernreise-Urlaubs“ auf „Urlaub in den heimischen Regionen“, verbunden mit einer positiven Effekten für Klima und Umwelt.

Durch kurze Versorgungsketten und die lokale Vermarktung werden kurze Transport- und Einkaufswege bei ErzeugerInnen und KonsumentInnen forciert. Voraussetzung sind gute Logistik- und Distributionslösungen. Ein Schwerpunkt liegt auf frischen Lebensmitteln und der Kombination von lokaler und saisonaler Produktion, womit ein geringerer Bedarf an Lagerung und Kühlaufwand und damit weniger Energieverbrauch verbunden ist.^{****}

Durch die Stärkung der lokalen Kreisläufe werden Arbeitsplätze in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung in der Region geschaffen und es wird auch ein Beitrag gegen das Auspendeln aus dem ländlichen Raum geleistet. Das reduziert die Zahl der gefahrenen Kilometer und erhöht die Lebensqualität.

Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Akteure der Wertschöpfungskette sowie Branchenverbände können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit umweltfreundliche Erzeugungsmethoden und integrierte Erzeugung forcieren und das Potential des ökologischen Landbaues ausschöpfen und damit diese Art der landwirtschaftlichen Produktion fördern und schützen.

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte stellen den direkten Bezug zwischen landwirtschaftlichen ErzeugerInnen und KonsumentInnen her. Durch diesen direkten Kontakt wird den Erzeugnissen höherer Wert beigemessen und dadurch ein „verantwortungsvoller Konsum“ gefördert. Ebenso können auch innovative und alternative Verwertungsformen einen Beitrag zur Reduktion von Abfall und Produktionsverlusten leisten. Weiters werden die Produktionsverfahren und die direkte Arbeitsweise, die Leistungen des landwirtschaftlichen Betriebs, der Verarbeiter und der Vermarkter für die Gesellschaft greifbarer. Durch die Stärkung der Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Unternehmen werden Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen und die Wertschöpfung in der Region gesteigert.

Im Rahmen der Direktvermarktung werden im Sinne der Diversifizierung besondere pflanzliche und tierische Produkte angeboten, die es selten in herkömmlichen Lebensmittelketten zu kaufen gibt. Oft sind dies alte und für diese Region gut an den Standort angepasste Pflanzensorten und Tierrassen, die mit den vorhandenen Ressourcen effizient umgehen.

Die horizontale oder vertikale Zusammenarbeit kann zur Optimierung von Produktionskosten und zur gemeinsamen Effizienzsteigerung hinsichtlich Umwelt- und Tierwohlstandards beitragen. Durch den gemeinsamen Zugang zu technischem Wissen über umweltgerechte Produktionsmethoden und tierwohlgerechte Haltungsmethoden kann zum Beispiel der Einsatz von tiermedizinischen Produkten oder Pflanzenschutzmitteln verringert werden.

^{****} Bericht der EK an EP und Rat zur Kennzeichnungsregelung für die lokale Landwirtschaft und den Direktverkauf, COM(2013)866 final vom 13.12.2013

Da die touristischen Maßnahmen vor allem auf Qualitätsverbesserung und Substanzerhaltung bestehender Einrichtungen abzielen, ist aufgrund der damit verbundenen technischen Innovation ein neutraler/positiver Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutzziele (umweltgerechte Sanierung, energetische Optimierung) zu erwarten.

Nachdem die Maßnahme Kooperationsprojekte zur Erhaltung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume in Natura 2000 Gebieten unterstützt, wird zum dem übergeordneten Umweltziel der Förderung der Biodiversität, insbesondere zum Ziel 1 der EU-Biodiversitätsstrategie beigetragen.

Durch die Bildung von Kooperationen von Betrieben auf kommunaler und regionaler Ebene soll die konkrete Umsetzung von betrieblichen Umweltmaßnahmen effizienter vorangetrieben werden und so die lokale wirtschaftliche Entwicklung in eine nachhaltigere Richtung gelenkt werden. Die Effizienz der Umweltmaßnahmen wird durch begleitende Qualitätssicherung in Form von Umweltmanagement oder Umweltzertifizierungen sichergestellt

Die Klima- und Energiemodellregionen werden durch ihren umfassenden und kooperativen Ansatz und durch Ihre Vorzeigeprojekte im ländlichen Raum sehr wesentlich zum Aufbau einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise beitragen und sollen so dem Querschnittsziel Klimaschutz im ländlichen Raum zum Durchbruch verhelfen. Der von den Klima- und Energiemodellregionen gewählte gemeinsame problembezogene Ansatz ist in seiner Art sehr innovativ und damit auch ein wichtiger Beitrag zum Querschnittsziel Innovation.

Eine gesteigerte Nutzung von erneuerbaren Energien auf Basis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung schafft positive Effekte im Rahmen des Klimawandels. Kommunales und regionales Naturgefahrenmanagement stellt einen wesentlichen Bestandteil zur Steigerung der Resilienz des ländlichen Raumes gegenüber naturgefahrenbedingte Risiken dar.

Innovation:

Die Ausrichtung auf eine Segmentierung im Bereich „Urlaub am Bauernhof“ verbunden mit einer differenzierten „Qualitätskategorisierung der Betriebe“ lässt eine erfolgreiche Innovationsstrategie erwarten.

Die innovative Weiterentwicklung des kulinarischen Profils stärkt die Position der heimischen Gastronomie und Tourismusbetriebe und sichert bzw. schafft so Arbeitsplätze in der ländlichen Region.

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte fördern eine Ausrichtung der Produkt- und Distributionspolitik auf „neue Technologien“ (IT – Portale). Anpassungen an heutige Ernährungs- und Konsumgewohnheiten (z.B. Convenience) sind möglich.

Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Akteure der Wertschöpfungskette sowie Branchenverbände können einen Beitrag zur Forschung und Entwicklung von innovativen Praktiken und Produkten sowie nachhaltigen Produktionsmethoden leisten.

8.2.13.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.13.3.1 **Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit**

- Submaßnahme
16.1. Support for the establishment and operation of operational groups of the EIP for agricultural productivity and sustainability
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Unterstützung
 - a. beim Aufbau operationeller Gruppen
 - Cluster- und Netzwerkaktivitäten
 - Entwicklung von Projektplänen
 - b. sowie beim Betrieb operationeller Gruppen
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
[...]
- Anrechenbare Kosten
Sachkosten
Personalkosten
- Begünstigte
Juristische Personen oder Personenvereinigungen, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft tätig sind, . beim Aufbau von operationellen Gruppen
Operationelle Gruppen, bei der Umsetzung von Aktionsplänen
- Zugangsvoraussetzungen
Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion
2-stufiges Auswahlverfahren
 - Pre-Proposal mit Grundkonzept und OG-Grundstruktur
 - Auswahl Pre-Proposal
 - Vorlage eines Aktionsplans
 - Endauswahl

Auflage: Verbreitung der Resultate über das EIP-Netzwerk
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Beurteilung hinsichtlich Entwicklungschancen betreffend Gründung einer operationelle Gruppen mit
 - Ausrichtung auf eine sich selbst tragende Innovation
 - geeignete Zusammensetzung der Partnerschaft in Hinblick auf das Projektziel
 - ausreichender Qualität und Quantität des Wissensaustausches und das Potenzial an gegenseitiger Befruchtung
 - Kompetenzen hinsichtlich Wissensverteilung und langfristiger Kommunikationswirkung
- Ausmaß der Förderung
Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten

8.2.13.3.2 **Unterstützung bei der Durchführung von Pilotprojekten in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft**

- Submaßnahme
16.2. Support for pilot projects
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Unterstützung
 - bei der Umsetzung von Vorhaben, welche die Prüfung neuer veränderter oder verbesserter Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft im Pilotmaßstab zum Inhalt haben
 - der wissenschaftlichen Begleitforschung von Projekten gemäß Anstrich 1
 - der Verbreitung der Ergebnisse von Projekten gemäß Anstrich 1
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
Innovationsbeihilferahmen
- Anrechenbare Kosten
 - Investitionen
 - Personalkosten
 - Materialkosten
 - Kosten für Leistungen Dritter
 - Reisekosten
- Begünstigte
 - Operationelle Gruppen
 - Sonstige FörderungswerberInnen, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, der land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- Zugangsvoraussetzungen
Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung
Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion
Vorliegen eines Projektplans (einschließlich Beschreibung der wissenschaftlichen Projektbegleitung und der Verbreitung der Ergebnisse)
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Innovationsgehalt
RisikoSectorale Bedeutung/Projektnutzen
Berücksichtigung der bestehenden Wissensbasis
- Ausmaß der Förderung
Investitionen maximal 60 % der anrechenbaren Kosten
Sonstige Kosten maximal 100 % der anrechenbaren Kosten

8.2.13.3.3 **Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft**

- Submaßnahme
16.2. Support for the development of new products, practices, processes and technologies
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
Unterstützung
 - bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben wie z.B. Machbarkeitsstudien, welche durch Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen etc. durchgeführt werden
 - beim Aufbau von Kooperationsvorhaben, wie z.B. Cluster- und Netzwerkaktivitäten
 - bei der Umsetzung von Kooperationsvorhaben, welche die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft zum Inhalt haben
 - bei der Verbreitung der Ergebnisse von Projekten gemäß Anstrich 3
- Art der Beihilfe
Zuschuss
Zur Vorbereitung und zum Aufbau von Kooperationsvorhaben wird der Zuschuss in Form eines Innovationsschecks gewährt.
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
[...]
- Anrechenbare Kosten
 - Investitionen
 - Personalkosten
 - Materialkosten
 - Kosten für Leistungen Dritter
 - Reisekosten
- Begünstigte
 - Operationelle Gruppen
 - Sonstige FörderungswerberInnen, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, der land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitende Wirtschaft und der Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- Zugangsvoraussetzungen
Nachweis der Kooperation
Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Innovationsgehalt
Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)
Sektorale Bedeutung
- Ausmaß der Förderung
Für Vorhaben, deren Ergebnisse veröffentlicht und verbreitet werden:
Investitionen maximal 60 % der anrechenbaren Kosten
Sonstige Kosten maximal 100 % der anrechenbaren Kosten

Für sonstige Vorhaben:

Investitionen maximal 40 % der anrechenbaren Kosten

Sonstige Kosten maximal 70 % der anrechenbaren Kosten

8.2.13.3.4 **Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus**

- Submaßnahme
16.3. Co-operation among small operators in organising joint work processes and sharing facilities and resources, and for developing/marketing tourism
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von agrar- und forsttouristischen Dienstleistungen einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung sowie der Teilnahme an überregionalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland.
 - Aufbau sektorübergreifender Kooperationen von Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, Gastronomie und Tourismus.
 - Vertiefung, Stärkung und Professionalisierung bestehender Kooperationen von Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, Gastronomie und Tourismus.
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
Staatlicher Beihilfenrahmen bzw. GruppenfreistellungsVO.
- Anrechenbare Kosten
Sach- und Personalaufwand für die im Fördergegenstand angeführten Aktivitäten.
- Begünstigte
Juristische Personen und Personenvereinigungen sowie deren Kooperationen gemäß Fördergegenstand.
- Zugangsvoraussetzungen
 - Eine Projektzusammenarbeit basiert auf zumindest zwei AkteurInnen.
 - Die Kooperation ist auf Kleinunternehmen (*Kleine Unternehmen?*) beschränkt.
 - Das Vorhaben ist einem der genannten Fördergegenstände zuordenbar.
 - Das Vorhaben ist auf ein „Qualitätssicherungsmodell“ mit „Gütesiegelcharakter“ ausgerichtet.
 - Die Mitglieder von Kooperationen im ländlichen Tourismus erfüllen die Bedingungen des vorgegebenen „Qualitätssicherungsmodells“.
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
 - „Qualitätskategorien“ im ländlichen Tourismus für die Bewertung des Erfüllungsgrades an vorgegebenen Qualitätskriterien
 - Stärkung des touristischen und kulinarischen Profils einer Region
 - Umfang der Zusammenarbeit bzw. Anzahl der KooperationspartnerInnen
 - Innovationsausrichtung der Zusammenarbeit
 - Arbeitsplatzsichernde und -schaffende Wirkung der Zusammenarbeit

- Ausmaß der Förderung
Maximale 70 % der anrechenbaren Kosten

8.2.13.3.5 **Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus**

- Submaßnahme
16.3. Co-operation among small operators in organising joint work processes and sharing facilities and resources, and for developing/marketing tourism
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - a) Aufbau und Entwicklung von sektorübergreifenden Kooperationen und Vernetzung von Tourismus, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft;
 - b) Entwicklung von Konzepten für die Erstellung zielgruppenorientierter Angebote und deren überregionale Umsetzung und Vermarktung;
 - c) Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten (= Modellprojekte mit Beispielwirkung), die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und Strategien eingebettet sind.
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
ARR 2004 (2013?), Sonderrichtlinie BMWFJ
- Anrechenbare Kosten
Investitionskosten, Sachkosten und Personalkosten
- Begünstigte
Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechtes
Kooperationen in diversen Rechtsformen
- Zugangsvoraussetzungen
 - Vorhaben steht im Einklang mit räumlich übergeordneten Zielen und Strategien (Tourismuskonzepten bzw. Raumordnungskonzepten)
 - Projekte mit max. EUR 500.000,-- Gesamtkosten
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
 - a) Geblockte Antragstellung und Auswahl von überregional touristisch relevanten Projekten mit Hilfe eines Scoring-Modells durch eine Jury. Anhand der folgenden Kriterien wird die Qualität eines Projektvorhabens beurteilt und eine Reihung der Projekte aufgrund ihrer erreichten Gesamtpunktzahl durchgeführt:
 - Überregionale Bedeutung des Projekts
 - Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit von touristischen Akteuren
 - Innovative Projektidee und touristische Produktentwicklung
 - Nachhaltige Wirkung des Projekts
 - Erzeugung von Synergien: Beteiligung regionaler AkteurInnen am Projekt
 - Vernetzung und Kooperation bestehender touristischer Einrichtungen und/oder Initiativen
 - Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten

- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch - ökologisch - sozial)
 - Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes
 - Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie und aktuellen Schwerpunktthemen
- b) Für die Auswahl der innovativen touristischen Pilotprojekte kommt ein gesondertes Auswahlverfahren zum Tragen, dem ein Scoring-Modell (allenfalls themenspezifisch adaptiert) zu Grunde gelegt wird. Die Qualität der Pilotprojekte wird anhand eines umfassenden Kriterienkataloges ermittelt werden. Im Zentrum der zu erfassenden Parameter stehen dabei, z.B.:
- Innovationsgehalt (Mehrwert für die Zielgruppe)
 - Dauerhaftigkeit, Reproduzierbarkeit
 - Regionale/überregionale Ausstrahlung
 - Vernetzung mit anderen Wirtschaftszweigen
 - Einbeziehung kultureller Besonderheiten (Brauchtum)
 - Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen-Relation)
 - Nachhaltigkeit
- Ausmaß der Förderung
 "De-minimis"-Förderungen bei beihilferelevanten Projektvorhaben
 60 % Zuschuss zu den förderbaren Kosten

8.2.13.3.6 *Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*

- Submaßnahme
 16.3 (other) co-operation among small operators in organising joint work process and sharing facilities and resources, and for developing/marketing tourism
- Beschreibung des Fördergegenstandes
 Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Klein- und Kleinstunternehmen des Bereichs Gewerbe sowie deren Vernetzung mit anderen Sektoren, insbesondere der Landwirtschaft; Inhalt der Kooperationen ist die Umsetzung innovativer Konzepte, welche zu einer nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der an der Zusammenarbeit beteiligten Unternehmen und dadurch zu einer Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft beitragen und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen der Abwanderung der Bevölkerung aus den ländlichen Regionen entgegenwirken sollen; Zusammenarbeit kann insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen: Entwicklung neuer Produkte, Technologien oder Prozesse, Sicherung bzw. Stärkung der Nahversorgung, Markenaufbau, bessere Nutzung lokaler Märkte (Regionalität), Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe (z.B. im Bereich Logistik), gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
- Art der Beihilfe
 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
 Verordnung des BMF über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)
- Anrechenbare Kosten
 Sach- und Personalkosten, in Ausnahmefällen auch Investitionskosten

- **Begünstigte**
Juristische Personen (insbesondere Vereine, GesmbH etc.), welche die Kooperationsprojekte umsetzen, Klein- und Kleinstunternehmen (sofern diese direkt begünstigt werden, erfolgt die Gewährung der Förderung als "De-minimis"-Beihilfe)
- **Zugangsvoraussetzungen**
indirekt oder direkt Begünstigte sind Klein- oder Kleinstunternehmen des Bereichs Gewerbe, Durchführung des Vorhabens leistet einen Beitrag zur Erreichung der im Fördergegenstand festgelegten Ziel
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Aufruf zur Einreichung von Projekten, die den im Fördergegenstand festgelegten Zielen entsprechen, Durchführung einer ex-ante-Analyse,
- **Ausmaß der Förderung**
Maximal 70% der anrechenbaren Kosten, es gelten grundsätzlich die beihilferechtlichen Obergrenzen (z.B. für "De-minimis"-Beihilfen)

8.2.13.3.7 **Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung**

- **Submaßnahme**
16.4. Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung
- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
 - Aufbau und Koordination der Zusammenarbeit
 - Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten im Rahmen der Zusammenarbeit
 - Durchführbarkeits- oder Marktreifestudien oder die Erstellung eines Geschäftsplans
 - Laufende Kosten der Zusammenarbeit
 - Maßnahmen zur Sicherung einer im Rahmen der Zusammenarbeit einheitlichen Qualität in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung
 - Veranstaltung von Schulungen und die Anwerbung neuer Mitglieder
 - Investitionen, die in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen und nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden können
 - Verstärkte Nutzung von IKT wie z.B. für Information, Zusammenarbeit und Vertrieb
 - gemeinsame Maßnahmen zur Absatzförderung in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, wie zum Beispiel
 - Schaffen von Netzwerken, Stärken des gegenseitigen Wissens und Information von LandwirtInnen und KonsumentInnen über kurze Versorgungsketten u. lokale Märkte
 - PR-Maßnahmen inkl. Nutzung von IKT einschließlich Umfragen und Marktforschung für lokale landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel
 - Ausstellungen und Messen
 - Produktverkostungen aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft
 - Produktprämierungen und sonstige Marktpflegemaßnahmen für lokale Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft
- **Art der Beihilfe**
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand und Personalaufwand

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
[...]
- Anrechenbare Kosten
Sach- und Personalaufwendungen
- Begünstigte
natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen
- Zugangsvoraussetzungen
 - Zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Mindestanzahl von 10 Kooperationspartnern
 - davon mindestens 5 landwirtschaftliche Betriebe
 - bei Kooperationen, die zur Gänze oder zum Teil aus Mitgliedern bestehen, die selbst juristische Personen oder klar bestimmte Teile einer aus Mitgliedern bestehenden juristischen Person sind, wird diese Mindestanzahl auf der Grundlage der Anzahl von Mitgliedern berechnet, die mit jeder der juristischen Personen oder klar bestimmten Teilen einer juristischen Person verbunden sind.
 - Die Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
 - Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
 - Es ist ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit vorhanden.
 - Die Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf diese spezielle Versorgungskette oder den spezifischen lokalen Markt in seiner Gesamtheit.
 - Auf den Binnenmarkt bezogene Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Art. 16 Abs. 1a der Grundverordnung gefördert werden, werden nicht nach Art. 35 Abs. 2e gefördert.
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in Blöcken durchgeführt werden. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Projekte qualitativ und quantitativ bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Prioritätenreihung und entscheidend, ob ein Antrag förderwürdig ist und hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Förderintensität.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt: Neuheit und Intensität der Zusammenarbeit, Erhöhung der Wertschöpfung, qualitätsorientierte Produktion und Vermarktung, lokaler Bezug, Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Ausmaß der Förderung

Die maximale Förderintensität beträgt 70%

Die Untergrenze an anrechenbaren Kosten pro Vorhaben beträgt EUR 10.000.

8.2.13.3.8 **Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren**

- Submaßnahme
16.5. Support for joint actions undertaken with a view to mitigating or adapting to climate change
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - (1) Starthilfe für die Gründung von Verbänden bzw. anderer Kooperationsformen für die Errichtung, dem Management und den Betrieb von Schutzmaßnahmen für Naturgefahrenrisiken, Anpassungsmaßnahmen an die Klimafolgen und der Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie des Gewässerzustandes und der Gewässerpflege
 - (2) Horizontale und vertikale Zusammenarbeit im Rahmen der sozialen Inhalte der nachhaltigen Waldwirtschaft
 - (3) Unterstützung von horizontalen waldwirtschaftlichen Kooperationen bei neuen Projekten
 - (4) Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
 - (1) Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440
 - (2) Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.)
- Anrechenbare Kosten
 - (1) Investitionskosten
 - (2) Sachkosten
 - (3) Personalkosten
- Begünstigte
 - (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - (2) Waldbesitzervereinigungen
 - (3) Agrargemeinschaften
 - (4) Wasserverbände, Wassergenossenschaften
 - (5) Gemeinden
- Zugangsvoraussetzungen
 - (1) An der Zusammenarbeit sind mindestens zwei der unter Begünstigte genannten AkteurInnen beteiligt.
 - (2) Die Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
 - (3) Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
 - (4) Es muss ein konkretes Ziel gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit vorhanden sein.

- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:
(1) Ökonomische, ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive
(2) Aspekte in Hinblick auf Wirtschaft, Schutz, Umwelt, Wasser
(3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum
- **Ausmaß der Förderung**
Maximal 100% der anrechenbaren Kosten

8.2.13.3.9 *Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*

- **Submaßnahme**
16.5. Support for joint approaches to environmental projects and ongoing environmental practices
- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Institutionen, die zu einer Verbesserung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, bzw. zu gemeinsamen Strategien und gemeinsamen Handeln im Bereich biodiversitätsrelevanter Themenbereiche des ländlichen Raums führt. Die Zusammenarbeit kann zwischen Institutionen verschiedener Sachgebiete, verschiedener Regionen oder auch verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen.
 - Schutzgebietsbetreuung (in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Gebieten mit hohem Naturwert, wobei unter der Vorgabe von klaren Zielen der notwendige Handlungsbedarf im Schutzgebiet vermittelt oder erarbeitet wird und die AkteurInnen zur Umsetzung von für die Zielerreichung wesentlichen Maßnahmen motiviert werden.
 - Studien, Konzepte, Strategiepläne
 - Laufende Kosten der Zusammenarbeit
 - Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- **Art der Beihilfe**
Projektbezogene Förderung zur Finanzierung von Kooperationsprojekten, die dem Erhalt, der Verbesserung oder der Wiederherstellung von zu schützenden Lebensräumen oder Arten dienen.
- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL); Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG; Forstgesetz 1975 idF. BGBl. Nr. 55/2007; Wasserrahmrichtlinie 2000/60/EG; Wasserrechtsgesetz 1959 idF. BGBl. Nr. 98/2013; Naturschutz-Gesetze und -Verordnungen der Bundesländer, Jagd- und Fischereirecht der Bundesländer, Nationalparkgesetze der Länder, Artikel 15a B-VG Vereinbarungen; Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention BGBl III 236/2002 idF BGBl III 113/2005
- **Anrechenbare Kosten**
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- **Begünstigte**

- BewirtschafterInnen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe
- sonstige Förderwerber wie LandnutzerInnen, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen
- Gebietskörperschaften

- Zugangsvoraussetzungen

Das Vorhaben entspricht den generellen Zielen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, weiteren Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der Nationalparkgesetze der Länder, der Artikel 15a B-VG-Vereinbarungen, der österreichischen Nationalparkstrategie oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention, die konkret auf die Projektsituation abgestimmt sind. Wenn vorhanden, ist die Übereinstimmung mit den Zielen regionaler oder lokaler Pläne mit dementsprechenden für die biologische Vielfalt relevanten Entwicklungsstrategien erforderlich.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge.

Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Projekts zur Erreichung der Ziele der FFH-, der Vogelschutz-Richtlinie, der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, der Nationalparkgesetze, der Artikel 15a B-VG Vereinbarungen, der österreichischen Nationalparkstrategie oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention beizutragen, überprüft wird. Je nach Dringlichkeit der Ziele, die ein Projekt erreichen soll (Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes prioritärer Lebensräume oder Arten, sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten, auch nach Artenschutzprioritätenliste des Bundeslandes) werden Punkte vergeben. Die Projekte werden nach der erreichten Gesamtpunktezahl bewertet.

- Ausmaß der Förderung

Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten

8.2.13.3.10 **Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung**

- Submaßnahme

16.7. Support for non-CLLD local development strategies

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes

Förderung der umweltfreundlichen, nachhaltigen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten durch

- (1) Unterstützung regionaler Kooperationen von Betrieben auf kommunaler und regionaler Ebene zur Förderung einer nachhaltigeren, klimafreundlichen und ressourceneffizienten regionalen Wirtschaftsentwicklung.
- (2) Maßnahmen zur Qualitätssicherung der betrieblichen und regionalen Transformationsprozesse (z.B. durch Umweltmanagement oder Umweltzertifizierungen)
- (3) Entwicklung von Konzepten zur konkreten Umsetzung der Ziele in den Regionen
- (4) Aufbau von Strukturen zur Umsetzung in der Region mit Bereitstellung nötiger Personal- und Sachressourcen

- (5) zielgruppenorientierte Beratungsdienstleistungen wie Einzelberatungen oder Workshop-Reihen, um vorhandenes Handlungspotential aufzuzeigen und um bei der Planung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen zu unterstützen und die Ressourcen- und Kosteneffizienz zu steigern.
- 6) Begleitende Beratungs- und Kommunikationsmaßnahmen, um die Beispielwirkung für andere Regionen/andere Betriebe nutzbar zu machen und das Bewusstsein zu stärken.

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

[...]

- Anrechenbare Kosten

- (1) Sachkosten
- (2) Investitionskosten
- (3) Personalkosten

- Begünstigte

regionale Zusammenschlüsse von KMU's

- Zugangsvoraussetzungen

- (1) Kooperationen, die an diesem Programm teilnehmen, müssen sich verpflichten, dass Mitglieder an einem standardisierten und zielgerichteten Qualitätssicherungsprogramm wie EMAS, Österreichisches Umweltzeichen oder Ökoprotit teilnehmen.
- (2) Kooperationen müssen bei investiven Maßnahmen Eigenmittel in das Projekt einbringen
- (3) Alle Maßnahmen müssen direkt oder indirekt (z.B. Bewusstseinsbildung) die folgenden Ziele verfolgen: Förderung der Ressourceneffizienz in den Produktionsprozessen sowie Vermeidung oder Verringerung von klimarelevanten Gasen und Luftverunreinigungen sowie von Abfällen und Lärm

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

- (1) Die Konzepte für die Kooperationen haben klare Vorgaben und Zielsetzungen zu erfüllen und werden von einer Fachjury bewertet. Beurteilt wird das Potential zur Erreichung der gesetzten Umweltziele in Richtung Klimaschutz und Ressourceneffizienz sowie insbesondere das quantitative Potential auf Basis der Anzahl der direkt als Kooperationspartner involvierten Betriebe
- (2) Die Auswahl erfolgt einmal jährlich nach der Erstellung der UFI Regionalprogramme

- Ausmaß der Förderung

Maximal 65 % der anrechenbaren Kosten

8.2.13.3.11 **Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung**

- Submaßnahme
16.7. Support for non-CLLD local development strategies
- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - (1) Entwicklung von kurz, mittel und langfristigen Konzepten zur Erreichung der oben dargestellten Ziele in den Regionen
 - (2) Unterstützung von Personal- und Sachressourcen sowie Drittleistungen zur konkreten Umsetzung der Konzepte
 - (3) Bewusstseinsbildende Maßnahmen in Kooperation mit Stakeholdern aus der Region (z.B. Schulen)
 - (4) Wettbewerbe und erste Umsetzungsschritte zu Schaffung von innovativen Geschäftsmodellen im Bereich Energiedienstleistungen in den Regionen
- Art der Beihilfe
Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
 - (1) Sachkosten
 - (2) Personalkosten
 - (3) Investitionen
 - (4) Monetäre Preise für Wettbewerbe (in Form von Pauschalen)
- Begünstigte
 - (1) Gemeinden oder Gemeindeverbände
 - (2) Sonstige Formen interkommunaler Zusammenarbeit
 - (3) Betriebe und Vereine, die wesentliche Leistungen für energierelevante und innovative Gemeinschaftsprojekte entwickeln und erbringen.
- Zugangsvoraussetzungen
 - (1) Die Region hat nicht mehr als 80.000 Einwohner. Bei Umsetzung in einer Region, die gebietsmäßig einer Leader-Region entspricht, erhöht sich die maximale Einwohnerzahl auf die Einwohnerzahl dieser Leder-Region.
 - (2) Regionen, die an diesem Programm teilnehmen, müssen an einem standardisierten Qualitätssicherungsprogramm teilnehmen.
 - (3) Alle Maßnahmen müssen direkt oder indirekt (z.B. Bewusstseinsbildung) die Reduzierung von heimischen Treibhausgasemissionen als primäres Ziel verfolgen.
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Die Ermittlung der Begünstigten erfolgt in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren. Die Entwicklung von Konzepten hat klare Vorgaben und Zielsetzungen zu erfüllen und wird von einer Fachjury bewertet.
Kriterien:
 - (1) Eignung der Modellregion aufgrund des Potenzials für konkrete Klimaschutzmaßnahmen
 - (2) Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Konzepts auf andere Regionen
 - (3) Involvierung von Stakeholdern

- **Ausmaß der Förderung**
Bis zu 90 % der anrechenbaren Kosten. Projekte mit erheblichen Eigenmittelanteilen aus den Regionen werden bevorzugt. Ein diesbezüglicher Mindestanteil kann im Ausschreibeleitfaden vorgegeben werden.

Bei monetären Preisen für Wettbewerbe: bis zu 100 %

8.2.13.3.12 **Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene**

- **Submaßnahme**
16.8. Support for drawing up of forest management plans or equivalent instruments
- **Beschreibung des Förderungsgegenstandes**
Unterstützung für die Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen
- **Art der Beihilfe**
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten
- **Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen**
Forstgesetz 1975
- **Anrechenbare Kosten**
 - (1) Investitionskosten
 - (2) Sachkosten
 - (3) Personalkosten
- **Begünstigte**
 - (1) BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - (2) Waldbesitzervereinigungen
 - (3) Agrargemeinschaften
 - (4) Gemeinden, Gemeindeverbände
 - (5) Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturgefahren- und Katastrophenmanagement
- **Zugangsvoraussetzungen**
 - (1) Die Erstellung eines waldbezogenen Plans unterliegt den Zielsetzungen des Programms.
 - (2) An der überbetrieblichen Zusammenarbeit sind mindestens zwei der unter Begünstigte genannten Akteure beteiligt.
 - (3) Die überbetriebliche Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
 - (4) Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- **Prinzipien zu den Auswahlkriterien**
Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:
 - (1) Ökonomische, ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive
 - (2) Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser, Biodiversität
 - (3) Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum

- Ausmaß der Förderung
 - (1) Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten
 - (2) Untergrenzen
Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 2.500,- je Vorhaben
 - (3) Obergrenzen
Die anrechenbaren Kosten betragen maximal EUR 100.000,- je Vorhaben

8.2.13.3.13 Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum – Green Care

- Submaßnahme
16.9. Diversifizierung von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Land- und Forstwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - (1) Entwicklung, Verbesserung oder Umsetzung von Sozialleistungen (green care) land- und forstwirtschaftlichen Akteure, der Landnutzer oder KMUs im ländlichen Raum (Gesundheit, Bildung, Kultur, Tourismus, Integration, etc.)
 - (2) Entwicklung von Konzepten für die Erstellung zielgruppenorientierter Angebote und deren überregionale Umsetzung
 - (3) Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von agrarischen und forstlichen Sozialleistungen einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung
 - (4) Entwicklung, Aufbau und Vernetzung sektorübergreifender Kooperationen von Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer oder KMUs
 - (5) Entwicklung von innovativen Pilotprojekten oder Durchführbarkeitsstudien
 - (6) Veranstaltungen, Demonstrationsvorhaben, Schulungen

- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten
 - Investitionskosten
 - Sachkosten
 - Personalkosten

- Begünstigte
 - BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - Agrargemeinschaften
 - Gemeinden, Gemeindeverbände
 - Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

- Zugangsvoraussetzungen

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben.

- Ausmaß der Förderung
Maximal 100 % der anrechenbaren Kosten

8.2.13.3.14 **Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände**

- Submaßnahme
16.0. Zusammenarbeit: Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Akteure der Wertschöpfungskette sowie Branchenverbände

- Beschreibung des Förderungsgegenstandes
 - Entwicklung der Zusammenarbeit
 - zwischen in Österreich anerkannten Erzeugerorganisationen/ins Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften oder von Erzeugerorganisationen/Genossenschaften mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette
 - Innerhalb eines oder zwischen mehreren Branchenverbänden
 - Zusammenarbeit für folgende Themenbereiche:
 - Für in Österreich anerkannten Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen: Aktivitäten gemäß Artikel 149 (Vertragsverhandlungen Milch), 152 (Erzeugerorganisationen allgemein), 170 (Vertragsverhandlungen Rind/Kalbfleisch), 171 (Vertragsverhandlungen Getreide) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EU) Nr. 1308/2013) sowie für ; innovative Produkte oder Produktionsverfahren.
Ausgenommen ist der Obst- und Gemüsesektor.
 - Für in Österreich anerkannten Branchenverbände: Aktivitäten gemäß Artikel 157 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EU) Nr. 1308/2013)
 - Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien, die Erstellung eines Geschäftsplans
 - Veranstaltungen und Schulungen sowie die Anwerbung neuer Mitglieder

- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand und Personalaufwand

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
[...]

- Anrechenbare Kosten
Sach- und Personalaufwendungen
 - Ausgenommen sind Kosten für operative Absatzförderungsmaßnahmen

- Begünstigte
Juristische Personen oder Personenvereinigungen bestehend aus

- Erzeugerorganisationen, die in Österreich gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse anerkannt sind
- Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die in Österreich gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse anerkannt sind
- Landwirtschaftliche Genossenschaften, die in Österreich ins Genossenschaftsregister eingetragen sind
- andere Akteure der Wertschöpfungskette (als Partner von Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften)

Branchenverbände, die in Österreich gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse anerkannt sind

- Zugangsvoraussetzungen

- An der Zusammenarbeit sind mindestens 3 der unter Begünstigte genannten AkteurInnen beteiligt, wobei davon mindestens 1 PartnerIn eine Erzeugerorganisation oder eine Genossenschaft sein muss.
- Bei Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Vereinigung aus mindestens 3 Erzeugerorganisationen besteht.
- Die Zusammenarbeit erfolgt nicht ausschließlich zwischen Genossenschaften, es muss mindestens 1 andere/r Partner/in an der Zusammenarbeit beteiligt sein.
- Die Zusammenarbeit erfolgt innerhalb eines oder zwischen mehreren Branchenverbänden.
- Die Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.
- Es muss ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit vorhanden sein.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in Blöcken durchgeführt werden. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Projekte qualitativ und quantitativ bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Prioritätenreihung und entscheidend, ob ein Antrag förderwürdig ist und hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Förderintensität.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt: Neuheit und Umfang der Zusammenarbeit, Unterschiedlichkeit der Akteure in der Kette, Anzahl von Themenschwerpunkten oder Zielen der Zusammenarbeit, Potential von Wertschöpfung oder Mehrwert für die Akteure.

- Ausmaß der Förderung

Die maximale Förderintensität beträgt 30%.

Die Untergrenze an anrechenbaren Kosten pro Vorhaben beträgt EUR 10.000.

8.2.13.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.13.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

- Kontrolle der Voraussetzungen, ob Definition der kurzen Versorgungskette oder der lokalen Märkte (ein Intermediär oder Kilometergrenze) eingehalten wird
- Doppelförderung bei Absatzförderung durch andere Instrumente oder Maßnahmen
- Verwendung von Fördergeld für operative Absatzförderungsmaßnahmen nur im Zusammenhang mit kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten zulässig
- während der Projektdauer wird die Mindestanzahl an Kooperationspartnern unterschritten
- Verlust der Anerkennung als Erzeugerorganisation/Branchenverband

8.2.13.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

- Die Definition des lokalen Marktes erfolgt anhand einer Kilometergrenze ausgehend vom landwirtschaftlichen Betrieb, diese Grenze bezieht sich auf die Luftlinie. Damit ist die Berechnung der Begrenzung des lokalen Marktes sicherer und weniger fehleranfällig als bei Routenberechnung.
- Die Verortungsdaten mit den geografischen Koordinaten sind für jeden landwirtschaftlichen Betrieb frei verfügbar.
- Der Förderwerber muss für alle für die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme relevanten Partner oder Orte die jeweiligen Verortungsdaten mit geografischen Koordinaten aus einheitlicher Quelle angeben.
- Um Doppelförderungen bei der Absatzförderung zu vermeiden, gibt es eine entsprechende Einschränkung bei den Zugangsvoraussetzungen.
- Der Förderwerber muss eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass keine weiteren Förderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Art. 17 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 bezogen werden.
- Genaue Überprüfung der geförderten Projekte bei der Wirkungskontrolle der Projektumsetzung anhand der jährlichen Fortschrittsberichte.
- Zur Vermeidung einer Doppelförderung bei Absatzförderungsmaßnahmen:
 - Einschränkung des Fördergegenstands durch Bezug zu Artikel 106 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der sich nur auf die Entwicklung von Initiativen im Bereich Werbung und Vermarktung bezieht
 - Ausschluss von operativen Absatzförderungsmaßnahmen von den anrechenbaren Kosten
- Überprüfung und Verifizierung bei jährlichem Fortschrittsbericht, erst dann Auszahlung

8.2.13.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

- Transparente Ausschreibung, im Vorfeld genaue Information für potenzielle Förderwerber über Zugangsvoraussetzungen und andere wichtige Anforderungen
- Bereitstellung von umfassenden Informationen über die wesentlichen für die Abwicklung relevanten Punkte
- Jährliche Fortschrittsberichte sind vorzulegen
- Aufbau einer Datenbank zum Vergleich mit anderen Absatzförderungsmaßnahmen zur Vermeidung von Doppelförderungen

8.2.13.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

Berechnung von Standardkosten (Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene)
Standardkosten werden, so fern angewand, auf Basis von wissenschaftlichen Studien nach Festlegung der Verrechnungseinheit ermittelt. So fern keine entsprechenden Studien oder Kennzahlen vorhanden sind, werden österreichweite Erfahrungswerte herangezogen.

8.2.13.6 Andere wichtige Anmerkungen

Mehrjährige Vorhaben können nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt werden. Nach einer Evaluierung ist eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums nach Antragstellung um maximal weitere 3 Jahre möglich. Die Projektbeschreibung muss die Festlegung von messbaren Wirkungs- und Leistungszielen (Meilensteinen) für die geplante Projektumsetzung beinhalten. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

8.2.13.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

- Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets.

[...]

Lokaler Markt:

Wenn mit der Definition für kurze Versorgungsketten gemäß Artikel 11, Absatz 1 des Delegierte Rechtsaktes zum ELER nicht das Auslangen gefunden werden kann, so sind folgende zusätzliche Optionen für die Definition des lokalen Marktes im Sinne von Artikel 11, Absatz 2 der genannten Verordnung möglich:

- Wird ein Radius von 200 Kilometer ausgehend vom landwirtschaftlichen Betrieb, von dem ein Produkt stammt, bei der Verarbeitung und bei Verkauf an die Konsumenten nicht überschritten, so ist diese Aktivität im Sinne eines lokalen Marktes anzusehen.
Im Falle einer gemeinsamen Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte, wo die nämliche Zuordenbarkeit der verarbeiteten Produkte zu den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben nicht mehr gegeben ist, gilt die Grenze von 200 Kilometern ausgehend vom Verarbeitungsbetrieb.
- Zusammenarbeit, die sich auf Produkte bezieht, die gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012 als geschützte Ursprungsbezeichnung für Österreich zugelassen sind, ist im Sinne eines lokalen Marktes zu verstehen. Dies gilt auch für die fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“.
- Waldbezogener Plan: In diesem Programm wird anstelle des Terminus “Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ gemäß Artikel 21 der Grundverordnung der Begriff “waldbezogener Plan” angewandt.

8.2.14 LEADER

8.2.14.1 Rechtsgrundlage

VO (EU) 1303/2013 Art. 32-35

Artikel 42-44 der Grundverordnung

DuRa – Anhang I

8.2.14.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Allgemein

In Österreich wird der Unterstützung gemeinde- und sektorübergreifender Entwicklungsprojekte schon seit über 30 Jahren vermehrt regionalpolitisches Augenmerk geschenkt. Von besonderem Interesse sind dabei jene Projekte, die im Sinne einer eigenständigen Regionalentwicklung Entwicklungspotenziale in der Region erkennen und entwickeln. Diese konkreten Aktivitäten sollen durch regionale Strategien inhaltlich gesteuert werden. Die Erarbeitung dieser Strategien erfolgt dabei unter partnerschaftlicher Einbeziehung der lokalen Bevölkerung. Die Umsetzung erfolgt an Hand konkreter Projekte.

Die Genderperspektive und die Beachtung der Bedarfe aller Bevölkerungsgruppen sind unabdingbar für die Entwicklung zur Steigerung der Attraktivität einer Region. Es ist wichtig in den Prozess der ländlichen Entwicklung nicht nur die üblichen Interessensgruppen einzubeziehen, sondern sich gerade auch um die Beteiligung von Menschen zu bemühen, die bis jetzt kaum oder gar nicht miteinbezogen wurden. Der Einsatz von Gender Mainstreaming zur strategischen Steuerung aller Maßnahmen und engagierte Gleichstellungsorientierung zur Aktivierung und Nutzung aller Potenziale gewährleisten die zukünftige Lebensfähigkeit einer Region.

Lokale Entwicklungsstrategien

Die lokalen Entwicklungsstrategien müssen auf die betreffende Region und deren ökonomische, ökologische und soziale Gegebenheiten abgestimmt sein. Aufbauend auf eine SWOT-Analyse werden die regionalen Entwicklungsnotwendigkeiten aufgezeigt und strategische Aktionsfelder festgelegt. Diese Handlungsfelder müssen zur Erreichung der Ziele der Maßnahme LEADER beitragen (siehe Submaßnahme 19.3).

Zusätzlich zur Qualität der Entwicklungsstrategie ist die Qualität der Organisation der LAG von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus stützen sie sich zumindest auf die folgenden Elemente:

- a) a) die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;
- b) b) eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;
- c) c) eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, eine Erläuterung der integrierten und innovativen Merkmale der Strategie und eine Rangfolge der Ziele, einschließlich messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse. Die Zielvorgaben für Ergebnisse können qualitativ oder quantitativ ausgedrückt werden. Die Strategie stimmt mit den relevanten Programmen aller betroffenen ESI-Fonds, die daran beteiligt sind, überein;
- d) d) eine Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
- e) e) einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen;
- f) f) eine Beschreibung der Vorkehrungen für die Verwaltung und die Begleitung der Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird, und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Bewertung;

- g) g) den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes der betroffenen ESI-Fonds enthält.

Die LAG müssen einen Entwicklungsplan vorlegen, dessen Entwicklungsstrategie die grundsätzlichen Ziele des Programms zur ländlichen Entwicklung berücksichtigt. Die SWOT-Analyse muss alle für die jeweilige LEADER-Region wichtigen Themen beleuchten, damit in einem logischen Ganzen die Strategie und Aktionen daraus abgeleitet werden können.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der SWOT-Analyse auch die Themen, Jugendliche, Daseinsvorsorge und Lebenslanges Lernen mit berücksichtigt werden

Es muss insbesondere aus einer Diversitätsperspektive beachtet werden, welche unterschiedlichen (Entwicklungs-)Bedarfe für Frauen und Männer der verschiedenen Bevölkerungsgruppen bestehen, wo strukturelle, ökonomische oder soziale Benachteiligungen existieren, ob Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen gleichermaßen als Potenzial und aktive Gestalterinnen im jeweiligen Themenbereich positioniert sind.

Weiters ist bei allen Themen zu beachten, welche Wirkungen der geplanten Aktivitäten zu erwarten sind.

Die Entwicklungsstrategie soll aufzeigen, wie durch Kooperation lokaler Aktionsträger Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung der spezifischen Regionen beschritten werden können. Darunter ist eine wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu verstehen.

Bei dem durch die Strategie abgedeckten Gebiet muss es sich um ein zusammenhängendes Gebiet handeln, das geographisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Einheit bildet und das hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials die ausreichende kritische Masse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie hat.

Die Umsetzung des Maßnahme LEADER kann grundsätzlich auf dem gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich erfolgen. Ausgenommen sind Gemeinden die nicht im ländlichen Gebiet liegen (siehe Abschnitt Abgrenzung ländlicher Raum).

Die Bevölkerung des Leader-Gebiets darf nicht weniger als 10.000 und nicht mehr als 150.000 EinwohnerInnen betragen.

Projektkosten können auch außerhalb des Leader-Gebiets, nicht jedoch außerhalb des Programmgebiets, angerechnet werden, sofern der Nutzen der Projekte den Akteuren im LEADER-Gebiet zugerechnet werden kann.

In jedem Leader-Gebiet wird eine LAG installiert, auf dem gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich werden maximal [80] LAG angestrebt. Das Leader-Gebiet wird einen Anteil von maximal [90] % des österreichischen Bundesgebiets abdecken.

Wird die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie neben dem ELER zusätzlich durch weitere ESI-Fonds unterstützt ist der ELER als federführender Fonds, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten nach GSR-VO Art. 32 trägt, einzusetzen.

Lokale Aktionsgruppe

Für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien sind die lokalen Aktionsgruppen (LAG) verantwortlich, da diese bestmöglich die Potenziale in der Region sammeln, als Schnittstelle fungieren und die Umsetzung von Projekten anregen bzw. unterstützen.

Die LAG stellen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der jeweiligen LEADER-Region dar. Auf der

Ebene der Beschlussfassung dürfen weder VertreterInnen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein (VO Nr. 1303/2013 Art. 32). Diese Erfordernisse gelten auch für das Projektauswahlgremium (VO Nr. 1303/2013 Art. 34). In allen Gremien der LAG ist anzustreben, dass Frauen ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Zumindest im Projektauswahlgremium müssen daher mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

Die Mitglieder einer LAG müssen basierend auf der vorzulegenden lokalen Entwicklungsstrategie nachweisen, dass sie imstande sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen.

Die Eignung und Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem anhand der Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen.

Die Fähigkeit der PartnerInnen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein, wie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen

(z.B. durch Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag, Regionsvertrag, Organisationskonzept, etc).

Die Mitglieder der LAG müssen sich in einer von der Rechtsordnung vorgesehenen Organisationsform zusammenschließen, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag, etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet. Die Mitglieder sind im betreffenden Gebiet ansässig. VertreterInnen überregionaler Organisationen mit Sitz außerhalb der LEADER-Region können in begründeten Fällen auch Mitglied der LAG sein.

Die Aufgaben einer LAG umfassen jedenfalls:

- a) den Aufbau von Kapazitäten der lokalen AkteurInnen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten;
- b) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;
- c) das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie;
- d) die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien;
- e) die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;
- f) die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;
- g) die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie.

Die professionelle Programmabwicklung auf LAG-Ebene ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und -strategie. Zur Sicherstellung eines professionellen LAG-Managements sind Personen im Beschäftigungsausmaß von mindestens 60 Wochenstunden bei der LAG anzustellen.

Auswahl der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES)

Innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung des ländlichen Entwicklungsprogramms wird das Auswahlverfahren für LES organisiert. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht einen Aufruf

zur Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien. Nach Ablauf der Einreichfrist werden alle rechtzeitig vorgelegten Strategien vom dafür eingerichteten Ausschuss zur Auswahl der LES bearbeitet und eine Rückmeldung zur Strategie an jeden Einreichenden übermittelt. Die Bewerber haben anschließend zeitlich befristet die Möglichkeit ihrer Strategien zu überarbeiten bevor diese endgültig vom LES-Ausschuss bewertet werden.

Die Auswahl erfolgt anhand der Zugangs- und Qualitätskriterien (siehe Abbildung 13 und Abbildung 14) und unterliegt einem Wettbewerb. Die Entscheidung im LES-Ausschuss erfolgt anhand eines Bewertungsschemas. Mit der Anerkennung als Leader-Region wird jeder LAG ein Budgetrahmen aus den Mitteln des ländlichen Entwicklungsprogramms zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie zugeteilt.

Nr.	Zugangskriterium	Spezifikation
1)	Der Antrag ist fristgerecht eingelangt.	Fristgerecht entsprechend Ausschreibung.
2)	Der Antrag entspricht den formalen Anforderungen der Ausschreibung.	Formgerecht und vollständig gemäß Ausschreibungsunterlagen (<i>enthält alle Kapitel</i>).
3)	Der räumliche Geltungsbereich der vorgeschlagenen Entwicklungsstrategie entspricht den in Art. 33 (6) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013....	a) Die Gebietsabgrenzung der LAG umfasst mind. 10.000 und max. 150.000 EinwohnerInnen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Grenzen gesenkt oder erhöht werden.
		b) Gemeinden größer als 30.000 EinwohnerInnen können nicht Mitglied einer LAG sein..
		c) Das Gebiet stellt in geographischer, ökonomischer und sozialer Sichtweise eine Einheit dar.
4)	Die Zusammensetzung der LAG und deren Organisationsstruktur entsprechen den Anforderungen der Art. 32 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.	a) <u>Organisationsform</u> : Juristische Person (Verein, GmbH, etc.)
		b) <u>Zusammensetzung der LAG</u> : Ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat dabei mehr als 49% der Stimmrechte.
		c) <u>Projektauswahlgremium</u> : Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat mehr als 49% der Stimmrechte. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat dabei mehr als 49% der Stimmrechte. <i>BürgermeisterIn, VizebürgermeisterIn, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder sein/ihr VertreterIn, Abgeordnete zum Landtag,</i>

Nr.	Zugangskriterium	Spezifikation
		<i>Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament sind jedenfalls dem öffentlichen Sektor zuzuordnen.</i>
5)	Der Frauenanteil im Projektauswahlgremium beträgt mindestens ein Drittel.	Mitgliederliste des Projektauswahlgremiums
6)	Der Antrag enthält verbindliche Zusagen über die Aufbringung ausreichender Eigenmittel für das LAG-Management bis 2023.	Eigenmittelaufbringung vor allem in Hinblick auf die errechneten Vollkosten für Organisation und Management der LAG (Gemeinderatsbeschlüsse, Beschlüsse der Regionalplanungsgemeinschaften, etc.).
7)	Der Antrag enthält Unvereinbarkeitsbestimmungen.	Es liegt eine klare Darstellung über den Umgang mit bzw. die Vermeidung von Unvereinbarkeiten im Rahmen der LAG, des Auswahlgremiums bzw. des LAG-Managements bei.

Abbildung 13: Zugangskriterien für Auswahl der LES

	Nr.	Qualitätskriterium	Spezifikation	Gewichtung
Bottom-up	1)	Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozess haben den bottom-up Ansatz ausreichend berücksichtigt, die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie wurde in der Region auf breiter Basis - unter Einbindung der lokalen Bevölkerung und aller relevanten EntwicklungspartnerInnen – diskutiert und ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.	<p>a) Darstellung des Prozesses - Bottom-up Ansatz (<i>Beteiligte PartnerInnen, Anzahl der Sitzungen, TeilnehmerInnen-Listen</i>).</p> <hr/> <p>b) Konzepterstellung: - <i>Selbst erstellt</i> - <i>Externe Moderation</i> - <i>Beauftragte Konzepterstellung</i> - <i>Wenn ja: Funktion des/der externen BeraterIn (ErstellerIn, ModeratorIn)</i> - <i>Ablaufdiagramm</i></p>	2
SWOT-Analyse	2)	Die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken hinsichtlich der sozioökonomischen Situation der Region werden plausibel und nachvollziehbar beschrieben.	Beschreibung der gegenwärtigen Situation und Potentiale im Sinne einer SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Genderperspektive.	2
	3)	Die SWOT-Analyse nimmt auch Bezug zur „alten LES“ (Projekte, Erfolgsfaktoren, Schwierigkeiten).	Erfahrungen der Periode 2007-13 werden hinsichtlich Stärken und Schwächen sowie Chancen und Bedrohungen analysiert.	1
Entwicklungs-	4)	Die LES gibt die	Klarer Zusammenhang zwischen	2

	Nr.	Qualitätskriterium	Spezifikation	Gewichtung
notwendig-keiten		Entwicklungsnotwendigkeiten des Gebiets wieder – es sind konkrete Schwerpunkte definiert	SWOT-Analyse und Bedarfen (needs assessment).	
Ziele	5)	In der LES sind konkrete Ziele definiert und nach Prioritätsstufen dargestellt (Zielhierarchie).	Auf Basis von Entwicklungsnotwendigkeiten sind klare, messbare Ziele formuliert. Darstellung der erwarteten Resultate 2020 (2023). - Quantitative und/oder - Qualitative Erfolgskriterien (Indikatoren)	2
	6)	Die LES ist multisektoral angelegt.	Darstellung geplanter sektorübergreifender Entwicklungsfelder.	1
Strategie	7)	Die Strategie ist in sich kohärent.	Die Strategie ist durch die SWOT begründet.	2
	8)	Beitrag der LES zu bzw. Wirkung auf die für Leader relevanten Schwerpunktbereiche (focus areas) des Programms LE 2020 bzw. wo zutreffend auch für die Programme zur Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und der Programme zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit.	Darstellung welche Schwerpunktbereiche aus den jeweiligen Programmen angesprochen werden.	1
	9)	Die Strategie ist kohärent/komplementär zu anderen Strategien wie der Partnerschaftsvereinbarung und dem Programm LE 2020, sowie zu Strategien des Bundeslandes bzw. der Region.	Abstimmung mit der Partnerschaftsvereinbarung, dem Programm LE 2020, den vorab genannten Strategien des relevanten Bundeslandes und den vorhandenen Regionsstrategien (falls zutreffend).	2
	10)	Die LES kann nachvollziehbar eine dem Gender Mainstreaming Prinzip entsprechende Verbesserung bewirken.	a) Darstellung der Repräsentanz von Frauen und Männern in den regionalpolitischen Prozessen. <hr/> b) Eingehen auf die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern in den regionalpolitischen Prozessen. <hr/> c) Gewährleistung, dass Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen gleichgestellt von den	1

Nr.	Qualitätskriterium	Spezifikation	Gewichtung
		Interventionen profitieren.	
		d) Von Frauen initiierte und gender-spezifische Projekte werden besonders unterstützt.	
11)	Die LES ist beschäftigungswirksam.	Beschreibung der angestrebten Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. bereits vorhandener Entwicklungsfelder/-optionen.	1
12)	Die LES ist kooperativ angelegt.	Darstellung geplanter nationaler oder transnationaler Kooperationen.	1
13)	Innovationsgehalt der LES.	In der LES gibt es Überlegungen, wie in der LAG Innovation bei internen Prozessen bzw. Aktivitäten behandelt wird. Innovative Entwicklungen können u.a. vorkommen in Dienstleistungen, Produkten, Organisationsmethoden; Soziale Innovationen, etc.)	1
Umsetzung	14) Die Strategie und der vorgesehene Aktionsplan stimmen mit der finanziellen Ausstattung der LAG und dem vorgesehenen Finanzplan überein.	Nachvollziehbare Zuteilung des Budgets zu den gesetzten Schwerpunktbereichen (Zielen).	2
-) LAG- Management	15) Das professionelle Management und Organisationskonzept der LAG sind an die Größe des Gebiets und die Strategie angepasst.	a) Benennung der Organisationseinheiten, die operative und strategische Aufgaben wahrnehmen (inkl. der Stellen außerhalb der Organisation, die operative Aufgaben erbringen) b) Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Stellen inkl. der außerhalb der Organisation, wenn es sich um operative Aufgaben handelt. c) Vollkosten per anno sind der Größe und Strategie der LAG angepasst.	2
	16) Die LAG (das LAG Management) hat Kapazitäten Frauen und	Darstellung der geplanten Sensibilisierungsmaßnahmen bzw.	1

	Nr.	Qualitätskriterium	Spezifikation	Gewichtung
		Männer aller Bevölkerungsgruppen zu mobilisieren und zu motivieren.	–aktivitäten.	
	17)	Das Stellenprofil für das LAG-Management sieht eine für die beschriebenen Tätigkeiten ausreichende Qualifizierung vor.	Beschreibung der Mindestqualifikationen für MitarbeiterInnen des LAG-Managements.	1
-) Aktionsplan	18)	Im Aktionsplan sind einzelne Maßnahmen vorgesehen.	Benennung von Aktivitäten und Vorhaben sowie möglicher TrägerInnen.	2
	19)	Die LES beschreibt die Teilnahme am nationalen und europäischen Netzwerk bzw. weiterer Netzwerkarbeiten.	Geplanter qualitativer und quantitativer Beitrag.	1
-)Umsetzungsstrukturen	20)	Arbeits- und Entscheidungsabläufe in der LAG sind transparent.	Darstellung der Entscheidungsstruktur und -abläufe, insbesondere auch von Unvereinbarkeitsbestimmungen.	2
Projekt-auswahl	21)	Die LES enthält nachvollziehbare Auswahlkriterien für Projekte und eine Checkliste.	Beschreibung der Auswahlkriterien und des Auswahlprozesses.	2
Spezifische Themen	22)	Die LES beinhaltet eine Strategie zu lebenslangem Lernen (Verbindung von Bildung und ländlicher Entwicklung).	Darstellung des Umsetzungskonzepts	1
	23)	Die LES lässt besonderes Engagement bei der Umsetzung von Querschnittszielen erkennen.	Berücksichtigung von in der Regionalentwicklung unterrepräsentierten Gruppierungen (Jugendliche, Menschen mit Behinderung, MigrantInnen, Personen 60+, etc.) in Themenfelder bzw. Aktivitäten.	1
Monitoring / Evaluierung	24)	Steuerung und Qualitätssicherung durch Monitoring und Evaluierung der Strategie.	Darstellung des Systems, der Erfassungsmethode der Indikatoren, der geplanten Maßnahmen und des Zeitplans.	2
Bonus	25)	Die LES lässt besonderes Engagement bei der Umsetzung von Querschnittszielen erkennen.	Beteiligung von in der Regionalentwicklung unterrepräsentierten Gruppierungen (Jugendliche, Menschen mit Behinderung, MigrantInnen, etc.) im Projektauswahlgremium bzw. mehr als 40% Frauenanteil.	1

Abbildung 14: Qualitätskriterien für Auswahl der LES

Ziel dieses zweistufigen Auswahlprozesses ist die Qualität der Strategien durch einen Austausch zwischen LAG und LES-Ausschuss noch zu verbessern (Zeitplan des LES-Auswahlprozesses siehe Abbildung 15).

Zeit	Aufgabe	Anmerkung
Jänner – März 2014	LES-Workshops	SWOT-Analyse und Modell zur Wirkungsmessung
April – September 2014	Aufruf zur Einreichung von Lokalen Entwicklungsstrategien (Call)	Ausschreibungsunterlagen, LES-Leitfaden
Oktober – Dezember 2014	LES Auswahl Phase I	Durchsicht der eingereichten LES und Rückmeldung an die LAGs
Jänner – Mitte Februar 2015	Feedbackphase	Einarbeitung der Rückmeldungen (auch betreffend Finanzplan) durch die LAG
Mitte Februar – April 2015	LES Auswahl Phase II	Durchsicht der überarbeiteten LES, insbesondere betreffend der Feedback-Rückmeldungen
Mai 2015	Formelle Auswahl im LES-Ausschuss	Anerkennung als LAG

Abbildung 15: Zeitplan des LES-Auswahlprozesses

Der für die Auswahl aller LAGs eingesetzte Ausschuss setzt sich aus VertreterInnen der Verwaltungsbehörden des ELER und des EFRE und den an der Umsetzung der Maßnahme Leader beteiligten Ländern zusammen. In Regionen wo zur Umsetzung der Strategie auch Mittel aus den Programmen zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) angesprochen werden sind auch die entsprechenden ETZ-Verwaltungsbehörden im Ausschuss vertreten. Allenfalls werden Fachgutachter beigezogen.

Anpassung der LES

Zum Zeitpunkt der Erstellung einer Strategie wird eine aus aktueller Sicht sinnvolle Entwicklungsrichtung vorgegeben. Im Rahmen des Monitorings der Strategieumsetzung und vor dem Hintergrund laufender Veränderungen in Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft kann es notwendig werden eine Strategie anzupassen. Daher sind Änderungen der LES zulässig, wenn damit weiterhin die Erreichung der Programmziele sichergestellt wird und die Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorliegt.

Änderung der Gebietsabgrenzung lokaler Aktionsgruppen

Anträge auf Gebietsänderungen sind bei den zuständigen LEADER-verantwortlichen Landesstellen ausschließlich durch die LAG einzubringen. Im Falle der Ausweitung des Gebiets (Eintritt neuer Gemeinden) haben die Anträge eine Zusicherung über die nachträgliche Einbringung des entsprechenden Finanzmittelanteils für die Zeit ab Beginn der Programmumsetzung zu enthalten. Im Falle der Verkleinerung eines Gebietes (Austritt von Gemeinden) muss die weitere Finanzierung der LAG durch die Bereitstellung des entsprechenden Finanzmittelanteils sichergestellt sein.

Über den Antrag auf Gebietsänderung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Wesentliches Kriterium für die Prüfung des Antrags ist die Gewährleistung, dass die von der LAG ursprünglich vorgelegte LES auch nach der Gebietsänderung realisierbar ist.

Auswahl der Projekte zur Strategieumsetzung

Mit der Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien wird seitens des LES-Ausschusses, dem die Verwaltungsbehörde angehört, sichergestellt, dass nur LAG ausgewählt werden, die ihren Projektauswahlprozess und die dazugehörigen Projektauswahlkriterien entsprechend klar, nachvollziehbar und vollständig darstellen.

Im Zuge der Umsetzung der LES liegt die inhaltliche Projektauswahl ausschließlich beim Auswahlgremium der LAG. Die Selektion muss transparent und nicht diskriminierend erfolgen. Anschließend werden die von der LAG ausgewählten Projekte von der bewilligenden Stelle auf formale Kriterien (Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht, Übereinstimmung mit anzuwendenden Richtlinien, Unterstützung gemeinsam festgelegter Landestrategien, etc.) und Vollständigkeit geprüft. Die formale Genehmigung im Sinne der Zahlstellenaufgaben erfolgt durch die bewilligende Stelle.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Für die Umsetzung von Strategien im Ländlichen Raum ist es notwendig, eine regionsspezifische Wissensbasis aufzubauen, um die strategischen Ziele der Region zu verankern und voranzutreiben. Mittels Wissenstransfermaßnahmen wird dieser gestärkt, sowie ein lebenslanges Lernen forciert. Durch die gemeinsame Umsetzung von Bildungs- und Wissenstransfermaßnahmen im regionalen Kontext werden individuelle Lösungsansätze für die Probleme und Herausforderungen des ländlichen Raums generiert.

Schwerpunktbereich 1C

Noch ergänzen

Schwerpunktbereich 2A

Noch ergänzen

Schwerpunktbereich 3A

Durch die Schaffung, Professionalisierung und Optimierung

- der horizontalen und auch vertikalen Zusammenarbeit entlang der Lebensmittelkette,
- von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten,
- von neuen Qualitätsregelungen für Lebensmittel und
- der Information der KonsumentInnen über Qualitätsregelungen, kurze Versorgungsketten und lokalen Märkte,

wird die Wertschöpfung aller Beteiligten in den ländlichen Regionen erhöht. Dadurch soll die Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft stimuliert werden.

Um ein auf die Wünsche der KonsumentInnen zugeschnittenes qualitativ hochwertiges und lokales Lebensmittelangebot sicherzustellen, ist die Erschließung neuer Distributionswege insbesondere für die Direktvermarktung von großer Bedeutung. Die Stärkung der Direktvermarktung leistet einen wichtigen Beitrag zur Diversifizierung und Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe.

Schwerpunktbereich 3B

Ein nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren erfordert Vernetzung und Partnerschaften auf lokaler bzw. regionaler Ebene zwischen engagierten BürgerInnen, Gemeinden, den Wirtschaftssektoren, Vereinen, Verbänden und anderen AkteurInnen der Region, um langfristig zur Stärkung und Verbesserung der betrieblichen, kommunalen und regionalen

Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz für Naturgefahren und deren Auswirkungen beizutragen.

Schwerpunktbereich 4A

Biodiversität und abwechslungsreiche Kulturlandschaften stellen wichtige Elemente der ländlichen Entwicklung dar. So können intakte, artenreiche Kulturlandschaften gerade in benachteiligten Gebieten ein Alleinstellungsmerkmal im Tourismus darstellen und zum Fortbestand dezentraler Besiedlungsstrukturen beitragen. Der Zusammenarbeit zwischen Regionalentwicklung und Naturschutz kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Regionsbezogen ist daher für die Umsetzung biodiversitäts- bzw. naturschutzrelevanter Themen und die Verstärkung der Kooperationen zwischen den relevanten AkteurInnen das LEADER-Programm ein zentrales Instrument. LEADER stellt aber auch ein Instrument dar, mit dem eine „Inwertsetzung“ des Artenreichtums von Regionen gelingen kann und das Bewusstsein für Biodiversität geweckt und gestärkt werden kann. So kann die Maßnahme etwa Projekte und Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz unterstützen, die die Nachfrage nach Produkten mit Biodiversitätsbezug unterstützen.

Schwerpunktbereich 5C

Noch ergänzen

Schwerpunktbereich 6A

Strukturschwache Regionen abseits der Ballungszentren sind oft von einem Rückgang an Arbeitsplätzen und einem generellen Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen für Frauen betroffen. Insbesondere in peripheren ländlichen Gebieten kann die Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in den nicht-agrarischen Bereich wie z.B. Tourismus einen Beitrag zur lokalen Entwicklung leisten. Weiters ermöglicht die Umsetzung von Projekten in Kleinunternehmen die Sicherung und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für die ländliche Bevölkerung und regt damit die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Regionen an.

Beitrag zu Schwerpunktbereich 6B

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER trägt umfassend zur lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei. Durch die Partizipation der lokalen Bevölkerung und der lokal verankerten Entscheidungskompetenz wird die Regionsautonomie erhöht.

Ziel des Bottom-up -Prozesses ist es die Stärken und Schwächen der eigenen Region zu erkennen und Chancen zur Erhöhung der Lebensqualität zu nutzen bzw. Bedrohungen der Lebensfähigkeit der Region zu reduzieren. Die Zuteilung eines Budgetrahmens bringt den Regionen mehr Selbstbestimmtheit auch in finanziellen Belangen. Dabei spielen die Qualität der Strategie und die Fokussierung auf regionspezifische Problemstellungen bzw. Potentiale eine zentrale Rolle sowohl bei der Auswahl als LAG als auch bei der Aufteilung des Budgets.

Die Maßnahme LEADER ist hinsichtlich der inhaltlichen Umsetzung von Projekten offen. Das Ziel der Maßnahme ist jedenfalls die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen für Frauen und Männer im ländlichen Raum zu verbessern und durch Kooperationen auch regionsübergreifende Projekte zu realisieren.

Um zu gewährleisten, dass die gesetzten Ziele erreicht werden wird das LAG-Management Sensibilisierungsmaßnahmen in der lokalen Bevölkerung setzen. Durch aktive Kommunikation der Strategien und das Zugehen auf potentielle FörderwerberInnen wird ein entscheidender Beitrag zu Projektanwerbung, und damit zur Strategieumsetzung, geleistet. Um den Aufgaben gerecht zu werden ist ein professionelles Management, das über ein Mindestmaß an Personalressourcen und Qualifikation verfügen muss, unabdingbar.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Maßnahme LEADER hat zum Ziel die Lebensqualität und die wirtschaftlichen Bedingungen in den Regionen zu verbessern. Dieses Ziel wird einerseits durch die Steigerung der Wertschöpfung erreicht. Andererseits werden der Erhalt bzw. die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturelle Erbes in den Regionen verfolgt. Für das Gemeinwohl wichtige Strukturen und Funktionen werden gestärkt. Diese Entwicklungen werden vor allem durch innovative Impulse lokaler AkteurInnen in den Regionen vorangetrieben.

8.2.14.3 Anwendungsbereiche und Arten der Unterstützung

8.2.14.3.1 **Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien**

- Submaßnahme
19.1. Support for preparation of LDS
- Beschreibung des Fördergegenstandes
Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie unter Einbindung der lokalen Bevölkerung, dazu zählen:
 - Studien und Analysen über die betreffende Region
 - Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie, einschließlich Beratung und Bürgerbeteiligungsprozessen
 - Organisation des Erstellungsprozesses
 - Öffentlichkeitsarbeit und Schulungsmaßnahmen für lokale Interessensgruppen
- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
 - (1) Sachkosten
 - (2) Personalkosten
- Begünstigte
Vereine und andere Zusammenschlüsse mit einer Absichtserklärung sich als LAG für die Periode 2014 – 2020 bewerben.
- Zugangsvoraussetzungen
Im Gebiet, das durch den Begünstigten abgedeckt wird, wurde in der Periode 2007 – 2013 der Schwerpunkt Leader nicht umgesetzt.

Auflage:
Der Förderwerber / die Förderwerberin ist verpflichtet beim Leader Call 2014 -2020 eine lokale Entwicklungsstrategie einzureichen, die zumindest die Zugangskriterien des Calls erfüllt.
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
Intensität des geplanten Beteiligungsprozesses
- Ausmaß der Förderung
Bis zu 65% der anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.2 **Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie**

- Submaßnahme

19.3. Support for implementation of operations under the LDS

- Beschreibung des Fördergegenstandes

Förderungsgegenstand können alle Vorhaben sein, die zur Erreichung der Ziele des Programms sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Leader-Region (beschrieben in den regionalen Entwicklungsstrategien der LAGs) beitragen.

Dazu zählen insbesondere strategische Aktionsfelder, die von anderen im Programm beschriebenen Maßnahmen nicht erfasst sind. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit die im Programm angeführten Fördergegenstände über die Maßnahme LEADER umzusetzen. Wird im Rahmen von LEADER die Möglichkeit zur Umsetzung der anderen Maßnahmen genutzt, gelten die jeweiligen Vorgaben für diese Maßnahme.

Die strategischen Aktionsfelder sind insbesondere folgenden thematischen Handlungsfeldern zugeordnet:

Steigerung der Wertschöpfung:

- Land- und Forstwirtschaft
- Tourismus
- Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU
- Energieproduktion

Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes:

- Natur- und Ökosysteme
- Kultur
- Handwerk

Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen:

- Dienstleistungen
- Nahversorgung
- Regionales Lernen

- Art der Beihilfe

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

Pauschalbeträge für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte. Das sind Projekte mit max. 5.700 EUR Kosten. Als Projektträger kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen/NGOs oder eine Gruppe nicht organisierter Menschen mit einem gemeinnützigen Ansinnen in Frage. Im Falle einer nicht organisierten Gruppe übernimmt ein Mitglied der Gruppe die Rolle des/der VertreterIn und ist im Namen der Gruppe verantwortlich. Der Anteil der Mittel für die Anwendung von Pauschalbeträgen ist mit insgesamt max. 10% am Gesamtbudget der LAG beschränkt.

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten

Bei gegebener Übereinstimmung mit nationalen Förderinstrumenten sind folgende Kostenarten förderfähig:

- (1) Investitionskosten
- (2) Sachkosten

(3) Personalkosten

- Begünstigte

Als Begünstigte für eine Förderung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien kommen neben den lokalen Aktionsgruppen und den in den jeweiligen Maßnahmen der Prioritäten 1-6 vorgesehenen FörderwerberInnen weitere regionale Akteure der betreffenden Leader-Region in Frage, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen.

Begünstigte können daher sein:

- (1) Natürliche Personen
- (2) Juristische Personen
- (3) Gemeinden

- Zugangsvoraussetzungen

Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.

Für die Bewilligung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Formelle Kriterien:

- Beitrag zur Zielerreichung der LES
- Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans
- Plausibilität der Kosten
- Einhaltung des Vergaberechts, soweit das Vergaberecht anzuwenden ist
- Finanzierung des Projekts
- Wirtschaftlichkeit des Projekts

Inhaltlich, qualitative Kriterien:

- Ökologische Nachhaltigkeit
- Soziale Nachhaltigkeit
- Ökonomische Nachhaltigkeit
- Verbindung mehrere Sektoren
- Innovationsgrad
- Kooperation
- Nachweis der fachlichen Qualität
- Gleichstellungsorientierung

Die Auswahlkriterien sind im Detail in den lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt und berücksichtigen die oben genannten formellen und inhaltlichen Kriterien. Die Auswahl erfolgt durch das Projektauswahlgremium der LAG. Die genauen Entscheidungsprozesse werden in den LES beschrieben.

- Ausmaß der Förderung

Bis zu 100%.

Die Förderintensität wird projektbezogen durch das Projektauswahlgremium unter Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts und in Übereinstimmung mit nationalen Förderinstrumenten festgelegt.

8.2.14.3.3 **Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten**

- Submaßnahme
19.6. Support for transnational cooperation (projects)

- Beschreibung des Fördergegenstandes

(i) Förderfähig sind die Anbahnung und Vorbereitung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten mit dem konkreten Ziel der Planung eines Umsetzungskonzepts. Dazu zählen:

- (1) Organisation eines Starttreffens bzw. Erfahrungsaustausch
- (2) Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion

(ii) Nationale Kooperationsprojekte finden innerhalb Österreichs (inter-territoriale Kooperation) statt. Transnationale Kooperationsprojekte werden zwischen mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat durchgeführt. Unterstützung in dieser Maßnahme ist jedoch auf den österreichischen Partner der Kooperation beschränkt.

Als Kooperationspartner einer LEADER LAG kommen neben LAG auch jene Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten Partnern aus ländlichen Gebieten bestehen und eine lokale Strategie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzen in Frage. Partnerschaften aus lokalen öffentlichen oder privaten Partnern, die nicht in einem ländlichen Gebieten ansässig sind, kommen nur in Frage, wenn sie eine Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum umsetzen.

Die generellen Entwicklungs- bzw. Förderfelder von Zusammenarbeitsprojekten betreffen die Vorbereitung und die Implementierung und lassen sich wie folgt gliedern:

- (1) Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion;
- (2) Durchführung der gemeinsamen Aktion; auch Kapazitätsaufbau
- (3) Evaluierung der Zusammenarbeit;
- (4) Öffentlichkeitsarbeit.

- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen

- Anrechenbare Kosten
Das Vorhaben der Zusammenarbeit bezieht sich auf die Vorbereitung und Durchführung der Aktion. Förderfähig sind daher folgende Aktivitäten, sofern diese klar mit dem Zusammenarbeitsprojekt in Verbindung stehen und sofern sie im örtlichen Geltungsbereich dieses Programms anfallen:

- (1) Investitionskosten
- (2) Sachkosten;
Personalkosten;

Bei gemeinsam anfallenden Kosten können diese zwischen den Partner aufgeteilt werden (Bsp. Website oder Broschüre).

- Begünstigte
Als Begünstigte für eine Förderung unter dieser Maßnahme kommen die LAG in Frage. Weitere regionale Akteure der betreffenden Leader-Region können unterstützt werden, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen.

- (1) Natürliche Personen
- (2) Juristische Personen
- (3) Gemeinden

- Zugangsvoraussetzungen

- (1) Positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums
- (2) Übereinstimmung mit der lokalen Entwicklungsstrategie der LAG
- (3) Bei Vorhaben unter (i) zusätzlich: Umsetzung eines konkreten Projektes geplant

- Prinzipien zu den Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für Anbahnungsprojekte gem. (i) und nationale Projekte (ii) sind im Detail in den lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt. Die Auswahl erfolgt durch das Projektauswahlgremium der LAG. Die genauen Entscheidungsprozesse werden in den LES beschrieben.

Die Verwaltungsbehörde legt die Auswahlkriterien für transnationale Kooperationsprojekte zentral fest und führt an Hand dieser die Auswahl durch. Eine laufende Antragsstellung ist möglich. Die Entscheidung über einen Projektantrag wird spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags getroffen.

Prinzipien zu den Auswahlkriterien noch ergänzen

Spätestens zwei Jahre nach der Genehmigung des Programms wird der Auswahl- und Abwicklungsprozess für transnationale Kooperationsprojekte veröffentlicht

- Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung kann bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten betragen.

8.2.14.3.4 ***Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung***

- Submaßnahme

19.7. Support for running costs of the LDS

- Beschreibung des Fördergegenstandes

(i) Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des Managements der LAG bei der Überwachung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie inklusive der Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten. Das heißt die mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundenen laufenden Kosten:

- Betriebskosten
- Personalkosten
- Schulungskosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Monitoring und Evaluierung

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements von lokalen Aktionsgruppen, sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

(i) Aktivitäten zur Sensibilisierung von lokalen Stakeholdern sollen den lokalen Entwicklungsprozess stimulieren, den Austausch und die Bereitstellung von Informationen und die Umsetzung der LES sicherstellen. Folgende Tätigkeiten fallen darunter:

- (1) Bewerbung und Verbreitung der Strategie bei potentiellen FörderwerberInnen
- (2) Anstoß und Unterstützung von potentiellen FörderwerberInnen bei der Entwicklung von Vorhaben bis zur Erstellung des Projektantrags

Wird die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie neben dem ELER durch weitere ESI-Fonds unterstützt ist der ELER als federführender Fonds, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten nach VO(EU) Nr. 1303/2013 Art. 35 d) und g) trägt, einzusetzen.

- Art der Beihilfe
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten
Pauschalbetrag (Kalkulation)
- Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen
- Anrechenbare Kosten
Anrechenbare Kosten sind jene, die mit dem Management der Umsetzung der LES in direkter Verbindung stehen. Dazu zählen
 - (1) Sachkosten
 - (2) Personalkosten des LAG Managements inklusive Diäten bzw. Reisekosten. Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.
- Begünstigte
LAG
- Zugangsvoraussetzungen
 - (1) Anerkennung als LAG
 - (2) Nachweis über eine durchgängige Beschäftigung von mindestens 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten in einem Anstellungsverhältnis. Unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund beispielsweise Kündigungen oder Neubesetzungen sind von der bewilligenden Stelle zu prüfen.
 - (3) Veröffentlichung der LES
- Prinzipien zu den Auswahlkriterien
n.a.
- Ausmaß der Förderung
Bis zu 65% der anrechenbaren Kosten
Die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung darf 25 % der im Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

8.2.14.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.14.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER birgt das Risiko, dass die lokale Entwicklungsstrategie nicht verfolgt wird oder die Zielsetzungen ungenügend erreicht werden. Dies kann sowohl an mangelhaften Monitoring- und Steuerungsaktivitäten, an einer von vornherein unklar formulierten Zielfestlegung oder an einem unflexiblen Festhalten der Strategie trotz geänderter Bedingungen in wirtschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Hinsicht liegen.

Gefahr im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung liegt auch in den erhöhten Anforderungen und vermehrten Aufgaben für das LAG-Management. Dies trifft insbesondere auf die gestiegene Verantwortung im Bereich Finanzmanagement, aber auch hinsichtlich der Mobilisierung von AkteurInnen zu.

Weitere Risiken bestehen in der Einflussnahme Dritter auf Entscheidungsabläufe der LAG oder Interessenskonflikte innerhalb der Mitglieder der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums.

8.2.14.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

Schon bei der Ausschreibung für die LAG-Auswahl wird die Fokussierung der LES auf strategische Handlungsfelder betont und durch die entsprechenden Qualitätskriterien bei der Bewertung der LES berücksichtigt. Somit wird gewährleistet, dass alle LES sich auf selektive Aktionsfelder beschränken und diese mit quantitativen oder qualitativen Zielen hinterlegen. Ebenfalls wird bereits mit der Auswahl der LAG deren Vorkehrungen und Mechanismen in Bezug auf Monitoring und Steuerung der LES Umsetzung analysiert. Auf Basis der getätigten Beobachtungen wird es für die LAG zukünftig möglich sein ihre Strategien bei geänderten Rahmenbedingungen zu adaptieren. Die Zuteilung eines Finanzrahmens soll zusätzlich die Planbarkeit verbessern.

Verpflichtende Vorgaben seitens der Verwaltungsbehörde betreffend die Humanressourcen des LAG-Managements sollen sicherstellen, dass dieses mit entsprechend qualifiziertem und ausreichendem Personal ausgestattet ist. Somit sollen die Erfüllung der genannten Anforderungen hinsichtlich Monitoring und Finanzmanagement, aber auch Sensibilisierung von potentiellen Förderwerbern gewährleistet werden.

Um bei der Auswahl als Leader-Region die Zugangskriterien zu erfüllen sind die LAG-internen Entscheidungs- und Organisationsstrukturen, aus denen klar erkenntlich ist, dass Interessenskonflikte oder Einflussnahmen vermieden werden, darzustellen.

8.2.14.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Noch ergänzen

8.2.14.5 Methode zur Berechnung der Förderungssumme, wenn relevant

[Text: 7000 characters, optional, figures allowed]

Pauschalkosten LAG – laufende Kosten (60h, Büromiete)

Pauschalkosten – Kleinprojekte

Die Festlegung des maximalen Pauschalbetrags von 5.700 EUR pro Kleinprojekt erfolgt in Anlehnung an das durch EU-Mittel kofinanzierte Programm „Jugend in Aktion“. Für Initiativen von gemeinnützigen Organisationen/NGOs oder nicht organisierter Gruppen sind für in Österreich durchgeführte Projekte Pauschalbeträge von max. 5.700 EUR vorgesehen. Förderfähige, das heißt für die Kalkulation heranziehbare, Kosten beinhalten alle Kosten die

direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (Vorbereitung, Durchführung der Aktivität, Evaluierung, Verbreitung der Ergebnisse)

Die Ermittlung der tatsächlich angewandten Pauschalkosten erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation pro Projekt. Beträgt die Summe der Kostenkalkulation weniger als 5.700 EUR wird die entsprechende Kalkulationssumme als Pauschalbetrag für das Projekt festgelegt.

8.2.14.6 Andere wichtige Anmerkungen

State any other information which is important for the sake of understanding and implementing the measure.

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

8.2.14.7 Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

(vgl. Implementing Act RDP Annex)

- Description of the obligatory CLLD elements of which the LEADER measure is composed: i.e. preparatory support; implementation of operations under the CLLD strategy; preparation and implementation of co-operation activities of the LAG; running costs; and animation referred to in [CPR] Article 35(1)
- Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to [RD] Article 43 as specific type of preparatory support (if use is made);
- As regards LEADER cooperation in [RD] Article 44 : Description of the establishment of a system of ongoing application for co-operation projects in cases where co-operation projects are not selected by the LAGs;
- The procedure and timetable to select the local development strategies (to the extent it is not described in the Partnership Agreement for CLLD as a whole);
- Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits set out in [CPR] Article 33(6) (10.000 -150.000 inhabitants), if not provided in the Partnership Agreement;
- Co-ordination with the other ESI-Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option (to the extent it is not described in the Partnership Agreement for CLLD as a whole), and any global complementarities between the ESI-Funds in financing the preparatory support;
- Possibilities of paying advances (if use is made);
- Clear definition of the tasks of the managing authority, the Paying Agency and the local action groups under LEADER as regards to the application of eligibility and selection criteria and the project selection procedure.
- Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under [RD] Article 19; investments under [RD] Article 20; and co-operation approaches under [RD] Article 35, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships;

9 EVALUIERUNGSPLAN

9.1 Ziele und Absichten

Der Evaluierungsplan für das österreichische Programm für die Ländliche Entwicklung 2014-2020 (Programm LE 2020) basiert auf den Vorgaben der Artikel 56 der GSR-Verordnung sowie den Bestimmungen des Artikels 8 (1) lit. g, der ELER-Verordnung und legt die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung des Programms LE2020 für den gesamten Programmzeitraum 2014 – 2020 (2024 inklusive ex-post Evaluierung) fest.

Der Evaluierungsplan ist die Grundlage einer qualitätvollen Evaluierung des Programms im gesamten Programmzeitraum und basiert auf dem gemeinsamen Frage- und Indikatorenkatalog der Europäischen Kommission. Mit Hilfe der Festlegungen im Evaluierungsplan wird gewährleistet, dass die notwendigen Evaluierungsarbeiten geeignet, rechtzeitig geplant, akkordiert und im Umfang und Qualität entsprechend sorgfältig durchgeführt werden können und somit als sachliche Urteils- und Entscheidungsgrundlage anerkannt werden kann.

Entsprechend allgemein gültiger Evaluierungsstandards muss die Evaluierung:

- *unabhängig* in ihren Analysen und Bewertungen,
- *bedarfsorientiert*,
- *wissenschaftlich fundiert*, in dem es sich an den national und international geltenden wissenschaftlichen Qualitätsstandards zur Evaluierung orientiert,
- *partizipativ*, durch die Einbeziehung der relevanten Stakeholder in Evaluierungsprozessen,
- *transparent* durch die Veröffentlichung aller Berichte und die Nachvollziehbarkeit der Empfehlungen und der Methodik,

sein.

Die Evaluierung des Programms LE 2020 ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, dass die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik des Programms regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms erforscht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des nationalen Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet.

Die Evaluierung basiert auf den Evaluierungsvorgaben der EU. Die Arbeitsschwerpunkte werden jedoch auf Basis der nationalen Struktur des österreichischen Programms festgelegt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass die Ergebnisse der Evaluierung auf EU-Ebene zusammengefasst und mit anderen Ländern verglichen werden können und andererseits national für die Weiterentwicklung des Programms LE 2020 verwendet werden können.

Die Evaluierungsarbeiten werden abhängig vom Programmfortschritt durchgeführt und bauen aufeinander auf. Die Evaluierungsergebnisse werden in den jährlichen Durchführungsberichten des Programms im Zeitraum 2015 – 2024 dargestellt.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Berichten mit „verstärkten Berichtsverpflichtungen“ in den Jahren 2017 und 2019, die in den unmittelbar vorhergehenden Jahren umfassend vorbereitet werden müssen.

Die gesamte Evaluierungsperiode wird im Rahmen einer ex-post Bewertung im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

9.2 Verwaltung und Koordinierung

Die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten für die Evaluierung des Programms für die Ländliche Entwicklung lassen sich in der folgenden Abbildung zusammenfassen:



Gesamtverantwortung, Gesamtsteuerung, Finanzen, Verträge, Monitoring, Ausschreibungen:

Evaluierungsabteilung II/5 und Koordinationsabteilung für das Programm Ländliche Entwicklung II/6:

Die Gesamtverantwortung der Evaluierung des Programms für die Ländliche Entwicklung liegt in der Abteilung II/5 des BMLFUW. Die Verwaltung und Aktualisierung des Monitorings obliegt der Abteilung II/6 des BMLFUW.

Zu den zentralen Aufgaben im Rahmen der Evaluierung und des Monitorings gehören:

- die Verwaltung des Evaluierungsbudgets,
- Ausschreibungen und Beauftragungen der EvaluatorInnen und des Evaluierungsverantwortlichen,
- Vergabe, Koordinierung der Abnahme und Auszahlung der externen Evaluierungsstudien,
- Mitgliedschaft im Evaluierungsverwaltungsausschuss bei der Europäischen Kommission,
- rechtzeitige Veröffentlichung der fertiggestellten Evaluierungsberichte und fertiggestellten Evaluierungsstudien,
- Information zum Evaluierungsforgang und den Evaluierungsergebnissen im Begleitausschuss Ländliche Entwicklung sowie diversen Untergremien und anderen Gremien,
- Organisation von Spezialworkshops und Präsentationen von Evaluierungsergebnissen,
- Regelmäßige Information des Lenkungsausschusses LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung zu den Evaluierungsarbeiten,
- Bereitstellung bzw. Koordinierung von Evaluierungsdaten und Monitoringdaten für die Evaluierung.

Lenkungsausschuss LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung:

Die inhaltliche Gesamtsteuerung der Evaluierung liegt im Aufgabenbereich der Lenkungsgruppe LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung. Diese setzt sich aus den VertreterInnen der Fachabteilungen des Programms LE 2020 des BMLFUW, VertreterInnen der Agrarmarkt Austria (AMA) sowie der Evaluierungsabteilung II/5 im BMLFUW zusammen. Von Seiten der Evaluierungsabteilung und des Evaluierungsteams wird dieses Gremium regelmäßig über den Fortgang und die Evaluierungsergebnisse informiert. Im Rahmen dieser Gruppe wird über die Umsetzungsmöglichkeiten der Evaluierungsempfehlungen beraten und entschieden. Erkenntnisse aus der Evaluierung, mögliche Umsetzungen von Evaluierungsempfehlungen, bzw. Gründe für Nichtbeachtung von Evaluierungsvorschlägen werden auch im Begleitausschuss und seinen vertiefenden Arbeitsgruppen besprochen.

Inhalt und Berichtswesen:

Das Evaluierungsteam:

Die Evaluierung des Programms LE 2020 wird durch ein externes, unabhängiges Evaluierungsteam, bestehend aus Personen der nachgeordneten Bundesanstalten, sowie ausgelagerte Organisationen des Bundes und privaten AnbieterInnen, durchgeführt.

Das Evaluierungsteam besteht aus:

- den EvaluatorInnen für die einzelnen Fachbereiche der Schwerpunktsbereiche, Maßnahmen und Submaßnahmen,
- den EvaluatorInnen für die Querschnittsmaterien Klima, Innovation, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit
- der/die Evaluierungsverantwortliche welcher/ welchem die inhaltliche Gesamtverantwortung für die Evaluierung und das Berichtswesen übertragen wird.

Die Nominierung als EvaluatorIn für die Evaluierung des Programms LE 2020 erfolgt per Beauftragung an die nachgeordneten Bundesanstalten bzw. nach Ausschreibung durch Markterkundung an private AnbieterInnen aufgrund folgender fachlicher Voraussetzungen:

- Fachkenntnisse über das zu evaluierende Themenfeld, entsprechend dem internationalen Standard des Wissens.
- Erfahrungen im Bereich von Programmevaluierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verordnungen zur Ländlichen Entwicklung.
- Unabhängigkeit und Rollentrennung im Sinne der EU Vorgaben für die Evaluierung.
- Fähigkeiten im Bereich des modernen Wissensmanagements: Vermitteln von praxisnahen und politisch realisierbaren Aussagen.
- Vernetzungsvermögen bei fachübergreifenden Themenstellungen.

Den EvaluatorInnen obliegt die inhaltliche und textliche Verantwortung für den übertragenen Evaluierungsbereich. Der/Die Evaluierungsverantwortliche organisiert das Evaluierungsteam und sorgt für die Einhaltung der inhaltlichen und formalen Vorgaben für das Berichtswesen.

Externe Evaluierungsstudien:

Weitere notwendige und sinnvolle Grundlagenarbeiten (Methodenentwicklung, Indikatorenbearbeitung, Studien zu spezifischen Fragestellungen, Consultingaufträge an externe Büros zu Querschnittsfeldern, etc.) werden mittels externer Ausschreibung vergeben. Damit soll die Evaluierung durch das Einbeziehen zusätzlicher externer Expertisen im Sinne der Methodenverbesserung und Meinungsvielfalt bereichert werden.

Inhalte und Schwerpunkte der Evaluierung:

Die Festlegung der konkreten inhaltlichen Schwerpunkte der Evaluierung erfolgt nach Programmimplementierung auf Grundlage der vorgegebenen Evaluierungsfragen und Kriterien¹²⁹, Indikatoren¹³⁰ sowie zusätzlichen nationalen Fragestellungen. Sie erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den nominierten EvaluatorInnen und Maßnahmenverantwortlichen, wobei die Maßnahmenverantwortlichen als ExpertInnen der einzelnen Maßnahmen beratende Funktion haben. Zwischen den einzelnen EvaluatorInnen und den korrespondierenden Maßnahmenverantwortlichen ist über den gesamten Evaluierungszeitraum ein permanenter bilateraler Informationsaustausch und Diskussionsprozess zu führen.

Die Evaluierungsergebnisse und Empfehlungen für Adaptierungen, bzw. Weiterentwicklung der Maßnahmen werden dem Lenkungsausschuss LE 200 Steeringgruppe Evaluierung vorgestellt, diskutiert und Ableitungen daraus für das Programm beschlossen.

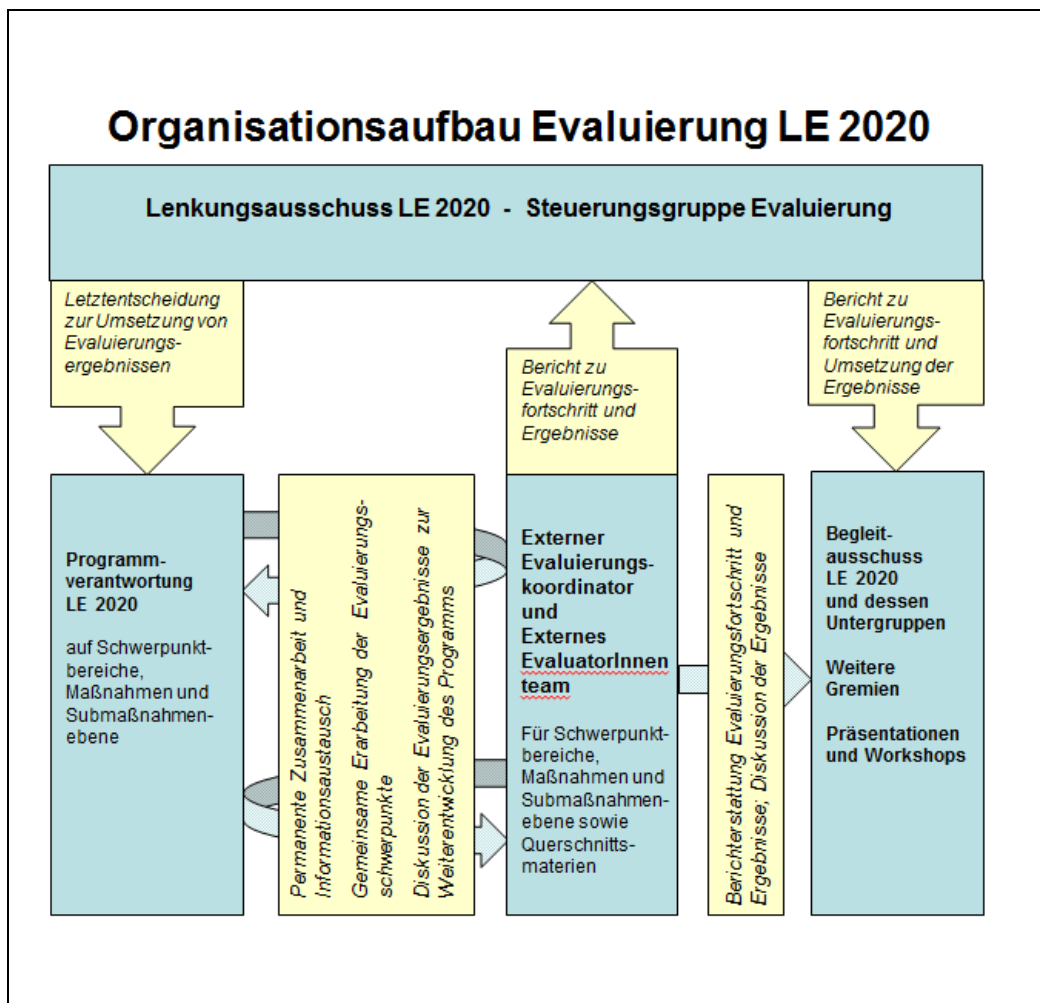
Berichtswesen:

Die redaktionelle Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse (Evaluierungskapitel in den jeweiligen Jahresberichten) liegt in der Verantwortung des/der Evaluierungsverantwortlichen.

Öffentlichkeitsarbeit und Diskussion der Evaluierungsergebnisse:

Siehe Kapitel 6. Kommunikation.

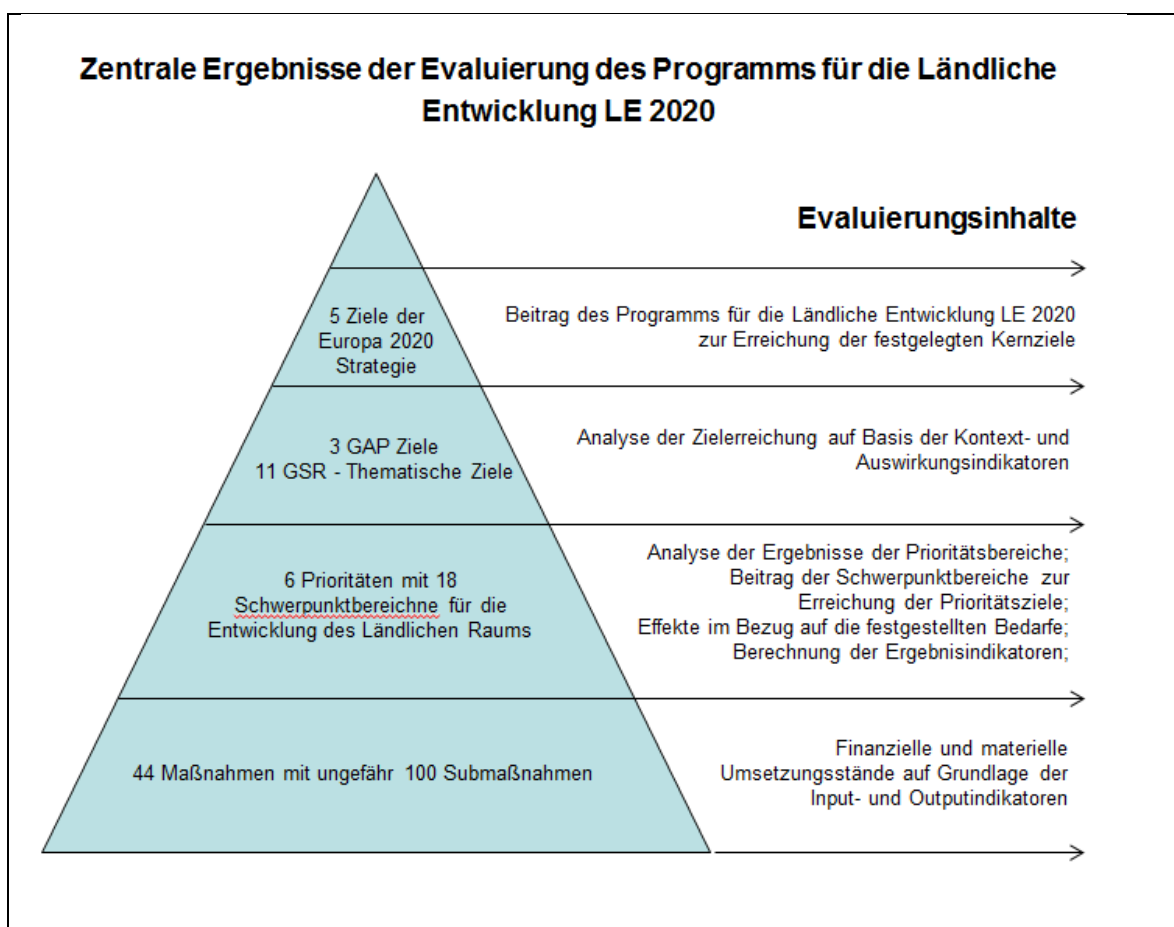
Die Organisation der Zusammenarbeit und wesentliche Informationsflüsse des Evaluierungsprozesses werden in folgender Graphik noch einmal zusammengefasst:



9.3 Themen und Aktivitäten

Die Definition der Evaluierungsinhalte erfolgt auf Grundlage der Elemente der Programmplanung und basiert auf dem gemeinsamen EU Rahmenwerk für Monitoring und Evaluierung im Programmzeitraum LE 2020. Die Evaluierung wird bedarfsorientiert auf Programm-, Schwerpunkts-, Maßnahmen-, und Submaßnahmenebene durchgeführt. Die Evaluierungstiefe und die Akribie, mit der die einzelnen Evaluierungsbereiche evaluiert werden, orientieren sich an der Ausgestaltung des Programmplanungsdokuments.

Die Evaluierung des Programms LE 2020 muss in Ihrer Analyse das politische Rahmenwerk der Europa 2020 Strategie mitberücksichtigen und auch die Wirksamkeit des Programms für die Erreichung der Gesamtziele herausarbeiten. Folgende Graphik soll diesen Gesamtauftrag an die Evaluierung zusammenfassen:



Folgende Evaluierungsthemen stehen im Vordergrund:

SWOT und Bedarfsidentifikation:

- Beurteilung der Veränderungen im Programmkontext und der Gültigkeit der SWOT und Bedarfsanalyse. Die Analyse erfolgt auf Basis der festgelegten Kontextindikatoren.

Änderungsbedarf in Strategie, Maßnahmen und Finanzierungsplan des Programms für die Ländliche Entwicklung:

- Beschreibung der finanziellen und materiellen Umsetzung der Maßnahmen auf Grundlage der Input- und Outputindikatoren.
- Beurteilung der Durchführung und Kosteneffizienz der Maßnahmen.

- Analyse der Synergien und Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen.
- Beurteilung des Beitrages der Schwerpunktbereiche zur Erreichung der 6 Prioritätsziele der Ländlichen Entwicklung.
- Beurteilung der Ergebnisse und Synergien der 18 Schwerpunktbereiche auf Grundlage der Ergebnisindikatoren.
- Beiträge der Maßnahmen zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen.
- Beurteilung des Programmbeitrages zur Umsetzung der horizontalen Ziele und Prinzipien (z.B. Innovation, Nachhaltigkeit, Bekämpfung des Klimawandels, Genderfragen).
- Beurteilung des Programmbeitrages zur territorialen Entwicklung (Leader).
- Beurteilung des Nettobeitrages des Programmes zur Erreichung der 3 GAP-Ziele auf Basis der Wirkungsindikatoren.
- Beiträge des Programms LE 2020 zur Erreichung der Ziele der EU 2020 Strategie.
- Vorschläge zur Adaptierung der Maßnahmen im Programmzeitraum:
Haben sich die Rahmenbedingungen seit Programmbeginn geändert?
Sind die Zielvorgaben angemessen oder sollten diese entsprechend angepasst werden?
Sind die festgelegten Ziele des Programms mit den vorhandenen Maßnahmen und Mitteln zu erreichen?
Sind Programmänderungen erforderlich?
- Vorgaben und Empfehlungen für den nächsten Evaluierungsschritt

Indikatorenplan, Leistungsrahmen:

- Beurteilung der Erreichung der im Indikatorenplan und im Leistungsrahmen festgelegten Zielwerte.
- Beurteilung der Angemessenheit der festgelegten Zielwerte.

Komplementarität:

- Beurteilung der Kohärenz und Komplementarität der LE 2020 zu den anderen GSR-Programmen in Österreich.

Umsetzungsmodalitäten, Technische Hilfe:

- Beurteilung der Effektivität und Effizienz von Programmverwaltung und Programmmanagement inklusive Datenmanagement, Kommunikation und Einsatz der Technischen Hilfe.

Nationales Netzwerk:

- Beurteilung des Umsetzungserfolges des Nationalen Netzwerkes für die Ländliche Entwicklung.

Für eine qualitätsvolle Evaluierung dieser komplexen Fragen sind umfangreiche Evaluierungsaktivitäten notwendig. Dazu gehören:

- Die Erarbeitung methodischer Grundlagen für die Entwicklung und Berechnung von Indikatoren insbesondere von Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren, die Beurteilung von Netto Effekten, Programmwirkungen, die Evaluierung von Querschnittsfeldern, Kausalanalysen, etc..
- Die Schaffung von Zeitreihen für Indikatoren sowie die Weiterentwicklung von Indikatoren (z.B. HNVF, FBI). Nutzung von gemeinsamen Indikatoren für weitere darauf aufbauende Kausalanalysen zur Abschätzung der Wirkung des Programms und seiner Maßnahmen.
- Weitergehende Datenaufarbeitungen und mögliche zusätzliche Datenerhebungen bei der Antrags- bzw. Projektannahme sowie Projektbegleitung.

- Optimierung der Datenbanken und das Erkennen und Schließen von Datenlücken.
- Regelmäßige Übermittlung der Monitoringdaten und Datenaufbereitungen für die Evaluierung.
- Methodische Grundlagenarbeiten zur Evaluierung von Leader Maßnahmen auf Ebene der Lokalen Aktionsgruppen (LAGs).
- Methodische Grundlagenarbeiten zur Evaluierung des Nationalen Netzwerkes Ländliche Entwicklung.
- Weiterführung, Adaptierung, bzw. Wiederholung bereits durchgeführter Evaluierungsarbeiten.
- Einholung von zusätzlichen externen Sichtweisen und Expertisen.
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Maßnahmenverantwortlichen und dem Evaluierungsteam.
- Präsentationen, Workshops und Bildungsangebote für das Evaluierungsteam.

Die Ausformulierung und Konkretisierung der genannten Evaluierungsschwerpunkte sowie terminliche Fixierung der Evaluierungsaktivitäten für die einzelnen Evaluierungsbereiche werden nach Programmgenehmigung sowie Programmimplementierung in Form eines „Projekthandbuches für die Evaluierung des Programms LE 2020“ erfolgen, dass jedoch nicht Programminhalt ist.

9.4 Daten und Informationen

Um eine Evaluierung erfolgreich durchführen zu können, werden umfangreiche Datensätze benötigt. Diese Daten müssen nach Möglichkeit den EvaluatorInnen in aufbereiteter Form zugänglich gemacht werden. Bei der Evaluierung werden diese Datengrundlagen mit verschiedenen methodischen Ansätzen kombiniert und Aussagen zum Programm gemacht. Alle Daten, die verfügbar sind und für die Evaluierung benötigt werden, werden den EvaluatorInnen – unter Auflage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – zur Verfügung gestellt. Für Spezialfragen können nach Absprache mit dem BMLFUW Sachverständige, bzw. Experten beigezogen werden.

Die Datenquellen, die für die Evaluierung zur Verfügung stehen, sind nachstehend angeführt:

Datenübersicht Evaluierung Programm LE 2020	
Datenquelle	Datenverwaltung
Agrarstrukturerhebung 2010; EUROFARM	Statistik Austria
Outputdaten (z.B. Zahlungsdaten)	Agrarmarkt Austria (AMA)
Stammdaten (Region, Geschlecht, Alter, ...)	Agrarmarkt Austria (AMA)
Evaluationsdaten aus der Projektabwicklung	Agrarmarkt Austria (AMA)
INVEKOS-Daten	Agrarmarkt Austria (AMA)
Einkommensdaten	LBG; Statistik Austria
Landwirtschaftliche Erzeuger- und Betriebsmittelpreise	Statistik Austria, LBG
Landwirtschaftliche Gesamtrechnung	Statistik Austria
Viehzählungen; Rinder- und Schweinedatenbank	Agrarmarkt Austria (AMA), Statistik Austria
Forstdaten	BMLFUW
Umweltdaten: Wasser Boden Klima: Treibhausgasbilanzen für IPCC Biodiversität: Farmland Bird Index (FBI); Naturschutzdatenbank; Natura 2000 Gebiete; High Nature Value Farmland Typ1, Typ2, Typ 3 (HNFV) Landschaft: Erhebung Landschaftselemente	BMLFUW; Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW) Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) Umweltbundesamt (UBA) BMLFUW; Birdlife Austria; Länder
GIS-Daten (Bund ↔ Länder)	BMLFUW, Agrarmarkt Austria (AMA), Statistik Austria
Datenerhebungen im Rahmen von Evaluierungsstudien, Methodenentwicklung und Evaluierungsbereichen mit schlechter Datenqualität	Spezialerhebungen (Fallstudien, Befragungen von Verwaltungspersonal und Begünstigten, Indexberechnungen)

Zur Verbesserung der Datenqualität werden aufbauend auf den Erfahrungen mit den Datenmanagement in der LE-Periode 07-13, neue Abläufe und Kontrollmechanismen bei der Datenerfassung implementiert. Zur Verbesserung der Datengrundlage sind weitergehende Abstimmungen mit den Ämtern der Landesregierungen sowie zentrale Vorgaben für diese notwendig. Ein Schwerpunkt liegt dabei unter anderem im Bereich der Projektdaten. Weiters werden in der AMA-Zahlungsdatenbank in der neuen Periode auch die abgelehnten Projekte erfasst.

9.5 Zeitplan

Der Zeitplan für die Evaluierungsaktivitäten wird ausgehend von den vorgegebenen Berichtsverpflichtungen aufgestellt und wird in der folgenden Tabelle beschrieben:

Zeitschiene, Aktivitäten und Evaluierungswesen in den jährlichen Durchführungsberichten LE 2020						
Aktivität	2015 und 2016	2017 ^{§§§§}	2018	2019 ^{*****}	2020 - 2023	2024
Berichtswesen Evaluierung	„einfache“ Berichtspflicht über die Jahre 2014/2015	„verstärkte“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht	„verstärkte“ Berichtspflicht	„einfache“ Berichtspflicht	Ex-post Evaluierung
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen Evaluierungsplan 2. Beschreibung der Evaluierungsaktivitäten des Vorjahres 3. Datenmanagement 4. Ergebnisse abgeschlossene Evaluierungsprojekte 5. Kommunikation und Öffentlichkeit 6. „follow-up“ der Evaluierungsergebnisse 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Beitrag der Maßnahmen auf Fokusbereiche 8. Programm erfolge auf Basis Resultindikatoren und Evaluierungsfragen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. – 6. 	<ol style="list-style-type: none"> 9. Programmwirkungen (Impactindikatoren) 10. Beitrags des Programms zur EU-Strategie 11. Beantwortung Evaluierungsfragen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. – 6. 	<ol style="list-style-type: none"> Abschließende Evaluierung der Periode Gesamtwirkungen Effizienz, Effektivität und Relevanz der Interventionsmaßnahmen
Datensammlung und Datenpflege	Identifikation der benötigten Daten für die Evaluierung	Permanente Sammlung und Bereitstellung der identifizierten Daten und Informationen Zusätzliche Datenerhebungen nach Methodenentwicklung und weiteren Grundlagenarbeiten zur Komplettierung der Result- und Impactindikatoren. Aufbau von Mikrodatsätzen zu Spezialfragen.				
Organisation	Ausschreibungen und Beauftragungen Festlegung der Pflichtenhefte und der Evaluierungsmandate Vergaben von externen Studien	Weitere Vergaben von externen Studien und Evaluierungen von Spezialthemen				

^{§§§§} Im Rahmen der „verstärkten Berichtspflicht“ im Jahr 2017 sind die inhaltlichen Punkte 1. – 8. zu behandeln.

^{*****} Im Rahmen der „verstärkten Berichtspflicht“ im Jahr 2019 sind die inhaltlichen punkte 1. – 11. zu behandeln.

	Koordination des Evaluierungsteams	
Strukturierung des Evaluierungsprozesses	Festlegung der Evaluierungsinhalte und des Leistungsrahmens	Permanente Überprüfung und Anpassung des Leistungsrahmens anhand der Beantwortung der Evaluierungsfragen und Indikatoren Methodenentwicklung
Monitoring	Die Monitoringdaten sind jeweils bis zum 30.Juni im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichtes über den Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres bereitzustellen (Finanzdaten, Outputindikatoren). Daten über Mittelbindungen: Zeitraum: 1.Jänner – 31.August (Übermittlung bis 31.. Oktober) Zeitraum: 1. September – 31. Dezember (Übermittlung bis 31. Jänner)	
Begleitung der Evaluierung	Kontinuierliche Information über den Evaluierungsfortschritt und Evaluierungsergebnisse im Rahmen des Lenkungsausschusses LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung Berichterstattung über Evaluierungsfortschritte und Evaluierungsergebnisse im Begleitausschuss LE 2020 Präsentationen von Evaluierungsstudien im BMLFUW Steigerung der Qualität der Evaluierungsstudien durch die Einrichtung von individuellen Steuerungsgruppen für die einzelnen Studien. Für ausgewählte Evaluierungsstudien (z.B. Studien mit großem öffentlichen Interesse) Einbeziehung von Mitgliedern des Begleitausschusses in die Begleitung und Begutachtung der Studien.	

9.6 Kommunikation

Ziel ist es, die Evaluierungsergebnisse wirksam zu kommunizieren und so Grundlagen für politische Diskussionen und Entscheidungsprozesse für die Ausgestaltung und die Durchführung des Programms LE 2020 zu schaffen. Dabei wird abhängig von der Rolle und der Funktion der unterschiedlichen Zielgruppen adäquater Raum für Informationstransfer und Diskussionsprozesse geschaffen. Die vermehrte Information, die Transparenz und Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Evaluierung bringt neue inhaltliche Impulse und hebt den methodischen und inhaltlichen Qualitätsanspruch an die Evaluierung.

Wesentliche Beteiligungsprozesse in der Evaluierung LE 2020				
	extern			intern
	1. Breite Öffentlichkeit	2. Stakeholder	3. Evaluierungsteam und Programmentwickler	4. Entscheidungsträger
Wer ist beteiligt?	Interessierte Zivilgesellschaft	Programmverantwortliche Länder und Gemeinden Interessensvertreter, Parteien und NGO's Programmabwickler Zahlstellen Europäische Kommission	Programmverantwortliche im Bund EvaluatorInnen Externe ProjektnehmerInnen	Programmverantwortliche im Bund

Art der Beteiligung?	Information	Präsentation, Beratung, Konsultation, Vorschlagsrechte für Evaluierungsinhalte, Abstimmungen in offiziellen Ausschüssen	Festlegung der Evaluierungsschwerpunkte und Durchführung der Evaluierung	Grundsatzentscheidungen zum Programm
Wie und wann erfolgt die Beteiligung?	Internetseite BMLFUW Internetportal „Ländlicher Raum“ Artikel in Fachzeitschriften	Begleitausschuss und dessen Untergremien Ergebnispräsentationen, Spezialworkshops, Evaluierungscafes Veranstaltungen Netzwerk Land	Lenkungsausschuss LE 2020 – Steuerungsgruppe Evaluierung) Evaluierungsteam--besprechungen Besprechungen zwischen Programmverantwortlichen und EvaluatorInnen Steuerungsgruppen für alle externen Projekte	Lenkungsausschuss LE 2020
	Regelmäßige Information nach Abschluss und Abnahme von Evaluierungsarbeiten (Zwischen- und Endberichte)		Regelmäßige Jour-Fix und permanenter inhaltlicher Austausch zu Evaluierungsergebnissen	

Interne und externe Kommunikationsschienen:

1.) Information der breiten Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft:

Alle Evaluierungsstudien und Evaluierungsberichte werden im Internet unter den folgenden links veröffentlicht:

http://www.lebensministerium.at/land/laendl_entwicklung/evaluierung.html

<http://www.gruenerbericht.at/cm3/>

2.) Information und Diskussion mit Stakeholdern:

Alle Evaluierungsstudien und Evaluierungsberichte werden dem Begleitausschuss für das Programm für die Ländliche Entwicklung durch direkte Aussendung der Evaluierungsergebnisse zur Kenntnis gebracht. Die Evaluierungsergebnisse stellen wichtige Diskussionsgrundlagen für die Debatte zur Weiterentwicklung des Programms in diesem Forum dar.

Die einzelnen Experten des Begleitausschusses werden bei Bedarf auch in Steuerungsgruppen zur Durchführung und Abnahme von einzelnen Evaluierungsstudien miteinbezogen.

Themenspezifische Evaluierungsergebnisse werden weiteren Gremien zu Verfügung gestellt und dort diskutiert. Das sind beispielsweise:

- Untergremien des Begleitausschusses LE 2020: Vorstellung und Diskussion von Evaluierungsarbeiten.
- Herbstklausurtag zur Koordinierung der Bildungs- und Beratungsarbeit: Vorstellung und Diskussion von bildungsrelevanten Evaluierungsergebnissen.
- Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes: Vorstellung von einzelnen Evaluierungsergebnissen

Workshops und Seminare zu den Ergebnissen der Evaluierung (follow up):
Abhängig von der öffentlichen Bedeutung, bzw. dem Interesse an den Evaluierungsergebnissen sollen Evaluierungsstudien gesondert im Rahmen von Präsentationen oder Workshops vor Fachpublikum (Programmverantwortliche, Evaluierungsteam, Fachexperten, Interessensvertreter, wissenschaftlichen Personal, usw.) vorgestellt und diskutiert werden.

Ziel dieser Veranstaltungen ist:

- Reflexion der Evaluierungsergebnisse
- Diskussion der Programmanpassung aufgrund der Evaluierungsergebnisse
- Weiterentwicklungsbedarfs des Programms
- Erörterung der angewandten Methodik, Stärken und Schwächen der Analyse sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung und Anwendbarkeit der Methodik

3.) Weiterentwicklung der Evaluierung im Evaluierungsteam durch Einbeziehung von Maßnahmenverantwortlichen und weitere externen Experten:

Die Evaluierung des Programms für die Ländliche Entwicklung wird von einer Gruppe EvaluatorInnen aus den verschiedensten Fachdisziplinen und Organisationen durchgeführt. Durch den permanenten inhaltlichen Austausch und die direkte Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den EvaluatorInnen sollen inhaltliche Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten verhindert werden. Regelmäßige Teambesprechungen sollen einen Informationsfluss über Evaluierungsthemen, Evaluierungsziele, Ergebnisse, Daten und Methoden ermöglichen.

Die Teambesprechungen der EvaluatorInnen könnten durch „Spezialworkshops“ zu aktuellen Themen (z.B. Verbesserung der Methodik, Vorstellung von Evaluierungsstudien und Ergebnissen von hoher Bedeutung, Querschnittsthemen, usw.), im Sinne der Qualitätssteigerung und Weiterbildung der EvaluatorInnen, erweitert werden.

Die Maßnahmenverantwortlichen sollen in die Entstehung und Durchführung der Evaluierungsstudien einbezogen werden. Intensive Erarbeitung der Ziele, des Designs und Methodik der Studien im Austausch zwischen Studienauftragnehmern und Maßnahmenverantwortlichen. Diskussion der Ergebnisse sowie deren Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Maßnahmen, bzw. des Gesamtprogramms.

4.) Diskussion, Nutzung und Umsetzung der Evaluierungsergebnisse durch die Entscheidungsträger des Programms Ländliche Entwicklung LE 2020

Die Ergebnisse der Evaluierung werden im Rahmen des Lenkungsausschuss LE 2020 – Steeringgruppe Evaluierung präsentiert und die realpolitischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Empfehlungen diskutiert. Über die Vorgangsweisen wird der Begleitausschuss Ländliche Entwicklung informiert.

9.7 Ressourcen

Personelle, institutionelle und finanzielle Ressourcen:

BMLFUW:

Die Gesamtverantwortung für das Programm LE 2020 – und damit auch für das Monitoring und die Evaluierung - liegt im Aufgabenbereich der Sektion II des BMLFUW als Verwaltungsbehörde. Die strategischen Aufgaben der Veranlassung, Koordinierung, ordnungsgemäßen Durchführung der Evaluierung sowie Verbreitung der Evaluierungsergebnisse fallen in den Aufgabenbereich der Evaluierungsabteilung II/5 des BMLFUW. Das Monitoring wird in der Abteilung II/6 betreut. Die Betreuung der Evaluierung sowie die Umsetzung der Evaluierungsempfehlungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Fachabteilungen der Sektion II.

Für die genannten Aufgaben der Organisation, Durchführung und Koordinierung des Monitorings und der Evaluierung sind ca. 2 Vollzeitbeschäftigungsäquivalente an Fachpersonal permanent gesichert.

Die Maßnahmenverantwortlichen im BMLFUW nehmen die Beratung und Begleitung der EvaluatorInnen sowie die Diskussion der Evaluierungsergebnisse im Rahmen der normalen Programmumsetzung wahr. Der Beschäftigungsanteil für den Betreuungsaufwand der Evaluierung lässt sich nicht exklusiv quantifizieren. Für diese Aktivitäten sind jedoch keine zusätzlichen Aufwendungen aus dem Evaluierungsbudget „Technischen Hilfe“ notwendig.

Die Ämter der Landesregierungen:

Den Ämtern der Landesregierungen obliegt die Umsetzung, Durchführung und Verwaltung der Maßnahmen des Programms LE 2020. Die Informations- und Datenweitergabe für die Evaluierung ist von den Stellen der einzelnen Landesregierungen durchzuführen. In den einzelnen Behörden sind ebenfalls entsprechende personelle und institutionelle Ressourcen für die Betreuung und Unterstützung der Evaluierung einzuplanen.

Agrarmarkt Austria (AMA):

Die Datenbereitstellung und Datenaufarbeitung für die Evaluierung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem BMLFUW, Abteilung II/5 und der Agrarmarkt Austria (AMA), Abteilung 5. Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Datenverarbeitung ist gegeben. Das Hauptaugenmerk der Arbeiten im Bereich der Datenverarbeitung liegt in der weiteren Verbesserung der Datengrundlagen. Die notwendigen personellen und technischen Ressourcen für die Evaluierung können erst nach Programmimplementierung konkret abgeschätzt werden, sind jedoch jedenfalls eingeplant.

Evaluierungsteam:

Die operative Durchführung der Evaluierung des Programms für die Ländliche Entwicklung wird nach Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission auf Basis der gemeinsamen Evaluierungsvorgaben und nationalen Evaluierungserweiterungen durch ein externes Evaluierungsteam durchgeführt. Sie erfolgt in Zusammenarbeit und unter Nutzung des vorhandenen „know-hows“ mit den für die Programmentwicklung und Programmumsetzung vorhandenen Verwaltungsstrukturen in Bund und Ländern. Das Evaluierungsteam wird von einem Evaluierungsverantwortlichen geleitet, der auch für das jährliche Berichtswesen bis zur ex-post Evaluierung zuständig ist.

Für den Aufbau des Evaluierungsteams wird sowohl vorhandenes qualifiziertes Personal der Bundesanstalten als auch externe Expertisen von Universtäten, privaten Consultern und weiteren Organisationen des Bundes genutzt werden. Darüber hinaus werden für Spezialthemen und weitergehende Fragestellungen, Grundlagenarbeiten und Methodenentwicklung zusätzliche Evaluierungsstudien durch Ausschreibung vergeben werden.

Für die Finanzierung der extern vergebenen Evaluierungsaktivitäten sind im Rahmen der „Technischen Hilfe“ finanzielle Mittel eingeplant, deren Maßgabe vom tatsächlich benötigten finanziellen Aufwand abhängen wird.

Der personelle und institutionelle Aufwand für die Evaluierung von Seiten der Bundesanstalten wird aufbauend auf den Festlegungen in den jeweiligen Jahresarbeitsprogrammen auf Basis von Kosten- und Leistungsrechnungen gesondert ausgewiesen.

In Vorbereitung auf die Jahresberichte mit „verstärkten Berichtsverpflichtungen“ (2017, 2019, ex-post Evaluierung 2023) wird ein höherer Evaluierungsaufwand veranschlagt. Das betrifft die Zeitspanne 2016 – 2019, bzw. 2022 und 2023. In diesen Perioden werden vermehrt externe Projekte vergeben werden sowie weitergehende Berichtsvorbereitungen und Datenaufbereitungen im BMLFUW und im Evaluierungsteam stattfinden. Die benötigten Expertisen werden zeitgerecht beauftragt werden.

Abgeschätzte Gesamtkosten für den Evaluierungszeitraum LE 2020 (inkl. ex-post Evaluierung 2014):

Die Gesamtkosten für die Evaluierung des Programms LE 2020 werden sich abgeschätzt in einer vergleichbaren Dimension des Aufwandes für die Evaluierung der Programmperiode LE 07-13 bewegen und setzen sich aus den Personalkosten der beauftragten Bundesanstalten sowie über die im Rahmen der „Technischen Hilfe Evaluierung“ aufgewendeten Mittel zusammen.

Die Gesamtkosten für die Evaluierung LE 2020 werden sich auf ca. 6. Mio. Euro belaufen. Im Rahmen der „Technischen Hilfe Evaluierung“ werden davon etwa 4,5 Mio. Euro eingeplant.

10 FINANZIERUNGSPLAN

Financing plan comprising:

- (i) a table setting out **the total EAFRD contribution planned for each year**. When applicable this table should indicate separately within the total EAFRD contribution the appropriations provided for the less developed regions and the funds transferred to the EAFRD from the direct payments envelope (capping). The planned annual EAFRD contribution shall be compatible with the Multi-annual Financial Framework.
- (ii) a table setting out, **for each measure, for each type of operation with a specific EAFRD contribution rate** and for technical assistance, the total **Union contribution planned and the applicable EAFRD contribution rate**. Where applicable, this table should indicate separately the EAFRD contribution rate for less developed regions and for other regions.

10.1 Contribution rates

Category of co-financing rates

- 59(3)(c) – Übergangsregionen, die nicht unter Buchstabe (b) fallen
- 59(3)(d) – Andere Regionen

Derogations

- 59(4)(a) – Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 19(1)(a)(i)
- 59(4)(b) – Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, 21 (1)(a) und (b), 28, 29, 30, 31 und 34

10.2 Annual Union Contributions planned in (EUR)

Types of regions and additional allocations		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total 2014-2020
59(3)(a)	Less Developed Regions & OR & SAI within the meaning of Regulation (EEC) No 2019/93								
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75% of the average of the EU-25 but whose GDP per capita is above 75% of the GDP of the EU-27								
59(3)(c)	Transition regions other than those referred to in the previous indent.								
59(3)(d)	The other regions								
59(4)(e)	Funds transferred to the EAFRD in application of art 7(2) and article 14(1) of Regulation (EU) n° DP/2012.								
59(4)(f)	Member states receiving financial assistance in accordance with articles 136 and 143 TFEU, additional allocations.								
73/2009	Voluntary Adjustments								
Total									
Out of which									
Performance reserve Article 20 of [CPR/2013]									

10.3 Breakdown by measure and type of operation with different EAFRD contribution rate (in EUR total period 2014-2020)

10.3.1 EAFRD contribution applicable to all measures – Article 59(3)

Types of regions and additional allocations		Applicable EAFRD Contribution Rate 2014-2020 (%)
59(3)(a)	Less Developed Regions & OR & SAI within the meaning of Regulation (EEC) No 2019/93	
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75% of the average of the EU-25 but whose GDP per capita is above 75% of the GDP of the EU-27	
59(3)(c)	Transition regions other than those referred to in the previous indent.	
59(3)(d)	The other regions	

10.3.2 Breakdown by measure and specific contribution rate – for types of operations with specific EAFRD contribution rate – Article 59(4)

Article establishing the maximum contribution rates			Applicable EAFRD Contribution Rate 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility 2014-2020 (%)	Indicative planned EU contribution to financial instrument under MA responsibility 2014-2020 (EUR)
59(3)(a)	Less Developed Regions & OR & SAI within the meaning of Regulation (EEC) No 2019/93	Main			
		59(4)(a)	Operation for the measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No [CSF/2012] and for operations under Article 19(1)(a)(i)		
		59(4)(b)	Operations that contributes to CCO under Articles 17, 21(1)(a) and (b), 28, 29, 30, 31 and 34		
		59(4)(c)	EU-level financial instruments referred to in Article 38(1)(a) of Regulation [CPR/2013];		
		59(4)(b)	Funds transferred to the EAFRD in application of art 7(2)		

Article establishing the maximum contribution rates			Applicable EAFRD Contribution Rate 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility 2014-2020 (%)	Indicative planned EU contribution to financial instrument under MA responsibility 2014-2020 (EUR)
		and article 14(1) of Regulation (EU) n° DP/2012.			
		59(4)(ba)	Member states receiving financial assistance in accordance with articles 136 and 143 TFEU, additional allocations.		
		73/2009	Voluntary Adjustments		
		51 (3)	Technical Assistance		
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75% of the average of the EU-25 but whose GDP per capita is above 75% of the GDP of the EU-27	Main			
		59(4)(a)	Operation for the measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No [CSF/2012] and for operations under Article 19(1)(a)(i)		
		59(4)(b)	Operations that contributes to CCO under Articles 17, 21(1)(a) and (b), 28, 29, 30, 31 and 34		
		59(4)(c)	EU-level financial instruments referred to in Article 38(1)(a) of Regulation [CPR/2013];		
		59(4)(b)	Funds transferred to the EAFRD in application of art 7(2) and article 14(1) of Regulation (EU) n° DP/2012.		
		59(4)(ba)	Member states receiving financial assistance in accordance with articles 136 and 143 TFEU, additional allocations.		
		73/2009	Voluntary Adjustments		
		51 (3)	Technical Assistance		
59(3)(c)	Transition regions other than those referred to in the previous indent.	Main			
		59(4)(a)	Operation for the measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No [CSF/2012] and for operations under Article 19(1)(a)(i)		
		59(4)(b)	Operations that contributes to CCO under Articles 17, 21(1)(a) and (b), 28, 29, 30, 31 and 34		
		59(4)(c)	EU-level financial instruments referred to in Article 38(1)(a) of Regulation [CPR/2013];		
		59(4)(b)	Funds transferred to the EAFRD in application of art 7(2) and article 14(1) of Regulation (EU) n° DP/2012.		

Article establishing the maximum contribution rates				Applicable EAFRD Contribution Rate 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility 2014-2020 (%)	Indicative planned EU contribution to financial instrument under MA responsibility 2014-2020 (EUR)
		59(4)(ba)	Member states receiving financial assistance in accordance with articles 136 and 143 TFEU, additional allocations.			
		73/2009	Voluntary Adjustments			
		51 (3)	Technical Assistance			
59(3)(d)	The other regions	Main				
		59(4)(a)	Operation for the measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No [CSF/2012] and for operations under Article 19(1)(a)(i)			
		59(4)(b)	Operations that contributes to CCO under Articles 17, 21(1)(a) and (b), 28, 29, 30, 31 and 34			
		59(4)(c)	EU-level financial instruments referred to in Article 38(1)(a) of Regulation [CPR/2013];			
		59(4)(b)	Funds transferred to the EAFRD in application of art 7(2) and article 14(1) of Regulation (EU) n° DP/2012.			
		59(4)(ba)	Member states receiving financial assistance in accordance with articles 136 and 143 TFEU, additional allocations.			
		73/2009	Voluntary Adjustments			
		51 (3)	Technical Assistance			
Discontinued measures		Early retirement				
		Meeting standards				
Total						

10.3.3 Total Union contribution by measure and Indicative breakdown by Focus Area

Specific EAFRD contribution rate	Focus Area	Total EAFRD contribution
59(4)(a) - Mainstream	2B	
59(4)(a) – Mainstream	4	
59(4)(a) – Mainstream	5B	
59(3)(a) – 59(4)(a)	2B	
59(3)(a) – 59(4)(a)	4	
59(3)(a) – 59(4)(a)	5B	
...
Total measure X		

10.3.4 Indicative breakdown by measure for each sub-programme

Measures	Total Union Contribution planned 2014-2020 (EUR)
Total	

11 INDIKATORENPLAN

The indicator plan quantifies the planned outputs and the planned expenditure for each focus area selected under the RDP breakdown by measures in relation to the targets established. The indicator plan shall be broken down into focus areas and measures comprising, for each of the Union priorities for rural development included in the programme, the indicators and the selected measures with planned outputs and planned expenditure, broken down between public and private

The indicator plan will have to be revised at the time of RDP modifications in order to reflect the change in budget allocation, target setting, planned outputs and anticipated multiple or secondary effects.

General elements that are to be taken into account in the description of the strategy are the following:

Priority 1

Priority 1 (Fostering knowledge transfer and innovation) is a horizontal priority that needs to be tackled separately. As Knowledge Transfer and Innovation (KT&I) is a cross-cutting theme, and because innovation is at the same time difficult to capture with an indicator and to anticipate, the indicator plan would provide a summary of the measures programmed across the other focus areas which are most relevant for KT&I (namely "Knowledge transfer and information actions" (Article 14), "Advisory services, farm management and farm relief services" (Article 15) and "Cooperation" (Article 35)). The targets for the Priority 1 focus areas would be based on the planned outputs (/expenditure) of these KT&I measures programmed under the other focus areas.

Measures addressing several environmental/climate objectives on the same hectares

Some environmental measures/sub-measures can be programmed to address more than one environmental issue on the same hectare (e.g. simultaneously water and soil qualities). In these cases, the hectares covered by such schemes/measures can be counted against more than one target.

For the 3 focus areas of Priority 4, and 2 focus areas under Priority 5 (5d and 5e), individual targets would thus be set in terms of number of physical hectares on which an action is planned for biodiversity, water, soil, reducing nitrous oxide and emissions and carbon sequestration compared to the total number of hectares of agricultural land or forestry land, i.e. 3 targets for agricultural land and 3 targets for forestry land.

As on the same physical hectare, actions for more than 1 issue can be programmed, the target for each focus area is set independently and the number of hectares cannot be added up across the relevant focus areas. Of course, such an approach must not be confused with financial accounting, where spending must be unambiguously identified per type of measure and hectare, and which, therefore, must be kept separately.

In order to support the planning of outputs, the programme would contain a qualitative indication of the different environmental schemes and their use to achieve environmental objectives. During the life-time of the programme, the number of hectares per scheme would be monitored in order to allow for the actual counting of the number of hectares under each target.

It is to be noted that the targets should always be expressed in physical hectares (where 2 contracts overlap on one hectare, only 1 hectare should be counted in the value of the output or the target). However, the same hectare can be counted against the "biodiversity" target and the "water management" target simultaneously, as explained above.

The information to be included in this section is the following:

11.1 Overview by measure and focus area

A consolidated table detailing at the level of FA the quantified targets, the planned outputs and the planned total public expenditure of the measures selected in the FA.

11.2 Priorities 4 and 5

The main expected effects of intervention in P4 and 5 are to be described here through tables for agriculture and forestry showing the detailed calculation of the targets of both priorities. In case of P5, the FA more directly linked to climate change and mitigation "reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture" and "fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry" shall be included.

The measure programmed under one FA can also contribute to others. In order to capture this contribution the indicator should be complemented by another table showing, where relevant, the contribution of a measure programmed under a given focus area to other focus areas. These potential contributions of interventions to other FA would not have to be quantified (ex ante) in the programme, rather would be recorded by selecting a tick box for any additional cross-effect an intervention is expected to have.

Example of table

Priority X		
Focus Area A		
		value 2014-2020
	target FA A	

Measures	output/expenditure	values 2014-2020
Measure X	planned output a	
	planned output b	
	planned expenditure	
Measure Y	planned output a	
	planned output b	
	planned expenditure	
...	...	
	...	
	...	

12 ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

For measures and operations falling within the scope of Article 42 of the Treaty, a table on additional national financing per measure in accordance with Article 82, including the amounts per measure and indication of compliance with the criteria under RD regulation.

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung in EUR, gesamter Zeitraum 2014-2020	Indication of compliance of the operations with the criteria under Rural development regulation
Knowledge transfer and information actions		
...		
Investments in physical assets		
Farm and business development		
...		
Leader		

13 ERFORDERLICHE KOMPONENTEN FÜR DIE STAATLICHE BEIHILFE

For the measures and operations which fall outside the scope of Article 42 of the Treaty the table of aid schemes falling under Article 81(1) to be used for the implementation of the programmes, including the title of the aid scheme, as well as the EAFRD contribution, national cofinancing and additional national financing. Compatibility with state aid must be ensured over the entire life cycle of the programme.

The table shall be accompanied by a commitment from the Member State that any cases of application of the schemes for which individual notifications are required under state aid rules or under conditions and commitments laid down in the respective state aid approval decision, will be notified individually pursuant to Article 88(3) of the Treaty.

Measure	Title of the aid scheme	Indication*: <ul style="list-style-type: none"> • of the Commission approval Decision following notification or • of the block exemption or • that payments are made under de minimis 	Cofinancing and additional National Financing **			
			Total period 2014-2020 (EUR)			
			EAFRD	National Cofinancing	Additional National Financing	Total
Total						

**For the measures falling outside the scope of Article 42 of the Treaty, either:*

- *provide the case number and reference number under which the measure has been declared compatible with the Treaty by the Commission; or*
- *list the registration number and the reference to the Commission exemption Regulation adopted on the basis of Regulation (EC) No 994/98 under which the measure was introduced; or*
- *indicate whether support will be granted in respect of COMMISSION REGULATION (EU) No .../.of XXX on the application of Articles 107 and 108 of the Treaty on the Functioning of the European Union to de minimis aid; or*
- *indicate for what other reasons the aid scheme concerned shall constitute existing aid within the meaning of Article 1(b) of Regulation (EC) No 659/1999 including existing aid measures within the meaning of the Accession Treaties.*

*** for non-Article 42 activities a State aid clearance is needed for all public money – EAFRD, national cofinancing and top ups.*

14 INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

Information on the complementarity with measures financed by the other common agricultural policy instruments, through cohesion policy or by the EMFF.

- I. *Description of and means for the complementarity/coherence with:*
 - *activities, policies and priorities of the Union, in particular with the objectives of cohesion policy and those of the EMFF;*
 - *measures financed by other common agricultural policy instruments or other instruments in the sectors receiving support from EAFRD measures;*
 - *Where both national and regional RDPs are implemented on the same territory, information on complementarity between the two RDPs is to be provided.*
- II. *Where relevant, information regarding the complementarity of the EAFRD support with other Union financial instruments shall be described*

14.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Komplementarität/Kohärenz mit:

14.1.1 Anderen Instrumenten der Union, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, sowie anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik

[Text: 7000 characters, figures allowed]

Der ländliche Raum ist für viele Menschen in Österreich Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsumwelt. Frauen und Männer haben aufgrund ihrer Gender Rollen unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich der Gestaltung und Entwicklung ihres Umfeldes und sind auch in ihren Möglichkeiten und Rahmenbedingungen durch ihre Geschlechterrollen (mit)bestimmt. Eine harmonische Entwicklung der Regionen in ausgewogener Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Anliegen verlangt die Nutzung aller Potenziale und aktive Partizipation von Frauen und Männern. Im ländlichen Raum sind daher Rahmenbedingungen zu schaffen, die gleiche Entwicklungschancen für Frauen und Männer, aller Bevölkerungsgruppen (jung/alt, MigrantInnen, Menschen mit Behinderung, unterschiedlichen Bildungsabschlüsse etc.) in allen Lebensphasen gewährleisten. Die unterschiedlichen Maßnahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programm LE2020) leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung eines vitalen (prosperierenden) und für beide Geschlechter attraktiven ländlichen Raums. Sie zielen auf den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wertschöpfungssteigerung sowie die Stabilisierung der Bevölkerungszahl und auf den Erhalt einer lebenswerten Umwelt ab.

Gender Mainstreaming bedeutet im Kontext des (Programm LE2020), in allen Aktivitäten integriert auch die Gleichstellung von Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen zu forcieren und einengenden Zuschreibungen aktiv entgegen zu wirken.

Die dafür notwendigen fachlichen, politischen und finanziellen Voraussetzungen sind sicherzustellen, soweit diese in den Geltungsbereich des (Programm LE2020) und somit in dessen Wirkungsbereich fallen.

Abgrenzung zu EFRE (Umweltförderung thermisch energetische Sanierungen)

In Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten werden unter dem Begriff Mustersanierungen in diesem Programm nur thermisch energetische Sanierungen gefördert, wenn die Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie 6 um zumindest 60 % unterschritten werden (Innovative Spitzensanierungen mit Demonstrationscharakter).

Zum Vergleich: Die Umweltförderung hat eine Einstiegsschwelle von 15 % bzw. 10 % Unterschreitung des OIB- Wertes für den Heiz. bzw. Kühlbedarf (siehe S. 2 des beiliegenden UFI-Datenblattes)

Zur Erläuterung: OIB steht für Österreichisches Institut für Bautechnik, eine Ländereinrichtung, die einheitliche Bautechnikrichtlinien für die Länder erarbeitet. Diese Richtlinien können die Länder per Gesetz dann als verbindlich erklären bzw. müssen sie zum Teil für verbindlich erklären, aufgrund von EU-Richtlinien.

14.1.2 Regionen, wo nationale und regionale RDPs angewendet werden, Informationen zur Komplementarität

[Text: 3500 characters, figures allowed]

14.2 Informationen zur Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union (wo relevant)

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

15 PROGRAMMUMSETZUNGSMODALITÄTEN

15.1 Benennung der involvierten Behörden und Beschreibung der Management- und Kontrollstrukturen

The designation by the Member State of all authorities referred to in Article 65(2) and a summary description of the management and control structure of the programme requested under Article 55(3)(i) of Regulation [CPR] and under Article 74(3) of [CPR].

15.1.1 Relevant authorities referred to in Article 72(2)

Authority Type [Management Authority; Certifying authority...]	Name of the authority/body, and department or unit, where appropriate [255 characters - Mandatory]	Head of the authority/body (position or post) [255 characters - Optional]	Address [255 characters - Optional]	Telephone [255 characters - Optional]	Email [255 characters - Mandatory]

15.1.2 Summary description of the management and control structure CPR Art 48(3)(i) and under Article 63(2) of [CPR]

15.1.2.1 Overall description (including arrangements to ensure effective, efficient and coordinated implementation)

[Text: 7000 characters, figures allowed]

15.1.2.2 Arrangements for the independent examination and resolution of complaints

[Text: 3500 characters, figures allowed]

15.2 Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

[Text: 7000 characters, figures allowed]

15.3 Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms

Making reference to the information and publicity strategy referred to in Article 13 of the Implementing regulation.

[Text: 10500 characters, figures allowed]

15.4 Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien über Leader, Aktivitäten über Artikel 20 und Artikel 35 und andere ESI Fonds

[Text: 7000 characters, figures allowed]

15.5 Maßnahmen zur Reduzierung administrativer Aufwände für Begünstigte

Article 27(1) of [CPR]

[Text: 7000 characters, figures allowed]

15.6 Beschreibung der Technischen Hilfe

Including activities related to the preparation, management, monitoring, evaluation, information and control of the programme and its implementation – Article 59(1) of [CPR]

[Text: 7000 characters, figures allowed]

– As referred to in Article 8(1)(m), Article 65(2) of Regulation EAFRD.

Further guidance is provided in the Commission Staff Working Document "The partnership principle in the implementation of the Common Strategic Framework Funds - elements for a European Code of Conduct on Partnership" – available at http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/working/strategic_framework/swd_2012_106_en.pdf

This section should contain the following elements:

- Designation of all relevant authorities

The designation by the Member State of the Managing Authority, the paying agency and the certification body as referred to in EAFRD Article 65(2).

A summary description of the management and control structure of the programme (CPR, Art. 65.(2)), including arrangements to ensure effective, efficient and coordinated implementation of the ESI Funds (CPR, Art. 74(3)) In particular, the information provided in this section should allow for the assessment of the adequacy of human resources and administrative capacity for management of the programme.

The arrangements for the independent examination and resolution of complaints establishing the scope, rules and procedures of such arrangements (article 74(3) CPR).

- Envisaged composition of the Monitoring Committee

In order to demonstrate that the composition of the MC is representative and balanced, information by type of stakeholder should be included. Additional information in relation to its work arrangements (e.g. whether it is foreseen to establish a Joint Committee for all ESI funds, or it will be fund-specific, etc.) should be included here.

- Publicity arrangements for the programme

Description of the publicity arrangements making reference to the information and publicity strategy referred to in Article 13 of the [IA RD] which describes the information and publicity arrangements for the programme in more detail.

- Coherence of measures Art. 20 and 35

Where activities are programmed under the local development strategies, the "Cooperation" measure referred to in Article 35 and the "Basic services and village renewal in rural areas" measure referred to in Article 20, the mechanisms to ensure coherence should be described, including how synergies are exploited and potential overlaps avoided.

- Technical assistance

Description of the intended use of technical assistance including activities related to the preparation, management, monitoring, evaluation, information and control of the programme and its implementation.

If other activities are supported through technical assistance (e.g. information and communication, networking, complaint resolution, control and audit), they have to be described here.

Technical assistance may also be used to support actions for the reduction of the administrative burden on beneficiaries, including electronic data exchange systems, and actions to reinforce the capacity of Member State authorities and beneficiaries to administer and use the EAFRD (CPR, Art. 59(1))

16 EINBINDUNG VON PARTNERINNEN

Information should cover:

- The designation of the partners consulted:

List of the consulted competent regional, local authorities and other public authorities, the economic and social partners and any other appropriate body representing civil society, non-governmental organisations, including environmental organisations, and bodies responsible for promoting equality between men and women.

- The results of the consultation:

Summary of the results of consultations including the dates of consultation and the time given to comment and contribute to the programme preparation; description of the extent to which the views and advice received have been taken into account, and proper justification in case they have not been taken on board.

Should the Managing Authority consider it necessary, a separate Annex attached to the RDP can be devoted to this section.

16.1 Liste der Aktivitäten zur Einbindung von PartnerInnen

Action taken to involve partners [255 characters - Mandatory]	Subject of the corresponding consultation [1750 characters]	Summary of the results [1750 characters]

16.2 Erklärungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Liste der Aktivitäten

[Text: 7000 characters, figures allowed]

17 NATIONALES LÄNDLICHES NETZWERK

Where applicable, the main elements of the national rural network **action plan** and **structure**, and provisions for its management

This section should briefly describe:

- The main elements of the **action plan** of the national rural network
- Provisions for its **management**
- **Budgetary allocation**

17.1 Prozedere und Zeitplan für die Einrichtung des Nationalen ländlichen Netzwerks

[Text: 1750 characters, optional, figures allowed]

17.2 Organisationsstruktur des Netzwerks und der Einbeziehung von Organisationen und Administration, einschließlich von PartnerInnen (gemäß Art. 55(1)) und die Maßnahmen zur Erleichterung der Netzwerkaktivitäten

[Text: 3500 characters, optional, figures allowed]

17.3 Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Aktivitäten des Netzwerks in Abstimmung mit den Zielen des Programms

[Text: 1750 characters, optional, figures allowed]

17.4 Finanzierung des Nationalen ländlichen Netzwerks

[Text: 1750 characters, optional, figures allowed]

18 EX ANTE-BEWERTUNG ZUR NACHVOLLZIEHBARKEIT, ÜBERPRÜFBARKEIT UND FEHLERRATEN

Ex ante assessment of verifiability and controllability as referred to in Article 62 of Regulation xxx/2013 [EAFRD].

The Managing Authority and the Paying Agency shall ensure the verifiability and controllability of the measures included in the RDP. The result of the joint assessment of the individual measures is summarized in a table. A joint statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the RDP should be included.

Where the aid is granted on the basis of standard cost or additional cost and income foregone, information about the body responsible to perform the calculation or confirm the accuracy of the calculation, shall be included here. It shall be proved that this body is functionally independent from the authorities responsible for the programme implementation and also that it possesses the appropriate expertise to perform this task.

A statement by this functionally independent body confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard cost, additional cost and income foregone shall be included.

18.1 Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the RDP.

[Text: 3500 characters, figures allowed]

18.2 Statement by the functionally independent body from the authorities responsible for the programme implementation confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone.

[Text: 3500 characters, figures allowed]

19 ÜBERGANGSREGELUNGEN

19.1 Beschreibung der Übergangsbedingungen pro Maßnahme

[Text: 7000 characters, figures allowed]

19.2 Indikative carry over-Tabelle

Measures	Total Union Contribution planned 2014-2020 (EUR)
Total	

20 THEMATISCHE SUBPROGRAMME

20.1 Bezeichnung des thematischen Subprogramms

[Section repeated for each thematic sub-programme – 128 characters]

20.2 SWOT and Bedarfsidentifikation

20.3 Beschreibung der Strategie

20.4 Indikatorplan

21 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- ¹ BMWF, BMVIT, BMWFJ; 2012: Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht. Wien.
- ² Statistik Austria 2013: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus in Österreich 2000 bis 2012. (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/tourismus-satellitenkonto/wertschoepfung/index.html, 9.8.2013)
- ³ Smeral, Egon, 2012: Bericht über die Entwicklung und Struktur der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Jahr 2012. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie: Wien.
- ⁴ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2013): Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. Ergebnisse aus EU-SILC 2011. Studie der Statistik Austria im Auftrag des BMASK
- ⁵ Agrarischer Bildungs- und Beratungsbericht 2012, S. 152
- ⁶ BMLFUW (2012): Unternehmen Landwirtschaft 2020. Unveröffentlichtes Arbeitspapier.
- ⁷ BMLFUW (2010): Lebensmittelbericht Österreich 2010. Wien.
- ⁸ RollAMA (2012): Präsentation des 3. Trimesters.
- ⁹ BMLFUW (2013): eigene Auswertung
- ¹⁰ Methling, W.; Unshelm, J. (Hrsg.) (2002): Umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren. Georg Thieme Verlag, 2002.
- ¹¹ Ergebnis der Arbeitsgruppe „Tierschutz“ der Priorität 3 am 4.7.2012.
- ¹² Statistik Austria (2010): Agrarstrukturerhebung 2010. Wien.
- ¹³ Europäischer Rat (2013): Family farming prospects in the context of globalization. Arbeitspapier im Rahmen des informellen Treffens der Landwirtschaftsminister, Vilnius, Litauen, 8.-10. September 2013
- ¹⁴ Brazda, J. und Werner, W. (2004): Perspektiven der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Österreich. Ländlicher Raum 4.
- ¹⁵ Österreichische Hagelversicherung (2012): unveröffentlichte Präsentation.
- ¹⁶ KELEMEN-FINAN, J. & J. FRÜHAUF (2005): Einfluss des biologischen und konventionellen Landbaus sowie verschiedener Raumparameter auf bodenbrütende Vögel und Niederwild in der Ackerbaulandschaft: Problemanalyse – praktische Lösungsansätze. Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Distelverein, Deutsch-Wagram.
- ¹⁷ Peer, K. & Frühauf, J., 2009: ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen für gefährdete Wiesenbrüter in Tirol. Endbericht 2009. — Unveröff. Bericht, Im Auftrag der Abteilung Umweltschutz, Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck. 127 pp.; HUMBERT, J., RICHNER, N., SAUTER, J. & W. THOMAS 2010. Wiesen-Ernteprozesse und ihre Wirkung auf die Fauna. — ART-Bericht 724.

-
- ¹⁸ Teufelbauer, N. (2012): Farmland Bird Index für Österreich: Landschaftselemente und Indikator 2011/12. 1. Teilbericht: Farmland Bird Index 2011 für Österreich. Birdlife Österreich. Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Wien.
- ¹⁹ Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe
- ²⁰ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010d): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. TEIL B - Bewertung der Einzelmaßnahmen. Maßnahme 214 – Agrarumweltmaßnahme.
- ²¹ KLIK, A. (2010): Agronomische Bodenschutzmaßnahmen und ihre Auswirkungen. In: Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, Boden- und Gewässerschutz in der Landwirtschaft, S. 17-22; ISBN: 978-3-902559-41-8
- ²² AGES – Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (2011): Bodenschutz durch umweltgerechte Landwirtschaft. Bearbeitung: AGES (A.Baumgarten, G. Dersch, J. Hösch, H. Spiegel) Umweltbundesamt (A., Freudenschuß) Bundesamt für Wasserwirtschaft (P., Strauss) Broschüre, Wien.
- ²³ UMWELTBUNDESAMT (2012b): Anderl, M.; Freudenschuß, A.; Friedrich, A.; Haider, S.; Jobstmann, H.; Köther, T.; Kriech, M.; Kuschel, V.; Lampert, C.; Pazdernik, K.; Poupa, S.; Purzner, M.; Sporer, M.; Schodl, B.; Stranner, G.; Schwaiger, E.; Seuss, K.; Weiss, P.; Wieser, M.; Zechmeister, A. & Zethner, G.: Austria's National Inventory Report 2012. Submission under the United Nations Framework Convention on Climate Change and under the Kyoto Protocol. Reports, Bd. REP-0381. Umweltbundesamt, Wien.
- ²⁴ AUSTRIA'S NATIONAL INVENTORY REPORT 2013, Umweltbundesamt, Wien 2013 (Report REP 0416), S. 260
- ²⁵ AUSTRIA'S NATIONAL INVENTORY REPORT 2013, Umweltbundesamt, Wien 2013 (Report REP 0416=
- ²⁶ Daten aus der Sozialversicherungsstatistik konnten leider bis zur Erstellung dieses Programms nicht ermittelt werden. Die Schätzung stützt sich auf Annahmen zu den Rahmenbedingungen und die Betriebsstruktur sowie deren Veränderung.
- ²⁷ Wenzel, E. (2009): Sinnmärkte: Der Wertewandel in den Konsumwelten. Zukunftsinstitut. www.zukunftsinstitut.de
- ²⁸ Beutelmeyer, W. (2013): Spannungsfeld Viehwirtschaft, Klima und Gesellschaft. 60. Wintertagung des Ökosozialen Forums. 25.1.2013. Raumberg-Gumpenstein.
- ²⁹ Beutelmeyer, W. (2013): Spannungsfeld Viehwirtschaft, Klima und Gesellschaft. 60. Wintertagung des Ökosozialen Forums. 25.1.2013. Raumberg-Gumpenstein.
- ³⁰ Spiller, A.; Schulze, B. (2008): "Trends im Verbraucherverhalten: Ein Forschungsüberblick zum Fleischkonsum." In: Spiller A. und Schulze B. (Hrsg.): Zukunftsperspektiven der Fleischwirtschaft: 233-271.
- ³¹ Diskussionsergebnis ExpertInnenbeirat zur LE-Programmierung im BMLFUW, 29.6.2012
- ³² BMLFUW (2012): Unternehmen Landwirtschaft 2020. Unveröffentlichtes Arbeitspapier.
- ³³ EU-Magazin (2012): *Ländlicher Raum*. Ausgabe 12: 11-12

-
- ³⁴ RollAMA (2012): Präsentation des 3. Trimesters.
- ³⁵ Mayr, J. (2010): Chancen der Regionalität in der Gastronomie. Impulsvortrag im Rahmen der Veranstaltung „Alpen-Kulinarik – so schmeckt die Region“, KeyQUEST Marktforschung GmbH. 29. November 2010.
- ³⁶ BMLFUW (2010): Lebensmittelbericht Österreich 2010. Wien.
- ³⁷ Hambrusch, J.; Kniepert, M.; Rosenwirth, C.; Sinabell, F.; Strauss, F.; Tribl, C.; Url, T. (2011): Agrarpolitische und betriebswirtschaftliche Optionen zum Risikomanagement in der Landwirtschaft. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- ³⁸ Olesen, J.E.; Bindi, M. (2002): Consequences of climate change for European agricultural productivity, land use and policy. *European Journal of Agronomy* 16 (4): 239-262.
- ³⁹ Howden, S.M.; Soussana, J.-F.; Tubiello, F.N.; Chhetri, N.; Dunlop, M.; Meinke, H. (2007): Adapting agriculture to climate change. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* 104 (50): 19691-19696.
- ⁴⁰ Mitter, H.; Schönhart, M.; Schmid, E. (2012): Managing Vulnerabilities to Soil Erosion under Climate Change in Austria. In: Grohsebner, Ch., Hambrusch, J., Kattelhardt, J., Morawetz, U., Penker, M., Peyerl, H., Pistrich K.H., Pöchtrager, S., Oedl-Wieser, Th., Schermer, M., Sinabell, F. (Hrsg.), *Ökosystemdienstleistungen und Landwirtschaft - Herausforderungen und Konsequenzen für Forschung und Praxis - 22. Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Agrarökonomie, Tagungsband 2012, 99-100.*
- ⁴¹ Österreichische Hagelversicherung (2010): Präsentation im Rahmen des Symposiums am 21. Jänner 2010, Wien.
- ⁴² Wagner, K. (2010): Der Klimawandel als Auslöser eines rapiden Wandels im „Naturgefahrenmanagement“. In: *Der Klimawandel. VS Verlag für Sozialwissenschaften*, 2010. 363-376.
- ⁴³ Höpfe, P. (2011): Klimawandel und Wetterextreme. ERGO, Düsseldorf, 17. Februar 2011.
- ⁴⁴ Binder, F. (2007). Naturgefahren auf dem Vormarsch. *LWF Waldforschung aktuell* 14 (5): 27-29.
- ⁴⁵ Schaub, Y. ; Bründl, M. (2010): Zur Sensitivität der Risikoberechnung und Massnahmenbewertung von Naturgefahren. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen*, 161(2), 27-35.
- ⁴⁶ BMLFUW (2013): Daten und Zahlen 2013. Wien: 19.
- ⁴⁷ PÖTSCH, E. (2010): Ökologische und ökonomische Leistungen einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung im Berggebiet. In: *Kulturlandschaft Nutzen und erhalten, LFS Grabnerhof*, Juni 2010.
- ⁴⁸ ASAMER, V.; BRAITO, M.; BREITWIESER, K.; ENENGEL, B.; SILBER, R.; WYTRZENS, K. (2009): Abschätzung der Wahrscheinlichkeit einer Bewirtschaftungsaufgabe landwirtschaftlicher Parzellen mittels GIS-gestützter Modellierung (PROBAT). Universität für Bodenkultur Wien Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Diskussionspapier DP-42-2009.

-
- ⁴⁹ HOVORKA, G. (2013): Die Berglandwirtschaft in Österreich Aufgaben, Leistungen und notwendige Rahmenbedingungen. Vortrag im Rahmen der Almwirtschaftstagung von 4.4. bis 5.4. 2013 in Mallnitz. Gerhard Hovorka; Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien
- ⁵⁰ GÖTZL, M., SCHWAIGER, E. , SONDEREGGER, G. & E. SÜßENBACHER (2011) Ökosystemleistungen und Landwirtschaft. Erstellung eines Inventars für Österreich. Umweltbundesamt. Reports, Band 0355, Wien.
- ⁵¹ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, (2011): Weiterentwicklung des Agrarumweltindikators "High Nature Value Farmland" für Österreich. Bearb. Umweltbundesamt (A. Bartel, E. Süßenbacher, K. Sedy). Wien.
- ⁵² BMLFUW (2010b): Indikatoren-Bericht zur Biodiversität in Österreich. Wien.
- ⁵³ SCHWAIGER, E. & PÖTSCH, E. (2010): Bericht zur Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013. Teil B – Evaluierungen der Einzelmaßnahme. Maßnahme 214: Evaluierung des ÖPUL für den Bereich Biodiversität. Im Auftrag des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.
- ⁵⁴ UMWELTBUNDESAMT (2004): Essl, F.; Egger, G.; Karrer, G.; Theiss, M. & Aigner, S.: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs: Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen; Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume; Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. Gehölze der Offenlandschaft, Gebüsche. Monographien, Bd. M-167. Umweltbundesamt, Wien. UMWELTBUNDESAMT (2005): Traxler, A.; Minarz, E.; Englisch, T.; Fink, B.; Zechmeister, H. & Essl, F.: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs. Moore, Sümpfe und Quellfluren, Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden, Äcker, Ackerraine, Weingärten und Ruderalfluren, Zwergstrauchheiden, Geomorphologisch geprägte
- ⁵⁵ Palme, W. (2007): Die Erhaltung und Nutzung alter Gemüsesorten in Österreich – Bestandsaufnahme und Ausblick. Fachtagung „Biodiversität in Österreich!“, 28. Juni 2007.
- ⁵⁶ LABER, E. (2011): Lokale Wahrnehmung der Agrobiodiversität am eigenen Betrieb durch Biobauern und Biobäuerinnen des Mostviertels. Universität für Bodenkultur Wien.
- ⁵⁷ Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009
- ⁵⁸ BMLFUW - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2012 b): Aktionsprogramm Nitrat 2012. Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG
- ⁵⁹ UMWELTBUNDESAMT (2013): Zehnter Umweltkontrollbericht. Umweltsituation in Österreich. Reports, Bd. REP-0410. Umweltbundesamt, Wien.
- ⁶⁰ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010 b): Anpassungsstrategien an den Klimawandel für Österreichs Wasserwirtschaft. Bearbeitung Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (W. Schöner, R. Böhm, K. Haslinger) TU-Wien (G. Blöschl, R. Merz, A. P. Blaschke, A. Viglione, J. Parajka, H. Kroiß, N. Kreuzinger) BMLFUW (W. Schimon, Th. Hörhan)
- ⁶¹ BOHNER, A.; EDER, G.; SCHINK, M. (2007 a): Nährstoffkreislauf und Stoffflüsse in einem Grünlandökosystem. In: 12. Gumpensteiner Lysimetertagung, 17. und 18. April 2007. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft (HBLFA) Raumberg-Gumpenstein.

-
- ⁶² BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2012 a): Grüner Bericht – Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Wien
- ⁶³ UMWELTBUNDESAMT (2011): Neunter Umweltkontrollbericht. Umweltsituation in Österreich. Bericht des Umweltministers an den Nationalrat, Wien.
- ⁶⁴ STRAUSS, P. & HUBER, S. (2004): Erosionsschutzmaßnahmen im österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft. Local land & soil news, No. 10/11 II/III/04, p. 31.
- ⁶⁵ SCHEFFER, K. (2003): Der Anbau von Energiepflanzen als Chance einer weiteren Ökologisierung der Landnutzung. In: Mitt. Ges. Pflanzenbauwiss. 14, 114-119 (2003).
- ⁶⁶ WPA Beratende Ingenieure (2009): Abschätzung des Bodenabtrags in Österreich und Integration der Daten in die INVEKOS Datenbank Beschreibung der Berechnungsmethode und Ergebnisse für die Jahre 2007 und 2008. Unter Mitarbeit vom Bundesamt für Wasserwirtschaft. Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- ⁶⁷ STRAUSS, P. & KLAGHOFER E. (2006): Status of soil erosion in Austria. In: Soil Erosion in Europe. (Eds.: Boardman, J. & Poesen, J.). John Wiley, London, New York. pp.205–212.
- ⁶⁸ BOHNER, A. & SCHINK, M. (2011): Humusgehalte in Grünlandböden. Raumberg-Gumpenstein - Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft; Abteilung Umweltökologie.
- ⁶⁹ KLIK, A. (2010): Agronomische Bodenschutzmaßnahmen und ihre Auswirkungen. In: Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, Boden- und Gewässerschutz in der Landwirtschaft, S. 17-22; ISBN: 978-3-902559-41-8
- ⁷⁰ Umweltbundesamt (2010): Freudenschuß, A.; Sedy, K.; Spiegel, H. et al.: Arbeiten zur Evaluierung von ÖPUL-Maßnahmen hinsichtlich ihrer Klimawirksamkeit. REP-290. Umweltbundesamt, Wien.
- ⁷¹ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010d): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. TEIL B - Bewertung der Einzelmaßnahmen. Maßnahme 214 – Agrarumweltmaßnahme.
- ⁷² Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- ⁷³ Evaluierung des Programms LE07-13 „Abschätzung der bewässerten und bewässerungsbedürftigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Integration der Daten in die INVEKOS-Datenbank, BMLFUW, Wien 2011
- ⁷⁴ Vorblatt und Erläuterungen zum Ministerialentwurf für ein Energieeffizienzgesetz des Bundes (422/ME, XXIV. GP des Nationalrates)
- ⁷⁵ Shen et al. 2009
- ⁷⁶ Anlage 2 zum KSG lt. Entwurf vom 19.12.2012
- ⁷⁷ http://www.unece.org/env/lrtap/multi_h1.htm
- ⁷⁸ Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (CLRTAP)
- ⁷⁹ Ergebnis der Arbeitsgruppe „Qualität und Wertschöpfung“ der Priorität 3 am 29.6.2013.

⁸⁰ GRUNERT, K. et al. (1997): A framework for analysing innovation in the food sector. Products and Process Innovation in the Food Industry: 1-37.

⁸¹ BOWBRICK, P. (1992): The economics of quality, trades and brands. London and New York, Routledge.

⁸² MARTY, F. (1997): Which are the ways of innovation in PDO and PGI products? Beitrag im Rahmen des 52. EAAE-Seminars "Typical and traditional productions: Rural effect and agro-industrial problems. 19-21. Juni 1997, Parma.

⁸³ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Klimawandel und Landwirtschaft - Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Entwicklung der Pflanzenproduktion in Nordrhein-Westfalen. 2. Auflage, Düsseldorf.

⁸⁴ UMWELTBUNDESAMT (2011): Zehnter Umweltkontrollbericht. Umweltsituation in Österreich. Bericht des Umweltministers an den Nationalrat, Wien.

⁸⁵ (BMLFUW 2009d) (UKB).

⁸⁶ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. TEIL B - Bewertung der Einzelmaßnahmen. Maßnahme 214 – Agrarumweltmaßnahme.

⁸⁷ Europäische Kommission (2011): Prospects for agricultural markets and income 2011-2020

⁸⁸ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. TEIL B - Bewertung der Einzelmaßnahmen. Maßnahme 214 – Agrarumweltmaßnahme.

⁸⁹ BMLFUW - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2011), Hg.: Weiterentwicklung des Agrarumweltindikators "High Nature Value Farmland" für Österreich. Bearb. Umweltbundesamt (Andreas Bartel, Elisabeth Süßenbacher, K. Sedy). Wien, 2011.

⁹⁰ SCHWAIGER, E. & PÖTSCH, E. (2010): Bericht zur Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013. Teil B – Evaluierungen der Einzelmaßnahme. Maßnahme 214: Evaluierung des ÖPUL für den Bereich Biodiversität. Im Auftrag des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

⁹¹ WPA Beratende Ingenieure & BAW Bundesamt für Wasserwirtschaft (2013): Qualitative Evaluierung von Zwischenbegrünungen für den Gewässerschutz. Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

⁹² BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. TEIL B - Bewertung der Einzelmaßnahmen. Maßnahme 214 – Agrarumweltmaßnahme.

⁹⁴ Amon, B.; Pöllinger, A.; Hörtenhuber, S. (2010): Evaluierung der ÖPUL-Maßnahme „Verlustarme Ausbringung von Gülle“. Institut für Landtechnik/ Institut für Nutztierwissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien & Landwirtschaftliches Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein, Österreich. Im Auftrag des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Österreich.

⁹⁵ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, (2011): Weiterentwicklung des Agrarumweltindicators "High Nature Value Farmland" für Österreich. Bearb. Umweltbundesamt (A. Bartel, E. Süßenbacher, K. Sedy). Wien.

⁹⁶ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. TEIL B - Bewertung der Einzelmaßnahmen. Maßnahme 214 – Agrarumweltmaßnahme.

⁹⁷ UMWELTBUNDESAMT (2013): Zehnter Umweltkontrollbericht. Umweltsituation in Österreich. Reports, Bd. REP-0410. Umweltbundesamt, Wien.

⁹⁸ Knapp 150.000 ha im Jahr 2012

⁹⁹ KRIECHBAUM, M.; PENNERSTORFER, J.; TEUFELBAUER, N. & FRÜHAUF, J. (2007): Entwicklung eines Nachhaltigkeitsindicators: Orchideen und Vögel als Zeiger für Biodiversität und Lebensqualität. Universität für Bodenkultur Wien: Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung; Department für Wald- und Bodenwissenschaften. Bird Life Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde. Bericht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

¹⁰⁰ BUCHGRABER, K., A. BOHNER, R. RESCH, J. HÄUSLER, A. STEINWIDDER, HUBER-KITZER B., F. LUIDOLD, F. RINGDORFER, J. GASTEINER, A. PÖLLINGER und J. RATHBAUER (2006): Ökologische und ökonomische Auswirkungen extensiver Grünlandbewirtschaftungssysteme zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Abschlussbericht, Projektnummer BAL 2942. HBLFA Raumberg-Gumpenstein, 34 S.

¹⁰¹ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung, Seite 233

¹⁰² VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

¹⁰³ VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

¹⁰⁴ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2013): Grüner Bericht – Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Wien

¹⁰⁵ Gem. KeyQUEST Marktforschung 2012

¹⁰⁶ gem. RollAMA, 2013

¹⁰⁷ SANDBICHLER, M.; FRANZEL, M.; MOSER, T.; SCHALLER, L.; HANSMANN, G.; KAPFER, M.; KIRCHWEGER, S.; KANTELHARDT, J. (2013): Vertiefende Analysen zum Investitionsförderprogramm und zum Investitionsverhalten in der österreichischen Landwirtschaft. In: Ländlicher Raum - Ausgabe 01/2013. Online-Fachzeitschrift des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

¹⁰⁸ Geßl, R. (2011): Das Bundestierschutzgesetz und die Biologische Landwirtschaft. Forschungsinstitut für Biologischen Landbau Österreich. Wien.

¹⁰⁹ BENTSSON, J., J. AHNSTRÖM, A. C. WEIBULL (2005): The effects of organic agriculture on biodiversity and abundance: a meta-analysis. *Journal of Applied Ecology*, 42: 261-269.

¹¹⁰ BMLFUW – BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2010): EVALUIERUNGSBERICHT. HALBZEITBEWERTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN PROGRAMMS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS. TEIL B - BEWERTUNG DER EINZELMAßNAHMEN. MAßNAHME 214 – AGRARUMWELTMAßNAHME.

¹¹¹ KRATOCHVIL, R. & LINDENTHAL, T. (2003): Bio hält das Wasser rein! Eine ökonomische Bewertung. *Ernte – Zeitschrift für Landwirtschaft und Ökologie* 3/2003, 38-39.

¹¹² BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. TEIL B - Bewertung der Einzelmaßnahmen. Maßnahme 214 – Agrarumweltmaßnahme.

¹¹³ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Evaluierungsbericht. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums. TEIL B - Bewertung der Einzelmaßnahmen. Maßnahme 214 – Agrarumweltmaßnahme.

¹¹⁴ Lindenthal, T., Rudolph, G., Theurl, M., Hörtenhuber, S. and Kraus, G. (2011). 'Biologische Bodenbewirtschaftung als Schlüssel zum Klimaschutz in der Landwirtschaft', Wien, FiBL-Österreich.

¹¹⁵ FREYER, B. & DORNINGER, M. (2008): Bio-Landwirtschaft und Klimaschutz in Österreich: Aktuelle Leistungen und zukünftige Potentiale der Ökologischen Landwirtschaft für den Klimaschutz in Österreich. erstellt im Auftrag von BIO AUSTRIA. Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Ökologischen Landbau - Department für Nachhaltige Agrarsysteme.

¹¹⁶ UMWELTBUNDESAMT (2010): Freudenschuß, A.; Sedy, K.; Zethner, G.; Spiegel, A.: Arbeiten zur Evaluierung von ÖPUL-Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Reports, Bd. REP-290. Umweltbundesamt, Wien.

¹¹⁷ BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2010): Biologische Landwirtschaft in Österreich. Broschüre. 6. Überarbeitete Auflage, Dezember 2012.

¹¹⁸ HÖRTENHUBER, S.; LINDENTHAL, T.; ZOLLITSCH, W. und MARKUT, T. (2012): Bio-Tiere schonen unser Klima. Klimaschutz und Tierhaltung. *Bio Austria Fachzeitschrift für Landwirtschaft und Ökologie*, 2/2010: 20-21.

¹¹⁹ STEED, J. JR und HASHIMOTO, A. G. (1994): Methane emissions from typical manure systems. In: *Biosource Technology* 50 (2): 123-130.

¹²⁰ EURICH-MENDEN, B.; DÖHLER, H. und GRIMM, E. (2003): Emissionen der Tierhaltung - Kurzfassung der Tagungsbeiträge (Kloster Banz Dezember 2001). Texte 45-03, Umweltbundesamt (Hrsg.), <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2336.pdf>

¹²¹ WEBB J.; BALSDON S. und CHADWICK D. (2003): Investigation of how ammonia emissions from buildings housing cattle vary with the time cattle spend inside those buildings. *Proceedings of the sixth Conference of Construction, Engineering and Environment in Livestock Farming*, Vechta, 303–310.

122 ZÄHNER, M. (2005): Vorsorgliche Emissionsminderungsmaßnahmen bei Bauinvestitionen in der Landwirtschaft. Schlussbericht Agroscope FAT Tänikon.

123 ZÄHNER, M., KECK, M. und HILTY, R. (2005): Ammoniak-Emissionen von Rindviehställen. Minderung beim Bau und Management. FAT-Berichte Nr. 641.

124 HÖRTENHUBER, S. und ZOLLITSCH, W. (2009): Treibhausgasemissionen aus der Milchviehhaltung – Zur Bedeutung der Systemgrenzen, Tagungsband 36. Viehwirtschaftliche Fachtagung: 137-144.

¹²⁵ REIJS, J.W.; DAATSELAAR, C.H.G. ; HELMING, J.F.M. und BELDMAN, A.C.G. (2013): Grazing dairy cows in North-West Europe. Economic farm performance and future developments with emphasis on the Dutch situation. LEI Report 2013-001, July 2013, LEI Wageningen UR, The Hague.

¹²⁶ ZERGER, C. und HOLM-MÜLLER, K. (2008): Umweltverträgliche und Standortgerechte Landwirtschaft. Forschungsbericht Vergabe-Nr. 07/035.1.1. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Landwirtschaftliche Fakultät, Lehr- und Forschungsschwerpunkt, Gemeinwohl steigernde Leistungen der Landwirtschaft.

127 BUCHGRABER, K.; BOHNER, A.; HÄUSLER, J.; RINGDORFER, F.; PÖLLINGER, A.; RESCH, R.; SCHAUMBERGER, J. und RATHBAUER, J. (2010): Bewirtschaftungsmaßnahmen des Grünlandes zur Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit hoher Biodiversität. 16. Alpenländisches Expertenforum 2010: 49-56.

¹²⁸ BUCHGRABER, K. ; BOHNER, A.; HÄUSLER, J.; RINGDORFER, F.; PÖLLINGER, A.; RESCH, R.; SCHAUMBERGER, J. und RATHBAUER, J. (2010): Bewirtschaftungsmaßnahmen des Grünlandes zur Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit hoher Biodiversität. 16. Alpenländisches Expertenforum 2010: 49-56.

¹²⁹ Working Document: Common Evaluation Questions for Rural Development Programmes 2014 - 2020

¹³⁰ Gemeinsame Vorgaben für „Indikatoren im Rahmen der GAP“ (Kontext-, Output-, Target-, Result-, Impact Indikatoren)